This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google books

https://books.google.com





Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

- *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

- *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

- *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

1452 92
dubl
A 000 047 768 8
UC SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY
of Californ
Regional
Facility

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

1452 1454
1852

Beiträge

zur

Geschichte der Juden

in

Deutschland

von

Dr. Leopold Löwenstein.

I.

Geschichte der Juden in der Kurpfalz.

Frankfurt a. M.
J. Kauffmann.
1895.

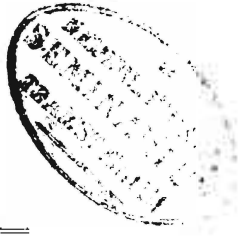
Digitized by Google

1452
1

Geschichte der Juden

in der

Kurpfalz.



Nach gedruckten und ungedruckten Quellen dargestellt

von

Dr. Leopold Löwenstein, Bezirksrabbiner.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

S. VI u. VII. Vorwort.

Erster Abschnitt.

Von der ältesten Niederlassung der Juden in der Kurpfalz bis zu deren Vertreibung.

(1225—1398)

S. 1—19. Erste Erwähnung der Juden in der Kurpfalz unter Ludwig I. Juden in Heidelberg und Umgebung unter Ludwig II. und Rudolf I. Die Judenverfolgung von 1349 und die Beschützung der Juden unter Ruprecht I. Vertreibung der Juden unter Ruprecht II.

Zweiter Abschnitt.

Von der Wiederansiedlung der Juden unter Ruprecht III. bis zum Tode Friedrichs V.

(1398—1632)

S. 19—72. Ruprecht III. als Kurfürst und deutscher König. Jüdische Steuereinnehmer. Juden in Oppenheim. Die Juden unter Otto I. und Friedrich I. Judengeleit. Ludwig V. Juden in Kreuznach. Zunahme der jüdischen Bevölkerung unter Friedrich II. Staffelstein. Tremellius. Judengeleit in Alzey. Otto Heinrich. Friedrich III. Johann Kasimir. Judengeleit im Oberamt Mosbach. Friedrich IV. Geleitsverschreibung unter Friedrich V.

Dritter Abschnitt.

Von den Juden unter Kurfürst Karl Ludwig bis zur Zerstörung der Pfalz.

(1632—1690)

S. 72—110. Karl Ludwig. Taschengeleit. Besondere Abgaben. Erste Niederlassung der Juden in Mannheim und die denselben erteilte Konzession. Jüdischer Begräbnisplatz daselbst. Rabbiner in Mannheim (Naftali Herz, Isack Brilin, Elieser Lipmann, Moses Grotwohl). Juden in Heidelberg. Familie Oppenheim. Juden-Rekognitionsgelder. Rabbiner Eisik Margolis in Heidelberg. Spinoza. Kurfürst Karl. Einschränkung der jüd. Einwohnerzahl in Mannheim. Rabbiner Isak Aron Worms. Kurfürst Philipp Wilhelm. Geschenk bei Regierungsantritt. Jüdischer Friedhof in Heidelberg. Zerstörung der Pfalz. Die von Mannheim geflüchteten Juden und deren Niederlassungsort.

2095810

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Von den Juden unter Kurfürst Johann Wilhelm bis zur Regierungszeit des Kurfürsten Karl Theodor.

(1690—1742)

S. 111—206. Neue Konzession. Taschengeleit. Wegegeld. Häuserbau durch Juden in Mannheim. Jüdischer Begräbnisplatz in Heidelberg. Jüdische Einwohnerzahl in Mannheim. Konzessionsergänzung. Rabbinor David Ulf. Beschwerden der Juden in Heidelberg. Krämerzunft daselbst. Erneuerung der Landjudenschaftskonzession. Besondere Geldauflagen. Versammlungen der Juden. Jüdische Einwohner in Heidelberg. Rabbiner Hirsch Fränkel. Geschäftliche Thätigkeit der Juden in Heidelberg. Rabbiner Mathes Ahrweiler. Erneurung der frühern Konzession. Metzgerzunft in Heidelberg. Studenten. Synagoge in Heidelberg. Neue Konzessionserteilung an die Juden in Mannheim durch Kurfürst Karl Philipp. Klausstiftungen von Lemle Moses und Michael May. Beitrag der Juden zur Schlossbausteuer und zu den Kriegsgeldern. Jüdische Einwohner in Heidelberg. Erneuerung der Landjudenschaftskonzession. Verzeichnis sämtlicher Familien der Landjudenschaft. Landrabbiner David Ullmann. Beitrag der Juden in Mannheim zu den Kosten der Landmiliz und des Wechselgerichts. Rabbiner Samuel Helmann. Jüdische Ärzte in Mannheim. Rheinbrückenordnung. Der jüdische Eid. Eintreibung des Schutzgeldes. Zuckerhüte und Zitronen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Juden unter Kurfürst Karl Theodor bis zur Auflösung der Kurpfalz.

(1742—1803)

S. 206—280. Die Juden unter den Niedergerichtsherrschaften. Neue Konzession für die Lanjudenschaft. Einwohnerliste derselben. Juden in Leimen und Heidelberg. Neue Konzession für die Juden in Mannheim. Tanzlehrer Elkan. Hebung des Jugendunterrichts. Festgottesdienst und Huldigungsakt der Juden in Mannheim. Die Frau des Rabbiners Helmann. Besteuerung der Synagoge in Heidelberg. Jüdische Handelsbücher. Rabbiner. David Hess. Klever Getstreit. Judengasse in Heidelberg. Der jüdische Eid. Beschwerde des jüd. Gemeindevorstands in Mannheim gegen Gumprich Neuwied. Aufnahme jüdischer Krämer. Lemle Moses und Elias Haium'sche Klausen. Jüdische Bevölkerung in Mannheim. Auflösung der Michael May'schen und Elias Haium'schen Klausen. Rabbiner Naftali Hirsch Katzenellenbogen. Konzessionserläuterung für die Juden in Mannheim. Einschränkung des Wohnrechts auf bestimmte Stadtteile. Konzessionserläuterung

Digitized by Google

für die Landjudenschaft. Streitigkeiten innerhalb der jüdischen Gemeinde in Mannheim. Landjudenschaftsschreiber. Inkorporierung der Pfalz-Zweibrück'schen Orte in die Kurpfälzische Landjudenschaft. Admodiatoren des Taschengeleits. Rabbiner Hirschel Lewin. Muster eines Schutzbriefs. Jüdische Einwohnerzahl. Schutzgeldbefreiung. Vorurteilsfreie Gesinnung des Kurfürsten Karl Theodor. Juden in Handschuchsheim. Brückengeld in Heidelberg. Belagerung von Mannheim. Schutzaufnahme in Heidelberg. Gebrauch der deutschen Schrift und Sprache bei jüd. Rechtsstreitigkeiten. Rabbiner Michael Scheuer. Befreiung der Juden von Frohnden. Schuldverschreibung der Kurpfälzischen Regierung. Verhältnisse der Juden in Mannheim und ihre Veredlung. Verhältnisse der Juden im Oberamt Boxberg und ihre Veredlung. Oberlandrabbiner Gottschalk Abraham. Die Juden im Schüpfer Grund. Amtsgewalt der Rabbiner und Vorsteher. Schluss.

Beilagen.

S. 280—323. Verschiedene Urkundenabschriften. Einwohnerverzeichnis der Stadt- und Landjudenschaft. Huldigungslied der Juden in Mannheim. Stammtafeln der Familien Oppenheim, Sinsheim und Katzenellenbogen.

S. 324—329. Register.

Abkürzungen. KW = Koch und Wille, Regesten der Pfalzgrafen am Rhein (Insbruck 1887 ff.)

PK = Pfälzer Kopialbücher, eine reichhaltige handschriftliche Sammlung im Gr. Generallandesarchiv in Karlsruhe.

MC = Mays und Christ, neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg (Heidelberg 1890 ff.)

ZG = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.

H = Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz (Heidelberg 1845.)

Digitized by Google

Vorwort.

„Der Reiz der Pfälzer Geschichte liegt in dem bunten Wechsel ihrer häufig typischen Fürstengestalten". Was aber die Juden in der Kurpfalz betrifft, so zeigt zwar deren Geschichte ebenfalls einen bunten Wechsel der Schicksale, ohne dass wir jedoch behaupten können, dass hierin ein besonderer Reiz liegt. Aber ein System liegt darin und zwar dasselbe, wie es die Geschichte der Juden im Mittelalter überhaupt veranschaulicht. Das Charakteristische dieses Systems ist die Systemlosigkeit, die wetterwendische Laune, mit der die Juden von Fürst und Volk behandelt werden. Bald werden sie vertrieben, bald wieder wohlwollend aufgenommen; an dem einen Ort sucht man sie den Bürgern möglichst gleich zu stellen, während an einem andern Ort alle Hebel in Bewegung gesetzt werden, um ihnen ein ordentliches Gewerbe oder eine nützliche Thätigkeit unmöglich zu machen. Die Schwierigkeit einer pragmatischen Geschichtsschreibung bei solchen Umständen leuchtet von selbst ein. Wie weit es mir gelungen ist, diese Schwierigkeit zu überwinden, möge der Leser selbst beurteilen. Ich habe in sechsjähriger Arbeit mich redlich bestrebt, das vorhandene Material zu sichten und in übersichtlicher Weise zusammen zu stellen. Dass ich auch die Familien- und Gelehrtengeschichte nach Gebühr berücksichtigt habe, wird den Forschern auf diesem Gebiete nicht unwillkommen sein.

Allen Denjenigen, die mich durch Überlassung von Büchern und Urkunden bei meinen Forschungen unterstützt haben, spreche ich meinen verbindlichsten Dank aus. Besonders erwähne ich die bekannte Liberalität, mit welcher das Gr. General-Landesarchiv in Karlsruhe seine Archivalien mir zur Verfügung gestellt und die Erlaubnis dazu erteilt hat, dass aus der reichhaltigen Sammlung der Pfälzer Kopialbücher durch einen Archivbeamten Abschriften für mich gefertigt wurden. Auch die städtischen Archive in Mannheim und Heidelberg haben meine

Digitized by Google

Arbeit gefördert und manchen interessanten Beitrag zu meinen Forschungen geliefert. Die Gr. Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe hat mir ebenfalls ihre reiche Büchersammlung mit bekannter Bereitwilligkeit zur Benutzung überlassen. Das gleiche freundliche Entgegenkommen fand ich bei dem Synagogenrat in Mannheim, der ausserdem noch die Abschriften von Grabsteinen, die auf dem dortigen alten jüdischen Friedhof sich befinden, für mich anfertigen liess. Allen diesen Gönnern sage ich wiederholt innigen Dank.

Mosbach im März 1895.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von der ältesten Niederlassung der Juden in der Kurpfalz bis zu deren Vertreibung.

(1225—1398)

Friedrich Barbarossa, der tapfere Hohenstaufe, bestieg 1152 den deutschen Kaiserthron. Sein grosser Thatendrang wurzelte in dem Bestreben, der deutschen Kaisermacht den Glanz wieder zu geben, den sie unter den sächsischen und fränkischen Kaisern besessen hatte. Zu den verschiedenen Mitteln, die er zur Erreichung dieses Zieles in Anwendung brachte, gehört auch die Verleihung der Pfalzgrafschaft bei Rhein an seinen Halbbruder Konrad, der 1155—1195 diese Würde bekleidete und, durch den mächtigen Verwandten unterstützt, sein Besitztum allmählich zu vergrössern wusste. Nur auf kurze Zeit ging die Pfalzgrafenwürde auf die Familie der Welfen über unter Heinrich dem Aelteren und seinem Sohne Heinrich dem Jüngeren (1195—1214), und der Streit zwischen Welfen und Hohenstaufen war auch für die Pfalz von ungünstigem Einfluss. Eine Bessergestaltung trat erst dann ein, als Kaiser Friedrich II. den rührigen Stamm der Wittelsbacher mit der Pfalzgrafenwürde belehnte. In dieser Zeit finden wir auch die ersten Spuren vom Aufenthalt der Juden in der Kurpfalz, indem Ludwig I. (1214—1228) den Verkauf einer Hofstätte an einen Juden 1225 beurkundet. Während aber diese Spuren unter seinem Sohne und Nachfolger Otto I. (1228—1253) sich wieder verlieren, stossen wir in der Regierungszeit Ludwigs II. (1253—1294) schon auf die Erwähnung jüdischer Einwohner in der Umgebung von Heidelberg. 1257 erhält Simon von Schauenburg von dem Herzog 60 Pf. Heller und verspricht, im Falle der Einlösung für die Zinsen „bei den Juden“ aufzukommen (KW No. 687). Die Ritter von Stralenberg verkaufen 1291 dem Herzog ihre Güter in Berg-

Digitized by Google

heim für 550 Pf. Heller[1]), wobei der Jude Moyses von Luttenburgk (Ladenburg)[2]) erwähnt wird. In die Regierungszeit des Pfalzgrafen Rudolfs I. (1294—1319) fällt der Verkauf des Dorfes Sonthofen an das Kloster Schönau (1300), wobei u. A. „Anselm[3]) unser Jude zu Heidelberg“ als Zeuge genannt wird. 1304 wird der Jude Nathan von Odernheim erwähnt.

Kaiser Ludwig IV. besass, ausser Heidelberg, fast den ganzen übrigen Theil der rheinischen Pfalzgrafschaft bis zur Teilung von Pavia (1319—1329). In Heidelberg aber behauptete sich die Witwe des früheren Pfalzgrafen Rudolf, welche den Grafen Johann von Nassau zum Vormund ihrer Kinder bestellte. Damals hatten schon mehrere Juden in Heidelberg ihren Wohnsitz; denn 1321 bekennt Graf Johann, dass er eine Urkunde „umb der Bürger Schulde und der Juden zu Heydelberg“ besiegelt habe. Aber erst unter dem folgenden Pfalzgrafen Ruprecht I. (1329—1353 Mitregent von Rudolf II. und Alleinregent bis 1390), welchem Kaiser Ludwig, neben den Reichseinkünften von Speier und Worms, auch jene von Ladenburg für 2500 Pf. Heller durch Urkunde vom 10. August 1335 verpfändete (KW No. 2420), scheint die An-

[1]) Die Summe ist KW No. 1236 fälschlich mit 150 Pf. Heller bezeichnet, während in der Urkunde (PK) steht: de quingentis et quinquaginta libris hall. Auch das Datum ist dort falsch angegeben, indem es in der Urk. octavo Kal. Junii heisst, was dem 25. Mai und nicht dem 6. Juni entspricht.

[2]) Der im „Magazin für die Wissenschaft des Judenthums“ X, 81 genannte Mose ist vielleicht mit dem unsrigen identisch. Der Ort לוטנבורק ist zweifellos Ladenburg, welches auch Wiener in Frankels Monatsschrift XII, 303 mit Lauterburg verwechselt.

[3]) Vielleicht ist dieser Anselm derselbe, der 1288 in Lauda sich aufhielt und dem der Zehnte zu Gissigheim versetzt war, für welchen er, weil er als Jude kein Lehen empfangen konnte, einen Lehensträger aufstellen musste (Wibel, Hohenlohische Kyrchen- und Reformations-Historie I, 246; III, 73). 1298, wo in Lauda eine Judenverfolgung war, mag er nach Heidelberg geflüchtet sein. Bekanntlich hat in Lauda schon früher eine Verfolgung stattgefunden. Dieselbe fällt in's Jahr 1235, wo wegen angeblicher Hostienschändung 8 Juden den Märtyrertod erlitten; vgl. Stein, isr. Volkslehrer 1857, S. 17 ff.; Grätz Geschichte VII, 101 und Note 4; Landshuth Amude Ha-aboda 126; Zeitschrift Hanescher III, 90; Birlinger Allemannia X, 5; Berliner Kobez al Jad III, 15. Näheres hierüber bei anderer Gelegenheit.

Digitized by Google

zahl der Juden sich vergrössert zu haben[1]). Das bekannte Schreckensjahr 1349 brachte auch den Juden der Kurpfalz Tod und Verderben. Unter den Plätzen, an welchen damals nach den in den Memorialbüchern enthaltenen Verzeichnissen Judenverfolgungen stattfanden, werden genannt: Heidelberg, Wiesloch[2]), Ladenburg, Weinheim[3]), Schriesheim, Eberbach, Mosbach[3]), Sinsheim[4]), Bret-

[1]) Lewe von Heidelberg wohnt in Speier und wird 1340 in einer Urkunde genannt; s. Hilgard Urk. v. Speier No. 461 und 528.

[2]) Für וויזענלך im Deutzer Memorbuch ed. Jellinek S. 5 lies ווזענלך Wissenloch, wie Wiesloch ursprünglich hiess (Levin in Revue des études juives VIII, 134 hat schon das Richtige.

[3]) Diese Orte werden in dem in Mainz befindlichen Nürnberger Memorbuch schon bei den Verfolgungen unter Rindfleisch (1298) erwähnt.

[4]) Schon 1318 werden Abraham de Sunneshem und sein Schwiegervater David als Geldverleiher erwähnt (Hilgard l. c. No. 334). Aus dem Jahre 1330 wird der gelehrte Abraham b. Moses (אברהם מזונשהיים) genannt, der Schüler des R. Meïr von Rothenburg war und in seiner Jugend als אברהם חזן מהייפארט „Abraham der Vorbeter von Erfurt" bezeichnet wurde. Derselbe verfasste Vorschriften über die Tefillin, die von Simson b. Elieser aus Sachsen (1375) mit Bemerkungen versehen und unter dem Titel ברוך שאמר mit einer Abhandlung des R. Jomtof Lipmann aus Mühlhausen (Vrf. des Nizzachon) über das Alfabet zusammengestellt wurden (herausgegeben von Israel b. Isachar Bär von Mohilew 1804). Nach der Vermutung von Senior Sachs (Kerem Chemed VIII, 206) sind die Bemerkungen zu den הלכות תפילין auch von R. Lipmann aus Mühlhausen. Ueber הייפארט-Erfurt s. Berliner im Magazin XIII, 203. Durch das das. erwähnte Sendschreiben des R. Lipmann, der Rabbiner in Erfurt war, erhält die von Senior Sachs aufgestellte Vermutung eine neue Beleuchtung. Als Kuriosum sei erwähnt, dass Wolf in Bibl. hebr. III, 160 s. v. Baruch den Titel des ספר ברוך שאמר לר' שמשון אלעזר כל דיני ציצית וכו' mit den Worten übersetzt: Liber Baruchi (ברוך) qui docuit (שאמר) R. Simsonem Eleasarem omnes ritus etc., während er das. S. 1158 den Titel des Buches richtig angibt. Abraham Chasan von Sinsheim wird auch in Neubauers Catalogue No. 882 genannt. Ueber den Titel ברוך שאמר s. Asulai Schem Hagedolim II s. v., wo auch R. Malkiel erwähnt wird, den R. Abraham von Sinsheim als seinen Lehrer bezeichnet (ומורי הרב מלכיאל מהגונא) und der vielleicht identisch ist mit R. Malkiel Aschkenasi, welcher im של"ה S. 227 vorkömmt (cf. Schem Hagedolim s. v.). R. Malkiel wäre demnach Rabbiner in Hagenau gewesen (wenn מהגונא so gelesen werden darf), wo bekanntlich schon um die Mitte des 13. saec. viele Juden wohnten, wäre dann später (vielleicht in Folge der um jene Zeit geplanten Verfolgung der Juden in Hagenau, worüber der Bericht des Richerius Senonensis in Böhmer Fontes III, 58 nachzusehen ist, der allerdings

Digitized by Google

ten [1]), Germersheim [2]), Sobernheim, Alzey, Kaiserslautern [3]), Neustadt [2]), Wachenheim [2]), Odernheim, Oppenheim [4]), Bacharach [5]), Kreuznach [5]), Rockenhausen [5]).

---

hinsichtlich seiner Echtheit angezweifelt wird) nach Palästina ausgewandert und hätte seinen Glaubensgenossen es ermöglicht, sich in Hebron niederzulassen. In dem von ihm verfassten Buch Malkiel (Thiengen 1560) nennt er sich Chiskia b. Abraham (Brüll Jahrbb. II, 167). Die Zeit, in der er gelebt hat, würde die Identität mit dem Lehrer des Abraham von Sinsheim unterstützen. — Der andere Lehrer, den R. Abraham in der Vorrede seines Buches mit den Worten ומורי הקדוש הרב החסיד ר' קובלין זיל erwähnt, ist nach Zunz (zur Gesch. 94) Koppelin, der etwa 1280 in Würzburg wohnte und mit dem eigentlichen Namen Menachem b. Natronai hiess (s. die Quellennachweise in Grätz Mtsch. XXVII, 142; vgl. ferner RGA Or Sarua No. 110; Ozar tob Beil. zu Magazin 1878, S. 31 und 39; Neubauer Catalogue von London No. 14; Michael Or Hachajim No. 108). — 1340 werden Jacob und Meier von Sinsheim als Bürger in Speier aufgenommen (Hilgard l. c. No. 461). Die Familie Sinzheim, deren Glieder in Worms, Mannheim, Strassburg und Wien mit Ruhm genannt werden, leitet von Sinsheim ihren Ursprung her.

[1]) Unter Bretheim schon 1337 als Verfolgungsort im Nürnberger Memorbuch genannt.

[2]) Im Nürnberger Memorbuch auch 1343 genannt. Das Haus, das der „alte Jude Josep" in Neustadt bewohnte und das in allernächster Nähe der „Judenschule" lag, schenkte Pfalzgraf Ruprecht 1356 der daselbst zum Seelenheile seines verstorbenen Bruders, des Herzogs Rudolf, gestifteten Messe und bestimmte dasselbe zur Wohnung des Priesters, der die Messe singt (PK 462, 35 II).

[3]) In Kaiserslautern wohnten Juden schon frühzeitig. Der Selichadichter Menachem b. Jacob de Lutra, gest. 1293, war wahrscheinlich dort geboren (Zunz Lit. Gesch. 294 u. 510; Frankel Mtsch. 1856, S. 420).

[4]) Eine Judengasse daselbst wird PK 466, 1 erwähnt. Urkunden zur Geschichte der dortigen Juden aus den Jahren 1285, 1293 u. 1314 s. ZG XXV, 124 ff. Böhmer Reg. Rud. 904. Juden aus Oppenheim, die 1291 in Köln genannt werden, cf. Quellen z. Gesch. der Juden in Deutschland I, 209 u. 214.

[5]) Diese 3 Ortschaften werden im Nürnberger Memorbuch schon 1283 genannt. Rockenhausen entspricht zweifellos dem ריקהוזן im Deutzer Memorbuch S. 1 ed. Jellinek; Levin l. c. liest Rheingau, was in die Reihe der Städtenamen nicht passt. Im Nürnberger Memorbuch steht ברוקנהזן (in R.), woraus Grätz VII, 200 fälschlich Brückenhausen macht. Auf die dortige Verfolgung bezieht sich auch ein Responsum des R. Meir von Rothenburg (ed. Bloch 1891, S. 187, wo gewiss ריקנהזן zu lesen ist). Ein Liwa Rockenhausen d. a. 1556 steht in Brüll Jahrbb. III, 97.

Digitized by Google

Während das fanatische Volk die Juden tödtete oder verjagte auf die Beschuldigung hin, dieselben hätten die Brunnen vergiftet und dadurch die um jene Zeit wüthende Pest verschuldet, war Pfalzgraf Ruprecht anderer Gesinnung und nahm die aus Worms und Speier geflüchteten Juden in Heidelberg auf, ebenso wie der Ritter Engelhard von Hirschhorn, ein pfälzischer Vasall, denselben gestattete, sich in Sinsheim niederzulassen [1]). Auf diese Weise retteten die Juden wenigstens ihr Leben, wenn sie auch den ihnen gewährten Schutz mit hohen Summen bezahlen mussten [2]). Einige Jahre später [3]) wird Joseph, Meister Susslins [4]) Sohn, gegen ein jährliches Schutz-

[1]) Rupertus etiam dux Bavariae in oppido Heidelberg et aliis munitionibus et Engelhardus de Hirtzenhorn miles in oppido Sunensheim Judaeos tenuerunt, qui de civitatibus Spirae et Wormatiae effugerant. KW No. 2608.

[2]) Schon im Jahre 1346 verpfändete Kaiser Ludwig an Ruprecht I. die Reichsnutzung von den Juden in Speier und Worms auf 6 Jahre um die Summe von 2000 Mark (PK abgedruckt bei Winkelmann acta inedita II, 405 u. 406). Der Pfalzgraf hatte demnach an dem Schutze der Juden ein begreifliches Interesse.

[3]) Die Urkunde (PK 462, 10) trägt kein Datum; KW No. 2908 setzt dieselbe, ohne nähere Begründung, in das Jahr 1355; die Urkunden im Kopialbuch 462 stehen überhaupt nicht in chronologischer Reihenfolge.

[4]) Da Meister s. v. a. Judenmeister, womit damals Rabbiner bezeichnet wurden, so dürfte die Annahme gerechtfertigt sein, dass Susalin, der zuerst Lehrmeister in Speier war und vermuthlich 1391 bei der allgemeinen Vertreibung der Juden diese Stadt verliess, mit dem gleichnamigen 1383 als Rabbiner von Speier (s. u. S. 15) und 1394 als Rabbiner von Frankfurt bei Kriegk (Frankfurter Bürgerzwiste 439 u. 553) genannten identisch ist. Auf andere Quellen (RGA Moses Menz No. 25 u. 33, Isserlein Pesakim No. 113) weist Horowitz (Frankfurter Rabbinen I, 13) hin. — Die Pfälzer Kopialbücher enthalten auch sonstige auf Judenmeister bezügliche Urkunden; so wird 1364 Sussmann, dem Hochmeister der Juden zu Regensburg, die Erlaubniss erteilt, in Amberg eine Schule zu halten. 1366 werden den Juden in Amberg die gleichen Rechte verliehen, wie jenen in Heidelberg. 1369 werden Bendit und dessen Sohn Noel auf 3 Jahre in Amberg aufgenommen, ohne irgend eine Steuer oder Bede zu bezahlen; ebenso der Hochmeister Mosse aus „Wene“ (Wien? vielleicht identisch mit dem in שו"ת ר"י"ש No. 271 genannten R. Moses aus Wien) mit der gleichzeitigen Erlaubnis, in Amberg „eine schole zu halten“, wobei „alle juden scholer, dy zu yme zu schole varnde werdent“ vor kein anderes Gericht gerufen, sondern nur von ihrem Hochmeister nach jüd. Recht abgeurteilt werden

Digitized by Google

geld von 5 fl. in Heidelberg aufgenommen, wogegen er alle Freiheiten der dortigen Juden zu geniessen hat „und wanne er uns je zum jare unsern zins gibt, so mag er enweg von uns varen, wo er hin wil und soll in dann unser amptmann geleiten, daz er sicher si.“ Zur gleichen Zeit erklärt der Pfalzgraf, dass er alle Juden, die nach Amberg und andern Städten und Festen in Baiern kommen, ebenso schützen wolle, wie andere seine Bürger und Juden. In seine Hälfte zu Weinheim nimmt Ruprecht die Juden Garfan und Lebelange[1]) um 42 Pfd., Koppin um 20 Pfd., Liebirmann um 24 Pfd., Walhen[2]) den Arzt um 5 Pfd. und Vivant um 6 Pfd. auf 2 Jahre auf; $^2/_3$ dieser Summe soll dem Pfalzgraf Ruprecht dem ältern und $^1/_3$ dessen Bruderssohne Herzog Ruprecht dem jüngern gezahlt werden; über diese Summe hinaus darf der Pfalzgraf oder einer seiner Amtmänner in den nächsten zwei Jahren die genannten Juden, welche die gleichen Rechte geniessen, wie die Juden in Heidelberg, nicht „benoden noch übergrifen“ (PK ibid. 11)[3]). Um dieselbe Zeit lebte in Heidelberg der Jude Moses Nürnberg, der später eine hervorragende Rolle spielte. 1356 erlaubte

---

sollen (PK das. 134). Zur Geschichte der Juden in Amberg vgl. auch Gengler Cod. Jur. Mun. Germaniae s. v. und Löhers Archival. Ztsch. II, 285.

[1]) Derselbe war etwa 20 Jahre lang „Judenmeister“ in Weinheim.

[2]) Dieser jüd. Arzt scheint der Familie Walch (Wallach) anzugehören, deren Stammbaum nach Worms hinweist und aus welcher auch später viele Aerzte hervorgingen, die u. A. in Mannheim, Trier, Koblenz, Metz und Frankfurt ihren Beruf ausübten; vgl. Wormser Memorbuch S. 9 ff.; Hamaskir VII, 82; Schudt jüd. Denkwürdigkeiten II, 402; RGA שב יעקב II, No. 16; Rahmer, jüd. Lit. Bl. 1881, No. 33; Grätz, Mtsch. 30, 544; Horowitz, jüd. Aerzte in Frankfurt, S. 30 ff.

[3]) In diese Zeit fällt auch eine Urkunde in einem alten handschriftlichen Strafregister der Stadt Strassburg, „das heimlich Buch“ genannt (Eigentum der dortigen Stadtbibliothek), wo fol. 10, S. 1 folgender Eintrag sich vorfindet, welcher, der chronologischen Reihenfolge nach, dem Jahr 1356 angehört und so lautet: „Juden Knab der ein Christ worden. Ruvlin von Ossingen Niderlender hat dise stat und Burg ban Jemer Eweclich versworn. vnd wo man in dar umb in dirre stat oder in dem Burgban ergriffet, sol man in erdrenken, Umbe daz er einen kristen knaben gelobte sune vatter zu bringende gegen Heidelberg der ein Jude waz, durch daz er wider umbe im Judischen globen sol genallen sin. und dar umbe von dem vorg. Juden einen guldin nam, vnd wenne er ime der vorg. knaben broht hette, so solt er ime vierzig guldin geben han, des er selber verjahe“.

Digitized by Google

ihm der Pfalzgraf, sein Haus für 40 Pfd. Heller oder 4 Pfd. Zins zu versetzen oder zu verkaufen (auch das Haus seines Schwiegervaters nebst Hofstätte durfte er nach Urkunde vom 17. Januar 1375 bauen und bessern, um es dann zu verkaufen oder zu versetzen). Durch Urkunde d. d. Heidelberg, 10. Mai 1357, nimmt der Pfalzgraf die Juden Bendit, Davids[1]) Sohn von Sinsheim und dessen Bruderssohn David gegen 10 fl. jährlicher Abgabe in Schutz und gibt ihnen die Freiheiten, welche andere Juden haben, mit Zusicherung des Geleits bei ihrem Wegzug bis Speier oder Worms oder 6 Meilen von Heidelberg[2]). Am 6. Juli 1358 gibt der Pfalzgraf seinem Vasallen Engelhard von Hirschhorn zu seinen andern pfälzischen und bairischen Lehen noch die Judenhäuser und Hofstätten in Heidelberg, das frühere Eigenthum der 1349 vertriebenen oder getödteten Juden, gelegen „zwessen des alten Sarwurten huse und Winheimers kinden hus und die sich zigent und treffent bitz uff den graben, der do get zwessen phaffe Rypoldz seligen kelter und den vorgenant hüsern und hofsteten“[3]). 1359 gaben die Juden von Heidelberg und Umgebung dem Kurfürsten als Beitrag zum Ankauf von Simmern, wofür eine allgemeine Steuer ausgeschrieben wurde, die Summe von 200 Pfd. Heller.[4]) 1360 traf der Pfalzgraf mit seinen Juden in Heidelberg ein Uebereinkommen, dass sie ihm für die nächsten 6 Jahre alljährlich auf Martini 100 Pfd. Heller zu zahlen haben, zu weitern Abgaben aber nicht gedrängt werden sollen. Am 27. April 1362 nimmt Ruprecht den Juden Gottlieb um der Dienste willen, die er ihm und seinem Hofgesinde gethan, zum Arzt an

[1]) Wahrscheinlich derselbe, welcher 1320 in Verbindung mit Bischof Emich von Speier genannt wird; s. Hilgard l. c. No. 334.

[2]) PK ibid. 36, KW No. 3031. Der Schutzbrief ist vollständig abgedruckt ZG IX, 276; cf. Frankel Mtsch. XII, 417.

[3]) PK ibid. 48; KW No. 3093; Archiv für hess. Geschichte X, 117. Diese Schenkung wird MC I, 85 nicht erwähnt. Ein altes Zinsbuch berichtet, dass Engelhard auch in Sinsheim ein Haus besass, welches er einem Juden daselbst genommen in der Zeit „do im Sünsheim Pfandes stunt“. (Widder, geogr. Beschreibung der Kurpfalz II, 151.)

[4]) KW No. 3163; ZG XXVIII, 475. — 200 Pfund Heller = ungefähr 4000 M. Nach Widder l. c. III, 435 betrug der Kaufpreis 4000 fl.

Digitized by Google

und befreit ihn von den üblichen Judensteuern[1]). 1363 erlaubt der Pfalzgraf dem Juden Simelin, das vormals dem Juden Fifelin gehörige Haus nebst Hofstatt, gelegen in Heidelberg „by den augustinern, eyn site gen Wilhelm Knebels unsers hofmeysters huse uber und an eyner siten gein Fritzen Smides huse uber", zu bauen und zu bessern und es dann zu verkaufen, zu versetzen, zu verpfänden oder zu „verändern, ob sie wollen". [2]) Durch Urkunde vom 13. November 1364 verschafft der Pfalzgraf dem oben genannten Mose Nürnberg das Ungeld und die Judenbete in Heidelberg, die auf Martinstag fällig ist, und alle um diese Zeit in Heidelberg „und in der marke daselbist" fälligen Zinsen, „darzu die zinse die uns vallende sind jares von den Kramen zu Heidelberg (die Zinse aus den herrschaftlichen Kramläden) und davon sol er uns unsern wingarten zu Heidelberg buwen und die wechter auf unsern zwen borgen (Burgen) und ouch die wechter in unser stat zu Heidelberg ussrichten", und was übrig ist, soll er zu des Kurfürsten Bau verwenden und allezeit hierüber auf Verlangen Rechnung ablegen[3]). Derselbe brauchte auch nicht mit den andern Juden Steuer zu bezahlen, sondern zahlte allein und zwar jedes Jahr 10 Pfd. Heller, welche an den 100 Pfd. Judenbete in Abrechnung gebracht wurden. Ruprecht der ältere und jüngere nehmen 1365 den Juden Liepmann Duffel aus Mainz und seine Familie auf 5 Jahre in ihren Schutz in Bacharach gegen ein jährliches Schutzgeld von 8 fl., wogegen er

[1]) KW No. 3381 aus PK 463, 56; vollständiger Abdruck ZG XII, 180. Dieser Arzt Gottlieb ist vermutlich identisch mit dem Arzt Gutleben, der 1383 in Strassburg durch den dortigen Magistrat angestellt wurde; Achawa 1866, S. 113.

[2]) Die Or. Pgmt. Urk. der Heidelberger Univ. Bibl. enthält auf der Rückseite, ausser 2 lateinischen auf den Weiterverkauf bezüglichen Bemerkungen von 2 verschiedenen Händen aus dem 15. saec., oben am Rande die Worte זה הכתב עבור ביתי שלי (dieses ist die Urkunde für mein Haus), wahrscheinlich von Simelin geschrieben. Nach Simelin soll die heutige Semmelsgasse, die früher Simmelsgasse hiess, benannt worden sein (MC I, 33). Das hier bezeichnete Haus wurde im Juni 1391, nach Vertreibung der Juden, Eigentum der Universität und dem Dr. theol. Johannes de Noet als Wohnung zugewiesen.

[3]) KW No. 3524 aus PK 464, 46; die Urkunde wird auch in ZG IV, 386 erwähnt.

Digitized by Google

alle Rechte der Juden in Heidelberg „und anderswo“ geniessen soll. Meister Isack von Bingen, sesshaft zu Mainz, wird auf 5 Jahre in Schutz aufgenommen und darf in einem der kurfürstlichen Schlösser wohnen, ohne hierfür irgend eine Steuer zu zahlen. Will er die Pfalz wieder verlassen, so wird ihm sein Herr „guden und liben freden und geleide geben one geverde“ [1]). Im gleichen Jahre werden Salman aus Karben und Sanwel aus Mayen in pfälzischen Schutz in Bacharach aufgenommen gegen 10 fl. jährlich, wenn sie dableiben, und 40 fl., wenn sie wieder wegziehen. Pfalzgraf Ruprecht der ältere erlaubt dem Juden Lebelang, in Heidelberg „oder in andern unsern slossen by dem Rine, wo er wonen wil“ zu wohnen und auch eine Schule zu errichten „in aller der masse, als andere homeister (Hochmeister) der juden in des richs steden duont“.. Auch die „geste“, welche in Lebelangs Schule kommen, sollen des Pfalzgrafen Schutz geniessen; wenn jedoch einer von ihnen Geld ausleihen sollte, so soll er dem Pfalzgrafen „do vone dienen“. Für diese Freiheiten, welche Lebelang 6 Jahre nach einander geniessen soll, hat er jährlich dem Vogt von Heidelberg 20 Pfd. Heller Speierer oder Wormser Währung zu zahlen (PK ibid. 66, KW No. 3591). 1366 wird dem Juden Leo aus Speier [2]) nebst seinem Vater Jacob und seiner Schwiegermutter die Erlaubniss ertheilt, in Heidelberg oder anderswo im pfälzischen Land zu wohnen gegen eine jährliche Abgabe von 20 fl.; desgleichen wird dem Juden Salman aus Weinheim gestattet, gegen jährliche 10 fl. daselbst oder „in andern unsern slossen bi dem Rine“ zu wohnen [3]); Simelin aus Heidelberg und Liebermann aus Weinheim werden gegen ein Schutzgeld von 50 fl. in Heidelberg aufgenommen.

---

[1]) Derselbe hatte dem Kurfürsten in Geldangelegenheiten Dienste geleistet, da der Burggraf Werner Knebel zu Sfalberg und andere Diener auf des Kurfürsten Geheiss bei Isack 1300 fl. als Darlehen aufgenommen hatten (PK ibid. 62).

[2]) Wohl identisch mit dem oben S. 3 Anm. 1 genannten Lewe aus Speier.

[3]) Im gleichen Jahre wird vom Pfalzgrafen, als Bevollmächtigten des Herzogs Albrecht von Baiern, Bürgern von Regensburg u. A. das grosse und kleine Judenhalsgericht verliehen (PK ibid. 82, 86, 87).

Digitized by Google

Das Anwachsen der jüdischen Einwohnerzahl in und um Heidelberg liess es als notwendig erscheinen, eine jüdische Gerichtsbarkeit mit Strafbefugniss einzusetzen. Der Pfalzgraf erteilt daher durch Urkunde vom 2. November 1366 dem Hochmeister Lebelang von Weinheim, sowie Gotlieb, Moyse Nürnberg und Symelin von Heidelberg die Vollmacht, diejenigen Juden diesseits des Rheins, welche „Unbescheidenheit" treiben, zu strafen[1]). Nach Ablauf des mit den Juden in Heidelberg 1360 auf 6 Jahre getroffenen Uebereinkommens (s. oben) wird am 11. November 1366 ein neuer Schutzbrief ausgefertigt, wonach dieselben auf weitere 6 Jahre alljährlich 100 fl. „zu rechter bede" geben sollen, mit Ausnahme des Arztes Gotlieb; dieser soll „mit den obgenanten sachen nicht haben zu schaffen, sundir er sol bliben by den gnaden und friheyden, die wir yme vormals mit unsirm Briefe getan haben" (s. o. S. 7; PK ibid. 97; KW No. 3677). 1367 wird Gotschalk, Sohn des Juden Mann von Worms („filius judei dicti Mannen de Worms") auf 3 Jahre in Bacharach gegen jährliche 20 fl. in Schutz genommen. 1370 wird derselbe auf weitere 4 Jahre gegen jährliche 30 fl. aufgenommen; er erhält die Freiheiten der Juden in Bacharach und Heidelberg und die Erlaubniss „in unser stede eyne off dem Ryne, umb den Rin, wo er wil und mag" zu wohnen (PK ibid. 144, KW No. 3885).

Der Schutz, den der Pfalzgraf den Juden gewährte, erstreckte sich sogar auf aussätzige („feltsieche")[2]) Juden, die er durch Urkunde d. d. Heidelberg, 1. November 1367, auf 3 Jahre aufnimmt und ihnen die Rechte der gesunden Juden verleiht; nur dürfen sie mit den übrigen Einwohnern keinen Ver-

[1]) „Was juden, sy syn seshaftige oder nicht seshaftige in unsern landen hie diessied Rynes, als Heydelberg gelegen ist, sy begrifen oder finden, die unbescheidenheit triben, daz sy dieselben juden umb yr unbescheidenheit und darnach, daz sy gefrevelet habent, strofen sullent und mögent heissen unsere amptlüde, ez sy an libe oder an gute, und darzu sullen yn unsere amptlüde beholfen syn, wann sy des an sy gesynnen, und yn dan dieselben juden helfen bessern und uber sy ribten, als die juden danne sprechen, daz reht sye, und sol daz stete bliben untz an unser widerrufen". PK ibid. 96, KW No. 3675.

[2]) So hiessen die Aussätzigen, weil sie vor der Stadt in abgesonderten Wohnungen lebten; vergl. Lexer mhd. Wörterbuch s. v.

Digitized by Google

kehr haben. Die „truwenhelder“ [1]) derselben, nämlich der Hochmeister Lebelang und andere ihre Pfleger und Boten, es seien Juden oder Christen, sollen die Macht haben, für Nutz und Frommen der feldsiechen Juden einzustehen. Wenn ein Inländer feldsieche Juden oder deren Treuhalter beleidigt, so soll er dem Pfalzgrafen mit Leib und Gut verfallen sein; thut dieses ein Auswärtiger, so wird seine Bestrafung erwirkt werden. Der erste aussätzige Jude, der sich in Heidelberg niederlässt, soll in den nächsten 3 Jahren jährlich 200 fl. geben; von den andern, die zuziehen, zahlt jeder 25 fl. Für richtige Zahlung ist genannter Lebelang Bürge. Für einen während der 3 Jahre verstorbenen Aussätzigen ist kein Zins zu zahlen; stirbt aber der zuerst Zugezogene, der 200 fl. zu zahlen hatte, so soll der Nachfolgende 150 fl. bezahlen. Lebelang soll vom Pfalzgrafen mit Brief versehen werden, um bei seinen Glaubensgenossen für die Aussätzigen Unterstützungsbeiträge einzuziehen. Sollte er den Nachweis liefern, dass er die bezeichneten Abgaben von den Juden nicht erhalten, und dieses eidlich bekräftigen, so wird die Summe von 200 fl. auf 100 fl. und jene von 25 fl. auf 20 fl. herabgesetzt.[2])

Samson aus Fritzlar wird gegen 10 fl. und Gumplin von Würzburg gegen 20 fl.[3]) in Bacharach aufgenommen, Koppelmann von Heidelberg gegen 8 fl. 1369 wird dem Juden Nathan von Heidelberg bewilligt, sein daselbst „zwischen Mudel Zerredeig und Germolt Bender“ gelegenes Haus, das früher seinem Schwiegervater Abraham gehörte, an Christen oder Juden zu verpfänden oder zu verkaufen.

Die allmähliche Vergrösserung der jüdischen Gemeinde in Heidelberg machte es notwendig, den bisherigen Friedhof, den die Juden wahrscheinlich schon vor der Vertreibung von 1349 in Besitz hatten, zu erweitern, zu welchem Behufe ihnen der Kurfürst durch Urkunde vom 9. Mai 1369[4]) noch die Gasse abtrat, welche längs dieses Friedhofs sich hinzog. Derselbe

[1]) Treuhalter, manufidelis = verpflichteter Vertreter.

[2]) Vgl. Anhang, Beil. No. 1 aus PK ibid. 111; cf. KW No. 3743.

[3]) Unter diesem Vermerk steht noch der Arzt Mosse von Lauenstein „habet etiam sic litteram, tam diu vixit, si voluit“ ... PK ibid. 112.

[4]) Vgl. Anhang, Beil. No. 2 aus PK ibid. 129; KW No. 3821.

Digitized by Google

lag neben dem kurfürstlichen Garten, am Fusse des Gaisbergs, dem Merzberg gegenüber.[1])

1370 erhält Isaac, Sohn des Schonin aus Sinsheim „zu Spire (Speier) gesessen", die Erlaubniss, gegen eine jährliche Abgabe von 10 fl. für 6 Jahre in des Pfalzgrafen Landen zu wohnen; ebenso „Meide judea de Confluentia" (Koblenz)[2]) und Meier von Leyemborg (Limburg)[3]), der in Heidelberg, Bacharach oder irgendwo am Rhein sich niederlassen darf. 1371 nimmt der Pfalzgraf den Juden Islin von Folde (Fulda?) gegen jährliche 15 fl. in Bacharach auf. Nach Urkunde vom 8. Januar 1375 schuldet Ruprecht I. seinen Juden Fyfant und Judenmeister Lebelangs Wittwe in Weinheim und Gumprecht in Heidelberg 400 fl., welche am 11. November 1375 zurückzuzahlen, oder von da an mit 2 jungen Hellern auf jeden Gulden wöchentlich zu verzinsen sind; Bürgen sind je 6 vom Rath in Weinheim und Schriesheim.

Waren es bisher einzelne Personen oder einzelne Gemeinden, die unter besondern kurpfälzischen Schutz sich stellten, so finden wir jetzt zum erstenmal eine Genossenschaft von Gemeinden, eine Art Bezirksverband, dem eine gemeinschaftliche Steuer angesetzt wird. Hierzu gehörten die Juden von Heidelberg, Weinheim, Lindenfels, Eberbach, Mosbach, Sinsheim, Wiesloch, Eppingen, Bretten und Ladenburg. In der vom 28. April 1381[4]) datierten Urkunde verspricht Ruprecht I., die genannten Juden für die

---

[1]) Die gleiche Oertlichkeit wird ZG XI, 58 als „Schelmengraben, den jetzt die Juden besitzen" in einer Urk. d. a. 1377 erwähnt; vgl. MC I, 92 und 252.

[2]) Vgl. Wiener Regesten S. 60, No. 43 u. S. 73; Jansen Frankfurts Reichskorrespondenz S. 759.

[3]) Urkunden über Juden in Limburg d. a. 1287, s. Wiener Regesten S. 13, No. 78; d. a. 1298 das. S. 17, No. 104; d. a. 1299, S. 18, No. 112; d. a. 1305 u. 1309, Geigers Ztsch. 1891, S. 187; d. a. 1318 ff. in Quellen zur Gesch. der Juden in Deutschland I, No. 260 u. 335; cf. Mtsch. XX, 174. Anm. 2.

[4]) In KW No. 4333 steht 1380 als Ausstellungsjahr. In PK No. 465, 26 ist die Jahrzahl teilweise verwischt; da jedoch die vorangehende und nachfolgende Urkunde das Jahr 1381 tragen, so wird auch die vorliegende diesem Jahre zuzuweisen sein.

Digitized by Google

nächsten 3 Jahre nicht höher als mit 600 fl. zu besteuern[1]). 1382 schuldet der Pfalzgraf dem Juden Abraham (in Heidelberg?) 1000 fl.; für die richtige Zahlung bürgen u. A. 6 Bürger von Sinsheim und 6 von dem Rathe und der Gemeinde Mosbach[2]).

Die Veranlassung zu derartigen Geldaufnahmen dürfen wir wohl darin finden, dass Ruprecht I. während seiner 61jährigen Regierung und ganz besonders in den 37 Jahren, wo er Alleinregent war, mit besonderer Thatkraft und Willensstärke auf die Vergrösserung des pfälzischen Landes Bedacht nahm. Kluge Ausnützung der Zeitverhältnisse und ein hervorragend auf das Praktische gerichteter Sinn kamen dem Pfalzgrafen hierbei vorzüglich zu statten. Aber auch Geldmittel waren nötig, um das Landesgebiet in so umfassender Weise zu arrondieren, wie Ruprecht es gethan hat. Es darf uns daher nicht auffallen, wenn er um diese Zeit die Judensteuer von Heidelberg, Weinheim und Neustadt versetzte wegen der an den reichen Simon von Strassburg[3]) zu zahlenden Schuld von 2200 fl., sowie wegen einer fernern Schuld von 1100 fl., die er an die in Frankfurt gesessenen Juden Joseph und Samuel, Jakobs Sohn, von Miltenberg, sowie an Isack von Lient zu zahlen hatte (PK ibid. 36). Durch Urkunde d. d. Heidelberg, 6. Juli 1383 wird vom Pfalzgrafen auf eine frühere Verordnung

[1]) Vgl. Anhang, Beil. No. 3.

[2]) Diese Nachricht befindet sich auf einem Einlagblatt PK ibid. 34, das jedoch nur zur Hälfte erhalten ist.

[3]) Die Pfalzgrafen standen schon früher zu Strassburger Juden in geschäftlichen Beziehungen. Ein Aktenstück im Münchner Staatsarchiv spricht von Verhandlungen, welche „in curia Argentinensi" mit dem Juden Vicelinus, genannt Roter, 1337 gepflogen wurden, wonach dieser die Herausgabe von 3 Schuldverschreibungen und einer Lade mit Kleinodien, die ihm verpfändet wurden, u. A. an die Bedingung knüpft, dass ihm Pfalzgraf Rudolf II. die schuldigen 600 Pfund Silber zurückerstatte. 1349 stand Ruprecht I. mit der Stadt Strassburg in Unterhandlung wegen der Krone, die von dem Pfalzgrafen für Markgraf Rudolf von Baden an die dortigen Juden Jekelin und Mannekind verpfändet war und die nachher dem Sohne, Markgraf Friedrich, zurückgegeben wurde. Die hohe Summe von 15400 fl. schuldete Ruprecht I. 1385 dem reichen Simon und andern Juden von Strassburg, wofür verschiedene Grafen und Ritter die Bürgschaft übernehmen (KW No. 2170, 2615, 4589).

Digitized by Google

hingewiesen, dass Juden, die Darlehen geben, „zum meisten von eim gulde oder von eim phunde alter heller zu der wochen einen strassburger phennig und nit me nemmen sollen.“ Wer zuwider handelt, hat 10 fl. Strafe zu zahlen. In Neustadt wurden damals Isack aus Lautern[1]), dessen Sohn Isaias, dessen Tochtermann Susslin, sowie Meier und Anselm, Samuels Sohn aus Gartach[2]), auf 3 Jahre gegen einen jährlichen Zins von 160 fl. aufgenommen. 1384 gestattet Ruprecht, ein näher bezeichnetes Haus nebst Hofstatt an den Juden Hirz in Heidelberg zu verkaufen; auch erlaubt er dem Juden Gumprecht, die Hälfte des Hauses, das früher dem Juden Saulin gehörte, zu bauen. 1385 leiht er von dem genannten Isack aus Neustadt, von Meier aus Dilsberg[3]), in Worms sesshaft, und von Gotschalk[4]) aus Köln, in Speier wohnhaft, 1300 fl.; Bürgen sind 12 vom Rate und von der Gemeinde Heidelberg und 12 von Neustadt. 1387 urkundet der Pfalzgraf, dass er seinem Juden Hirz von Heidelberg (der auch auf Neuenheimer Gemarkung 2 Morgen Weinberg besass) gestattet habe, daselbst ein Haus zu verkaufen oder zu versetzen, sowie dass er Gumprecht von Heidelberg, dessen

[1]) 1388 erlaubt der Pfalzgraf seinem Schreiber Adolf zu Lautern und dessen Hausfrau, die dortige Judenschule, solange kein Jude dort sesshaft ist, in Nutzniessung zu nehmen unter dem Vorbehalt, dass sie das Haus in gutem Zustande erhalten und es wieder zurückgeben, sobald Juden sich dort niederlassen und das Haus wieder zu einer Judenschule begehrten (PK 466, 2).

[2]) Kleingartach (Oberamt Heilbronn) wird schon 1298 unter den Orten genannt, wo Judenverfolgungen stattfanden. גרטא, welches von den Forschern über Memorbücher Greuth oder Gera oder Garth gelesen wird, ist nichts anderes als Gartach. Mosse von Gartach wohnt 1340 in Speier (Hilgard l. c. No. 461).

[3]) Derselbe befindet sich unter den 36 Unterzeichnern der 1377 von den Juden in Worms ausgestellten hebräischen Urkunde (Or. Pgmt. im Stadtarchiv in Worms, wovon Faksimile in dem von Boos bearbeiteten Urkundenbuch der Stadt, II No. 723), über welche ich in Königsbergers Monatsblättern für Vergangenheit und Gegenwart des Judenthums 1891, S. 169, ausführlich berichtet habe. In dieser Urkunde wird auch „der edelgeborene Fürst Ruprecht der ältere, Herzog von Baiern“ erwähnt.

[4]) 1386 schuldet diesem der Pfalzgraf 1301 fl. und im folgenden Jahre 915 fl. für Hengste, die man in Frankfurt für ihn gekauft hat; für diese Summen bürgt der Hofmeister Blicker Lantschade (über diesen Namen s. MC I, 38 ff.).

Digitized by Google

Tochter Zyppor und alle ihre Angehörigen auf 3 Jahre in seinen Schutz genommen und ihnen alle Judenfreiheiten verliehen habe gegen einen jährlichen Zins von 12 fl. Gleichen Schutz erhielten damals: Abraham Kohel gegen 15 fl., Ensgen gegen 35 fl., Symelin gegen 30 fl., Lazarus gegen 35 fl.; ebenso Drostelin von Mosbach[1]).

So fanden die Juden unter Kurfürst Ruprecht I. zu jeder Zeit besondern Schutz. In den Disziplinargesetzen der Universität wurde 1387 den Studierenden unter Androhung von Geld- und Karzerstrafe verboten, sich gegen irgend einen Juden Misshandlungen oder Beleidigungen zu erlauben[2]).

Ruprecht I. starb am 16. Februar 1390, tief betrauert von seinen Unterthanen und nicht am wenigsten von den Juden, welchen er in Zeiten schmachvoller Verfolgung ein Lebensretter gewesen war[3]).

Von ganz anderer Gesinnung war sein Neffe und Nachfolger Ruprecht II. (1390—1398). Aus der Zeit vor seinem Regierungsantritte ist eine Urkunde vom 21. Dezember 1383 zu erwähnen, nach welcher Bonifant, Jude und Bürger zu Alzei, und seine Frau Jutte mit dem Juden Lassarus daselbst eine Sühne schliessen, in welcher die Irrungen wegen Schulden und Erbe einem Schiedsgericht vorbehalten werden, dem sich die Genannten bei einer Konventionalstrafe von 1000 Mark Silber, zahlbar an Ruprecht den jüngern, zu fügen haben. Als jüdische Zeugen sind genannt: Mose Nürnberg von Heidelberg, Suselin Rabi und Joselip Rabi zu Speier[4]). Aus dem

[1]) In Köln wurde 1387 Judelyn von Heidelberg aufgenommen, wo er auch noch 1404 und 1414 genannt wird (vgl. Schwarz, Skizzen zu einer Gesch. der Juden in Köln in Hirsch's Jeschurun XIII, 413 ff., wo auch Liepert von Heidelberg 1414 unter den in Köln wohnhaften Juden genannt wird).

[2]) Fuit statutum concorditer, quod nullus scolaris studii nostri forefaceret verbo vel facto in rebus vel in persona cuicunque civi nec eciam cuicunque Judeo sub pena etc. (Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg I, 19).

[3]) Als „Herzog von Heidelberg" wird Ruprecht I. in Maharil's Minhagim S. 113 erwähnt; s. Güdemann, Gesch. des Erziehungswesens III, 150.

[4]) Vgl. oben S. 5 und das. Anm. 4. Mose Nürnberg unterzeichnet: העלוב משה בה"ר יוסף ז"ל"ה, Suselin: סוסלין עזרי' ב"ר מנשה und Joselip: יוסף ב"ר יודה (?) ש"ל"י"ט.

Digitized by Google

Gefängnisse entlassen, schwört Bonifant dem Pfalzgrafen Urfehde, die am 31. August 1384 ausgestellt und von Bere Symons Sohn von Frankfurt und Lewe als Zeugen unterschrieben ist (KW No. 5157 und 5160 aus dem Staatsarchiv in Darmstadt).

Trotzdem Ruprecht II. mit seinem Onkel Ruprecht I. in allen wichtigern Regierungsverhandlungen zusammenwirkte, so folgte er dennoch in Behandlung der Juden andern Grundsätzen. Rücksichtslos, wie er stets in seinem Leben auftrat, behandelte er auch die Juden und verdient deshalb auch nach dieser Richtung den Beinamen „der Harte", den ihm die Geschichte beigelegt hat. Er war kaum ein Jahr Inhaber der Regierung, als er sämmtliche Juden der Kurpfalz verjagte und ihr Besitztum sich aneignete. So verkaufte er durch Urkunde vom 22. Februar 1391 den halben Theil an Haus und Hof des Juden Mocke von Ladenburg und die daran gelegene Judenschule an einen dortigen Bürger. Nach Urkunde vom 20. März verkaufte er in Weinheim einen Flecken „oben an der Judenschule", eine Hofraithe, eine Scheuer und „einen Flecken hinten daran" an dortige Bürger und ebenso das Haus des Juden Süsskind daselbst. Am 9. April verkaufte er das Haus, das Gotschalk der Jude in Alzey bewohnte, nebst allem Zubehör an einen dortigen Bürger.

In Heidelberg verjagte er gleichfalls alle Juden und machte ihre Häuser der Universität zum Geschenk. In der Schenkungsurkunde vom 21. Mai 1391 [1]) wird zunächst die „Judenschule" (welche in der obern Judengasse, jetzigen Dreikönigsstrasse, lag) „daz nu genant ist unser frawen kappelle" [2]),

[1]) Das Original befindet sich in der Univ. Bibl. Bei der Wichtigkeit der Urkunde geben wir im Anhang, Beil. No. 4, eine Abschrift derselben, wie sie bei Winkelmann Urkundenbuch I, 30 sich findet.

[2]) Diese Kapelle wurde am 26. Dezember 1391 durch Bischof Eckhard von Worms in Anwesenheit Ruprechts des ältern und des jüngern und vieler Professoren feierlich zu einer christlichen Kirche geweiht (Töpke, Matrikel I, 647). Durch diesen Akt wurde der ehemaligen Synagoge die kirchliche Weihe ertheilt; sonst hätte es leicht vorkommen können, dass sie auch später noch als „jüdische Synagoge" bezeichnet worden wäre, wie man beispielsweise eine den Minderbrüdern bei Freiburg i. Br. zugehörige, noch nicht konsekrierte Kirche „spottweise eine jüd. Synagoge" nannte (ZG 1891, S. 450). — Zu dem Inventar der Heidelberger Synagoge gehör-

Digitized by Google

mit den dazu gehörigen Häusern und dem anstossenden Garten erwähnt; ferner das hinter der Synagoge stehende Haus des „zitternden Abraham", das Haus und die Kelter des Harmeder (?), die dem Mose Nürnberg gehörigen Stein- und Holzhäuser an der obengenannten Kapelle; ferner die Häuser des Hirz[1]), Gumprecht[2]), Ensichen, Similin[3]) und Trostlin[4]) nebst allem Zubehör; endlich noch der „Judenkirchhof" mit dem dazu gehörigen Haus, Hof und Garten[5]). Eines der Hirz'schen Häuser wurde 6 Magistern der philosophischen Fakultät als Wohnung eingeräumt[6]) und die übrigen 11 Häuser wurden den Lehrern an-

---

ten 2 grosse eiserne Kandelaber, welche bei einem Vermögensverzeichnis der Univ. d. a. 1396 aufgeführt werden (duo candelebra ferrea magna, que fuerunt Judeorum); Töpke l. c. 671. Ein Gewölbe, welches als Judenbad diente und neben der Synagoge sich befand, wird in den Akten der Univ. unter deren Zinsverbindlichkeiten erwähnt (pro testudine que quondam nominabatur balneum Judeorum); ibid. 675 Anm. 3.

[1]) In den Annalen der Univ. (angeführt bei Thorbecke, Gesch. der Univ. Heidelberg, Anm. 43) heisst es: recedente et fugiente quodam Judeo nomine Hircz domum ejusdem assignauit magistris tunc regentibus in artibus. — Der zu den Hirz'schen Häusern gehörige Garten, den die Univ. 1450 den Kollegiaten leihweise überlassen hatte, wurde später (etwa 1570) auf Wunsch des Kurfürsten verkauft und der Erlös an den Fiskus der Univ. abgeführt (Winkelmann Regest No. 1169). Es ist dieses wohl derselbe Garten, der in der Schenkungsurkunde (Beil. 4) näher bezeichnet wird „uf dem Graben gelegen als man gein sant Peter get, der do stoszet uf die kleinen Santgaszen" und der in den Univ.-Akten gewöhnlich „hortus circa S. Petrum" genannt wird (Töpke l. c.).

[2]) Das Haus des Gumprecht bewohnte zuerst der Magister Konrad Steinsberg von Worms und nach seinem Tode (1392) Nikolaus Burgmann (Töpke 675, Anm. 7).

[3]) Vgl. oben S. 8. [4]) Vgl. oben S. 15.

[5]) Ueber dessen Lage s. o. S. 12. Derselbe kömmt mehrfach in den Univ.-Akten als „hortus Judeorum" oder „hortus qui fuit olim cimiterium Judeorum" vor und wurde „cum domo et attinentiis" 1397 verpachtet. 1398 beschloss die Univ. „quod lapides in cimiterio Judeorum venderentur pastori in Heydelberga secundum estimacionem et valorem eorundem" (Töpke 672 Anm. 4 und 676).

[6]) Der Kurfürst behielt sich bei dieser Schenkung das Recht vor, die 6 Magister, welche in diesem Hause Wohnung erhielten und de artibus lesen sollten, auch selbst zu ernennen, weshalb dieses Kolleg auch das collegium principis genannt wurde. Als das Haus 1571 zu verfallen drohte, erhob sich über die Verpflichtung zur Reparatur ein Streit zwischen dem Kurfürsten und der Universität, der damit endete, dass Ersterer die Reparatur des Kol-

Digitized by Google

derer Fächer zugeteilt. Die den Juden gehörigen Bücher wurden denselben bei ihrer Vertreibung abgenommen und vom Kurfürsten der Universität geschenkt. Diese verkaufte den grössten Theil und behielt nur ein Talmudexemplar „pro futura utilitate universitatis" zurück, das jedoch auch bald in Geld umgesetzt wurde, da es weder im Katalog von 1396 (wo nur 2 Bücher verzeichnet sind, die „inter libros Judeorum" sich vorfanden), noch in jenem aus der Mitte des 15. Jahrhunderts vorkömmt (Töpke 662 Anm. 4). Wenn Wilken (Geschichte der Bildung, Beraubung und Vernichtung der alten Heidelberger Büchersammlungen, Heidelberg 1817) sagt: „es zeugt von dem guten Sinn der damaligen Väter unserer hohen Schule, dass sie eine Ahnung von der Wichtigkeit der Erlernung der hebr. Sprache hatten und daher den Beschluss fassten, einen Talmud zu künftigem Gebrauch der Universität zurückzubehalten", so sprechen die angeführten Umstände gegen diese Annahme. Ausserdem wurde schon von anderer Seite (Berliner im Lit. Bl. der „Jüd. Pr." 1876, S. 11) darauf hingewiesen, dass Reuchlin, der 3 Jahre lang in Heidelberg sich aufhielt, von dem Vorhandensein dieser Talmudhandschrift nichts gewusst hat, da er, nach einer 1512 in die Talmudhandschrift der Karlsruher Hofbibliothek von ihm eingetragenen Bemerkung, bis zu diesem Jahre noch kein Talmudexemplar zu Gesicht bekommen hatte.

Besonders warm empfiehlt Ruprecht II. in einem abschriftlich erhaltenen Zeugnisse (PK ibid. 113)[1]) den zum Christentum übergetretenen Johannes von Lyppa und seine Frau, die früher Juden waren und nun ganz verarmt sind, allen seinen geistlichen und weltlichen Unterthanen zur Unterstützung.

Durch Urkunde vom 9. Februar 1394 (PK ibid. 117; KW No. 5536; ZG II, 272) schenkt er die Judenschule zu Neustadt und das daran gelegene Gärtchen, die ihm heimgefallen

legiums anordnete, trotzdem die Univ. ihm die Berechtigung hierzu absprach (Winkelmann l. c.).

[1]) Die Urkunde trägt kein Datum, steht aber zwischen solchen aus den Jahren 1393 und 1394. Eine ähnliche Empfehlung von bekehrten Juden aus Lamsheim durch K. Ruprecht d. a. 1404 findet sich PK 5, 78 (vgl. Löwenstein, Geschichte der Juden am Bodensee 1879, S. 35 und 121).

Digitized by Google

sind, „als wir die juden da und anderswo unsers Landes verwieset han", dem Spital zu Branchweiler „nyderwendig der obgenanten unser stad Nuwenstad gelegen" [1]).

Zweiter Abschnitt.

Von der Wiederansiedlung der Juden unter Ruprecht III. bis zum Tode Friedrichs V.

(1398—1632.)

Ruprecht III. (1398—1410), der Sohn des Vorgenannten, welcher später als deutscher König den Juden nicht feindselig gesinnt war (vgl. Wiener in Ben Chananja 1862, S. 9 ff.), verfuhr als Pfalzgraf und namentlich bis zum Tode seines Vaters mit gleicher Härte gegen die Juden, wie dieser, und begünstigte deren Vertreibung. Bevor er seinen unglücklichen Römerzug antrat, traf er mit seinen Söhnen Ludwig und Johann verschiedene Abmachungen, die er für den Bestand der Pfalz als notwendig erachtete (Häusser l. c., S. 228). Hierzu haben wir jedenfalls auch eine Urkunde zu rechnen, welche die Genannten am gleichen 1. August 1401 ausstellten, an welchem auch die andern von Häusser a. a. O. erwähnten Schriftstücke unterzeichnet wurden. Kraft dieser Urkunde bekennen die Söhne des Pfalzgrafen, dass ihr Vater den Schaden in Betracht gezogen, der dadurch entsteht, „das juden und judinnen offentlich under den cristen wonend, wandernt und gemeinschafft mit in hant und sin wisheitt solch sundig sachen und werck zu vermiden geordent und gesetzt hatt, dass ewiclich kein jude oder judynne in slossern und lande der pfaltz und herzogtums obgenant wonen, sesshaftig oder blibehafftig sin sol." Darum haben sie, die Söhne, „mit wolbedachtem mut und guttenn wissen und willen" ihrem Vater bei ihren fürstlichen Ehren versprochen „und haben auch zu den heyligen gesworen",

[1]) Diese Judenschule schenkt Pfalzgraf Ruprecht III. nebst einem Haus und Zubehör, die früher dem Juden Vyfelin in Neustadt gehörten, durch Urkunde vom 25. Juli 1401 seinem dortigen Landschreiber (PK 549, 126); Pfalzgraf Ludwig bestätigt die Schenkung am 22. Juli 1407 (das. 209).

Digitized by Google

dass sie und ihre Erben nirgends und niemals einen Juden oder eine Jüdin aufnehmen, noch den Ihrigen gestatten wollen. Solches zu thun (PK 514, 69).

So gründlich aber Ruprecht III. als Kurfürst der Pfalz die Ausschaffung der Juden aus seinem Gebiete besorgte, so duldete er dieselben, als er König geworden war, und benützte für seine Zwecke gerne ihre Steuern, die er nicht ohne Strenge beitreiben liess. Schon am 4. September 1400, kurze Zeit nach seinem Regierungsantritte, bestätigte er die Freiheiten der Juden in Oppenheim. Durch Urkunde, d. d. Worms, 30. April 1403, erlaubte er der Stadt Oppenheim von Neuem, bis zum 11. November 1407 Juden dort wohnen zu lassen, und am 18. Mai 1403 gestattet er dem dortigen Schultheissen, so viele Juden in die Stadt aufzunehmen, dass die Burgmannen, welche auf die Judensteuer „bewiset" sind, alljährlich ihr Burglehengeld erhalten[1]) (PK 459, 155; 548, 53)[2]). Ueberhaupt war er fast freigebig zu nennen in Bezug auf Erteilung von Freibriefen und Bestätigung der alten Privilegien für die Juden. So gestattet er durch Urkunde vom 4. November 1403 seinem Amtmann zu Odernheim und dem Bürgermeister und Rat daselbst, auf 4 Jahre Juden dort aufzunehmen; die bisherige Steuer von 10 fl. soll der Ritter Eberhart Veczer weiter erhalten; der Rest der Judensteuer fällt dem Amtmann, Ritter Syfrid vom Stein, zu[3]). Am 4. März 1404 nimmt er den Juden

[1]) Vgl. Anhang, Beil. No. 5.

[2]) Cf. „Die Juden in Oppenheim" in Frankel Mtsch. IX, 288, wo jedoch die hier angeführten Urkunden nicht erwähnt sind. Ein ähnliches Verhältnis mit den Burgmannen bestand auch in Landau (ibid. XII, 455 ff.). Unter Pfalzgraf Ludwig wurde der Stadt Oppenheim ausnahmsweise gestattet, mit Rücksicht auf die dortigen Burgmannen, vom 11. November 1416 an auf weitere 6 Jahre Juden zu halten gegen einen jährlichen Zins von 60 fl.; ebenso auch von 1421 an auf weitere 6 Jahre. In einer Urkunde vom 1. Juli 1423 wird den Juden vom Pfalzgrafen versprochen, dafür zu sorgen, dass sie den vom Markgrafen Bernhard von Baden ihnen abverlangten dritten Pfennig fernerhin nicht zu entrichten haben und dass er sich zu ihren Gunsten bei Kaiser Sigismund in gleichem Sinne verwenden werde (PK 468, 108; cf. Frankel Mtsch. l. c. S. 291). In gleicher Weise wurde auch den Juden in Odernheim Zusage erteilt.

[3]) PK 548, 63; abgedruckt ZG VIII, 17; vgl. Wiener, Regesten S. 254, No. 40a.

Digitized by Google

Gotschalk aus Kreuznach auf 5 Jahre in seinen Schutz; derselbe hat in den ersten 2 Jahren keinen Zins zu zahlen, in den 3 folgenden hat er jährlich 10 fl. nach Heidelberg zu entrichten (PK 459, 194).

Eine besondere Einnahmequelle für Ruprecht war der güldene Opferpfennig und die halbe Judensteuer, die ihm aus dem ganzen Reiche zufloss und wohl nicht wenig dazu beitrug, den stets geldarmen König günstig für die Juden zu stimmen. Zwei kurpfälzische Juden, Elias von Weinheim[1]), der im Schutze des Erzbischofs von Mainz (Onkel K. Ruprechts III.) stand und Isaac von Oppenheim[2]) wurden zu Steuereinnehmern bestellt und mit weitgehendsten Vollmachten versehen. Auch die „frevele und brüche von Juden geschehen" sollten sie „bessern" und durften dagegen den 4. Teil aller dem Könige aus dem Opferpfennig und aus den „brüchen" zufallenden Einkünfte bis auf Widerruf für sich behalten.[3]).

In der Geschichte der Kurpfalz verschwinden nunmehr die Juden für längere Zeit. Wenn sie dennoch hie und da an einzelnen Plätzen noch auftauchen, so wurden sie aus Rücksicht

[1]) Derselbe wird von K. Ruprecht in Bensheim aufgenommen und ihm gestattet, säumige Schuldner vor Gericht zu belangen (PK 548, 63). Dessen Haus und Hof gibt der König durch Urk. d. d. Alzei, 18. April 1403 seinem Protonotarius Johannes von Weinheim zum Geschenk mit dem Vorbehalt, dass der König und seine Erben in der Pfalzgrafschaft, so oft sie nach Weinheim kommen, in diesem Hofe ihre Herberge nehmen dürfen (PK 459, 154; cf. Chmel Regesta Ruperti Regis Romanorum S. 85).

[2]) Die Angabe in Frankels Mtsch. l. c. S. 288, dass Isaac von Oppenheim mit Ende des Jahres 1403 verschwindet, ist unrichtig, da nach PK 467, 86 K. Ruprecht denselben am 11. Dezember 1404 in seinen Schutz nimmt, da er „etwevil zyt" sein Jude gewesen und sich in des Königs „Geschäften wol und getreulich" gehalten und bewiesen hat. Die am 20. Juni 1407 in Heidelberg gefertigte Urkunde, nach welcher Ruprecht der Mutter Isaac's, sowie dessen Witwe und Kindern gestattet, ihre etwaigen Streitigkeiten mit andern Juden oder Jüdinnen nur durch Meister Israhel entscheiden zu lassen (PK 467, 112) bezieht sich wahrscheinlich auf die Familie des Isaac von Oppenheim, der demnach etwa 1407 gestorben ist (vgl. Wiener, Regesten S. 65, No. 76). Ueber R. Israhel s. Wiener das. S. 73 ff. und S. 254, No. 80; Frankel Mtsch. XIII, 102 ff.; Stobbe, Juden in Deutschland, S. 147.

[3]) Urkunde d. d. Heidelberg, 17. August 1402 in PK 467, 51; 548, 7. 8. 40 ff. ZG IX, 279.

Digitized by Google

auf die Steuer geduldet, welche entweder dem Pfalzgrafen oder seinen Lehensträgern zu entrichten war. Kurfürst Ludwig III. (1410—1436) gab 1424 seinem Bruder, dem Pfalzgrafen Johann, seine Einwilligung dazu, eine Schatzung von den Juden aufzunehmen, wozu ihm Kaiser Sigismund in einem „versigelten Briefe" die Erlaubnis erteilt hatte; doch sollen die Juden, welche hinter den Kurfürsten sitzen, von solcher Schatzung befreit bleiben (PK 468, 157).

Das Oberamt Oppenheim ist fast die einzige Gegend der Kurpfalz, wo Juden wohnen. Pfalzgraf Ludwig nimmt 1424 die Juden Seligmann und Gottschalk aus Bacharach mit den Ihrigen in Niederingelheim auf. Dafür sollen sie alljährlich 10 fl. Steuer geben „eynen pfortener damit zu lonen, der des sales[1]) hütet" und 6 fl. dem Pfalzgrafen. Sie sollen alle Freiheiten geniessen, welche die Juden in Oppenheim, Odernheim und in andern Städten haben, die der Pfalzgraf „von des richs wegen" inne hat. In gleicher Weise und unter gleichen Bedingungen wurde 1430 dem genannten Gottschalk, sowie dem Juden Süsskind in Niederingelheim Schutz erteilt (PK 468, 162). 1426 erhalten Abraham und Lewe aus Speier vom Pfalzgrafen die Erlaubnis, die nächsten 6 Jahre in Eppingen zu wohnen; der Erstere hat 10 fl., der Letztere 20 fl. jährlichen Zins zu zahlen. 1427 gestattet Ludwig der Stadt Oppenheim, in den nächsten 6 Jahren Juden und Jüdinnen aufzunehmen und ihnen die üblichen Freiheiten zu gewähren, wofür dieselben alljährlich dem Pfalzgrafen 60 fl. Zins zu entrichten haben.

So blieben denn die Juden lange Zeit in Oppenheim ansässig. Ihre Zahl nahm jedoch stetig ab, da es ihnen nicht möglich war, das hohe Schutzgeld von 60 fl. aufzubringen und ausserdem noch die Burgmannen zu befriedigen. Dennoch scheint ihre Wohlhabenheit keine geringe gewesen zu sein, da sie 1434 zu dem an Kaiser Sigmund verabreichten Geldgeschenk 1700 fl. beisteuerten und 1438 ihre Leistungsfähigkeit auf 4000 fl. geschätzt wurde (Geiger Ztsch. 1889, S. 120 ff.).

Aus der Regierungszeit des Nachfolgers, des edlen Kur-

[1]) Saal wird noch jetzt der ehemalige kaiserliche Palast daselbst genannt (cf. Widder l. c. III, 307).

Digitized by Google

fürsten Ludwig IV. (1437—1449) sind wenig Nachrichten über die Juden bekannt. 1444 werden die „Judischeit“ in Oppenheim und einzelne dortige Juden unter jenen angeführt, die ihre Steuer an den König nicht entrichteten (Berliner und Hoffmann, Magazin XV, 154).

Hingegen erfahren wir Einiges aus der Regierungszeit Otto I., dem als jüngsten Sohne Ruprechts III. bei dem Teilungsakte von 1410 die Mosbacher Linie zufiel. Derselbe bekennt durch Urkunde von 1449 [1]), dass er Johel und Josslin, welche bisher in Lauda[2]) wohnten, mit Weib, Kind und Brotessern in seinen Schutz in Wissenloch (Wiesloch) aufgenommen, wofür sie jährlich auf Petri Cathedra 25 fl. zu zahlen haben „und darüber sollen wir noch niemand von unsern wegen sie nicht hoher betringen oder beschweren ohne alle Gefährde; und sollen und wollen wir, unsere Erben und unsere Amtleute sie getreulichen beschützen, schirmen, handhaben und verantworten gen allermenniglich und sollen auch all die Gnad Freiung haben, geniessen und gebrauchen, als sie vor uns zu Laudan haben nach Inhalt derselben Freiung Briefe ohne Gefährde.“

Die Juden scheinen unter den Schutz des Pfalzgrafen Otto von Mosbach sich gerne begeben und darin sich wohl gefühlt zu haben. Denn aus demselben Jahre 1449 erfahren wir durch ein an den Pfalzgrafen gerichtetes Schreiben des Kontz Rud, Amtmanns in Lauda, dass die unter pfalzgräflichem Schutz stehenden Juden Jakob und Mosse von Mergentheim von jetzt an nicht mehr an den Keller[3]) in Lauda ihr Schutzgeld zahlen wollen, da dieser Ort demnächst in die Gewalt des Herrn v. Reineck[4]) kommen soll „und sie begehren doch nit anders dann euer Gnaden zu sein in dieser Zeit, inmassen sie dann lang der euer gewest und euer gnaden lang Zins gereicht haben.“ Sie bitten daher, dass das Amt in Mosbach angewiesen

[1]) Aus Akten des Gr. Generallandesarchivs in Karlsruhe mit der Aufschrift „Judenrecht“.

[2]) Lauda kam 1398 in den Besitz der Kurpfalz (H. l. c. I, 256).

[3]) Keller s. v. a. Amtmann, Verwalter.

[4]) Ein Graf Ludwig von Rieneck war schon 1283 in Besitz des Schlosses von Lauda; s. Ortsverzeichnis des Grossh. Baden (Karlsruhe 1885) s. v.

Digitized by Google

werde, sie in gleicher Weise zu behandeln, wie dieses bisher der Amtmann in Lauda gethan habe, wogegen sie dem dortigen Keller den gleichen Zins zu zahlen bereit seien, wie sie ihn dem Keller in Lauda bezahlt haben. Am gleichen Tage berichtet der genannte Amtmann von Lauda dem Pfalzgrafen Otto, er habe den Sohn des genannten Moses, namens Löw, der bisher in Hochstet an der Eysch (Aisch) gesessen, unter der Bedingung aufgenommen, dass er dem Keller in Lauda 12 fl. jährlich zahle; wolle er aber in Lauda sich häuslich niederlassen, so habe er 20 fl. zu zahlen. Da nun Lauda in andere Hände übergehen soll, so bittet Löw um weitern Schutz für seine Niederlassung in Neuenmarkt, wogegen er gerne das Schutzgeld von 12 fl. weiter zahlen wolle; dagegen möchte der Pfalzgraf den Herrn von Bamberg veranlassen, dass er Löw Geleitbrief gebe, bis er seine Ausstände eingezogen habe, so dass die z. Z. herrschende Fehde mit dem Herrn von Bamberg ihm kein Hinderniss in den Weg lege, indem er unter pfalzgräflichen Schutz gestellt werde, der ihm zugesagt worden sei, ehe diese Fehde ausbrach.

Auch unter Friedrich I. (1449—1475) hielten sich Juden in der Kurpfalz auf, und wieder ist es die Stadt Oppenheim, wo dieselben ununterbrochenen Aufenthalt hatten und mit den übrigen Bürgern gleichen Schutz genossen. Am 12. November 1462 unterzeichnet Pfalzgraf Friedrich eine Urkunde, wonach er der Gemeinde Oppenheim gestattet, die bisher dort sesshaften Juden auf ein weiteres Jahr daselbst wohnen zu lassen und neue aufzunehmen „doch das ir zuhauffe über zwey hussgesesse nit sin". Hinsichtlich der dortigen Juden heisst es weiter: „Dwil sie nit stuer oder hilff von den juden zu Worms, Meintz und den von Frankfurt han, als sie bisshер gehabt han, das sie dan an solichen obgerurter burglehen nit me, dan das vierteil diss jare ussrichten sollen sunder alle geverde". Am 18. November wird vom Pfalzgrafen beurkundet, dass die bisher in Oppenheim wohnenden Juden (worunter Seligmann und Baruch besonders genannt werden) ihm Vorstellung gemacht haben, wie es ihnen wegen ihrer geringen Anzahl nicht möglich sei „und ine vil zu swere sy, die burgmanne usszurichten" und sie deshalb beabsichtigen, die

Digitized by Google

Stadt zu verlassen, worauf der Kurfürst ihnen gestattete, noch ein weiteres Jahr dort zu wohnen „also daz sie nach ir vermögde uff ein muglich somm ungevarlich die burgmann ussrichten und daz sölichs nach zunnlichem anzale geteilt und daz sie darumbe von den burgmannen nit beswert, geleidigt, geweltigt, noch beschedigt werden sollen". In der gleichen Zeit erhält der Jude Etzing die Erlaubnis, auf 5 Jahre in Odernheim zu wohnen und einen „lermeister" zu sich zu nehmen „doch das ir zu hauff über zwey hussgesesse nit sin" (1468 wird diese Erlaubnis auf weitere 5 Jahre verlängert). 1463 wurde Johel Kayn (Chajim) mit seiner „altmutter", seiner Frau und seinen Kindern auf 8 Jahre in Niederingelheim aufgenommen; dafür soll er jährlich 20 fl. „an den büwe unsers sloss gnant der sale zu Ingelnheim gelegen" und 6 fl. dem jeweiligen Schultheiss zahlen; dagegen soll er alle Rechte der „andern hindersassen" des Pfalzgrafen zu Niederingelheim geniessen.

Genannter Seligmann erhält am 5. September einen besondern Schutzbrief auf 6 Jahre, wonach er gegen einen jährlichen Zins von 50 fl. in Oppenheim wohnen darf, ohne zur Burgmannensteuer, wie die andern Juden, herangezogen zu werden. In einem besondern Erlasse vom 3. September 1464 wird der Stadt Oppenheim[1]) vom Pfalzgrafen befohlen, den Juden Seligmann bei „dem gedinge und uberkomen" zu lassen, das der Pfalzgraf mit ihm abgeschlossen hat. In gleicher Weise werden Meyer gegen jährliche 20 fl., Michel gegen 10 fl. und Lacus gegen 10 fl. auf 6 Jahre dort aufgenommen und von der Burgmannensteuer befreit.

Am 15. Juli 1463 werden Hirtz Allendorff in Frankfurt[2]), Leo aus Wertheim, z. Z. in Frankfurt und Leo

[1]) An den gelehrten Rabbiner Joseph Kolon in Mantua, der um 1460—1490 blühte, wurde damals eine Anfrage bezüglich eines Juden Gottschalk (גוטשלק) gerichtet, der sich gegen 2 Gelehrte in Oppenheim ungebührliche Ausdrücke erlaubt hatte (RGA No. 189). Um jene Zeit lebte auch der gelehrte Rabbiner Seligmann Bing Oppenheim, der nach diesem Orte sich benannte; s. Steinschneider, Hamaskir IX, 81 ff.; Magazin I, 81 Anm. 3; ibid. p. 82 werden auch die gelehrten R. Chajim und R. Männchen aus Oppenheim erwähnt.

[2]) Wohl identisch mit Hirz Olendorf, der als Verwandter des Frankfurter Rabbiners Simon bei Horovitz l. c. I, 17 genannt wird.

Digitized by Google

in Pforzheim mit den Ihrigen auf 6 Jahre gegen einen jährlichen Zins von 6 fl. in Schutz genommen. Leser aus Schriesheim wird mit den Seinigen auf 10 Jahre in Schutz genommen und hat während dieser Zeit kein Schirmgeld zu entrichten. Am 3. März 1464 gibt der Pfalzgraf dem Hans Knüttel, dem Johans Sweyger und dem Juden Heym mit ihren Dienern und Knechten freies Geleit, um „von wegen" des Kaisers und „an stat" des Markgrafen Karl von Baden (des Oheims von Pfalzgraf Friedrich) „die gemeine judenstüre und den gewonlichen gulden pfennig von der jüdscheyt zu erfordern und inzunemmen (PK 471, 72; Wiener, Regesten S. 87, No. 59). Am 17. März gibt er den Dienern des Markgrafen Albrecht von Brandenburg freies Geleit, um im Auftrage des Markgrafen das demselben vom Kaiser verliehene Recht auszuüben, von allen Juden des Reichs „die gulden opferpfennig und die schatzunge" einzuziehen (vgl. Wiener das. S. 86, No. 53). Am 13. November erteilt er verschiedenen Leuten seines Oheims, des Markgrafen Karl von Baden, freies Geleit, um die Judensteuer einzuziehen „doch also, daz sie umb merer sicherheit willen an den enden, da wir haben zu gleitten, unsere gleitsbotten mit ine nemen".

Um diese Zeit begegnet uns zum ersten mal die Verfügung, dass alle Juden der Kurpfalz für jede Meile Weges, die sie zurücklegen, einen Gulden Geleitgeld zu zahlen haben, was jedenfalls als eine neue Steuer anzusehen ist, da dieselben bisher, wenn sie sich das Geleit versprechen liessen, keinen höheren Betrag, als die Christen, bezahlten, nämlich einen Weisspfennig (Albus [1]) für die Meile [2]).

Am 26. Juli 1464 befreit der Pfalzgraf den Juden Koplin und dessen Eidam Meyer in Kreuznach auf 10 Jahre von dem neu angesetzten Geleitgeld; dieselben sollen vielmehr das alte Geleitgeld entrichten und zu jeder Zeit „so sie unser strassen gebruchen, eynen unsern geleyts knecht mit ine nemen und by ine haben". Dieselben werden 1466 vom Pfalzgrafen auf 10 Jahre mit ihren Frauen und Kindern „ned ir beider

[1]) Ein Gulden = 26 albus.

[2]) Ueber Geleitgeld, aus dem sich später der Judenleibzoll entwickelte, s. das Allgemeine bei Stobbe l. c. S. 40 ff.

Digitized by Google

ingebrett gesinde, die sie by ine in iren husern zu Crutzenach haben werden" in Schutz genommen.

Durch Urkunde d. d. Kreuznach, 9. Juni 1466, gibt Pfalzgraf Friedrich den Juden Mosse von Lauingen, Leo, jetzt in Heilbronn und Judmann, jetzt in Solm, mit den Ihrigen auf 10 Jahre freies Geleit durch seine Lande. Dabei wird bemerkt: „wanne ir eyner von Heilbronnen gein Heidelberg wil, so sol er geben zu gleit gelt ein Rinischen gulden; item von Heidelberg gein Worms ein gulden. Dessglichen so er widderumb an der genanten ende eins wil, so sol er aber zu gleite geben, als jetz gemelt ist. Wanne aber ir eyner oder sie alle in andern unsern landen und gebieten wandeln, riten, faren oder geen wollen usswendig der genanten unnser ampt, so sollen sie by dem alten gleit bliben und uber solichs von unns oder den unnsern nit wytter beswert oder me von ine zu gleitsgeld genomen werden" (PK ibid. 192).

Auf die Bitte der Gemeinde Pfeddersheim (das der Pfalzgraf damals neu erworben hatte [1]) wurde derselben gestattet, den Juden Leser auf 10 Jahre gegen einen jährlichen Zins von 12 fl. aufzunehmen. (Die Gemeinde hatte um diese Erlaubnis deshalb nachgesucht, „damit die armen lute daselbst nit ursach nemen mochten, gen Worms under die juden zu leuffen, inen grossen schaden und versümenisse zu thun".) Leser und die Seinen dürfen jedoch in keiner Weise „andern juden ir gewerbe triben, auch in keiner weg bottschaft thun oder ine ir schulde von den unnsern inbringen, heischen oder fordern" [2]).

1468 nimmt der Pfalzgraf den Juden David aus Worms mit den Seinen in Schutz und gibt ihnen freies Geleit; dafür sollen sie ihm das alte Geleitgeld zahlen, nämlich für jede Meile einen „wisspfennung" und ausserdem alljährlich zehn Malter

[1]) Dass schon 1444 Juden in Pfeddersheim wohnten, geht aus der schon erwähnten Liste von Judenwohnsitzen (Magazin 1888, S. 154) hervor. Auch in No. 69 der RGA Mose Minz, der um die Mitte des 15. saec. blühte, werden Juden von da erwähnt. Ueber den von dort stammenden getauften Juden Johannes Pauli, auch Paulus Pfedersheimer genannt, s. Güdemann, Geschichte des Erziehungswesens III, 160; Mtsch. 1893, S. 402.

[2]) Die Urkunde ist wieder durchstrichen, also ungiltig. Nach einer andern Urkunde (PK ibid. 243) erhält Leser 1468 die Erlaubnis, ein Jahr lang in Pfeddersheim zu wohnen.

Digitized by Google

Hafer nach Alzei oder Pfeddersheim liefern. In gleicher Weise wird Isack aus Ulm, jetzt in Worms, aufgenommen; er zahlt das alte Geleitgeld und 2 fl. jährlichen Zins nach Alzei. Der Jude Daniel aus Babenhausen erhält um die gleiche Zeit den pfälzischen Schutz.

Alle diese Begünstigungen dürfen jedoch nur als Ausnahmen gelten, denn im Allgemeinen wollte Pfalzgraf Friedrich keine Juden in der Pfalz dulden, wie er auch damals der Stadt Heilbronn in einem „Heidelberg nach Pauli Bekehrung 1469" datierten Briefe zuschrieb, dass den Juden in der Pfalz Schirm und Geleit aufgekündigt, auch Jedermann bei Strafe an Leib und Gut untersagt sei, von ihnen etwas zu entlehnen oder mit ihnen Gewerbe zu treiben; die Stadt möchte sich daher in Ansehung ihrer Bürger und Juden hiernach richten (Achawa 1865, S. 64).

1471 traten Jeckel und Salmen (nunmehr Jost und Mathis genannt), Söhne des verstorbenen Wolf in Heilbronn, zum Christentum über und übergaben ihr von ihrem Vater ererbtes Gut dem Pfalzgrafen, welcher dasselbe den Gebrüdern Samuel aus Sinsheim und Isack aus Mosbach, ferner dem Juden Guntracht in Mosbach und Bendit in Hopickeim (Hoffenheim) überweist; sie erhalten freies Geleit, um das ihnen zugefallene Gut in ihre Heimat zu verbringen (PK 472, 154). 1472 erhält der zum Christentum übergetretene Meister Friedrich „der sich für einen meister der artzney ussgibt" freies Geleit.

Aehnliche Verhältnisse bestanden für die Juden der Kurpfalz unter Friedrichs Nachfolger, seinem Neffen Pfalzgraf Philipp (1476—1508). Derselbe nimmt 1479 den Juden Meyer aus Esslingen in seinen Schutz und gibt ihm freies Geleit, wofür er das „alte Geleitgeld" zu zahlen hat. Im gleichen Jahre gibt er dem „Judenarzte" Salomon freies Geleit. 1491 nimmt er denselben in Münster (Amt Alzei) auf 10 Jahre in seinen Schutz. 1495 waren in Münster (bei Kreuznach) viele Juden bei einer Hochzeit zusammen gekommen, die wegen „Geleitsbruch" gefänglich eingezogen wurden. Bei ihrer Entlassung mussten sie Urfehde schwören und als Lösegeld dem

Digitized by Google

Pfalzgrafen 2100 fl. zahlen. Die interessante Urkunde, welche 41 Juden aus verschiedenen Gegenden mit Namen aufführt, wurde in Kreuznach am 6. Juli 1495 ausgestellt[1]). Mit diesem Vorkommnis steht vermutlich eine andere Urkunde vom 25. April 1497 in Zusammenhang, in welcher Pfalzgraf Philipp über 650 fl. quittiert, welche ihm die Juden in Worms und zwar Jakob aus Nördlingen, Lewe aus Frankfurt, Saul Folck, David aus Ybssheym (wahrscheinlich Ippesheim in Hessen) und „der arm Lesser" wegen der Juden in Münster schuldeten. 1499 erhält Samuel aus Eschenbach die Erlaubnis, in den nächsten 7 Jahren mit den Seinen in der Stadt Lauf zu wohnen gegen einen jährlichen Zins von 15 fl.; er darf in der Woche von einem Gulden einen Pfennig Zins nehmen[2]); in Streitsachen soll er vor dem Pfleger in Lauf und, falls hier keine Einigung erzielt wird, vor dem Vitztum in Neumarkt zu Verhör kommen. In gleicher Weise wird Isack gegen jährliche 10 fl., Abraham in Freystadt und Mosse in Auerbach (Oberpfalz) gegen einen Jahreszins von 20 fl. in Schutz genommen. Die 3 Söhne des verstorbenen Salomon in Münster werden 1505 aufgenommen. 1507 gibt der Pfalzgraf auf Bitten Philipps von Helmstadt dem Juden David und dessen Sohn Gumprecht, ferner Jakob zu Flonheim, Lew zu Wolfsheim und dessen Tochtermann Amschel zu Morttenstein freies Geleit; sie sollen jedoch den gewöhnlichen Zoll für ihre Güter zahlen und dürfen keinen Wucher treiben.

Philipp, mit dem Beinamen „der Aufrichtige", starb in noch nicht vollendetem 60. Lebensjahre. Sein ältester Sohn Ludwig V. (1508—1544) wurde Nachfolger in der Kurfürstenwürde. Auch in seiner Regierungszeit treffen wir nur einzelne Juden an denjenigen Plätzen, wo sie schon bisher unter kurpfälzischen Schutz aufgenommen waren. Dem früher genannten

[1]) Vgl. Anhang, Beilage No. 6 aus PK 480, 182.

[2]) Diese Bestimmung findet sich bei allen Schutzaufnahmen aus damaliger Zeit, ebenso wie die weitere Bestimmung, dass die Aufgenommenen keinen Wucher treiben dürfen; gewöhnlich wird auch gleichzeitig die Summe festgesetzt, welche dieselben zu zahlen haben, falls sie vor Ablauf der Aufnahmefrist das pfälzische Gebiet wieder verlassen wollen.

Digitized by Google

David, seinem Bruder Joseph[1]) und dessen Schwiegersohn Mayer in Münster erteilte Ludwig V. 1508 die gleichen Bewilligungen, wie sie dieselben unter seinem Vater erhalten hatten. 1510 erlaubt er dem Juden Abraham, gegen einen Jahreszins von 6 fl. in Hockenheim zu wohnen. Ebenso gestattet er dem Juden Jonas gegen jährliche 15 fl. auf 10 Jahre in Bacharach sich niederzulassen; derselbe darf in des Pfalzgrafen Landen umherziehen, soll jedoch überall (die Aemter Bacharach und Kaub ausgenommen) das Zollgeld bezahlen[2]). 1511 erhält Jonas, Gumprechts Sohn, einen Schutzbrief in derselben Form; nur soll er in den Aemtern Bacharach und Kaub nicht zollfrei sein und dem Pfalzgrafen sofort 100 fl. zahlen und ausserdem alljährlich 15 fl. nach Oppenheim. In Wachenheim wird 1511 der Judenarzt Samson, Vivl's Sohn, von Speier auf 10 Jahre gegen einen nach Neustadt zu zahlenden Jahreszins von 8 fl. und Manes mit den Seinen gegen einen Jahreszins von 12 fl. aufgenommen. 1512 wird der Jude Schal aus Kronberg mit den Seinen gegen einen jährlichen Zins von 15 fl. in Weinheim aufgenommen.

In einer Urkunde, d. d. Heidelberg, 8. Juli 1514, bekennt Pfalzgraf Ludwig für sich und seinen Bruder, den Pfalzgrafen Friedrich, dass sie an die Judenschaft in Worms und Frankfurt Forderungen gehabt hätten, weil diese sie bei dem Kaiser auf unbillige Weise verklagt habe. Dafür hatten sie von den Juden „abtrage" begehrt und solche auch von den 4 Juden Anselm, Salomon, Meyer und Mosse in Worms erhalten. Hiermit sei ihnen Genüge geschehen (PK 483, 326). 1524 erhält der Judenarzt Alexander aus Worms freies Geleit, muss aber das gewöhnliche Geleitsgeld zahlen. Abraham erhält die Er-

[1]) Joseph erhält 1510 die Erlaubnis, mit den Seinigen aus dem abgebrannten Dorfe Münster bei Bingen nach Klingenmünster oder nach Bolligkeim (Billigheim im Amt Germersheim) zu ziehen und dort zu wohnen.

[2]) 1514 wird Jonas von neuem mit den Seinigen auf 2 Jahre in Bacharach aufgenommen und hat ausser dem jährlichen Zins von 15 fl. dafür, dass er im vergangenen Jahr gefangen war (die Ursache der Haft ist nicht angegeben) in 3 Terminen je 14 fl., zusammen 42 fl. als Lösegeld zu entrichten.

Digitized by Google

laubnis, mit den Seinen lebenslänglich in Münster an der Nahe zu wohnen.

Pfalzgraf Ludwig, Pfalzgraf Johann und Markgraf Philipp von Baden[1]) urkunden am 8. April 1525 (PK 485, 147), dass die Unterthanen ihrer gemeinsamen vordern Grafschaft zu Kreuznach sehr viel von den umwohnenden Juden durch Wucher und andere „unzimliche beswerunge" zu leiden haben. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, hätten sie sich dahin geeinigt, dem Juden Maier Levi und einem seiner Tochtermänner zu gestatten, mit den Ihrigen nach Kreuznach zu ziehen und 12 Jahre dort zu bleiben. Dabei haben sich dieselben nach folgender Anordnung zu halten:

1. Wenn sie auf Pfänder oder sonst ausleihen, sollen sie in der Woche nicht mehr, als vom Gulden 2 Pfennig nehmen; werden ihnen Lehen oder Pfandschaften unter $^1/_2$ fl. zugemutet, so sollen sie sich „nach anzall der gulden" halten.
2. Sie sollen kein Pfand in einem Jahr und 6 Wochen, „ob es anders also lange steen plieb" veräussern oder verkaufen.
3. Die Sachen, welche ihnen zugebracht oder verkauft werden, sollen sie in den ersten 4 Wochen nicht wieder verkaufen, denn es könnte sein, dass solche Sachen Jemandem ohne sein Wissen abhanden gekommen sind; kömmt Jemand zu ihnen und beweist, dass eine oder die andere Sache sein Eigentum ist, so sollen sie ihm dieselbe um das Kaufgeld gütlich verabfolgen; auf kirchliche Geräte dürfen sie nicht leihen.
4. Kömmt Jemand zu den Juden mit der Behauptung, er habe ihnen in der Woche mehr als 2 Pfennig Zins geben müssen, oder sein Pfand sei von ihnen vor Ablauf von einem Jahr und 6 Wochen verkauft worden, er kann es aber nicht beweisen, so dürfen sich die Juden durch einen Eid „dessen purgiren"; Streitigkeiten zwischen den Juden

[1]) Johann II. von Simmern, Sohn des Johann I. und Enkel des Friedrich von Simmern, folgte 1509 seinem Vater in der Regierung der simmerschen Lande. Markgraf Philipp von Baden war durch seine Heirat mit Elisabeth, der Tochter des Kurfürsten Philipp, Mitbesitzer der Pfalz geworden. Durch den 1508 geschlossenen Vertrag besass Kurpfalz von der vordern Grafschaft Sponheim $^1/_5$, Baden und Simmern je $^2/_5$ (Widder l. c. IV, 8 ff.)

Digitized by Google

und den Unterthanen der 3 Fürsten sollen durch die Amtleute in Kreuznach, oder, wenn diese den Streit nicht schlichten können, durch die fürstlichen Räte entschieden werden.

5. Zu ihren Festen dürfen die Juden zu jeder Zeit andere Juden in die Grafschaft kommen lassen, doch sollen diese bei den Amtleuten um Erlaubnis hierzu nachsuchen und das gewöhnliche Geleitgeld zahlen.
6. Die Juden dürfen Arznei und Kaufmannschaft „treiben"; fremde Juden aber dürfen in den 12 Jahren in Kreuznach nur mit Arznei handeln bei Strafe von 20 fl.
7. In der Nähe von Kreuznach dürfen sie sich einen Platz kaufen zur Bestattung ihrer Toten; für jede Leiche haben sie 2 fl. zu zahlen; Maier Levi soll für sich und seinen Tochtermann alljährlich zu Pfingsten dem dortigen Landschreiber 40 fl. „Judenpacht" zahlen.

Die Juden dürfen zu jeder Zeit Kreuznach wieder verlassen, doch sollen sie zuvor „den gantzen pacht, wie kurtz sie in demselben jar zu Creuzenach gesessen", zahlen. Sind die Juden in einer Sache „brüchig", so sollen sie nach Grösse der Sache bestraft werden.

Maier Levi verpflichtet sich, für sich und seinen Tochtermann dem Pfalzgrafen Ludwig alljährlich 8 fl. nach Heidelberg zu zahlen, da dieser von den 40 fl., die den oben genannten 3 Fürsten zu zahlen sind, nur den 5. Teil, also 8 fl., jährlich erhält. 1528 gibt er dem Juden Maier Levi freies Geleit.

In die Zeiten des grossen deutschen Bauernkriegs versetzt uns eine Urkunde vom 2. August 1525. Es ist bekannt, dass, trotzdem die Bauern an manchen Orten „Pfaffen, Mönche, Nonnen und Juden" als ihre Feinde bezeichneten, die sie züchtigen wollten, dennoch im Allgemeinen die Juden damals glimpflich behandelt wurden (s. Geiger's Zeitschrift 1870, S. 57 ff.). Als Nachwirkung der Bauernunruhen ist die Thatsache anzusehen, dass Kurfürst Ludwig zwischen Bürgermeister und Rat zu Landau einer- und der dortigen Judenschaft anderseits „teidingte", weil die Juden sich darüber beklagten, dass die

Digitized by Google

Bürgerschaft im Bauernaufstand gegen sie „Handlungen vorgenommen“ und ihnen „unbillig begegnet“ sei, wobei die Juden sich auf einen Vertrag stützten, demzufolge sie 29 Jahre dort wohnen durften, die Bürgerschaft aber diesen Vertrag ihnen wieder abgenommen habe. Die Juden beriefen sich hierbei nicht ohne Erfolg darauf, dass sie unter des Kurfürsten Schutz ständen und demselben „zugethan“ seien. Es wurde hierauf ein Vergleich dahin abgeschlossen, dass das Wohnungsrecht der Juden statt 29 nur 24 Jahre dauern und dass ihnen die Bürgerschaft einen neuen Vertrag einhändigen solle[1]).

In Heidelberg durften Juden damals nur ausnahmsweise sich aufhalten; Abraham von Thurn wurde 1526 gestattet „ein wochen oder dry“ dort zu wohnen. Im gleichen Jahre erlaubt Kurfürst Ludwig von der Pfalz, ebenso wie sein Vetter Pfalzgraf Ludwig, Graf zu Veldenz, dass die Juden Lebe und Michel zu Bergzabern „in der Gemeinschaft Guttenberg handeln und wandeln“, wofür sie dem Landschreiber zu Germersheim jährlich 8 fl. Zins zahlen sollen. Mosse von Mainz erhält freies Geleit in der Pfalz gegen jährlichen Zins von 1 fl., an den Landschreiber in Oppenheim zu zahlen. Der Jude Byfuss aus Schelckingen erhält die Erlaubnis, mit den Seinen in Eppingen zu wohnen „aller bürgerlicher beschwerd frey“; für Schutz, Schirm und Wohnung soll er jährlich 28 fl. zahlen und zwar dem Pfalzgrafen 24 fl. und der Stadt Eppingen 4 fl.; für seinen Aufenthalt „um Eppingen“ erhält er freies Geleit. Ein besonderer Geleitsbrief wird ihm von den Statthaltern und Räten des Kurfürsten ausgestellt, damit er „mit seiner freundschaft“ in's Rheinthal unterhalb Kaub zur Hochzeit seines Sohnes reisen kann; doch darf er nur am Hochzeitstage bei seinem Sohne bleiben und muss das gewöhnliche Geleitsgeld zahlen. Salomon von Wimpfen[2]) erhält wegen der Dienste, die sein

[1]) Vgl. Anhang, Beilage No. 7.

[2]) Wohl derselbe, dem der Rat von Heilbronn ausnahmsweise den Zutritt in die Stadt erlaubte (Achawa 1865, S. 69). In Wimpfen hatten die Juden schon vor der allgemeinen Vertreibung gewohnt; im Bürgerbuch von Speier wird 1346 der Jude Isag Kohim (?) von da erwähnt (Hilgard l. c. S. 491). Im Nürnberger Memorbuch wird es unter denjenigen Ortschaften genannt, wo 1349 Judenverfolgungen stattfanden. Im Stadtrecht von Wimpfen wird zu den Jahren 1404 und 1416 auf Juden Bezug genommen

Digitized by Google

verstorbener Vater Sondermann dem Pfalzgrafen und den Seinen als Arzt geleistet hat, die Erlaubnis, in Heidelsheim sich niederzulassen; doch soll er nur der Arzneikunst leben und keinen Wucher treiben; an Zins hat er alljährlich dem Schultheiss in Bretten 6 fl. zu zahlen. 1528 nimmt der Pfalzgraf den Juden Mosse aus Schlesien in seinen Schutz und gestattet ihm, in den nächsten 2 Jahren in Heidelberg zu wohnen; er erhält freies Geleit und zahlt 27 fl. jährlichen Zins. 1530 wird er unter denselben Bedingungen auf weitere 3 Jahre in Schutz genommen. Gegen einen Jahreszins von 30 fl., der an den Landschreiber in Alzei zu zahlen ist, wird Seligmann in Odernheim aufgenommen.

Durch Urkunde d. d. Alzei, 19. Februar 1529 gestattet Pfalzgraf Ludwig dem „kaiserlichen Diener und Rabbi unter der Judenschaft" Schmoll[1]) zu Worms bis auf Widerruf von seiner Heimatstadt zur Frankfurter Messe und von da zurück zu reisen; doch soll er die „gewonliche geleitsstrassen" benützen. — Gumprecht wird mit den Seinen auf 6 Jahre in Alsheim aufgenommen; er darf keinen Wucher treiben und darf auch nicht mit dem Schultheiss oder Andern ein Willkürbuch-Register

(ZG XV, 147). Ein Koppelmann von Wimpfen wird am Anfang des 17. saec. genannt (Geiger Ztsch. 1890, 334). Als Familiennamen kommt Wimpfen mehrfach vor; der Bekannteste ist Süsskind Wimpfen, der die Leiche des R. Meir von Rothenburg zur Bestattung nach Worms gebracht haben soll und auf dem dortigen Friedhofe neben R. Meir begraben ist (Lewysohn Epitaphien, S. 39).

[1]) Wahrscheinlich identisch mit dem Rabbiner Samuel, der von Juspa Hahn in dessen Josef Omiz § 212 angeführt wird und der als „der Beschäftigte" (שמואל הטרוד) die 1542 in Worms gefassten Synodalbeschlüsse unterschreibt und auch den Beinamen מויא trägt; vgl. Horovitz l. c. I, 21 und 47; Grätz Mtsch. 1879, S. 37. Im Wormser Memorbuch ed. Berliner, S. 5 ist er als רבינו שמואל בר אליעזר aufgeführt; cf. Brüll Jahrbb. 1883, S. 222 und Zunz, ges. Schr. III, 212 (wo Samuel irrtümlich als Frankfurter Rabbiner bezeichnet wird). Auch der von Margaritha „der ganz jüdisch Glaub" am Schlusse seines Buches erwähnte „oberste Rabbi, R. Samuel genant" von Worms ist gewiss mit dem unsrigen identisch (Perles Beiträge S. 33, A. 1). Vielleicht ist der von Perles (Mtsch. 1864, S. 372*A.) d. a. 1587 angeführte Eleasar מויא aus Worms der Sohn unsers Samuel. Ueber den Beinamen מויא wurden schon die verschiedenartigsten Erklärungen gegeben. Die neueste, einfachste und, wie mir scheint, einzig richtige gibt Kaufmann in Revue XX, 309.

Digitized by Google

oder andere Verzeichnisse über „leyhen oder dergleichen wucherlichen Contrakt“ haben; für den Schutz zahlt er jährlich 16 fl. und zwar 12 fl. dem Landschreiber in Alzei und 4 fl. dem Gericht und der Gemeinde in Alsheim. 1530 gestattet der Pfalzgraf dem jüdischen Arzt Mosse in Zweibrücken, in den nächsten 4 Jahren mit einem Knechte, ungehindert und ohne Zoll zu zahlen, in der Pfalz umherzuziehen und den Kranken Hilfe zu bringen; er zahlt jährlich 2 fl. Zins dem Landschreiber in Germersheim. Dem jüdischen Fallenmacher Mosse in Worms wird erlaubt, an den gewöhnlichen Markttagen nach Alzei, Oppenheim und andern um Worms herum gelegenen Orten mit seinen Fallen sich zu begeben und diese zu verkaufen.

Ende Januar 1530 reiste der Jude Vilmann von Weingarten (bei Germersheim) mit seinem Sohne nach Aschaffenburg auf der gewöhnlichen Geleitsstrasse, die nach Mainz führt. Vor der Stadt Worms wurden dieselben zwischen der Stadt und dem Zollhause von einigen Juden aus Worms angehalten und ihnen „irer gewohnheit nach“ ein „brautstuck und driuck pfening“ abverlangt. Als sie sich dessen weigerten, wurde ihnen ein Pferd und ein Päckchen mit Kleinodien von mehr als 100 fl. Werth abgenommen und in die Judengasse nach Worms verbracht. Hierwegen erhoben die Geschädigten Klage bei dem Kurfürsten, der die Uebelthäter zu einer Strafe von 2000 fl. verurteilte. Bei einer „Theidigung“ wurde auf Ansuchen der Stadt Worms und der zum Ausgleich vom Kurfürsten beorderten „Hofmeister, Kanzler und Marschalk“ die Strafe im Gnadenweg auf 1500 fl. ermässigt. Die Verhandlung wurde von den „Theidingern“ und den Vertretern der Judenschaft von Worms (Meyer und sein Tochtermann Liebermann, Meyer zu der weissen Rose, Samuel und Senderle) in Heidelberg geführt und endete am 30. Mai 1530 mit einem Vergleiche, in welchem obiger Strafsatz und die weiteren Bedingungen enthalten sind[1]). Am 8. September 1530 bescheinigt Pfalzgraf Ludwig den Empfang von 1500 fl. seitens der Judenschaft zu Worms. —

Am 11. November 1533 wird der Jude David mit den Seinen gegen einen jährlichen Zins von 20 fl. in Wiesloch

[1]) Vgl. Anhang, Beilage No. 8.

Digitized by Google

aufgenommen; im Amt Heidelberg hat er kein Geleitgeld zu zahlen; er darf wöchentlich einen Pfennig vom Gulden als Zins nehmen; der ihm bewilligte Schutz soll 10 Jahre dauern „es were dann, das sunst mit andern juden in unserm fürstenthumben unsers gefallens ein enderung beschee". David wohnte noch 1548 in Wiesloch; in diesem Jahre bestätigt der Pfalzgraf den Empfang von 80 fl. als Schirmgeld für die letzten 4 Jahre.

Aus den folgenden Jahren befinden sich in den Akten (PK) verschiedene Urkunden, bei welchen es sich um Geldforderungen von Juden für Darleihen handelt, die bei den pfälzischen Gerichten eingeklagt wurden; so z. B. 1536 eine Forderung des Juden Isack aus Worms, in Landau gesessen, der einem „Leibeigenen" in Niederlustadt 30 fl. und 5 Schilling Pfennig geliehen hat; 1543 eine Geldstreitsache zwischen Johel, Libermanns Sohn, in Worms und Hamman von Stetten, ferner zwischen Samuel aus Worms und Gross aus Lobloch (Gross soll dem Juden Samuel 14 fl. zahlen und ihm dafür zum Unterpfand einen Morgen Weingarten zu Lobloch am Berg an der Keplerstrasse einsetzen). Als Beleg für die Behandlung derartiger Klagsachen diene eine Urkunde d. d. Heidelberg, 12. April 1538 über die Forderung des Juden Veyelmann in Rohrbach bei Billigheim (Amt Germersheim) an den Müller Hans daselbst [1]).

Dass übrigens 1543 viele pfälzische Orte wieder von Juden bewohnt waren, ist aus einem Vidimus ersichtlich, das der Rat von Heilbronn von einem bei Kaiser Ferdinand erwirkten Privileg in weitem Umkreis verteilen liess. Dasselbe bezweckte, den wucherischen Geschäften der Juden entgegen zu treten. Dieses Vidimus wurde u. A. in Oppenheim, Nierstein, Alzei, Westhofen, Untereisisheim, Wimpfen, Neudenau, Neckarzimmern, Mosbach, Neckarelz, Heidelberg, Handschuhsheim, Weinheim und Wiesloch verkündigt (cf. Achawa das. S. 73).

Ludwig V., dessen ganze Regierungspolitik einen versöhnlichen Charakter trug, den er auch in der Behandlung der Juden nicht verleugnete, starb am 16. März 1544; sein Bruder Friedrich II. (1544—1556) folgte ihm auf dem kurpfälzischen

[1]) Vgl. Anhang, Beilage No. 9.

Digitized by Google

Throne. Bei seinem Regierungsantritt fand er eine beträchtliche Anzahl von Juden in seinen Landen. Unter den uns vorliegenden Archivalien[1]) befindet sich eine Art Strazze von 1548, worin sämmtliche Juden, die damals in der Pfalz wohnten, nebst der Summe, die jeder Einzelne für den ihm erteilten Schirmbrief zu zahlen hat, sowie auch die geschehenen Zahlungen einzeln verzeichnet sind. Dieselbe hat folgenden Wortlaut:

Die nachgemelten Juden haben sich vertragen und sollen erlegen wie nachfolgt.

Im ampt Heidelberg.

Dauid Jud zu wissenloch[2]) sol geben iij C fl[3]) zu zielen, nemlich vff bartolomei 1 C fl vnd[4]) zum vbrigen sol Im alßdan leidlich ziel geben werden[5]) —

Gumprecht[6]) zu michlfeld sol geben xx fl halb barth das ander halb michaelis —

Jacob zu michlfeld sol geben xii fl halb barth und halb michaelis —

Abraham Samuel und moises von Hockenheim soln geben 56 fl nemlich vf bartol. 20 fl vnd vf michael. 36 fl —

Jßrahel von Hentschuß[7]) sol geben 150 fl nemlich vf michaelis 80 fl vnd vf martini 70 fl —

Amschel von Mertenstein, Leo von Wolfstein, Gumprecht von Flonheim, Jakob von Luttershausen[8]) und Abraham von Offenbach soln gebn 20 fl, nemlich jetzt 10 und Martini 10. Doch soln sie furbas kein schirm haben, vnd Inen jetzt allein ein vrkunt geben werden, das sie sich mit mein gnedigst hrn vertragen hant, vnd wo sie furbaß In vnd durch pfalz ziehen soln sie an orten da sichs geburt alweg Zol und glait gelt vßrichten —

Aaron zu Hendtschußh. Jßrahels von Hendschußh. Dochterman sol geben Lucie xl fl —

---

[1]) Aus dem Gr. Generallandesarchiv in Karlsruhe. Fasz. 4. Rubr. Judensache.

[2]) S. oben S. 36. [3]) 300 fl.

[4]) Die Worte von „vnd" bis „geben werden" sind wieder durchstrichen; statt dessen steht am Rande in anderer Schrift „nest Lucie L (= 50) fl, vf ostern L fl vnd die vbrigen 1 C fl zu ostern Anno 1551".

[5]) Bei jedem Namen steht am Rande ein Eintrag über die geschehene Zahlung; so steht hier zuerst „dh (= dedit) 100 fl. zum ersten Ziel, dh 50 fl."; dann wieder in anderer Schrift „50 fl. von zil Ostern, dh 100 fl. hat gor zalt".

[6]) Hinter sämtlichen Namen in diesem und dem folgenden Verzeichnis steht „Jud" oder „Juden", was wir der Kürze wegen weglassen.

[7]) Handschuhsheim bei Heidelberg; cf. MC I, 43 ff.

[8]) Leutershausen.

Digitized by Google

Im Ampt Bretheim.[1])

Heyman und Samuel zu Heidlßheim ſoln gebn lxxx fl vf bartolomei —

Iſaac zu Flehingen hat alſpaldt bar bezalt iiij Daler —

Helias zu eppingen wil geben 1C xlv fl[2]), nemlich vf bartolomei l fl, vf neſt weinacht l fl vnd vf neſtkomendt faßnacht die vbrigen xlv fl —

Samuel zu wingarten ſol geben lx fl vf bart. —

Jacob zu wingarten ſol geben lx halb bart. vnd halb martini —

Abraham und Salmon Juden ſamt Irn dreyen tochtermennern zu Diedelsheim ſoln gebn lxx fl vf bartol. —

Meier zu gundlſheim ſo gebn xii fl halb bart. und halb michaelis —

Falck vnd Iſaac zu gundlsheim ſoln gebn xii fl halb bart. und halb mich. —

Der Jude von Diedelßheim ſol xl fl lucie und alle Jare xxxi goltſt für ſich und ſein zwen dochtermennern und ſoln gein Rimklingen zihen bei einand In einer behauſung wonen vnd Im ſchirm ſein biß vf wider rufen vnd mit den pfalzs vnderthanen nicht zu wuchern haben, Gedachter Jud zeucht jetzt gein Rimklingen ein Hauß Zubekommen wo er aber kein Hauß zuweg moge bringen ſol diß nichts ſein —

Im Ampt Moſpach.

Gumbrecht zu eltz ſol geben lxxx fl halb vf bart. und zum andern halb teil ſoln Im lenger zimlich ziel geben werden / ſol ziel haben bis winacht —

Jacob von weiler vnder ſteinßb.[3]) ſol geben iiij fl vf barth —

Jacob von Zuzenhuſen ſol geben x fl das halb jetzt bar und das ander halb vf michaelis —

Moſſe von Erſtat[4]) ſol gebn ii fl —

Libman vnd Joſeph von necker Zimern ſoln gebn iiij fl bartolomei —

Im ampt Otzberg.

Roſina vnd ire ſöne moſſe vnd abraham ſoln geben xC fl halb bart. vnd halb michaelis —

Salomon zu vmbſtat ſol geben xxx fl halb bart. und halb michaelis —

Salomon zu klein vmbſtat ſol geben x fl vff bartolomei —

Iſaac und Sambſon zu heppenheim an der Bergſtraſſen ſolln Irn ſits daſelbſt behalten biß vf widerruff und ſoln geben 60 gulden[5]) vf Martini —

Im ampt Rufſtatt.

Samſon zue Ruſtat ſol geben lx vf bartol., vnd als mein gnedigſt. herr Jme ijC fl ſol ſchuldig ſein, daran wil er iC fl auch nach laſſen, doch das man Im die übrigen iC fl zalen ſol, ob nun min gned. Hr. des zufrieden ſein wol, des ſol ſiner churfürſtl. Dhl. beſchaide genomen werden —

Iſaac von Wachenheim an d. Hart ſol geben xxxiiij fl halb bartol. und halb martini —

---

[1]) Bretten. [2]) 145 fl.

[3]) Weiler unter'm Steinsberg.

[4]) Das heutige Ehrſtädt bei Sinsheim.

[5]) Die Summe ist wieder durchstrichen und dafür am Rand 1C fl. (100 fl.) gesetzt.

Digitized by Google

Jacob moſſe und Iſaac zu Heuchellum[1]) ſollen geben xv fl halb bartol. halb michaeli —

Moſſe von Eſſingen ſol geben xxxii fl halb bart. und halb mich. —

Jacob von Eſſingen ſol geben iiij fl vf bart. —

Oßwalt und Ißrahel von Eſſingen ſoln geben xxxj fl halb bart. und halb mich. —

Leo zu Kalſtat ſol Itzt geben x fl doch anderer geſtalt nit dan vf weiter handlung, vnd ſol Innerhalb dreien wochen weiter anſuchen, alsdann ſol ferner mit Ime gehandelt werden — Iſt mit Ime gehandelt das er noch weitter geben ſolle xxx fl, nemlich Itzt trium regum x fl vnd dan die andern xx fl vf neſtkommend mitfaſten. Dißen Juden Ins ambt Dirmſtein zu zaichen —

Im ampt Altzei und Dirmſtein.

Baruch zu Oſthofen ſol geben lx fl halb bart. und halb mich. —

Juda Baruchs Dochtermann zu Oſthofen ſol geben xxxi fl vf martini —

Iſaac zu weſthofen ſol geben 1C fl halb bart. halb Lucie — vnd dan 40 fl für ſein ſtif ſone Iſaac genant, 20 fl Lucie und neſt Oſtern auch xx fl[2]) —

Hirtz zu Groß Karlenbach ſol geben xx fl halb bart. und halb mich. —

Gottſchalk zu Pfedſheim[3]) ſol geben l fl halb bart. und halb Lucie gewiſlich —

Beyfuß und Wolf zu Pfedſhm woln geben lxx fl halb bart. und halb Lucie gewiſlich —

Jacob zu Zel wil geben lxxv fl halb bart. und halb mich. —

Schloman zu Zel ſol geben lx fl halb bart. und halb mich. —

Joſeph und Beyſus zu ſelſen woln geben 1C fl halb bart. und halb mich. —

Beyſuß zu Dalßheim ſol geben 1C fl halb bart. und halb Lucie — It. xx fl für ſein ſone Man, hat ſich alſo getheidingt und damit erledigt —

Bayel zu Odenheim ſol geben lxxx fl halb bart. und halb zu 4 friſten nemlich x fl martini x fl winachten x fl faſtnacht x fl oſtern —

Seligman zu Odenheim ſol geben 1C fl halb bart. und halb Lucie —

Gumbrecht v. Alßheim ſol geben 1C baler vf bart. und wo ers die Zeit nit bringt ſo ſol er alßdan geben iiC fl halb bart. und halb michaelis —

Beyfuß zu Alßheim ſol geben x fl halb bart. und halb mich. —

Mair zu Alßheim ſol geben xl fl x fl bart. und xxx fl Wihennachten —

Aaron von Alſheim ſol geben viij fl vf bart. iiij und Martini 4 fl —

Moſſe v. einſeltumb[4]) ſol geben v fl vf michaelis —

Moſſe v. wallertumb[5]) ſol geben vi fl vf barthol. —

---

[1]) Heuchelheim.

[2]) Nach einer spätern Bemerkung wird dessen ganzer Beitrag auf 50 fl. herabgesetzt.

[3]) Pfeddersheim bei Worms.

[4]) Einzelthum Amt Alzei.

[5]) Wallertheim.

Digitized by Google

Samuel Salomon und Bernſch v. wachenheim vf d. pfrin.[1]) ſoln geben x fl vf bart. —

Juda von weinheim bi wallertumb[2]) ſoll geben viii fl halb bart. und halb michaelis —

Abraham Iſaac Hirtz lemle ſchmol laſarus Iſaac und Salomon von bechtein[3]) ſoln geben xxviii fl vf michaelis —

Abraham v. Gunterßblomen wil geben xx fl halb jetzt alßbald und halb vf michaelis —

Abraham v. Kleinbockenheim ſol geben vi fl jetzt alßbaldt —

Moſſe und Lew zu Kongernheim bei Odenheim ſoln geben vi fl halb mich. und halb martini —

Jacob v. Grünſtat[4]) ſol geben x fl neſt Lucie —

Lemle zu Bornheim ſol geben xii fl Itzt halb und Michaelis das ander halbteil —

Hirtz und ber v. groß bockenheim ſoln geben xviii fl vf bart. —

Iſaac zu badenum[5]) ſol geben x fl vf martini —

Iſaac zu Oppelſheim ſol geben 100 fl Itzt halb und das andre halbteil Lucie —

Jacob und Amſel zu Mons[6]) ſolln geben 35 fl Jezt alsbald —

Salomon zu Venderßheim vi fl itzt alsbald 3 fl und Martini die andern iii fl —

Joſel zu lorzsweiler[7]) 5 fl Itzt alsbald geben — mit dieſem Joſel iſt weiter gehandelt das er mög und ſol gen Dienheim ziehen darfur ſol er Inſonderheit xxv geben vf martini —

Iſaac von Wallerthumb ſol geben xxxi fl Jezt alsbald xv fl und Lucie xvi —

Bermann von Riderſaulnheim ſol geben viii fl Itzt iiij fl und Lucie die übrigen iiij fl —

In amptern Stromberg beckellum[8]) und Crutznach.

Menche von ſchonberg ſol geben vi fl halb bart. und halb martini —

---

[1]) Wachenheim an der Primm, Dorf in Rheinhessen, Kreis Worms.

[2]) Nieder-Weinheim, auch Ganweinheim genannt (Widder III, 196).

[3]) Bechtheim bei Worms.

[4]) Am 13. Mai 1554 wurde für denselben ein Geleitbrief ausgefertigt, der sich im Original bei den Akten befindet. Auf der Rückseite ist das Siegel abgefallen; in der Mitte des Briefes stehen in hebräischer Kurrentschrift die Worte יעקב גרינשטעט דער אירשט, d. h. Jakob Grünstädt der erste. Inhaltlich des Briefs ist dem Genannten mit 3 Personen seines „gebroten Hausgesinds“ gestattet, im Amt Alzei „zu webern und zu wandern“, ohne hiefür Zoll- und Geleitgeld zahlen zu müssen (Gebrotes Gesinde = Gesinde, das man im Brode hat; vgl. Grimm Weisthümer V, 298).

[5]) Badenheim in Rheinhessen.

[6]) Monster = Münster bei Bingen (das. III, 187).

[7]) Lörzweiler in Rheinhessen.

[8]) Beckelnheim Amt Kreuznach (das. IV, 106).

Digitized by Google

Moſſe zu mandel[1]) wil geben 60 fl nemlich Jetzt Michelis 20 fl und die vbrigen 40 fl Johannis Baptiſte anno 50 —

Salomon zu mandel ſol geben xx fl halb michaelis vnd zu martini —

Salomon zu bretzenheim ſol geben xxxij fl halb bart. und halb martini —

Juda und Aron zu monſ vndm ring'ſenſt.[2]) ſoln geben iiij fl vf Michaelis —

Moſſe von Rimelſheim[3]) ſol geben 1 fl Itzt alsbald vnd Martini das andre halb —

Salomon zu weisheim vfm ſande[4]) ſol geben 60 fl vor ſich vnd ſein Dochterman neſtkomende Lucie und gibt jars 7 fl golt ſchirmgelts, thome gein Dirmſtein. Und ſein Dochterman gibt 4 golt fl Michaelis —

Salomon von Effingen, ſo gein Ingelheim zeucht, ſol In 4 wochen 10 fl und die andern 10 fl künftig barthol. anno 50 vns mit ſeinn ſchirmgelt reichen —

Sander und Jacob v. Sorgenloch, Schmol v. eſſenheim und Joachim v. lorzweiler ſoln geben vf weihennacht 24 taler und dieſelbigen dem landſchreiber zu Oppenheim vberliffern, die der landſchreiber biß vf fernern beſcheide behalten ſoll —

Berſt v. Stadeck ſol geben viij fl vf Lucie —

Daniel v. Werſtat ſol geben xvi Daller vnd neſtkomend faßnacht gewißlich liffern —

Michel v. Riderſaulnheim ſol geben xxvi fl vf wihennachten —

Moſſe v. Eſſenheim ſol vf lucie xii taler liffern dem landſchreiber zu oppenheim —

Germerßheim.

Joſeph zu Godramſtein ſol geben 50 fl halb Lucie und halb neſtkomende faſt., ſo er one das ſein Zinß erlegt —

Samuel zur altenſtat ſol geben für ſich und ſein Dochterman 60 Daler halb Lucie und halb mitfaſten, er ſoll bei ſeinem alten ſchirmbrief bleiben vnd ſein Dochterman Natan mein gndgſtn Hrn Inſonderheit 5 golfl ſchirmgelt reichen Michaelis —

Lazarus zu Sels und ſ. Dochterman Baell ſoln geben 31 fl vf lucie, ſol d. alt 10 vnd d. Jung 4 golfl Lucie geben —

Salomon zu Godramſtein der Glaſer ſol geben vf Martini 4 taler und Jars 3 taler ſchirmgelts —

Veielman ſein ſone, wo er In der pfalzs ſchirm ſein wil, ſol er geben 20 fl, wo nit alsdan In ein fürl Jars ſich von godramſtein hinweg thun —

---

[1]) Mandel Rbz. Koblenz.

[2]) Münſter unterm Rheingrafenſtein, jetzt Münſter am Stein, Rgb. Koblenz.

[3]) Rümmelsheim, Rbz. Koblenz.

[4]) Weisenheim am Sand (Rheinpfalz).

Digitized by Google

Leo zu Bergzabern sol 50 fl vf Martini und sol bis Zeit sein schirm brif mit vbergeben, wo er dan ein ander schirmbrif haben wil, sol Ime d. schlecht. einer gegeben werden —

Liebman zu robe Im klebers amt so geben x taler nestkomend Lucie vnd sol kein schirmbriff haben —

No obgemelter Beielman zu gobramstein hot 3 taler geben, mag zu gobramstein biß uf widerruf wonnen, hat kein schutz noch schirm von pfaltz, sol sich aller wucherlichen hendel enthalten und wo er in der pfalz webert, alweg Zoll vnd glait gelt Act. vff Nicolai anno 49 —

Menche von bechingen		Dise xiiij Juden soln geben lx taler halb Lucie und halb mitfasten nestkunftig vnd Inen allen ein schirmbrif vf widerruf verfertigt werden.
Jacob, Lazarus	zu Ingenheim	
Jacob, Michel	zu Rospach	
Mayr, Lazarus, Mosse, Liebman, Michel, Joseph	zu bubweiler	
Schmol von Anweiler, Maier, Leo	von Alberßweiler	

Groß mosse von Geiflingen zu Alberßweiler sol geben x taler vf Lucie vnd kein schirmbrif haben, dan er will weg ziehen —

Beifuß zu Bechingen sol xiiij taler geben vf Lucie, nimpt kein schirm brif, ist alt handlet nichts mehr —

Mosse von Gawesheim sol geben vi taler vnd kein schirm dabei haben —

Joseph von Gawesheim sol geben iiij taler vnd kein schirm dabei haben —

Maier von Barbelrode sol geben für sich 150 fl und sol von robe gein clingenmonſ' ziehen vnd haben ein guten schirmbrif vf 5 Jarlang vnd Jerlichs 15 goltfl vf Katherine reichen —

Item 50 fl vor sein sone Gotlieb und Dochtermann Mannel, soln bei Ime zu clingemonſ' wonen, haben den cleinen schirmbrif vf widerruff. gibt Jr Jed 5 goltfl vf katherine —

Hirsch von Bechingen sol xxv fl geben Jezt lucie halb und nest fastnacht halb und kein schirm haben vnd alweg Zol und glait gelt vbrichten —

Aaron v. Merteßheim sol geben xl fl nemlich xx fl Inn einem monat oder sechs wochen, vnnd die vbrigen xx fl vff Ostern nestkomend. Act. Freitags nachm. Jars tag do. 1550 —

Digitized by Google

Hirtz v. Großkarlenbach sol noch vber das vorig weitter geben xxx fl nemlich Jetzt Maur. xv des 50 Jors und die andern xv fl nest Letare —

It. xx fl soln erlegn Josel und Menche beide zu Oberfaulnheim, daruf alsbald Josel erlegt iij Frantzosisch Kronen und 1 halben taler thut iiij fl x batzen —

Salomon v. Gontierßblomen soll geben viij fl vf Lucie Ao. 1549 vnd die andern 4 vf faßnacht anno 1549 —

Hiermit stimmt im Wesentlichen eine kleinere Liste über Schutzaufnahme von Juden im Jahr 1549 überein mit teilweiser Bezeichnung der Abgaben, die sie an die Gemeinde ihres Wohnorts zu entrichten hatten.

Die dritte und ausführlichste Liste von 1550 lautet wie folgt:

Verzaichnus des Schirmgelts so die Juden in der pfaltz meinem gnedigsten Hern jerlichs raichen sollen.

Amt Haidelbergk.

Dauid zu wissenloch gibt Jars uf Martini 20 fl in golt zu schirmgelt —

Gumprecht zu Michelfeldt sol Jars 2 golt Gulden vf bartholomei in die Kellerei Hilspach raichen —

Jacob zu Michelfeldt —

Abr. Samuel und Moises zu Hockenheim vatter und sons, solln Jars 6 golt guld. vff Bartholomei zu schirmgelt alher gein Heidelberg raichen —

Israel zu Hendschußheim so gein Ingelnheim zencht sol Jerlichs vf Misericordia domini alher gein Heidelberg 20 fl in golt meim gnedigst. hern zu schirmgelt raichen —

Lazarus zu Heidelberg[1]) gibt Jars auff Pfingsten 5 goldg. —

Veiel und abraham zu Heidelberg x goltgulden Martini —

Aaron zu Hentzußheim 5 goltg. Bartholomei —

Abraham und jacob zu großen sachsenheim Pfingsten 12 goldg. —

Ampt Bretheim.

Heyman und Samuel zu Haidelsheim gebrüder xx goltfl weienachten fellig zu schirmgelt —

Isaac von Flehingen gibt Jars zu Schirmgelt gein Bretheim in die Kellerei 5 gulden zu 15 batz nemlich jede fronuast 1 gulden 1 ortt —

Helias zu Eppingen (gibt Jars 24 goltt gulden auff Martini)[2]) —

Samuel zu wingarten gibt Jars 12 golt gulden uf Letare zu Schirmgelt —

Jacob zu wingarten gibt Jars 12 golt gulden zu schirmgelt vff Martini —

---

[1]) Derselbe, der in die Verschwörung gegen Kurfürst Ottheinrich verwickelt war (s. u.).

[2]) Alle eingeklammerten Stellen sind von anderer Hand geschrieben.

Digitized by Google

Abraham und Salomon sambt iren zwien Dochtermennern Jonas und liebman zu Diedelßheim soln Jars 20 gulden zu schirmgelt reichen vf Michaelis an Montz zu xv batzen. haben kein schirmbriff, nemen das fronuasten gleit zu Brettheim vom Schulthiß —

Maier zu Gundelßheim (gibt Jars v gld. 1 Ort zum 4 fronuasten gein Brettheim) —

Falck und Isaac zu Gundelßheim (gibt jeder alle fronuasten ein gulden gein Brettheim zu schirmgelt, sollens nun furder hieher lieffern) —

Ampt Mospach.

Gumbrecht zu Neckarelz (x golt gulden auff Pfingst fellig) —

Jacob zu weiler vnderm Steinsberg —

Jacob zu Zuzenhausen gibt Jars zwen golt guld, zu Schirmgelt In die kellerei Hilspach vf Martini —

Mose von Erstatt —

Liebman leui vnnd Joseph von Necker Zimern gibt Jeder Jars 2 golt guld. zu schirmgelt gein Mospach vf Bartholomei —

Kauffmann zu Zimbern gibt Jars 2 goldsl zu Schirmgeltt vff Joh. baptiste —

Ampt Otzbergk.

Rosina vnnd Ire sons Mosse und Abraham (hat ein schirmbriff gibt xx golt guld, vff Philipi und Jacobi) —

Salomon zu Vmbstat x goltt gulden vff pfingsten (hat ein schirmbriff) —

Salomon zu klein Umbstat (gibt Jars auff Pfingst. v golt guld) —

Starckenbürgk.

Isaac und Samson zu Heppenheim an der Bergstrassen geben Jars 8 golt gulden schirmgelts vf Pfingsten —

Ampt Newenstat.

Sambson zur Newenstat gibt Jars 12 golt g. zu schirm gelt (vf Martini fellig) —

Jacob Mosse und Isaac zu Heuchelheim raichen Jars Ir Jeder Insonderheit 3 golt gulden In die Landschreiberei Newenstat zu schirmgelt auff . . .

Salomon und sein sone Abraham zu weißheim vfm sande gibt Jars Salomon 7 golt g. vf thome vnd Abraham 4 goltg. Michaelis —

Jacob zu wachenheim gibt Jars 8 goltg. Georgi fellig —

Mosse zu Ogersheim gibt jars 6 gold gulden bartholomei fellig —

Ampt Altzei vnd Dirnstein.

Baruch zu Osthouen vnnd Juda daselbst raichen Jars zu schirmgelt sie beide 12 g. in golt vf Laurentii —

Isaac zu westhouen (4 golt gulden auff Georgii) —

Goischalk v. Pfedderßheim reicht Jerlichs vor sich vnnd sein mutter zu schirmgelt 8 golt fl vf weihennachten —

Die Mutter ist zugelassen gein Frankfurt zuziehen und Ir sone Maier In Ir stat genomen —

Beisuß und wolf zu Pfedderßheim vatter und sone geben Jars zu schirmgelt 8 golt fl vf Johannis Baptiste —

Digitized by Google

Jacob zu westhouen gibt Jars 7 goltfl schirmgelt vf barthol. —

Schloman zu Zell gibt Jars 7 goltfl schirmgelt vf barthol. —

Joseph zu Selsen gibt Jars zu schirmgelt 6 gulden in golt vf bartholomei —

Beifuß zu Selsen reicht Jars zu schirmgelt 4 gulden in golt vf bartholomei —

Beifuß zu Dalßheim gibt Jars for sich und sein sone Man zu Schirmgelt 10 fl in golt vff barthol. —

Beyel zu obernheim (gibt 2 goldfl auff Barthol.) —

Seligmann zu obernheim (gibt 3 goldfl Martini) —

Gumbrecht von Alßheim gibt Jars 12 goltfl vf Letare zu Schirmgelt —

Beifuß von Alßheim gibt Jars 6 goltfl vf Letare zu Schirmgelt —

Maier von Alßheim gibt jerlichs 4 goltfl vf thome ap'li Schirmgelt —

Aaron von Alßheim gibt Jars 3 goltfl vf Bartholomei Schirmgelt —

Mosse von Inselthumb reicht Jars 4 goltfl vf Jacobi ap'li Schirmgelt —

Mosse zu Wallerthumb gibt Jars 1 goltfl schirmgelts vff trinitatis Inn die Landtschreiberei gein altzei —

Salomon und Berisch zu wachenheim vf der pfrim (Jeder ij goltfl auff barthol. und wont Berisch zu Hilbershm) —

Juda zu weinheim bei wallerthum (4 goltfl vff barthol.) —

Abraham, Isaac, Hirtz, lemle, Schmol, latzarus, Isaac vnnd Salomon von Bechtheim —

Abraham von Guntterßblumen —

(Salomon zu Guntersblumen hat sich vertragen ump den schirm zu oppenheim) —

Abraham von Kleinbockenheim —

Mosse und Lew von Kongenheim —

Jacob zu Grunstatt (gibt Jors 2 goltfl auff aller heiligen tag) —

No Lemle zu Bornheim, dem ist von wegen der Lugerei er mit dem Juden zu Hendschußheim begangen, das ampt Alzei, sich desselben gentzlichen zu enthalten, verbotten, sol sein habenden schirm brif zur Canzlei liffern vnnd wo er doruber dreiten (betreten) wurde, sol d. burggraue zu altzei Ime darumb zur Dhurmstraff einziehen vnnd seine Mißhandlung zur Canzlei berichten vnd ferner bescheid darunter gewarten —

Hirtz und Beer von Groß Bockenheim gibt Ir Jeder Jars drei goltfl zu Schirmgelt auff Bartholomei —

Isaac zu Badenum —

Isaac zu Oppelßheim gibt Jars 6 goltfl zu schirmgelt vf barth. —

Jacob[1]) und Amschel zu Monster —

Salomon Schlemer zu Venderßheim gibt Jars 1 goldfl In landschreiberei gein Alzei vf Barthol. —

---

1) Derselbe wird unter den an der Verschwörung gegen Kurfürst Ottheinrich beteiligten Personen genannt (s. u.).

Digitized by Google

Josel zu Lorßgweiller dem verwilligt ist gein Dienheim zu ziehen, soll Jars 10 goltsl zu schirmgelt raichen vf barthol. (stet vff widerruff) —

Isaac von Wallerthumb (jetzt zu freiwinheim am fare im ampt oppenheim gibt Jars vi goltsl auff Egidii) —

Berman v. Nidderfaulnheim (hat sich vertragen über kein schirmbriff, nimpt das glait zu altzei) —

Salomon zu weißheim vsm sande und sein son, gibt Jars Salomon 7 goltsl schirmgelt vf thome ap'li vand sein son Abraham 4 goltsl vf Michaelis —

Berst zu Stadeck —

Daniel zu Werstat —

Michel zu Niderfaulnheim (ist vertragen, nimpt das gelait zu oppenheim hat kein schirmbriff) —

Hirtz von Großkarlenbach (gibt viij goltsl auff Letare) —

Josel und Menche beide zu Oberfaulnheim —

Salomon Schlemer zu Badenheim 1 goltsl auff barthol. —

Lazarus, Jacobs zu Zell sone, v goltsl auff barthol. —

In Ampten Stromberg Crentznach vnd Beckelnheim.

Menche von Schonburg —

Mosse von Mandel, dem ist gewilligt das er moge sein sitzs zu Hebdeßheim vf der guldenbach haben 5 jarlang, darumb er Jerlichs 8 goltsl zu schirmgelt reichen solle vff Ostern —

Salomon zu mandel —

Salomon zu bretzenheim —

Judo und Aaron zu Mons' vndern Reingrauenstein —

Mosse v. Römelßheim zu horweiler wonent soll Jars vf ostern 6 fl Inn golt zu schirm gelt liffern und wirt das erst Ziel jetzt ostern vber ein Jar so man 51 zelen wirt, gefallen

Salomon und Borisch zu Hilberßheim im Ambt Stromberg gibt Jeder 2 goltsl vf barthol. zu schirmgelt In die landschreiberei gein altzei —

Jacob zu Manßingen —

Aron seßhaft zu Oberhilberßheim gibt Jars 1 goltsl gein Stromberg, hat nit getheidingt und auch kein schirmbriff —

Leui zu Badenheim hat noch nit getheidingt nimpt den schirm vom amptman zu Stromberg gibt Jars gemeiner herschaft 1 goltsl —

Gumprecht zu Munßingen vi goltsl bartholomei das erst schirmgelt anno 54 —

Ampt Germersßheim.

Joseph von Godramstein [1]) gibt Jars zu schirmgelt 35 goltsl vf Oculi (für sich und sein son Gumprecht) —

Samuel zu altenstat (gibt jars xvi goltsl) —

Natan obgemelts Samuels Dochterman gibt jars 5 goltsl vf Michaelis —

---

[1]) Derselbe wird als Teilnehmer an der Verschwörung des Lazarus in Heidelberg gegen den Kurfürsten Ottheinrich genannt und soll nach Entdeckung derselben mit seiner Familie geflüchtet sein (s. u.).

Digitized by Google

Lazarus zu Sels und sein Dochterman Vael sollen Jars zu schirmgelt raichen 14 goltfl vf Letare nemlich lazarus 10 und der Dochterman 4 goltfl —

Salomon zu Godramstein der glaser sol Jars 1 gfl vf Martini zu schirmgelt raichen —

Leo zu Bergzabern (vff Jacobi fellig viij gfl) —

Maier v. Barbelrode so gein Clingenmonst' zeucht sol Jars 15 gfl vf katharine zu schirmgelt raichen —

Veyl zu Godramstein gibt Jars vf Martini 2 gfl —

Gotlieb und Mannes beide zu Clingemonster obgedachts Maiers sone und Dochterman sollen Jars Ir Jeder besonders 5 gfl zu schirmgelt raichen vf katharine —

Menche von Bechingen
Jacob, Lazarus } zu Ingenheim
Jacob, Michel } zu Rospach
Mayer, Lazarus, Mosse, Liebman, Michel, Joseph } zu bubweiller

Diese 14 Juden sollen ein schirmbrif haben vnd Jars zu schirmgelt raichen

Schmol zu Amweiler
Maier, Leo } zu Alberßweiller

Aaron zu Mertesßheim —

Mosse zu Essingen gibt alle fronuasten 1 fl dem gleitsman zu landove —

Ißrael zu Essingen gibt alle quatember . . fl auch gein Landaw —

Oßwaldt zu Essingen gibt sein schirmgelt auch gein Landaw —

Salomon zu Essingen, so gein Ingenheim zeucht sol Jars 10 gfl vf barth. zu schirmgelt raichen —

Salomon von Gontiersßblomen —

Gotschalk zu Gerolzsheim gibt Jars 6 gfl vf barth. zu schirmgelt —

Hirsch von Bechingen gibt alle quatember 1 fl dem glaitsman zu landaw —

Salomon Rodrispurg —

Ampt Oppenheim.

Jacob v. Oppenheim zu Sawer Schwabenheim gibt Jars vi gfl auff Michaelis —

Salomon zu Ober Ingelnheim gibt Jars x gfl —

Digitized by Google

Ißrahel zu Ober Ingelnheim gibt Jars xx goltfl auff Misericordia Domini —

Isac zu Frnweinheim am fare gibt Jars auff Egidi vi gfl —

Nach dieser Liste wohnten 1550 etwa 155 Juden in der Kurpfalz, welche jährlich ungefähr 650 Goldgulden (nach heutigem Geld etwa 1700 Mark) an den Kurfürsten für den ihnen gewährten Schutz zu entrichten hatten.

Am 25. Juli 1548 urkunden Pfalzgraf Friedrich und die Vormünder des Markgrafen Philipert von Baden, dass sie eine Zeit lang Juden in die Grafschaft Sponheim nicht aufgenommen hätten. Trotzdem hätten sie sich nunmehr aus verschiedenen Gründen entschlossen, den Juden Mosche, Kalmus, Salomon und Jacob zum Hirsch zu gestatten, mit ihren Angehörigen in den nächsten 15 Jahren, vom 11. November 1548 an gerechnet, und nach dem Ausgange der 15 Jahre noch ein weiteres Jahr in Kreuznach zu wohnen gegen einen alljährlich am 11. November zu zahlenden Zins von 80 fl. Sie sollen jedoch mit Wucher nicht weiter handeln „dan ir ausstende schulden intzubringen". Die Juden versprechen, von den Unterthanen der vordern Grafschaft Sponheim von einem Gulden nicht mehr, als einen Binger Heller zu nehmen „unnd in einem jare nit zurechnen oder umbzuschlagen, auch solchs ider zeit durch einen dartzu geschwornen schreiber fleissig verzaichnnet vnd auf iren costen ufgeschriben werden". Sie sollen kein Pfand in einem Jahre und 6 Wochen veräussern oder verkaufen. Das, was ihnen zugebracht und verkauft wird, sollen sie in dem nächsten Jahre nicht veräussern oder verkaufen. „Ob sach, das solchs one sein wissen abhengig gemacht oder entwent were, unnd dan derselbig, des die entwente habe gewese, zu dem juden keme und beweisen oder glaublich wort zaichen und urkunt geben oder anzaigen kont, das solichs sein gewest, dem sollen sie das umb das kauffgelt wider gutlich volgen lassen". Streitigkeiten zwischen den Juden und ihren Schuldnern sollen vor den Amtleuten in Kreuznach oder, falls diese die Streitigkeiten nicht schlichten können, vor den kurpfälzischen Räten entschieden werden. Sie dürfen ungehindert ihre jüdischen Feste feiern; haben sie andere Juden hierzu nötig, so dürfen diese zu jeder Zeit nach Kreuznach kommen. Sie dürfen sich einen

Digitized by Google

Unterweiser, Lehrer oder Schulmeister halten und diesem jährlich 5 fl. geben; doch darf derselbe keine Geldgeschäfte machen. Sollte es sich in den 15 Jahren ereignen, dass sie Kinder „bestatten", so sollen sie diese in ihren eigenen Häusern „bestatten" (s. v. a. ausstatten). Auch dürfen sie in der Nähe von Kreuznach einen Platz ankaufen, um die Ihrigen oder „ander juden, wo her die weren", dort zu begraben. Für einen jeden Toten sollen sie 2 Goldgulden zahlen (PK 495, 52).

1549 erhält Joseph mit den Seinen die Erlaubnis, unter den bekannten Bedingungen in Godramstein, Amt Germersheim, zu wohnen und zahlt hierfür jährlich 35 fl. (stimmt mit dem Verzeichnis S. 46). In diese Zeit fallen wieder verschiedene Entscheidungen der kurpfälzischen Regierung in Fällen, wo Juden in ihren Geldforderungen nicht befriedigt wurden und ihre Schuldner deshalb in Haft verfallen. So wurden 1550 Streitigkeiten zwischen dem Juden Leo in Kalstatt und 2 Bürgern von Laumersheim dahin entschieden, dass der Jude u. A. die Schuldner aus der Rottweil'schen Acht befreien solle; ebenso wurden Verträge wegen Geldforderung des Juden Aron aus Mertesheim und der Juden Johel und Mendlin aus Worms (letztere wegen Forderung von 42 fl. an Hans von Kirchwerkh zu Laumersheim) durch kurpfälzische Beamte abgeschlossen.

Aus einem von Friedrich II. d. d. Frankfurt, 2. Juni 1553, ausgestellten Schirmbrief erfahren wir, dass dieser Kurfürst, nachdem er 1549 „die gemeine Judenschaft" zum Teil auf 5 Jahre und zum Teil auf Widerruf in seinen Schutz genommen und dieser Schutz auf Bartholomei 1554 zu Ende geht, denselben auf weitere 6 Jahre erneuere, wofür die Juden 1000 fl. zu zahlen haben „nämlich 500 fl. in Gold und 400 fl. in grober Münz Batzenwährung [1]) und jährlich über ihr aufgesetzt Schirmgeld noch weiter aus semenhafter Hand 100 Goldgulden". Der Kurfürst bescheinigt den Empfang von 1000 fl. und verspricht dagegen, die Juden während dieser 6 Jahre „in allen billigen Dingen" zu schützen und ihnen auch hierüber einen neuen Schutzbrief einhändigen zu wollen.

[1]) Der Münzgulden hatte 15 Batzen (1 Batzen = 4 kr. = 11½ ₰ Reichswährung), der Goldgulden 17 bis 18 Batzen.

Digitized by Google

Einen auf Wunsch des gelehrten Andreas Masius an den Senat in Venedig gerichteten Brief des Kurfürsten, worin derselbe um Schonung bezw. Zusendung der dem Genannten zugehörigen hebräischen Bücher bittet, teilt Perles (Beiträge zur Geschichte der hebr. und aram. Studien, S. 227) mit.

Am 18. Mai 1551 wurde der getaufte Jude Paulus Staffelstein[1]) als Professor der hebr. Sprache in Heidelberg mit einem vorläufigen Gehalt von 20 fl. immatrikulirt (Winkelmann II No. 962; Töpke l. c. I, 611). Er hiess früher Nathan Aron und wurde 1536 in Nürnberg getauft, wo er im gleichen Jahre eine Schrift über die angebliche Verfälschung des 22. Psalms durch die Juden veröffentlichte (Wolf bibl. hebr. III, S. 919, IV S. 951). Seine Vorlesungen eröffnete er mit einer in Heidelberg 1551 gedruckten Rede, worin er den Beweis zu führen sucht, dass Christus der wahre Messias sei. In dem Programm seiner Vorlesungen über hebr. Sprache wurde der Besuch derselben den jungen Theologen angelegentlich empfohlen (Büttinghausen, Beiträge zur pfalz. Geschichte II, 127). 1563 veröffentlichte er eine Schrift, in welcher er seine ehemaligen Glaubensgenossen aufforderte, dem Glauben an den kommenden Messias zu entsagen.

In der gleichen Zeit wirkte an der Universität Heidelberg der getaufte Jude Immanuel Tremellius, 1510 in Ferrara geboren. Er war 1540—42 an der Klosterschule in Lukka als Professor der hebr. Sprache angestellt und wandte sich später nach Strassburg, wo er 1542—48 als Gymnasiallehrer in der hebr. Grammatik Unterricht erteilte und wo er auch 1554 ein hebr. geschriebenes Schriftchen ספר חנוך בחירי יה veröffentlichte (Wolf ibid. I u. III, No. 1797; Geiger, Studium der hebr. Sprache in Deutschland, S. 128; Geiger Ztsch. 1890, S. 113). 1548—53 wirkte er als Universitätsprofessor in Cambridge. Nach Heidelberg berufen, trat er am 30. Juni 1561 sein Lehramt als Professor der Theologie und Lehrer der hebr. Sprache an und erhielt am 8. Juli 1561 die Doktorwürde. In seinen Vorlesungen über das alte Testament bekannte er sich

[1]) Ein jüdischer Arzt, Moses Staffelsteiner, wird von Wolf (bibl. hebr. III, 819) angeführt.

Digitized by Google

zum Calvinismus. 1569 las er das Buch Hiob vor etwa 30 Zuhörern (Winkelmann I, 309). 1562 und 1575 war er Rektor der Universität und beschäftigte sich auch mit einer Uebersetzung der Bibel (das. II No. 1193). 1577 wurde er mit zwei andern Theologen seines Amtes enthoben und folgte einer Berufung an die Akademie in Sedan, wo er am 9. Oktober 1580 sein Leben beschloss (vgl. Becker, Immanuel Tremellius, ein Proselytenleben im Zeitalter der Reformation, 2. Auflage, Leipzig 1891).

Die berühmte Olympia Fulvia Morata, ebenfalls in Ferrara geboren, welche 1554 als Lehrerin der griechischen Sprache an die Universität Heidelberg berufen wurde, möge hier auch Erwähnung finden. Dieselbe soll nämlich ursprünglich Jüdin gewesen sein, eine Annahme, welche durch den Umstand unterstützt wird, dass das 1542 in Isny in jüdisch-deutscher Sprache anonym erschienene Sittenbuch „der ehrbaren und züchtigen Frauen Frau Murada, Doctorin der freien Kunst der Arznei, wohnhaft zu Günzburg" gewidmet ist. Wegen Kränklichkeit konnte sie ihr Lehramt in Heidelberg nicht antreten. Sie starb daselbst am 26. Oktober 1555 im Alter von 29 Jahren. Kayser (hist. Schauplatz der Stadt Heydelberg, S. 287) teilt ihre Grabschrift, sowie ein Lobgedicht mit, in welchen jedoch die Arzneikunst nicht erwähnt wird. Ich möchte deshalb der Ansicht beitreten, dass die Professorin Morata und die „Doctorin" Murada verschiedene Personen sind (vgl. Zunz ges. Schr. II, 59; Kayserling, die jüd. Frauen, S. 352; Perles Beiträge 174 A.).

Im Auftrag der kurpfälzischen Regierung hatte der Landschreiber von Alzey mit den daselbst verkehrenden Juden wegen des Geleitgelds Unterhandlung gepflogen, als deren Ergebnis ihnen für das Jahr 400 Goldgulden zu zahlen auferlegt wurde. Allein die Juden bezeichneten diese Summe für unerschwinglich und baten in einer an den Kurfürsten gerichteten Eingabe, dass man den drei vornehmsten aus ihrer Mitte ein Geleit von 1 bis 3 Wochen bewilligen möge, um mit den andern Juden zu verhandeln und bezüglich der Summe sich zu einigen. Dem Landschreiber wurde am 3. März 1554 eröffnet, dass dem Gesuch zu entsprechen sei, mit der gleichzeitigen Mitteilung, Kurfürst Friedrich habe Kalman und die andern Juden in Kreuznach in seinen „Schutz und Schirm aufgenommen und

Digitized by Google

bewilligt, dass sie 3 Meilen Wegs um Kreuznach und was in solch Bezirk gelegen ist, als gein Alzei, Bacharach, Ingelnheim und Montzingen, doch nicht mehr als auf ein Hausgesess 3 Personen zu machen haben und der Orte Geld- und Geleitsfrei sein sollen". Hiefür haben sie jährlich auf Sonntag Lätare 40-Goldgulden zu bezahlen. Ueber ihr ferneres Begehren, dass man ihnen ebenso, wie dieses andern „hintersitzenden" Juden gestattet ist, Geldgeschäfte erlauben möchte, sollen der Burggraf und Landschreiber zuvor ihr Gutachten abgeben. Endlich folgt im gleichen Schreiben ein Verzeichnis der Judenschulden in Heppenheim auf der Wiese. Hierüber sollen Burggraf und Landschreiber derart mit den beiderseitigen Parteien verhandeln „und die Mittel und Weg dermassen darunter suchen und darauf abhandeln, dass Christen und Juden ohne etliches Verderben bei einander bleiben mögen".

Als Beleg für den ausgebreiteten Handel im Amt Alzey teilen wir hier d. a. 1555 ein Verzeichnis von 102 Juden mit, die dort Geleit bekamen. Dasselbe lautet:

„Verzeichnus außlendischer Judennamen denen von Jetzt Pfingsten 55 biß auff Pfingsten 56 Ins ampt Alzei glait gegeben worden.

Jacob Judt zu Grunstadt (s. o. S. 40).
Rabi Naßandel zu wachenheim.
Riffca widtwe zu „
Hirsch zu Großbockenheim.
Ber „ „
Abraham zu Kleinbockenheim.
Rechle Witwe zu „
Jocel zu Heuchelheim.
Isack „ „
Simon „ „
Moße zu Lurzweiller.
Schmoll „ „
Johannan „ „
Joseph „ „
Sandermann zu Sörgelloch.
Leser wallich zu Niedersalem.
Berman „ „
Jößel zu Obersalem
Jacob „ „
Natan „ „

Digitized by Google

Moße zu Oberſalem
Mencha „ „
Suma 22[1])
Gethalia zu wehrſtatt (Wörrſtadt).
Götz „ „
Abraham zu Michelbach.
Salmon zu Bornheim.
Jentle „ „
Gottſchalck „ „
Salmon zu Fenderſheim.
Lewe „ „
Moße „ „
Moße zu Wallerthan (Wallertheim).
Michel „ „
Natan zu Obernheim.
Leui zu Badenheim.
Iſack „ „
Amſchel zu Flonheim.
Bonum zu wußen (Wuſchheim, cf. Widder l. c. III, 475).
Iſack zu wendelſheim (Winoldesheim ibid. III, 59).
Daniel „ „
Iſack zu Steinbockenheim.
Schmoll „ „
Meir zu fuhrfeltt.
Daniel „ „
Abraham zu Dalheim (Dalsheim ibid. III, 115).
Suma 24.
Moße zu Münſterappell.
Joſepp zu Hochſtein.
Samſon zu manweiller.
Widwe zu oberndorff
Joſel zu Guntersplumen
Maier „ „
Schönlen We. „ „
Maier Marzel „ „
Söcklen „ „
Lewe „ „
Iſack Deütſch zu Bechtem (Bechtheim).
Iſack vffell „ „
Abraham „ „
Iſack bach „ „
Leſar „ „
Rechle „ „
Giffel Cahn We. „ „

[1]) Am Schluss jeder Seite ist die Summe gezogen.

Digitized by Google

Abraham zu Guntersweiller.
Moße zu Rockenhaußen.
Josep zu Norhem (Narheim ibid. IV, 162).
Salmon zu mandell.
Rabi Liebman von Creutznach.

Suma 28

Salmon zu Berzenum.
Lew zu Labenheim (Laubenheim ibid. III, 358).
Ruffen „ „
Beyfuß „ „
Barach „ „
Schmol „ „
Salmon „ „
Isack fatz „ „
Isack „ „
Isack zu Sümern.
Menlen zu Rumelnsheim.
Lew „ „
Moße zu Bahelsum.
Amsel zu khemden (Kumd ibid. III, 478).
Lieberman zu Schonenberg.
Josep zu horweiller.
Lew zu kungernhum (Köngernheim).
Abraham „ „
Bertz zu obernhilbersheim.
Groß Aron „ „
Beyfuß zu Stadeck.
Lew „ „
Gerst „ „

Suma 23.

Meier zu Heppenheim vff dem gaw.
Dauidt zu Mertleßheim.
Sorgman „ „
Isack sax von Northeim.
Menlen zu Mahenum (Machenheim = Meckenheim ibid. II, 342).
Beyfuß „ „
Eberle „ „
Jockel „ „
Dauidt „ „
Johannan zu Sorgelach.

Suma 10.

Kurz vor dem am 26. Februar 1556 in Alzey erfolgten Tode des Kurfürsten Friedrich II. trat noch ein Intermezzo ein, an dem einige Juden in unrühmlicher Weise beteiligt waren.

Digitized by Google

Der Jude Lazarus von Heidelberg erschien nämlich am Sterbelager des Kurfürsten und teilte dem Hofprediger Ottmar Stab einen Plan mit, nach welchem die Kurfürstin noch einige Jahre an der Regierung bleiben solle, während man den Pfalzgrafen Otto Heinrich (von dem angenommen wurde, dass er, wenn er zur Regierung gelange, die Juden vertreibe) leicht mit Geld abfinden könne. Unterdessen werde der König von Frankreich herauskommen und seinem künftigen Schwiegersohne Karl von Lothringen die Pfalz und andere Länder übergeben. Lazarus, der Urheber dieses staatsverräterischen Plans, wurde eingezogen und bezeichnete auf der Folter seine drei Glaubensgenossen Lemlin von Worms, Jakob in Münster a. d. Nahe und Josef in Godramstein als Mitwisser und Rabbi Schmul von Landau als den eigentlichen Anstifter. Über den weitern Verlauf der Untersuchung ist nichts bekannt (vgl. ZG XXV, 236 ff., Grätz, Mtsch. XXXII, 379 ff.).

Von dem Nachfolger in der Kurfürstenwürde, Otto Heinrich (1556—1559), dem letzten Fürsten aus der alten heidelberger Kurlinie, erfahren wir zwar nichts, was über seine Stellungnahme zu den Bekennern des Judentums Aufschluss geben könnte. Doch lassen verschiedene Bemerkungen seiner Nachfolger darauf schliessen, dass seine Gesinnung keine judenfreundliche war. Als eifriger Anhänger der reformirten Lehre zeigte er Interesse für das Hebräische und bat Sebastian Münster, als dieser ihn 1546 in Basel besuchte, um eine der hebr. Bibeln, wie sie in Venedig gedruckt worden waren (Geiger, Ztsch. 1890, S. 115).

Während seiner kurzen Regierungszeit verwendete Otto Heinrich bekanntlich auf die Bereicherung der Universitätsbibliothek in Heidelberg besondere Sorgfalt und machte dieselbe durch Ankauf von seltenen und wertvollen Handschriften zu einer der ersten Bibliotheken in Europa. Wir dürfen daher wohl annehmen, dass der kostbare Schatz der im Jahre 1623 geraubten und in 184 Kisten nach Rom geschleppten Bücher und Handschriften der Bibliotheca Palatina, worunter auch zahlreiche hebr. Manuskripte sich befanden, neben den Bemühungen der Kurfürsten Philipp und Friedrich IV., hauptsächlich Otto Heinrich zu verdanken war. Ein Teil dieser wertvollen

Digitized by Google

Handschriften wanderte 1795 nach Paris, als Bonaparte mit den in Rom gefundenen literarischen Schätzen in gleicher Weise, wie Rom mit dem Eigentum der Pfalz, verfahren war. Als der Papst 1815 sein Eigentum reklamierte, trat die badische Regierung auch mit ihren Ansprüchen auf und so kam es, dass 840 Handschriften dem ursprünglichen Eigentümer wieder zugestellt wurden und seitdem eine Zierde der Heidelberger Bibliothekbestände bilden. Leider vergass damals der deutsche Kommissär die hebr. Handschriften, welche wieder nach Rom zurückwanderten und heute noch, mit dem Stempel der Palatina, teilweise auch der franz. Republik versehen, im Vatikan begraben liegen, wo sie nur selten der gelehrten Forschung zum Nutzen dienten[1]). Erst in neuerer Zeit scheint auch in dieser Beziehung eine Wendung zum Besseren eingetreten zu sein.

In der 1558 unter Mitwirkung des Kurfürsten vollendeten „Reformation der Universität zu Heidelberg" wurde bestimmt, dass „keinem Pfaffen, Mönch, Juden, Weibsbild und andern Landfahrern" erlaubt sei, ohne genügenden Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung die ärztliche Praxis auszuüben (MC I, 98).

In der gleichen Zeit wurde zwischen einem Bürger in Weinheim einerseits und den Juden Isack zum Wolff, Maier zur Leithern und Gottschalck zum Schiff in Frankfurt anderseits wegen eines Guthabens von 500 fl. durch die kurpfälzische Regierung ein Vergleich abgeschlossen.

Unter Otto Heinrichs Nachfolger, Friedrich III. (1559—1576), dem ersten Pfalzgrafen der simmerischen Linie, verschlimmerte sich die Lage der Juden. Am 30. Juni 1571 wurde von ihm Befehl erlassen, „keinen Juden, sei er woher er wolle, in unserm Churfürstenthum von einem Ort in den andern passiren zu lassen, wenn er Geleit begehrt, ihn rundweg abzuweisen". Dieser Befehl wurde auf Veranlassung einer von der Judenschaft in Worms an den Kurfürsten ergangenen Bitte, ihnen den „Pass" durch das Kurfürstentum durch schriftliches Geleit „gegen Entrichtung gewohnlichen Geleitgelds wie von Alters" zu gestatten, durch Verfügung d. d. Heidelberg,

[1]) Vgl. Lebrecht, die Handschriften des babyl. Talmuds S. 70 u. 77; Asulai Schem Hagedolim ed. Warschau II, 30; Hamaskir VI, 16.

Digitized by Google

1. Mai 1573 sämtlichen Amtleuten wiederholt zugestellt mit dem Zusatze: „Wollte aber ein Jude in eine andere Herrschaft sich begeben und hierzu unsere Sicherung und Pass begehren, dem habt Ihr eine redliche Person, die sich nicht corrumpiren lasset, für ein lebendig gleit auf Kosten der Juden zuzuordnen, welcher sie durch unser Churfürstenthum begleite und hiefür soviel Gleitgeld nehmen, als zuvor von ein schriftlich geleit und uns dann hierüber verrechnen. Sollte einer durch unser Land ohne Gleit passiren, oder diejenigen, die einmal Gleit ausser Lands genommen, sich wieder einschleichen, so sind sie sogleich in Haft zu nehmen und an unsere Kanzlei zu berichten".

Die Juden Israel zu Albersweiler und Salomon aus Altdorf urkunden, dass sie verbotenen Wucher getrieben und ohne Erlaubnis in den pfälzischen Landen umhergezogen seien; aus der Haft, die sie wohl verdient, seien sie durch die Gnade des Pfalzgrafen entlassen und es sei ihnen von demselben eine Frist von 6 Wochen gegeben, um sich „nach notturfft zu bedenckhen", ob sie zum Christentum übertreten wollten. Nun seien sie hierzu entschlossen und wollten sich nach Ablauf der 6 Wochen in Heidelberg taufen lassen und hierauf eine erlaubte „handtirung" beginnen. Sollten sie jedoch wieder zum Judentum abfallen, so wollten sie sich gewissenhaft an folgende „Urphedspunkte" halten: Zunächst wollten sie alles dasjenige thun, was der Pfalzgraf „in seiner Milde" ihnen auferlegt habe; nach Ablauf der sechswöchentlichen Frist wollten sie die Pfalz verlassen, auch keine Nacht da bleiben, wo sie die andere gewesen seien, bis sie daraus kämen und „als dan im wennigsten unser leben lange bei vier meil wegs lang und breit nimmer mehr darin kommen". Zweitens wollten sie auf alles Geld verzichten, das ihnen des Pfalzgrafen Unterthanen schuldeten, denen sie verbotener Weise auf Wucher geliehen hätten. Drittens versprechen sie, sich niemals an dem Pfalzgrafen wegen der über sie verhängten Strafen zu rächen. Hielten sie ihre Versprechungen nicht, so solle der Pfalzgraf ganz nach Willkür mit ihnen verfahren (PK 499, 378).

Samuel aus Altdorf, der in gleicher Weise sich vergangen hatte, bekennt, dass ihn der Pfalzgraf aus der Haft entlassen,

Digitized by Google

nachdem er Urfehde in demselben Sinne, wie die Andern, geschworen habe.

Strenge Massregeln wurden gegen Solche getroffen, welche auf der Reise zur Frankfurter Messe kurfürstliches Gebiet berührten. Ein Erlass vom 7. April 1574, an die Landschreiber in Alzey, Oppenheim und Heppenheim gerichtet, weist darauf hin, dass etliche Juden von Worms heimlich zu Wasser und zu Land sich nach Frankfurt begeben und „hierzu ihr Schlüpf nach der obern Grafschaft Katzenellenbogen und dadurch hin und wieder gebrauchen, sich auch bei nächtlicher Weil heimlich über Rhein setzen lassen". Da sie hierdurch „Zoll, Geleit und andere gegebene Ordnung mäniglich überschreiten", so sollen die Beamten besonders am rechten Rheinufer, sobald sie einen Juden treffen, der zur Frankfurter Messe sich auf solche Weise begeben will, denselben bis auf weitern Bescheid in Haft nehmen. Bezüglich der in der Grafschaft Katzenellenbogen wohnenden Juden, welche die kurpfälzische Geleitstrasse nach Frankfurt benützen, ergeht besondere Weisung an den Landschreiber in Heppenheim, er solle gegen die „hessischen eigenen eingesessenen Juden nichts thätliches fürnehmen", bis demnächst darüber besonderer Bescheid erteilt werde; dagegen solle er auf etwa mit „durchschlüffende" fremde Juden genaues Augenmerk richten und dieselben, sobald sie kurpfälzische Obrigkeit betreten, in Haft bringen lassen.

In seinem Testament vom Jahr 1575 verordnete Kurfürst Friedrich „der Fromme", dass „hinfüro zu ewigen Zeiten" kein Jude mehr in der Pfalz aufgenommen, oder ihm daselbst zu wohnen gestattet werde [1]).

Bei diesen Grundsätzen blieb Friedrich III. bis zu seinem am 26. Oktober 1576 erfolgten Tode. Wenige Monate vorher erliess er noch ein Reskript an seine Amtleute, wonach er schon längere Zeit über die Ordnung des Judengeleits nachgedacht und immer noch der Meinung sei, „dass dieses gotteslästerliche und wucherliche Volk in den Landen gänzlich geübrigt sein möcht; da sie aber hin und wieder in den Reichsstädten und sonst hinter andern Herrschaften gesessen und auch zum Kays.

[1]) Kluckhohn in den Abhandlungen der hist. Klasse der bair. Akademie der Wissenschaften XII, 41 (mitgeteilt in MC I, 98).

Digitized by Google

Kammergericht müssen, so haben wir Folgendes beschlossen: Es darf fernerhin kein Jude ohne unsern besondern schriftlichen Befehl oder Geheiss in unser Gebiet sich häuslich niederlassen und auch nicht von einem Ort zum andern passiren noch vergleitet werden". Eine Ausnahme machen Diejenigen, die sich ausser Lands begeben, oder an das kais. Kammergericht, oder das kurpfälzische Hofgericht citiert werden und ein lebendiges Geleit haben müssen. Schliesslich werden die Beamten aufgefordert, da ausser von Juden und während der zwei Frankfurter Messen selten Geleit verlangt wird und es kommen könnte, dass das Recht zum Judengeleit in Zweifel gezogen wird, über dieses Recht aus alten Büchern und Akten Auszüge zu machen und mit beigefügtem Gutachten zu berichten, wann die Pfalzgrafen schriftlich oder lebendiges Geleit gegeben haben.

Eine von dem Juden Abraham aus Worms und einem Juden aus Frankfurt erhobene Klage wegen Geleits gibt bald darauf dem Sohne Friedrichs III., dem Pfalzgrafen Johann Kasimir (welcher nach dem Ableben seines Vaters als jüngerer Sohn die Ämter Lautern und Neustadt zum Anteil erhielt) Gelegenheit, vermittelst Verfügung vom 21. Januar 1577 sich über das Geleit überhaupt auszusprechen. Wir entnehmen hieraus, dass unter Friedrich II. und seinen Nachfolgern zwar wiederholt das Geleit aufgehoben, später aber wieder gestattet wurde. So habe sein Vater, als die Stadt Worms „vor dieser Zeit ihrer Juden gern gänzlich erledigt gewesen und deswegen mit ihrem Bischof vor der Kais. Majestät viel Handlung gepflogen" [1]), das Geleit für einige Jahre aufgehoben und gemeint, „sie hierdurch dieses Orts auszudämpfen." Nachdem aber der Bischof die Oberhand behalten, die Stadt auch mit ihrem Eifer nachgelassen und man gesehen habe, dass hiermit nichts erreicht werde, da die Juden sich auch ohne Geleit von Worms zu Wasser oft weg begeben, „um Germersheim und sonst im Gerauer Ländlein" sich an's Land setzen lassen und so nach Frankfurt oder sonst wohin kommen: so habe sein Vater das Geleit wieder gestattet und so u. A. von dem „Redels-

[1]) Dieser Passus bezieht sich auf die 1561 zwischen Bischof Dietrich und der Bürgerschaft in Worms entstandenen Streitigkeiten wegen Abschaffung der Juden; vgl. Wolf, zur Geschichte der Juden in Worms S. 11 ff.

Digitized by Google

führer Salomon zur Eichel genannt" eine Abtragssumme erhalten. Da nun die Grafen und Adeligen nicht überall hierauf eingingen, und Landgraf Georg von Hessen in nächster Nähe das Gerauer Ländchen von Neuem mit Juden besetzte, so habe Friedrich III. wiederholt bei den beteiligten Ämtern Gutachten eingeholt und schliesslich, trotz mancher entgegen stehender Bedenken, durch das erwähnte Reskript vom 8. Juli 1576 das Geleit unter den dort bezeichneten Ausnahmen vollständig abgeschafft. So wurde denn dem genannten Abraham das Geleit erteilt, wie auch ein Jahr zuvor einer Anzahl anderer Juden durch Vermittlung des Juden Veiel von Westheim, der das Geleitgeld dem Kurfürsten persönlich übergeben habe. Veiel sei vor mehreren Jahren von Kurfürst Friedrich III. „zu etlichen sonderbaren Sachen bestellt und gebraucht und dazu mit einem Generalgleit versehen worden, wie auch ihre Liebden denselben zur Verkundschaftung, Greifung und Einziehung etlicher Juden in dem Amt Germersheim, die der Pfalz Gleit höchlich missbraucht, gezogen und er sich darin ziemlich geübt", ein Umstand, der dem Kurfürsten etlich Geld eingetragen habe. Schreiber erinnert sich selbst, von seinem Vater einst auf Befragen, warum Veiel so oft zu ihm berufen werde, die Antwort erhalten zu haben, er brauche ihn „um andere Juden zu verraten." So beliebt dieser Veiel als brauchbares Werkzeug („Spitzel") bei dem Kurfürsten war, so verhasst war der „Verräter" bei seinen Glaubensgenossen, die gewiss Alles daran setzten, um denselben unschädlich zu machen. Die beantragte „Einziehung und Verstrickung" des Veiel will deshalb Johann Kasimir noch aussetzen und zuvor darüber Erkundigung einziehen lassen, wozu genannter Abraham und andere Juden in Worms den Veiel gebrauchen und was er für sie bei dem Kurfürsten und sonsten schon ausgerichtet und besonders aber, wie die Aussöhnung des genannten Salomon zur Eichel zugegangen, welche Abtragssumme und wem er dieselbe erlegt, ob aus eigener Tasche oder von sämtlichen Juden in Worms.

Das Nähere über diese Vorgänge und über die ferneren Schicksale des Veiel ist in unsern Akten nicht enthalten.

Unter dem ältesten Sohne und Nachfolger Friedrichs III., dem Kurfürsten Ludwig VI. (1576—1583), wurden die bis-

Digitized by Google

herigen strengen Verordnungen gegen die Juden nicht gemildert. Ein Schreiben vom 21. Juni 1580 befiehlt den Amtleuten in Kreuznach, streng darauf zu achten, dass die Juden von Bingen und andern Orten, welche an Wochenmärkten und sonst fast täglich in Kreuznach sich einfinden, nicht mehr, wie bisher, „kleine untüchtige Pfennig und dergl. ringere Münzen" in's Land bringen und auch die „niederländische bedrüglichen Taler und Landmünzen, so für halb batzen ausgegeben, häufig und vorteilhaft einführen". Im Betretungsfalle sollen die Juden eingezogen werden, worüber an den Kurfürsten Bericht zu erstatten ist.

Überhaupt schliesst sich Ludwig VI. hinsichtlich ewiger Landesverweisung der Juden vollständig den Verordnungen an, die unter seinen Vorgängern ergangen waren. In der 1582 von ihm erlassenen gedruckten „Churfürstlicher Pfaltz Landtsordnung" wird den Juden besondere Aufmerksamkeit zugewendet und den Städten und Landgemeinden deren Abschaffung angelegentlich empfohlen.

Von dem bereits erwähnten Kurfürsten Johann Kasimir (vormundschaftliche Regierung 1583—1592) erging am 25. März 1587 auf Ersuchen des Markgrafen Philipp von Baden[1]) ein Erlass an alle Beamten, die bei bevorstehender Frankfurter Messe in den Ämtern Bretheim, Heidelberg, Starkenburg und Ötzberg die Bergstrasse hinab das Geleit ausüben, den Juden Samuel Schampffer aus Kuppenheim „ein Federsteuber, welcher S. L. (Seiner Liebden) zu deren Hof- und Hausstaat allerhand Federwaar auf der Frankfurter Messe einkaufen soll", die ordentliche Geleitsstrasse nach Frankfurt hin und zurück gegen Erlegung des gewöhnlichen Judenzolls und Geleits passiren zu lassen; doch darf er von der Geleitsstrasse nicht abweichen, nichts kontrahieren und muss sogleich nach der Messe den ihm erteilten Geleitsbrief wieder abliefern.

Im Übrigen suchte Johann Kasimir während seiner vormundschaftlichen Regierung alle diejenigen Grundsätze zur Geltung zu bringen, die seine Vorgänger schon aufgestellt hatten.

[1]) Derselbe richtete auch 1582 an die Amtleute zu Ettlingen, Rastatt, Kuppenheim, Steinbach und Bühell einen Erlass wegen Schutzes der Juden; vgl. ZG XXIV, 405.

Digitized by Google

Als Beleg diene das Schreiben, das er wegen Judengeleits an den kurpfälzischen Faut und Oberamtmann Johann Philipp Freiherrn von Hohensachsen (auch kurzweg Sax genannt) in Mosbach, sowie an den Schultheissen Breneisen daselbst gerichtet[1]). Dasselbe lautet:

Johans Casimir Pfalzgrave ꝛc. Von Gottes Gnaden Vormundt und Administrator ꝛc. Unsern Gruß zuvor. Edler und liebe Getreuen. Was maßen aus christlichen und andern hochbewegenden ursachen von unsern geliebten Vorfordern Pfalzgrafen Churfürsten ꝛc. Christseliger gedechtnuß die Juden allenthalben in Churf. Pfalz ab und außgeschaft und ernstliche Verordnung beschehen, das nicht allein keinem darinnen zu wohnen zugelassen, sondern auch mit der Pfalz Unterthanen zu contrahiren nicht verstattet, welcher gestalt auch vor etlichen Jahren von weilandt unserm geliebten Herrn Vettern und Brudern Pfalzgraf Fridrich und Pfalzgraf Ludwig beeden Churfürsten Christseliger Gedechtnuß ihnen den Juden allen glaidt in der Pfalz versagt und verordnet, daß diejenigen Juden, so sich zu Wormbs und andern benachbarten Orten aufhalten, auf ihr begehren allein hinaus geleitet werden sollen, dessen werden ihr euch aus mehrfaltigen alten und neuen bei euers anbefohlenen Amtsregistratur habenden Befehlen, auch ausgegangener Landesordnung zu erinnern wissen. Und ob sie wol nun ein Zeit hero nach Gelegenheit befundener Ursachen hin und wieder auf ihr Ansuchen mit lebendigem Geleit vergleitet worden, ist es alles doch zu dem Ende geschehen und angesehen worden, damit es den Juden sauer gemacht und sie endlich getrungen würden, Ihre Synagog zu Wormbs zu verlassen und sich gar aus diesen Landen hinwegzuthun. Demnach sich aber je lenger je mehr ereugen thut, daß solch fürgesetzt ziel und daraus verhofter nuzen, daß sich die Juden aus Worms und andern benachbarten Orten gar hinweg thäten, nicht erfolgen will, die Stadt auch selbsten in solchem ihrem Eifer, den sie bei Lebzeiten unsers geliebten Herrn Vettern gegen sie gefaßt, weilen die Kais. Maj. der Bischof zu Worms und die von Dalburg sich der Juden zur defension angenommen, fast kaltsinniger worden und über das alles noch dies daraus erfolgen thut, wie wir dessen allbereit zu etlich malen aus unterschiedlichen Orten bericht, daß da wir die Ding also continuiren und die Juden nicht wie von alters ein und aus der Pfalz geleiten sollten, wir nicht geringen Abgang und Schmälerung an unsern Geleitsgerechtigkeiten empfinden und zur Beweisung derselben desto weniger actus possessorios haben würden, sintemal uns nicht allein albereit

[1]) Die ganze Korrespondenz befindet sich in der Registratur des Gr. Bezirksamts Mosbach unter Generalia: Judensachen; Juden-Glaidts acta.

Digitized by Google

die Gerechtigkeit und herkommen mit Erhaltung der Geleitsknecht an etlichen benachbarten Orten und Städten strittig gemacht werden, sondern auch etliche benachbarte Grafen und Herrn, wie auch schier von Adel, unterstehn, den Juden Geleitszettel zu geben, Büchsen anzuhenken und also in ihren Gebieten und Gemarkungen, wie gering die auch seien, durch Hilf der Juden, die sie an sich ziehen, neue Geleitsgerechtigkeiten und fürstliche Regalia, die sie nie gehabt, auch von unsern geliebten Vorfordern ihnen nie gestanden, wie sie es auch nie versucht anzurichten und der Churfürstl. Pfalz ihr habend Ius strittig zu machen — Als haben wir solch Werk wie auch der Juden mehrfaltig Ansuchen und geklagte Beschwerungen des lebendigen Gleits halber etlichen Räthen zu beratschlagen untergeben und fürter im Rath soviel befunden, dieweil von unsern geliebten Vorfordern von König Ruprecht bis auf diese Zeit fast jedesmal in ihren Testamenten, Dispositionen, Amts- und andern Befehlen und Mandaten Verordnungen beschehen, daß den Juden als des Namens Christi lästerlichen, auch den Christen ärgerlichen und ihres Wuchers halben beschwerlichen Leuten in der Pfalz und ihren Landen keine häusliche Wohnung verstattet werden solle, seint wir fürs Erst gemeint, es bei solchem löblichem und christlichem Herkommen auch bewenden zu lassen. — Was aber den Paß belanget, dieweilen sich wie obvermeldt bisher befunden, daß durch diesen Weg des lebendigen Geleits oder auch gänzlicher Versagung desselben der Zweck nicht zu erlangen gewesen, daß sich die Juden gar verloren hätten und man ihrer in diesen Landen ledig werden könte, sondern daß sie sich vielmehr als ein listig Volk entweder ohne Geleit durchzuschleifen, oder sonst von Andern Gleit zu nehmen unterstehn, welche ihnen auch durch solch Mittel Gleits actus zu schöpfen und der Pfalz diesfalls alt habend Gerechtigkeit zu schmälern oder zum wenigsten strittig zu machen unterfangen, zu verschweigen, daß viel unter den Theologen der Meinung seien, das den Juden als Creaturen Gottes und das sie Christo nach dem Fleisch naher als wir verwandt seindt, auch wieder zu gnaden kommen könnten, der Paß mit gewisser Maß nicht gänzlich abzustricken sei. Derwegen wir dan zu Verhütung der nachteiligen Einführung fremden Geleits und zu Erhaltung herbrachter possession gemeint weren, die Juden, weil sie sich des lebendigen Geleits so hoch beschweren, wider mit schriftlichem Geleit durchwebern und passiren zu lassen und es allein an dem erwieden thut, mit was conditionen solches beschehen und wie ihnen aller Mißbrauch desselben, auch Gelegenheit mit den Unterthanen zu contrahiren abzuschneiden und zuvorkommen. Darumben wir dann auch euch gleich andern Beambten ihres Bedenkens zuvorderst gern vernehmen wollten, gnedig befehlend, Ihr wollet solch werk ehisten auch für die Hand nehmen und erwägen, ob und mit was con-

Digitized by Google

ditionen solcher Paß zuzulassen und Gleit zu geben. Dabei wir dann euch nachfolgende Punkte zu bedenken geben, ob es nicht also anzurichten, daß Erstlich eine capitulation mit der Judenschaft zu verfassen, daß solche concession aus freiem der Chrf. Pfalz Willen und ihnen zu Gnaden, aber auf Widerrufen erfolgt und bei der Pfalz jederzeit stehen solle, solches nach ihrem Gefallen zu ändern. — Daß sie das schriftliche Geleit, so ihnen jedes Orts von den Amtleuten gegeben, nicht mißbrauchen, sondern stracks auf derselben fürgeschrieben gemeinen Lands oder Zwerchstraßen bis zu dem Ort, dahin es gemeint und benantlich gegeben, nicht ausschweifen bei gesetzter Peen mit der Chrf. Pfalz Unterthanen, Leibeigenen, Angehörigen und Verwandten, in Gemeinschaften und sonsten die der Pfalz zu versprechen stehen, nichts hantiren, contrahiren an gelt oder waar auf wucher leihen, oder auch von ihnen den Unterthanen und Leibeigenen kein Pfand oder anders, ob es ihnen schon zu Haus gebracht würde, annehmen solte. — Daß ein jeder Jude, so solch Geleit suchen und begehren würde, dabei anzuzeigen schuldig sein solte, wie stark und mit was Personen, auch wohin er ziehen, wie lange er daselbsten zu verrichten, auch wann und welchen Weg er wieder zurück ziehen wolle, damit solche Umstände wo Not zu Verhütung Betrugs, dem Geleit einverleibt werden möchten. — Da ein Jude wider die Capitulation handeln, mit einem Pfalz. Unterthanen oder Leibeigenen in wucherliche Contract sich einlassen würde, daß derselbe nicht allein verwürkt haben solte, was ihm von des Contracts wegen gebühren möchte, sondern auch noch darüber in der Pfalz sonderbare Straf stehen, und da ein solcher Jude darunter ausreißen würde, daß die gemeine Judenschaft einen solchen zu stellen oder gut dafür zu sein schuldig sein solte. — Wie das schriftlich Geleit von den Amtleuten zu formiren, ob nicht geschlagene Zeichen bei der Kanzlei zu fertigen und gleich den Zollzeichen in die Aemter zu schicken, darauf fürder im Amt das Geleit für die Anzahl der Personen von wannen und wohin, wie lang ꝛc. zu schreiben und da der Jude Ware mit sich führen würde, daß dieselbe auch sonderlich im Geleit zu vermerken und zu specificiren, wie er dann darauf auch Geleit zu begehren schuldig sein solte. — Was aber die Nutzung solchen Geleits belangt, ob es nicht dahin zu richten, daß eine jede Judenperson, so also Geleit ausbringt, erstlich alsbald dem Amt für das Geleit 1 fl erlegen, welches ein jeder verrechneter Amtmann in sein Rechnung unter einer sonderbaren Rubrik bringen und der Pfalz in Innam verrechnen, und dann fürder an jeder Zolstat, die der Jude antrift, von jeder Person, wie auch insonderheit von der Wahr da für gfürt wird doppeln Judenzoll, oder von einer Meil ein Batzen ausrichten und darüber in Aemtern privatim ferner oder mehreres nicht von ihn genommen oder beschwert werden solte. — Und

Digitized by Google

dieweil hiedurch nicht allein der Juden Klagen und Beschwerden, so des lebendigen Geleits halben sie etlich malen supplicando fürbringen lassen, abgeholfen, daß sie nemlich erstlich bei der Kanzlei alhier ansuchen und für das Geleit 1 fl erlegen müssen, daß etwan die Boten lang auf ihren Kosten stilligen, bis der Befehl aus der Kanzlei ihnen zukommen. Wann sie dann Befehl gehabt, gehen aber Botenlohn und Zehrung drauf bis sie solchen ins Amt schicken, werden von etlichen Amtleuten lang aufgezogen, von etlichen Amtboten ihnen ein übermäßiges abgenommen, dazu von denselben gezwungen, so oft sie durch ein Flecken gezogen, mit ihnen in die Herberg einzukehren 2c. sondern auch durch solche concession ihnen der Paß durchzuwandern verstattet wird — wären wir gleichwol bedacht in der Handlung von gemeiner Judenschaft begehren zu lassen für solche Concession gleich anfangs ein Summa gelds und fürderhin järlichs solang solche concession währen wird, etwan auf 1200, 1500 oder 2000 fl zur Churf. Pfälz. Kammer zu liefern. — Was nun hierauf euch für das Ratsamste ansehen würdet, ob nemlich der Judenschaft der Paß um erzählter Ursachen willen zu gestatten, und ob es auf fürgeschlagene oder andere modification zu thun, das wollent mit Fleiß erwägen und uns umständlich euer Bedenken, was bisher oder von Alter ein Jude für sein Geleit zum Amt oder zu Zoll erlegt hab, in schriften fürderlich eröffnen. Inmaßen aus andern Amten auch beschehen würdet, thun wir uns zu beschehen gnädigst verlassen. Datum Heidelberg den 5. Aprills Ao. x 89.

Der Fauth verlangt nun von seinen Untergebenen Bericht hierüber. Der Keller in Neckarelz weiss nichts Näheres mitzuteilen und kann auch nicht erfahren, was die Juden in frühern Zeiten an Zoll zu zahlen hatten. Der Keller in Eberbach wünscht ebenfalls seinem „geringen Verstande nach, dass solche des Namens Christi Lästerer und ärgerliche Personen aus der Christenheit möchten gänzlich ausgerottet werden", wie schon bei Lebzeiten der Pfalzgrafen Ottheinrich und Friedrich die Juden „gänzlich ab- und ausgeschafft wurden". Allein, da der Kaiser, sowie der benachbarte Adel und Andere sich derselben annehmen, so ist das nicht zu erreichen. Deshalb stimmt er mit den Ansichten des Kurfürsten in allen Punkten vollständig überein, schlägt 2000 fl. als Geleitssumme vor und glaubt auch, dass besondere Geleitszeichen eingeführt werden sollen. Über bisheriges Geleit in seiner Kellerei findet er in den Akten einen einzigen Vermerk, dass nämlich 2 Personen, die von Mosbach nach Hirschhorn reisten, vergleitet wurden und die Person für die Meile 2 Batzen gegeben habe.

Digitized by Google

Der Keller von Hilsbach bestätigt gleichfalls, dass das lebendige Geleit sich nicht als zweckentsprechend bewährt habe. Deshalb erklärt er sich mit Einführung des schriftlichen Geleits einverstanden. Damit aber jede Übertretung desselben gebührend gestraft werde, solle nicht nur den berittenen Amtsdienern, sondern auch den Unterthanen ernstlich befohlen werden, von jedem auf der Strasse ihnen begegnenden Juden das Geleit sich vorzeigen zu lassen und, falls sie einen Missbrauch entdecken, den betreffenden Uebelthäter dem nächsten Amtmann einzuliefern, wofür sie dann mit dem hergebrachten „Fahe-Gulden“ (d. i. 1 fl. Fanggebühr) belohnt werden sollen. Was bisherige Gepflogenheit betrifft, so hat jeder Jude bei schriftlichem Geleit 12 ₰ an Zoll und 12 ₰ an Geleit bezahlt; bei lebendigem Geleit hat er sich mit dem Boten besonders vergleichen müssen. Seit seiner Amtsführung hat dieses Geleitsgeld jährlich nicht mehr als 5 fl. eingetragen. Er glaubt, es solle für die Zukunft für jede Wegmeile 2 Schilling Pfennig von der Person ausser der Schreibgebühr bezahlt werden. Schliesslich meint er, man solle nicht, wie neuerdings eingeführt, den Kellern das Geleitsrecht übergeben, da hierdurch die alten Geleitsstrassen ganz in Vergessenheit kämen und beispielsweise nur diejenigen, welche nach Wimpfen und Odenheim führen, gebraucht werden; man solle vielmehr wieder, wie früher, die Zöller in jedem Flecken das Geleitsrecht ausüben lassen und sie mit entsprechenden Instruktionen versehen.

Der Geleitsknecht in Wimpfen glaubt, es genüge, für jede Meile 1 Batzen zu berechnen.

Fauth Sax schickt nun hiernach seinen Bericht an die kurpfälzische Regierung d. d. Mosbach 31. Mai 1589 und gibt sein Gutachten dahin ab, dass die Juden für die Konzession 2000 fl. zahlen sollen. 1 fl. für jedes Geleit zu verlangen, hält er nicht für ratsam, da ihm die Geleitsknechte mitgeteilt, dass, als a. 1564 diese Taxe für jedes schriftliche Geleit eingeführt wurde, die Juden die Pfalz verlassen und sich hauptsächlich Württemberg angeschlossen haben, wo für die Meile nur 1 Batzen erhoben wird. Diese Taxe sollte auch hierorts eingeführt werden. Nur müsste dann der Geleitsknecht in Wimpfen, der bisher das halbe Geleitsgeld, nämlich 2 alb. von jeder Meile, für sich

Digitized by Google

einziehen durfte, in anderer Weise entschädigt werden. Was die Form der Geleitzeichen betrifft, so sollte, wie in Württemberg, ein besonderer „Judenstampf", gleich den Zollzeichen, geschlagen werden mit entsprechendem freiem Raum zum Eintrag von Namen, Waare, Reiseziel, Monat und Tag. Zur Verhütung von Missbrauch könnte das Verfahren eingehalten werden, wie es der Keller von Hilsbach (s. o.) vorgeschlagen; desgleichen bezüglich der Ausübung des Geleitrechts durch die Zöller. Was bisherige Übung betrifft, so zahlte man von der Meile 1 fl., bisweilen 2 Batzen, zu Zeiten 6 kr. und zuletzt 4 alb., was jetzt noch gebräuchlich ist; von dem Judenzoll wisse Niemand zu berichten, ausser dem Keller in Hilsbach. Der jährliche Ertrag in den beiden Geleitsstädten Mosbach und Wimpfen samt der Kellerei Hilsbach belaufe sich nach den Amtsrechnungen auf höchstens 28 bis 30 fl.

Wie schon mitgeteilt, genossen die Juden unter der vormundschaftlichen Regierung des Pfalzgrafen Johann Kasimir nur geringen Schutz und wurden in der Kurpfalz nicht geduldet. Die Beschränkungen erstreckten sich sogar auf adelige Ortschaften, die auf pfälzischem Gebiete lagen. So musste Peter v. Helmstadt a. 1589 in Obergimpern, also auf pfälzischem Eigentum, das derselbe von der Kurpfalz zum Teil zu Lehen getragen, zwei daselbst wohnende Juden auf Verlangen der kurpfälz. Regierung ausweisen. Der Eine derselben, namens Süsskind, war ein Jahr zuvor von Wagenbach (das gleichfalls zur Pfalz gehörte), wo er 5—6 Jahre sesshaft gewesen, nach Obergimpern gezogen und schon einmal von der Pfalz mit 20 fl. gestraft worden, weil er nach Belieben ohne Geleit „hin und wieder geschweift". Der Andere, namens Moses, kam vor einem Monat von Frankfurt und hatte sich mit einer Jüdin in Wimpfen verheiratet. Sonst hatte schon seit vielen Jahren kein Jude in Obergimpern gewohnt. Ebenso hatten die beiden Junker Hans Jakob und Albrecht von Lammersheim in Untereisesheim „das deren Eigentum, aber im kurpfälz. territorio und geleitlicher Obrigkeit gelegen" 4 Juden aufgenommen. Die kurpfälz. Regierung liess den genannten adeligen Herrn bedeuten, sie könne es nicht gutheissen, auf kurpfälz. Gebiet „den gottlosen Juden Unterschleif zu geben", wie sie es

Digitized by Google

nicht einmal da erlaube, wo nicht ihr Gebiet sei, sondern nur die Geleitsgerechtigkeit. Peter v. Helmstadt erwidert, er habe die Juden bereits ausgeschafft. Die Herren v. Lammersheim aber halten entgegen, dass sie „als Reichsgefreite und ungemittelte Adelspersonen“ von der Regierung sich nichts befehlen lassen, da schon vor 40 Jahren Juden in Untereisesheim gesessen. Allein trotz dieser stolzen Sprache setzte die Regierung ihren Willen durch. So berichtet der kurpfälz. Faut in Mosbach a. 1668 auf eine desfallsige Anfrage der kurpfälzischen Regierung.

Kurfürst Friedrich IV. (1592—1610) änderte nichts an den bisherigen Gepflogenheiten hinsichtlich des Judengeleits. Eine vom Landgrafen Georg v. Hessen wegen Geleits der zur Frankfurter Messe reisenden Juden erhobene Beschwerde veranlasste den Kurfürsten, an Wolf Dietrich von Mörle, genannt Behem, Burggrafen zu Starkenburg, sowie an den Keller zu Heppenheim am 13. September 1593 Weisung ergehen zu lassen, sie sollten das Geleit durch die „Geleitsreiter“ derart handhaben, dass es mit Hessen keinen Streit gebe, und wenn Juden ohne Geleit getroffen würden, so sollten sie nicht „gefänglich ergriffen“, sondern ihnen entweder die Pferde, oder auch Schuld- und andere Bücher genommen, oder sie sollten, wenn sie Geld bei sich hätten, mit Geldstrafe belegt werden, damit der Landgraf nicht zu klagen habe, dass man Gefangene durch sein Gebiet führe.

Durch Urkunde, d. d. Heidelberg, 24. August 1598, gibt Pfalzgraf Friedrich den deutschen Juden auf 2 Jahre freies Geleit in der Pfalz, wofür sie jährlich 1200 fl. Zins zu zahlen haben. Doch dürfen sie nicht länger, als einen Tag, an einem Orte bleiben, es sei denn, dass sie erkranken. Sie dürfen keinen Wucher treiben und keine Märkte besuchen. Überall, wohin sie kommen, sollen sie von den pfälzischen Beamten sich einen Geleitsschein ausstellen lassen, in welchem zu vermerken ist, wie weit und wohin sie zu reisen haben. Ohne diesen Geleitschein dürfen sie sich nirgends sehen lassen. Für den Schein hat jede Person einen Batzen zu zahlen.

Als Beleg dafür, welches Erträgnis dieser „Geleitsbatzen“ lieferte, sei hier ein Verzeichnis d. a. 1604 mitgeteilt. Dasselbe

Digitized by Google

enthält „eine Specification der Juden, so von Cathedra Petri 1604 bis selbige Zeit ao. 1605 Geleit bei der Kellerei Umbstatt geholt, davon 1 Jeden 1 batz Churf. Pfalz gepürt."

Martii 1 bz Gerson und Mosche von Hergerßhaußen; 1 bz Salomon von Miltenberg; 1 bz Mosche v. Habizheim; 1 b. Salomon v. Spachbrückh; 1 b. Wolf v. Habitzheim.

Aprilis Jeder zahlt 1 batz — Wolf v. Habizheim, Aron v. Merfell, Mosche v. Habizheim und Samuel v. Spachbrückhen.

May Salomon und Samson von Aschaffenburg, Mosche v. habizheim, Aron v. Merfell, Elias v. Großzimmern, Samuel v. Spachbrückh, Mosche v. Habizheim.

Juni Sussan v. Aschaffenburg, Liebmann v. Spachbrückh, Mosche v. Habizheim, von 6 Juden so aussen unterschiedlich Orten gewesen (zahlen 3 batz), Elias v. Großzimmern.

Juli Salomon v. Miltenberg, David von Frankfurt, Sarson v. Hergerßhaußen, Elias v. Gr. Zimern, Mosche v. Habizheim, Samuel v. Spachbrücken und Elias v. Gr. Zimern, Gerson und sein Diener v. Prenzh.

August Elias v. Gr. Zimern, Benedict v. Aschaffenburg, Michael v. Miltenberg, Abraham und Mosche v. Frankfurt, Elias v. Gr. Zimern.

September Salomon Elias und Samuel v. Gr. Zimern und Spachbrückh, Sußmann von Aschaffenburg, Elias und Abraham von Gr. Zimern und Sarson v. Hergerßhausen.

Oktober Michael v. Schoffheim, David und Leobalt von Frankfurt und Liebmann v. Spachbrückh, Gerson v. Hergerßhausen, Salme v. Miltenberg.

November Sußmann v. Aschaffenburg.

Dezember Derselbe, Liebmann v. Spachbrück, Elias v. Gr. Zimern, Gerson v. Hergershausen.

Januar Elias v. Gr. Zimern und Abraham v. Frankfurt, Mosche v. Habizheim, Elias zu Gr. Zimern, Mosche v. Habizheim.

Summa alles Geleitsgelds, so von Juden als obgemelt gefallen ist 2 fl 3 bz, thut zu 26 alb: 2 fl 7 alb. 2 ₰.

Im Übrigen schloss sich Friedrich IV. den Anschauungen seiner Vorgänger in Bezug auf die Juden vollständig an, wie er auch die Landesordnung d. a. 1582 ohne Abänderung 1594 von neuem veröffentlichte.

Von gleicher Gesinnung war der nachfolgende Kurfürst Friedrich V. (1610—1632), wenigstens in Bezug auf das Judengeleit. Jährlich, oder alle 2 Jahre, wurden für die gesamte Judenschaft „Geleitsverschreibungen" bei der Kurpfalz

Digitized by Google

erwirkt, in denen alle Bestimmungen über die Handhabung des Geleits enthalten waren. Wir besitzen eine solche „Copia Geleits Beschreibung der gemeinen deutschen Judenschaft ao. 1618 bei Churf. Pfalz Canzlei erlangt", welche lautet:

Wir Friederich ꝛc. bekennen und thun kund offenbar mit diesem Brief, daß wir auf unterthänigstes, flehentliches Ansuchen der gemeinen Deutschen Judenschaft die vorm Jahr von uns erlangte Geleitsverschreibung so sich den 1. September dieses nachlaufenden Jars geendet, wiederum von neuem 2 Jahr lang von heut dato an anderwärts prorogirt und erstreckt haben, und thun solchs hiermit und in Kraft dieses Briefs, wie unten schriftlich hernach geschrieben steht.

Nemlich sollen sie Judenschaft vom 1. September gegenwärtigen Jahrs an bis offermelte Zeit 1620 wie hiebevor in unserm Churfürstentum der Pfalzgrafschaft bei Rhein und dan in unsers geliebten Bruders herzogs Ludwig Philippen Pfalzgrafen Land und Gebiet so fern und weit allenthalb unser und Ihrer Ld. (Liebden) gleit geht, frei, sicher zu wasser und Land vergleit werden, also daß sie ihrer gelegenheit und notturft nach zuerichtung ihrer Geschäft, die Weg und Straßen, auch fürters unsers und unsers bruders ld. lands und Gebiets der Chur- und fürstlichen Pfalz bei Rhein, mit durchreisen gebrauchen, wo sie die Nacht betritt, herbergen mögen, aber an keinem Ort über einen Tag oder zwo Nacht, still liegen sollen, es werde dan, daß ein kundliche unzweifliche Leibsschwachheit daran hinderte, und in sonderheit all Orten und Enden sich alles Handtierens. wie auch wuchertreibens (außerhalb was wir ihnen sonderbar jeder Zeit erlauben werden) mit und gegen unsern Amtleuten, Dienern, Unterthanen und Angehörigen allerdings und gänzlich enthalten, zudem auch keine öffentlichen Jahr- oder andre Märkte in unserm oder unsers geliebten Bruders Ld. Statten, Flecken und Dörfern besuchen, noch sich derselben gebrauchen sollen, dan da einer oder mehr darinnen betreten und brüchig befunden würden, hat er nicht allein gewisser Straf zu gewarten, sondern soll auch des Contrahirens halber mit den Unsrigen, mit Verlierung alles desjenigen, was der Contract antrifft, vermög unserer Landesordnung gegen einen und andern Contrahenten procedirt werden, auch ein jeder unser Diener oder andere, so einen Juden, der wucherlich contrahirt, betreten und anzeigen wird, für seine Mühe einen fahe gulden haben. — Und demnach gedachte Judenschaft sich beschwert, daß der mehrer Teil ihrer Mitjudengenossen ihnen an der järlich Contribution gar nicht zu steur kommen wolle, so haben wir ihnen noch diese fernere Gnad gethan, im Fall einer oder der andre Jud das vor diesen und im vorigen alten Geleit angeordnetes Freizeichen oder Bolett darin gemeldet, daß dieser oder jener Jude der Contribution hal-

Digitized by Google

ber, mit den vorigen sich verglichen, unsern Beamten oder Zollern nicht vorlegen könnte, daß derselbe alsdann gehemmt und mit dem, so er bei sich haben möcht, jedes Orts angehalten, zum Oberamt berichtet, fürders von dann fürderlich an uns mit Umständen gelangt und darauf alsdann der Bestrafung halben unsers Ausschlags jederzeit erwartet werden soll.

Ferner wann bemelter Jude einer oder mehr durch unsre Aemter und Gebiet ziehen, sollen sie ihre Namen bei unsern jedes Orts seienden Amtleuten, Zöllern oder Geleitsknecht, an der nächsten Zoll oder Geleitsstatt, sie antreffen, anzeigen und darauf Geleitszettel, wie weit und wohin sie zu reisen haben, nehmen und für einen jeden Zettel, der durch solch Amt wehren soll, eine Person einen batzen im hin und wieder zurückziehen entrichten, welcher halb unsern Beamten, oder denen, so damit zu thun, gebühren, und der ander halb uns und unsers Bruders Lb. verrechnet werden, wo aber ein Jude nur in ein nächstgelegenes Dorf selbigen Amts, da kein Zettel pflegt ausgegeben zu werden, ziehen und wieder zurück reisen wolte, soll der Geleitzettel jederzeit danach gericht und wider zurückgegeben werden.

Es soll auch gemelte Juden in unsern Städten und Flecken ihre Zeichen oder gelbe Ringlein am Rock, damit sie erkennt werden können, tragen und sehen lassen, auf dem Feld aber deren erlassen sein, da auch in einigem Weg sich ein Jude ungebührlich verhalten oder auf der Straße, ohne bei sich habende obbemelt der Contribution halben geordnetes Zeichen und des Amts Geleitzettel betreten lassen würde, soll er Verbrecher in unser Straf stehen.

Um und für angeregt Geleit so von heut dato an 2 Jahr lang währen soll, hat mehrbemelte wormsische Judenschaft jedes Jahrs unverteilt und aus einer Hand zu entrichten 1650 fl b. grober Frankfurter Wehrung, dessen 1500 fl vors Geleit und 150 vor den Zoll, zu 2 Terminen, nemlich das halbe theil jetzo gleich bar an und auf gedachten 1. September und dann das übrige halbe Teil in der Ostermeß 1619 und also anstatt der Bürgschaft alweg ein halb Jar vorm Termin, doch daß die Zahlung an groben Sorten in dem valor wie selbe jederzeit auf unsern Zöllen gelten werden, beschehen soll. Dan ferner alle und jedes Jahrs unser Canzlei für bishero vom Judengeleit gehabten Taxgeld 150 fl an Reichsthalern zu 19 b. tax wehrung, hergegen mehrgedachter Juden keiner über das gewöhnlich obangeregt geleitgeld, und was sonsten ein Christ zu geben schuldig, höher oder weiter, weder mit Zoll- oder Geleitgeld oder anderm, wie es Namen haben mag, von einigem unserm Diener nicht beschwert werden soll.

Darauf allen unsern Ober- und Unter Amtleuten, Zoll und andern Dienern, Schultheißen, Gerichten, Bürgern, Unterthanen und Angehörigen

Digitized by Google

befehlend und gebietend, Ihr wollet die Juden bei dieser unser Bewilligung unangefochten verbleiben und sie auf jederzeit erlangte und obangedeute Geleitzettel zu Wasser und Land sicherlich passiren lassen, als lieb einem ist unsre Straf zu vermeiden.

Zu Urkund ist diser Brief mit unsern eignen Handen unterschrieben und anhangendem unserm Secret besiegelt. Geben zu Heidelberg den ersten Septembris Anno 1618.[1])

Hiernach hatte also schon damals die Judenschaft von Worms das Geleit in Pacht übernommen und jeder Jude, der ein Geleit nötig hatte, musste ein Geleitzeichen lösen, dessen Betrag den Pächtern zufiel. —

Als die Juden von Worms von der dortigen Bürgerschaft hart bedrängt wurden, kam ihnen der Pfalzgraf zu Hilfe und verschaffte ihnen Ruhe. Bekanntlich stand derselbe auch mit dem berühmten jüdischen Arzte Zacuto Lusitano in freundschaftlichem Briefwechsel (Grätz Geschichte X, 3 und 36; MC I, 101).

Ein besonderer Geleitbrief mit Siegel des Pfalzgrafen wird am 25. August 1620 für den Juden Lazarus von Kochendorf ausgestellt, der „etlicher sachen halber" zur kurfürstl. Kanzlei nach Heidelberg berufen wurde. Den kurpfälz. Ober- und Unteramtleuten, Schultheissen und Zöllern wird deshalb aufgegeben, „diesem Juden in seinem Ab- und Zureisen passiren zu lassen und sicher Geleit zu geben".

Dritter Abschnitt.

Von den Juden unter Kurfürst Karl Ludwig bis zur Zerstörung der Pfalz.

(1632—1690.)

Der unglückliche Pfalzgraf Friedrich V. starb 1632 im jugendlichen Alter von 36 Jahren; sein zweiter Sohn Karl Ludwig (1632—1680) kam an die Regierung. Trotz grosser Verheerungen, welche stürmische Kriegszeiten in der Pfalz verursacht hatten und trotz aller Massnahmen, die getroffen wurden,

[1]) Aus Akten des Gr. Generallandesarchivs „die Mannheimer Landjudenschafts Concessionen betr."

Digitized by Google

um den bis auf's Blut ausgesogenen Bewohnern der Pfalz wieder neuen Mut einzuflössen — hinsichtlich der Juden kannte Kurfürst Karl Ludwig wenig Rücksicht. Zwar hatte „an dem neu aufkeimenden Wohlstand des Landes jener edle und freie Sinn einen grossen Anteil, womit religiöse Formen jeder Art geduldet und geschützt wurden"; aber um den Juden freie Bewegung zu gönnen und sie menschenwürdig zu behandeln, dazu fehlte der edle und freie Sinn. Als 1651 die gewährte Geleitsfreiheit[1]) zu Ende ging, berichteten die Abgeordneten der Judenschaft von Worms für sich und für die umliegenden Orte an den Kurfürsten, dass, trotzdem die Zeiten sich wieder bessern und demnächst auch die Evakuation von Frankenthal[2]) zu erwarten sei, sie dennoch nicht in der Lage seien, die bisher für das Geleit bezahlte Summe aufzubringen. Sie bitten deshalb, entweder dieses Jahr noch abzuwarten, oder „ihnen wenigstens 250 Exemplare Taschengeleit des künftigen Jahrs für die in den umliegenden Orten sich aufhaltenden Juden ertheilen zu lassen, während die übrigen den schuldigen Geleitsbatzen, altem Herkommen gemäss, bezahlen sollen". Der Kurfürst geht jedoch hierauf nicht ein, sondern verlangt durch Erlass vom 22. Juli, dass sie „mit den 700 Rthlr Freygeld nunmehr 100 Rthlr Taxgelder und 100 fl. Current Währung für den Zollbatzen, neben dem Geleitsbatzen, erlegen und ausserdem das Geleit innerhalb 24 Stunden jedes Orts einreichen, auch jeder allein 4 Tag jedes Orts verharren solle". Die Juden erwidern hierauf: „Wir sind durch das Kriegswesen ganz erschöpft, so dass wir schon vergangenes Jahr nicht zah-

[1]) In den ZG XXIII, 159 aufgeführten pfälz. Regesten sind Geleitsbriefe des Kurfürsten Karl Ludwig aus den Jahren 1650 ff. enthalten, die für Juden ausgestellt wurden, welche entweder in der Kurpfalz wohnten, oder sich zeitweise dort aufhielten.

[2]) Ueber Frankenthal's Schicksale s. H. l. c. S. 590. Zur Feier des Tages, an welchem diese Stadt von den spanischen Truppen befreit wurde (Freitag, 25. Ijar 5412=3. Mai 1652) verfasste R. Simson Bacharach ein kurzes Gedicht, das als Akrostich seinen Namen trägt (RGA Chawot Jair S. 224). Moses Simson b. Samuel Bacharach, 1607 in Porlitz geboren, war später in Prag und Brod, dann Rabbiner in Göding und Leipnik und von 1650 bis zu seinem am 19. April 1670 erfolgten Tod Rabbiner in Worms.

Digitized by Google

len konnten; um so weniger können wir jetzt zahlen". Sie bitten daher, mit dem Zoll- und Geleitsbatzen verschont zu werden, dagegen wollen sie 50 Rthlr mehr zahlen, als im vorigen Jahre.

Die Verhandlungen zogen sich in die Länge, bis endlich durch Dekret, d. d. Heidelberg, 12. Juli 1652, die Konzession vom 1. August 1652 dis dahin 1654 unter der Bedingung verlängert wurde, dass die Juden 1300 fl. Freigeld, 100 fl. für den Leibzollbatzen, 150 fl. Kanzleitaxe und 200 für die Taschengeleite zu zahlen haben. Diese Konzession wurde 1659 zwischen der Kurpfalz und den Juden von Worms auf 3 Jahre erneuert. Letztere zahlen dafür 2200 fl., wogegen alle durchreisenden Juden ihr quotum beitragen und zu diesem Zwecke einen Taschenbrief bei der Wormser Judenschaft lösen müssen. Diese letztere Bestimmung führte zu mancherlei Klagen. So beschwerten sich die Juden von Worms bei der Kurpfalz darüber, dass die ausserhalb der Pfalz und in benachbarten Orten wohnenden Juden das Taschengeleit bei ihnen nicht lösen, unter dem Vorwand, dass sie unter kurpfälzischem Schirm wohnten, wodurch sie (die Wormser) an dem vertragsmässigen Geleitsgeld sehr geschädigt würden. Darauf erging am 3. September 1659 von Seiten der kurpfälz. Regierung an sämtliche Ämter der strikte Befehl, keinen Juden durchreisen zu lassen, der kein Taschengeleit vorweisen könne.

Auf solche Weise stand die kurpfälzische Judenschaft auch hinsichtlich des Geleits in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu der Judenschaft in Worms, wie dieses in religiöser Hinsicht schon längst der Fall war. Denn auch das Strafrecht über die kurpfälzischen Juden übte das Rabbinat von Worms aus. So kam es, dass die „sämtliche jüdische Synagog zu Worms" am 5. Juli 1652 mit einer Eingabe an den Kurfürsten sich wandte, worin sie denselben ersuchte, entsprechenden Befehl zu geben, dass die kurpfälz. Juden, wie dieses von jeher Sitte war, wenn sie gegen Religionssachen und Ceremoniel sich vergehen, vor dem Rabbiner in Worms zu erscheinen haben. Die Hälfte der von ihm verhängten Strafe floss der Herrschaft zu. Um solchen Strafen sich zu entziehen, schützten die kurpfälz. Juden häufig vor, sie gingen zu dem Rabbiner in Frankfurt.

Digitized by Google

Gegen das Recht der Kurpfalz, im Esserthaler Hof, der durch den westfälischen Frieden abermals in ihren Besitz gelangt war, das Judengeleit auszuüben, hatte Speier schon 1652 und neuerdings wieder Einwand erhoben, wie ja überhaupt die Durchführung der durch den westfälischen Frieden getroffenen Abmachungen der Kurpfalz mancherlei Schwierigkeiten bereitete (Häusser l. c. II, 589). Der kurpfälz. Keller im Esserthaler Hof berichtet am 10. Juni 1666 an den Pfalzgrafen Karl Ludwig, dass er der Stadt Speier erwidert habe, er habe seit Restitution der Kurpfalz zu jeder Zeit dieses Recht öffentlich ausgeübt, bis die Judenschaft in Worms mit der Kurpfalz um eine gewisse Summe Geldes jährlich sich verglichen habe. Nach einem uralten Herkommen haben die Juden das Geleit im Esserthaler Hof ohne Zwang jederzeit gelöst; wenn die Vorgesetzten von Speier dieses nicht glauben wollten, so möchten sie bei alten Juden in der Nachbarschaft sich hierwegen erkundigen. Als Beleg dient ein Auszug aus der Rechnung der Germersheimer Landschreiberei d. a. 1607 folgenden Inhalts:

„Einnahm Judengeleitgeld: Item 18 fl 10 ß 10 ₰ an 15 fl 5 batzen Reichsmünz, den Batzen zu 17 ₰ hat Keller zu Speyer im Eußerthaler Hof, bis Jahr über, zu Pfalzteil an Judengeleit erhoben; ferner d. a. 1613: Item 11 fl 9 alb. 2½ ₰ an 10 fl Zoll oder 11¼ fl Speyrer wehrung hat der Kellee zu Speyer bis Jahr vor 300 Stück Judengeleitzeichen eingethan; ferner d. a. 1650: Item der Keller zu Speyer liefert dergleichen 41 Stempfel jeden zu 6 kr. über Abzug seiner Gebühr zu der Herrschaft halbenteil nemblich 2 fl 3 kr."

Am 30. Dezember 1657 erging an sämtliche Ämter ein Befehl der Regierung, dass für die Zukunft, ähnlich wie bei den benachbarten Herrschaften, von jeder Beschneidung 1 fl., von jeder Hochzeit 3 fl. und von jeder Leiche 2 fl. neben dem jährlichen Schutzgeld erhoben werden sollen. Nach den in Urschrift vorhandenen Verzeichnissen wurden von 1657 bis 1659 im Ganzen 53 jüdische Kinder in der Kurpfalz geboren; von 1659 bis 1662 ging in der Stadt Heidelberg an Umgeld aus Beschneidungen, Hochzeiten und Beerdigungen im Ganzen ein Betrag von 14 fl. und bei der Landschreiberei ein Betrag von 10 fl. 30 kr. ein; im Amt Mosbach in der gleichen Zeit 3 fl.; im Amt Bretten 18 fl.; bei der Amtskellerei Dirmstein 11 fl.;

Digitized by Google

im Amt Neustadt 9 fl.; bei den übrigen Ämtern waren entweder keine, oder nur geringfügige Beträge eingelaufen.

Diese besondern Abgaben wurden erst 1710 zum Teil aufgehoben, indem an deren Stelle eine Bauschsumme in das allgemeine Konzessionsgeld einberechnet wurde. Ein gedruckter Erlass des Pfalzgrafen Karl Philipp d. d. Heidelberg, 28. August 1717 gibt sämtlichen Ämtern auf, für die seit der letzten Konzessionserteilung (16. April 1710) vorgefallenen Beschneidungen die Gebühr von 1 fl. nachzuholen, da nur jene für Hochzeiten und Begräbnisse nachgelassen, während für Beschneidungen auch fernerhin 1 fl. zu erheben sei. Im Amt Eberbach waren im Laufe von 7 Jahren 5 fl. eingegangen, im Amt Weinheim 9 fl. (was „Mortge Oppenheimer als unschuldiger Vorsteher" beurkundet), im Amt Hilspach 12 fl., in Böckelnheim 6 fl. (darunter sind von dem dienstbeflissenen Erheber von Waldböckelnheim auch 2 Mädchen (!!) verzeichnet, für welche je 1 fl. bezahlt wurde), in Oppenheim 7 fl., in Niederingelnheim 8 fl., in Klingenmünster 13 fl., in Billigheim 7 fl., in Mosbach 6 fl. Erst 1718 wurde auf Beschwerde der Vorsteher, welche dieselbe namens der ganzen Judenschaft einreichten, auch diese Abgabe aufgehoben.

Die Juden in Mannheim waren die einzigen Juden der Kurpfalz, welche bezüglich des Taschengeleits eine Ausnahme bildeten, wie sie überhaupt unter den kurpfälzischen Juden eine besondere Stellung einnahmen, was sowohl daher rührt, weil sie bald an Zahl denen anderer Plätze überlegen waren, als auch daher, weil Mannheim ohnedies mit besondern Privilegien ausgestattet war. Galt es doch, dieser militärisch und merkantilisch günstig gelegenen Stadt, deren Bevölkerung durch lange Kriegszeit stark zusammen geschmolzen war, wieder aufzuhelfen und neue Bewohner hereinzuziehen. Die erste den Mannheimer Juden erteilte Konzession ist vom Kurfürsten Karl Ludwig a. 1660 ausgestellt und lautet also:

Wir Carl Ludwig von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bei Rhein ꝛc. thun kund hiermit, daß wir sowohl denen in unserer Stadt Mannheim sich bereits häuslich niedergelassenen, als noch ferner dahin ziehenden deutschen Juden auf ihr unterthenigst flehentliches Bitten die gnädigste Verwilligung gethan und mit ihnen abhandeln lassen, als hernach folgt.

Digitized by Google

1. Erstlich, daß alle dieselbe Juden, so zu Mannheim wohnen wollen, im ersten Jahr ein Haus von 2 Stockwerk hoch, daran der Vorgiebel von Steinen und jedes Stockwerk 10 Schuh unter den Balken, item 30 Schuh breit, auch so tief oder lang sei, unfehlbar zu bauen schuldig und gehalten seien;
2. Hergegen sie des Schutzgelds, solang die Jahr der Stadt Mannheim Zoll- und Schatzungsfreiheit währen, nemlich bis in august 1672 allerdings befreit seien;
3. Wie auch aller derselben Privilegien wie andere Bürger genießen /: ohne allein der Zollfreiheit mit wein und holz zu handeln :/ Jedoch was zu ihrem Hausgebrauch nöthig, soll ihnen zollfrei passirt werden.
4. Nach Verfließung vorbemelter frey Jahr aber jede Familie 10 Rthlr Schutzgeld des Jahrs abstatten und sich unter einander taxiren, damit die reiche mehr, die arme weniger dazu erlegen und wir also in einer Summ soviel mal 10 Rthlr empfangen, als Familien zu Mannheim befunden werden, doch dergestalt, daß die Wittiben nur 5 Rthlr jährlich und also die Hälft an vorgemeltem Schutzgeld entrichten, über dieses Schutzgeld aber auch ihre Schatzung und Beschwerden, wie andere Bürger zu Mannheim, zu bezahlen gehalten sein.
5. Und daneben, sobald sie in der Stadt seßhaft sein, wegen wasser und waidt, dienst und wachen sich mit dem Stadtrat zu Mannheim vergleichen und allen Last, wie andere Bürger, tragen;
6. wie nicht weniger allerlei Handwerke treiben sollen und mögen;
7. Wegen Lösung des jährlichen Taschengeleits sollen sie sich mit der Judenschaft zu Worms abfinden, solang die Zoll- und Schatzungsfreiheit der Stadt Mannheim wehret, wann aber dieselbe ausgehen wird, und die Juden ihr Schutzgeld, Schatzung und gemeiner Stadt Beschwernuß bezahlen und tragen werden, ins künftig davon befreit sein.
8. Sollen sie ihren eigenen Rabbi, Vorsänger und Schulmeister zu ihrer Schul halten, ohne daß diese einiges Schutzgeld derentwegen bezahlen, und wo sie wollen einen begräbnußplatz erkaufen mögen, jedoch daß sie uns nach Verfließung der Mannheimer Freijahren in unsere Zollschreiberei Mannheim von jedwederer Judenhochzeit 3 fl, wegen der jungen Kinder jedwederer Familie auf Mann und Weib Vorstanden durchgehends jährlich 1½ fl, und von einem Todten zu begraben auch soviel jedes mal bezahlen und abstatten, was aber ihre Vorsteher oder Rabiner ihnen vor straf an-

Digitized by Google

setzen werden, soll halb der Stadt und halb der Juden Armen gehören und zufallen.

9. Sollen sie keiner andern Judenschaft in oder außerhalb der Pfalz unterworfen sein, noch mit ihren Concessionen oder Verträgen, so wir mit diesen aufgerichtet hätten, oder noch aufrichten möchten, iecht was zu schaffen haben, sondern allein unter sich in unserer Stadt Mannheim zu schalten und zu walten haben.

10. Und weil die 5 erste Familien, so damals zu Mannheim gewesen, zu Pfedersheim sich eingelassen, und 24 fl zu der, von denen in unserm Churfürstenthum wohnenden Juden erhaltener 4jähriger Concession bereits contribuirt haben, als sollen sie auch vor ihre quotam zu den 2 lezten Jahren dieser Concession annoch 24 fl ohne wiederred ausrichten und bezahlen.

11. Sollen ihre verheirate Kinder nachdem sie ein Jahr lang bei den Eltern frei gewohnt haben, annoch 2 Jahr lang in gelehnten Häusern wohnen mögen, und nach Verfließung dieser 3 Jahr erst jedes paar Volk ein regulirtes Haus, wie beim ersten Puncten gemeldet, zu bauen gehalten sein, jedoch mit dem beding, daß jede Familie vor die 2 letztere Jahr, jedes 10 fl jährlich wegen Exemption des Bauens deponiren, und die Stadt Mannheim solches depositum inmittelst aufheben, wann sie alsdann nicht bauen würden, sie aus der Stadt wegziehen müssen und diese 20 fl zu der Stadt Mannheim gemeinem Bauwesen applicirt werden.

12. Welcher Jude auch eines verstorbenen Juden Haus rechtmäßig erben würde, kein neues zu bauen schuldig sein, hergegen alsobald ehe er darin ziehet, 10 Rthlr zu unserer Zollschreiberei und auch so viel gemeiner Stadt Mannheim, so zum gemeinen Bauwesen anzuwenden, erlegen sollen.

13. Und endlich sollen alle diejenigen Juden, die in unserer Stadt Mannheim zuziehen und sich daselbst häuslich niederzulassen gedenken, zuerst bei unserm Director Schultheiß und Stadtrat zu Mannheim sich anmelden und von demselben an uns mit ihrem Gutachten verweisen, alsdann aber mit unserm gnädigsten Belieben und gegen Aushändigung eines jedesmaligen Reverses, daß sie Juden mit diesem unserm Brief zufrieden sein und dem in allem seinem Inhalt gemäß sich verhalten wollen, ihnen ein gewöhnlicher Canzleibefehl an vorbesagte unserm Director, Schultheißen, Bürgermeister und Rath zu Mannheim deren An- und Innehmung halber mitgetheilt, und hierdurch die bis dato ihnen Juden ertheilte particulir Schutzbriefe allerdings aufgehoben und erloschen sein.

Digitized by Google

Dessen zu Urkund haben wir diesen Brief eigenhändig unterschrieben und mit unserm angehängten Churfürstl. Secret Insiegel bekräftigt, So geschehen Heydelberg den 1. Sptbris Anno 1660.

Carl Ludwig Pfalzgraf. L. S.

Dieser Konzession entnehmen wir, dass die ersten 5 Familien, welche um die Mitte des 17. Jahrhunderts in Mannheim sich niederliessen, von Pfeddersheim dahin verzogen waren. Die Konzession spricht von deutschen Juden, weil, wie wir später sehen werden, damals auch schon Juden von portugiesischer Herkunft in Mannheim wohnten. In dem Stadtplane d. a. 1663 (Feder, Geschichte der Stadt Mannheim I, 144) sind ausser den von portugiesischen Familien bewohnten 2 Häusern noch 13 Häuser bezeichnet, die von Juden bewohnt waren.

Die Anlegung eines Begräbnisplatzes war schon früher geplant. In einer Eingabe vom 10. Mai 1656 bat der Jude Lazarus in Mannheim in seinem Namen und in jenem verschiedener Juden aus den umliegenden pfälzischen Orten den Kurfürsten, ihnen ein öde liegendes Stück Feld in der Nähe von Mannheim als Begräbnissplatz einzuräumen, da es für sie sehr beschwerlich sei, ihre Todten nach Worms zu bringen und ausserdem jedesmal Verzögerung dadurch eintrete, dass zur Überführung der Leichen durch kurfürstliches Gebiet zuvor die Erlaubnis der Herrschaft einzuholen sei. Durch Beschluss vom 24. November 1657 wurde ein Platz angewiesen gegen Bezahlung von 300 fl. baar, einer jährlich auf Martini fälligen Kanzleitaxe von 15 fl. und einer Gebühr von 2 fl. für jede Leiche. Dieser Beschluss kam aber nicht zur Ausführung. Die Judenschaft konnte die Kaufsumme von 300 fl. nicht so rasch aufbringen und bat deshalb 1658 um eine längere Zahlungsfrist. Ein Regierungsbeamter macht auf das Aktenstück die Notiz, dass die Juden, wenn sie diese Summe nicht baar abtragen können, für dieselbe Sicherheit leisten und unterdessen das Kapital mit 10% verzinsen sollen, worauf ein anderer Beamter an den Rand schreibt „es sei nicht zu begreifen, wie ein so hoch Interese von 10% gefordert werden kann". Dagegen wurde der Judenschaft a. 1661 ein anderer Platz „in dem Bollwerk hinter dem

Digitized by Google

Hütterischen Brüderhof“ [1]) um den Kaufpreis von 30 fl. angewiesen. Am 29. Mai d. J. wurde von sämtlichen damaligen Juden vor „Direktor, Schultheiss, Bürgermeister und Rath“ eine Obligation hierüber ausgestellt. Die Namen der Unterzeichner sind: „Macholt, Hertz, Laser, Simon, Isac, Salmon, Zallel, Mosis, Mannus und Daniel, alle sampt von der teutschen, benebenst Emanuel Carcassone, Abraham und Moise Astroucg [2]) von der portugiesischen Judenschaft“, im Ganzen 13 Familien. Dieselben verpflichten sich samtverbindlich, da sie jetzt nicht in der Lage sind, den genannten Kaufschilling baar zu zahlen, jedes Jahr und zwar erstmals am 17. Mai 1663 einen Reichsthaler Zins und ausserdem auf ewige Zeiten am gleichen Tage 2 Rthlr Bodenzins zu entrichten. Als Unterpfand setzen sie ihr sämtliches Hab und Gut ein „liegend und fahrend, gegenwärtig und zukünftig, nichts davon ausgesondert“. Sollten die Käufer an Kapital, Zins oder Bodenzins in Rüskstand bleiben, so hat der Kurfürst bezw. seine Regierung das Recht, „sich an der gesamten Judenschaft oder einem jeden derselben insonderheit nach bestem Belieben zu erholen.“

Im § 8 der oben mitgeteilten Konzession vom Jahr 1660 wurde den Juden in Mannheim die Erlaubnis eingeräumt,

---

[1]) Hier befindet sich der noch bestehende alte isr. Friedhof, der von 1661 bis 1839 benützt wurde.

[2]) Emanuel Carcassone und Moise Astrouck werden in der 2. Hälfte des 17. saec. als Vorsteher der Juden genannt; Ersterer wird als Haupt der Juden im Rat bezeichnet. 1665 entsteht unter den Juden in Mannheim ein heftiger Streit darüber, dass die Vorsteher aus der portugiesischen und nicht aus der deutchen Judenschaft gewählt wurden (Feder l. c. I, 118 ff). Beide Namen weisen auf französischen Ursprung hin. Ein Don Astruck lebte als Rabbiner in Montpellier zu Zeiten des רשב״א s. Ghirondi תולדות גדולי ישראל No. 55. Ein Löb Astruck wird im Wormser Memorbuch S. 48 erwähnt. Die Frau des Samuel Oppenheim aus Heidelberg, des bekannten östreichischen Oberfaktors, stammte aus der Familie Karkassone (Kaufmann, Urkundliches aus dem Leben Wertheimer's S. 120). Asulai verzeichnet in seinem Schem hagedolim als Gelehrten einen David b. Netanel Karkassone und auch ein Selichadichter trägt diesen Namen (Kerem Chemed IV, 33; Zunz Lit. Gesch. 344). In Neubauer Catalogue wird bei Cod. 1473 der gleiche Name verzeichnet. In Konstantinopel lebte David Karkassone (Revue des études juives XXV, 202 ff). Der Vrf. des Ritualwerks ספר האסופות Jehuda b. Jakob ist in Karkassone geboren (Mtsch. XVIII, 536).

Digitized by Google

einen „eigenen Rabbi zu halten“. Die Reihe der Mannheimer Rabbiner eröffnet R. Naftali Herz, dessen Name von Jair Chajim Bacharach (RGA Chut Haschani No. 82) a. 1668 erwähnt wird, in welchem Jahre derselbe eine rituelle Anfrage an den Vater des Herausgebers, R. Samson Bacharach, gerichtet hat. Die Richtigkeit unserer Annahme, dass dieser R. Herz der erste Rabbiner in Mannheim war, vorausgesetzt, hat derselbe etwa 1657—1671 diese Stelle bekleidet[1]). — Ihm folgte R. Isack Brilin, Sohn des Rabbiners Meschullam Elieser (Sussmann)[2]) Brilin in Fulda, der im Mannheimer Memorbuch (S. 9) mit dem Zusatz „Gaon Hachasid“ aufgeführt wird[3]). Rabbi Sussmann Brilin starb etwa 1660. Sein Sohn Isack, der in Worms wohnte, wo er vom Jahr 1644 an wiederholt als Armenvorsteher im grünen Buch verzeichnet ist, wurde 1659 nach Hammelburg[4]) und, nachdem die dortige jüdische Gemeinde 1671 vollständig vertrieben worden war[5]), wahrscheinlich auf Empfehlung des R. Jair Chajim Bacharach in Worms, des Gatten seiner Schwester Sarlan, nach Mannheim berufen. Hier hatte er sich der besondern Gunst des Kurfürsten Karl Ludwig zu erfreuen, der sich gerne mit ihm unterhielt. Ein interessantes Gespräch wird von dessen Schwager, dem oben genannten R. Jair Chajim Bacharach in Worms (RGA Chawot

[1]) Seine Tochter Jitlin war die Frau des Vorstehers Aron in Mannheim (Memorbuch S. 9).

[2]) So ist das Anfangswort der 13. Zeile in der Grabschrift von Sarlan Bacharach (Lewysohn Epitaphien S. 75) zu lesen.

[3]) Ein anderer Sohn des R. Sussmann Brilin, namens Saul Samuel, steht im Wormser Memorbuch ed. Berliner S. 26. Nach dem „grünen Buch“ starb derselbe in Worms am 23. Februar 1661.

[4]) Als Rabbiner in Hammelburg approbirt R. Isack Brilin Zeb Kohen's נחלת צבי und Samuel Heida's Kommentar zu תנא דבי אליהו (Kaufmann l. c. S. 76). Brüll (Centralanzeiger S. 90) weist auch auf RGA חוט השני No. 76 hin, wo R. Isack הרב המרומם נ"י אב"ד מהמילבורג genannt wird; der Schreiber, Rabbiner Grunem von Gunzenhausen (s. Hock, die Familien Prags 73, Anm. 2) bezeichnet sich als Verwandten des R. Isack Brilini. Letzterer wird auch in RGA Chawot Jair No. 123 hinsichtlich seiner Studien und der von seinem Vater hierbei eingehaltenen Methode erwähnt.

[5]) Zu den aus Hammelburg Vertriebenen gehört auch der am Sonntag, 27. Februar 1678 in Mannheim verstorbene fromme und gelehrte R. Elchanan b. Chajim שהרביץ תורה בישראל והעמיד תלמידים הרבה (Memorbuch).

Digitized by Google

Jair No. 136), mitgeteilt, der den Kurfürsten einen מופלג בחכמה, d. h. einen durch Weisheit Ausgezeichneten nennt. Der Kurfürst beklagte sich nämlich einmal bei dem Rabbiner Isack über Bestechungen der Richter, die sich die Juden häufig zu Schulden kommen liessen. Der Rabbiner erklärte, dass er auch schon hiervon gehört habe und mit aller Entschiedenheit dagegen aufgetreten sei, nur könne er nicht öffentlich hierüber reden, weil es ihm widerstrebe, die nichtjüdischen Richter zu verdächtigen, dass sie Bestechung annehmen. Dabei entschuldigt er jedoch seine Glaubensgenossen teils damit, dass auch die Gegenpartei die Richter besteche und die Juden daher gezwungen seien, es ebenfalls zu thun, um zu ihrem Rechte zu gelangen, teils mit dem Vorurteile der Richter, welche die Juden bestechen müssten, nicht etwa um ein ungerechtes, sondern um ein gerechtes Urteil zu erlangen. Der Kurfürst lachte und sagte zu dem Rabbiner: Du hast recht, obwohl man, wahr oder unwahr, Einwendungen hiergegen machen könnte. R. Isack wiederholte, dass er trotzdem die Bestechung als eine irreligiöse und unsittliche Handlung unter allen Umständen verdamme. Diesem Urteile stimmte der gelehrte R. Bacharach in seinem Gutachten vollkommen bei und schliesst mit dem jüdischen Rechtsgrundsatze, dass es in allen derartigen Fragen zwischen Juden und Nichtjuden keinen Unterschied gebe, ja dass nach der Ansicht aller Gesetzeslehrer und Bibelerklärer das Vergehen gegen Nichtjuden noch ein weit schwereres sei, weil hier zu dem Verbot, das Alle umfasst, noch die grosse Sünde der Entweihung des göttlichen Namens hinzutrete, wie dieses besonders der berühmte Gesetzeslehrer R. Mosche aus Coucy in seinem Werke über die Gebote ausgeführt habe.

R. Isack Brilin wirkte sieben Jahre als Rabbiner in Mannheim[1]) und starb daselbst Donnerstag, 17. März 1678.

[1]) Seine Frau Sarlan war die Tochter des Vorstehers Simon Wolf Oppenheim in Worms (Memorbuch ed. Berliner S. 18). Sie starb in Mannheim am 3. März 1673. Ihr Sohn Elieser Sussmann (nach dem Namen seines Grossvaters, des Rabbiners in Fulda) wurde an ihrer Seite begraben. Eine Tochter des Isack Brilin, namens Frumet (geb. 1659, gest. 1715), die in erster Ehe mit Nathan Oppenheim*) in Worms verheiratet war, wurde nach dessen

*) Ich halte diesen Nathan für einen Sohn des Vorstehers Jechiel Oppenheim, der im Wormser Memorbuch S. 29 genannt ist und nach dem „grünen Buch“ am 18. November 1680

Digitized by Google

Seine Grabschrift bezeichnet ihn als einen hervorragenden Ge-

frühzeitigem Ableben die Gattin des berühmten Samson Wertheimer *), kaiserl. Oberhoffaktors in Wien (s. Frankl Inschriften No. 329; Kaufmann, Samson Wertheimer S. 75). Eine zweite Tochter, Hinde, wurde die Gattin des Vorstehers Lema Hanau in Frankfurt, wo sie 1725 starb (die Grabschrift rühmt ihre grosse Frömmigkeit). Eine dritte Tochter Hinle war die Gattin des Gemeindevorstehers R. Wolf Oppenheim in Worms und starb dort 1735 (Wormser Memorbuch S. 38). Eine vierte Tochter, Ella, war die Frau des angesehenen R. Isack Arnstein **) in Wien, wo sie 1756 starb (Frankl Inschriften No. 433). Eine fünfte Tochter Hindel war die Gattin des R. Elieser Lipmann, des Amtsnachfolgers von Isack Brilin. — Von seinen Söhnen werden genannt: Mose, Vorsteher in Bamberg, Wolf (Wormser Memorbuch S. 52) und Samuel, Vorsteher in Mannheim (in den Akten gewöhnlich Samuel Hammelburg genannt), welcher daselbst am 5. Mai 1715 starb (Memorbuch S. 16). Ein anderer Sohn, Esriel, war Gemeindevorsteher in Frankfurt (Horovitz 2, 44). Wegen eines Streites mit den übrigen Vorstehern (das. A. 3) übersiedelte er nach Eisenstadt, wo er die Tochter des angesehenen R. David von dort zur Frau nahm. 1708 ging er mit seiner Familie nach Wien, wo er im Hause seines Schwagers Samson Wertheimer Anstellung fand. Er starb daselbst a. 1740 (Inschriften No. 374); seine Frau starb a. 1744 (das. No. 387); deren Tochter Hanna heiratete ihren Onkel Wolf Brilin Nass d. i. der bei Kaufmann 77 A. 3 erwähnte Wolf Nassau (eine andere Tochter, Frumet, war an den angesehenen Gabriel Landau in Bingen verheiratet, wo sie 1780 starb), Mose Brilin wohnte in Bamberg; er war 1743 nicht mehr am Leben; sein Sohn Maier wird in diesem Jahre als Vertrauensmann der jüd. Gemeinde erwähnt; auch Maier, Sohn des Wolf Brilin, wird 1734 dort als Vertrauensmann genannt. Wolf Brilin ging mit seinem Bruder Esriel (= Israel Brüll bei Wolf Gesch. der Juden in Wien S. 63) 1708 nach Wien, wo er ebenfalls bei seinem Schwager Samson Wertheimer

starb. Demnach war Nathan ein Bruder der Rixpa Hendlen, Frau des Vorstehers Moses Oppenheim in Heidelberg und Schwägerin des Samuel Oppenheim von da. Hiermit würden die Angaben bei Kaufmann l. c. hinsichtlich der Verwandtschaft Nathan's mit Samuel Oppenheim näher beleuchtet.

*) Als Ergänzung zur Familiengeschichte des Samson Wertheimer sei hier erwähnt, dass eine Tochter seines Sohnes Löb (Kaufmann S. 85), Frumet genannt, die Frau des angesehenen Maier Oppenheim in Frankfurt war, wo sie Sonntag, 15. August 1790 starb; die Grabschrift rühmt ihre grosse Wohlthätigkeit. — Die Abschrift des auf dem isr. Friedhof in Wertheim befindlichen Denksteins für Samson Wertheimer, welche ich seiner Zeit für Dr. G. Wolf in Wien besorgt habe und die derselbe in der „Neuzeit" 28 S. 150 und hiernach Kaufmann S. 69 veröffentlichte, enthält an letztern beiden Stellen folgende corrigenda: in der 8. Zeile fehlt bei שיר das Abkürzungsstrichchen und in der 4. Zeile steht דבי statt גבי. Auf Ersteres macht auch Brüll im Centralanzeiger S. 90 aufmerksam. Was aber dort bezüglich der Überschrift bemerkt wird, ist unrichtig. Die Jahreszahl תעד und das לפ"ק stehen rechts und links in den Ecken des Steins und das Wort שמשון steht in der Mitte derselben Zeile.

**) Die Nachweise über die Familie des Isack Arnstein s. bei Kaufmann l. c. 45 A. 1. Zur Ergänzung sei hier noch angefügt, dass ein Sohn Lipmann 1759 in Frankfurt starb; ebenso 1761 eine Tochter Hendle, Frau des Moses Scheuer, deren Frömmigkeit sehr gerühmt wird; 1779 eine Tochter Lea Jitel, Frau des Lema Hahn; 1790 eine Tochter Hanna, Frau des Vorstehers Süssel Kulp.

Digitized by Google

lehrten [1]). Das Wormser Memorbuch (ed. Berliner, S. 18) wid-

geschäftlich sich nützlich zu machen suchte. Er zeichnete durch besondere Wohlthätigkeit sich aus und stand in hohem Ansehen. 1753 ging er zu seinen Vätern ein (Inschriften No. 421, wo ich Brilin statt Berlin lese). Seine Frau Hanna überlebte ihn um 16 Jahre; sie starb 1769 in Wien (Inschriften No. 496). Ihre Tochter Sorl war die Frau des R. Maier Menkau in Bingen, wo sie 1759 starb. Das dortige Memorbuch rühmt von ihr u. A. לא בא כפיה דבר מאכל הצריך בדיקה ודרישה. Ihr Sohn David bekleidete das Vorsteheramt in Worms und starb dort a. 1784 (Memorbuch S. 52, wo auch dessen Frau Chaile, Tochter des Vorstehers Aron Levi Fränkel erwähnt wird, die einige Monate vor ihrem Mann starb; David wird auch am Schluss der Vorrede zu אברהם אשל als Maecen gepriesen). Eine Tochter des David Brilin war an Leser Nass (Verwandten des Wolf Brilin Nass?) verheiratet und starb 1790 in Worms (Memorbuch S. 53; Magazin XVII, 91). Ein Sohn des Wolf Brilin, namens Joseph, wird in Bamberg in den Jahren 1759 bis 1776 wiederholt als Vertrauensmann genannt. — Auch in Mannheim begegnen uns öfter die Namen Brilin, Brill und Brüll; u. A. wird R. Itzig Bril von Worms, der später in Mannheim wohnte, häufig unter denjenigen Männern genannt, die sich um das Aufblühen dieser Gemeinde verdient gemacht haben. Seine Frau, נחמה, die 1818 in Mannheim starb, war eine Tochter des berühmten Gaon R. Gerson Rapoport (Sohn des Kabbalisten R. Simcha Rapaport, ר' שמחה הגדול genannt), der, nachdem er in verschiedenen Gemeinden als Rabbiner gewirkt hatte, in Oberehnheim*) (Elsass) Anstellung fand und in Mainz am Sonntag, 20. Ijar 1768 (?) starb. Seine Frau Chaja starb 1777 in Worms (Memorbuch S. 50); eine Tochter, namens פיגש starb hochbetagt in Frankfurt als Gattin des Seligmann Ulf am Sabbat, 22. Tischri 1763**). Eine Tochter des oben genannten Itzig Bril, Merle, die in Mannheim, 10. April 1821 starb, war die Gattin des dortigen Klausrabbiners Simcha Bensheim (gest. Dienstag, 5. Mai 1750); dessen Sohn Haium Löb Bensheim war ebenfalls Klausrabbiner in Mannheim und starb das. Montag, 30. August 1790.

[1]) Die schwer zu entziffernde und am untern Rand vollständig abgebrökelte Grabschrift lautet:

*) Oberehnheim und Mainz fehlen in Brann's Verzeichnis derjenigen Orte, wo Glieder der Familie Rapoport wohnten (s. Kaufmann, das Centennarium Rapoport's als Festgabe der Östr. Wochenschrift, Wien 1890, S. 897). Carmoly in העורבים זכני יומה S. 15 schreibt, dass R. Gerson in Mainz Rabbiner war, was zweifellos unrichtig ist. Das Mainzer Memorbuch enthält unter No. 840 folgenden Eintrag: יא"נ דרב המובלג בתורה ובחסידות מהור"ר גרשון וצ"ל בן הרב דגאון המפורסם מהור"ר שמחה כהן ראפפורט וצ"ל על שהיתה תורתו אמנתו והעמיד תלמידים הרבה וישפט בצדק דלים בק"ק אוברעמם כסדינות עלזם ומנחתו בעוד פה ק"ק מנגנצא יע"א וכו' נקבר עקבר יום א' כ' אייר תקב"ח לפ"ק;

**) Auf ihrem Grabstein (Horovitz III, 94 No. 1191) wird ihr Vater Gerson als schon verstorben bezeichnet, was mit obigem Eintrag im Mainzer Memorbuch nicht übereinstimmt. Vermutlich ist in der Frankfurter Grabschrift die Jahreszahl nicht richtig, wie auch der Sterbetag falsch angegeben ist, da im Jahr 1763 der 22. Tischri am Donnerstag war. Übrigens ist auch das Sterbedatum des R. Gerson Rapoport oben unrichtig, da der 20. Ijar am Sabbat war. Das Memorbuch in Oberehnheim hat als Sterbetag den 7. Ijar 528, was zu Sonntag stimmen würde.

Digitized by Google

met ihm gleichfalls einen Nachruf, in welchem besonders auf sein erfolgreiches Wirken für das Interesse der ihm anvertrauten Gemeinden, sowie auf seine Anordnungen zur Erhaltung und Befestigung des religiösen Lebens hingewiesen wird.

Auf R. Isack Brilin folgte R. Elieser (Lipmann), Sohn des R. Jekutiel[1]). Er war 1660 Rabbiner in Au und wurde wahrscheinlich 1678 der Amtsnachfolger seines Schwiegervaters Isack Brilin. In Folge dieser Verwandtschaft nennt er auch R. Samson Bacharach, mit dem er in Briefwechsel stand, seinen מחותן (RGA Chut Haschani No. 58 und 76). Im Memorbuch und auf seiner Grabschrift wird er als „Paitan" (Dichter) bezeichnet. Sein Wirken war nur von kurzer Dauer, denn schon dreiviertel Jahr vor seinem Tode zeichnet sein Nachfolger als Rabbiner in Mannheim. Er starb am 31. Mai 1680; im Grabe ruht neben ihm seine gelehrte und gottesfürchtige Frau Hindel, die Tochter des R. Isack Brilin, welche ihren Gatten um wenige Wochen überlebte[2]); sie starb am 28. Juni 1680. Ihre Tochter Gitle starb in Mannheim am 26. März 1732 und deren Gatte Zadok, Sohn des Baruch Schriesheim, Sonntag, 12. September 1723.

פה **הגאון אב"ד מוהר"ר יצחק ברילין** נטמן

וספון חלקת מחוקק. ביראת ה' משחוקק. עסק בתורה ככסף מזוקק. למד ולימד חיקר ותיקן. יפוצו מעינותיו חוצה דילה ומשקה ומריקן. הוציא לאור תעלומות מנרתיקן. עיקר הרים ימהדקן. וכה ויכה את הרבים והצדיקן. יצחק כל השומע רבריו ומעתיקן. ה"ה....

[1]) Vielleicht ist der im Wormser Memorbuch S. 22 genannte R. Jehuda Löb, Sohn des R. Jekutiel Au, ein Bruder des Mannheimer Rabbiners.

[2]) Aus dem halb verwitterten Grabsteine lese ich Folgendes:

נפטר ג' סיון ת"ם לפ"ק נפטרת ר"ח חמוז ת"ם

פה נשמת

צנצנת המן. פאר הזמן
החסיד ועניו. רבו רבריו
משמן. החזן ופיטן. [לפנין]
כל רז לא נטמן. האב"ד
ור"י כמהר"ר אליעזר ליפמן
בר יקותיאל זצ"ל ת"נ"צ"ב"ה
עם אשתו החסידה לפידה בצרו צמוחה.
עסקה בם"ט ואהבה תורה. ולומרת הצדקת.
מרת הינדל בת הגאון מוהר"ר יצחק ז"ל ח"נ"צ"ב"ה
ע"ש"ט"ש"ב"ע"א *)

*) Abbreviatur aus עם שאר טהורים שבגן עדן אמן.

Digitized by Google

Der Nachfolger, R. Moses Grotwohl, unterzeichnet als Rabbiner von Mannheim am Freitag, 24. Elul (1. September) 1679 die Statuten der a. 1674 daselbst gegründeten Chewra Kadischa (hl. Bruderschaft). Aber auch seine Thätigkeit als Rabbiner von Mannheim war nicht von langer Dauer; er starb in Frankfurt im Adar 1682 (Grabschrift bei Horovitz II, 98 No. 3397)[1]. Wie aus Zemach David (ed. Amsterdam, S. 47 b.) und aus seiner Grabschrift hervorgeht, zeichnete er sich durch talmudische Gelehrsamkeit und besondern Scharfsinn aus[2]. Seine Frau Schönle, eine Tochter des Rabbinatsassessors Nathan Adler in Frankfurt, trat nach dem Tode ihres ersten Mannes

---

[1]) Das dort angegebene Datum, Dienstag, 5. Adar, stimmt nicht mit dem Kalender; der 5. Adar I war im Jahre 1682 am Freitag und der 5. Adar II am Sonntag.

[2]) Im Frankfurter Memorbuch wird er als הגאון צבי הפארת ישראל bezeichnet (sein Vater Jehuda Selkele Grotwohl war einer der Vorsteher in Frankfurt, wo er 1670 starb). Dort werden auch seine Brüder Mordechai (gest. 1680) und Moses Meier (gest. 1691) erwähnt. Der Letztere war Rabbiner in Emmerich, Trier und Koblenz (vgl. RGA Chawot Jair S. 234 b., wo er von Koblenz aus im Jahre 1680 eine Approbation zu dem ס' מקור חיים erteilt) und später Klausrabbiner in Frankfurt. Der Vrf. des Zemach David hebt sein seltenes talmudisches Wissen und seine grosse Belesenheit im Talmud rühmend hervor, wie auch das Koblenzer Memorbuch einen sehr ehrenden Nachruf für ihn enthält (Horovitz II, 54 und 102; vgl. RGA Chawot Jair No. 24, 25, 29, 75, wo talmudische Anfragen von ihm an den ihm verwandten Verfasser enthalten sind; Inschriften No. 393; eine Anfrage aus Trier s. RGA שבות יעקב I, 110). Er starb am 13. September 1690 (Zunz Sterbetage S. 51). Im Memorbuch des Frankfurter Hekdesch wird d. a. 1744 Gnendle, die Frau des Leser Heidelberg und Tochter des R. Michel Grotwohl genannt. Jechiel Michel Grotwohl, ebenfalls ein Sohn des Jehuda Selkele, war mehrere Jahre More Zedek in Frankfurt und starb dort 1723; seine Frau Vogel, eine Tochter des Mosche Bacharach, starb daselbst 1667. Ein Glied der Familie Grotwohl soll im 18. Jahrhundert Arzt in Frankfurt gewesen sein (Carmoly Histoire des médecins juifs S. 208). In Mainz starb hochbetagt der Arzt Selkle aus der Familie Grotwohl-Haas am 28. Mai 1704. Auch der Frankfurter Vorsteher Samuel b. Bär Haas führte den Familiennamen Grotwohl (cf. Steinschneider, Katalog v. Hamburg No. 138 und 216; Revue XXV, 205; vgl. auch Vorrede zu Josif Omez v. Josef Nördlingen, dessen Verwandter und Schüler Samuel Haas war). Träger des Namens Grotwohl finden sich ausserdem in Worms, Bingen und Metz (vgl. auch Neubauer Catalogue No. 352 und 2368; Steinschneider im Hamburger Katalog No. 196 und 215).

Digitized by Google

in zweite Ehe mit dem Vorsteher Josua Löb in Bingen, wo sie am 10. Januar 1723 starb.

In Heidelberg wohnten damals fünf Juden. Die Namen derselben nebst dem Betrage ihres Schutzgeldes sind: Samuel Oppenheim[1]) 60 fl., Moses Oppenheim[2]) 40 fl., Löw Oppenheim

[1]) Samuel Oppenheim, geb. am 11. Tamus 5390, d. i. 21. Juni 1630*), kam mit den hier genannten vier Genossen etwa 1660 nach Heidelberg, wurde 1670 mit seinem Bruder Moses zum Einzieher der Schutzgelder bestellt und siedelte um's Jahr 1679 nach Wien über, wo er vom Jahre 1683 an mit dem österreichischen Staate in nähere Verbindung kam und als „kaiserlicher Hofjude und Oberfaktor" einen bekannten Namen sich erwarb. Gewöhnlich wurde er der Jude aus Heidelberg, oder schlechtweg Samuel Heidelberg genannt. Er starb im Alter von 73 Jahren Mittwoch 2. Mai 1703 in Wien und wurde daselbst begraben (Grabschrift bei Frankl Inschriften No. 323 und Nachruf für ihn und seinen Sohn Emanuel bei Jellinek Worms und Wien S. 10 ff). Vgl. Kaufmann, Samson Wertheimer S. 2 ff; Urkundliches etc. S. 19; Schudt jüd. Denkwürdigkeiten S. 351 und 428; Brüll Centralanzeiger I, 87 ff. u. a. m. Das Memorbuch von Marktbreit enthält für ihn, seine Frau Sandela (Tochter des R. Israel von Karkassone s. o. S. 80 A. 2) und seine Tochter Schöndle ein Seelengedächtnis (Kaufmann Urkundliches S. 120). Seine Tochter Frumet s. u. Sein ältester Sohn (Emanuel Mendel) starb in Wien am 13. September 1721 (Frankl Inschriften No. 340); vgl. Kaufmann, Samson Wertheimer S. 47 A., Ben Chananja 1865 S. 107, Brüll l. c. 89. Emanuel Oppenheim liess das grosse Hillesheim'sche Haus in Mannheim bauen, welches dem Kurf. Karl Philipp bis 1729 als Interimsresidenz diente (s. den Bericht der Judenschaft in Mannheim vom 8. Februar 1744; vgl. Kaufmann l. c.). Der zweite Sohn des Samuel Oppenheim, Simon Wolf (nach dem Namen seines Grossvaters) starb in Hannover im Oktober 1726 (Magazin I, 82). Ein Klagelied auf den Tod des Samuel Oppenheim, wobei auch seine beiden Söhne, sowie David Oppenheim erwähnt werden, wurde von Salomon b. Jesaia Nizza, Rabbiner in Venedig, verfasst (Cat. Bodl. No. 6935).

[2]) Moses Oppenheim wirkte lange Jahre in Heidelberg als Vorsteher der Gemeinde. Als 1689 die Stadt Worms von den Franzosen eingenommen wurde, flüchtete der dortige Rabbiner Jair Chajim Bacharach (geb. 1628, gest. 1702) nach Frankfurt und hielt sich 1691 bei seinem Verwandten, Moses Oppenheim in Heidelberg, auf; vgl. RGA Chawot Jair § 134 Schluss אני בביח מחותני הקצין פ"ו כהר"ר משה איש אופנהיי בהיידלבורג. Moses Oppenheim selbst flüchtete, als Heidelberg von den Franzosen zerstört wurde, nach Fürth, wo er ebenfalls Vorsteher war (s. Wormser Memorbuch S. 22 und Fürther Memorbuch nach den von mir in Geiger Ztsch. 1888, S. 94 mitgeteilten Auszügen; das dort angegebene Todesjahr 1702 entspricht

*) Vgl. Jellinek Worms und Wien S. 10, wo aber statt ביום ד' wahrscheinlich ביום ו' zu lesen ist, da der 11. Tamus am Freitag war.

Digitized by Google

40 fl., Feis Oppenheim 40 fl., Wolf Oppenheim 30 fl. Ausser diessen Beträgen hatte Jeder seinen Anteil an den Konzessionsgeldern der Landjudenschaft, sowie an den Taschengeleitsgeldern

zwar dem Eintrag im Fürther Memorbuch, ist aber unrichtig). An letzterer Stelle wird ihm nachgerühmt: שהיה פרנס ומנהיג ושתרלן במדינה פפאלץ ועמר בפרץ כחומה ליחידים ורבים והיה ביתו פתוח לרווחה לגמול חסד ולחנן דלים ולרחים רבנן ובבואו הנה נחסנה לפ"י גם בקהלתנו וכו'.

1693 kehrte er nach Heidelberg zurück, starb dort am 15. August 1701 und wurde am gleichen Tage in Worms beerdigt (Memorbuch das.). Seine Frau, Rizpa Hendlen, eine Tochter des Vorstehers Jechiel Oppenheim in Worms (das. S. 19) starb in Wien am 5. Februar 1696 (das. S. 21). Ihr Bruder Nathan war der erste Mann der Fromet, die in zweiter Ehe mit dem berühmten Samson Wertheimer in Wien sich verheiratete (s. o. S. 82*). Die Söhne Moses Oppenheim's, Lazarus und Isack, von denen der Erstere nach dem Ableben seines Vaters das Vorsteheramt in Heidelberg bekleidete, begegnen uns noch öfter in unserer Darstellung; eine Tochter desselben war an Simon Wolf Oppenheim in Worms verheiratet (Aufzeichnung im sogenannten „Grünen Buch" des isr. Gemeindearchivs in Worms). — Sorlen, die Schwester des Moses Oppenheim und Frau des Rabbiners Isack Brilin in Mannheim (s. S. 82), war die Schwägerin des R. Jair Bacharach, dessen Frau Sarlan eine Schwester von R. Isack Brilin war. Deshalb nennt Bacharach den Moses Oppenheim seinen מחותן, womit er am Schluss von Chawot Jair auch dessen Bruder Samuel Oppenheim bezeichnet. Aus dem gleichen Grunde spricht der berühmte Nikolsburger Rabbiner David Oppenheim, der ein Neffe des Moses Oppenheim war, von dem Vrf. des Chawot Jair als seinem מחותן (s. das. S. 249, I). Es bestätigen sich also die Vermutungen, die Wiener im Magazin I, 83 über die Verwandtschaft des Samuel Oppenheim aufstellt. Es steht bei mir ausser jedem Zweifel, dass Abraham Oppenheim (Vorsteher in Worms), Moses Oppenheim (Vorsteher in Heidelberg) und Samuel Oppenheim (Hoffaktor in Wien) Brüder waren; ihr Vater, Simon Wolf Oppenheim, ist nach meiner Vermutung derselbe, dessen Todestag im „grünen Buch" als 4. November 1664 angegeben ist; seine Frau Edel starb Freitag, 14. Dezember 1668. Der oben genannte Abraham Oppenheim (Vater des schon genannten Oberrabbiners David Oppenheim), gewöhnlich Abraham „zur Kanne" genannt (weil er in Worms ein Haus bewohnte, das diesen Namen führte), litt ganz besonders unter der Zerstörung der Stadt a. 1689. Ich werde die damaligen Schicksale der Juden in Worms an anderer Stelle behandeln und weise hier nur auf die im Isr. Letterbode XI, 170 mitgeteilte hdsch. Notiz aus einem der Bodl. gehörigen Exemplar, des Schewet Jehuda hin, wo besonders Abraham zur Kanne erwähnt wird. (Im Letterbode steht zwar צו"ר ז"ן, was mir aber sofort als Druck- oder Lesefehler erschien und tatsächlich bestätigt mir Dr. Neubauer, Bibliothekar in Oxford, der auf meinen Wunsch noch einmal genauer nachforschte, dass צו"ר ק"ן gelesen werden muss.) Derselbe besass in der Judengasse sechs und ausserhalb derselben noch mehrere Häuser, worunter jenes „zur Kanne" durch

Digitized by Google

der Wormsischen Judenschaft zu zahlen. Die ersteren, unter dem Namen „Juden-Recognitionsgelder“ verzeichnet, betrugen für die gesamte Landjudenschaft (worunter die Juden in allen kurpfälzischen Ortschaften, mit Ausnahme von Mannheim, zu verstehen sind) jährlich 1000 fl. Im Jahre 1670 und später werden Samuel und Moses Oppenheim, welche das sogenannte Stäblerische Haus in Heidelberg bewohnten (M I, 60), als Einzieher genannt und oft fiel es ihnen schwer, die

besondere Pracht sich auszeichnete. Sein Bruder, Moses Oppenheim, besass ebenfalls vier Häuser in der Judengasse in Worms, ebenso besass die Tochter des Abraham, namens Rechlen, 3 Häuser, welche alle bei Zerstörung der Stadt ein Raub der Flammen wurden. Abraham Oppenheim, dessen Todesjahr Wiener (im Magazin l. c.) nicht anzugeben weiss, starb in Heidelberg am 21. Dezember 1693 und wurde am folgenden Tage in Mannheim begraben (vgl. Wormser Memorbuch S. 21 unten, wo seine Verdienste und die ihm zu Ehren gemachten Schenkungen aufgeführt werden; in besonders hervorragender Weise wird sein Lob von dem Vrf. des ויקהל משה in der zweiten Vorrede verkündet.) Das Grab befindet sich auf dem alten Friedhofe (No. 555) und trägt folgende Inschrift:

עיר הגל והמצבה אשר ירה
להשתדלן הגדול בחצר המלכות והשררה
ולכל צרכי צבור היה כאח נגש לצרה
מופלג ביראה עם חכמה מחוברה
עסק במצות ה' ברה
פתחו פחוח לכל נפש מרה
כפתחו של אולם ועזרה
לכן כצאת נפשו והעדרה
רבים קוננו אחריו מרה
ה"ה מהר"ר אברהם אופנהיים
פרנס הישיש בבחירה
סק"ק ווירמש הבירה
תנצב"ה
נפטר ונקבר יום ג' כ"נ כסלו
תו"ג לפ"ק

Blümle, die Frau des Abraham Oppenheim, Tochter des David Wohl in Frankfurt, starb daselbst am 3. Mai 1683; vgl. Wormser Memorbuch S. 20, wo חמ"ג statt חס"ג zu lesen ist. Bei Herz Wohl, Sohn des David Wohl, traf dessen Neffe, Rabbiner David Oppenheim, mit R. Jair Chajim Bacharach zusammen (RGA No. 166). Herz Wohl, der bekannte Schtadlan, starb in Wien, wo er am kaiserlichen Hofe zu Gunsten seiner Glaubensgenossen wirkte, am 5. Mai 1707 (Inschriften No. 673). — Die Stammtafel der Familie Oppenheim s. Anhang Beilage No. 10.

Digitized by Google

Schutzgelder aufzutreiben. Letzterer berichtet 1674 an die Regierung, dass die vom vorigen Jahre rückständigen Gelder immer noch nicht bezahlt seien, während diese ihm an der Forderung, die er an die Herrschaft hat, in Abzug gebracht würden; er bittet daher um scharfe Exekution. Hierauf ergeht von Seiten der Regierung entsprechender Befehl an sämtliche Oberämter. Der Landschreiber in Oppenheim schickt ein spezifizirtes Verzeichnis, aus welchem Namen und Zahl der im dortigen Oberamt a. 1674 ansässigen Juden, sowie der Betrag der Schutzgelder zu ersehen ist. Dasselbe lautet:

Spezification was vom 1. April 73 bis 1. April 74 an Juden Recognitions Geldern in dem Oberamt Oppenheim hätte fallen sollen, auch was daran eingegangen und demnach restirt.

Debet			Juden Recognitions — Gelder	Credit			Rest		
fl.	kr.	hl.	1674	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
47	16	—	Liebmann in Oppenheim de ao. 73 bis 74 —	47	16	—	—	—	—
36	52	—	Moses „ „ „ „ „ —	36	52	—	—	—	—
8	52	—	Uri „ „ „ „ „ —	4	26	—	4	26	—
5	40	—	Moses zu Nirstein „ „ „ —	—	—	—	5	40	—
5	40	—	Vom Jahr 72 bis 73 — — — — —	—	—	—	5	40	—
			Löw zu Nierstein hat sein Geld nach Alzey gegeben.						
35	16	—	Moses zu Niederingelnheim v. Jahr 73 bis 74	—	—	—	35	16	—
25	—	—	Vom Jahr 1670 bis 71 — — — —	—	—	—	25	—	—
			Nota gibt vor, er habe diesen Rest unserm Vorgänger zugestellt —						
24	4	—	Leßer zu Niedringelnheim vom Jahr 73 bis 74	—	—	—	24	4	—
9	40	—	Meyer „ „ „ „	—	—	—	9	40	—
8	4	—	Michel „ „ „ „	—	—	—	8	4	—
8	—	—	Vom Jahr 71 und 72 — — — — —	—	—	—	8	—	—
13	40	—	Samuel zu Oberingelnheim „ „ „	—	—	—	13	40	—
12	4	—	Feiß „ „ „ „	—	—	—	12	4	—
2	15	—	Im Jahr 71 bis 72 — — — — —	—	—	—	2	15	—
9	40	—	Herz zu Schwabenheim „ „ „	—	—	—	9	40	—
2	15	—	Vom Jahr 1671 bis 72 — — — —	—	—	—	2	15	—
5	40	—	Menke zu Schwabenheim „ „ „	—	—	—	5	40	—
2	15	—	im Jahr 1671 bis 72 — — — — —	—	—	—	2	15	—
8	49	—	Meyer zu Weiternheim „ „ „	—	—	—	8	49	—
26	29	—	Von Jahren 70, 71 und 72 — — —	—	—	—	26	29	—
303	11	—	Summa Schult Zahlung und Rest ist	88	34	—	214	37	—

Digitized by Google

Der Landschreiber in Frankenthal berichtet, er habe schon jüngst dem Juden Daniel in Wachenheim und dessen Mitvorstehern scharfen Befehl erteilt, die verfallenen Gelder zur Kammermeisterei zu bezahlen „allein wegen stark angerungener Feindesgefahr musste Jeder sich salviren, daher die Sache in's Stocken geraten".

Der Zollschreiber von Bacharach meldet, dass nach Angabe der im dortigen Amte wohnenden Juden die Unterlassung der Zahlung nicht von ihnen herrühre; Samuel Oppenheimer von Heidelberg habe unlängst von ihnen Hafer kaufen wollen, den sie ihm mit dem Bemerken zugesagt, dass er das Guthaben hieran abziehen könne; falls er aber den Hafer nicht nehmen wolle, so seien sie erbötig, das Geld in Frankfurt aufzunehmen und die Sache in Richtigkeit zu bringen.

Der Oberamtsschultheiss in Mosbach erwidert, dass daselbst nur 3 Juden, nämlich Liebmann, Joseph und Isaac wohnen (die übrigen geniessen den Schutz in Neckarelz und Hilsbach); er habe ihnen obigen Befehl eröffnet, worauf sie entgegneten, sie wollten selbst nach Heidelberg kommen, was aber bisher wegen Unsicherheit der Strasse unterblieb. Nun aber habe der genannte Joseph erklärt, er habe vor einigen Monaten, laut beiliegendem Schein[1]), dem Samuel in Heidelberg 40 fl. bezahlt; ebenso erklärte Isaac, dass er, laut beiliegendem Schein), dem in Heidelberg wohnenden Löw 24 fl. bezahlt habe.

Der oben genannte Liebmann (Vater des Joseph und Schwiegervater des Isaac), welcher Witwer ist, wegen hohen Alters kein Hauswesen führt und kein Gewerbe treibt, sondern bei seinem Sohne als Brodgenosse sich aufhält, ist Armut halber bei Amt um Erlassung des Schutzgeldes eingekommen. Der Oberamtschultheiss ist nun der Meinung, man solle diese 3 Juden

---

[1]) Dieser Schein ist in hebräischer Kurrentschrift und lautet:
כיצאלט אן שמואל אופנהי' ארבעים זהו' נאך ליט קחיטונג ו' שבט תל"ד אונ'
מום מיך ברעכנען מיט דען יענינן אלו דש נעלט אננעמען ט' מנחם חל"ר יוסף יד
צו מוסבאך:

[2]) Auch dieser Schein liegt im Original bei und lautet: היום יום ה' כ"ד סיון
הל"ד קבלתי ע"י שאפיל פויער מעסיר שמיד ממאסבר בשביל אייזיק מאסבך על
חשבון נחינח עזרה כ"ד והובים ואני צוואנציג פיר גולדן נאם יודא ליב אופנהי' שהיידלבורג:

Digitized by Google

„hinunter (nämlich nach Friedrichsburg, dem damaligen Sitz der Regierung) citiren und sie so lange dort behalten, bis man weiss, wie die Sache sich verhält".

Der Keller von Boxberg berichtet, es habe sich bei der Abrechnung mit den Juden herausgestellt, das der Jude David von Boxberg [1]) nach den von ihm vorgezeigten, von Samuel und Löw in Heidelberg ausgestellten Quittungen bis zum 22. August 1673 Alles bezahlt habe. Salomon von Schillingstadt sei bis dahin noch 25 fl. schuldig geblieben, welche er aber mit einem Juden von Hanau, dem Sohn des hiesigen Juden David. noch zu verrechnen habe. Für die Zeit vom 22. August 1673 bis dahin 1674 seien die Rekognitionsgelder unter ihnen noch nicht repartirt, sollen aber demnächst bezahlt werden.

Samuel Oppenheimer händigte der Regierung folgendes Verzeichnis der Rückstände ein:

Altzey — Isack zu Freinßheim	fl	75 —
Neustatt — Daniel zu Wachenheim, Formieß (Jeremias) zu Neustatt, Seckell zu Edenkhoffen	„	200 —
Wingert — Isac zu Wayngarten	„	60 —
Moßbach — Liebmann (20), Isac (40) und Josepp (40) . . .	„	100 —
Boxberg — Sallmen zu Schielinn Stadt	„	30 —
Caub — Joßepp (50) und Aron (36) zu Kaüeb	„	86 —
Bacharach — Feibeß (46) zu Bimbiebach, Gerson (16) zu Steg	„	62 —
Oppenheim — Moses und Liebman zu Oppenheim	„	300 —
Summa:	fl	913 —

Samuel Oppenheimer Jud von Heydelberg.

Auf der Rückseite steht in hebräischer Kurrentschrift: אום לאג מעות רעשמאנרין, d. h. Umlaggelder-Restanten.

Ob um diese Zeit auch schon ein Rabbiner in Heidelberg fungierte, lässt sich nicht mit Bestimmtheit feststellen [2]).

[1]) Wahrscheinlich identisch mit dem in RGA Chut Haschani No. 79 genannten David Boxburg.

[2]) Ein R. Jose מהרלבירק wird als Bibelerklärer in einem hdsch. Bibelkommentar genannt (Neubauer Catalogue Cod. 268; Geiger Ztsch. 1871 S. 158). Eine hdsch. Pesach-Hagada in der Darmstädter Hofbibliothek mit Kommentar des Rokeach, aber ohne חד גדיא, auf Pergament geschrieben und mit Malereien verziert, ist von Israel b. Meir מהיילברקא geschrieben und gehört nach dem Schriftcharakter dem 17. saec. an (eine Notiz über diese Hagada s. in Geiger Ztsch. 1888 S. 381 und meine Berichtigung das. 1889 S. 298).

Digitized by Google

Doch liegt die Vermutung nahe, dass die Wirksamkeit des als אב"ד in Heidelberg und kurpfälzischer Rabbinatsassessor von Weiss (Bet Hamidrasch S. 92) erwähnten R. Eisik Margolis ungefähr in die vorliegende Zeit fällt. Seine Frau Sara, Tochter eines Vorstehers in Worms, starb am 23. Juni 1684 in Frankfurt. Die Grabschrift (die ich einem Msc. der Frankfurter Epitaphien in Besitz des Rabbiners Dr. Horovitz daselbst entnehme) bezeichnet dieselbe als אשת האלוף כמ"ר איזיק מרגליות פ"נא אביד כהירלבורג. Demnach stammte R. Eisik Margolis aus Posen, wo schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts ein Margolis als Rabbiner genannt wird (Mtsch. XIII, 371) [1]).

Der Judenzoll für die Landjudenschaft war in der kurzen Zeit von 1674 bis 1678 von 1140 fl. auf 6330 fl. gestiegen (ZG 1886, S. 32).

Wenn nach allen diesen Ausführungen Karl Ludwig nicht als der vorurteilsfreie Fürst gelten darf, wie er im Allgemeinen dargestellt wird, so freuen wir uns dennoch, wenigstens einen Zug von Toleranz verzeichnen zu können, dass er nämlich a. 1673 dem berühmten Philosophen Spinoza einen Lehrstuhl an der Universität Heidelberg anbieten liess. Bekanntlich lehnte Spinoza die Berufung ab, weil er nie beabsichtigt habe, als öffentlicher Lehrer der Jugend zu wirken und weil er nicht wisse, in welchen Grenzen er sich zu halten habe, um die ihm zugestandene Freiheit des Philosophirens nicht zu überschreiten (Winkelmann II, 209).

---

[1]) Ueber Träger des Namens Margolis vgl. Mtsch. XVII, 345; Kaufmann, letzte Vertreibung 176, Anm. 1. Die dort aufgestellte Vermutung, dass der Heidelberger Rabbiner mit dem in RGA Scheerit Josef No. 36 erwähnten R. Eisik M. identisch sei, stellt sich nach obigem Datum auf dem Grabstein seiner Frau als irrig heraus (der Vrf. des Scheerit Josef starb nach Schem Hagedolim a. 1591). Als Kuriosum sei hier noch über die Entstehung des Namens Margolis eine Mitteilung erwähnt, die ich auf einem losen Blatt in einer Hdsch. der Merzbachiana in München gelesen habe. Hiernach habe ein R. Levi Jizchak in Speier bei den Verfolgungen zu Zeiten des 1. Kreuzzugs die vorhandenen Thorarollen in seinem Hause verborgen gehalten, wofür zum ewigen Gedächtnis auf ein zur Verzierung der Thorarollen dienendes Goldblech die Worte eingraviert wurden: מה רם גדולת ליו יצחק קדוש Den Anfangsbuchstaben dieses Satzes soll der Name Margolis seinen Ursprung verdanken.

Digitized by Google

Bei dieser Gelegenheit mag auch als charakteristisch für die Gefühlsrichtung des Kurfürsten die Thatsache registrirt werden, dass er auch Juden „die in der Judenschule gesungen" mit einem Geldgeschenk bedachte (Häusser II, 669).

Aus dem Jahr 1676 erfahren wir noch, dass Karl Ludwig auf Ersuchen des Markgrafen Friedrich von Baden-Durlach seinem Hofjuden Joseph Oberländer, der auf der Frankfurter Herbstmesse für den Hof Spezerei- und andere Waaren einkaufen soll, einen Passirschein ausstellen lässt, obgleich die Wormser Judenschaft wegen des Taschengeleits sich mit der kurpfälz. Regierung noch nicht abgefunden hatte; der Landschreiber zu Oppenheim wird jedoch angewiesen, die Waaren zu durchsuchen, ob sonst nichts dabei ist, als was an den Hof abgeliefert werden soll.

Im isr. Gemeindearchiv in Worms befindet sich der Entwurf einer von der dortigen Judenschaft an den Kurfürsten gerichteten Bittschrift vom 4. September 1679, worin dieselbe sich darauf beruft, dass von Samuel Oppenheimer von Heidelberg, der bei dem Kurfürsten sich für sie verwendet habe, eine günstige Erledigung der Geleitsangelegenheit in Aussicht gestellt worden sei. Am 12. d. M. erwidert der Kurfürst dem Samuel Oppenheimer als „letzte Erklärung", dass von dem frühern Beschlusse nicht abgegangen werde, nach welchem das Geleit entweder auf 4 Jahre gegen Vorauszahlung von 12000 fl., oder auf 12 Jahre gegen einen Vorschuss von 18000 fl. (mit Einschluss der Simmerischen Juden), oder aber nur auf ein Jahr gegen Bezahlung von 6000 fl. (mit Ausschluss der Simmerischen Juden) erteilt wird.

An dem a. 1677 für die Regierung geleisteten freiwilligen Beitrag von 2000 fl. zahlte die Judenschaft in Mannheim mit 59 Personen 219 fl.

In seinen letzten Lebenstagen wurde der Kurfürst von dem Mannheimer „Judendoktor" Haium behandelt.

Während der kurzen Regierungszeit des Kurfürsten Karl (1680—1685), der zuerst von einem pedantischen Gelehrten und nachher von einem zelotischen Hofprediger sich leiten liess, erfahren wir von neuen Beschränkungen, denen die Juden der Kurpfalz unterworfen wurden. Wir besitzen aus jener Zeit das

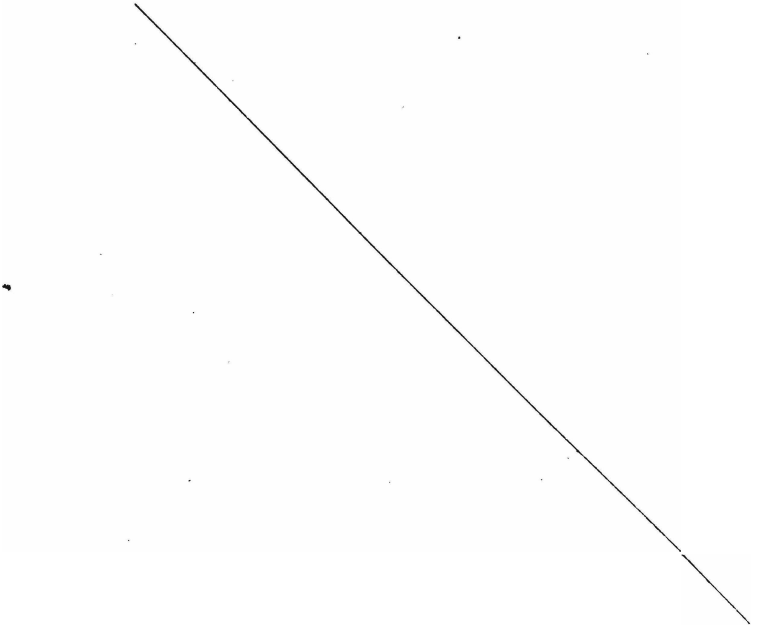
Digitized by Google

Muster eines gedruckten Schutzbriefs, wie ihn jeder Jude zum Vorzeigen bei sich tragen musste. Dasselbe lautet:

Carl von Gottes Gnaden, Pfaltzgraff bei Rhein, des heil. röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur Fürst, Herzog in Bayern ꝛc. Demnach bey Vns .... Jud, umb gnädigste Auffnehmung seiner Person und Haußwesens in Vnsern Schutz nacher ... unterthänigst angesucht; Als haben Wir demselben gegen erlegung Jährlicher .... Gulden, vermög der sub dato 16. Aprilis dieses lauffenden 1681. Jahrs, Vnserer schutzverwandten Judenschafft in Vnsern Churfürstenthumben und Landen auff Zwölff Jahr lang gnädigst ertheilten Schirms-Concession damit gnädigst willfahret, jedoch mit dem ausdrücklichen Beding, daß Er sich derselben in allen Puncten und Clausuln allerdings gemäß bezeigen und verhalten solle. Zu Vrkund dessen ist ihme dieser Annehmungs-Schein unter Vnserer eigenhändigen Vnterschrift und vorgedrucktem Churfürstl. Secret-Insiegel, umb solchen behörigen Orts haben vorzuweisen, ertheilt worden.

Heydelberg, den 16. Aprilis 1681.

Ein gleichzeitiges gedrucktes Formular als Muster der vierteljährlich einzusendenden Verzeichnisse hat folgenden Wortlaut:



Digitized by Google

In der Stadt, Flecken oder Dorfschafft		Benambsung derer Vatterland	Vermögen an Häuser und ausstehenden Capitalien und Schulden			Zahlen die Monatliche Schatzungs- u. Herrschafftliche Gelder, vermög Quittungen mit
Nahmen der Juden	Alter		Häuser	Werth deren Häuser Gulden	An ausstehenden Kapitalien Schulden Gulden	
Moyses Gänsinger	70	Aus Creutznach	1	300	4000	
Calmen Wittib	60	Aus Wormbs	1	600	1600	
Mendge David Popart	36	Von Popart am Rhein	1	800	500	

NB. Es soll 1. jeder Stadt-Rath oder Gericht unter dessen gewöhneine Verzeichnus der sich allda befindenden Juden-Familien zum ter sich aufführen und ernähre, einschicken. II. Wann ein Jud oder auch III. Wann ein Jud oder Jüdin Hochzeit haltet. IV. Nicht Bräutigam also gleich zu folgen schuldig, über das erste Frey- V. Daß ein Jud, vielweniger die Burgern, Gemeinds-Leuthe Mägd oder frembde Juden mit ihrer Frauen und Kinder ohne halte, und zwar alles unter zehen Rthlr. Herrschafftliche Straff. Viertel-Jahr bey 25 Rthlr Herrschafftlicher Straff mit seinem gierung einzuschicken hat.

Digitized by Google

Familie, nemblich an ohnverheiratheten Kindern und Haußgenossenen						Bestehet die ganze Haußhaltung In Personen	Zahlen das Schutz-Geld quartaliter anticipando vermög des Gefäll-Verwesers Quittungen mit	Verheurathete Söhne	Wo sie sich auffhalten	Verheurathete Töchter	Wo sie sich auffhalten
Frau	Söhne	Töchter	Knabe	Knecht	Mägd			Nahmen		Nahmen	
Wittwer	3	2	1	1	1	8	7 fl 30 kr	Jakob David Moyses	Zu Alzey Mannheim genießt bei seinem Vatter das erste Frey-Jahr	Sara Anna	Creutznach Wormbs
Wittib	2	3	1	1	1	8	8 fl 45 kr	Daniel	Creutznach		
1	2	1		1	1	6	7 fl 45 kr	Manasses Samuel	Heydelberg Speyer	Salome	Heylbron

lichen Unterschrift und Siegel nach diesem Formular alle Viertel Jahr Ober-Amt mit kurzer Anmerkung, wie ein jeder Hauß-Vatter oder Mutdessen Wittib zu sterben komet, oder weg ziehet, also gleich anzeigen, wie gestatten, daß ein verheuratheter Jude-Sohn, massen die Töchter dem Jahr in dem Orth bey seinem Vatter oder Mutter länger verbleibe, oder Beysassen, verheurathete Rabbiner, Schuhlmeistern, Vorsinger, Knecht Special gnädigste Regierungs-Verordnung bey sich in dem Hauß be- Als welche Gerichtliche Verzeichnussen VI. das Ober-Amt gleichfalls alle pflicht-mäßigen Bericht, und allenfalls erforderlichen Erinnerung zur Re-

Digitized by Google

Am 1. August 1683 erteilte Kurfürst Karl den Juden in Worms einen neuen Geleitsbrief auf drei Jahre, wogegen dieselben „vor sothane glaidts-concession ins gemein, absonderlich aber vor die empfangene Taschengeleider und vor Ihren von alters her schuldigen leibzoll, auch vor die vermög alter Concession, in Unssern Stätten und Flecken zu tragen bräuchlich gewessene gelbe Ringlein oder Zeichen“ 10,000 fl. nebst 600 fl. Kanzleitaxe zu entrichten haben (Or. Perg. Urk. im isr. Gemeindearchiv in Worms).

Sehr bezeichnend für die Denkungsart des Kurfürsten ist auch eine 1683 an sämtliche Oberämter ergangene Verfügung, wonach „Christen, welche den Juden am Sabbat Feuer anmachen und Lichter anzünden, nichts weiter für dieselben thun und sich jeweils vorher bei der Ortsobrigkeit deshalb anzumelden haben“.

1684 geht an die Oberämter folgender Erlass:

Carl Pfalzgraf bei Rhein Von Gottes Gnaden Erzschatzmeister und Churfürst. — Unsern gnädigen Grus zuvor, gestrenge auch ehrsame liebe Getreue!

Nachdem die Landjudenschaftsvorsteher Bericht nach, fast die meiste Familien von der Judenschaft gar schlechten und geringen Vermögens, dannenhero Ihr Schutz- und Taschengeleitsgeld jederzeit kümmerlich und mit Zwangsmitteln zu erheben, auch da sie etwas extraordinäre beitragen sollen, fast gar nichts zu erhalten, sondern sich dieselbe jederzeit mit der großen Armut zu entschuldigen pflegen; Alß ist unser gnädigster Befehl, daß nicht allein unserer bereits ergangenen Verordnung zufolge, singuli des Orts, alwo sich ein Jude häuslich niederzulassen vorhabens ist, ob sie mit dessen Aufnahm zufrieden, zuforderst zu vernehmen, sondern auch daß fürtershin keinem Juden in unsern Landen, es sei in Stätten oder Dörfern, sich häuslich niederzulassen gestattet werde, es habe denn derselbe neu einziehende Jude, daß er auf das wenigste 300 fl. im Vermögen habe und daß unter solcher Summ nichts gelehntes oder geborgtes sich befinde, durch genugsamen Beweis dargethan. Nachdem auch viel Christen arme Juden damit anziehen und unterhalten, daß sie gegen sonderlichen Vorteil ihnen Geld und anderes zu Handlungen und treibung Wuchers vorschießen, lehnen und solcher gestalt durch arme Juden schlimme Händel treiben; Alß habt Ihr in dem euch anvertrauten Amt alles Ernstes daran zu sein, damit solches künftighin abgestellt werde. Und wir seind euch mit Gnaden gewogen.

Heydelberg 20. Martii 1684.

Digitized by Google

Für die Stadt Mannheim wurde 1680 eine Kriegskontribution von 7500 fl. ausgeschrieben, woran die dortigen Juden, nach einem vom Stadtrat ausgestellten Umlageregister, mit 78 Personen und dem Betrag von 1024 fl. 30 kr. partizipierten. Die Portugiesen Astruck und Karkassone sind hierbei unter den Reichsten mit je 55 fl. aufgeführt.

Zur Türkensteuer hatte Mannheim 5000 fl. zu leisten, woran die Juden daselbst mit 74 Personen und dem Betrag von 450 fl. teilnahmen. Die Zunahme der dortigen jüdischen Bevölkerung veranlasste 1681 den Stadtrat zu dem Antrag, keine Juden mehr aufzunehmen, damit dieselben nicht „durch ihr gewaltiges Multipliziren mit der Zeit sich über die Christen erheben und also stärker und mächtiger als diese werden und mithin den Christen allen Handel und Nahrung gänzlich entziehen" (Feder l. c. S. 118 ff.).

Die Rabbinerstelle in Mannheim bekleidete damals R. Isack Aron Worms aus Metz. Sein Vater Josef Israel Worms, Sohn des frommen R. Abraham aus Worms, Verwandter des Jair Chajim Bacharach (s. RGA Chawot Jair S. 235) war zuerst Rabbinatsassessor in Metz, dann Rabbiner in Trier und in Bingen, wo er am 9. September 1684 starb (vgl. den Eintrag im Memorbuch von Metz, Revue VIII, 267, wo der Todestag nicht richtig angegeben ist; im Memorbuch von Bingen steht: נפט״ כלל ש״ק ונקבר ביום ב׳ שרה חס״ה).

R. Isack Aron war zuerst Rabbiner in Trier[1]) und Neubreisach[2]) und 1685—1693 in Mannheim[3]). Als dieses durch Feuer zerstört wurde, fand er in seinem Geburtsorte Metz[4]) Anstellung als Rabbiner (vgl. Revue ibid. und XIX, 117 ff.) und

---

[1]) Von Trier richtet er eine rituelle Anfrage an R. Gerson Aschkenasi; s. RGA עבודת הגרשוני No. 18.

[2]) Dort unterschreibt er eine Approbation zu dem Buche מקור חיים seines Verwandten, des oben erwähnten Jair Chaim Bacharach (Chavot Jair S. 236).

[3]) Hier approbierte er u. A. Akiba Bär's עבודת הבורא, Samuel Jafe's יפה עגף, Abraham b. Binjamin's זרע אברהם und Jakob b. Aron's נחלה יעקב.

[4]) 1693 approbierte er hier das ס׳ שם שמואל, wo er auch מגדים השרופה erwähnt. Auch das ס׳ נקודות הכסף des Sabatai Kohen (2. Ausgabe Hanau 1715) enthält eine Druckerlaubnis von ihm für seinen Verwandten, den Drucker Michel Stern in Frankfurt.

Digitized by Google

starb daselbst am 25. Juli 1722. Seine Tochter Merle, welche an den Rabbiner Josua Heschel [1]) in Schwabach verheiratet war, starb daselbst am 4. Oktober 1772 und wurde in Georgensgemünd begraben, wo auch ihr Gatte ruht, der am 13. Januar 1771 gestorben ist (Aufzeichnung im Memorbuch von Schwabach).

Zu dem Geschenk (donatio oder don gratuit genannt), das die getreue Pfalz jedem Kurfürsten bei seinem Regierungsantritt zu überreichen pflegte, hatte die Judenschaft ebenfalls einen besondern Beitrag zu leisten.

Als Kurfürst Philipp Wilhelm (1685—1690) die Regierung antrat und eine donatio von 50,000 fl. für das ganze Land bestimmt wurde (und zwar 50 kr. von je 100 fl. Steuerkapital), so sollten die Juden nach dem Vorschlag der kurfürstlichen Kammer mit 1290 fl. sich beteiligen, wobei folgende Berechnung aufgestellt wurde: von den von jeder jüdischen Familie für Real- und Personalfreiheit jährlich zu zahlenden 30 fl. kommen auf letztere 10 fl.; da nun die Juden gleich den übrigen Unterthanen für das Donativ etwa die Hälfte der Schatzungssumme zu entrichten haben und deren Familienzahl gegenwärtig 129 beträgt, so hätten dieselben „pro ratione der für die Realbeschwerden überbleibenden 20 fl. zur Hälfte 1290 fl. zu entrichten". Allein anstatt der Geldsumme wurde vom Kurfürsten ein anderes Geschenk angenommen. Derselbe bestätigt nämlich durch ein Reskript d. d. Heidelberg, 13. Dezember 1685, dass die Landjudenschaft für Konfirmation des von seinem Vorgänger erteilten Schutzes, sowie für Donation durch Moses Oppenheimer „mit zwei Diamantringen sich abgefunden", weshalb die Judenschaft bis zur Beendigung des Schutztermins nicht weiter belästigt werden solle. Die deutsche Judenschaft zu Worms hatte zu der genannten Summe von 50,000 fl. einen Beitrag von 2000 fl. an die Kammermeisterei zu entrichten und der Kurfürst befahl am 21. Februar 1686, dass es hierbei „sein Bewenden haben solle". Auch verlängerte er der dortigen

[1]) Im Klever Getstreit gab er ein sehr eingehendes Gutachten ab (s. אור הישר S. 71 ff.). In einer spätern Zuschrift (das. S. 90) erwähnt er, dass er trotz grosser Körperschwäche diesen Brief schreibe, um sein Urteil zu Gunsten der Giltigkeit der Scheidung nicht zurückzuhalten.

Digitized by Google

Judenschaft die frühere Geleitskonzession durch Urkunde d. d. Heidelberg, 17. April 1686 und zwar vom 1. August 1686 bis dahin 1689 gegen eine Gebühr von 9000 fl. nebst 600 fl. Kanzleitaxe.

1688 hatte die Stadt Mannheim an Kriegssteuer 6931 fl. 10. kr. zu zahlen; die Juden sollten, nach der Festsetzung des Stadtrats, mit 500 Thlr. beigezogen werden, „welches aber durch den Herrn Commissarius La Sere auf 500 fl. mottrirt worden, welches der Rath auch also geschehen lassen müssen".

Zur Zeit der französischen Invasion trat an die Juden in Heidelberg neuerdings das Bedürfnis heran, für einen eigenen Friedhof zu sorgen, weshalb dieselben (nämlich Löw[1]), Moyses, Feist, Wolf, Siess[2]), Löw Daniel und Lazarus Moyses, alle mit dem Zunamen Oppenheimer) im Oktober 1688 sich an die Regierung wandten, als bei einem vorgekommenen Sterbefall und den damaligen unsichern Zeiten (die Stadt war kurz vorher von den Franzosen evakuirt, bald nachher aber wieder auf's Neue von denselben belagert worden) es ihnen bedenklich schien, den Leichnam nach Wiesloch[3]) zu bringen, wo sie seither ihre Leichen zu bestatten pflegten. Sie bitten bei dieser Gelegenheit, ihnen einen Platz anzuweisen, den sie auch für die Zukunft als Begräbnisstätte benützen könnten und zwar hätten sie zu diesem Zweck der den Herrschaft zugehörigen „Weingarth in der Pflegk[4]), der Hopfengarthen genannt" in der Vorstadt, unweit St. Annen gelegen, ausgesucht, den man ihnen um einen billigen Preis überlassen möchte. Hierauf ergeht Beschluss der Regierung, ihnen zunächst die Beerdigung des Leichnams auf dem bezeichneten Platze zu gestatten und denselben auch für die Zukunft um den Kaufpreis von 130 fl. und einen jährlichen Zins von 5 fl. zu überlassen, worüber jedoch zuvor an

[1]) Derselbe wird 1689 als Besitzer eines Hauses in der Floringasse genannt (MC I, 80).

[2]) Bei dem Namen Siess sei hier auch der unter dem Namen „Jud Süss" bekannte Joseph Süss Oppenheimer, späterer würtembergischer Finanzminister, erwähnt, der, nach einer unverbürgten Überlieferung, 1692 im Hause Ingramsstrasse No. 8 in Heidelberg geboren sein soll (MC I, 81).

[3]) Der Begräbnisplatz in Wiesloch wird a. 1661 zum ersten mal in unsern Akten erwähnt.

[4]) Pflegk = Pflöck, daher die heutige Plöckstrasse (vgl. MC I, 268 ff).

Digitized by Google

den Kurfürsten eine Anfrage gerichtet werden solle. Letzteres erschien um so notwendiger, als bei obigem Beschluss nur die zwei gerade anwesenden Hofkammerräte Übelacker und Ullmann mitwirkten. Thatsächlich war der Hofkammerpräsident Stein Callenfels mit jenem Beschlusse nicht einverstanden, verbot, sobald er von demselben Kenntnis erhielt, dessen Ausführung und erstattete darüber Vortrag bei dem Kurfürsten. Hierbei hob er hervor, dass seit der kurpfälzischen Restitution (1649) die Juden nicht mehr die Erlaubnis haben, in der Residenzstadt einen Begräbnisplatz zu besitzen. Nun sei aber nicht nur der eben verstorbene junge Mann, sondern es seien nach und nach auch ein von Mannheim vertriebener Jude und noch zwei jüdische Kinder von da (von denen jener in Ladenburg und diese in Ilvesheim gestorben) auf diesem Platze begraben worden. Die Juden hätten aber niemals das jus sepulturae hier besessen, weder zu Zeiten des Kurfürsten Karl Ludwig, noch des Kurfürsten Karl; sie seien vielmehr stets gehalten gewesen, ihre Todten entweder in Worms, oder in Wiesloch zu begraben. Hierauf wird durch Beschluss des Kurfürsten, d. d. Grünau, 5. Juni 1689, den oben genannten Räten, die „propria autoritate" gehandelt, ein Verweis erteilt, das Kaufgeschäft kassiert und zugleich befohlen „was an selbigem Begräbnisplatze gebaut und zugerichtet, alsobald niederreissen zu lassen".

Es ist schon früher bemerkt worden, wie das Geleitsrecht den Juden gegenüber von der Kurpfalz gehandhabt und als ergiebige Finanzquelle benützt wurde. Was das Taschengeleit betrifft, so wurde dessen Vorzeigung auf mancherlei Art umgangen, woraus der Judenschaft in Worms besonderer Schaden erwuchs, da sie in Folge dessen nicht in der Lage war, die Rekognitionssumme zu entrichten [1]). Auf ihre Beschwerde, „dass die da und dort wohnenden Juden bei den Zollstätten nicht scharf genug examinirt und nicht zur Vorweisung des Taschengeleits angehalten werde, sondern oft ohne dessen Vorzeigung

1) Noch im Jahre 1702 richtete der jüdische Gemeinde-Vorstand von Worms an jenen in Heidelberg die dringende Mahnung, die aus dem Jahr 1687 noch rückständigen 200 Rthlr. für Geleitbriefe, welche Moses Oppenheimer von da für die kurpfälzische Landjudenschaft gelöst hatte, unverzüglich zu zahlen (Kopie im isr. Gemeindearchiv in Worms).

Digitized by Google

passiren", erlässt die kurpfälz. Hofkammer, d. d. Heidelberg, 28. August 1688, an die Ämter Heidelberg und Bretten strenge Weisung, dafür zu sorgen, dass die Zollbereiter und Zöller keinen Juden ohne Vorzeigung des Taschengeleits passieren lassen.

Die Verwüstung der Pfalz durch die französischen Mordbrenner, welche schwere Leiden und traurige Zeiten im Gefolge hatte, war auch für die Juden eine Zeit des Schreckens und der Not. Was flüchten konnte, ging dem gefürchteten Feinde aus dem Wege. Diejenigen, welche hierzu nicht in der Lage waren, suchten wenigstens ihr Hab und Gut in Sicherheit zu bringen, wobei meistens die Glaubensgenossen in Frankfurt hilfreiche Hand boten und das Eigentum der schwer Bedrängten in Verwahrung nahmen. Die Juden in Mannheim hatten besonders schwer unter der Last der Einquartierung zu leiden und wurden derart ausgesogen, dass sie in ihrer Not an den Vorstand in Worms mit der Bitte sich wandten, ihnen zu einem Darleihen von 2000 fl. oder wenigstens 1000 Thlr. behilflich zu sein[1]).

Am 2. März 1689 wurde Heidelberg durch französische Soldaten in Brand gesteckt; wenn nicht die ganze Stadt zerstört und der Befehl „de brûler le Palatinat" in Bezug auf die schöne Neckarstadt nicht buchstäblich vollzogen wurde, so war dieses u. A. auch den dortigen Juden zu danken, welche tätig eingriffen, um grössere Zerstörung abzuwenden[2]).

Viele Juden aus der Nachbarschaft und besonders jene von Mannheim, denen der Besitz eigener Häuser gestattet war, suchten, nachdem diese in Brand geschossen waren, an andern Orten so lange Schutz und Unterkunft, bis sie ihre Häuser wieder aufbauen konnten. So waren aus Mannheim 60 bis 70

---

[1]) Die Zuschrift vom 4. Januar 1689 befindet sich im isr. Gemeindearchiv in Worms und gibt in kurzen Zügen einen so sprechenden Beleg für die traurigen Zeitverhältnisse, dass wir das Bild derselben vervollständigen, wenn wir den Brief wörtlich mitteilen (s. Anhang Beilage No. XI).

[2]) „Bey diesem Brand haben die Juden auch eine grosse Errettung gethan, sowohl mit löschen als Geld geben, wie dann ich selbst gesehen, dass 2 Soldaten mit Strohwischen des Beckers Hauss gegen über der Capel und hinter D. Textor Hauss anzünden wollen, so abgewendet worden". Aus dem Berichte eines Augenzeugen in Büttinghausen's Beiträge II, 196.

Digitized by Google

jüdische Familien geflüchtet. Auf ein entsprechendes Gesuch der dortigen Vorsteher erging ein Rundschreiben des Kurfüsten an alle kurpfälz. Ämter, d. d. Neuburg, 23. Juni 1689, worin denselben eröffnet wird: denjenigen Juden, die bemittelt sind und Kaution dafür leisten können, dass sie, sobald die Zeiten es erlauben und andere Bürger in Mannheim wieder bauen, auch selbst wieder bauen wollen, soll ein Jahr lang a dato dieses gestattet sein, an irgend welchem kurpfälz. Orte, ausser der Residenzstadt Heidelberg, sich niederzulassen. Allein nach einer am 7. Juni aufgestellten Liste hatten sich schon an diesem Tage 35 geflüchtete Familien mit einem Personenstand von 167 Seelen in Heidelberg niedergelassen, worunter 26 Familien aus Mannheim mit 118 Personen sich befanden. Diese Liste befindet sich in den Akten des Heidelberger Stadtarchivs und hat folgenden Wortlaut:

Specification

der alhier zu Heidelberg befindlichen Juden mit ihren Vor- und Zunehmen, in was Haußen sie sich aufhalten, von was Orten sie herkommen und wie stark sie in der Familie seindt.

6 — 1. Götz Lorsch von M., hat eine F. und 4 K., bestehet also seine Familie in 6 Personen, logirt in der Pfaffengaß in Herrn Reipels Haus [1]) —

6 — 2. Löw Herz von M., eine F., 4 K., wohnt ebendaselbst — (ist nach Hanau verreist) —

4 — 3. Samuel Lorsch von M., eine F., 1 K. und 1 dienstmägd., wohnt auch daselbst —

3 — 4. Isac Liebmann von M., hat eine F. und 1 K. —

8 — 5. Moses von Reingeinheim — logirt in der Judengaß ins Ritterwürths Hauß, hat 1 F. und 5 K., auch einen Jungen —

7 — 6. Mayer Roßkamm von M., wohnt auf der Unterstraß in der Gärtnerin Haus, hat 1 F., 4 K. mit 1 Knecht —

6 — 7. Nathan Voldt von M., 1 F. und 4 K., logirt bei Jud Wolffen in herrn Jägermeisters Haus —

4 — 8. Moses Benjamin von M., 1 F. und 2 K., logirt im verlorenen Gäßchen bei Jud Löw —

1 — 9. Seligmann Joseph von M., hat weder Weib, noch K., logirt in herrn Reippels Haus in der Judengaß —

5 — 10. Isac von M., 1 F. und 3 K., logirt ebenda —

[1]) Die vorgesetzte Zahl bezeichnet die Anzahl der Personen; M. = Mannheim; F. = Frau; K. = Kinder.

Digitized by Google

8 — 11. David Levi von M., 1 F. und 5 K. und eine Magd, wohnt in herrn Jordans Haus in der Crämergaß —
5 — 12. Sabbate Wolff von M., 1 F. und 3 K., logirt beim alten Fläschenmacher —
7 — 13. Moßes von Laymen, 1 F., 4 K. und 1 Knecht, wohnt in der Apothekergaſſen ins Centgebüttels Haus —
3 — 14. Abr. Berns von M., 1 F. und 1 K., logirt in der Welſche Kutſcherin Hauß —
7 — 15. Nathan Roßkamm von M., 1 F. 3 K., 1 Knecht 1 Magd, wohnt beim Oberjäger bei der Reitſchul —
1 — 16. Mayer Jacob von M., iſt ganz allein, wohnt in des Oberjägers Haus bei erſtgemeltem Nathan —
7 — 17. Moſes Jacob von M., 1 F. 4 K. 1 Magd, logirt in herren Reippels Haus in der Pfaffengaß —
6 — 18. Löw Hayum von M., 1 F. 3. K. 1 Magd, logirt in herren Reippels Haus in der Pfaffengaß —
5 — 19. Iſac Jacob von M., 1 F., 2 K., 1 Mägdlein, wohnt in der Gärtnerin Haus auf der untern Straß —
3 — 20. Zadock von Nußloch, 1 F. 1 Knecht, wohnt im verlohrenen gäßgen in des Dripponets Haus —
3 — 21. Abraham v. M., 1 F. 1 K., wohnt in Herrn Reichardts Haus —
5 — 22. Mayer Zadel von M., 1 F. 3 K., wohnt in Herrn Reichardts Haus —
10 — 23. Moßes Mayer von Rohrbach, 1 F. 7 K. 1 Knecht, logirt in der Apothekergaß in herrn Baarmanß Haus —
3 — 24. Lämle Moßes von M., 1 F. 1 Knecht, wohnt in der Judengaß ins Ritterwürths Haus —
6 — 25. Löb von Wießloch, 1 F. 4 K., logirt in Jud Moßis Haus —
2 — 26. David Löw von M., 1 F., wohnt in der Sapienz —
7 — 27. Seligmann Scheib von M., 1 F. 3 K., 1 Magd und Knecht, logirt ins Oberjägers Haus —
3 — 28. Löw Oppenheim von M., 1 F. 1 K., wohnt in Jud Moßis Haus —
5 — 29. Mannus Hertz von M., 1 F. 3 K., logirt im verlohrenen Gäßchen ins Dripponets Haus —
4 — 30. Abr. Löw von M., 1 F. 2 K., wohnt in Herrn Jägermeiſters Hinterhaus —
2 — 31. Salomon von M., 1 F., wohnt in herrn Jordens Haus —
5 — 32. Jacob von Keiſch, 1 F. 3 K., wohnt ins Baarmanß Haus in der Apothekergaß —
4 — 33. Mayer von Rheingeinheim, 1 F. 1 K., auch ein Jung, logirt in des Ritterwirths Haus in der Judengaß —

Digitized by Google

4 — 34. Baruch von Schrießheim, 1 F. 1 K., auch 1 klein Mägdlein, wohnt im Schwarzen Adler —
2 — 35. Mayer von Wießloch, hat 1 F., wohnt beim Moßes.
167 — Zusammen 35 Familien bestehend in 167 Personen.

Nach Bekanntgebung des erwähnten fürstlichen Erlasses wurde dem Stadtschultheissen Pagenstecher in Heidelberg von Seiten der Regierung aufgetragen, alle fremden Juden vorzuladen und ihnen zu eröffnen, dass sie innerhalb 24 Stunden sich von hier zu entfernen haben, was derselbe durch den Vorsteher Moses Oppenheimer in der Synagoge bekannt machen liess. Zu gleicher Zeit wurde dem Stadtschultheissen Strasburg in Mannheim anbefohlen, den von dort nach Heidelberg geflüchteten Juden aufzugeben, dass sie innerhalb 8 Tagen gemäss erwähnter Verordnung „anderswohin im kurpfälz. Lande sich interimsweise begeben sollen". Der Vollzug aller dieser Anordnungen ging aber nicht so rasch vor sich, wie es auf dem Papier stand; da und dort zeigten sich Hindernisse. Heim Messinger und Simon Heim, beide aus Mannheim, wollten so lange in Lampertheim sich aufhalten, bis sie ihre Häuser in Mannheim wieder aufgebaut haben; der Schultheiss von Lampertheim aber sprach hiergegen sein Veto aus. Moyses Jacob und Löw Haim, bisher in Mannheim wohnhaft, wollten mit Weibern und Kindern so lange in Heidelberg wohnen, bis der Feind von Mannheim abgezogen und sie mit andern Flüchtlingen sich wieder dahin begeben und Häuser bauen können. Da jedoch das Dekret des Kurfürsten, dass die geflüchteten Juden nur auf dem Lande und nicht in Heidelberg Aufenthalt nehmen sollen, aufrecht erhalten wurde, so richteten die Genannten nebst weitern 9 Juden aus Mannheim (Nathan Vult, Isack Haim [1]), Samuel Lorsch, Isack Liebmann, Nathan Rosskamm, Maier Rosskamm, Seligmann, Götz Lorsch und Löw Herz) im Oktober ein neues Bittgesuch an den Kurfürsten, worin sie vorstellten, dass sie ihren jetzigen Aufenthalt in Hei-

[1]) Ich glaube, mich nicht zu irren, wenn ich in diesem Isack Haim den Isack Sinsheim, einen Sohn des Chajim Sinsheim, erblicke, dessen Tochter Bräunle die Gattin des Rabbiners Tewele Schiff in London wurde und dort am 4. Januar 1772 starb (Wormser Memorbuch S. 49). Ebenso sehe ich in in dem oben S. 105 No. 18 genannten Löw Hayum den Bruder des Isack Sinsheim, namens Löb Sinsheim.

Digitized by Google

delberg kaum verlassen könnten, um nach dem Lande zu ziehen, „sintemahlen **1.** wir Dasjenige, was wir von unserm Vermögen weg salviret gehabt, mit grossen Kosten anhero gebracht und unser häusliches Wesen hieselbst eingerichtet und ohne geringen Schaden nicht anderwerts wider transportiren können. **2.** Die an Mannheim nah gelegene Örter meistens ruiniret und die andern, wo wir hetten unterkommen können, wie bekannt, mehr denn zuviel besetzt. **3.** Weilen wir gesinnet, gleich mit den ersten wieder zu bauen, auch bereits theils mit ausraumung der fundamenten einen Anfang gemacht haben und also von hier aus am füglichsten dahin ab- und zureisen und die Nothdurft dabei verfügen können". Die 11 Unterzeichner, worunter 2 Krämer, die keine offene Läden haben und nicht hausiren wollen, sowie 3 Viehhändler und 3 „Rosskämm" sich befinden, welche der Herrschaft und der Stadt im Brückengeld nützlich sind, bitten daher inständigst, noch so lange in Heidelberg wohnen zu dürfen, bis sie wieder nach Mannheim sich begeben können.

In einem zweiten Gesuch der aus Mannheim geflüchteten Juden richten dieselben an den Kurfürsten die Bitte, es möchte an die Oberämter Heidelberg, Weinheim, Mosbach und Bretheim, wo man ihnen nicht gestatten will, ihren Unterhalt so lange zu suchen, bis sie wieder nach Mannheim zurückkehren können, entsprechende Weisung ergehen, dass sie auf kurze Zeit aufgenommen werden und ihnen erlaubt sei, ihre Nahrung ungehindert zu suchen, da sie doch nur „durch das alzu grausame procediren der Franzosen und darauf erfolgten erbärmlichen ruin der Stadt Mannheim" zu diesem Schritte gezwungen worden seien.

Zur Bekräftigung dieser Gesuche wurde von sämtlichen aus Mannheim nach Heidelberg geflüchteten Juden eine Eingabe an den Magistrat in Mannheim gerichtet, aus welcher zugleich ein Einblick in die Schicksale zu gewinnen ist, welche die Juden in Mannheim während der Belagerung der Stadt zu erdulden hatten. Die Eingabe lautet:

Churpfälz. hochlöbl. Magistrat zu Mannheim. Hochverordnete Herr Stadtschultheiß, Bürgermeister und Rat, hochedel fest und hochgelehrter, sodann edle, wohl Ehrenveste, vorsichtige, hoch- und wohlweise, Inson-

Digitized by Google

ders gnädigste hochgebietende Herren. Ew. hochedelvest ꝛc. Herren ruht noch in ganz frischem ohnentsunken Ansinnen, was maßen in diesem franz. Kriegswesen eine gesamte gemeine Judenschaft zu Mannheim mit und nebenst der Bürgerschaft des Orts, nicht allein von selbsten zu allerschuldigster Treue und recht ernsthafter Gegenwehr, um die Stadt Mannheim und Festung Friedrichsburg möglichst feste zu erhalten, in und außerhalb der Belagerung sich angeschicket und gebrauchen hat lassen, Insonderheit erinnern dieselben sich noch ganz wohl, daß **1.** als des Herrn Deutschmeisters hochwürdigste Gnaden zu Bezahlung der daselbstigen Garnison, an den Gouverneurn des Orts den Herrn v. Selig-Crohn einen Wechselbrief von 3600 fl, um selbige bei Churpf. Regierungsrat und Lehenprobsten Herrn Fuchsen In Frankfurt zu empfangen, übersendet haben, und sich dann weil die Stadt vom Feinde allbereits berennet war, sich Niemand der Bürgerei, solche Gelder zu gemeltem Frankfurt abzuholen, hat hinaus wagen wollen, der Herr Gouverneur der Judenschaft solches zugemuthet und zugleich, wann sie es nicht thäten, dero Rabbiner und Vorsteher, bei einem vermessenen Eidschwur, aufhängen zu lassen, auch dieselbe solange, bis daß sie Jemand der Ihrigen den schabbos über, wie doch nicht leicht zu geschehen pflegt, abgefertigt und von sothanem Wechselgeld in der grausamsten Kriegsgefahr und heranstreckung leibs und lebens bis in 1600 fl /: wozu dann die übrigen Gelder, negst Herrn Stadtschultheißen, Bürgermeister und Raht, wie auch etliche aus der gemeinen Bürgerschaft, wir die Juden zusammengeschossen und völliglich erlegt haben :/ von mehr besagter Stadt Frankfurt mit unsern mehr als 500 fl auflaufenden kosten und schaden nach Mannheim überbringen lassen müssen. Dazu kommt auch noch **2.** dieses, daß nämlich die gemeine Judenschaft sich tempore der franz. Belagerung noch ferners angegriffen und neben herrn Stadschultheiß, Ratsverwandten und andern Mitbürgern auf Begehren der Stadt an Rindern und Ochsen bis in 30 Stück neben 4 Fudern Weins, ½ Fuder Essig und vielen Früchten, welche Stück ihnen samt und sonders haben bezahlt werden sollen, hergeben müssen. **3.** so haben wir vor unsre Personen nicht allein die Zeit wehrender Belagerung continuirlich im Feuer gelegen und dabei Leib- und Lebensgefahr ausgestanden, sondern auch mit nassen Ochsen- und Kühehäuten zu Bedeckung des Pulvers und Bedämpfung der einwerfenden Feuerkugeln aufzuwarten sich beständig gebrauchen lassen, Alles in Hoffnung, die Stadt zu erhalten. Ueber Dieses und vors **4**te so wird man uns zuversichtlich nicht abwendig sein, wie daß wir die Juden nach der Belagerung in Zeit der franz. Winterquartiere, ohne daß wir selbsten und vor uns alleine mit unsre Portion Soldaten belegt gewesen, der Stadt Mannheim auf dero Begehren in die Hospitäler und sonsten hin, an die 60 gerüstete Federbetten vorgestreckt und hergegeben, wie auch zu

Digitized by Google

demjenigen Gelde, so die Stadt zu Erhaltung der Glocken denen Franzosen einwilligen müssen, an die 500 fl liquidō beigetragen haben. Dahero und weil nun, gnädigste und hochgeehrte Herren, denenselben zuvorderst, wie auch einer ganzen gemeinen Stadt, die vorangeregten Puncte nicht weniger, als Insonderheit dieses ganz wohl bekannt ist, daß wir die Judenschaft beinahe den 4. Theil der Stadt aus unsern Mitteln erbaut haben, und also mit Gottes Hilf und Beistand auch die erstene zu sein verhoffen, welche zu Wiederaufrichtung der Stadt den Anfang hernechstens zu machen gesinnet sindt: So ist und gelangt an E. Hochedelvest, wohlehrenveste, vorsichtig weise und gnädigste ꝛc. unser unterthänigstes Bitten, Sie wollen so gütig sein und bei dem durchlauchtigsten unserm gnädigsten Churf. und Herrn ꝛc. unsre partes mittelst ein paar Zeilen, dahin suchen unterthänigst zu attestiren, ob vielleicht solches in gnädigste consideration gezogen und wir also den gegenwärtigen Winter über alhier in Heidelberg gnädigst geduldet werden möchten. Hierunter ꝛc. Ew. hochedel Vest Wohl Ehrenvest, vorsichtig, wohlweißen Herrn ꝛc. unterthänig gehorsame

die alhier in der Flucht sich aufhaltende 17 oder 18 jüdische Familien von Mannheim.

Auf die Rückseite dieser Eingabe setzte der Magistrat von Mannheim folgende Bemerkung:

Weilen der Inhalt dieses der Wahrheit gemäß, also haben wir Stadtschultheiß, Bürgermeister und Rat auf der gemeinen Mannheimischen Judenschaft bittliches ersuchen, solches mit unserm gewöhnlichen Stadtrats Insiegel zu bekräftigen und zu attestiren nicht abschlagen können.

Heidelberg, den 23. Oktober 1689. L. S.

Nach diesen schriftlichen Gesuchen bemühten sich die Vertreter der in Heidelberg befindlichen 17 jüdischen Familien auch persönlich in einer vom Kurfürsten gewährten Audienz die Erlaubnis zu einstweiligem Aufenhalt daselbst zu erwirken.

In dem hierbei überreichten Bittschreiben heben die Petenten hervor, dass sie nur während des Winters in Heidelberg bleiben wollen; der Kurfürst werde gewiss diese ihre Bitte gewähren „wohlerwogen, dass wir in Mannheim unsre Häuser und meiste Habseligkeit nicht allein eingebüsst, sondern auch in der franz. Belagerung laut beikommenden attestati, auf des Gouverneurs seeligen Crohn violente Zumuthung, unser Leben in die Schanze zu schlagen, die an die Garnison über-

Digitized by Google

machten Gelder /: ohnerachtet die Stadt schon vom Feinde berennet war :/ theils von Frankfurt baar abholen, theils auch neben andern zu Mannheim unser Geld zuschiessen; Item zu Verpflegung der Garnison unser Vieh in die Festung und noch andere Vorrat hingeben müssen, und endlich uns zeitwährender sothaner Belagerung bei dem in die Stadt eingeworfenen sehr vielen Feuer und Bomben, als getreue schutzverwandte unterthänigst erwiesen haben". Da nun um Heidelberg herum diesseits des Neckars bis gegen Heilbronn fast Alles eingeäschert und auch jenseits des Rheins „beinahe Alles auf's Abbrennen ankommet", wobei noch ausserdem zu besorgen ist, es könnten auch die übrigen wenigen Orte derart mit Winterquartieren belegt werden, dass sie, die Petenten, nicht wissen, wohin sie sich wenden sollen, so erwarten sie von der Gnade des Kurfürsten, dass er ihrem Gesuche entsprechen werde, wogegen sie hoffen, mit beginnendem Frühling, ihrem „steif gefassten und eifrigen Vorhaben nach", den ersten Anfang zur Wiederaufbauung der Stadt Mannheim zu machen.

Kurfürst Philipp Wilhelm schickte am 9. November 1689 diese Bittschrift seinen Regierungsbeamten zur Begutachtung. Dieselben befürworten das Gesuch und begründen dieses u. A. damit, dass die Bittsteller „bei jetziger starker Einquartirung der Bürgerschaft wohl zu Hilfe kommen können", weshalb sie auch weiter beantragen, an die Aufenthaltserlaubnis die Bedingung zu knüpfen, dass die Petenten wöchentlich zu den Einquartirungskosten in Heidelberg beitragen und zwar mit der Hälfte derjenigen Summe, welche die sonst hier wohnenden Juden hierzu kontribuieren. Mit einer diesem Antrag entsprechenden Entscheidung des Kurfürsten fand die Angelegenheit ihre Erledigung.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Von den Juden unter Kurfürst Johann Wilhelm bis zur Regierungszeit des Kurfürsten Karl Theodor.

(1690—1742.)

Pfalzgraf Johann Wilhelm (1690—1716) erteilte bald nach seinem Regierungsantritte den Juden in Mannheim eine neue Konzession, in welcher jeweils auf die Judenschaft „beider Nationen", d. i. die deutsche und portugiesische, Bezug genommen wird und letzterer noch besondere Vorteile eingeräumt werden. Diese Konzession lautet wie folgt:[1])

A.

Von Gottes Gnaden wir Johann Wilhelm Pfalzgraf bei Rhein, des hl. römischen Reichs Erzschatzmeister 2c fügen hiermit zu wissen, nachdem uns die Judenschaft deutscher und portugiesischer Nation, so vormals in unserer von der Kron Frankreich in jetzigem Krieg barbarischer Weise zerstörten Stadt Mannheim gewohnt, unterthänigst zu vernehmen gegeben, was Maßen sie gesinnt, sobald es die Zeiten zulassen werden, ihre zu Mannheim von dem abgebrannt- oder sonst zerstörten Häusern noch habende Plätze wieder aufbauen- und sich allda häuslich niederzulassen. Dannenhero Ermelter Judenschaft unterthänigst angesucht, sie ferner in unsern Chur- und Landfürstlichen Schutz und Schirm daselbst gnädigst auf-

B.

Von Gottes Gnaden wir Carl Philipp, Pfalzgraf bei Rhein 2c. fügen hiermit zu wissen, nachdem uns unsre schutzverwandte Judenschaft in unserer Stadt Mannheim unterthänigst gebeten, Wir geruhten ihnen die hiebevor von unsers in Gott ruhenden herrn Vattern Churf. Durchlaucht ertheilt und von unsern auch in Gott ruhenden herrn Brudern Churf. Durchlaucht in anno 1691 d. 17. October gnädigst confirmirte auch sowohl in anno 1698 d. 30. Mai, als in anno 1706 d. 15. Jan. für unser Ober Militz Factor Lemble Moyses wegen Erbauung einer Claus verliehene Erlaubnus /: welche jetzt Angeregte ihm Lemble Moyses ertheilte Concession wir auch hierdurch auf unsern wirklichen Hof- und Ober Militz Factoren Michaelen- und

[1]) Zur Vergleichung werden aus der folgenden Konzession d. a. 1717 (B) diejenigen Punkte gegenübergestellt, in denen sich diese von jener d. a. 1691 (A) unterscheidet.

Digitized by Google

A.

und anzunehmen und zu dem Ende die von unsern Herrn Vorfahren weyland Pfalzgrafen Churfürsten Carl Ludwigen und Carl und folgents von unsers gnädigsten geliebtesten herrn Vatter weyland Philipp Wilhelm Churfürstl. Durchleucht, alle christmildesten Andenkens, ihnen resp. gnädigst ertheilte und confirmirte Schirm Concession, in bald hoffender wieder Auferbauung ermelter Stadt, gnädigst zu conformiren und zu bestätigen, auch nach jezigen Zeiten und Sachen Beschaffenheiten in einem und andern einzurichten und zu verbessern, daß wir darauf und um unsre Stadt Mannheim bei mit Gottes Hilf bald hoffenden bessern Zeiten desto eher wieder in Bau und Aufnehmen zu bringen, ermelter Judenschaft gnädigst wilfahrt, mithin ihre vorige Schirmconcession in ein und andern jetzt gestalten Sachen nach, geändert und eingerichtet, ihnen in Gnaden dergestalt respective ertheilt, confermirt und bestätigt, wie von Punkten zu Punkten hernachfolgt:

1. Daß die obgemelt Judenschaft samt ihren Weibern, Kindern und benöthigten unentbehrlichen Brodgesind, wie auch ihre abgelebte Eltern und deren unerzogene Kindern ihre Wohnungen in unserer mit Gottes Hilfe wieder aufbauenden Stadt Mannheim haben, auch ins künftig zu vorderst der sich allda nieder lassenden Judenkindern, doch daß die Anzahl der Familien sich nicht über 84 erstrecke, daselbst sich

B.

dessen Sohn Lazarus May, bei einer von demselben erbauender oder sonst an sich bringender Behausung und darinnen habender Clause daselbst dergestalt, daß derselbe es gleich dem Lemble Moyses damit in allem halten mögen, in Gnaden extendirt haben :/ auch die ihnen der gemeinen Judenschaft in einigen Puncten vermehrte Concession und Privilegien auf ein Neues gnädigst zu confirmiren und zu bestätigen und sie gegen allen denselben zuwider beschehende Eingriff und Zumuthungen kräftigst zu schützen und zu manteniren, daß wir darauf ermelter Judenschaft gnädigst wilfahret 2c.

1. Daß die obgedachte Judenschaft samt 2c.

. . . . sich nicht über 200 erstrecke 2c.

Digitized by Google

A.

häuslich zu setzen erlaubt, da aber solche Anzahl nicht voll, oder ein Jude mit seinen Kindern absterben würde, an solcher abgestorbener Familie Platz kein anderer aufgenommen werden soll, es sei denn daß er von guten Mitteln und ehrliche Handlung zu treiben geschickt, wobei auch unser Stadtrat zu Mannheim, der Juden Vorsteher und Rabbiner zu vorderst solches Juden wegen vornehmen und wo einiger Zweifel dabei entstünde, die Sache sodann an uns zu weiterer Verordnung unterthänigst berichten, die Judenschaft aber für sich einige andere Juden, ohne unsere sonderbare Verstattung, zu ihnen bei Vermeidung unserer Strafe nicht einziehen lassen solle.

2. Sollen die Juden mit unsern Unterthanen, Angehörigen und Verwandten keinen wucherlichen Handel treiben, noch ihnen auf solche Weise vorleihen, jedoch daß es die unvermeidliche und kundbare Not erfordert, alsdann und um selbigen darin zu Statten zu kommen, und auch daß unsre Unterthanen nicht an andere noch unbequemen Orte zu ihrem mehrem Beschwernuß Geld zu entlehnen nicht verursacht, noch genöthigt werden mögen, sie ihnen doch auf kein liegend Gut leihen, aber nicht mehr als einen einfachen Pfennig für einen Rthlr oder $1^1/_2$ fl, jedoch daß sich die Summe nicht über 100 fl. belaufe, und dafern die Summe sich

B.

... unser Stadtrat zu Mannheim, ohne der Mannheimer Vorstehern, jedesmal einholendes Gutachten Niemanden nicht anzunehmen, oder so er aber denenselbigen annehme und sich zuvor wegen Aufbauung ihrer Sinagoge, Spital, gemeine Häuser, Begräbnus und sonstigen allerhand gehabten Spesen wegen dero Mitgenießung verstanden, gleichfalls unter der Zahl der 200 Familien der Concession gemäß mit eingezogen werden sollen und wo einiger Zweifel 2c.

2. Andertens sollen die Juden

.... nicht über 100 fl. belaufen sollte, mehr nicht als 10%, laut des

Digitized by Google

A.

höher belaufen solte, mehr nicht als 5% nach Inhalt unsre Landordnung nehmen, im übrigen wegen der ihnen versetzten Unterpfänder und dergleichen sich den gemeinen Beschreiben, Rechten und gedachter unserer Landesordnung gemäß bezeugen sollen.

3. Sollen die Juden auf keine Kirchengeräte, Handwerkszeug, welche ein Handwerker täglich zu seinem Gebrauch braucht, desgleichen Gewehr, weder Soldaten noch andern Inländischen leihen, noch dergleichen an sich kaufen, dazu gestohlen oder geraubte Güter wissender Dinge zu erkaufen sich enthalten und anderer Obrigkeiten Unterthanen wider die Billigkeit nicht beschweren.

4. Und was wir ihnen jederzeit dies währenden Schirms für gebührende und billige Ordnung geben, deren sollen sie sich wie auch unserer in den Churpfälz. Ländern üblichen Polizeiordnung gemäß halten, außer was ihrer Juden Ceremonien betrifft, welche sie nach ihrem Gesetze, jedoch ohne Gepräng und Weitläufigkeit, wie bisher geschehen, verrichten mögen.

B.

unterm 30. Mai 1698 Art. 4 gnädigst ertheilten Confirmation, nehmen, im übrigen 2c. gemäß bezeigen, auch die Pfänder, so ihnen von unsern Unterthanen, Angehörigen und Verwandten eingeliefert werden, vor Endigung zweier nächst nach einander folgenden Jahren in andere fremde Hand ohne Bewilligung keineswegs verkaufen oder veräußern, dazu derselben gänzlich keinen Umschlag thun, noch einige Interesse von solchen vorgeliehenen Geld in das Hauptgut rechnen, sondern sich mit dem, so vorgedachter maßen von uns verwilligt worden, allerdings vergnügen lassen sollen.

3. Sollen die Juden 2c. . . . . nicht beschweren. Jedoch sofern Jemand unwissend etwas an sich erkaufen und bei Publicirung oder Ausrufung solches behörig angezeigt hätte, alsdann derjenige, dem solches entwendet worden, das ausgelegte Geld wiederum zu restituiren schuldig und gehalten sein solle.

4. Und was wir 2c.

. . . . nach ihrem Gesetze, jedoch ohne allzu grosem Gepräng und Weitläufigkeit 2c.

Digitized by Google

A.

5. Sollen ſie Juden, ſo zu Mannheim bereits gewohnt oder noch dahin von uns angenommen werden, von der Zeit an, daß unſre Stadt Mannheim mit Sicherheit wieder aufgebaut werden kann, im 1. Jahr ein Haus von 2 Stockwerk hoch, daran der Vorgiebel von Steinen und jedes Stockwerk 10 oder 11 Schuh unter dem Balken, item 30 Schuh breit an der Gaſſe, auch ſo tief oder lang ſei, mit guten gewölbten Kellern, ohnfehlbar zu bauen, wozu ihnen Juden das erforderndе Bauholz und andere Baumaterialen zollfrei paſſirt, da ſie aber damit handeln, alsdann der behörige Zoll davon entrichtet werden ſolle, ſchuldig und gehalten ſein, weswegen dann ein Jeder in Schutz aufnehmender Jude zur Verſicherung, daß er der Conceſſion gemäß leben und nach der vorgeſchriebenen Ordnung bauen wolle, 100 Rthlr beim Stadtrat baar zu hinterlegen, oder deswegen behörige Caution zu leiſten und ſolchen Fals zu wirklicher deponirung des Gelds nicht angeſtrengt werden, dafern er aber in einem Jahr nicht gebaut haben wird, ſollen ſolche 100 Rthlr oder geleiſtete Caution halb uns und gemeiner Statt, um zu gemeinem Bauweſen zu verwenden, verfallen ſein, es wäre denn, daß er durch Unglück oder andre erhebliche Urſach am Bau verhindert worden, welchen falls billigen Ding nach weitere Zeit verſtattet werden wird. Welcher Jude aber eines Verſtorbenen Haus recht-

B.

5. Sollen ſie Juden ꝛc. . . . von uns angenommen werden im 1. Jahr ꝛc.

Digitized by Google

A.

mäßig ererbt, soll zwar von Aufbauen eines neuen befreit, hergegen aber ehe er darin zieht, 10 Rthlr zu unserer Zollschreiberei Mannheim und auch 10 Rthlr gemeiner Stadt und um zu gemeinem Bauwesen anzuwenden erlegen, desgleichen soll derjenige Jude, so in Schutz aufgenommen wird und sich an eine Witfrau, deren verstorbener Mann ein Haus der Verordnung gemäß bereits gebaut, verheiratet, gegen Erlegung 20 Rthlr zur Zollschreiberei Mannheim von dem Hausbau befreit sein.

6. Soll die Judenschaft zu Mannheim wegen Wasser und Weid sowohl, als auch Dienst Wachen und andere Beschwerden, so sie gleich den Bürgern zu tragen schuldig, mit dem Stadtrat allda zu vergleichen.

7. Soll gedachte Judenschaft beider Nationen der Stadt Mannheim Privilegien, ausgenommen die Zollfreiheit mit Wein und Brennholz ferner wie bisher, sodann auch der gemeiner Stadt vom 20. Februar 1690 an auf 30 Jahr prolongirte Privilegien und etwa weiters ertheilende Freiheit gleich den Bürgern und Einwohnern solche Zeit über zu genießen haben, jedoch daß nach Verfließung der Freijahre jede Familie 10 Rthlr Schutzgeld und wie die Bürger die Schatzung erlegen, welches Schutzgeld dergestalt zu taxiren, daß ein unvermögender Jude wenigstens 10 fl. daranzugeben und die Reichen das übrige und also so viel mal 10 Rthlr als Familien sind, abge-

B.

6. Soll die Judenschaft 2c. . . . zu vergleichen, oder aber ihnen frei stehen, sothane Wachten durch deren eigene Leute zu verrichten, oder andere an deren Platz zu stellen.

7. Soll gedachte Judenschaft der Stadt Mannheim Privilegien 2c.

Digitized by Google

A.

stattet werden, wegen die Witweiber aber es bei den jährlichen 5 Rthlr voriger Concession gemäß verbleiben solle.

8. Erlauben wir auch ihnen, ihre öffentliche Sinagoge und Schul zu Mannheim auf ihre Kosten zu halten, ferner ein eigener Rabbiner, ein Vorsinger und 2 Schulmeister, als einen von deutsch und einen von portugiesischer Nation, sodann ein Spitalmeister und ein Schulklepper, ohne daß sie, gleich wie bisher, die der Judenschaft obliegende praestanda leisten, anzunehmen, jedoch daß des Rabbiners Confirmation zuvorderst bei uns ausgewirkt werden, wobei der Judenschaft unverwehrt steht, durch ledige „Kerll", welche keinen Anhang haben, noch Handlung treiben und für Brodgesind zu achten, ihre Kinder zu Haus unterrichten zu lassen.

9. Soll der Rabiner in ihre jüdische Glaubens und Ceremonie, wie auch gegen diejenigen, so sich unter ihnen halsstörrig und widersetzlich erzeigen, nach Befinden bis 20 Rthlr Straf zu verfahren Macht haben, welche Straf halb für die Stadt Mannheim Arme zu liefern, die andre Hälft aber mögen die Juden zu fortschaffung der herum vagirenden Betteljuden anwenden, und sollen sie Vorsteher schuldig sein, sothane Straf jedesmal treulich anzuzeigen, weiters soll der Rabiner auch Macht und Gewalt haben, alle Differenzien, so zwischen Juden in Civilsachen entstehn, vor sich gütlich

B.

8. Erlauben wir auch ꝛc. . . . . ein Vorsinger und 4 Schulmeister nebst einem beglaubten Testament- oder auf ihr der hebräisch Sprach sog. Storesschreiber, und einen Schächter, sodann ein Spitalmeister ꝛc.

9. Soll der Rabiner und Vorsteher, oder wem diese anstatt ihrer in erforderlichen Fall zum Rabiner anordnen werden, ihre jüdische Glaubens Ceremonien und die wegen der verheiraten Kinder gehörige und aufzurichten seiende Ehepacten od. sog. Stores unter ihnen zu verfertigen, wie nicht weniger bei die unter ihnen entstehende Todfälle, gleichwie die benachbarte Judenschaft Worms und Frankfurt gebräuchlich, des Verstorbenen Verlassenschaft in Obsignation und ordentlicher Spörr zu nehmen, Inventarien und Beschreibung darüber aufzurichten, mithin des Verstorbenen letzten Willen und

Digitized by Google

A.

zu entscheiden, da aber ein und anderer Theil sich gravirt befinden, kann er an den Stadrat seine Nothdurft gelangen lassen und Decession erwarten.

B.

etwa hinterlassenen Testament nachzuleben, auch da die Pupillen vorhanden, dieselbe mit Vormundern zu versehen, die zeitlich vorhandene Witiben nach vermög habender Ehepacten od. sog. Stores abzufertigen, die Verlassenschaft jüd. Gebrauch nach an denen es zukomt, zu separiren /: wobei aber der Rabiner und Vorsteher, so etwa ausländische Erben vorhanden, unserm Stadtrat, um damit der schuldige Abzug jedesmal entrichtet wird, treulich anzuzeigen haben, wie nicht weniger keine gefährliche Veräußerung zum Nachtheil der Creditoren vorgehen zu lassen :/ mithin in die hierdurch oder wegen der Synagog Sesslen und in andern unter ihnen machende Verordnungen, etwa entstehende Strittigkeiten, unter ihnen abzumachen und gegen diejenigen, so sich unter ihnen halsstörrig ꝛc. . . . . nach Befinden nicht allein gleich oberwähnte benachbarte Judenschaft mit dem kleinen und großen Bann und andern unter ihnen üblichen Strafen, sondern auch bis 20 Rthlr Straf, wogegen keine Appelation finden, oder erstattet werden solle, zu verfahren Macht haben ꝛc. . . . Betteljuden oder in Almosenkasten anwenden, und sollen sie Vorsteher ꝛc. . . . weiters soll der Rabbiner und Vorsteher oder deren hierzu angeordneter Scheidt-Richter auch Macht und gewalt haben ꝛc. . . . . vor ihnen entweder gütlich oder jüdischen Rechten nach zu entscheiden ꝛc. . . . an den Stadtrat inner 30 Tagen

Digitized by Google

A.	B.
	seine Nothdurft gelangen lassen und dessen Resolution erwarten.
10. Mögen die Juden ihrer Gewohnheit nach heiraten, jedoch daß sie ratione gradum der Verwandtschaft sich also verhalten, wie andre Juden im Römischen Reich, sonderlich in der Nachbarschaft Frankfurt und Worumbs, jeziger Zeit zugelassen ist, auch aller dings wie zu Amsterdam und daß sie die getroffne Heiraten jedesmal beim Stadtrat anzeigen.	**10.** Mögen die Juden ꝛc.
11. Bleibt ihnen unverwehrt, ihre Todten an den erkauften Platz zu begraben.	**11.** Bleibt ihnen ꝛc. . . . begraben, auch wann von vergleideten Örtern in der Churpfalz aus der Nachbarschaft Todte hereingeführt werden, selbige ebenmäßig an gedachten Ort zu beerdigen.
12. Sollen sie auf ihre Sabbathe und „Solmnelle“ Festtage, deren sie zu besserer Nachricht eine Specification zu übergeben, in einigerlei Civilsachen vor Gericht nicht beschieden werden, wie dann kein Stadt- oder Ratsdiener in der Synagog, wan sie Juden daselbst versamelt, kommen, noch einen oder andern von ihnen vor die Obrigkeit gebieten, oder sonst zu Jemand rufen, hingegen aber sollen sie Juden auch auf der Christen Feiertage sich nicht argerlich halten.	**12.** Sollen sie auf ihre ꝛc. . . . argerlich halten, jedoch in diesem Fall aber wegen allzu vieler Einschränkung von keiner Geistlichkeit zu dependiren haben.
13. sollen sie nicht angehalten werden, die gebräuchliche gelbe Ringlein, dadurch sie von Christen unterschieden werden, an ihre Kleider zu tragen.	**13.** sollen sie nicht ꝛc.
14. Nehmen wir sie dergestalt in unsre Protection, daß wir selbige,	**14.** Nehmen wir sie ꝛc.

Digitized by Google

A.

jedoch eines Jeden Thun und Verhalten nach, nicht verschimpfen, noch verachten lassen, sondern noch viel mehr darüber schützen und schirmen, ihnen auch zu ihren Rechten bei den benachbarten, vermittelst Vorschriften, gleich andern unsern Unterthanen, soviel thunlich, beförderſamst erscheinen wollen.

15. Bleibt ihnen erlaubt, allerlei Händel und Gewerbniß groß oder Stückweis, wie auch die Handwerker gleich in voriger Concession verwilligt, wie andere Bürger /: außerhalb daß der Stadtrat zu verkaufung Fleisches ihnen die öffentlichen Schrannen auf dem Markt zu Mannheim zu gestatten nicht schuldig, jedoch es wegen der Judenschrannen und Fleischverkaufs wie bishero auch verbleiben :/ zu treiben, auch allda ihre öffentliche Läden zu halten und daneben in anderen unsern angehörigen Städten und Flecken sowohl die Wochen- als Jahrmarkt zu besuchen und auf denselben ihre Waren öffentlich zu verkaufen, wie nicht weniger die Medizin zu practiziren, wann einer dazu qualifizirt und von unserer mediciniſche Facultät zu Heidelberg behörent examinirt.

16. sollen die deutschen Juden sich mit der allgemeinen Judenschaft ratione des Taschengeleits wie bisher, solang die Freiheit währt, abfinden. Nach Endigung der Freiheit aber, wann sie Schutzgeld Schatzung und gemeiner Stadt Beschwerden tragen, von gemeltem Taschengeleit befreit bleiben; sie Portugiesen aber

B.

15. Bleibt ihnen erlaubt ꝛc. . . . wie auch die Handwerker öffentlich zu practiciren, mithin verwilliget, wie andere Bürger ꝛc.

16. sollen die Juden sich mit der allgemeinen Landjudenschaft ratione ꝛc. . . . Beschwerden tragen, von Geleit befreit bleiben.

17. Daß vermög voriger Concession vom 31. Januar ao. 1706 art. 2do, ohngeachtet auch unser

Digitized by Google

A.

sollen kraft absonderlich hiebevor ihnen erteilter Concession, ferner davon befreit sein, und im übrigen beide Theile von denen in unserm Land aufgenommenen Juden einigermaßen nicht dependiren, oder denselben einen Beitrag zu thun schuldig sein, sondern dieser in specie ihnen verboten sein ihnen Mannheimern, in was sach oder was Weis es auch wäre, einiges Gebot oder Monitorium, wie sie es nennen, per directum oder indirectum anzulegen, sondern sie unter sich zu schalten und zu walten haben.

B.

Stadt Mannheim mit Garnison belegt würde, ermelte Judenschaft wirkliche Einquartirung, jedoch daß selbige für soviele Soldaten, als ermelte Judenschaft nach Proportion der übrigen zu logiren hätte, an billigmäßigen Quartiersgeld der Bürgerschaft einen Beitrag zu thun schuldig sein, gestalten die wirkliche Einquartirung ohnedem, der Nahrung sowohl, als der jüdischen Glaubens Ceremonien halber sich nicht füget, noch practicabel fallet, jederzeit ohne weitere Beschwerde befreit sein sollen.

13. Sollen die Juden nach Anlaß Art. 3^tio^ voriger Conzession vom 30. Mai 1698 ratione des Bauens erteilender Freiplätzer und sonsten aller denen Einwohnern der Stadt Mannheim insgemein bereits gnädigst concedirte Privilegien und Freiheit mitzugenießen haben, dahingegen aber auch Dasjenige, so wir hinfüro an unser Stadt Mannheim in einem oder anderm gnädigst anlegen oder verlangen dürfen, sie Juden gleichfalls mitzutragen und zu erlegen haben, wobei und zuvorderst aber wir nicht haben wollen, daß sie in solchem Fall ein mehreres, als unsre Bürger und Einwohner beschwert werden sollen, mithin solle zu diesem End, so oft wir disfalls etwas an diese Stadt gnädigst gelangen lassen werden, ihnen eine Copia unsers gnädigsten Befehls von allbasigem Stadtrat erteilt werden, wie nicht weniger solle sowohl von Seiten gedachten Stadt-

Digitized by Google

A.	B.
	rats, als der alldasigen gemeinen Vorsteher eine förmliche authentische Specification von beidenseitig befindlichen Familien Bürger Witiben und Einwohnern, was selbige hieran zu tragen schuldig, gegen einander behändigt und extradirt werden, damit sie Juden jedesmal ihren Anteil nach Proportion deren sämtlichen Familien unter ihnen Collatiren und besagter Stadt beitragen können mögen, und im übrigen sollen sie auch von denen in unserm Landen aufgenommenen Juden ꝛc. (s. Schluß von § 16 A).
17. Soll den Eltern erlaubt sein, ihre verheiratete Kinder ein Jahr lang bei sich zu behalten, nach Verfließung solcher Zeit aber dieselbe von ihnen auszuziehen schuldig sein, es wäre denn daß sie um den Schutz bei uns ansuchten und solchen erhielten, welchen Falls sie unser Concession wegen des Bauens und andern Puncten sich gemäß zu bezeugen. Da jedoch ein oder ander von solchen Judenkindern ohne Vermögens oder andere erhebliche ursachen halber in dem 1. Jahr nach dem Freijahr nicht bauen könnte, solchen Falls soll hierüber von unserm Mannheimer Stadtrat gehöriges attestatum durch vorgedachten Judenkinder beigebracht und bei uns von selbigen um Prorogation solcher Zeit unterthänigst angesucht, worauf wir sodann hierin nach befinden der Dinge gnädigst wilfahren werden.	**19.** Soll den Eltern erlaubt sein ꝛc. . . . solcher Zeit aber dieselbe, wann sie von den Mannheimer Vorstehern nach deren unter ihnen hierin gemachten Verordnung in der Zahl der 200 Familien für annehmlich und tüchtig zu sein angenommen werden, sowohl wegen des Bauens als in andern Puncten sich gemäß zu bezeigen schuldig sein. Da jedoch ꝛc.
	. . . von selbigen um Prolongation solcher Zeit ꝛc.

Digitized by Google

A.

18. Wann hiernächst vermittelst göttlicher Hilf der Ort Mannheim zu einer Stadt wiederum wird erbaut sein und nach Beschaffenheit der folgenden Zeit die Not erfordern solte, gedachte unser Stadt mit starker Garnison zu belegen, solchen falls soll die sämtliche Judenschaft von wirklicher Einquartirung befreit, jedoch für soviel Soldaten, als ermelter Judenschaft nach Proportion der übrigen bürgerlichen Einwohner zuzutheilen oder einzulogiren wäre, mit billigmäßigem Quartirsgeld der Bürgerschaft einen Beitrag zu thun schuldig sein.

19. Soll ihnen jederzeit frei und bevor stehen, ihrem Belieben nach von gemeltem Mannheim wieder abzuziehen und an einen andern Ort, außerhalb Churpfalz, sich zu begeben, auch alle ihre hab und Farnuß ohngehindert mit sich hinweg zu führen, allerdings der Stadt Mannheim privilegiis gemäß.

B.

20. Soll ihnen jederzeit ꝛc.

21. (betrifft die Michael May'sche und Lemle Moses'sche Klaus s. u.)

22. Daß inskünftig nach Inhalt erwähnt gnädigster Confirmation de ao. 1706 Art. 4to um alle Unruhen und unnöthige Strittigkeiten zu vermeiden, und damit wir oder unsere Regierung mit ohnbegründeten Vorbringen und Dilationen desto weniger behelligt werden, wann der ein oder der ander Mannheimer oder fremde Jude, wider die ganze Gemeinde oder jeder derselben Juden ins besonder, Er mag auch sein

Digitized by Google

A.

20. Letzlich soll den Portugiesischen Juden in den ihnen bei ihrer Ankunft zu Mannheim ertheilten Concession enthaltenen 1. Artikel wegen ihrer Gewissensfreiheit, weniger nicht der 13. Artikel ratione derjenigen, so von ihnen posterriren, befreien von Bauen der Häuser, hiermit in Gnaden confirmirt sein;

Ist diesen nach unser gnädigste und ernstliche Will und Meinung, daß besagte Judenschaft insgesamt

B.

oder Namen haben wie er immer wolle, klagen oder etwas deferiren wollte, demselben eher nicht, er habe denn zuvorderst bei unserm Mannheimer Stadtrat 1000 Ducaten Caution geleistet und seines Anbringens halber genugsam versichert zu sein, Gehör verstattet, weniger die Judenschaft ihm desfalls Red und Antwort zu geben angehalten werden solle.

23. Soviel die Portugiesen betrifft, lassen wir es bei voriger unterm 20. October 1691 gnädigst ertheilten Concession sowohl in Art. 16 wegen Befreiung des Taschengeleits, als auch Art. 20 wegen Befreiung des Hausbauens, jedoch aber mit diesem expressem gnädigsten Befehl, daß sich selbe in Allem der gemeinen Vorsteher machenden Verordnung, nebst dieser Concession ganz gemäß halten und nachleben, auch unser Hof- und Ober Miliz Factor Michael May und dessen Erben denen Portugesen gleich gehalten werden sollen, gnädigst bewenden.

24. und letzlichen erlauben wir der gemeinen Judenschaft, deren Gebrauch nach, alle 3 Jahren sowohl den Rabiner, als sämtliche Vorsteher aufs Neue, oder sofern einer oder der andere ihnen nicht gefällig, andere an deren Stelle zu erwählen, jedoch daß unsre Confirmation bei dem neu erwählten Rabiner zuvorderst allezeit bei uns eingeholt werde, und soviel die Vorsteher und andere Bedienungen betrifft, so können sel-

Digitized by Google

A.

und ein jeder ins besondere unsers Schutzes und Schirms Gnaden und Freiheiten wie obgemelte, genießen, dabei aber auch sich dieser unser Concession in allem gemäß bezeigen sollen. Des zu Urkund haben wir uns eigenhändig unterschrieben und unser Churfürstl. Canzlei Siegel hieran hangen lassen.

So geschehen Düsseldorf, den 12. October 1691.

Johann Wilhelm Churfürst.

L. S.

B.

bige zwar jederzeit nach deren Gutbefindungen erwählt werden, jedoch aber dahin zu sehen, daß selbige von guten Mitteln und ehrlichen Handel oder vielmehr hierzu geschickt und dienlich sind und kein Falliment noch Fehler zum Nachtheil unserer Einwohner begangen, es sei dann daß selbige sich zuvor mit denen in unserm Lande wohnenden Creditoren verstanden und solche zufrieden gestellt haben, in welchem Fall dann auch deren etwa von uns in Händen habende Moratoria oder sonstige Einwendungen keinen Platz haben sollen. — Ist diesem nach unser gnädigste ꝛc. (Schluß wie oben § 20 A).

So geschehen Jnsprugg d. 23. Martii 1717.

Carl Philipp Churfürst.

Durch vorstehende Konzession wird in der Hauptsache die frühere d. a. 1660 bestätigt, unter besonderm Hinweis darauf, dass die Juden, die bisher in Mannheim gewohnt, sich bereitwillig erklärten, ihre von den Franzosen zerstörten Häuser wieder aufzubauen. Sie sollen daher die der Stadt Mannheim vom Jahr 1690 an auf weitere 30 Jahre erteilte Privilegien mit geniessen.

Heidelberg sah sich im Mai 1693 neuerdings von den französischen Horden bedroht und alles flüchtete, was flüchten konnte. Nur mit grossen Summen Geldes, die in die Taschen des habsüchtigen und feigen Kommandanten von Heidersdorf flossen, war es möglich, Hab und Gut in Sicherheit zu bringen. Selbstverständlich machten die reichen Bürger hiervon Gebrauch, während die armen ihr Eigentum der feindlichem Gewalt überlassen mussten. Kayser (hist. Schauplatz der Stadt Heydelberg, S. 520) jammert darüber, dass die Juden „welches in christlichen Ohren erschrecklich zu hören", alles erhielten, was sie nur wollten und dass sogar, horribile dictu, einem Juden erlaubt

Digitized by Google

wurde, „etliche Fass mit Brantwein aus der Stadt den Neckar hinauf zu führen“!!

1693 sollte, wie früher, die Taschengeleitskoncession an einen Juden in Heidelberg vergeben werden. Da derselbe aber nur 500 fl. dafür zahlen wollte, so wurden die Geleitszettel von den Dienern ausgestellt, wobei viel mehr einging, als geboten wurde; vom 1. August 1695 bis dahin 1696 war das Erträgnis 1900 fl. Für das Jahr 1696 erboten sich Feist Oppenheimer von Heidelberg und David Oppenheimer von Caub[1]) diese Konzession in Akkord zu nehmen und hiefür 2200 fl. zu zahlen. Die kurpfälz. Hofkammer fragt deshalb bei dem Kurfürsten an, ob dieses Angebot gutgeheissen werde, indem sie gleichzeitig bemerkt, nach ihrer Ansicht sei dasselbe um so annehmbarer, als früher viel weniger eingegangen; so z. B. wurden 1667 nur 1200 fl., 1668 1400 fl., 1669 1600 fl., 1670 1800 fl., 1671 2100 fl. und erst 1672 wurden 2200 fl. erlöst. Der Antrag wird vom Kurfürsten durch Dekret d. d. Düsseldorf 7. August 1697 mit dem Zusatz genehmigt, dass von obiger Summe 1000 fl. auf nächsten Martini und der Rest zur Ostermesse 1698, das Taxgeld mit 200 fl. aber sogleich zu zahlen sei. Vom 1. August 1698 bis dahin 1701 wird die Konzession an Moses und Lazarus Oppenheimer von Heidelberg unter folgenden Zahlungsbedingungen vergeben:

vom 1. August 1698 bis dahin 1699 sind zu zahlen — 1901 fl.
„ „ 1699 „ „ 1670 „ „ — 1951 „
„ „ 1700 „ „ 1701 „ „ — 2001 „

und zwar jeweils die eine Hälfte sogleich und die andere zur Ostermesse. — Schon vor Ablauf der Vertragszeit wurde eine neue Konzession mit dem einen der bisherigen Kontrahenten, dem Hofjuden Moses Oppenheimer und seinen Erben, abgeschlossen. Bei Aufstellung der Bedingungen wurde der Gesichtspunkt festgehalten, dass auf kurfürstl. Befehl „die Kammergefälle möglichst erhöht werden sollen, da sie durch den Krieg sehr in Abtrag gekommen“. Deshalb wurde festgesetzt, dass kein Jude, er möge einen Pass vorzeigen, von wem er wolle, ohne ein neues und zwar von Jahr zu Jahr erneutes gedrucktes Ta-

[1]) Derselbe wird im Mannheimer Memorbuch als Obervorsteher der Pfalz und grosser Schtadlan gerühmt; er starb Mittwoch 4. Kislew 1737.

Digitized by Google

schengeleit passieren dürfe; die Bedienten sollen daher von jedem Juden, den sie unterwegs treffen, das Taschengeleit sich zeigen lassen; die Mannheimer Juden, welche sich, wie im vorhergehenden Jahr, wegen des Taschengeleits mit dem Hofjuden abzufinden haben, müssen ihren Freibrief[1]) vorzeigen. Sollen dem Hofjuden die gedruckten Taschengeleite von 2 zu 2 Jahren voraus zugestellt werden, so muss er das Papier und den Drucklohn bezahlen. Für dieses am 1. August 1700 ausgefertigte Patent hat Moses Oppenheimer im 1. Jahr 2000 fl. und in dem übrigen 6 Jahren jährlich 3000 fl. und zwar jedes halbe Jahr im voraus 1500 fl. zu zahlen, wogegen er von Taxe befreit sein soll. Von dieser neuen Konzession machten auch „ex speciali Commissione Serenissimi" die „Kurpfälz. zu Respicyrung des General Admodiations Wesens der sambtl. Kurpfälz. Hofkammer- und Landgefälle gnädigst verordneten Commissarii" sämtlichen Oberämtern Mitteilung mit dem Auftrage, den Juden zu eröffnen, dass sie die gedruckten Geleitzettel bei genanntem Hofjuden abzuholen haben; zugleich seien die Zollbereuter, Zöller und Amtknechte anzuweisen, von jedem Juden, den sie unterwegs „zu Fuss oder zu Pferd oder auf einigerlei andre Weiss, auch auf ordinari oder extraordinari Landkutschen und Fuhren antreffen", das Taschengeleit abzuverlangen. Den Unterbeamten und Bedienten sei ausserdem strengstens zu verbieten, geschriebene Zeichen, an Stelle der gedruckten, den Juden einzuhändigen und Geld dafür zu erheben. Im Betretungsfalle würden die Aussteller solcher Scheine empfindlich gestraft und müssten

[1]) Im Archiv des Altertumsvereins in Mannheim (Judensachen No. 3) befindet sich ein solcher Freibrief, bei welchem nur der Name eingeschrieben, alles Übrige aber gedruckt ist. Die mit 2 Siegeln versehene Urkunde lautet:

„Taschen-Geleyds-Befreiungs-Patent, Vor die in der Churpfältzischen Residentz-Stadt Mannheim Concessions-mässige Juden-Familien. — Chur-Pfalz Zoll-Bedienten wird hiermit anbefohlen, Vorweisern dieses, Emanuel Rockenhaussen mit Weib, Kinderen- und Brodt-Gesind, wegen der abzustatten habender Geleyd und Schutz-Gerechtigkeit für ihre Leiber zollfrey und unbelästiget passieren zu lassen. Urkund Chur-Pfatz Hoff-Cammer hervorgetruckten gewöhnlichen kleineren Insiegels, geben Mannheim den 14. Januarii 1728. Churfürstl. Pfälzische Hoff-Cammer.

Frh. v. Dalberg.

Am untern Rande steht in hebr. Kurrentschrift der Name des Inhabers מענדלה רוקינהויז.

Digitized by Google

ausserdem noch „die dadurch abgehende Taschengeleitsgebühr den admodiatoren ersetzen".

Die erwähnte Konzession währte bis 1. August 1707. Bevor sie zu Ende ging, gaben die Juden von Worms dem Kurfürsten zu erkennen, dass sie dieselbe gerne wieder übernehmen möchten. Die Hofkammer, hierwegen vom Kurfürsten zur Meinungsäusserung aufgefordert, antwortet am 8. August 1707: Die Juden, welche sich nach der Zerstörung von Worms in dieser Stadt niedergelassen, verdienten wenig Zutrauen; im übrigen liege bereits ein Angebot von 4000 fl. vor; wenn die Wormser die Konzession haben wollen, sollen sie das Meiste bieten. Das Ergebnis war, dass den beiden Hofjuden Lazarus und Isaac Moses Oppenheimer in Heidelberg die Taschengeleiter auf weitere 12 Jahren um 5000 fl. jährlich überlassen wurden. Dabei bestimmt der Kurfürst d. d. Düsseldorf 16. Juli 1707, dass aus dem Erlös 18190 fl. an den Kurmainzischen Schutzjuden Nathan Moses Oppenheimer[1]) und weitere 18000 fl. an den Hofkammeragenten Joseph Jakob von Geldern[2]) in Düsseldorf auszuzahlen seien.

In diese Zeit fällt auch eine an den Kurfürsten in Mainz, der mit dem Pfälzischen Kurfürsten Schutzherr von Worms

---

[1]) Diese Summe war seiner Zeit von dem kais. Oberfaktor Samuel Oppenheimer dem Kurfürsten Johann Wilhelm vorgestreckt und nach seinem Ableben von dessen Sohn, dem kaiserl. Oberfaktor Emanuel Oppenheimer in Wien, dem Kurmainzischen Schutzjuden cedirt worden. Über Samuel und Emanuel Oppenheimer s. o. S. 87 A. 1.

[2]) Für Joseph Jakob von Geldern und Jakob Hertz von Mannheim erbat der Kurfürst 1711 von der Stadt Köln einen Geleitschein, wurde aber abgewiesen; s. Brisch, Gesch. der Juden in Köln II, 131. Daselbst wird auch ein von Kurfürst Karl Philipp d. d. Schwetzingen 31. Juli 1727 erteiltes Patent für den Hoffaktor Lazarus von Geldern aus Deutz mitgeteilt. Der zuerst genannte Joseph, Sohn des Jakob von Düsseldorf, starb in Mannheim am 20. Juni 1722. Das dortige Memorbuch nennt ihn פ"ו ושתדלן דמדינות גוילך ובערג (Vorsteher und Schtadlan von Iülich und Berg) und hebt hervor, dass er nahezu 40 Jahre lang sich dort dem öffentlichen Dienste gewidmet habe. Auch seine Frau Breinle, Tochter des R. Elijakum Getschlik, die am 6. September 1735 in Mannheim starb, nahm einen ruhmvollen Namen in's Grab, da sie viele Personen vom Tode errettete. Ihr Sohn Simon war Schwiegersohn des Jakob Reischer, Rabb. in Metz (s. u.; vgl. Landshuth Toldot Ansche Schem S. 9).

Digitized by Google

war, von „sämtlichen Vorstehern der gemeinen Judenschaft zu Worms“ gerichtete Bittschrift, deren Entwurf im Archiv der isr. Gemeinde daselbst sich befindet. In derselben wird der Kurfürst gebeten, sich bei dem Kurfürsten der Pfalz dafür zu verwenden, dass sie hinsichtlich des Geleitgeldes nicht fürder der Willkür des Admodiators Lazarus Oppenheimer preisgegeben seien und ebenso gehalten werden, wie die in der Kurpfalz wohnenden Juden. Sie glauben, um so eher auf Erfüllung ihrer Bitte rechnen zu dürfen, da sie a. 1689, wo sie der Kurpfalz für das Taschengeleit 5000 fl. bezahlt, in Folge des Franzosenkriegs in grossen Schaden gekommen, indem Niemand das Geleit respektirt habe, während sie jetzt noch das damals zur Aufbringung der Geleitsumme aufgenommene Kapital verzinsen müssten.

Wenn das Taschengeleit schon eine peinliche Belästigung für den reisenden Juden war, so hinderte dieser Umstand die einzelnen kurpfälz. Städte nicht, von dem dieselben betretenden Juden auch noch ein besonderes Wegegeld zu beanspruchen. In welcher Weise diese Forderung in den verschiedenen Städten geltend gemacht wurde, ist aus dem vorhandenen Aktenmaterial nicht ersichtlich. Dagegen befindet sich im „Kopeibuch der Stadt Mosbach“ (Hdsch. des städtischen Archivs S. 295) ein Aktenstück über „einige Streitsachen zwischen dem Löbl. Oberamt Mosbach und gemeiner Stadt allhier, das Weggeld Gerechtigkeit betr., welches aus einige boshaftige Juden mit Gewalt hat erzwungen wollen werden, als wann's die gemeine Stadt nicht mit Recht hätte; zu Zeiten herrn Amtsverwalter Hanen und Jörg Peter Kupferschmidt Amschreibern, auch durch vielen Kosten durch eine Kaiserl. Notarium solches wieder in Stand gebracht, welches durch einige Thorwächter Unfleiss in grosse Abgang ist gerathen und schlechte Aufsicht ist geschehen, wie Alles hernach folget“. Am 9. Mai 1695 wurde durch den aus Wimpfen verschriebenen Notar Jos. Konrad Rauchbar ein „instrumentirter Zeugenverhör“ in obiger Sache „im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit einer unzertrennten Gottheit“ vorgenommen. Als Zeugen waren 2 Exulanten aus Heidelberg anwesend. Der Bürgermeister stellt dem Notar vor, dass die Stadt von jeher zur Erhebung des Weggeldes berechtigt war und erst seit kurzer Zeit dieses

Digitized by Google

Recht den Beamten gegenüber von Christen unb Juden bestritten wird, ebenso auch von auswärtigen Juden unter Berufung auf ihre Geleitzettel. Die Stadt könne sich dieses nicht gefallen lassen und wolle darob bei dem Kurfürsten Klage erheben. Durch Zeugenaussagen soll daher bestätigt werden, dass dieses Weggeld hier ebenso, wie in andern Städten dieses Amts, in Eberbach, Sinsheim und Hilsbach und zwar nicht allein von ausländischen, sondern von allen in der Kurpfalz wohnenden Christen und Juden seither bezahlt wurde. Die vorgeladenen Zeugen bestätigen, dass das Weggeld von Allem, was geführt oder getragen wird, bisher erhoben worden sei, von Jedem, der gefahren und geritten ist, von Wagen, Pferden, Vieh und Früchten. Dasselbe wurde von Jedem entrichtet, der ausser der Stadt wohnte und nicht Bürger war. Ein Zeuge bemerkt, der Jude Seligmann von Neckarzimmern habe sich bei dem hiesigen Bürgermeister anheischig gemacht, für das ganze Jahr ein Gewisses zu geben, damit er dergleichen Weggeld nicht so oft zahlen müsse; er sei aber mit dem Bemerken abgewiesen worden, dass es mit ihm, wie mit jedem Andern gehalten werde. Ein anderer Zeuge gibt an, es sei für den Zentner von Miltenberg ab 45 kr. festgesetzt worden, die Juden zahlen aber nur 40 kr. — Hierauf folgt die Abschrift eines Erlasses vom kurfürstl. Regierungsrat an den Oberamtsverwalter in Mosbach d. d. Frankfurt 25. Juli 1696, worin es u. A. heisst: Nachdem, soviel sonderlich die Juden betrifft, das Taschengeleit von ihnen als ein Leibzoll vor sich entrichtet wird, mithin ein grosser Unterschied zwischen selbigem und dem Weggeld ist und daher dieses unter jenem nicht begriffen werden kann, zumal das Taschengeleit als eine herrschaftliche Gerechtsame abgestattet wird, das Weggeld aber gemeldter Stadt Mosbach (wie unterschiedliche andere Orte solches von Alters her zur Erhaltung der Thore, Brücken, Pflasters ec. ebenfalls haben) zugehörig ist, so ist die Weggeld-Inhibition wieder aufzuheben und die Stadt bei ihrer Weggeld-Gerechtsame unbehindert zu lassen.

Die Beitreibung der Konzessionsgelder wurde bei der Landjudenschaft mit nicht sehr grosser Nachsicht vollzogen. An die Vorsteher der Judenschaft in Mosbach ergeht 1695 ein Reskript der Regierung, worin sie befragt werden, ob und wem

Digitized by Google

die dortigen Juden ihren Anteil an den Konzessionsgeldern bezahlt haben, mit der gleichzeitigen Aufforderung, den Rest unverzüglich abzutragen. Die Landjudenschaft hatte damals laut Konzession „jährlich 100 Goldgulden an 66 Dukaten und 1 Goldgulden in specie völlig Gewichts und weiters jährlich 1200 fl. an gangbarer Landeswährung, sodann alle 2 Jahre 12 Rthlr Tax zu liefern".

Die während der Kriegszeiten und nach Zerstörung der Stadt Mannheim geflüchteten jüdischen Einwohner waren noch allerorts zerstreut. Wir besitzen ein Verzeichnis d. a. 1697, welches hierüber nähere Angaben enthält. Dasselbe lautet:

Specification [1])

der sambtlichen Mannheimer schirmbsverwanthen Juden, so vor der Zerstörung Mannheims alda gewohnet und, soviel man in erfahrung gebracht, noch bei leben, sodann deren, welche seit geb. devastation alß Mannheimer Schirmbsverwanthe Söhne, und die sich an dergleichen Juden Wittiben und Töchter Verheuratet haben, und nachdem sie wegen Künfftigen Hauß bawens bey dem Statt-Rath die erforderte Caution geleistet herkommlicher maßen bei der Churfürstl. hochlöbl. Regierungs-Canzlei Vermittelst unterschriebenem Revers, angenommen worden seind, mit Vermelden, wo ein ieder sich iezund im exilio auffhalten thut.

I. Alte Schirmbsverwanthe Juden.

1. Abraham Mezger	Wohnhafft zu Neu-Mannheim
2. Götz Lorsch	
3. Jacob Wiernheim	
4. Hayum Essingen	
5. Löw Pohlack	
6. Matthes Moses.	Heidenheim
7. Samuel Astrouc.	Weinheim
8. Moses Gerber	Schrießheim
9. Wolf Sabbatha	
10. Nathan Bobenhaußen	Labenburg
11. Isaac Neckersulm	
12. Zacharias Löw	
13. Simon Hayum.	Lindefelß
14. Löw Hayum	Eberbach
15. Nehm Hayum	
16. David Levi, Simons Tochtermann	NeckerElnz

[1]) Aus der Mannheimer Rathausregistratur Sign. „Judensachen" XIV.

Digitized by Google

17.	Samuel Hamelburger	Moßbach
18.	David Levi	
19.	Löw Herz	
20.	Juda Isaac	
21.	Seligmann Joseph	
22.	Joseph Spielmann	
23.	Lemle Roßkamp	
24.	Salmon Hamell	
25.	Abraham Levi Salomons sohn	Weingartten
26.	Matthes Aaron	Wimpffen
27.	Seligmann Rheinganheim	Bentzheim
28.	Moses Grießheim	Lehem
29.	Socher, Baruch Seckenheims sohn	Trebern
30.	Mayer Roßkamp	Frankfurt
31.	Marx Pfeffers wittib	
32.	Israel de Montel Söhn	
33.	Abraham Österreich Schulm:	
34.	Isaac Jacob Roßkamp	Bockenheim
35.	Aaron Daniel	Hanau
36.	Samuel Lorsch	Gelnhaußen
37.	Nathan Roßkamp	
38.	Nathan Falck	
39.	Lazarus Alcan	Caub
40.	Mayer Jacob, Roßkamp	Habemar
41.	Hänle Jacob, Roßkamp	
42.	Meyer Zallel	
43.	Moses Jacob	Hatzfeldt
44.	Josue Astrouc	Marckbrait
45.	Johanan Astrouc	
46.	Hayum Hamelburg	Arbich bey Würzburg
47.	Calman Astrouc	Regenspurg
48.	Männle Oppenheimer	Wien
49.	Löw Oppenheimer	Donauwörth
50.	Abraham Bernz	in Hollandt
51.	Abraham Pholack	in Sachsen
52.	Löw Simon	überm Rhein
53.	Herz Abraham	Maintz.

II. Neu angehendte.

1.	Hertz, des Verstorbenen schirmbs-verwandten juden Manneßen Sohn	Eberbach

Digitized by Google

2.	Borach, Hirschels Sohn	Sünzheim
3.	Zadock, so juden David Fulda wittib geheurathet	Schrießheim
4.	Nachum, so Meyer Roßkamps Tochter geheurathet	Roßdorff
5.	Sießkind Göh, welcher Moises Astrouc Tochter geheurathet	NeckerElnz
6.	Herz Hammel, so Isaac Lipmans wittib geheurathet	Moßbach.
7.	Wolf Löw, welcher David Levi Tochter geheurathet	
8.	Israel Juda, so Abraham Mezger Tochter	Neu Mannheim
9.	Männle Elias, Elias Löwy Sohn	Neu Mannheim
10.	Löw Fulda, Nathan Fulda Sohn	— Schrießheim

Summa Summarum 63 Familien.

Neu-Mannhein d. 28 Novber 1677.

Auf Verwendung der Interimsvorsteher Götz Lorsch und Lemble Moses wurde von Seiten des Stadtrats am 20. Dezember 1697 an sämtliche aus Mannheim geflüchtete Juden die Aufforderung gerichtet, am 17. Januar 1698 zu einem „Konvent" in Neumannheim bei Strafe von 20 Rthlr sich unfehlbar einzufinden, um wegen der neuen Konzession und anderer allgemeinen Angelegenheiten gemeinschaftliche Beratung zu pflegen.

Nach einem in der Rathausregistratur in Mannheim befindlichen Verzeichnis, in welchem die Namen aller nach Zerstörung der Stadt neu aufgenommenen Juden eingetragen sind nebst Angabe des Jahres, in welchem sie gebaut haben und Bezeichnung von Quadrat und Nummer ihrer Häuser, wurde das 1. Haus am 21. Juni 1697 für Israel Juda im Quadrat 39 No. 2 und $2^1/_2$ gebaut.

Im gleichen Jahre wurden ausserdem noch 9 Häuser von Juden gebaut. Bei einem der Häuser ist noch weiter angegeben, dass es 30 Schuh breit, bei einem andern, dass es 16 Schuh breit und 50 Schuh 1 Zoll tief sei. Am 11. September wurde Süsskind Götz von Neckarelz, Tochtermann des Moses Astruck, aufgenommen und bewohnt das Haus in Quadrat 32 No. 7. Am 9. Dezember wurde Löw Fulda „der alte Eissen

Digitized by Google

Judt“ aufgenommen und gegen Erlegung von 150 fl. von der Verpflichtung zum Bauen befreit.

Im Jahre 1698 wurde 4 Häuser gebaut; 1699 waren es 6 u. s. f. Das Ratsmitglied Johann Philipp Fuchs verkauft einen Bauplatz für 720 fl. 1700 wurden 6 Häuser gebaut. Jakob Levi wurde, weil er eine Portugiesin geheiratet, vom Bauen befreit; ebenso wurde Salomon Hertz, ein „Wappenstecher“ von Hatzfeld (Heidingsfeld) durch kurf. Dekret vom Bauen befreit. Am 20. Januar 1700 bezog Hoffaktor Emanuel Oppenheimer sein grosses Haus (Quadrat 30 No. 6). Am 28. Januar 1709 liess „Judt Emanuel Obenheimer Keisserlich Oberfaktor“ von Wien an den Stadtrat von Mannheim einen schriftlichen Bericht gelangen, dass er den hiesigen Juden Seligmann Hammelburg „wegen seines dahier auf dem Markte neben der Ecke zum nächsten Bau genommenen Platzes vom Bauen befreien thät“. 1702 wurden Herz Löw und Abraham Götz wegen des a. 1688 von ihnen in die Festung gelieferten Viehes im Werte von 418 fl. 30 kr. vom Bauen befreit. In den spätern Jahren wurden verschiedene Juden von Bauen befreit gegen Zahlung eines Beitrags von 160 fl. zum Bau einer katholischen Kirche. 1717 treffen wir in oben genanntem Register zum 1. Mal Buchstaben zur Bezeichnung der Quadrate; Menle Moses hat im Quadrat Lit. H No. 3 ein Haus gebaut.

1697 traten die Juden von Heidelberg wegen des schon früher bezeichneten Begräbnisplatzes mit der Regierung in neue Unterhandlungen ein. Am 1. Oktober wurde hierwegen in Frankfurt Abrechnung gepflogen, der Kaufbrief aber nicht ausgefertigt. Als der Hofjude Moses Oppenheimer durch Gesuch vom 13. Dezember 1700 den Kurfürsten hieran erinnerte, erhielt er den Bescheid, dass der Platz in dem sog. Hopfengarten den Juden nicht überlassen werden könne, da die Strasse in der Pflöck, wo dieser Garten liegt, verändert werden müsse. Hingegen solle ihnen ein anderer Platz an einem etwas abgelegenern Orte angewiesen werden, wie ja auch den Juden in Mannheim ein abgesonderter Platz als Begräbnisstätte zugewiesen worden sei. Der Stadtrat in Heidelberg, wegen eines geeigneten Platzes zur Berichterstattung aufgefordert, erwidert, es befinden sich ausserhalb der Stadt vor dem Speierer Thor

Digitized by Google

einige „Wingert“ und dann in der Nähe des Schiesshauses einige Kastaniengärten, die hierzu eingerichtet werden könnten. Das Bauamt schlägt nun 6 verschiedene Plätze vor und der Judenvorsteher berichtet, dass die Judenschaft den vor der Stadtmauer am Ende der Kastaniengärten gegen den Stern hin gelegenen Platz ausgesucht habe und um dessen Einweisung bitte, wogegen dieselbe sich verbindlich mache, als Rekognition jährlich 1 fl. 30 kr. an hiesiges Kapuzinerkloster und ebensoviel an die Neckarschule oder wohin sonst der Kurfürst bestimme, abzutragen. Nach abermaligen Erinnerungen erfolgt endlich ein Beschluss des Kurfürsten, d. d. Düsseldorf, 14. Dezember 1701, dass der Judenschaft ein Platz ausserhalb der Stadt vor dem Klingenthor im sog. Affenstein (vgl. MC I, 128), zur linken Hand am Berg hinter der Kaserne und rechter Hand auf den Universitäts-Kollekturgarten stossend, 100 Schuh lang und 72 Schuh breit, zugewiesen werden solle. Dieser Platz wird, nach einem vorausgegangenen Berichte der Hofkammer, deshalb für besonders geeignet gehalten, „weil er wegen seiner Entfernung und der dazwischen liegenden Krümme von der Stadt aus wenig und von der Kaserne aus gar nicht gesehen werden kann, an keiner Strasse gelegen und sonst Niemand hinderlich oder verdriesslich ist“. Die Judenschaft (aus 8 Familien bestehend, deren Namen: Feist, Wolf, Lazarus, Moises, Süss, Löw Daniel, Isack Moses und Salomon, alle mit dem Zunamen Oppenheimer) bittet, dass die nöthigen Pallisaden und Materialien zur Umzäumung unentgeltlich verabreicht werden möchten, da sie doch den frühern Platz längst mit 141 fl. bezahlt und auch mit einer Mauer umgeben hätten; dagegen verspricht dieselbe aus freien Stücken „jährlich an die P. P. Kapuziner und Franziskaner den Zins von 50 fl., ebenso in das gemeine Almosen ebenfalls den Zins von 50 fl. zu zahlen“. In diesem Sinn wird am 16. Februar 1702 der Kaufbrief ausgefertigt [1]).

Auf Ansuchen der Judenschaft in Mannheim wurde die derselben a. 1691 erteilte Konzession nach 7jähriger Dauer, laut Verfügung des Kurfürsten, d. d. Frankfurt, 30. Mai 1698, dahin

[1]) Die Juden in Heidelberg benutzten diesen Friedhof bis 1876. In diesem Jahre wurde der jüdischen Gemeinde ein Stück des städtischen Friedhofs eingeräumt.

Digitized by Google

ergänzt, dass zunächst „zu desto mehrerer facilidirenter wiederaufbauung der Stadt“ die bisher auf 84 Familien beschränkte Anzahl der ansässigen Juden auf 150 Familien ausgedehnt wurde; ferner, dass kein fremder Jude ohne vorheriges bei den jüdischen Vorstehern abverlangtes Gutachten aufgenommen werden solle; weiter, dass die Juden hinsichtlich des Bauens und anderer Dinge alle der Stadt Mannheim verliehene und noch zu verleihende Privilegien und Freiheiten zu geniessen haben; ebenso, dass „jetziger Zeiten Beschaffenheit nach“ der Zinsfuss aus Darleihen bis zu 10% gestattet ist; endlich, dass Streitigkeiten, die zwischen Christen und Juden entstehen, von dem Schultheiss oder Bürgermeister, ohne Zuzug des ganzen Rats, erledigt werden können.

In den vom Kurfürsten am 31. Oktober 1698 erlassenen und a. 1702 publizirten neuen Privilegien der Stadt Mannheim bestimmt Artikel 23, der von den Juden handelt, dass die sich verheiratenden Judenkinder unter die oben angegebene Zahl von 150 Familien mitzurechnen sind, eine grössere Anzahl also nicht geduldet werden solle. Jeder neu zuziehende Jude soll ausser dem Kapital, das er auf den Bau eines Hauses zu verwenden hat, noch mindestens 1000 Thlr mitbringen und diesen Besitz durch einen Judeneid bekräftigen, damit nur wohlhabende Juden in der Stadt sich niederlassen. Der Rat in Mannheim zeigte überhaupt eine besondere Geneigtheit, die den Juden vom Kurfürsten gewährten Freiheiten einzuschränken, trotzdem dieselben nach Möglichkeit sich bestrebten, bei den am Schlusse des 17. Jahrhunderts bestehenden finanziellen Schwierigkeiten der Stadt hilfreiche Dienste zu leisten. Als oben erwähnte Konzessionsergänzung vom 30. Mai 1698 dem Stadtrat mitgeteilt wurde, erhob derselbe sofort gegen die den Juden gewährten Erleichterungen Einsprache und bat, ihre Anzahl nicht über 100 Familien zu „extendiren“, ihnen den Genuss der bürgerlichen Privilegien nicht anders, wie früher, zu gestatten „damit wenigstens ein Unterschied zwischen christen und Juden desfalls sein möge“ und auch in andern Punkten an der bisherigen Observanz nichts abzuändern.

Im Jahre 1700 erwarben die Juden von Mannheim ein Haus in der Drappiergasse für einen „Schulklepper“ und wollten

Digitized by Google

dort ein Spital errichten. Die Aufnahme von Kranken innerhalb der Stadt wurde ihnen untersagt. Als es sich 1701 um Aufnahme eines fremden Juden, Haium aus Otterbach, handelte und der Stadtrat von der Regierung um seine Meinung gefragt wurde, drückte derselbe die Befürchtung aus, es könne so weit kommen „dass ohnumbgänglich die hiesige Statt ein puhre lautere Juden Statt werden muss, dahingegen die Christen das Thor mit dem Rücken werden ansehen müssen". Diese Gesinnung erregte Unwillen unter den Juden und der Judenvorsteher Lorsch erklärte im öffentlichen Stadtrate: „wenn 10 Juden wor den Rath kämen, so hätte keiner Recht; man höre sie nicht recht an, sondern es seien 10 Köpfe bei Rath". Nun erst trat eine etwas mildere Behandlung ein. Die Juden erhielten die Erlaubnis, ihren Begräbnisplatz zu vergrössern und eine Synagoge zu bauen [1]).

Als Stadt- und Klausrabbiner in Mannheim wirkte damals R. Joseph David, Sohn des R. Jizchak Ulf [2]). Er war in Frankfurt geboren, wo er auch als Rabbinatsassessor eine achtbare Stellung einnahm (Horovitz l. c. II, 73). Etwa 1706 wurde er nach Mannheim berufen. 1708 beteiligte er sich an der Einweihung der Lemle Moses'schen Klaus, in deren Statuten er als erster „Darschan" genannt wird. Durch seine Amtsführung, durch seine Gelehrsamkeit [3]) und durch seinen edlen Charakter wusste er die Liebe und Verehrung seiner Ge-

---

[1]) Feder l. c. 190 u. 341 ff. Wenn derselbe hier bemerkt, dass die Juden jetzt erst die Erlaubnis erhielten, einen Begräbnisplatz anzulegen, so widerspricht dieser Bemerkung die oben angeführte Thatsache, dass schon a. 1661 Bewilligung hierzu gegeben wurde.

[2]) R. Iizchak, Sohn des Vorstehers Moses Ulf (Ulif) starb 1674 in Frankfurt, wo auch R. Jizchaks Tochter Lea, Frau des Aron Maas von dort, 1707 starb; im gleichen Jahre schied auch seine Frau Krönle, eine Tochter des dortigen Vorstehers Todros Oppenheim, aus dem Leben.

[3]) Approbationen gibt er 1714 zu dem ס' האהל עולם wobei er den Verfasser, R. Akiba Lehren (steinsfeld) [a]) als seinen Verwandten bezeichnet; ferner 1717 zu dem ס' קול הרמ"ז des R. Moses Sakut [b]).

[a]) Die Familie Lehren, deren Träger diesem Namen eines guten Klang gaben (ich erinnere aus unserm Zeitalter an die bekannten Namen der Brüder Hirsch, Meir und Akiba Lehren in Amsterdam) leitet ihren Namen und Ursprung von Lebrensteinsfeld, einem würtembergischen Dorf im Oberamt Weinsberg, ab. Der Vrf. des האהל עולם (bei Horovitz l. c. II, 77

Digitized by Google

meinde sich in hohen Masse zu verschaffen. Sein Lob wird in auszeichnender Weise von seinem Lehrer und Grossonkel, dem Herausgeber der RGA עבודת הגרשוני R. Gerson Ulf, im Vorworte dieses Werkes hervorgehoben. In erster Ehe war R. David Ulf

---

A. 6 unrichtiger Titel) nennt sich עקיבא לערין שטיינשפעלט. Er war ein Urenkel des berühmten R. Akiba Frankfurter (das. u. I, 31), der seinen Stammbaum auf R. Akiba aus Ofen zurückführte (Maier Perels im Stammbaum der Familie Liwa b. Bezalel in der Zeitschrift Hanescher IV, S. 109 ff 1). Obiger R. Akiba Lehren, Sohn des R. Jehuda Löb, nennt auch den Stifter der Klaus, Ascher Lemle Reinganum, seinen Verwandten, da seine Frau Pesla eine Tochter der Brendle und diese eine Schwester des Klausstifters war. R. Akiba starb in Mannheim Sonntag 11. Mai 1732. Ein anderer Gelehrter der Lemle'schen Klaus war sein Verwandter und Namensgenosse Akiba, Sohn des Hirsch Lehren, der Freitag 24. Oktober 1788 in Mannheim starb. Der Vater der oben genannten Brüder Lehren in Amsterdam, R. Mosche Lehren, war in Mannheim geboren, wo er das Amt eines Gemeindevorstehers und auch das eines Rabbinatsassesors unentgeltlich bekleidete und später nach dem Haag übersiedelte; seine Frau war eine Enkelin des berühmten Talmudisten R. Meir Fischels (gewöhnlich R. Meir Bunzlau genannt) in Prag. Der Ehe entstammten 3 Söhne und 3 Töchter. Der älteste unter den Söhnen, Hirsch, war es, der schon frühe mit seinen Brüdern nach Amsterdam übersiedelte (vgl. Israelit 1876 S. 1094 den Nachruf für R. Akiba Lehren, der am 19. November 1876 im Alter von 81 Jahren in Amsterdam verschied). Im Memorbuch von Sontheim, einer alten jüdischen Gemeinde in der Nähe von Heilbronn, auf welche die Namen des R. Hillel Sondheimer von Aschaffenburg und R. Mosche Tuwjoh Sondheimer von Hanau hinweisen (s. die folgende Anmerkung) ist als Rabbiner ein R. Jehuda b. Jizchak Lehren eingetragen, der 1721 dort gestorben ist.

b) Der Herausgeber dieses Werks, Samuel b. Wolf aus Krakau, war damals Rabbiner an der Lemle'schen Klaus in Mannheim. In der Vorrede erwähnt er neben dem Stifter der Klaus, dem er sich zu vielfachem Danke verpflichtet fühlt, noch einen andern Klausrabbiner, nämlich R. Nathan Neta b. Jehuda Löb Hachenburg, der zuerst Rabbiner in Hagenau war und von da als Mitglied der „Genossenschaft R. Jehuda Hachasid's" (vgl. Brüll Jahrbücher I, 228 und die dort verzeichneten Quellen) nach Palästina auswanderte, aber wieder in seine Heimat zurückkehren musste, bei welcher Gelegenheit er in Reggio das Msc. zu dem Buche des R. Moses Sakut erwarb. R. Nathan ist Herausgeber des unter dem Titel מאורות נתן mit dem von ihm verfassten Kommentar יאיר נתיב erschienenen ס' מאורי אור von Meir Popers (Frankfurt a. M. 1709). Er starb in Mannheim am 30. August 1743. Seine Tochter Hinel, Witwe des gelehrten Mose Kanstadt in Mainz, starb daselbst in jungen Jahren am 15. Mai 1738. — Auch einen andern Förderer seines Werks erwähnt der Herausgeber des קול הרמ"ן in der Person

Digitized by Google

mit Edel, eine Tochter des Vorstehers Abraham Drach von Frankfurt (s. über ihn Horovitz II, 48) verheiratet; derselbe starb 1695 in Frankfurt. Hierauf trat R. David in 2. Ehe mit Gnendel, die einer Gelehrtenfamilie entstammte und am 9. April 1711 in Mannheim starb. Nach ihrem Tode schloss R. David eine 3. Ehe mit Mirjam, der Tochter des Rabbiners Aron Teomim-Fränkel in Worms und Krakau (Verf. der Bücher Mate Aron, Bigde Aron und Choschen Aron). Sie wird als bibelkundig gerühmt (Horovitz II, 73 A. 7)[1]).

des angesehenen Vorstehers Simon Bachrach aus Mannheim, der, nach dem dortigen Memorbuch, durch jüdische Gelehrsamkeit sich hervorthat; er starb Samstag 9. Juli 1729. Seine Frau Frumet, Tochter des R. Wolf Oppenheim von Frankfurt, starb Sonntag 18. September 1718. — Eine weitere Stütze fand R. Samuel bei Herausgabe des קול הרמ"ז in dem gelehrten Klausrabbiner R. Hillel Minz (s. die Vorrede das.), der 1717 auch eine Approbation zu diesem Werk erteilte (s. u. und Neubauer Catalogue Cod. 1020). Er stammte aus der Gelehrtenfamilie Minz-Katzenellenbogen und nannte unter seinen Ahnen den bekannten Saul Wahl (Polenkönig?). Er war Rabbiner in Leipnik und trat 1710 die Klausrabbinerstelle in Mannheim an. 1729 wurde er auf Befehl der kurpfälz. Regierung zum Stellverteter des Landrabbiners David Ullmann in Heidelberg ernannt (s. u.). Er starb in Mannheim Freitag 11. Mai 1731. Das dortige Memorbuch widmet ihm folgendes Seelengedächtnis: יזכור אלהים אדוננו ורבנו הרב הגדול המפורסם בדורו ה"ה המאור הגדול כמהור"ר הלל בן מורנו הרב ר' יהושע הלוי זצ"ל אשר הי' יושב בביה המדרש הגדול בק"ק מנהיים ומקדם הי' יושב על בסא הוראה בק"ק לייפניק וגם הי' מרביץ התלמידים כל ימיו בק"ק מנהיים ובשאר קהלות קדושות שבחו אין לסיים וכו'.

Seine 1. Frau Chaja, Tochter des gelehrten Rabbiners Jakob Abraham, starb in Leipnik am 17. August 1709. Seine 2. Frau, Matil, Tochter des Elieser Lase Gunzenhausen und der Rebecka (Schwester des Klausstifters Lemle Moses Reinganum), starb in Mannheim am 14. Juni 1766. Das Memorbuch erwähnt noch einen Sohn von R. Hillel, namens Josua, dessen grosse Frömmigkeit gerühmt wird und der Sonntag 15. August 1762 starb, und eine Tochter Slava, die Frau des Klausrabbiners R. Samuel Kohen Schotten (s. u.), welche Samstag 11. September 1773 starb; eine Tochter Süsche, Frau des Salomon Levi, starb Freitag 12. September 1794; eine andere Tochter, die 1762 starb, war an Salomon Gelnhausen verheiratet, der zuerst in Worms wohnte (daher auch Salomon Wormser genannt) und 1752 als „Präceptor" an der Lemle'schen Klaus angestellt wurde. Eine Tochter Rebecka Sondheim (gest. 1769) hatte 4 Kinder, unter denen Hillel Sondheim, der nahezu 50 Jahre Rabbiner in Aschaffenburg war und 1832 dort starb, und Süsse Sondheim, Gattin des Rabbiners Moses Tobias Sondheim in Hanau (s. u.) besonders erwähnenswert sind.

[1]) Ihre Schwester Sara Malka, Frau des Vorstehers Achimelech Akiba,

Digitized by Google

R. David Ulf starb in Mannheim am 19. Februar 1719[1]).

Seine Frau Mirjam verheiratete sich nach dem Tode ihres Mannes mit Wolf Zunz in Frankfurt, wo sie am 27. Dezember 1744 starb; auf ihrem Grabstein, der ihre seltenen Tugenden rühmt, wird sie noch mit dem Ehrentitel der רבנית מפנהיים genannt. Ein Sohn des R. David Ulf, Moses, wird 1709 in Heidelberg aufgenommen, nachdem er sich mit Esther, der Witwe des Marx Isak daselbst (s. u.) verheiratet hatte. Er erreichte kein hohes Alter, da in dem Einwohnerverzeichnis von Heidelberg d. a. 1721 (s. u.) Moses Ulf Wittib aufgeführt ist. Ein Sohn Hirz, der auf seinem Grabsteine als מופלג בתורה bezeichnet wird, starb 1784 in Frankfurt und erhielt bei der Beerdigung den Morenutitel. Ein 3. Sohn, Jakob, der ebenfalls als hervorragender Talmudgelehrter bezeichnet wird, starb 1799 in Frankfurt. Eine Tochter, Hindle, war in

---

starb 1686 in Worms, einige Monate nach dem Tode ihrer Mutter Sara Esther, Tochter des Prager Vorstehers Abraham Neustädtel (Wormser Memorbuch ed. Berliner S. 20, vgl. auch Hock, die Familien Prags S. 386 A. 4, wo die beiden andern Frauen des R. Aron Teomim genannt sind). Ein andere Schwester*), Zipora Hendle wurde die Gattin des Vorstehers Aron Fränkel in Worms und zeichnete sich durch Kenntnisse, Wohlthätigeit und Frömmigkeit besonders aus; sie starb 1722 (das. S. 34). Ein Sohn des Aron (Levi) Fränkel war Koppel Levi, der Vorsteher in Mannheim (s. u.). Der einzige Sohn des R. Aron Teomim, Arje Jehuda, genannt Löb Schnapper, gab 1710 die 2 ersten der oben genannten Schriften seines Vaters in Druck. Er war Rabbinatsassessor in Frankfurt, kam von da als Rabbiner nach Bingen und starb am 3. Ijar 1717 in Frankfurt (Magazin XIII, 61). Einige Monate vorher starb seine 1. Frau Zortel; seine 2. Frau Sarche starb 1755. —

[1]) Das Memorbuch in Mannheim widmet ihm folgenden Nachruf:

יא"נ מורנו ורבנו. מופת דורנו. נאזן עתנו. ט־נא תקיפא. אמרת צרופה. מניפ"ב בי"ג נפה. הרב הנאזן החכם השלם בכל מ"מ שלמות. כידו הי' מאזני משפט ונחית לעומקי דדינא לאמת השיחין. הפסק המופלא מבדרין שמעתת' והלכות רווחין. הדרשן הגדול עריבין דברין בניחותין. וכעולת מתין. נ"י ע"ה פ"ה אביר ור"ם מהור"ר יוסף דוד בהר"ר יצחק הח' מנוחתו תחת כסא הכבוד וכו' שהיה דד מדיינא ויושבי יקרא דק"ק ורנקבורט והי' כאן קי"ק מנהיים אב"ד ור"מ כמה שנים. נפטר בליל א' ונקבר למחרתו ביום ב' ר"ח אדר לסדר ולפ"ת ויקחו לי תרומה מאת בני ישראל ונקרא בפי כל מהורי"ר דוד אולף מפ"ם:

---

*) Aron Teomim hatte demnach 3 Töchter, wonach Zunz (Ir Hazedek S. 133) zu berichtigen ist, der die Stelle in der Vorrede zu Bigde Aron missverstanden hat, wo nur von männlichen Kindern die Rede ist.

Digitized by Google

Frankfurt verheiratet und starb dort 1750 hochbetagt; eine andere Tochter, Mirle, starb dort 1769 in jugendlichen Alter[1]).

Mit neidischen Blicken mögen die Juden in Heidelberg so manchesmal auf jene in Mannheim hingeschaut haben, die vom Kurfürsten stets mit besondern Privilegien ausgestattet wurden. Wenn nun auch die Ansprüche der Heidelberger Juden auf gleiche Begünstigung als minder berechtigt erscheinen mussten, da die wenigen Familien auf den Wohlstand wohl kaum einen nennenswerten Einfluss ausübten, so verdross es sie doch, dass sie in den der Stadt erteilten Privilegien stets als Stiefkinder behandelt wurden. So war es bei den Privilegien vom 21. März 1698 der Fall. Im Oktober d. J. richteten die Juden eine Eingabe an den Kurfürsten, worin sie über 3 Punkte sich beschweren, welche „sicherm Vernehmen nach" in den neuen Privilegien enthalten sein sollen und zwar, dass nur 2-3 Judenfamilien hier wohnen, dass diese nur mit eigenem Geld und eigenen Waaren handeln dürfen und dass ihnen zur Erbauung von Häusern eine gemeinschaftliche Gasse angewiesen werden solle[2]). Die Beschwerdeführer nehmen an, dass diese Bestimmungen den Einflüssen der Heidelberger Einwohner zuzuschreiben seien und dass der Kurfürst falsch belehrt sein müsse; denn es sei bekannt, dass seit 40—50 Jahren nicht nur 3, sondern 5 und in den letzten Jahren 6—7 jüdische Familien hier wohnen; ferner sei ihnen längst durch die der Judenschaft in der Pfalz erteilten Schutzbriefe gestattet, jedes ehrliche Geschäft zu betreiben, sowie auch überall neue Häuser zu bauen

[1]) Von Schwestern des R. David Ulf erwähnt das Wormser Memorbuch (S. 22) Bela, gest. 1705 und (S. 40) Frummet, gest. 1733; letztere war die Frau des Isak Levi daselbst. Der Familienname Ulf findet sich ausser in Worms, Mannheim, Frankfurt und Friedberg auch in Metz (vgl. auch Neubauer Catalogue Cod. 908).

[2]) § 10 der hier erwähnten Privilegien lautet: „Wegen Einnahme der Juden lassen es Ihre Chrf. Durchl. inhalts der Churf. Landordnung bei 2 oder 3 Familien gnädigst bewenden, dass jedoch derselben Handlung auf ihr eigen Geld und Waaren, auch nur auf gewisse Gattung der Waaren, wie vormals in der Churpfalz und benachbarten Orten gebräuchig gewesen, restringirt, ihnen Juden annebens zu Erbauung ihrer Häuser gewisse Plätze beisammen in einer Gasse angewiesen werde, nicht weniger sie, hievoriger observanz nach, unter einem zeitlichen Hofmarschall stehen, in Abwesenheit der Chrf. Hofhaltung aber von der Canzlei dependiren sollen".

Digitized by Google

oder alte zu kaufen und zu reparieren; sie zahlten hiefür schon „in die 40 Jahr" jährlich 200 fl. als Rekognition, weshalb es ihnen von jeher erlaubt sei, sogar auf dem Markte einen offenen Kramladen zu halten.

Nach Anhörung der Regierung ergeht Beschluss des Kurfürsten, das es für diesmal bei den 5 Familien, welche vor Zerstörung der Stadt in Schutz aufgenommen wurden und hier gewohnt haben, auch fernerhin verbleiben solle; wenn 2 davon aussterben, so soll es von der Gnade des Kurfürsten abhängen, ob er es bei der Anzahl von 3 Familien belassen, oder mehr annehmen wolle. Was den Handel betrifft, so sollen die Juden, gemäss ihrer Konzession, den Bürgern gleich gestellt sein; in Geldgeschäften sollen sie nur mit inländischen, den Kurfürsten zugehörigen, nicht aber mit ausländischen und keineswegs mit solchen Juden, die hier keine Häuser gebaut „in Societät oder Factorei stehen". Von dem Znsammenwohnen in einer gemeinschaftlichen Gasse soll Umgang genommen werden.

Trotz der hiernach vorgenommenen Abänderung der städtischen Privilegien war es vornehmlich die Krämerzunft, die der jüdischen Konkurrenz mit unüberwindlichem Neid sich entgegenstemmte. Wenn nun durch die konfirmierte Zunftordnung dargethan wurde, dass den Juden das öffentliche Feilbieten ihrer Waaren auf den Jahrmärkten ausdrücklich verboten sei und wenn die Juden dagegen auf ihre Konzession sich beriefen, wonach ihnen jeder Handel erlaubt sei — darf es uns dann Wunder nehmen, dass die „Krämerseelen" obsiegten? So wurde der auf dem Schlossberge wohnende Wolf Oppenheimer[1]), dem die

1) Die Erlaubnis, am Schlossberg zu wohnen, hatte Wolf Oppenheimer für sich und seinen Bruder Salomon vom Kurfürsten anfangs 1699 erhalten. Dieser erteilte dem Stadtrat den Befehl, über das Vermögen der Genannten Auskunft zu erteilen, worauf die Antwort gegeben wurde „dass solches in einem von allerhand wahren angefüllten Crahm bestände und anbey ein jeder einen Hauss Platz zu kauffen und ein rechtschaffenes Hauss dazu zu bawen capabel were". Wolf war nämlich nach dem Brand von Heidelberg nach Ladenburg übergesiedelt, wo sein Kramladen wieder 2 mal von den Franzosen geplündert wurde. Später wollte er am Schlossberg bauen. Da es aber hiess, dieser solle abgebrochen werden, so baute er am Kettenthor ein neues Haus im Werte von über 1000 fl. Als er jedoch dieses Haus zur Errichtung eines Jesuiten-Kollegiums räumen musste und man ihm den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen versprach, kaufte er in der Kettengasse ein

Digitized by Google

Krämer das Feilhaben auf dem sog. Margarethenmarkt verbieten wollten, was aber durch die Regierungskommission als unstatthaft erklärt wurde, kurze Zeit nachher durch Zusammenrottung der Krämer gezwungen, seine schon aufgestellte Bude wieder abzubrechen. Auf dessen Beschwerde erging am 28. Juli 1699 an den Stadtrat der Befehl, den Juden zu schützen und „die Krämer mit namhafter Strafe zu belegen". Tags darauf wurde dem Beschwerdeführer das öffentliche Feilhalten auf den Jahrmärkten wieder verboten, da die Krämer ihre Zunftordnung produzierten und sich u. A. auf einen Reichsabschied beriefen, nach welchem die Juden nur mit alten Kleidern „Lumpen und sonstigen honestati Christianae repugnirenden Dingen" handeln dürfen.

Am 10. Juni 1697 ergeht an sämtliche Ämter der Befehl, die 2 zu Vorstehern geeignetsten Juden aus jedem Amte auf den 25. d. M., bei Vermeidung von 30 Rthlr Strafe, welche die Juden im Falle ihres Ausbleibens zu zahlen haben, zur Hofkammer nach Frankfurt zu schicken, wo sie eine Spezifikation sämtlicher im betr. Amte wohnenden Juden vorzulegen haben mit näherer Angabe, welche unter ihnen aus früherer Zeit in herrschaftlichem Schutze stehen und welche erst hereingezogen sind und noch keinen Schutz erlangt haben, sowie auch, welches Vermögen ein Jeder besitzt. Bei dieser Gelegenheit wollte die Hofkammer mit den Vertretern der Judenschaft, da der Obervorsteher Moses Oppenheimer von Heidelberg ebenfalls anwesend war, auch wegen Erneuerung der Judenschutzkonzession das Eine und das Andere besprechen. Letzteres geschah und die Konzession wurde 1698 auf 12 Jahre erneuert. Auf den in derselben enthaltenen Artikel, dass den Juden nicht erlaubt ist, Häuser, die schon lange gebaut sind, für sich zu erwerben, sondern nur neue anzukaufen oder ruinierte herzurichten, wurden 1699 sämtliche Oberämter durch die Regierung mit dem Bedeuten hingewiesen, dass diejenigen Juden, welche alte Häuser gekauft haben, dieselben wieder verkaufen und unter der Hand neue bauen sollen.

So mussten die Juden auch die vielen Lasten und Be-

anderes Haus von dem bisherigen Besitzer Pfarrer Wagner, wofür ihm der Stadtrat dem Kaufbrief auszuliefern sich weigerte, so dass er deshalb 1711 mit einer Beschwerde an den Kurfürsten sich wenden musste.

Digitized by Google

schwerden mittragen, welche der orleans'sche Krieg und die durch denselben enstandenen Verheerungen den Einwohnern der Pfalz auferlegten. Die Hofkammer hielt sich deshalb auch für berechtigt, durch Erlass d. d. Weinheim 18. August 1699 der Regierung den Vorschlag zu machen, dass die bisher von der christlichen Bevölkerung getragenen „extra ordinari onera, in specie Kriegs- und Orleanische Geld- und andere dgl. Beschwerden" auf Andere übertragen werden und zwar „für die von dem geschlossenen Frieden an bis hierher verflossene Zeit" auf die Judenschaft mit 6000 fl. und auf die „Menisten" mit 2000 fl.; sie zweifelt um so weniger an deren Einverständnis, als dieselben auch zu den bei dem Einzug des verstorbenen Kurfürsten Philipp Wilhelm ausgeschriebenen „Donativgeldern", wie auch zu der „a. 1686 angesetzten Fräuleins- Steuer" einen Beitrag geleistet haben. In gleichem Sinn berichtete der Regierungsrat an den Kurfürsten Johann Wilhelm, der sich mit dem Vorschlage einverstanden erklärte. Als jedoch die Zahlungsforderung an die Judenschaft gelangte, konnte dieselbe solche nicht für gerecht und billig ansehen und beschwert sich hierüber bei dem Kurfürsten unter gleichzeitiger Berufung darauf, dass ihr Obervorsteher, der Hoffaktor Isaac Beer [1]), ihnen die Zahlung der verlangten 6000 fl. untersagt habe. Dieser stellt zwar die Angabe als eine Denunziation hin, indem er während der Zeit seines Aufenthalts am kurpfälzischen Hofe in Düsseldorf (wo er sich jetzt noch befinde) dem ältesten Vorsteher Moses Oppenheimer die Wahrnehmung aller dienstlichen Obliegenheiten übertragen habe. Der Kurfürst gab der Beschwerde Gehör und

[1]) Im Gr. Generallandesarchiv in Karlsruhe (Pfalz, Generalia, Conv. 10. Regalien) wird eine Pap. Urk. d. d. Weinheim 31. Oktober 1698 aufbewahrt, nach welcher der Kurfürst, da er durch den Krieg viel Schaden erlitten und eines „ziemlichen Vorschusses" bedürftig ist, vom 1. Januar 1699 an, dem Juden Isaac Beer „mit dessen Compagnie" und Lemble Moyses (Stifter der nach ihm benannten Klause in Mannheim) den Salzhandel in den pfälzischen Landen auf 10 Jahre überlässt. Das Pfund „trocken Salz Kaufmansgut" darf nicht höher als zu 18 Hellern verkauft werden. Isaac Beer und Kons. sollen von Seiten der Kurf. Beamten die möglichste Beihilfe finden, welche besonders darauf zu achten haben, dass kein fremdes Salz in's Land eingeführt wird. Für dieses Salzmonopol zahlen die Genannten die Summe von 120,000 fl.

Digitized by Google

forderte, unter Sistierung der weiteren Betreibung der in Rede stehenden Gelder, den Regierungsrat zum Bericht darüber auf, welche Bewandtnis es mit dieser den Juden angesetzten Auflage habe, von der ihm nichts bekannt sei. Auf Antwort der Regierung, die in gleichen Sinne, wie oben mitgeteilt, diese ausserordentliche Steuer zu begründen sucht, erfolgt eine weitere Verfügung des Kurfürsten, worin er es als ungebührlich bezeichnet, dass derartige Gelder von der Regierung oder Hofkammer „propria autoritate" ohne sein Vorwissen ausgeschlagen werden, und Bericht darüber verlangt, ob man diese Beträge „zur Bestreitung der orleansischen Gelder oder wohin sonsten zu verwenden intendiret". Die Regierung antwortet hierauf (17. April 1700) „was massen im verwichenen Jahr, da es an Geldmittel hin und wieder gebrechen wollen, man bei der Hofkammer darauf gefallen sei", dass es nicht mehr als billig wäre, die Juden mit einem Beitrag von 6000 fl. zu den aussergewöhnlichen Lasten heranzuziehen, welcher Antrag damals den Beifall der Regierung und die Zustimmung des Kurfürsten gefunden habe; der Kurfürst habe wahrscheinlich hieran nicht mehr gedacht, als er obige Zuschrift erlassen; die Judenschaft aber habe ihm wohl „die Sach dergestalt und mit unerfindlichen Umständen frewentlich vorgebracht", dass er das erwähnte Dekret ergehen zu lassen, veranlasst wurde. Aus diesen Gründen beantragt die Regierung, man solle die Judenschaft durch Exekution zur Bezahlung des Betrags anhalten „damit man die unentbehrlichsten Ausgaben und sonderlich die zu Vollziehung der kurf. gnädigsten Befehle besser bestreiten könne". Diese Darstellung leuchtet dem Kurfürsten ein und er gibt dem Antrag der Regierung seine Zustimmung. Die Summe wurde eingetrieben und zwar derart, wie bei andern ähnlichen Anlässen, indem man einfach den Vorstehern die Auflage machte, so und so viel aus eigener Tasche vorschüsslich zu zahlen und den Betrag alsdann auf die Einzelnen umzulegen. So wurde erstmals am 22. Juni und dann wieder am 5. November d. J. durch Dekret der Hofkammer befohlen, von jedem der genannten Vorsteher 91 Rthlr „sofort einzutreiben". Zu dieser Ehre wurden folgende Vorsteher ausersehen: für das Amt Bacharach Feiss und David von Caub; für Heidelberg Herz von Laden-

Digitized by Google

burg und Marx von Weinheim; für Neustadt Borich von Edenkoben; für Oppenheim Joseph von da und Beer von Ingelheim; für Alzey Jessel von da und Mennle von Gimbsheim; für Bretten Herz von Eppingen; für Mosbach Calmen von da. Auf weiteres Betreiben der Hofkammer genehmigte der Kurfürst, gegen die säumigen Zahler mit Exekution vorzugehen. Es dauerte trotzdem noch etliche Zeit, bis Alles bezahlt war. Noch am 4. Juni 1703 wird der Vorsteher Feist Oppenheimer aufgefordert, die rückständigen Gelder, nämlich Extrabeitrag und Konzessionsgelder, wie auch Heidelberger Stadtmauergelder[1]), innerhalb 8 Tagen bei Vermeidung der Exekution zu zahlen.

Dass in dieser Zeit, wo nach der grausamen Verwüstung durch die französischen Horden nur allmählich wieder geordnete Zustände eintraten, die Juden nur mit grosser Anstrengung im Stande waren, die Summen aufzubringen, die sie für den kurpfälzischen Schutz zu zahlen hatten, ist ebenso einleuchtend, wie dass Kurfürst Johann Wilhelm bei jeder Konzessionserneuerung die Juden gehörig anzapfte, um auch hierdurch Mittel zur Befriedigung jener exorbitanten Verschwendungssucht zu finden, die nach dem Muster von Versailles am kurfürstlichen Hofe Eingang fand. Wir werden uns demnach nicht wundern, wenn 1701 über alles Bezahlte für Landjudenschaftskonzession und Taschengeleit noch eine Restschuld von 3744 fl. verzeichnet ist und sämtliche Vorsteher aufgefordert werden, diese Schuld baldigst an die Hofkammer abzutragen. Am 4. September 1703 betrug die Schuld noch 2037 fl. nachdem schon im Mai d. J. der Einsammler im Oberamt Heidelberg, Süss Oppenheimer, durch den Vorsteher Feist Oppenheimer, der von der Hofkammer mit Exekution bedroht wurde, an die sofortige Ablieferung erinnert worden war[2]).

Zur Festsetzung des Vermögens eines jeden einzelnen kur-

[1]) 1701 war ein kurfürstl. Befehl ergangen, dass zum Wiederaufbau der Stadtmaueren von Heidelberg auch die ganze Landjudenschaft nach Verhältnis ihrer Zahl beigezogen werden solle.

[2]) In Heidelberg fand um diese Zeit auch der Empfang einer jüdischen Deputation aus Frankfurt statt, welche dem König Joseph I. und seiner Gemahlin ihre Huldigung darbrachte (Horovitz l. c. II, 58 ff.).

Digitized by Google

pfälzischen Juden wurde gewöhnlich alle 3 Jahre eine Versammlung sämtlicher Juden abgehalten, bei welcher der Obervorsteher[1]) den Vorsitz führte. Hierbei war es gebräuchlich, dass durch Vermittelung der Ämter Ort und Zeit der Versammlung sämtlichen Juden mit dem Anfügen eröffnet wurde, dass bei 20 Thlr. herrschaftlicher Strafe Jeder zu erscheinen und den Verhandlungen bis zum Schlusse beizuwohnen habe. Diese Versammlungen dienten auch dem weitern Zweck, allgemeine Angelegenheiten der gesamten Judenschaft zu besprechen. Am 20. Dezember 1702[2]) fand eine solche Versammlung in Weinheim statt, nachdem die vorangehende wegen der Belagerung von Landau abgesagt worden war, „indem die Juden über Rhein sich vom Haus nicht absentiren können". Für 1707 sollte die Versammlung in Handschussheim stattfinden. Auf Vorstellung des Obervorstehers, dass sich dieses „an einem offenen Ort, sonderlich wegen der hin und wieder auf dem Land liegenden Soldaten nicht wohl thun lasse", wurde mit Genehmigung des Kurfürsten die Versammlung in Heidelberg abgehalten, nachdem zuvor von der Hofkammer dem dortigen Stadtrat hiervon Mitteilung gemacht war[3]) „um den Juden erfordernden Fall mit nötiger Assistenz an Handen zu gehn". 1712 war eine Versammlung

[1]) Der Obervorsteher vertrat seine Glaubensgenossenschaft bei der Regierung und hatte in's Besondere darüber zu wachen, dass die herrschaftlichen Gebühren pünktlich abgeliefert wurden. Als solchen haben wir wiederholt Moses Oppenheimer in Heidelberg angeführt, nach dessen Ableben sein Sohn, der Hofjude Lazarus Oppenheimer, durch kurfürstl. Dekret, d. d. Düsseldorf, 27. März 1705, zum „Obervorsteher der gesamten kurpfälzischen Judenschaft" ernannt wurde.

[2]) Wir erwähnen hier nur solche Versammlungen, die urkundlich nachweisbar sind. Es haben aber jedenfalls schon früher solche stattgefunden, wie beispielsweise eine Versammlung in Pfeddersheim d. a. 1660 in RGA Chut Haschani No. 76 erwähnt wird und das. No. 79 eine solche in Schriesheim (vgl. auch das. No. 50).

[3]) Die betr. Zuschrift ging dem Obervorsteher zu, der auf deren Rückseite den Inhalt in hebr. Kurrentschrift also verzeichnete: העתק טיקרעט פן הויך ליבלך הויף קאמר ווענין אן הרין שטאט שופט עלהיר אלש ד"א מרינה פפלץ צו יום הוועד היר אלנעכט איזט הלטן כ"ז כסלו חס"ח לפ"ק בהיידלברג, d. h. Abschrift eines Dekrets von hochlöbl. Hofkammer wegen, an Herrn Stadtrichter allhier, als die Versammlung der pfälzischen Juden hier allnächst ist zu halten am 26. Kislew 468 (= 20. Dezember 1707) in Heidelberg.

Digitized by Google

in Ladenburg, 1739 in Osthofen, 1746, 1751, 1763 und 1769 in Ladenburg, 1776 in Leimen.

In diese Zeit fallen auch die Verhandlungen des Kurfürsten wegen Drucklegung und Veröffentlichung des von Johann Andreas Eisenmenger, Professor der orientalischen Sprachen in Heidelberg, unter dem Titel „Entdecktes Judenthum" abgefassten judenfeindlichen Buches, worüber ich an anderer Stelle Ausführliches mitgeteilt habe[1]).

Nach einem am 8. November 1700 gefertigten Verzeichnis hielten sich damals folgende 11 Juden in Heidelberg auf:

1. Isack Moyses Oppenheimer, wohnt in der Weyandin Haus, hat niemand bei sich als Gesind, sagt, er hette seine Freiheit vom Churfürsten.
2. Feist Oppenheimer, wohnt in seinem Haus in der Heugaß, sagt ebenmäßig, er hette seine Freiheit vom Churfürsten.
3. Salomon Oppenheimer wohnt bei seinem Bruder Feist, sagt auch, er hette Freiheit vom Churfürsten; auch wohnt Beres von Rohrbach bei obigem Feisten.
4. Lazarus Moyses, wohnt in des Kandengießers breinlings Hauß, hatt niemand bei sich als seine Bediente, sagt er hette seine Freiheit vom Churfürsten.
5. Sießkind Oppenheimer, wohnt in seinem Haus in der Ingrambsgaß, sagt er hette 2c.
6. Moyses Oppenheimer, wohnt in des Juden sießkindt Haus, sagt aus, seine Freiheit were von der Regierung vor 2 Jahren an den Stadtrat geschickt vor ihn und die seinigen.
7. Wolff Oppenheimer, wohnt vff dem Berg in des Wollenwebers Haus, sagt, er hette 2c. Sein Tochtermann Kühr wohnt bei ihm, hat erst Hochzeit gehalten.
8. Marx Isaac, wohnt in des Posthalters Haus, gibt ebenmäßig vor, er hette 2e., hat Niemand bei sich, als der Aron Bärs schreiber von Frankfurt.
9. Abraham Isaac, in herrn Brasseri Hauß, hat Niemand als Gesind bei sich, seine Aussag ist, er hette seine Freiheit von Isaac Beer, welcher sein Compag.
10. Gumbrich von Mannheim, hält sich bei Dietrich von der Harth, taglöhner im faulen beltz auf, sagt, er hette alhier bei der Regierung zu thun.

[1]) Vgl. Löwenstein, „Der Prozess Eisenmenger" im Magazin für die Wissenschaft des Judenthums, Berlin 1891, S. 209 ff.

Digitized by Google

11. Ein Jude Lazarus hält sich zu Handschuchsheim auf und handelt in die Statt, kehrt auf dem Berg bei dem Hans Buja ein.

Am 30. Juni 1701 ergeht ein Befehl der Regierung an den Stadtrat in Heidelberg, dass das häufig auftauchende „fremde Judengesindel den Zigeunern gleich tractirt“ und Diejenigen, die sich hier befinden, sogleich fortgewiesen werden sollen. Am 15. September 1702 wird dem Stadtrat aufgetragen, eine Liste derjenigen Juden anzufertigen und vorzulegen, welche kein Schutzgeld entrichten und entweder keine neuen Häuser gebaut, oder keine Erlaubnis haben, hier zu wohnen, „solches aber theils dem herrschaftlichen Interesse, theils der Stadt Heidelberg privilegiis entgegen ist“. Die hiernach am 11. Dezember aufgestellte Spezifikation lautet:

1. Heidelberger Schutzjuden.

Feist Oppenheimer, hat ein Haus gebaut.
Süß „ „ „ „
Wolf „ „ „ „
Laz. Moyses und Isack Moyses Oppenheimer, deren Vater Moyses, der voriges Jahr gestorben, hat gebaut.
Löb Daniel Oppenheimer, hat gebaut.
Salomon „ hat noch nicht gebaut.
Marx Isack, hat gebaut.

2. Juden, so sich zu Heidelberg ohne Schutzbrief aufhalten und was eines Jeden Gewerb nach deren Aussag ist.

Moyses Süß, dahiesigen Schutzjuden Süßens Sohn, sagt, er treibe keine Handthierung, sondern genieße, wie bei ihnen gebräuchlich, das Kostjahr bei seinem Vater.

Schay von Bamberg, so sich bei dem Juden Süß aufhalt, negotiirte hier bei der hochlöbl. Regierung wegen des proviants, welches Salomon Abraham vermög transports mit Ihrer Kurf. Dhl. zu Düsseldorf getroffen, zu liefern schuldig.

Moysis der Vorsänger und Schulmeister, hatte vor diesem zu Pfortzheim und achthalb jahr zu Wertheimb gewohnt und wehre nun erst von dem Herbst her dahier, treibe keine andere Handthierung, als daß er Vorsänger und Schulmeister sei.

Beris von Rohrbach treibe keine Handthierung, sondern sein Amt wäre, der Juden Anlagen einzufordern, er aber vor seine Person frey, wie es bei Hochlöbl. Hofkammer sich finden wird.

Digitized by Google

Lazarus Wolf, wär gleich dem Moyſi Süß noch bei ſeinem Vater Wolf in der Kettengaß in dem Koſtjahr, handle, wann ihm etwas anſtändig.

Salomon Delheimb von Frankfurt, treibe dahier keine Hantierung, ſondern wäre derjenige Jude, welcher, wie bei hochlöbl. Hofkammer bekannt, Ihrer Kurf. Dhl. die Wollenfabrique angegeben und dermalen deßwegen alhier.

Moyſes von Prag iſt dermalen nicht alhier, ſein Thun und Laſſen aber ſei, wie obiger Salomon Delheimb referirt, einige von Herrn Obriſten v. Krieche übernommene Heu und Proviant Lieferung, vermög eines Kurf. Paſſes, zu beſtreiten.

Am 16. Juni 1704 schickt der Stadtrat wieder ein Verzeichnis der jüdischen Einwohner an die Regierung, nach welchem damals 13 jüdische Familien in Heidelberg sich befanden. Bei diesem Anlass beruft sich derselbe auf das Privileg vom 21. März 1698, nach welchem nur 2—3 Familien hier wohnen dürfen, und bittet „diejenigen Juden, welche entweder keinen Schutzbrief, oder solchen ob-et subreptitie erschlichen, hinauszuschaffen, auch pro futuro über die genannte Zahl nicht kommen zu lassen". In dem erwähnten Verzeichnis wird als Erster „Landrabbiner Hirsch Frankhl" genannt, wie auch hier zum ersten mal in unsern Akten die Landrabbinerstelle erwähnt wird, deren Sitz damals in Heidelberg sich befand.

Hirsch Fränkel gehörte einer Familie an, deren Glieder durch ihre Gelehrsamkeit nicht minder, als durch ihre Schicksale zu einer besondern Berühmtheit gelangten. Sein Vater Henoch Levi[1]), Sohn des Rabbiners David Levi in Eisenstadt[2]), verliess Wien a. 1670 mit seinen von dort vertriebenen Glaubensgenossen und bekleidete Rabbinerstellen in Fürth, Bamberg und Hanau. An letzterem Orte starb er am 6. Oktober 1691. Seine Gattin Ritschl, Tochter des reichen Koppel Fränkel in Wien, war ihm am 11. September 1680 im

[1]) Henoch Levi, bekannt unter dem Namen Chaggai Chanoch; vgl. Kaufmann, Samson Wertheimer S. 60 A. und Letzte Vertreibung S. 196 ff. Der dort genannte Sohn, namens Wolf, starb, wie ich den in Besitz des Rabbiners Dr. Horovitz befindlichen hdsch. Epitaphien No. 1352 entnehme, in hohem Alter in Frankfurt am Freitag, 12. Juni 1750.

[2]) David Levi, auch David Abner genannt, war aus Prag gebürtig und rühmte sich, zur Nachkommenschaft des R. Lipmann Heller zu zählen (Testament des R. Henoch Kohen Schiff).

Digitized by Google

Tode vorangegangen. Unter deren 5 Söhnen sind es die 2 ältesten, Elkan und Hirsch, die uns besonders interessieren. Während Elkan als Günstling des Markgrafen von Ansbach eine hervorragende Stellung einnahm und hierdurch sowohl, wie durch sein stolzes Auftreten den Hass seiner Glaubensgenossen sich zuzog, gab Hirsch sich wissenschaftlicher Beschäftigung hin, indem er als Rabbiner von Idstein mit dem Wohnsitze in Frankfurt die Herausgabe der talmudischen Responsen des Gerson Aschkenasi und Jair Chajim Bacharach besorgte. Samuel Mainz, einer der vornehmsten Kaufleute in Frankfurt, Sohn des Vorbeters Maier Fuchs, gab ihm seine Tochter Klara zur Frau; der Ehe entstammten 2 Kinder, Henoch und Kela. Hirsch Fränkel vertauschte bald darauf seinen Wohnsitz in Frankfurt mit jenem in Heidelberg, wohin er 1702[1]) als Landrabbiner berufen wurde. Über seine Tätigkeit in dieser Stelle ist nichts Näheres bekannt[2]). Es scheint, dass er in der kleinen jüdischen Gemeinde Heidelberg, die nur aus 18 Familien bestand, sich nicht behaglich fühlte und dass er sich ebenso sehr nach einem

[1]) Ich nehme dieses Jahr deshalb als das richtige an, weil in der gleichen Zeit dem berühmten R. David Oppenheim, später Oberrabbiner von Prag, das Landrabbinat der Pfalz angetragen wurde (Magazin I, 83).

[2]) In den hdsch. Responsen des R. David Oppenheim, in Besitz des Berliner Rabbinerseminars, findet sich (III, 33 und 34) eine Abhandlung über eine von Hirsch Fränkel (הירש הענה genannt, unter welchem Namen er auch in einer Wiener Hdsch. vorkömmt; s. Kaufmann, Letzte Vertreibung S. 199, Anm. 5) in Heidelberg im Jahre 1705 vorgenommene Ehescheidung. Der Scheidebrief wurde durch einen Boten dem jüdischen Gerichte in Prag zugestellt, wo die מנורשת sich aufhielt. David Oppenheim spricht sich in scharfen Worten gegen Hirsch Fränkel aus, erinnert ihn an den bekannten talmudischen Kanon: כל שאינו יודע בטיב גיטין וכו' und beschuldigt ihn, dass er mehrere grobe Verstösse gegen die durch das jüd. Ritualgesetz vorgeschriebenen diesbezüglichen Formalitäten sich habe zu Schulden kommen lassen. Unter Anderm erörtert er auch die hebr. Schreibweise des Namens Heidelberg und vermutet, dass auf Grund der bekannten Anordnung des R. Jehuda Hachasid (לא ידור רב בהיידלבורג) überhaupt niemals eine Scheidung dort vollzogen worden sei. Fränkel sucht sich zwar zu rechtfertigen und bemerkt u. A., dass in Bezug auf die erwähnte Anordnung auch eine andere Leseart existiere (לא ידור רב ששמו שמואל בהיידלבורג), allein seine Verteidigung ruht auf schwachen Füssen und findet bei David Oppenheim starke Zurückweisung, der sich nur wegen des vorliegenden äussersten Notfalls dazu entschliessen konnte, die Scheidung für giltig zu erklären.

Digitized by Google

grössern Wirkungskreis, wie in die Nähe seines damals noch hochangesehenen Bruders Elkan sehnte. Dem Einflusse Elkans ist es wohl auch wesentlich zuzuschreiben, dass Hirsch an Stelle des am 30. September 1708 verstorbenen R. Bermann Fränkel berufen wurde, um das Landrabbinat von Ansbach mit dem Sitz in Schwabach zu übernehmen. Im Jahre 1712 brach das Unglück über beide Brüder herein. Denunziationen von Seiten der ihnen schon lange feindlich gesinnten Familie Model in Ansbach und eines getauften Juden veranlassten die Verhaftung der Brüder. Elkan wurde öffentlich gestäupt und dann auf die Wülzburg geschleppt, wo er in finsterm Kerker schmachtete, bis ihm 1720 der Tod nach achtjährigem Leiden die erwünschte Erlösung brachte. Wenn schon in der Untersuchung gegen Elkan ein „unflätiges und abergläubiges Buch", das in hebräischer Sprache abgefasst war und in seinem Besitze gefunden wurde, eine Rolle spielte, so war dieses noch mehr bei Hirsch der Fall, dem der Besitz von lästerlichen und abergläubischen (kabbalistischen) Büchern zum Vorwurf gemacht wurde. Er wurde a. 1713 in Schwabach in's Gefängniss abgeführt, wo er 24 Jahre seines Lebens zugebracht haben soll. Während dieser langen Haftzeit war die Beschäftigung mit der Gotteslehre sein Trost und seine Unterhaltung. Er verfasste hier ein Buch unter dem Titel דורי לצבי, das eine Erklärung auf הלל הגדול enthält; ferner schrieb er einen Kommentar auf Ps. 119, den sein Vater schon bis zum Buchstaben Waw verfasst hatte und den er nun fortsetzte und beendigte[1]). Endlich schlug auch für ihn die Stunde der Erlösung. In Folge einer Ueberschwemmung, bei welcher auch der Thurm, in dem Hirsch gefangen sass, von den Wellen weggespült zu werden drohte, wurde er seiner Fesseln entledigt und auf Verwendung des Magistrats (worauf sich der Ausdruck וישלח אותו בכבוד in der Vorrede zu אספקלריה המאירה beziehen dürfte) frei gegeben. Er ging mit seiner Familie zu einem Verwandten nach Gemünd, wo

[1]) Beide Handschriften wurden mir durch die freundliche Vermittelung des Herrn Rabbiners Dr. Salfeld in Mainz zur Verfügung gestellt und liegen mir zur Einsicht vor. Ein Gedicht über eine Vision im Kerker mit dem Anfangsbuchstaben des Märtyrers Hirsch Fränkel (צבי יכונה הירש בן הגאון מוהר"ר חגי חנוך סנ"ל וצ"ל), welches er ebenfalls im Gefängnis niederschrieb und das mir im Original vorliegt, wird im Anhang (Beilage No. 12) wörtlich mitgeteilt.

Digitized by Google

er, gebrochen an Körper und Geist, noch drei Jahre verlebte, bis ihn im Jahre 1740 der Tod von seinen Leiden erlöste[1]).

Es wurde oben berichtet, in welcher Weise die Krämer in Heidelberg gegen Wolf Oppenheimer vorgingen. Nachdem sie dem Wolf den Pelz gewaschen hatten, machten sie sich an Marx Isack, genannt „Mortie". Das Verbot des Feilhaltens auf den öffentlichen Jahrmärkten war durchgesetzt, jetzt kamen die

[1]) Vgl. „Der Gefangene", Erzählung von Carmoly im Israelit 1868, No. 1 ff., worin die Schicksale des Hirsch Fränkel und seiner Familie nach dessen eigenhändigen Aufzeichnungen berichtet werden; Hänle, Gesch. der Juden im ehemaligen Fürstenthum Ansbach . 73 ff. Kaufmann, die letzte Vertreibung der Juden aus Wien, S. 199. Ein Enkel des Hirsch Fränkel, der Sohn seiner Tochter Kela, namens Henoch Kohen Schiff, war Rabbiner in Ballbronn (Unterelsass) und widmete in dem am Anfang des 18. saec. dort gegründeten Bethamidrasch seine Tage vollständig dem Thorastudium und der Heranbildung von Jünglingen für diesen Zweck. Sein Sohn Abraham, dessen Nachkommen noch jetzt in Tränheim (Unterelsass) unter dem Namen Henoch Kohn leben, schrieb a. 1791 das Memorbuch in Ballbronn, in welchem sich folgende Einträge befinden:

יא"נ מהור"ר העניך כ"ץ שיף שהיה מורה דת לישבי כאן ק"ק באלברון כמה שנים ומיום שעמד על דעתו לא פסק פומיה מגרסא וכל ימי היה עוסק בעבודת הקודש וגמ"ח וכו' והעמיד הלמידים גדולים שהם מזרי דת והיה סובל עול גלות ועול עניות וכו' והיה לו יד ושם בגלה ובנסתר והיה חלש מחמת סובלה עול קדוש השם: יא"נ הרב מהור"ר צבי הירש בן הגאון מהור"ר תנך לוי שהיה אב"ד בק"ק היידעלבערג ואח"כ נתקבל לאב"ד בק"ק שואבאך ושם נחפס מפני קדוש השם משך עשרים וארבעה שנים רצופים והיה עוסק בתורה לילות כימים והיה לו יד ושם בגלה ובנסתר:

R. Henoch Kohn Schiff zählte in seiner Familie hervorragende Männer aus der jüd. Gelehrtenwelt. Ich erinnere an Jakob Schiff in Frankfurt und dessen Sohn Meir Schiff, Rabbiner in Fulda (vulgo מהר"ם שיף) und R. Tebele Schiff (der als Rabbiner in London starb) und dessen Bruder Meir Schiff in Frankfurt. Alle diese Namen werden in dem Memorbuch von Ballbronn erwähnt, dessen Inhalt vorstehende Notizen entnommen sind und deren Mitteilung ich der Güte des Herrn Rabbiners Dr. Goldstein in Mutzig verdanke. Wie ich der mir vorliegenden letztwilligen Verfügung des R. Henoch Kohen Schiff entnehme, hinterliess er ausser seiner Frau Sorle und seinem Sohn Abraham noch zwei Töchter, namens Schönle und Minkele. Er meldet seinen Kindern die Namen und Verdienste seiner Ahnen, damit sie sich darnach richten „fromm und gut zu sein", dass „ח"ו kein פסול in der משפחה" entstehe. Henoch Kohen Schiff war der Sohn des Abraham Kohen Schiff, der Enkel des Jakob Schiff (dessen Frau Schönle eine Schwester der Blümle, der Mutter des R. David Oppenheim, war); R. Tewele Schiff, der Vater des Jakob Schiff, war Vorsteher und Stadlan in Frankfurt; er war ein Sohn des R. Mose Schiff (Bruders des מהר"ם שיף) und Enkel des Gaon R. Jakob Schiff.

Digitized by Google

Chikanen, welche ein gleiches Verbot für das tägliche Feilhalten in offenen Läden bezweckten. Der Mortie, heisst es in einer beim Kurfürsten eingereichten Beschwerdeschrift der Krämerzunft vom 22. Oktober 1701, hält mitten auf der obern Strasse, wohin er jetzt gezogen ist und wo doch sonst nie ein Jude wohnen durfte, nicht nur einen offenen Laden, sondern hat auch einen Hausplatz dort erkauft. Während die Juden früher nur in Nebengassen wohnen und ihre Krämereien nur in Winkeln oder in der Höhe haben durften, halten sie jetzt „auf der Erde und im untersten Stockwerk Gewölber und offene Kräme". Die täglich offenen Läden sind gewissermassen ein täglicher Jahrmarkt; den Juden ist aber das öffentliche Feilhalten auf den Jahrmärkten untersagt: ergo darf der Mortie auch keinen öffentlichen Laden halten — quod erat demonstrandum. Hierbei berief sich die Krämerzunft noch auf einen ähnlichen Fall, dass nämlich vor einigen Jahren dem Juden Süsskind, der ebenfalls im Begriff stand, ein Haus zu bauen und einstweilen bei einem hiesigen Bürger in der obern Strasse sich aufhielt und nur oben in einem Gemach den Fensterladen zum Aushängen einiger Waaren benützte, dieses sofort untersagt und dem Bürger anbefohlen wurde, den Juden aus dem Hause zu schaffen. Da Bürgermeister und Rat das Gesuch der Krämerzunft befürworteten, so erging am 9. November 1701 ein Beschluss der kurfürstlichen Regierung zur Eröffnung an die Juden, dass sie keine offene Läden halten und auf den Jahrmärkten nicht mehr feilhaben dürfen. Dem Mortie aber wurde vom Stadtrat der Weiterbau seines Hauses untersagt. Er beschwerte sich zwar hierüber bei der Regierung mit dem Beifügen, „dass die Krämer aus purem Neid und Missgunst ihn verfolgen" und sogar die Drohung ausgesprochen hätten, seinen Laden, sobald er ihn offen halte, zu stürmen; er habe früher in Neuenheim gewohnt und sei auf sein Anerbieten, in Heidelberg ein neues Haus zu bauen, hier in Schutz genommen worden[1]); den

[1]) Als es sich um seine Aufnahme handelte, suchte der Stadtrat, dieselbe bei der Regierung mit der Begründung zu hintertreiben, dass bereits gegen die Privilegien, wonach nur 2—3 Familien aufgenommen werden sollten, schon deren 5 hier wohnen. Die Hofkammer erklärte, wenn man eine weitere Familie aufnehmen wolle, so verdiene Emanuel Oppenheimer, Sohn des

Digitized by Google

in Rede stehenden Hausplatz in der obern Strasse, „der einerseits an Herrn Cornelius de Brasserie, Wirt zum Portugal, anderseits an Bäcker Schaf, hinten auf die Universität und vornen auf die Strasse stösst", habe er von Dionysius Hamburger, dermalen Bürger und Handelsmann in Frankfurt, für 850 fl. angekauft. Auch die kurpfälzische Baukommission berichtete an die Regierung, dass es den Juden erlaubt sein müsse, überall, wo es ihnen beliebt, neue Häuser zu bauen, und dass sie der Stadtrat hierin zu schützen habe. Dennoch blieb es bei dem erwähnten Beschlusse; das Interesse der Stadt musste dem Krämergeiste weichen.

Auch die Razzia nach fremden Juden dauerte Jahre lang fort. Bald sind es die angesehenen Juden, die durch die fremden, welche kein Schutzgeld zahlen und auch an den herrschaftlichen Lasten nicht teilnehmen, in ihrer Nahrung sich beeinträchtigt sehen; bald ist es die Krämerzunft, welche von der verhassten Konkurrenz sich befreien will; bald ist es der Stadtrat, der, von allen Seiten hierzu gedrängt, die Ausschaffung bei der Regierung befürwortet. Von den polnischen Juden befürchtet man, dass sie „die im Königreich Polen grassirende Contagion" in die Pfalz einschleppen, weshalb die Regierung 1708 dem Stadrat Befehl erteilt, dergleichen verdächtige Fremdlinge an den Stadtthoren abzuweisen. Am 3. Mai 1710 wendet der Stadtrat sich beschwerend an die Regierung, dass die Judenschaft sich „mit Häusern in verschiedenen Gassen einschleicht, teils in der Heu-, teils in der Mandel- und teils in der Judengass und sonsten Häuser haben, auch allerlei trafiques zum Nachteil der Bürgerschaft treiben". In dieser Beschwerde wird auch die Weigerung der Juden, zu den Quartiergeldern beizutragen, tadelnd hervorgehoben. Schon a. 1705 verlangte nämlich der Stadrat von den Juden als Beitrag zu den Winterquartiergeldern eine einmalige Zahlung von 130 fl. (wobei derselbe bemerkte, dass er eigentlich 150 fl. verlangen könne, da der Judenschaft wenigstens 25 Mann Soldaten gebührt hätten, was,

Samuel Oppenheimer (s. o. S. 80 A. 2) den Vorzug, der engros Geschäfte betreibe, über grosse Kapitalien verfüge und sich auch erboten habe, ein Haus von mehr als 10,000 fl. Wert zu bauen und dennoch bis jetzt nicht aufgenommen worden sei.

Digitized by Google

1 fl. des Monats für den Mann gerechnet, in 6 Monaten 150 fl. betrage). Die Judenschaft beschwerte sich hierüber bei dem Kurfürsten mit der Begründung, dass sie nicht unter Jurisdiktion des Stadtrats stehe und auch, der ihr erteilten Konzession gemäss, von Einquartierungslasten befreit sei; im vorigen Jahre hatten sie zwar die Einquartierungsgelder bezahlt, als die Franzosen hier standen, weil es damals der Feind war, der hier in Garnison lag. Die gleiche Beschwerde wiederholte sich 1711, als die Judenschaft monatlich 21 fl. zahlen sollte.

1708 petitionierte Gumpel Fulda um die Schutzaufnahme in Heidelberg. Er berief sich darauf, dass seinem Vater Nathan Fulda, der 30 Jahre lang Schutzverwandter in Mannheim, sowie auch eine Zeit lang Vorsteher daselbst gewesen sei, 3 neu erbaute Häuser durch die Franzosen eingeäschert wurden und dass er die nach Heidelberg geflüchteten Kostbarkeiten ebenfalls durch den Brand der Stadt verloren und in Folge dessen arm geworden sei. Da die Judenschaft gemeinschaftlich mit der Krämerzunft gegen seine Aufnahme Schritte that (was erstere u. A. damit begründete, dass er nie in die Synagoge gehe) und auch der Stadtdirektor von Mannheim demselben kein günstiges Leumundszeugnis ausstellte, so wurde er erst nach wiederholten Abweisungen von Seiten des Kurfürsten und wiederholten Gegenvorstellungen seinerseits a. 1715 unter der Bedingung aufgenommen, dass er mit nichts anderem, als mit Juwelen, Ringen u. dgl. handeln dürfe. Als er am Pesachfeste 1715 zur Thora gerufen wurde und hintreten wollte, stiess ihn Feist Oppenheimer hinweg und wollte ihn arretieren lassen. Dieser, hierwegen bei'm Kurfürsten verklagt, beruft sich auf den beiliegenden Auszug aus den Gemeindesatzungen[1]).

[1]) „Aus der Churpfälzicsben Landjudenschaft Ihre jüdischen Ceremonien, Gebräuch und Observanz, wie sie sich in ihrer Schul zu verhalten haben, welcher bei ihnen Ticke (= Tikun, Tekanah, Satzung) genannt wird, herausgezogen. Art. 2. Welcher Jude ein Haus oder ein Zimmer in seinem Haus zur Schul gibt, soll er keine Macht oder Gerechtigkeit darin mehr haben, als die andere, die auch hinein gehn oder Macht haben soll, seinen Feind daraus zu vertreiben. Auch was die Ämter oder Ceremonien in der Schul sein als Segen genannt, soll unter den Schutzjuden in der Schul herumgehn, wie auch andre Ceremonien und Gebräuche soll Keiner ausgeschlossen sein. Aber in der Schul sollen sie gar nicht zanken bei grosser Straf und der

Digitized by Google

Als Nachfolger des Landesrabbiners Hirsch Fränkel, der a. 1708 Heidelberg verliess, fungirte R. Matisjahu Ahrweiler, in unsern Akten Rabbiner Matthes genannt. Er war ein Sohn des Herz Ahrweiler, welcher a. 1641 ff. unter den Frankfurter Rabbinatsassessoren genannt wird[1]). R. Matitjahu hatte vorher schon in andern Gemeinden, zuletzt in Bingen (s. RGA שב יעקב II No. 9) als Rabbiner gewirkt. Von hier kam er als Klausrabbiner in das Bethamidrasch des Lemle

---

Vorsteher soll fleissig Achtung darauf geben. Art. 7. Wann ein Jude im Bann ist, soll man ihm durchaus in der Schul zu keiner hl. Ceremonie kommen lassen, auch ihn zu den 5 Büchern Mosis, wann dieselben am Tag oder Festtagen gelesen werden, nicht anfrufen, auch ihm gar keine Ämter in der Schul, Mitswes genannt, welche als sonsten gebräuchlich ist, dass sie in der Schul versteigt werden, und welcher der Meistbietend ist, zukommt, ihm aber weder gestattet wird, dass er mitsteigen darf, oder zukommen lassen, auch am Tag, da er wegen seiner verstorbenen Eltern seinen Fast- und Jahrtag hat, auch am Tag, da er Gevatter ist, das ihm sonst eine Schuldigkeit und Gebühr ist, zu denen 10 Gebotten aufzurufen, so soll ihm doch verboten sein, aufgerufen zu werden: auch wann andere Juden Mahlzeiten oder Zusammenkünfte halten, soll er bei 2 Thlr. straf nicht dazu kommen, oder andere zu ihm dürfen gehn".

[1]) Vgl. Horovitz Frankfurter Rabbiner II. 34 und מטה לי S. 6 ff. Hirz Ahrweiler wird im Chewra Kadischa-Buch von Frankfurt a. 1662 unter denjenigen Gelehrten genannt, denen von der Chewra in Gemeinschaft mit dem Oberrabbiner der Morenutitel verliehen wurde. Er starb am 24. Oktober 1679, seine Frau Freudlin starb 1682. Er stammte aus Ahrweiler (Rbz. Koblenz), welches schon 1248 unter den von Juden bewohnten rheinischen Städten genannt wird (Quellen zur Gesch. der Juden I, 8). In den Pfälzer Kopialbüchern wird zum Jahre 1346 Simon, Sohn des Judenmeisters Vifantz (= וויים) aus Ahrweiler und 1367 des Letztern Witwe Hanne erwähnt, welche in Bacharach Wohnrecht und Schutz erhielten. Fromet, Tochter des R. Isachar von Ahrweiler, Gattin des Rabb. Samuel, kopirte 1445 den „kleinen Mordechai". Aus dem 15. Jahrhundert wird dort ein Arzt, Baruch b. Simon, genannt, der auch als Dichter und Glossator sich hervorthat (Mtsch. 1885, S. 190 und 232; Grätz, Jubelschrift 24). R. Chajim b. Jochanan Treves und dessen Schwiegersohn fungierten dort als Rabbiner (Jakob Levi Resp. No. 106); vgl. Hamaskir IX, 83 und 85; Brüll Jahrb. I, 106. (Der Todestag des Chajim Treves, den Brüll nicht genau anzugeben weiss, ergibt sich aus dem Deutzer Memorbuch ed. Jellinek S. 12 als 2. September 1598; אסוישלר ist Druckfehler für ארוישלר). R. Isack wird auch als Pentateucherklärer erwähnt (Kerem Chemed VII, 56). Der Familienname Ahrweiler kömmt auch in Prag und Worms vor (Hock, die Familien Prags S. 355 und A. 1; in Worms starb Maier Ahrweiler 1618).

Digitized by Google

Reinganum in Mannheim, wo er 1708 unter den „Darschanim" genannt wird, die bei der Einweihung dieser Anstalt mitwirkten und an derselben Anstellung fanden. Kurze Zeit nachher wurde er nach Heidelberg berufen, wo er viele Schüler anstellte, die in seinem Sinne das Thorastudium pflegten. Er starb Sonntag, 19. September 1728 und wurde am gleichen Tage in Heidelberg zur Erde bestattet [1]).

[1]) Das Heidelberger Memorbuch gedenkt seiner mit folgenden Worten:

יא"נ הרב הגדול והחסיד מורנו ורבנו הרב מוהר"ר סתתיהו שהיה אב"ד ור"מ בקהלתנו ק"ק היידלבורג ובכל מדינות פפאלץ יע"א בן הרב הגדול והחסיד מוהר"ר הירץ ארחיילד זצ"ל בעבור שהרביץ תורה והעמיד תלמידים הרבה בישראל והיה אב"ד בכמה קהילות גדולות ועסק בתורה ימים ולילות וכו' נפטר ונקבר ביום א' יום שני של סוכות תפ"ט.

Kinder desselben wohnten in Michelstadt (Hessen) und zwar sind im dortigen Memorbuch die Söhne Jona und Herz und die Töchter Fradel und Jitle genannt. Letztere war die Gattin des Jakob Michelstadt und starb daselbst am 18. Februar 1755. Jakob, der in Michelstadt am 28. Februar 1758 starb, war der Sohn des R. Jizchak Seklin Elsass von Worms (auch R. Seklin Eichel, nach dem von ihm bewohnten Hause, genannt) und Abkömmling des Elia Loanz, Baalschem genannt. Er war Dajan in Worms und starb dort a. 1710 (Memorbuch S. 23); seine Frau Peierche, Tochter des R. Sinai, starb 1716 (das. S. 26); seine Tochter Juta (das. S. 20). Auch der Vater des R. Sinai Loanz, des Editors der Wormser Ritualien, hiess Jizchak Sekel (das. S. 44). R. Seklin Michel (das. S. 39) hat seinen Namen zweifellos von Michelstadt, wo er im Memorbuch unter dem Namen מורנו הרב ר' יצחק זעקלין מיכלשטט בן הר"ר משה ברוך עלחס mit gleicher Angabe des Todestags, wie in jenem von Worms, eingetragen ist. Seiner Frau Rumlin, einer Tochter des Mosche Moslin Kirchheim (den auch S. 19 des Wormser Memorbuch verzeichnet) wird im Michelstadter Memorbuch grosse Frömmigkeit nachgerühmt. Als Söhne des Jizchak Seklin werden dort ausser dem schon genannten Jakob noch Jehuda Löb und Sinai genannt. Jehuda Löb Michelstadt von Worms, der 1750 in Fürth starb und dessen Frau Pesla, die 8 Jahre später in Worms ihr Leben beschloss, waren die Eltern des heute noch viel genannten R. Sekel Löb Wormser von Michelstadt, der, ebenso wie sein Ahn R. Elia Loanz, als Baalschem in der ganzen Gegend in hohem Ansehen stand; er starb am 13. September 1847.. Über Elia Loanz s. Wormser Memorbuch S. 14; Lewysohn Epitaphien S. 59; Magazin IV, 52; Geiger Ztsch. 1869 S. 67 u. 299. Ein Sohn desselben, namens David, der in der im Magazin l. c. aufgeführten Stammtafel nicht verzeichnet ist, wird im „grünen Buch" 1656 als Vorsteher genannt; derselbe ist identisch mit R. David Elsass, von dem S. 14 des Wormser Memorbuchs meldet, dass er in hohem Alter starb. Das. S. 14 befindet sich ein Druckfehler, da R. Elia Loanz nicht in Metz, sondern in Mainz Rabbiner war.

Digitized by Google

Abraham Isaak von Mannheim und Amsel Beyfuss von Worms wollten damals in Heidelberg Geschäfte treiben, begegneten aber sowohl bei ihren Glaubensgenossen, als auch bei der Krämerzunft grossen Schwierigkeiten. Dagegen wurde Moyses David Oppenheimer, dessen Vater David Hoffaktor und Schutzverwandter in Caub [1]) war und dem Kriegskommissariat Lieferungen zu besorgen hatte, 1708 in Heidelberg aufgenommen. 1709 erhält Moses Dünkelspühl, Tochtermann des früher genannten Wolf Oppenheimer, den Schutz und die Erlaubnis, auf dem Schlossberg zu wohnen. Süss Oppenheimer's Witwe war nach siebenzehnjähriger Dauer ihrer Ehe im Jahre 1706, wo ihr Mann starb, von Heidelberg weggezogen und wurde, als sie im Juni 1710 sich dort wieder niederlassen wollte, von den Vorstehern der jüdischen Gemeinde abgewiesen. Auf ihre hiergegen erhobene Beschwerde berichteten die Vorsteher, dass die Klägerin seiner Zeit, nachdem sie ihre drei der Ehe mit Süss entsprossenen Kinder hier zurückgelassen, in der Welt herumvagiert sei und einen lüderlichen Lebenswandel geführt habe zum grössten Ärger ihrer hiesigen Verwandtschaft und sämtlicher Juden. Die Regierung beschloss deren Ausweisung.

Bei solchen fortwährenden Klagen und Widerklagen darf es uns nicht Wunder nehmen, wenn a. 1708 die Regierung an sämtliche Oberämter die Weisung ergehen lässt, „dass künftighin, um alle Unruhe und unnötige Streitigkeiten zu vermeiden und damit Ihro Chrf. Durchlaucht und die Regierung mit unbegründeten Delationen weniger behelligt werde, wann einer oder Anderer von der Landjudenschaft oder fremde Juden gegen die ganze Gemeinde und einen derselben besonders klagen wollen, nicht eher Gehör zu geben oder die Judenschaft ihm deswegen Red und Antwort zu geben schuldig sein, bis er zuvor 1000 Ducaten Caution geleistet, um seines Anbringens genugsam versichert zu sein“ (s. die gleiche Bestimmung für die Judenschaft in Mannheim S. 122 B. No. 22).

Am 14. Februar 1710 bitten die Vorsteher der kurpfäl-

[1]) Vgl. oben S. 126 A. 1. Der hier genannte Moses Oppenheimer, Sohn des David, wird im Mannheimer Memorbuch ebenfalls als grosser Schtadlan und angesehener Obereinnehmer der Pfalz rühmend erwähnt; er starb Montag, 17. Juli 1741.

Digitized by Google

zischen Landjudenschaft um Erneuerung der mit April zu Ende gehenden Konzession auf weitere 12 Jahre. Dabei wollen dieselben besonders auf nachfolgende Punkte aufmerksam machen. Die Juden auf dem Lande haben, trotzdem ihnen in der letzten Konzession jedes Gewerbe ungehindert treiben zu dürfen zugesichert wurde, besonders unter den Schwierigkeiten zu leiden, die ihnen im Viehschlachten und Fleischverkauf von Seiten der Metzger bereitet werden. Obgleich sie nun bisher hierin immer den Schutz der Regierung gefunden, wie denn auch die in Mannheim wohnenden Juden sogar eine offene Fleischschranne halten dürfen, so sollte dennoch, um allen Einwänden und Hindernissen zu begegnen, in der neuen Konzession dieser Punkt ausdrücklich hervorgehoben werden, „damit sie sowohl von den Mezgern als andern Zünften in ihrer Nahrung unangefochten sein mögen". Eine weitere Bitte bezieht sich auf fremde Juden, welche, gemäss bisheriger Konzession, vor ihrer Aufnahme einen vom Vorsteher ausgestellten Schein über ihr seitheriges Verhalten vorzulegen haben, was jedoch häufig unterlassen wird, so dass dieselben in der Pfalz sich niederlassen, ohne dass die Vorsteher es erfahren, in Folge dessen sie dann auch zu den Konzessionsgeldern nichts beitragen und den Einheimischen die Nahrung entziehen. Man bittet daher auch hierin um Remedur. Ein dritter Punkt bezieht sich auf das Einquartierungsgeld, von welchem die Judenschaft, wie früher, befreit sein möchte, da sie vermöge der Konzession auch von der Personaleinquartierung befreit ist. Dieser letztere Punkt ist nachträglich wieder durchstrichen, also wurde davon Umgang genommen.

Am 13. März 1710 findet hierüber eine Beratung der Regierung statt, worauf dieselbe an den Kurfürsten berichtet, dass sie im Allgemeinen dafür stimme, die frühere Konzession wörtlich zu erneuern. Jedoch sollen die Konzessionsgelder anstatt bisheriger 500 fl., da die Judenschaft von 125 Haushaltungen auf 243 angewachsen sei, nunmehr jährlich mit den im Oberamt Kreuznach sich befindenden Juden, welche bisher wegen vorhandener Gemeinschaft in der Konzession nicht mit begriffen waren[1]), nebst dem gewöhnlichen Schutzgeld auf 1300 fl. erhöht

[1]) Dieser Passus bezieht sich auf den langwierigen und von mancherlei Prozessen begleiteten Streit um den Besitz der Grafschaft Sponheim, der

Digitized by Google

werden, ausser der jährlichen Kanzleitaxe von 30 fl. Der Kurfürst erteilt hierzu durch Dekret, d. d. Düsseldorf, 12. April 1710, seine Genehmigung mit dem Bemerken, dass die Judenschaft hinsichtlich der Metzger durch die Konzession genügend geschützt sei, dieser Punkt also keiner besondern Erwähnung bedürfe. Der Schutzbrief wird am 16. April 1710 ausgefertigt.

Dass die Bedenken der Vorsteher hinsichtlich des Fleischverkaufs nicht unbegründet waren, zeigte sich bald in Heidelberg, wo die Metzgerzunft in ähnlicher Weise, wie dieses oben von der Krämerzunft mitgeteilt wurde, in der jüdischen Konkurrenz ein Hindernis für ihre Geschäftsentfaltung erblickte, dessen Entfernung sie sich sehr angelegen sein liess. Gelang ihr dieses nicht mit Zuhilfenahme der zuständigen Verwaltungsorgane, so scheute sie sich nicht, durch Gewaltmittel die Erreichung ihres Zieles anzustreben. Im Februar 1711 beginnt eine lange Verhandlung wegen eines dem Feist Oppenheimer aus dessen Behausung durch christliche Metzger entwendeten geschlachteten Ochsen. Dieselben werden schliesslich zu einer Ordnungsstrafe von 100 Thlr. verurteilt und müssen Fleisch und Haut des weggenommenen Ochsen ersetzen. Gegen dieses Urteil legen sie Berufung ein und bemerken dabei, sie seien ihrer nur 8 gewesen, aber von 20 Juden angegriffen und geschlagen worden. Sie stützen sich auf ihre alte Zunftordnung [1]), nach welcher Niemand privat, sondern nur im öffentlichen Schlachthause schlachten dürfe; demjenigen, welcher diese Anordnung übertritt, wird das Fleisch weggenommen und unter die Armen verteilt. Letzteres hätten sie auch getan. Sie bitten daher, eine Untersuchungskommission einzusetzen und erklären sich bereit, bis nach ausgetragener Sache die ihnen auferlegte Strafe von 100 Thlr. bei'm Stadtrat zu deponieren. Die Re-

endlich durch Vertrag vom 24. August 1707 dahin erledigt wurde, dass die Stadt Kreuznach mit 23 Ortschaften der Kurpfalz zufiel, während Baden den übrigen Teil erhielt.

[1]) In der Zunftordnung der Metzger d. a. 1699 heisst es im § 21: „Es soll kein Jude Macht haben, einig Vieh selbst zu schlachten, sondern solches jedesmalen bei denen Mezgern schechen, wie von Alters her gebräuchlich gewesen, damit kein Betrug in ansehung des kranken Viehs vorgehn möge und sollen die Juden dasjenige Fleisch, so sie von dem geschechten behalten, nicht theurer, als die Christen bezahlen".

Digitized by Google

gierung ging hierauf nicht ein und liess es bei'm ersten Urteil bewenden.

Zur weitern Aufklärung sieht sich die Regierung im September 1712 veranlasst, sämtliche Oberämter zum Bericht darüber aufzufordern, wie viele Juden Vieh schlachten. Frankenthal antwortet, es hätten noch nie Juden daselbst gewohnt, was auch fernerhin so bleiben solle. Der Stadtrat von Mannheim schickt eine Liste mit dem Bemerken ein, dass „sämtliche diese Schechter allschon im Grund und Boden verdorben seien, welches sie bishero durch öfterste lamentationes dem beschwerlichen Licent zugeschrieben haben“ [1]). In Weinheim schlachteten Liebmann und Wolf; in Wiesloch Seligmann und Jossel; in Lindenfels Isaac Lämble; in Leimen Zadok, der alte Moses und dessen Söhne Mordochäus und Gerstel; in Nussloch Jakob; in Walldorf Isaak; in Schwetzingen David und Joseph; in Hockenheim Sander; in Seckenheim Löw und sein Sohn Kusel; in Rohrbach Wolf und Kübele; in Dossenheim Mayer und Seligmann; in Schriessheim Samuel, Löwmann und die 2 Jekof; in Grosssachsen Löw und Moyses; im Amt Oppenheim waren 10 jüdische Schlachter, im Amt Germersheim 16 u. s. f. In Verfolg einer Unterhandlung des Kriegscommissariats in Heidelberg mit den dortigen jüdischen Vorstehern wird beschlossen, dass jede von den damals ansässigen 11 Haushaltungen sich jährlich mit 2 Stück Vieh für ihren Hausbedarf begnügen könne. Die Metzgerzünfte kamen von Zeit zu Zeit auf ihre alten Beschwerden zurück. So waren in Ladenburg 1720 die Deputierten sämtlicher Metzgerzünfte der Kurpfalz versammelt, um gegen das Schlachten der Juden Schritte bei der Regierung zu thun. Unter den Plätzen, wo christliche Metzger besonders eifrig gegen das Schlachten der Juden auftraten, wird in unsern Akten Bretten

[1]) Es werden folgende jüdische Metzger aus Mannheim genannt: „Hertz Löb, Danill Löb, Afrom der junge Götz, Hertz Berstatt (schlachtet selten), der junge Simlen Mosche, Seligmann reiganheim (schlachtet selten), alte simlen heyem, Mosche gerber (schlachtet fast gar nicht mehr), Seligmann Hamelbürger, bolisch Löb, Oderbach, Mendlen Hutzel, Mosche Ferner (= Viernheim)“. — Nach einem Registraturvermerk wurden 1718 von Juden in Mannheim 573 Stück Vieh geschlachtet (Kühe und Rinder, ohne die Kälber).

Digitized by Google

genannt, das wiederholt in langathmigen Eingaben hierwegen sich beschwerte, aber stets abgewiesen wurde.

1714 beklagt sich die Judenschaft in Heidelberg bei dem Kurfürsten, „wie dass in Dero Kurf. Residenzstadt Heidelberg es dahin gekommen, dass von Einheimischen und Fremden kein Jude auf der Strasse mit Sicherheit vor den Studenten mehr gehen könne, ja gar in den Häusern selbsten zuweilen angefochten werden und, weilen eine Universität daselbsten ist, vermeinen, dass sie desto mehr Freiheit haben, den Juden zu insultiren, insolentias zu machen und man ihnen nichts thun oder vorwerfen dürfe, welcher Mutwille daher von Tag zu Tag grösser zu werden beförchtet wird, als selbe sich von denen Obern nicht corrigiren, noch sothane insolentiae abstellen lassen wollen". Die Vorsteher bitten daher den Kurfürsten, er möge entsprechenden Befehl erlassen, damit die berührten Übelstände beseitigt werden. Am 23. September 1718 reichen Lazarus Moyses Oppenheimer und Feist Löb Oppenheimer in gleichem Betreff eine Beschwerde ein, worin sie hervorheben, dass zwar die Juden von der Regierung gegen insolentien immer geschützt werden („wie denn über eben dgl. Exzess gerade jetzt 3 Schneidergesellen in Arrest sitzen"), allein trotzdem kämen Insulten vor. So sei am 19. d. M. das Haus des Lösser „in der Nacht gegen 10 Uhr von mehr als 20 unbekannten Personen, vermutlich Studenten (davon die Beweg-Ursachen und wer der Autor sei, wir zwar wohl wissend sind) angegriffen, die Hausthür mit etlichen grossen, langen, viereckigen Balken, so noch da liegen, mit Gewalt ausgesprengt, die Fenster gänzlich zertrümmert, 3 da gehangene Judenlampen in Stücke zerbrochen und etliche Stücke mitgenommen, das Kafegeschirr zerschlagen, ja sogar ein da gehangener Canarienvogel mitgenommen worden, da während der Zeit dieses Tumults, welches von 10 bis 1 Uhr gedauert, die Thäter mit dem blossen Degen in dem Haus herumgeloffen, dass wir allerseits augenblicklich unseres Todes erwartend gewesen, und ob wir zwar um bürgerliche und nachbarliche Hilf geschrien, auch Alles in der Nachbarschaft auf gewesen und dem Spectacel zugesehen, so hat sich doch Niemand unterstanden herauszugehn, sondern mich und die Meinigen in der Angst und Gefahr verlassen, welches sogar bei

Digitized by Google

mir noch nicht aufgehört, sondern auch an anderweitige Judenhäuser, in specie aber unser allerhiesigen Schuhl solche Excess verübt worden, dass wir die ganze ausgestandene schwere Kriegszeiten hindurch dgl. Zerstörungen uns nicht entsinnen können". Auf die schliessliche Bitte um Abhilfe erlässt die Regierung strenge Weisung an die Universität, um einer Wiederholung derartiger Exzesse vorzubeugen[1]).

Was die eben erwähnte „Schuhl" oder Synagoge betrifft, in welcher die Juden in Heidelberg ihren Gottesdienst verrichteten, so wissen wir, dass dieselbe in frühester Zeit die südöstliche Ecke an der Kreuzung der Judengasse und untern Strasse bildete und nach der 1390 erfolgten gänzlichen Vertreibung der Juden unter Kurfürst Ruprecht II. a. 1400 der Universität geschenkt und von dieser in die Kapelle „zu unserer

[1]) Es ist schon oben S. 15 bemerkt worden, dass die Studenten a. 1387 gewarnt wurden, ihren Mutwillen an den Juden auszulassen. Trotzdem zeigen verschiedene Vorkommnisse, dass derartige studentischen Exzesse nicht zu den Seltenheiten gehörten. Sie kamen auch anderwärts vor. Schon R. Mose Isserles (RGA No. 126) zeigt an einem Beispiel, welches ihm sein Vater erzählte, dass die Studenten in Padua zum Unfugtreiben geneigt waren. Die Geschichte der Juden in Posen erzählt von Jesuitenschülern (Studenten genannt), welche 1639 die dortigen Juden quälten und 1687 die Judengasse plünderten (Mtsch. XIII, 450 und 456). 1649 gefiel es den Studenten in Wien, in das Ghetto einzudringen und Juden zu misshandeln (Kaufmann, letzte Vertreibung S. 46); 1668 wiederholte sich der gleiche Vorfall (das. S. 105 ff.) 1654 waren es wieder die Jesuitenschüler in Gnesen, welche in die Judengasse plündernd einfielen (Mtsch. 1893 S. 90). 1663 war ein gegen die Juden gerichteter Studentenkrawall in Krakau und 1665 ein solcher in Lublin (Kaufmann ibid. A. 2 aus Schudt). Auch in Deutz plünderten 1665 Studenten die Judenhäuser (Brisch, Gesch. der Juden in Köln II, 121; Deutzer Memorbuch ed. Jellinek S. 18, wo die letzten Zeilen richtig heissen sollten ובאותו פעם היה כאן אב"ד בשמו מהר"ר מאיר זצ"ל והוא נזר תעניח ביום ה' כ"ו תמוז (והוא נשמר וכו'). Über das Vorgehen adeliger Studenten in Krakau d. a. 1681 findet sich Näheres in Zunz Ir hazedek A. 61, S. 53. Von Studentenunruhen gegen Juden in Wien d. a. 1706 und in Trier d. a. 1723 wird in Mtsch. X, 357 berichtet. In Trier kamen auch zu verschiedenen andern Zeiten, 1666, 1687, 1707 und 1713 derartige Ausschreitungen vor (Israelit 1881, S. 1123). Von einer Schlägerei zwischen christlichen und jüdischen Studenten in Prag d. a. 1717 berichtet Wolf im Lit. Bl. 1877 No. 47; von einer Bedrohung der dortigen Juden durch Studenten d. a. 1741 erzählt eine hdsch. Relation (Hamaskir XV, 46) und von einer solchen d. a. 1793 erfahren wir durch Wolf in Geiger's Ztsch. 1891 S. 151.

Digitized by Google

lieben Frauen“ verwandelt wurde [1]). Bei der Wiederansiedelung der Juden wurde der Gottesdienst lange Jahre in einem Privathause abgehalten. Aktenmässig ist festgestellt, dass dieses vom Jahre 1704 an in dem Hause des Feist Oppenheimer, in unmittelbarer Nähe des Jesuitenkollegiums [2]), der Fall war. 1714 beschwerten sich die Jesuiten bei dem Kurfürsten „wegen früh und spathen unerträglichen geschrei von nächstgelegener unruhiger Judenschul und öfterer Zusammenlaufung der Juden in dasiger Nachbarschaft“; sie möchten nun endlich nach zehnjähriger Geduld von dieser Nachbarschaft befreit werden, da bei einer Christenkirche kein Judenhaus, viel weniger eine „tumultuose“ Synagoge zu dulden sei; auch gezieme sich nicht „bei einem stillen geistlichen Haus eine geschreivolle Synagoge zu haben, da der Geistliche in seinem Gebete gestört werde“; auch die in der Nähe befindlichen Schüler „welche durch der Juden Geschrei öfters zum Unwillen und Steinwerfen angelockt werden“, seien nicht in Ruhe zu halten; endlich solle nicht einmal ein Judenhaus in der Nähe der Kirche sein, „damit das Christenvolk an Sonn- und Feiertagen nicht zum Handel verführt und dadurch von der Kirche abgehalten werde“. Daher bitten die frommen Herren, dass die Judenschule und die 2 benachbarten Judenhäuser [3]) aus ihrer Nähe entfernt werden. Die kurfürstliche Regierung antwortet hierauf, dass sie es zwar den Jesuiten wohl gönnen möchte, „von dieser verdriesslichen und beschwerlichen Nachbarschaft befreit zu werden“, doch wäre es auch „dem publico und der gemeinen Christenheit allzu schädlich“, wenn den Juden erlaubt würde, eine öffentliche Synagoge zu erbauen, weshalb zunächst dem Stadtschultheissen der Auftrag zugeht, die Juden hierüber zu Protokoll zu nehmen. Bei dieser Vernehmung ergibt sich eine Spaltung der Interessenten in zwei Parteien. Feist Oppenheimer (als Inhaber der bisherigen Sy-

[1]) An dieser Stelle steht heute das Haus der Fabrikanten Mappes, No. 6 der Dreikönigstrasse, wie die ehemalige Judengasse seit 1832 heisst (MC I, 28, 95).

[2]) Früher „Stäblerisches Haus“, später der „Englische Hof“ genannt, jetzt katholisches Pfarrhaus (das. 102).

[3]) In denselben wohnten 1675 die beiden Schutzjuden Samuel und Moyses Oppenheimer; s. o. S. 88.

Digitized by Google

nagoge), sein Tochtermann Lazarus Wolf Oppenheimer, Wolf Oppenheimer und sein Sohn Salomon, sowie Samuel Löw Oppenheimer, im Ganzen fünf, sind gegen den Bau einer Synagoge. Lazarus Moyses Oppenheimer (der noch besonders erklärt, dass das bisherige Lokal auch ihm genügen würde, wenn nicht zu befürchten wäre, sie könnten von da vertrieben werden, sobald die Geistlichen eine Kirche dort bauen wollen), Löw Daniel Oppenheimer, Moyses Süss und Lazarus Süss Oppenheimer, Moyses Ulff Oppenheimer, Isaak Oppenheimer, Wolf Löw Oppenheimer und Moyses David Caub, im Ganzen acht, sind für den Bau. Letztere erklären, sie beabsichtigten, das dem Schuhmacher Lauff gehörige, in der grossen Mantelgasse gegen den Neckar hin, hinten bei der herrschaftlichen Heuscheuer (vgl. MC I, 84, A. 5) gelegene Eckhaus, blaue Lilie genannt, anzukaufen, dasselbe, da es für zwei Zimmer (Männer- und Frauenabteilung) zu schmal sei, abzubrechen und weiter heraus in den Hof zu fahren, jedoch derart, dass kein Fenster auf die Strasse münde. Hieraus entsteht ein langwieriger Prozess zwischen den Anhängern und Gegnern des Baues, indem jene auf ihrem Vorschlag bestehen, während diese es ihnen überlassen, nach Gutdünken auf ihre eigenen Kosten Häuser zu kaufen, wenn sie viel Geld haben. Die Polizeikommission, nachdem sie das in Vorschlag gebrachte Haus eingesehen, berichtet der Regierung, dass sie dasselbe für sehr geeignet halte; die Höhe des Gebäudes jedoch möge die Regierung bestimmen, damit dasselbe keiner „Kirche oder Synagoge“ gleiche. Die Regierung antwortet, es sei den Juden zu eröffnen, dass sie die bei dem Jesuitenkollegium stehenden Häuser baldigst räumen und Christen überlassen sollen, wogegen sie das vorgeschlagene Haus ankaufen dürfen, um darin ein Zimmer „von nötiger Länge und Breite von 12 bis höchstens 14 Schuh hoch zu ihrer Schuhl und bisherigen Zusammenkunft“ herrichten zu lassen. Die Polizeikommission eröffnet dieses den Juden mit dem Anfügen, dass die Fenster gegen die Strasse vermauert werden müssen; Feist habe „die der Judenschaft zuständige 10 Gebot und andere Schulsachen“, bei Vermeidung herrschaftlicher Strafe, anstandslos auszuliefern; im Übrigen habe er und sein Anhang, da sie zu dem Ankauf des Platzes nicht beitragen wollen, auch bei den Zusammenkünften nichts

Digitized by Google

mitzusprechen und sollen wie andere Fremde gehalten werden. Hiernach wird der Kauf mit 2300 fl. abgeschlossen und ein Kapital aufgenommen, wobei Lazarus Moyses, Moyses Süss und Moyses David Oppenheimer die Schuldurkunde unter samtververbindlicher Haftbarkeit unterzeichnen. Die Gegner suchen immer noch, die Ausführung zu hintertreiben, bis durch Beschluss der Regierung vom 10. Dezember bestimmt wird, Feist und Consorten haben die „Schuhlsachen" bei 50 Rthlr. Strafe binnen 3 Tagen herauszugeben und die Käufer haben das Recht, zur Wiedererlangung des vorgeschossenen Kapitals samt Zins die in dem neuen Hause auszuteilenden Sitze unter sich in Gegenwart eines Polizeiaktuars zu versteigern, wobei „jeder Streit und Zänkerei" bei 50 Rthlr. Strafe verboten wird. Die Steigerung findet, trotz wiederholten Widerspruchs der Gegner, am 24. Dezember statt, wobei 9 Männerplätze mit den dazu gehörigen Frauenstühlen um den Preis von je 100 bis 125 fl. ersteigert werden [1]). In erneuter Eingabe erheben Feist und Consorten den Einwand, dass das Versteigern der Plätze eine Neuerung sei, die hier seit 70 Jahren nicht vorgekommen. Nach mehrfachem Hin- und Herschreiben ergeht am 1. Februar 1715 Beschluss der Regierung: Das Haus bleibt Privateigentum der Käufer; die Gegner können nicht gezwungen werden, die Obligation mit zu unterzeichnen; was die Stühle betrifft, so soll diese Angelegenheit als jüdische Ceremonialsache durch 3 unparteiische Rabbiner auf gemeinschaftliche Kosten entschieden werden. Auf abermalige Gegenvorstellung von Seiten Feist und Consorten wird obiger Beschluss aufrecht erhalten unter dem Androhen von 100 Rthlr. Strafe, insofern der eine oder andere Teil die Regierung nochmals behelligt. Zu Schiedsrichtern schlagen die Käufer vor: den Rabbiner Jakob in Worms [2]),

[1]) Ein Abriss vom Innern des Betzimmers nebst Frauenabteilung mit numerierten Plätzen und mit Bezeichnung der Steigerer und des Kaufpreises ist unsern Akten beigefügt.

[2]) Jakob Reischer (Backofen), Verf. verschiedener talmudischer Werke, sowie der Resp. שבות יעקב, war 1705—1716 Rabbiner in Worms und kam von da nach Metz, wo er bis zu seinem a. 1733 erfolgten Ableben den Rabbinatsposten einnahm. Steinschneider (Cat. Bodl. No. 5607) und Zunz (Monatstage S. 5) sehen in ihm einen Schwiegersohn des David Oppenheimer, was unrichtig ist. Letzterer war durch seine 2. Frau Schifra, Tochter des Wolf

Digitized by Google

Klausrabbiner Hillel in Mannheim [1]) und Rabbiner Isaak in Durlach [2]). Der von denselben am Dienstag, den 28. Weadar 5475, d. i. 2. April 1715, gefällte Schiedsspruch geht in hebräischer Sprache mit deutscher Uebersetzung an die Regierung zur Kenntnisnahme. Hierdurch wurde bestimmt: die Käufer bleiben Besitzer des Hauses und können darüber nach Belieben verfügen; Feist und Cons. haben, wenn sie Sitze beanspruchen, auch Zahlung dafür zu leisten, welche aber nur zur Erhaltung und für Armenzwecke verwendet werden darf; ebenso haben dieselben die Lasten für den Vorbeter und Schächter, sowie für durchreisende Arme mitzutragen. Durch diesen Schiedsspruch trat zwar eine zeitweilige Pause in den gegenseitigen Reibungen ein, aber eine vollständige Beruhigung der aufgeregten Gemüter sollte noch lange nicht eintreten. Feist Oppenheimer, das Haupt der Opposition, ging unterdessen in die ewige Ruhe ein. Die Mitopponenten errichteten 1721 in dem Hause des Lazarus Wolf Oppenheimer eine Privatsynagoge mit eigenem Vorbeter, ein Vorgehen, das die Regierung nicht billigte und deshalb bei 100 Rthlr. Strafe die Schliessung des Betzimmers und Entlassung des Vorbeters anordnete. Zugleich erging ein Befehl der Regierung an den Landrabbiner und sämtliche Vorsteher, das von den Käufern vorgeschossene Kapital nebst Zinsen, sowie den Gehalt des Vorsängers und die Ausgaben für Armenzwecke

---

Spira in Prag, mit Jakob Reischer verschwägert, dessen Frau ebenfalls eine Tochter des Wolf Spira war. Verschiedene Gutachten von ihm finden sich in Resp. חינוך בית יהודה deren Verf. ihn als seinen מחותן bezeichnet.

[1]) D. i. Hillel Minz; s. o. S. 139 A. b.

[2]) Durlach wird im Deutzer Memorbuch S. 6 unter denjenigen Orten genannt, wo 1349 Judenverfolgungen stattfanden. Um die Mitte des 17. saec. war dort wieder eine grössere jüdische Gemeinde mit dem Rabbinatssitze, der später nach dem nahe gelegenen Karlsruhe verlegt wurde. Träger des Familiennamens Durlach wohnten in Worms und Frankfurt. An ersterem Orte lebte u. A. ein Rabbinatsassessor Leser Durlach; sein Sohn Maier Durlach gab den Koheletkommentar des Elia Loanz zum 2. Mal heraus (Berlin 1775). Nachkommen dieser Familie nennen sich Wormser in Karlsruhe. Vgl. Cat. Bodl. S. 943 und 2852; Michael Or hachajim No. 577; Brüll Jahrb. IX, 147; Memorbuch von Worms S. 41 ff. 51 ff. Horovitz II, 90 erwähnt auch einen Wolf Friedberg Durlach als Rabbinatsassessor in Frankfurt.

Digitized by Google

nach jüdischem Gebrauche auf jeden Einzelnen umzulegen, damit endlich die Käufer zu ihrem Gelde gelangen. Klage und Gegenklage dauern trotzdem abermals Jahre lang fort. 1729 wird Vorsteher Löb Baruch von Weinheim zum Schiedsrichter ernannt. Endlich ergeht 1736 auf Antrag des Landrabbiners und sämtlicher Vorsteher ein Beschluss der Regierung, wonach Moyses David Oppenheimer das Haus zur blauen Lilie an die Judenschaft um einen bestimmten Preis abzutreten habe, wogegen ihm das Recht eingeräumt wird, in der Männer- und Frauenabteilung des Betzimmers den „vornehmsten Stuhl" sich und den Seinigen vorzubehalten. In diesem Sinne wird am 1. April 1737 eine Urkunde gefertigt; das Haus nebst Hofplatz geht um den Preis von 1590 fl. an die Judenschaft über und hiermit endet der Synagogenstreit in Heidelberg, der 22 Jahre gedauert hatte [1]).

Neid und Verfolgungssucht von Seiten der Christen, Streit und Zank im eigenen Kreise — das ist das Bild, in welchem die damalige Lage der Juden von Heidelberg sich uns darstellt. Wie ganz anders verhält es sich in Mannheim, wo die Juden einige Monate nach dem Regierungsantritt des Kurfürsten Karl Philipp (1716—1742) eine Konzession erhielten, welche im Ganzen als ein erfreuliches Zeugnis des Wohlwollens anzusehen ist, mit welchem man ihnen hier entgegen kam. Durch diese Konzession, welche wir oben S. 111 ff. (unter B.) mitgeteilt haben, wird die Anzahl der jüdischen Familien auf 200 ausgedehnt; den Rabbinen und Vorstehern [2]) werden behufs Abfassung der Eheverträge und Vornahme von Obsignationen bei Sterbefällen eigene Rechte eingeräumt; die portugiesischen Juden bleiben, wie bisher, von Taschengeleit und vom Zwang des Hausbauens befreit. Besondere Bestimmungen werden wegen der beiden Klausen getroffen, deren Errichtung dem Obermiliz-

[1]) Die jetzige neue Synagoge wurde a. 1878 auf dem gleichen Platze erbaut.

[2]) Die Zahl der Vorstandsmitglieder schwankte zwischen 5 und 7; eines derselben hatte jeweils während eines Monats die Geschäfte des Vorstandes zu besorgen und hies deshalb Monatsvorsteher. Als Aufseher und Kontroleure der Vorsteher fungierten 5 Deputierte, denen auch die Leitung der Wahlen oblag.

Digitized by Google

faktor Lemle Moses und dem Hof- und Obermilizfaktor Michael May gestattet wurde [1]).

Lemle Moses, oder, wie er auch genannt wird, Lemle Reinganum (nach seinem Geburtsorte Rheingönheim, einem Dorfe in der bair. Pfalz) scheint ungefähr 1680 in Mannheim sich niedergelassen zu haben. 1689 flüchtete er wegen der Kriegswirren nach Heidelberg (s. S. 105, No. 24). Wie wir schon oben mitgeteilt haben, war er 1697 Interimsvorsteher in Mannheim. 1699 pachtete er mit Genossen das Salzmonopol für die Kurpfalz (s. o. S. 144, A. 1). Im August 1703 hielt er sich in Wien auf, um die jährlichen Subsidien von 400,000 fl. in Empfang zu nehmen, die an die Kurpfalz zu zahlen waren (Feder l. c. S. 349). 1709 hatte er zu gleichem Zweck dem kaiserl. Ärar 406,656 fl. 15 kr. vorgeschossen (Magazin 1889, S. 204). Im Jahre 1712 liess er einen „kostbaren Garten und ein Lusthaus zum Decor der Stadt" gegen den Rhein hin anlegen und 1714 ein weiteres grosses Haus, von dem als besonders merkwürdig hervorgehoben wird, dass es steinerne Fenstergestelle hatte und der obere Stock 13 Fuss hoch war (Feder l. c. S. 184). Lemle Moses war auch Erbbeständer der Mühlau, die nach seinem Tode an den Kurfürsten zurückfiel.

Ein ewiges Gedächtnis aber hat sich Lemle Moses durch die Klausstiftung gesichert, die heute noch seinen Namen trägt.

---

[1]) Art. 21 der Konzession (s. o. S. 123 B) lautet:

„Concediren wir unserm Hof- und Ober Miliz Factoren Michaelen May, wie auch Ober Miliz Factoren Lemble Moyses vermög voriger gnädigster Confirmation vom 31. Januar 1706 hiermit gnädigst, dass sie in ihre in unserer Stadt Mannheim auf eigene Kösten absonderlich erbaute und resp. annoch erbauende Clause, worüber der Rabiner und die ganze Gemeinde nichts zu disponiren oder anzulegen haben sollen, ihre Lehr- und Schulexercitien, wie solche in Frankfurt und dergleichen Orten gebräuchlich, frei und ungehindert halten, auch die dazu nötig habende 6 bis 10 Rabiner Familien, welche unter die in der Concession gesetzte Zahl der 200 nicht zu rechnen, aufnehmen mögen und dieselbe denen sub No. 8 den Rabiner und Schuldienern concedirten Privilegien, wie nicht weniger, so einige von ihnen absterben /: wobei auch die Vorsteher im geringsten keine Verordnung, so zu ihrem Nachteil gereichen möge, zu machen :/ in allem zwar gemäss zu tractiren, solche jedoch ein und alle mal nach eigen Gutbefinden an- und absetzen zu können, ihnen Michael May und Lemble Moyses für sich und ihre Erben und Nachkommen gnädigst erlaubt und privilegirt haben".

Digitized by Google

Dieselbe erhielt ihre Bestätigung durch kurfürstliches Reskript, d. d. Düsseldorf, 27. Januar 1706. Im Monat September 1708 wurde die Synagoge und das Bethamidrasch eingeweiht. Die bei diesem feierlichen Akte anwesenden Klausoberrabbiner waren: Der Stadtrabbiner David Ulf[1]), R. Mathias Ahrweiler[2]) und R. Leser von Kanitz[3]); als Lehrer werden ausser Letzterem noch genannt: Der Rabbiner und Vorsteher Isack von Worms[4]), R. Menachem Menle Oni[5]), R. Wolf, Sohn des Vorstehers Aron von Mannheim, R. Falk, Sohn des berühmten Rabbiners Nesanel und an ihrer Spitze der Letztgenannte. Als Schüler sind 6 strebsame Jünglinge verzeichnet, nämlich Josef Bacharach, Elia, Sohn des Rabbinatsassessors Ascher von Frankfurt[6]),

---

[1]) Vgl. oben S. 137.

[2]) Vgl. oben S. 157.

[3]) Derselbe wird von Salmon Fischhof in זמירות ישראל (Frankfurt 1712) mit dem Beinamen הקדוש erwähnt und ist wohl identisch mit dem in Wien 1729 verstorbenen R. Leser Kuniz (Kaufmann, letzte Vertreibung S. 82 A. 1).

[4]) Ohne Zweifel der im Wormser Memorbuch S. 36 genannte Jizchak b. Jakob, der Freitag, 29. September 1730 in Worms gestorben ist. Levysohn, der im Memorbuch den Namen nicht vorfand, bringt in No. 60 des „Nafschot Zadikim" die Abschrift seines Leichensteins. Hiernach war R. Jizchak Rabbiner in Neckarsulm und Umgebung und ist Verfasser von gelehrten Werken, die nicht gedruckt wurden. 1685 unterschrieb er als Erster die im isr. Gemeindearchiv in Worms handschriftlich vorhandenen Gemeindestatuten vom 17. Tebet. Die Unterschrift lautet in bezeichnender Einfachheit: הטרוד יצחק וירמיישא.

[5]) Menachem Menli (Man) Oni (Unna) war Rabbinatsassessor in Lissa und Worms. An letzterem Orte unterschrieb er ebenfalls die oben erwähnten Statuten vom 17. Tebet 1685. Sein Name, der 4. unter 7 Vertrauensmännern, lautet dort: מנחם מנלי כהרב הגדול מהור"ר אליעזר פייבש זצ"ל אונא. Er starb in Worms am 31. Dezember 1722. (Da das im Wormser Memorbuch S. 34 bezeichnete Datum unrichtig ist, indem der 26. Tebet 5583 an einem Sonntag war, so lese ich dort Donnerstag, 23. Tebet = 31. Dezember). Das Memorbuch (S. 33) bezeichnet ihn als מיפלג בתורה und meldet u. A., dass er bei seinem Ableben mehrere ungedruckte gelehrte Schriften hinterlassen habe. Eine derselben wurde bald nachher durch seine Söhne Schalom und Phöbus unter dem Titel צנצנת המן dem Druck übergeben (Offenbach 1723). R. Menachem Oni stand mit dem Rabbiner Jakob Reischer (s. o. S. 167, Anm. 2) in gelehrtem Briefwechsel; vgl. RGA שבות יעקב II No. 85, 104, 138, 153. Ein Wolf Oni steht im Wormser Memorbuch S. 44.

[6]) Derselbe starb als Klausrabbiner und Rabbinatsassessor in Mannheim am Samstag, 26. Juli 1760.

Digitized by Google

Wolf, Sohn des Thoraschreibers Sanfel von Worms[1]), Mendlen Krailsheim, Lemlin Ellingen[2]) und Löb Neustadt nebst 6 „Behelfern“ (Unterlehrern). Das bei Gelegenheit der Eröffnung des Lehrhauses angelegte Buch enthält ausser obigen Namen auch alle Bestimmungen, die der Stifter für die Anstalt getroffen hatte und deren Giltigkeit er am Freitag, 12. Cheschwan (26. Oktober) 1708 durch eigenhändige Unterschrift bekräftigte. Diese sehr interessanten Bestimmungen enthalten das Nähere über die Art und Weise, wie das Thorastudium an der Anstalt gepflegt, wie Aboda (Gottesdienst und Gebet) gehandhabt und wie Gemilut Chasadim geübt werden soll (Remunerationen für Lehrer und Schüler); auch über die Amtsführung des Büttels („Knellgabai“), sowie über Betragen und Lebensweise der Studierenden werden besondere Verordnungen aufgestellt. Am 17. Siwan (4. Juni) 1711 wurden die Satzungen durch den unterdessen angestellten Klausrabbiner R. Hillel Minz (s. o. S. 139 A. b.) mit verschiedenen Zusätzen versehen, die gleichfalls durch die Unterschrift des Stifters bestätigt wurden. Die erste Jahresrechnung weist eine Ausgabe von 1950 fl. nach, welche teils durch Baarzahlung des Stifters und teils durch Wechsel gedeckt wurden, welche derselbe auf seinen Verwandten, den Vorsteher Moses Schiff ז"כ in Frankfurt[3]) ausstellte. Das Testament des Stifters, in hebräischer Sprache mit allen durch das jüdische Civilrecht bedingten Formeln abgefasst, durch welche dessen Gesetzmässigkeit und Giltigkeit unantastbar wurden, ist vom letzten Tage des Monats Kislew 483 (8. Dezember 1722) datiert und ausser dem Testator von den 2 Be-

[1]) Nach dem Wormser Memorbuch S. 47 war er später Rabbinatsassessor in Worms und starb dort Dienstag, 7. Oktober 1760.

[2]) Den Namen Ellingen trugen verschiedene Gelehrte, worunter am bekanntesten die Brüder R. Löb Ellingen in Mainz und R. Neta Ellingen in Bingen. Der Letztere wirkte als Gelehrter in Mannheim von 1789 an; 1809—1821 war er Oberhaupt der Talmudschule in Hamburg und wurde 1821 als Rabbiner nach Bingen berufen, wo er bis zu seinem am 14. August 1839 erfolgten Hinscheiden ein segensreiches Wirken entfaltete. Die Bodleiana besitzt verschiedene hdsch. talmudische Werke von ihm (cf. Neubauer Catalogue Cod. 528 ff., 862, 966 ff).

[3]) R. Josbel Schiff in Frankfurt war der Schwiegersohn seines Bruders Maier Reinganum (s. u. S. 173 A. 3).

Digitized by Google

glaubten Naftali Herz Worms nnd Josef, Sohn des Jakob von Mannheim[1]), unterzeichnet. Hiernach bestimmte der Stifter ein Kapital von 100.000 fl. zur Unterhaltung des Lehrhauses (Bethamidrasch), an welchem ein Oberrabbiner und 9 weitere Gelehrte Anstellung finden sollen, um sich beständig mit dem Thorastudinm zu beschäftigen.

R. Lemle Reinganum starb in Mannheim am Samstag, 25. März 1724[2]). Seine Frau Fromet, Tochter des Maier Hess, starb Mittwoch, 14. Juli 1728. Die Ehe war kinderlos. Der durch das Testament des R. Lemle zum Klausdirector ernannte Oberhof- und Milizfaktor Moses Mayer (Sohn des am 13. Elul 1709 verstorbenen Mayer[3]), der ein Bruder des Lemle war) wurde als solcher durch kurfürstliches Dekret vom 3. November 1724 bestätigt.

[1]) Dessen Tochter war an den von Worms gebürtigten David Isack Levi verheiratet, der gegen 1744 als Rabbiner an der Michael May'schen Klause angestellt wurde.

[2]) Sein Grabstein (No. 389a.) trägt folgende Inschrift:

ציון הלז הוקם לראש גבר בגוברין ה"ה המנוח האלוף הקצין המפורסם פ"ז ושחרלן כהר"ר לעמלי ריינגאנום זצ"ל

אשר*)

בנה בית נאמן לחזרה. ובחר לו אנשים חכמים ונבונים לכל דבר שבקדושה עשרה. זסיפק צרכם בעין יפה ולא בעין צרה. וישם לכל אחד מטה כסא שולחן ומנורה להחזיר לישנה העטרה. לא זאת בהיותו חי על האדמה עשה ככה. אף גם אחרי מותו הניח ברכה. והפריש מנכסיו מן שופרא דשופרי סך מאה אלפים זהובים מפירותיהן להספיק תופשי התורה לפי רגל המלאכה. ולהחזיק שלשה מלמדים ללמד את נערי בני ישראל מקרא משנה והלכה. ולהשיא מדי שנה בשנה יתומים. ולהלביש ערומים. ביום שמסר פקדונו לחי העולמים. והקרן קיימת עד עמוד הכהן לאורים ותומים. יזכור לו אלקים לטובה ושם בבוד מנוחתו. ויצרור בצרור החיים נשמתו. ה"ה הקצין המפורסם פ"ו ושחרלן כה"ר אשר לעמלי זצ"ל בר משה ששבק לכל חי חיים. בגזירת אלקים חיים. נפטר בש"ק ר ח ניסן תפ"ד לפ"ק ונקבר למחרתו ביום א'. חנצב"ה אמן:

[3]) Mayer hatte 2 Söhne und 5 Töchter: 1. Mendel (Emanuel Mayer). 2. Moses, Klausdirektor (st. 26. August 1756). 3. Hebel, Gattin des Elia Metz (Gomperz). 4. Gitel, Gattin des Bendit Nymwegen (Kleve-Gomperz). 5. Rebecka, 2. Frau des Wolf Oppenheimer, eines Sohnes von Hoffaktor Samuel Oppenheim in Wien (s. o. S. 87, A. 1); Rebecka (mit dem Begleitnamen Schifra) st. 1751 in Wien (Inschriften No. 413); vgl. Magazin I 82. 6. Brendle, Gattin des Josbel Schiff in Frankfurt (s. o. S. 172 A. 3); Söhne: Moses und Hirz Schiff daselbst. 7. Rechle, Gattin des Löb Oppenheim in Mannheim, wo sie 1712 verstarb; Sohn: Abraham Oppenheim, Klausrabbiner in Mannheim, Verf. gelehrter Werke (s. u.).

*) אשר - welcher und zugleich der bibl. Name des Verstorbenen.

Digitized by Google

Michael May, dem gleichfalls zur Errichtung einer Klause die kurfürstliche Licenz gegeben wurde, hat als Vorsteher und Schtadlan um das jüdische Gemeinwesen in Mannheim sich bleibende Verdienste erworben, sowie sein Name durch eine 1731 gegründete Brautausstattungsstiftung unvergesslich bleibt. Dass er auch auswärtigen Glaubensgenossen als Fürsprecher zur Seite stand und dass bei allgemeinen Kalamitäten auf seine Mitwirkung zu deren Beseitigung gerechnet wurde, zeigt u. A. ein Schreiben, das der isr. Gemeindevorstand in Worms an ihn und den alten Vorsteher Aron Levi (der sich wahrscheinlich der Kriegswirren halber mit seiner Familie von Worms nach Mannheim geflüchtet hatte) am 5. Cheschwan (1. November) 1734 richtete. In diesem Schreiben, von welchem das isr. Gemeindearchiv in Worms einen Entwurf aufbewahrt, werden die Genannten ersucht, bei dem Herzog Alexander von Würtemberg, der z. Z. in Heidelberg sich aufhielt, sich zu Gunsten der Juden von Worms zu verwenden, damit sie in ihren alten Privilegien und Freiheiten geschützt werden. Michael May starb Montag, 9. September 1737 in Schlangenbad, wo er sich zum Kurgebrauch aufhielt und wurde Tags darauf in Mainz beerdigt[1]); seine Frau Rechle, Tochter des Vorstehers Maier, starb in Mannheim am 12. April 1744. Durch ihre Kinder und Enkel traten sie zu den angesehensten jüdischen Familien in verwandtschaftliche Beziehungen[2]).

[1]) Das Mainzer Memorbuch widmet ihm unter No. 594 folgenden Nachruf: יא"נ ה"ה האלוף והראש והקצין המפקר והנגיד, פ"ו הקהילה והמדינה השחדלן המסורסם בעל ישר ובעל צדקה ביתו היה פתוח לרווחה השכים והעריב לבה"כ והי' עושה תפלתו בכוונה רצויה ושלמה מלבד כל מעשיו ומו"מ ועסקיו באמונה. נשוא חן בעיני השרים. מרריגתו נחשבת בבתי החצרים יד ושם הי' לו בחצר השררה יעשו לי' הדור והיה מבטל הגזירות בסכרה והי' היקם (so) בה"כ ובה"מ וקבע עתים להורה והי' מסעיק לעני' כדי צרכיהם כרי ללמוד וללמד ה"ה המנוח פו"מ כה' מיכל בן ה"ה המנוח כה' מאיר סג"ל ו"ל ממנהיים בעבור שהשתדך לכמה יחומים מכיסו ונתן כדי צרכיהם והי' סנדק לעניים ונתן להם כדי סיפוקם בטוב עין הוא יברך כל היום אשר נאמן על זהב ובסף השם הי' מסכים על ידו קדוש לה' וכו' נקרא בפי כל אדם הק' פ"ו כה' מיכל מאיר ממנהיים סג"ל וצ"ל:

[2]) Unter den Söhnen des Michael May werden Jakob, Gabriel und Aron in der Vorrede zu Sal. Geiger's כרם שלמה als besondere Gönner und Förderer der jüd. Wissenschaft rühmend hervorgehoben; ebenso auch sein Schwiegersohn Jakob Weil, Sohn des Rabbiners Samuel Weil in Rappoltsweiler (s. u.). Gabriel Mai, der sich als Vorsteher und „grosser

Digitized by Google

Dem Kurfürsten war es bei Erteilung dieser Konzession[1]) zweifellos auch darum zu thun, auswärtige Juden heranzuziehen und hierdurch seine Residenzstadt immer mehr zu bevölkern. Es fehlte trotzdem auch nicht an drückenden Steuern, die zur Befriedigung der fürstlichen Prunksucht dienen sollten. Um die Mittel zur Erbauung des neuen Residenzschlosses aufzubringen, wurde eine Schlossbausteuer ausgeschrieben, zu welcher die ganze Pfalz beigezogen wurde. Dass die Juden in Mannheim nach Verhältnis ihrer Anzahl hierzu entsprechenden Beitrag leisteten, ist natürlich. Nur hätte die Regierung gerne die Juden weit stärker herangezogen, wie aus einer von derselben am 14. Februar 1721 an den Kurfürsten gerichteten Eingabe hervorgeht. Es heisst darin:

Schtadlan" hervorthat, starb in Mannheim Mittwoch, 8. Mai 1765; seine Frau Mirjam, Tochter des Wolf Oppenheim in Hannover, Enkelin des Samuel Oppenheim in Wien, starb in Mannheim am 19. Februar 1763 (s. auch weiter unten; im Magazin I, 84 fehlt dieselbe unter den Kindern des Wolf Oppenheim); deren Tochter Frade, die in 1. Ehe mit R. Meir Schwabach verheiratet war, wurde nach dessen Ableben die Gattin des Rabbiners Tiah Weil in Karlsruhe, wo sie Sonntag, 4. Oktober 1801 starb. Die genannten Söhne des Michael May werden auch am Schluss der Mischnajot (Offenbach 1732 in 12°), sowie in der Vorrede zu Sabbatai Kohen's ש"ך מגחת כהן (Fürth 1741) als Mäzene gepriesen. (Der oben genannte R. Samuel Weil schrieb zu diesem Werke eine Approbation, ebenso zu David Deutch's עינה דוד Fürth 1750; eine Anfrage von ihm befindet sich in Resp. שב יעקב I, 37). Eine Tochter des Michael Mai, Bräunle, wurde die Frau des Maier Sinsheimer in Mannheim und starb dort 1749; eine Tochter, Gitel, starb 1742 in Wien (Inschriften No. 384); eine Tochter Elkle s. u.

[1]) Das Original war dem Hoffaktor Michael May, der hierzu von den Vorstehern beauftragt war, in Insbruck, dem Ausstellungsorte derselben, übergeben worden. In Neuburg, wohin er den Kurfürsten begleitete, übergab er die Konzession dem soeben von Wien eingetroffenen Lemle Moses zur Ablieferung an die Vorsteher in Mannheim. Nach dessen Tod (1724) beklagten sich die Vorsteher bei dem Kurfürsten, dass sowohl Lemle Moses, wie seine Erben, die Auslieferung an die Gemeinde verweigerten, weil darin Bestimmungen wegen ihrer Klause enthalten seien und auch weil sie noch bei der Judenschaft eine Forderung hätten. Diese Gründe erachten aber die Vorsteher für nicht stichhaltig. Der Neffe des Lemle Moses, Kabinet-, Hof- und Obermilizfaktor Emanuel Mayer (s. o. S. 173, A. 3) welcher in Verhinderung seines Onkels Süskind Moyses und seines Bruders Moyses Mayer um Aufschub bat, wurde unter Androhung von 50 Rthlr. Strafe zur Einsendung der Konzession an die Regierung angewiesen.

Digitized by Google

„Nachdem man eine Zeithero wahrgenommen, wie daß die Juden in dem Churfürstenthum der Pfalz fast aller Orten, besonders aber in allhiesiger Stadt mit ihren Kleidung, drap d'oren, Westen, peruquen, Kleinodien und sonsten in ihrem Aufzug dergestalt einhertreten, daß sie von den Christen fast nicht mehr zu unterscheiden, und dann da dieselbe von Ew. Churf. Dhl. auf die zu Augsburg in anno 1530 aufgerichtete Ordnung und Reformation guter Policey, gnädigst angewiesen werden wolten, wie nämlich sie Juden ins gesamt sothaner übermäßig-unordentlicher Kleidung und Kleinodier halben fürs künftig, wie sonst aller Orten im Reich, einen gelben Ring oder gewisses Zeichen an dem Rocke oder auf dem Hut, allenthalben, unverborgen, zu ihrer erkanntnuß offentlich zu tragen hätten[1]), fast die mehreste davon sothanes Zeichen, nach proportion ihres Vermögens, mit einem gewissen Stück Geld redimiren und mithin solcher gestalt über das ihnen Juden zum allhiesigen Schloßbau ohnedem gering angesetzte, ein weit größeres quantum herauskommen, folgsamb die arme Unterthanen dadurch in etwas sublevirt werden würden, Also haben Ew. Churf. Dhl. zu dero etwa weiters gnädigst gefälliger Resolution und Verordnung wir ein solches hiermit gehorsamst hinterbringen sollen und verbleiben damit 2c. 2c."

Der Kurfürst scheint jedoch auf diesen wohlwollenden Vorschlag seiner Regierung nicht eingegangen zu sein.

Dagegen suchte man, auf andere Weise die Juden durch vexatorische Massregeln ihre Unbeliebtheit fühlen zu lassen. Es wurde ihnen verboten, kostbare Kleider aus Damast und Seide zu tragen; sie sollen vielmehr in dem auch in Frankfurt angenommenen Schwarz gehen und insbesondere keinen „Schabesdeckel" auf der Strasse tragen.

Als Beitrag zu den Kriegsgeldern verlangte man von den Juden in Mannheim im Jahre 1717 die Summe von 3000 fl., die aber alsdann auf 2333 fl. reduziert wurde. Als im folgenden Jahr die Juden wieder so hoch veranlagt wurden, dass sie erklärten „sie können es so nicht mehr ausstehen", kam nach längerer Verhandlung ein Vergleich zu Stande. nach welchem die Juden auf die Dauer von 5 Jahren $^1/_8$ der städtischen Lasten zu tragen haben (Feder l. c. S. 343). Zu der von der Stadt leistenden Kopfsteuer hatten die Juden a. 1719 im Ganzen 378

[1]) Durch die Geleitsverschreibung d. a. 1618 war den Juden das Tragen ihrer „Zeichen oder gelbe Ringlein am Rock" vorgeschrieben (s. o. S. 71), was aber den Juden von Mannheim durch Konzession d. a. 1991 erlassen wurde (s. o. S. 119 Art. 13).

Digitized by Google

fl. beizutragen. Die in der Rathausregistratur befindliche Liste zeigt in der 1. Klasse mit je 6 fl. Beitrag die Zahl von 16 Familien, in der 2. Klasse mit je 4 und 3 fl. die Zahl von 55 Familien und in der 3. Klasse mit je 2 und 1 fl. die Zahl von 66 Familien, also im Ganzen 137 zahlungsfähige Familienvorstände.

Die ganze Anzahl der damaligen jüdischen Einwohner von Mannheim, deren Maximum, wie oben berichtet, auf 200 beschränkt wurde, betrug etwa 160 Familien, also $^1/_6$ der Gesamteinwohnerzahl und war gross genug, um der Stadt den satyrischen Beinamen „Neu-Jerusalem" zu geben (Feder 297) und um Elisabeth Charlotte, die bekannte geistreiche Tochter des Kurfürsten Karl Ludwig, in einem Briefe von 1720 die Bemerkung machen zu lassen, dass, wie man sage, in Mannheim mehr Juden als Christen wohnen (MC I, 108).

In Heidelberg wiederholte sich um jene Zeit die alte Klage über fremde Juden, welche dort Geschäfte treiben, ohne in Schutz zu stehen. Hierunter werden 1719 folgende genannt:

1. Die Handschuchsheimer Juden, welche alle Sonntag früh hereingehen und die ganze Woche handeln und Alles aufkaufen.
2. Die Rohrbacher, in specie Jude Nathan, welcher als Landesdiener aufgenommen und ohnerachtet er kein Schutzgeld entrichtet, gleichwohl handelt, wie auch Moyses, welcher erst vor etlich Wochen sonder Schutz mit Weib und Kind nach Rohrbach gezogen.
3. Die Leimer Juden.
4. Die Dossenheimer Juden.

Da die in Schutz stehenden Juden durch die fremden in ihrem Handel sich sehr beeinträchtigt sahen, so erging auf deren Verwenden 1720 ein Befehl der Regierung an den Stadtrat, eine genaue Specifikation aller hier in Schutz und sonst sich aufhaltenden Juden anzufertigen, diejenigen, welche sich nicht mit einem neuen Schutzbrief legitimieren können, auszuweisen, sowie auch die Juden zu vernehmen, an wen dieselben bei letzter Schutzlösung die kurpfälzischen Taxgelder bezahlt haben. Am 17. Februar 1721 stellt der Stadtrat, in Erledigung dieses Befehls, folgende Liste auf:

1. Wolf Oppenheimer, zeigt seinen Schutzbrief vom 12. April 1710, W. T. [1])

[1]) Die Buchstaben entsprechen den Namen derjenigen Beamten der Kurpfälz. Hofkammer, welche den Schutzbrief unterzeichnet haben; es bedeutet

Digitized by Google

2. Salomon Ambſel, zeigt ſeinen Schutzbrief vom 11. März 1719. D. S. Sagt, er hette ſein Targeld an H. Amtskeller Moſt bezahlet mit 2 Thlr (3 fl.).
3. Iſaac Löw Oppenheimer, z. ſ. Sch. v. 12. April 1710. W. T. Sagt, er hette ſ. Targeld ihrem Judenvorſteher Lazarus Moßes mit 2 Thlr zahlt.
4. Lazarus Wolf O., z. ſ. Sch. v. 12. Apr. 1710. W. T. Sagt, er hette ſein Targeld ihrem Judenvorſteher Lazarus Moßes mit 2 Thlr zahlt.
5. Löw Wolf O., z. ſ. Sch. v. 18. Mai 1716. B. S. Sagt, er hette ꝛc. (wie 2).
6. Sal. Wolf O., „ „ „ „ 12. April 1710. W. T.
7. Lemle Löw, iſt von Durlach vor 3/4 Jahr anher mit Weib und Kind gezogen, z. ſ. Sch. v. 20. Juni 1720. D. S.
8. Feiß O., zeigt den Sch. wovon der Mann vor ungefähr 3/4 Jahr geſtorben; 12. April 1710. W. T.
9. Sal. Löw O., z. ſ. Sch. v. 12. Apr. 1710, ſagt er hette ꝛc. (wie 3).
10. Iſaac, der Juden ihr Vorſinger, in des Hofjuden Michael May ſeiner Schuhl.
11. Abr. O., z. ſ. Sch. v. 14. Aug. 1715. W. T. Sagt, er hette ꝛc. (wie 2).
12. Gumbel Fulde, z. ſ. Sch. v. 27. Aug. 1715. W. T.
13. Moſes Ulff Witib, z. ihren Sch., ſteht darin mit Namen Moſes Ulff, ſo oben ausgeſtrichen, unten aber noch offen der Namen Moſes Wolf O., iſt vom 12. Apr. 1710.
14. Laz. Moiſeß O., z. ſ. Sch. v. 12. Apr. 1710. W. T.
15. Moßes Caub „ „ „ „ „ „ „ „
16. Samuel Iſaac, z. ſ. Sch. auf Handſchuchsheim, die Juden zu Heidelberg aber hetten ihn vor ihren Schuldiener und Krankenwärter und bei Mahlzeiten aufzuwarten, zu ſich genommen, iſt v. 24. Novbr 1712 ausgeſtellt; ſagt, es hätte der H. Secretair die Schutzbriefe nicht ausgehändigt, bis ſie ihm das Geld davor dargelegt hetten, hetten aber keine Quittung dagegen empfangen.
17. Süßin Wittib, welche zweimal ins Haus geſchickt, um ihre Schutzbrief zu zeigen, ſie hat aber jedesmal ſagen laſſen, ſie hette ſolchen ſchon dem Landſchreiber gezeigt, es wäre genug, daß dieſer ihn geſehen habe.

D = Kammerpräsident v. Dahlberg.
B = Kammerdirektor Becker.
W = Vicekammerdirektor Weiler.'
T = Kammersekretär Trapp.
S = Kammersekretär Sartorius.

Digitized by Google

Die übrigen Juden sagen, es wäre schon so lange Jahre, sie könnten nicht sagen, wem die Schutzlösung, die Churf. Targelder wären bezahlt worden, sie bekämen keine Schutzbrief, sie mußten das Geld alle Zeit daneben legen.

1722 werden unter denjenigen Juden, die aus benachbarten Orten hierher kamen, auch jene von Neuenheim und Neckarsteinach erwähnt.

Die am 16. April 1710 auf 12 Jahre erlassene Konzession der Landjudenschaft, welche Kurfürst Karl Philipp bei seinem Regierungsantritt durch Dekret d. d. Insbruck 4. Mai 1717 bestätigte, ging 1722 zu Ende und musste daher auf weitere 12 Jahre erneuert werden. Im Februar dieses Jahres begannen hierüber die Verhandlungen zwischen den Judenvorstehern und der Regierung zunächst damit, dass eine Spezifikation der in der Kurpfalz sich damals aufhaltenden jüdischen Familien aufgestellt wurde. Dieselbe lautet:

Stadt und Oberamt Heidelberg.

Heidelberg:

1. Laz. Mos. Oppenheimer Vorsteher
2. Feist Oppenheimer Witib
3. Wolf Löw
4. Mos. Dav. Oppenheimer, Obereinnehmer der gemeinen Judenschaft.
5. Laz. Wolf Oppenheimer
6. Isack Löw „
7. Sal. Wolf „
8. Moses Ulffens Wittib
9. Abr. Wolf Oppenheimer
10. Löw Wolf „
11. Salomon Schnapper
12. Sal. Löw Oppenheimer
13. Süß Oppenheimers Witib
14. Moses Carlebach
15. Jacob Elleseld
16. Kopel Wolff
17. Daniel Laz. Oppenheimer
18. Liebmann Mos. „
19. Gumpel Fulda
20. Lämle Goldsticker

Handschuchsheim:

21. Salomon
22. Samuel Löw
23. Sam. Moses
24. Abraham

Dossenheim:

25. Mayer
26. Seligmann

Schrießheim:

27. Samuel
28. Liebmann
29. Jacob
30. Löw
31. David
32. Hertz
33. Löw

Großsaßheim:

34. Laz. Löw
35. Laz. Moses
36. Amsel Moses

Weinheim:

37. Mordge Oppenheimer Vorsteher
38. Löw Baruch
39. Laz. Marx
40. Jacob „
41. Wolff „
42. Amsel Abraham

Digitized by Google

43. Veitel
44. Hertz Oppenheimer
45. Laz. Abraham
46. Seligmann Liebman
} Weinheim

47. Götz
48. Moses
} Meckesheim

49. Seligman
50. Josel
51. Simon
52. Isaac
53. Josel Seligman
} Wießloch

54. Moses
55. Isack
} Walddorff

56. Mordge
57. Sander
} Hockenheim

58. Joseph
59. Isack
60. Raphael
} Schwetzingen

61. Zadick
62. Moses
63. Mordge
64. gerson
65. seligman
66. Benedict
67. Isac
} Laimen

68. Wolff, Geldeinnehmer im Oberamt Heydelberg
69. Ekisa
70. Nathan, so zum Geldeinfordern und andern Verfallenheiten gebraucht wird, schutzgelt frei
71. Moses Wolff
} Mohrbach

72. Esekiel
73. Baruch
74. Joseph
} Seckenheim

75. Lazari Witib
76. Abraham
77. Josel
78. Isak
} Lengefeld am Wtßberg

79. Löw Lengefeld am Wtßberg
80. Liebmann zu Klingen
81. Jacob Lazarus im Hering
} am Wtßberg

Oberamt Mosbach.

1. Kallman
2. Josel
3. Liebmann Geldeinsamler
4. gabriel
5. samuel
6. Isac
7. Joseph
8. David
} Moßbach

9. Salomons Witib
10. Jacob
11. Baruch Veil
12. Isac Salomon
13. Kaufmann „
14. simgen Jacob
15. Ischi wohnt zu Weiler
16. Löw model wohnt zu Pfortzheim
17. Josel Salomon
} Sinzheim

18. Hirsch
19. Baruch
20. Salomon
} Hilspach

21. Gerson
22. Joseph
23. Samuel
24. Sander
25. Hertz
} Richheim

26. Moses Kirchet
27. Moses
28. Mayer
} Eberbach

29. Löw zu Schluchtern

Oberamt Bretten.

1. Mayer Geldeinsamler
} Bretten

Digitized by Google

2. Hertz
3. Nathan
4. Jacob
5. Hertz der jüngere
6. Joseph
7. Lemle

} Bretten

8. Moses Witib
9. Löw
10. Samuel
11. Mayer

} Heydelsheim

12. Raphael
13. Josel
14. Jacob
15. Kalman
16. Kaufmann
17. Hertz Zugeordneter
18. Baruch
19. Lazarus
20. Hertz
21. Levi
22. Moses
23. Isaac
24. Mayer
25. Aaron

} Eppingen

Oberamt Ladenburg.

1. Zacharias Moses
2. Morbge Mayer
3. Joel
4. Wolff Oppenheimer
5. Zacharias der jüngere
6. Lazarus Witib
7. Samuel
8. Abraham

} Ladenburg

9. Joseph
10. Zacharias
11. Samson Geldeinsamler
12. Baruch
13. Feist

} Hemspach

14. Moses
15. Wolff
16. Salomon
17. Samuel

} Hemspach

18. Abraham
19. Löw
20. Juda
21. Simon
22. Amsel

} Lautenbach

Oberamt Germersheim.

1. Jeckel Geldeinsamler
2. Jacob
3. Ischi
4. Schili
5. Hirschel
6. Mayer
7. Aaron
8. Amsel
9. Bär

} Belligkam

10. Abraham
11. Gumpel
12. sußman
13. Abraham

} Bellheim

14. Abraham
15. Salomon
16. Seligman

} Decklingen

17. Moses zu Pleißweiler
18. „ „ Hagenbach
19. Salomon zu Rohrbach
20. Hertz
21. Moses

} Lamersheim

22. Hertz
23. Isac

} Offenbach

24. Moses zu Lingefeld
25. Ischi Schwegenheim
26. Gerson
27. Jockel
28. Gerson Hirsch

} Klingenmünster

29. Lazarus zu Gossersweiler

Digitized by Google

30. Joseph zu Heichelheim
31. Feist „ Pleißweiler
32. Abraham Pleystatt

Oberamt Neüstatt.

1. Hertz
2. Aaron
3. Daniel
4. Löw Hertz
5. Isaac
6. Löw
7. Jacob
8. Jacob Aaron

} Zu Wachenheim

9. Baruch Zugeordneter
10. Salomon
11. Ischi
12. Salomon Hayum
13. Hirsch
14. Levi
15. Hertz
16. Aaron Baruch
17. Mayer Hertz

} Edickhoffen

18. Feiber Geldeinsamler
19. Joel
20. Hertz
21. Moses
22. Ischi
23. Isac Bauer
24. Abraham
25. Josels Witib

} Neustatt

26. Salomon
27. Hertz
28. Salomon Abraham
29. Jacob
30. Isaac

} Mußbach

31. Jockel
32. Simle
33. Samuel
34. Mordgens Witib
35. Moses
36. Ekisa

} Lamsheim

37. Hilul
38. Samuel

} zu meckenheim

39. Lemle zu Lachenheim
40. Josel
41. Löw
42. Samuel

} Haßloch

43. Lemle zu Dannstatt
44. Jacob
45. Samuel

} Rhein Kanheim

46. Jacob zu Weschde.
47. Nathan zu Mutterstatt
48. Benedict Hart
49. Mayer Wintzingen

Oberamt Altzey.

1. Josef Simon Vorsteher
2. Simon
3. Samuel
4. Nathan
5. Seligmann
6. Isac
7. Wolff Benjamin
8. Josel
9. Jockels Witib

} Altzey

10. Simon
11. Simson
12. Hertz Witib

} Obernheim

13. Joseph
14. Isac
15. Salomon
16. Liebmann

} Pfedersheim

17. Hertz Wtb
18. Schmey Geldeinsamler
19. Veitel
20. Daniel
21. Leser Hertz

} Osthofen

22. Hirsch
23. Aaron
24. Jonas
25. Löw

} Westhofen

Digitized by Google

26. Jacob
27. Mendel
28. Liebman
29. Seligman
} Eiche

30. Joseph
31. Mordge
} Niederflenrsheim

32. Isac Dalsheim
33. Moses Griegsheim

34. David
35. David der jüngere
36. Low
} Erbißbüdisheim

37. Salomon Gundersheim

38. Lemgen
39. Samuel
} Heppenheim auf der Wieß

40. Isaac
41. Jacob der alte
42. „ „ jüngere
} Alßheim

43. Mendel
44. Sander
45. Jacob
46. Samuel
} Gemsheim

47. Bär zu Dinheim

48. Isaac
49. Moses
} Karbach

50. Samuel Pfistelkeim
51. Mayer zu Hoven

52. Löw
53. Aberle
} Frenßheim

54. Samuel zu Untenheim

55. Isaac
56. Hirsch
} Grißfeld

57. Jacob
58. Salm
} Hamme

59. Hayum Selz
60. Isaac zu Weyndelheim
61. Aron zu Oppstein
62. Mendels Wtb zu Eppensheim
63. Manasses Rockenhausen

Oberamt Oppenheim.

1. Bär
2. Feist
3. Liebman Geldeinsamler
4. Feist der Alte
5. Jacob
} Ober-Ingelsheim

6. Simon Niederingelsheim

7. Michel Zugeordneter
8. Abraham
9. Mendel
10. Gumpel
11. Isak
12. Benjamin
13. Simon
14. Sußman
} Oppenheim

15. Jockel
16. Isak
} Nierstein

17. Mendel zu Schweinsburg

18. Lößer der jüngere
19. Mayer
20. Lößer der große
} Weitersheim

21. Gumpel
22. Amsel
23. Moses
} Harweiler

24 Abraham zu Appenheim

25. Mayer
26. Salomon
27. Mengne
} Schwabenheim

28. Nathan zu Stromberg.

Oberamt Bacharach u. Caub.

1. David Oppenheimer Vorsteher
2. Aron „ Geldeinsamler
3. Aron Hirsch
} Caub

4. Juda Carlebach
5. Wolff
} Bacharach

Digitized by Google

Oberamt Simmern.

Simmern:
1. Seligmann Schlacker
2. Löw Seligmann
3. Jacob „

4. Manche Ärgenthal
5. Jacob Reihnbellheim

Oberamt Creutzenach.

Creutznach:
1. Seligmann
2. Isac Weggeldeinsamler
3. Moses Levi
4. Amsel Seligman
5. sander Moses
6. Mendel
7. Gömbrecht
8. Moses Badenheim
9. Seckel
10. Löw Maß
11. Nathan Hernteiler
12. Hirsch Horweiler
13. Salm „
14. Nathan Neustatt

Creutznach:
15. Lazarus
16. Mendel Cassel
17. Isak Türkheim
18. Salomon Landau
19. (fehlt)
20. Mann David
21. Baruch
22. Jacob Bosenheim

23. Benedict, 24. Mayer } Lange Lohnheim
25. Isac, 26. Sander } Gensingen
27. Joel Nathan, 28. Joel Mauschel, 29. Feist } Muntzingen
30. Amsel, 31. Mordge } Beckelheim
32. Gerson, 33. Nathan, 34. Amsel, 35. Löw, 36. Ischi } Sobernheim

Statt und Oberamt	Heydelberg samt Utzberg . .	81	Familien
Oberamt	Moßbach	29	„
„	Bretten	25	„
„	Ladenburg	22	„
„	Germersheim	32	„
„	Neustatt	49	„
„	Alzey	63	„
„	Oppenheim	28	„
„	Bacharach und Caub . . .	5	„
„	Simmern	5	„
„	Creutzenach	36	„
	Summa Summarum	375	„

Bei den nähern Verhandlungen wegen der Konzessions-Erneuerung sprachen die Vorsteher der Landjudenschaft die Erwartung aus, dass einzelne Punkte derart umgeändert werden, wie dieses bei den Schutzerteilungen in Frankfurt, Worms, Mannheim und andern Städten der Fall war. Der Kurfürst

Digitized by Google

änderte zwar die Konzession, aber nur in dem Sinne, wie seine Vorfahren, nämlich hinsichtlich Erhöhung der Konzessionsgelder. Er dekretirte durch Erlass d. d. Mannheim 23. März 1722, es solle Alles so bleiben, wie bisher, nur solle statt der bisherigen 1300 fl. für die folgenden Jahre die Summe von 2000 fl. entrichtet werden. Die neue Konzession, am 16. April 1722 vom Kurfürsten unterzeichnet, lautet nach einer beglaubigten Kopie wie folgt:

Von Gottes Gnaden Wir Carl Philipp, Pfalzgraf bei Rhein ꝛc. fügen hiemit zu wissen. Als die in unserm Churfürstenthum und Landen wohnende Judenschaft, welche anjetzo vermög der bei unserer Hofkammer aufgehobener Verzeichnuß in 375 Hausgesäß bestehen, durch ihre Vorsteher unterthänigst ersucht, Wir gnädigst geruhen wollten, sie, wie auch diejenigen, so hiernächst durch unsere gnädigste Verwilligung in unserm Churfürstenthum und Landen sich häuslich niederlassen, samt Weib und Kindern, auch Brodgesind, mit allem ihrem Hab und Gütern, in unsern gnädigsten Schutz und Schirm noch ferner 12 Jahrlang auf und anzunehmen, daß

1. wir denselben in ihrem unterthänigsten Ansuchen gnädigst willfahrt, thun solches auch hiermit und in Kraft dieses für unsre Erben also und dergestalt, daß die obgedachte Judenschaft samt ihren Weib, Kindern und Brodgesind ihre Wohnungen die obbemelte 12 Jahr ganz aus, unter uns haben, alle ehrliche Handlung, wie vorhero, treiben und ihnen darin keine Einhaltung und Hinderniß geschehen von unsern Amtleuten und Dienern, in billigen und ziemlichen Dingen zu Recht /: welche sie allewegs vor uns, unsern Amtleuten, oder dahin wir es weisen, zu suchen schuldig sind :/ geschützt, geschirmt und gehandhabt werden.

2. Hingegen auch sie mit unsern Unterthanen, Angehörigen und Verwandten keine wucherliche Handel treiben, noch ihnen auf solche Weis verleihen sollen, jedoch da es die große unvermeidliche, augenscheinliche und kundbare Nothdurft erfordert und die Sache also beschaffen, daß es nicht wol könnte umgangen werden, alsdann, damit unsre Unterthanen an andere noch unbequemern Orte, da Juden, oder sonsten auf noch beschwerlichere Weise Geld zu entlehnen nicht verursacht noch genotdrängt werden mögen, sie ihnen doch auf keine liegende Gut leihen, aber nicht mehr als einen einfachen Pfennig die Woche vor 1½ fl. nehmen. Sie sollen auch die Pfand, so ihnen von unsern Unterthanen, Angehörigen und Verwandten eingeliefert werden, vor Endigung zweier nächst nach einander folgender Jahre in andere fremde Hände ohne ihre Einwilligung keineswegs verkaufen oder veräußern, dazu derselben gänzlich keine Umschlag thun, noch einige Interesse von solchen verliehenem Geld in das Hauptgut rechnen, sondern sich mit dem, so vorgedachter maßen von uns

Digitized by Google

verwilligt worden, allerdings vergnügen lassen, weniger aber sich unterstehen, unsere Unterthanen und Angehörige sonst weiters mit heimlichen Verheißungen zu hintergehn, oder mit ungebührlichen Verschreibungen anzuführen, zu vervorteilen oder zu beläſtigen in keine Wege.

3. Item sie sollen auf keine Kirchengerät leihen, noch dergleichen an sich kaufen, dazu gestohlene oder geraubte Güter wissender Dinge zu kaufen sich enthalten, und anderer Obrigkeiten Unterthanen wider die Billigkeit nicht beschweren, zu dem keine andere Juden ohne unsere sonderbare Verstattung bei sich einziehen lassen, enthalten noch unterschleifen, bei Vermeidung unserer Straf, und was wir ihnen jeder Zeit dies währenden Schirms für gebührliche und billige Ordnung geben, deren sollen sie sich, wie auch unserer Polizeiordnung gemäß halten, außer was ihre Juden Ceremonien betrifft, welche sie dann ihren Gesetzen nach frei und ungehindert unserer Beamten, doch ohne Gepräng und Weitläufigkeit, wie bishero öfters geschehen, verrichten mögen.

4. Item ob sich Irrungen und Strittigkeiten zwischen unsern Unterthanen und Angehörigen und ihnen Juden zutragen würden, sollen sie jederzeit als lang dieser Schirm währt, zu Verhör und Austrag für uns und unsere Räte sämtlich, oder dahin wir es weisen werden, zurecht stehen, und was da gesprochen, gebilligt und entschieden wird, gehorsamst nachgeleben; sie sollen auch in unsern Ämtern hin und wieder, darinnen sie wohnen, die Zeit dieses unsers währenden Schirms von dem Leibzoll für ihre Person, auch für ihre Weiber, Kinder und Hausgesind, wie auch ihre Rabiner /: welchen sie an des Verstorbenen Stelle annehmen werden :/ wann er nicht selbst handelt, von dem jährlichen Schutzgeld allerdings befreit sein, jedoch daß sie Juden außer diesem Rabiner keinen weitern annehmen.

5. Wegen der Taschengeleiter aber sich mit demjenigen, so wir solche überlassen werden, wie bishero, vergleichen und ihre quotam gehöriger Orten jährlich abzustatten schuldig sein und unweigerlich beitragen, auch ein jeder Jude sein Taschengeleit bei sich haben und solches auf entstehenden Zweifel unsern Beamten, Zollberentern und Zöllern auf derselben Erfordern, zu Verhütung des von andern fremden Juden, so sich vor unsere schutzverwandte Juden ausgeben möchten, beschehenden Unterschleifs sowohl in unserer Botmäßigkeit, als wann sie außerhalb derselben auf unsern Zoll- und Geleitstraßen angetroffen werden, vorzeigen, im übrigen aber hierunter keineswegs einige fremde benachbarte, und diesem unserm Schirm nicht begriffene Juden verstanden sein. Und weil obgedachte Judenschaft in unsern Landen sich auch beklagt, wann der Wormser Judenschaft Geleitconcession zu Ende gegangen und es sich mit einem neuen Accord eine Zeitlang verzogen, ihr Handel und Wandel zu ihrem großen Schaden nicht weniger als gedachter Wormser Judenschaft gesperrt worden, mit unterthänigster Bitte, sie dessen nicht entgelten zu lassen: alß

Digitized by Google

verwilligen wir gnädigst, daß wann ins künftig der Wormser Judenschaft wegen der Geleitsconcession Handel und Wandel gesperrt werden sollte, daß unsere schutzverwandte Juden dadurch in ihrem Handel und Wandel nicht gehemmet, sondern solcher ihnen frei und ungehindert bleiben solle, wie wir über das gnädigst verstatten, daß, welcher Ort sie Juden in unsern Aemtern wohnhaft sind, dieselben daselbst entweder neue Häuser aufbauen oder auch ruinirte Häuser erkaufen oder repariren mögen.

6. Auch haben wir den Vorstehern gnädigst gestattet, wann 2 Juden mit einander streiten, solche in der Güte zu vertragen oder zu entscheiden, auch in ihren jüdischen und Glaubens und Ceremonien Sachen gegen Diejenigen unter ihnen, so sich darin halsstörrig und widerspenstig zeigen, nach Befinden bis 12 Rthlr Straf zu verfahren, welcher Straf halb zu unserer Hofkammer zu liefern und halb in das jüdische Almosen zu verwenden, und sollen sie Vorsteher angeloben, sothane Straf jedesmal getreulich anzuzeigen, hingegen auch unsre Beamte ihnen gegen die morosos die hilfliche Hand zu bieten.

7. Und weil sie auch unterthänigst vorbracht, daß ihnen ihre Todte aus allen Aemtern in einen Ort zu bringen, weiter Entlegenheit halber allzu beschwerlich, als ist ihnen zugelassen, an denen Orten, wo sie sich häuslich aufhalten, einen Platz von uns oder unsern Unterthanen zu erkaufen und daselbst die Juden zu begraben, falls auch etliche unter ihnen wären, welche ihre todten Leiber zu Worms oder anderswo außer unserer Botmäßigkeit der Gelegenheit halber begraben lassen wolten, denen solle solches nicht verwehrt, sondern aus unserm Churfürstentum und Landen frei und ungehindert wegzuführen, wie auch den fremden Juden aus der Nachbarschaft, wann sie ihre Todten in unsere Botmäßigkeit zu begraben führen wollten, solches zugelassen und ihnen ebenmäßig vergönnt sein.

8. Ferners haben wir ihnen auch dieses gnädigst verwilligt, daß sie ihre verheiratete Kinder a dato des Hochzeitstags noch ein Jahrlang in ihrem Brod und Haus zu behalten Macht haben, dafern aber ein und der Andere nach Verfließung solcher Zeit ein verheiratetes Kind noch länger bei sich behalten wollte, um einen absonderlichen Annehmungsschein unter unserer Hand und Siegel vor selbiges anhalten und da ihnen solches von uns gnädigst mitgetheilt wird, alsdann das vergleichende Schutzgeld von demselben jährlich entrichtet werden.

9. Dafern aber ein oder des andern Juden Gelegenheit in unserm Schutz länger zu bleiben nicht wäre, sondern anderswohin ziehen wollte, soll ihm solches verstattet sein, doch daß er bei uns sich zuvorderst darum unterthänigst anmelde und über alles Verfallene noch eines Jahres Schutzgeld entrichten, auch seine Creditoren, ob er deren hätte, zuvor befriedigen,

Digitized by Google

und wo er mit Recht in unserm Churfürstentum und Landen verfangen, solches daselbsten zuvor ausführe.

10. Um diesen unsern Schutz und Schirm auch für die übrigen hierin enthaltene Verwilligungen aber, und zwar in specie für die Gestattung, neue Häuser aufzubauen und ruinirte Häuser zu kaufen und zu repariren — Item für die uns bis dato von jedweder Hochzeit und Begräbnis in- und außerhalb unsers Churfürstentum und Landen absonderlich bezahlte Recognitionsgelder, wie auch von Befreiung des eingeführten Reichsthalers von jedweberem Fuder Kauscherweins[1]), und da endlich, daß

[1]) Diese Abgabe wurde schon früher erhoben, in der Konzession von 1710 und in der vorliegenden von 1722 abgeschafft und in jener von 1744 (s. u.) wieder eingeführt. Zur Ergänzung und als Beleg, welchen Beschränkungen die Juden ausgesetzt waren, sei hier auf eine Beschwerde hingewiesen, welche der Stadtrat von Mosbach am 17. Dezember, 1725 an den Kurfürsten richtete. In dieser Beschwerdeschrift, die von allen dortigen Zünften unterzeichnet ist, wird Folgendes vorgestellt: „Im hiesigen Städtchen, wie auch in den benachbarten dem Deutschorden zustehenden 2 Städten Neckarsulm und Gundelsheim ist der Weinwachs fast die einzige Nahrung des Bürgers. Diese Nahrung wird uns durch die starke Anzahl der Juden, die sich bis auf 8 vermehrt (während früher nie mehr als 3 hier wohnen durften) seit einigen Jahren derart entzogen, dass fast kein Bürger sein Gewächs mehr versilbern kann. Die Juden haben mehr Wein im Keller, als sämtliche Bürger, dadurch kommen Viele in Ruin. Die Juden wissen, die Käufer an sich zu bringen, da sie nur ihren Handel zu besorgen haben, so patrouilliren sie beständig herum und machen uns die Käufer abwendig, da sie auch das Gewächs wohlfeiler geben. Wir bitten daher, den Juden zu gebieten, dass sie mit Wein und andern essbaren Waaren nicht handeln und im Herbst nur soviel Wein kaufen dürfen, als sie für ihren Hausgebrauch zu keschern nötig haben. Die gleiche Verordnung ist von Seiten des Deutschmeisters in Mergentheim im vorigen Jahr an das Oberamt Hornegg bezüglich der Juden in Neckarsulm und Gundelsheim ergangen". Das Oberamt Mosbach, hierüber zum Bericht aufgefordert, beantragt, man soll den Juden nur erlauben, $1^1/_2$ Fuder Wein für die stärkste und 1 Fuder für die übrigen Familien einzulegen und mehr nicht. Es finden sodann über diese Angelegenheit mehrjährige Verhandlungen statt und 1732 ergeht Beschluss der Regierung, dass jeder Jude, ausser dem Koscherwein, nicht unter einem Fuder auf einmal verkaufen darf. 1736 berichtet das Amt Mosbach an den Kurfürsten, in den vergangenen sehr theuern 2 Kriegsjahren habe die Judenschaft dahier mehr als 100 Fuder Wein, das Fuder zu 100 fl. und darüber, verkauft und ihre Keller leer gemacht; da nun ein guter Herbst zu erwarten, so sei zu befürchten; dass die reichen Juden den armen Bürgern mit dem Einkauf wieder zuvorkommen, worauf wieder Beschluss der Regierung erging, dass die Juden nicht mehr kaufen dürfen, als sie für sich brauchen. Hiergegen beschweren sich die Vorsteher der Ju-

Digitized by Google

ein jeder in gedachten unserm Schutz wohnender Jude bei seinem angeordneten Schutzgeld, welches quartaliter anticipando zu bezahlen ist, diese 12 Jahr ungesteigert verbleibe und darüber mit keiner Personaleinquartierung, auch sonsten gegen das in der Concession fundirte Herkommen und Billigkeit nicht beschwert, solang sich die Familien nicht vermehren, jedes Jahrs absonderlich 2000 fl. guter gangbarer Landeswehrung durch ihre Vorsteher aus einer Hand in unsre Hofkammer, wie nicht weniger alle Jahr zu unserer Canzlei 20 Rthlr Tax erlegen.

Wan aber die Anzahl der Judenschaft in den 12 Concessionsjahren an Familien zunehmen, alsdann nach Proportion solcher Vermehrung auch die Concessionsgelder jährlich bis zu Erreichung des alten quanti erhöht werden sollen. Zu dem Ende sie dann eine Specification der jetzigen wohnenden in Schutz stehenden Familien zur Hofkammer zu übergeben, über das auch ein jedes Hausgesäß sein mit uns jährlich verglichenes Schutzgeld denjenigen unsern Beamten, so das von unsertwegen zu empfangen befelcht sind, wie obgemelt anticipando ausrichten und bezahlen, jedoch derjenige Jude, so von der gesamten Landjudenschaft zu Einsammlung obiger Gelder und anderer dergleichen Verfallenheiten gebraucht wird, des Schutzgelbes befreit, auf dem Land wohnen mögen, dabei wir an unsere Beamte die befehlende Verordnung ergehen lassen wollen, daß dieselben ihnen nicht nur gegen die säumige Juden mit schleuniger Execution die Hand bieten, auch was sie sonst vor den Aemtern zu verrichten haben, selbige nicht aufhalten, sondern in alle Wege befördern, auch in Auslösung der Amtsbescheide nicht übernehmen sollen. Desgleichen auch wann ein fremder Jude in unsern Schutz aufgenommen werden will, er von der Judenschaft Vorsteher seines vorigen Verhaltens wegen vorhero einen glaubhaftigen Schein beizubringen habe.

11. Demnach uns aber hierauf die Vorsteher unserer schutzverwandten Judenschaft demüthigst zu erkennen gegeben, daß sie zu Erhebung sothaner uns jährlich von ihnen aus einer Hand zu liefern versprochener Summ der 2000 fl. Ihre Versammlung und Umlage derselben notwendig halten und anstellen müssen: als haben wir ihnen diese jährliche Zusammenkunft aus besondern Gründen dergestalt gnädigst verwilligt, daß nicht nur bei unserer Canzlei sie jedesmal zuvor Zeit und Ort dergleichen vorhabenden

denschaft, da dieser Beschluss der Konzession zuwider laufe. Aber auch die christlichen Einwohner von Neckarelz, Diedesheim und Obrigheim bitten den Kurfürsten in einer Eingabe vom 3. Oktober 1736, das Verbot aufzuheben, da sie sonst ihren Wein nicht verkaufen und auch ihre Abgaben nicht entrichten können. Der Beschluss der Regierung lautet: Da man sich nachträglich überzeugt habe, dass das früher ausgesprochene Verbot den Unterthanen selbst hinderlich und auch dem freien Handel und Wandel nachteilig sei, so wird dasselbe wieder aufgehoben.

Digitized by Google

Versammlung, ihren Schluß und Austeilung der umgelegten Gelder, und wie hoch jedesmal selbige sich ertragen, zu unserer Hofkammer specifice einschicken und sollen sodann auch unsere Beamten auf solche ihre Verhandlung gutes Aufsehen haben, damit selbige nichts Gefährliches vornehmen mögen.

Endlich sollen sie sich mit unsern Unterthanen in Städten, Flecken und Dörfern des Orts sie wohnen, soferu sie es begehren, weil sie mit ihnen Wasser und Weid genießen, der Billigkeit nach auch vergleichen und vertragen, und sonst alles und Jedes, so hierin vermeldet ist, stet fest und unverbrüchlich halten, bei Vermeidung unserer unnachläßiger Straf, je nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen des Uebertreters und Verwirkers darunter gleichwol allein der Thäter, und nicht die, so mit der Sache nichts zu thun haben, begriffen sein, die aber gleicher Ursache und Schuldhaft erfunden, sollen auch mit gleicher pön gestraft und davon nicht abgesondert werden.

Diesem nach ist an alle und jede unsere Räte, Ober- und Unteramtleute, Burggrafen, Fauthen, Landschreiber, Keller, desgleichen auch Schultheißen, Zollschreiber, Keller, Schaffner, Pflegers Schultheißen, Bürgermeister Rat und Gerichte, Gemeinde, Unterthanen und Angehörige unser gnädigst und ernstlicher Befehl hiermit, daß sie mehrermelte unsere schutzverwandten Juden nicht allein bei diesem unserm Schutz und Schirm ruhiglich verbleiben lassen und handhaben, sondern es sollen auch unsre Ober- und Unterbeamten, falls ein oder ander Jude bei ihnen zu klagen hätte, ihnen billigmäßiges und förderliches Recht gebeihen und widerfahren lassen, bei Vermeidung unserer Straf und Ungnad.

Zu Urkund haben wir diesen Brief eigenhändig unterschrieben und mit unserm angehängten churfürstlichen Secret Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen in unser Residenz Stadt Mannheim bei 16. Aprilis Im 1722igsten Jahr. Carl Philipp Churfürst.

Ad mandatum Serm^{i} D^{ni} Electoris Proprium Halberg.

Hanc copiam vero mihi exhibito originali verbotenus conformem esse, praevia diligenti et acurata collatione attestor Mannhemii 23. Julii 1723.

Jacobus Christophori. Notarius Caes. publ. jur.

L. S. Mppria.

Das Taschengeleit, zu welchem „jedes Hausgesäss“ eine jährliche Abgabe von 1 fl. 40 kr. zu entrichten hatte, bildete eine stets wachsende Einnahmequelle für die kurfürstliche Regierung. Auch die Pächter scheinen ihre Rechnung dabei gefunden zu haben; denn schon 1716 erfolgte ein Angebot, das den bisherigen Betarag um 1000 Rthlr überstieg. 1723 bewarb sich Karl Franz Demuth, „ehemaliger Rabbiner der Juden, jetzt

Digitized by Google

getauft“ [1]), um die Stelle eines Taschengeleiterhebers und glaubt, diese um so eher zu erhalten „da die Juden den Kurfürsten betrügen“. Diese delatorische Aussage des Proselyten hatte jedoch nicht den gewünschten Erfolg; er wurde nicht angestellt. Auch Moyses Karlebach von Heidelberg, der sich 1728 um die Stelle bewarb, wurde abgewiesen, da Lazarus Oppenheimer von da bis 1731 Inhaber des Patentes blieb.

Die durch den Tod des Matitjahu Ahrweiler (s. o. S. 157) erledigte Landrabbinerstelle war wieder zu besetzen und wurde durch kurfürstliches Patent vom Jahre 1728 dem Rabbiner David Ullmann (Ulmo) übertragen. Dasselbe lautet:

Von Gottes Gnaden Wir Carl Philipp Pfalzgraf bei Rhein, des heil. röm. Reich Erzschatzmeister und Churfürst in Bayren, zu Gülch Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörtz, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Marck und Ravensburg Herr zu Ravenstein, thun kund und fügen unsern Churpfälz. Regierungs-, Hofgerichts, Hofkammer Präsidenten, Directoren, geheimen, Regierungs, Hofgerichts, Hofkammer- und übrigen Räthen, fort Beambten und Bedienten, auch sonsten jedermäniglich, sonderbahr aber denen jüdische Vorstehern und gemeiner Judenschaft in hiesigen unsern Churpfälz. Landen, sambt und sonders hiermit gnädigst zu wissen, daß wir auf absterben des Landrabiners zu Heidelberg sothane stelle dem Juden David Ullmann gnädigst verliehen haben, thun auch solches hiermit und kraft dieses also und dergestalt, daß weilen ermelter David Ullmann diese Rabinerstelle selbsten zu vertretten, bermahlen des alter und Fähigkeit nicht hat, ihm solche indessen durch seinen Schwager den jetztmahligen Rabiner zu Mergenthal Emanuel Janckau versehen zu lassen, gnädigst erlaubt haben, nach erlangter Fähigkeit aber er David Ullmann sothane Landrabinerstelle ohne anderweithen gnädigsten Befehl oder Anfrag würklich antretten und sodann seinem Landrabineramt getreulich vorstehen, dabey niemand unbilliger weise drucken oder beschwehren, in sachen

[1]) Im grossen Ganzen begegnen uns in der Geschichte der Juden in der Kurpfalz getaufte Juden höchst selten. Die Bemühungen der Kapuziner und Jesuiten im 18. Jahrhundert, welche darauf abzielten, Juden für die katholische Lehre zu gewinnen, scheinen ziemlich erfolglos zu sein; vgl. M I, 108, wo als bezeichendes Beispiel für den Charakter der getauften Juden nach dem Berichte Finsterwalds („Vom ganzen pfälzischen Hause“ 1776) erzählt wird, dass ein Jude, der gehängt werden sollte und, um der Todesstrafe zu entgehen, zur evangelischen Kirche übergetreten war, auf die Frage, warum er sich nicht der römischen Kirche angeschlossen, die Antwort gab, er erspare sich dieses für den Fall „wenn er etwa noch einmal in dergleichen missliche Umstände gerathen sollte“.

Digitized by Google

so in unser landesfürstlich hohe Obrigkeit und gerechtsame einlauffen, vor sich nichts unternehmen, sondern davon zu unserer Churpfälz. Regierung oder sonst gehöriger Orthen bericht oder Eröffnung thun, auch in allem übrigen sich, wie einem redlichen rechtschaffenen Rabiner zustehet, verhalten solle. Euch allen und jeden obgemelt hiemit gnädigst befehlend, daß Ihr gedachten David Ullmann für unsern Landrabbiner zu Heidelberg annehmen, halten und erkennen sollet. Uhrkundt unserer eigenen Unterschrift und hierfür getruckten geheimen Cantzley Insiegels.

Mannheim 22. Dezember 1722.

Carl Philipp Churfürst. vdt May. ad Mandatum

L. S. Sermi Dom. Electoris proprium.

Landrabbiner Patent vor David Ullman.

Hallberg,

Er erscheint höchst eigentümlich, dass David Ullmann, troszdem er nicht „das Alter und die Fähigkeit" besitzt, die Landrabbinerstelle vom Kurfürsten übertragen wird, wie es nicht minder befremend ist, dass sein Schwager Emanuel Jankau [1]), derzeit Rabbiner in Mannheim, mit Versehung der Stelle betraut wird. Wir gehen wohl nicht fehl in der Annahme, dass der Kurfürst bei dieser Ernennung weniger die Interessen seiner Unterthanen im Auge hatte, als vielmehr einem Gesuche entsprach, das von dem Bruder des David Ullmann, dem Hof- und

[1]) Jankau, entweder Geburts- oder bisheriger Wohnort des R. Mendel, ist ein böhmisches Dorf (Bez. Budweis). R. Mendel kam von Mergentheim nach Mannheim, wo er als Oberrabbiner an der Lemle Moses'schen Klaus seine Zeit mit Lernen und Lehren verbrachte. Hier approbierte er 1743 das ס' אור חכמים von Binjamin Katzenellenbogen. Er starb in Mannheim am 1. März 1755. Das dortige Memorbuch rühmt sein Leben und Wirken mit folgenden Worten:

יא"נ מורנו ורבנו ר"מ דבית המדרש. המסגר והחרש. המאור הגדול. תהלתו עד כי לספר חדל. כבוד מ"ה מנחם מענדל. אשר היה לפנים אב"ד וד"מ בכמר"ז מקומות. חשובר"ז וספונר"ז. וכילם נתנו ל"ו שבח והוראה. צדיק תמים אין בו שמץ והלאה. וגם פה הי' יושב כמה שנים על כס הוראה. ומורה באספקלרי' המאירה. להגדיל תורה ולהאדירה. חסיד ועניו. קרן אור פניו. פנים מסבירות להלכה. באין פרץ ועוחה. צדיק יסוד עולם הלך למנוחה. כי לקח אותו אלקים ואיננו. זה ינחמנו מעצבן ידינו. להיות פרקליט ומליץ ישר בעדינו. אשר לו כבה. תורה ומ"ט שמורה וערוכה. וכותו ינן עלינו ליום חוכחה. תנצב"ה וכו' נפטר ליל ש"ק ונקבר ביום שלאחריו יום א' י"ט אדר תקט"ו לפ"ק:

Seine 1. Frau Perl, Tochter des Rabbinatsassessors Salmon מצ"ד (von Zeckendorf?) starb am 18. Oktober 1752; seine 2. Frau Esther, Tochter des R. Simon Ulmo und Schwester des Rabbiners David Ullmann, starb 26. August 1762; sein Sohn Salomon starb 1799 in Frankfurt.

Digitized by Google

Milizlieferanten Jakob Ullmann, an ihn gerichtet wurde. Wir haben schon wiederholt Gelegenheit gehabt, den Einfluss der Hoflieferanten kennen zu lernen. Er machte sich auch hier geltend, aber nicht im Sinne und nach dem Wunsche der Landjudenschaft. Diese verwahrte sich vielmehr gegen die Anstellung des David Ullmann und verweigerte auch die Ausfertigung des Installationsbriefes, zunächst deshalb, weil der vorgeschlagene und vom Kurfürsten bereits ernannte Rabbiner noch sehr jung und ledigen Standes war. Die Vertretung der Stelle war unterdessen durch Beschluss der Regierung vom 30. Mai 1729 dem schon früher genannten Klausrabbiner Hillel Minz in Mannheim übertragen worden. Als jedoch David Ullmann 3 Jahre später die Grossjährigkeit erlangt hatte, beschwerte sich Jakob Ullmann bei dem Kurfürsten darüber, dass die Judenschaft der Anstellung seines Bruders entgegentrete, trotzdem derselbe „seine Majorennität und den Verstand, solcher Stelle vorzustehen, erworben, sich auch bereits in Breslau verheiratet habe". Die Landjudenschaft liess sich aber keinen Zwang anthun, verlangte vielmehr, dass David Ullmann nicht eher zur Ausübung der Rabbinatsfunktionen zugelassen werde, bis er durch eine bei 3 Rabbinen erstandene Prüfung seine Befähigung dargethan habe. Als Examinatoren wurden vorgeschlagen: Die Oberrabbiner „Samuel Helmann in Mannheim, Josia Lemberg in Frankfurt a. M. und Jonathan Eibeschitzer in Metz" [1]). Unterdessen verwaltete David Ullmann die Rabbinerstelle, worüber seine

[1]) Über Helmann wird unten näher berichtet werden. Josia Lemberg ist der berühmte Vrf. des פני יהושע R. Jakob Josua Falk, der, um 1681 geboren, 1718 in Lemberg, 1731 in Berlin, 1734 in Metz und 1741 in Frankfurt als Rabbiner angestellt wurde; er starb am 16. Januar 1756 in Offenbach und wurde in Frankfurt zur Erde bestattet (vgl. über sein Leben und seine Schriften Horovitz l. c. III, 5 ff; zu den dort gegebenen Notizen über seine Familie ist nachzutragen, dass Taube, die Frau des Pne Jehoschua und Tochter des Isachar Bär von Frankfurt, am 19. Oktober 1751 in Mannheim starb; vgl. übrigens Landshuth l. c. S. 30, wo es heisst, dass seine 2. Frau ihm durch den Tod entrissen wurde; dann wäre Gutle, die 1772 starb [Horovitz das. S. 95 No. 5304] die 3. Frau gewesen). Jonathan Eibeschütz, hoch gelehrt und viel angefeindet, war 1690 in Krakau geboren (sein Vater war kurze Zeit Rabbiner in dem mährischen Städtchen Eibeschütz, woher Jonathan den Beinamen erhielt), wurde 1711 Rabbiner in Prag, 1742 in Metz und 1750 in Altona, wo er 1764 starb.

Digitized by Google

Gegner wiederholt sich beschwerten. Eine solche Beschwerde ging am 17. Dezember 1742 an den Kurfürsten, von Simon Krautheim in Heidelberg unterzeichnet, worin hervorgehoben wird, Jakob Ullmann habe schon a. 1728 ohne Vorwissen der Landjudenschaft durch unwahre Angaben es dahin gebracht, dass sein unwissender Bruder die Oberrabbinerstelle bekam „jedoch mit der weisen Klausel, dass ein Substitut einstweilen ernannt werde". Unterdessen sei durch gleich falsche Angaben seine Installation verlangt worden „während doch ein jüdischer Rabbiner mehr als 10 Jahre studieren, dann viele Jahre hindurch Praxis sich verschaffen, hauptsächlich aber nach allem Diesem ein Zeugnis von 3 berühmten andern Oberrabbinern aufweisen muss, was David Ullmann wegen seiner allzu grossen Unwissenheit nicht fertig bringen kann, trotzdem aber die kurfürstl. Gnade schon so viele Jahre missbraucht und diese Funktion, wo doch für viele Prozesshändel ein forum und primam instantiam heisst und in jüd. Ceremonien viele und schwere Observanz mit sich führt, mit gröbsten Fehlern verwaltet". Es ergeht daher die Bitte, David Ullmann solange vom Amt zu suspendieren, bis er den Nachweis der bei den genannten Rabbinen abgelegten Prüfung beigebracht habe. Diesem Gesuch schliessen sich sämmtliche Vorsteher und Beigeordnete der Landjudenschaft durch eine am 9. Januar 1743 an die Regierung gerichtete Eingabe an, worin sie sich hauptsächlich darauf berufen, dass sie, gemäss der ihnen erteilten Konzession, das Recht haben, ihre Rabbiner selbst zu wählen. Dieses Recht wird ihnen zwar nicht bestritten; dennoch trug die Regierung Bedenken, Ullmann von seinem Posten zu entfernen; es wurde ihm jedoch am 22. März aufgegeben, die mehr erwähnte Prüfung bei 3 Rabbinen (wobei an Stelle des Mannheimer Rabbiners jener von Worms bezeichnet wird) innerhalb 6 Wochen abzulegen. Schliesslich verfügte der Kurfürst durch Dekret vom 8. Mai, es solle hinsichtlich der Prüfung sein Bewenden haben und David Ullmann bis auf Weiteres ungestört in seiner Stellung verbleiben. David Ullmann waltete seines Amtes ohne jede weitere Störung, bis er im Jahr 1762 zur ewigen Ruhe einging[1]).

[1]) Über seine Familienangehörigen finden sich in den Memorbüchern folgende Angaben: Seine Frau Zipche starb in Heidelberg am 10. Mai

Digitized by Google

Bei Einrichtung der Landmiliz wurden auch die Juden in Mannheim in Mitleidenschaft gezogen, trotzdem ausser der in den verschiedenen Konzessionen ihnen zugesicherten Freiheit noch durch besonderes kurfürstliches Dekret a. 1702 bestimmt worden war „dass in allen denjenigen Landesverfallenheiten, wozu die Stadt Mannheim zu konkurriren hat, die dasige Judenschaft denen Christen oder Bürgerschaft daselbst gleich gehalten, mithin bei denselben proportionaliter mit angezogen werden solle", was dem Stadtrat eröffnet wurde „um sich vorjetzt und künftig darnach zu richten". Nun war am 6. Februar

1782; seine Tochter Jitle, die Gattin des Obergeldeinnehmers Seligmann Zimmern, besonders gerühmt wegen ihrer Frömmigkeit und Wohlthätigkeit, starb am 18. August 1775; sein Sohn Jehuda Löb starb unverheiratet am Samstag, 11. Juli 1772; sein Sohn Simon, der sich a. 1788 um Anlage und Neuordnung des Mannheimer Memorbuchs verdient machte, starb am 21. Juni 1787; seine Tochter Fradche war an Maier Maas in Frankfurt verheiratet, wo sie hochbetagt 1812 starb. Jakob Ullmann, der mehr genannte Bruder des Landrabbiners, als Vorsteher und Schtadlan bezeichnet, wurde als kurfürstl. Hofagent durch Patent vom 11. Januar 1764 von allen Abgaben zu Wasser und zu Land befreit; er starb in Mannheim am 3. Januar 1776. Ein Bruder desselben, Meir Ulmo, der in der Vorrede zu Resp. Or Neelam erwähnt und am Schluss des Pri chadasch ed. Karlsruhe 1757 als Mäzen verherrlicht wird, war ebenfalls Vorsteher in Mannheim und starb 1783. Dessen Sohn, R. Koschmann Ulmo, starb 1771 als Arzt in Gemsheim und wurde in Westhofen begraben. Ein anderer Sohn, Hilel Ulmo, Schwiegersohn des Elias Halum in Mannheim (s. weiter unten), starb 1788. Ein anderer Arzt aus der Familie Ulmo, Naftali, Sohn des gelehrten R. Jesaias, Hirsch Rofe genannt, starb Donnerstag, 23. Juli 1739 in Mannheim. Ein anderer Sohn des Meier Ulmo, David Ullmann, starb als Vorsteher in Mannheim am Dienstag, 31. Dezember 1811; seine Frau Schöndel, eine Tochter des gelehrten R. Neta Eibeschütz (dass dieser Sohn des R. Jonatan Eibeschütz auch eine Tochter hatte, ist dessen Biographen nicht bekannt), starb in Mannheim am 16. Mai 1829. Eine Tochter des Meir Ulmo, Rechle, war die Frau des Samuel Homel in Bingen, wo sie 1783 starb; eine Tochter, Ester, war in Frankfurt verheiratet und starb dort a. 1805; ein Sohn, Samuel, wohnte 53 Jahre lang in Bingen und verbrachte seine ganze Lebenszeit mit dem Studium der hl. Lehre; er starb dort hochbetagt am 6. Februar 1814. — Mit vorstehenden Notizen möchte ich gleichzeitig einer Beitrag zum Geschlechte der Ulmo liefern, die mit den Trägern des Namens Günzburg in Ulm, Günzburg, Pfersee, Stuttgart, Mannheim, Mergentheim, Frankfurt, Mainz, Fürth, Wien, Prag u. a. O. sich niederliessen. Ein Zusammenstellung sämtlicher Ulmo und Günzburg soll an anderer Stelle veröffentlicht werden.

Digitized by Google

1725 ein Befehl des Kurfürsten ergangen, nach welchem „zur Bestreitung der Kosten der Landmiliz und des nötigen Unterhalts, auch Anschaffung des Gewehrs und sonstiger Spesen alle sowohl in den Hauptstädten, als in den Oberämtern sich befindliche Schild- und Kranzwirte, Bierbrauer, Müller, Schäfereien, Juden und Wiedertäufer, Scharfrichter und Wasenmeister je 3 fl. zu zahlen haben". Die Juden, von denen 173 Familien in Schutz standen, wurden hiernach mit 519 fl. herangezogen, während der ganze Beitrag der Stadt 1390 fl. betrug. Die Vorsteher beschwerten sich am 17. Oktober bei dem Kurfürsten, dass ihnen die gleiche Last, wie der Landjudenschaft, auferlegt werde, während sie doch nach Inhalt der Konzession ebenso gehalten seien, wie andere Mannheimer Bürger, und daher zu allen städtischen Lasten beitragen müssen, von denen an andern Plätzen die Juden befreit seien. Es sollten daher, da in der Stadt Mannheim nur die Wirte zur Landmiliz zu zahlen haben, auch nur die jüdischen Wirte (deren es damals 12 gab) zur Zahlung angehalten werden. Die Regierung beharrte jedoch bei ihrem Beschlusse, obwohl der Stadtrat, zur Äusserung aufgefordert, in seiner Erwiderung sagt, dass er es lieber gesehen hätte, wenn die ganze Bürgerschaft herangezogen worden wäre, „wodurch nicht nur der modus collectandi leichter gewesen, sondern auch bessere Einigkeit unter denen christlichen und jüdischen Einwohnern hätte unterhalten werden können". Die Juden beriefen sich in ihren Gegenvorstellungen u. A. auch darauf, dass sie sonst nur den 7. Teil aller städtischen Umlagen zu tragen verpflichtet seien, ferner dass die christlichen Bürger nur eine Aufnahmstaxe von 5 fl. und die andern Juden auf dem Lande nur ihre Schutz- und Konzessionsgelder zu entrichten haben, während von den in Mannheim wohnenden Juden der Nachweis über den Besitz eines eigenen Hauses und eines Kapitals von 1000 fl. verlangt werde. Dennoch blieb es bei der frühern Bestimmung bezüglich des Beitrags von 3 fl. für jede jüdische Familie. 1730 wurde durch das Kriegskommissariat ein so hoher Beitrag zur Landmiliz von den Juden gefordert, dass mehr als 100 fl. für Exekution bezahlt werden mussten. Auf die hierwegen eingereichte Beschwerde der Vorsteher, die dem Kriegskommissariat

Digitized by Google

zur Berichterstattung zuging, erwiderte dieses, die Judenschaft habe in den Jahren 1725—27 die festgesetzte Gebühr von 3 fl. für jede Familie entrichtet; 1728 aber seien auf Beschwerde der Juden, in Anbetracht dessen, dass viele Witwen und fremde Juden sich hier aufhielten, anstatt 250 Familien nur noch 187 als beitragspflichtig bestimmt und es sei dabei gemeinschaftlich mit den Vorstehern festgesetzt worden, dass für die nächsten 4 Jahre jährlich 563 fl. zu zahlen seien. Von den hiernach für die 2 letzten Jahre stipulierten 1126 fl. seien 400 fl. bezahlt, also 726 fl. in Rest. Hierauf sei auf abermalige Beschwerde der Vorsteher, dass seitdem wieder viele Familien in Abgang gekommen, der Jahresbeitrag auf 400 fl. reduziert worden. Erst nach wiederholt erfolglosem Mahnen habe man schliesslich jedem Vorsteher einen Exekutor zugeschickt. Nach nochmaliger Replik und Duplik zwischen der Judenschaft, der Regierung und dem Kriegskommissariat wurde verfügt, dass erstere nur noch 200 fl. zu zahlen habe. Hiermit waren aber noch nicht alle Lasten gedeckt; auch Quartiergelder mussten die Juden entrichten, was beispielsweise für die Jahre 1728 und 1729 je 631 fl. 38 kr., für 1730 450 fl. 28 kr. ausmachte; wegen „logirter fremder Gesandschaft" hatte die Bürgerschaft 2250 fl. zu zahlen, woran die Juden mit 301 fl. 21 kr. partizipierten.

In ähnlicher Weise ging es mit dem Beitrag zum Wechselgericht, der von den 3 Hauptstädten (Mannheim, Heidelberg und Frankenthal) und den Juden zu zahlen war. Für Mannheim bezifferte sich der jährliche Beitrag auf 600 fl., den hälftlich die Krämerzunft und hälftlich die Juden zu leisten hatten, letztere mit der Begründung, dass sie zumeist mit Wechseln verkehren. An Gehalt bezog der Direktor des Wechselgerichts (damals Freiherr v. Gudenus) 500 fl., jeder der Räte 250 fl., der Sekretär 200 fl., der Diener 50 fl. und der Bote 30 fl. Diese Besoldung machte nebst Schreibmaterialien und Hauszins im Ganzen 1310 fl. aus und war für die Zahlungspflichtigen so drückend, dass der Direktor am 27. Januar 1731 an die Regierung berichten musste, es fehlten noch 600 fl. und seit $2^1/_2$ Jahren sei keine Besoldung ausbezahlt worden, ausserdem seien für Schreibmaterialien und andere Ausgaben über 200 fl. Schulden vorhanden. Unterdessen wurden die Klagen

Digitized by Google

des Landes über diese neue Belastung so laut, dass die Regierung sich veranlasst sah, bei dem Kurfürsten die Aufhebung des Wechselgerichts, bezw. dessen Vereinigung mit dem Hofgericht zu beantragen. Kurfürst Karl Philipp hatte aber bekanntlich die Gewohnheit, viele Müssiggänger mit Stellen und Ämtern zu versehen und gestattete sich nebenbei den Luxus einer zahlreichen Beamtenschaar, unbekümmert darum, ob und wie das Land sich mit der hieraus entstehenden Belastung zurecht finde. Wenn aber die Regierung lauten Klagen gegenüber nicht mehr taub bleiben konnte, so musste schliesslich auch der Kurfürst einlenken. Wie das zu machen war, dazu bedurfte es keines langen Nachdenkens. Die Bürgerschaft der Hauptstädte erklärte die Last für unerschwinglich — ergo die Last bleibt, wird jedoch vom Volke ab- und auf die Schultern Derjenigen hingewälzt, die man seit alten Zeiten einem Schwamme verglich, der sich vollsaugen durfte, um alsdann bis zum letzten Tropfen ausgepresst zu werden. Der Kurfürst dekretierte einfach: das Wechselgericht bleibt weiter bestehen und die Besoldungen der Angestellten sind von den Juden allein aufzubringen.

Als Stadtrabbiner in Mannheim wirkte damals R. Samuel Helmann[1]). Er war in Krotoschin geboren und verlebte seine Jugendjahre in Prag, wo er u. A. bei R. Abraham Broda Talmudunterricht genoss (vgl. Approbation zu RGA מעיל צדקה). In den Jahren 1720 bis 1726 war er Rabbiner in Kremsier (Mähren) und folgte im Jahre 1726 einem Ruf nach Mannheim[2]). Hier entfaltete er eine überaus segensreiche

[1]) Nicht zu verwechseln mit Samuel b. Abraham Helmann, Rabbinatsassessor in Prag; er unterschrieb 1694 eine Druckapprobation zu Elia Spiro's אליה זוטא (Prag 1701); vgl. Hock, die Familien Prags S. 95. Schon a. 1688 unterschrieb er eine Approbation zu Efraim Kohn's RGA שער אפרים (Sulzbach 1688). Fernere Approbationen s. Brüll Centralanzeiger S. 5, wo auch auf dessen Gutachten in חינוך בית יהודה hingewiesen wird, womit noch RGA שבות יעקב I, 99 und II, 185 zu vergleichen ist. Ein anderer Samuel Helmann ist nach Cat. Bodl. No. 7307 Vater des Tobia, Vrf. von זברי טוביה (Amsterdam 1683).

[2]) Im Jahr 1724 bemühten sich die Sabbatianer, den Rabbinatsstuhl in Mannheim mit einem Anhänger ihrer Sekte zu besetzen. Cod. 2189 der Bodleiana enthält S. 75 die Kopie eines Briefes von Löb Prosnitz an Jesaja Mochiah in diesem Betreffe. Ich verdanke der Freundlichkeit des Herrn Bibliothekars Dr. Neubauer in Oxford eine Abschrift hiervon, welche lautet:

Digitized by Google

Thätigkeit, indem er im Verein mit andern jüdischen Gelehrten, die als Klausrabbiner wirkten, auf die Heranbildung junger Leute für das Thorastudium das grösste Gewicht legte. So erblühte unter seiner Leitung eine Talmudschule, deren Jünger später in fruchtbarer Weise den Segen verwertheten, den sie hier empfingen[1]). In Mannheim approbierte Helmann verschiedene Erzeugnisse der jüdischen Literatur[2]). Einen hervor-

וגם כאתי להודיע למכ"ת מאחר ששמעתי מאחורי הפרגוד דש ויי"ל כמנהיים איין רבי ארוף נעמן, ע"כ איזט מיר חמי' גדולה על מכ"ת, דש ניט טוט פר שלאנג, שבת אחים גם יחד, אהוב' רב סענדר או אחיו ר' אכרהם, וועד ראך כודאי לנחת רוח למכ"ת ממש אז איך זעלבשטן וואלט אצל מכ"ת זיין, ובפרט מכ"ת הט כל קצינים אן זיך, ובפרט אהו' הקצין ר' מחתי' אז עכשיו איין פרנס, איך וויים ער גילט פיל, וזה הקצין ירוע לי קאן נאר נאנץ פיל דר צו טהון, אונר מסייע זיין, ע"כ אהו' מכ"ת וועדט גבעטן, זוא פיל אלש איך לבד עמי רידן זאלט, זוא וועדד בוודאי קיין חרטה הבן, וועז זיא אויף נעמן אחד מהם, אנד מכ"ת וואלט טובה גדולה אין אלי זאכין הבן, ודי"ק, ע"כ וואש ואל כופל ומשלש זיין, מכ"ת וועדט אהן ספק ניט ריואהן יומם ולילה, רז צו פר ריכטן, וחו לא מידי רק חיים ושלום, עד ביאת גואלנו האמתי כ"ד ועירא יוסף כן יעקב ז"ל. ברכות תעלה לראש זוגתו עם כל בניו, ד"כ זיין הקצין המנהיג מחתי' ע"א וכ"ב:

Vgl. Mtsch. 1887 S. 213 ff. (auch bezüglich der Unterschrift des Briefes). Nach dem Mannheimer Memorbuch starb der oben genannte Vorsteher Matitjahu (Mathes), Sohn des Vorstehers Aron, am 11. März 1745.

[1]) Eine zwischen Samuel Helmann und R. Hirsch Charif, Rabbiner in Halberstadt, bezw. zwischen den Gemeinden Mannheim und Halberstad a. 1733 entstandene Meinungsverschiedenheit hinsichtlich Anstellung eines Vorsängers in Mannheim, welcher der Gemeinde Halberstadt gegenüber als kontraktbrüchig erschien, wurde schiedsgerichtlich durch den Rabbiner Jakob Kohn Popers in Frankfurt beigelegt; s. RGA שב יעקב I, No. 49. Daselbst II, No. 20 befindet sich auch d. a. 1737 eine Anfrage Helmann's an den Vrf. betreffs einer Aguna; in der Antwort bezeichnet der Vrf. den Fragesteller als seinen Verwandten. Daselbst No. 18 wird ein Briefwechsel zwischen Helmann (הרב הגדול דק"ק מנהיים) und seinem מחותן Moses Katzenellenbogen in Schwabach erwähnt. Im ס' קול יהודה von Jehuda Selig aus Glogau werden verschiedene talmudische Abhandlungen von Helmann mitgeteilt.

[2]) Er approbierte u. A. Efraim Reischer's שער אפרים (Fürth 1728), Chajim Schur's צאן קדשים (Wandsbeck 1729)*), Josef Breslau's חק יוסף (Amsterdam 1730),

*) Das ס' צאן קדשים des Chajim Schur wurde von seinem Enkel Chajm, Sohn des R. Oser, herausgegeben und mit Zusätzen versehen. Der Herausgeber Chajm, Schwiegersohn des Rabbiners Josef Maier in Hannover, war Rabbiner in Hildesheim und verbrachte seinen Lebensabend im Bethamidrasch des Lemle Reinganum in Mannheim (vgl. die Approbation des Samuel Helmann). Eine Enkelin seines Sohnes Oser, der am Bethamidrasch in Altona wirkte, war die 2. Frau des Helmann Michael in Hamburg (s. dessen Or hachajm S. 40). Im Vorwort des צאן קדשים gedenkt der Herausgeber mit Dankbarkeit des Klausdirektors Moses Reinganum und seines Bruders Mendle (s. o. S. 173 A. 3), sowie des gelehrten R. Feibesch die

Digitized by Google

ragenden Anteil nahm er an einer brennenden Frage, welche damals die ganze Judenheit beschäftigte, nämlich an dem Kampfe gegen Jonatan Eibeschütz, in welchem bekanntlich dieser als immenser Talmudgelehrter hochberühmte Mann beschuldigt wurde, ein geheimer Anhänger der sabbatianischen Sekte zu sein. Der Sabbatianismus zählte schon vorher in Mannheim viele Parteigänger, welche von hier aus ihre Agitation zur Verbreitung der Sekte in's Werk setzten [1]). Unter diesen polnischen Sendlingen, welche in Mannheim ihr Unwesen trieben, werden besonders Moses Meir aus Zolkiew und dessen Schwager Jesaia Chasid genannt (vgl. Grätz Geschichte X, 363 ff.; Mtsch. 1887, S. 211; Horovitz II, 87). Helmann, der schon während seiner Amtstätigkeit in Kremsier der Bewegung gegen den Sabbatianismus sich anschloss, war einer der heftigsten Gegner von Eibeschütz, ja er wurde allmählich der Mittelpunkt der ganzen Streitfrage [2]). An ihn richtete R. Jakob Josua Falk (פני יהושע) in Frankfurt, welcher in dieser Angelegenheit 1752 sich selbst in Mannheim aufhielt, Anfragen und vertrauliche

RGA Isack b. Samuel Levi (Neuwied 1736), Sal. Geiger's כרם שלמה (Homburg 1738), Isack Spitz ברכת יצחק (Berlin 1746), Abr. Broda's אשל אברהם (Frankfurt 1747), Zebi b. Esriel's עטרת צבי (Fürth 1747), David Deutsch's צינה רוד (Fürth 1750).

[1]) In einem diese Sekte behandelnden Msc. heisst es u. A.:
הוא (הרשע לייבלע פרוסטיץ) הסית רבים גדולים וטובים בווין בפראג ומנהיים קצינים וגבירים אשר החזיקו בידו ופזרו כל רכושם בעבורו להחיות את עדתו אשר מדי יום יום הולכה ומתרבה וגדלה ועצמה עד מאוד וכו'.

[2]) Es liegt nicht im Rahmen unserer Arbeit, ein Urteil über Helmann's Auftreten gegen Eibeschütz zu fällen. Wir beschränken uns vielmehr auf das Verzeichnen von Thatsachen, wobei wir, um nichts unerwähnt zu lassen, auch den Umstand noch hervorheben wollen, dass Helmann in Verdacht stand, aus persönlichen Gründen und zwar aus Missgunst gegen Eibeschütz, mit dem er um die Metzer Rabbinatsstelle konkurrierte, auf die gegnerische Seite sich gestellt zu haben (התאבקות S. 11). Es soll übrigens zwischen Eibeschütz und Helmann frühzeitig und zwar schon in Prag, wo sie ihre Jugendzeit gemeinschaftlich verlebten, eine feindselige Stimmung bestanden haben (Auerbach, l. c. S. 94).

ihm bei der Herausgabe des Werkes sehr behilflich waren. Er starb in Mannheim am 17. April 1729. Das Memorbuch der dortigen Klaus enthält folgenden Nachruf: יא"ג מודנו הרב ר' חיים בן החסיד והטהור מורנו הרב ר' עזר בעבור שכל ימיו עוסק בתורה ובמצות ובגמ"ח. וסיגף עצמו הרבה סיגופים. ודקדק הרבה במעשים טובים. טוב וסטיב לכל כטל וכרביבים. לעבודת ה' היה מן המשכימים ומעריבים. טרח כמה הטרחות ויגע כמה יגיעות עד שהוציא לאור תעלומות ספר צאן קדשים לוכות בו את הרבים. כשכר זה זכו' נפטר ונקבר ביום א' הה"מ דפסח ת"י ניסן תפ"ט לפ"ק נקרא בפומי דאינשי הרב מוהר"ר חיים אב"ד דק"ק הילדסום:

Digitized by Google

Mitteilungen; er war es auch, der den polnischen Rabbinen mit Repressalien drohte, im Falle sie ihre Gegnerschaft zu den dortigen Anhängern R. Jonatan's nicht offen bekundeten. Der lebhafte Briefwechsel, den Helmann in jener Zeit mit verschiedenen Rabbinen in dieser Sache pflegte, legt Zeugnis davon ab, wie ernst seine Gegnerschaft zu Eibeschütz zu nehmen ist (vgl. Mtsch. XXXVI, 258 ff.). Einen tieferen Einblick in die Tätigkeit R. Jonatan's[1]) gewann Helmann dadurch, dass er 1751 dessen Nachfolger in Metz wurde, nachdem er 25 Jahre hindurch den Rabbinatsstuhl in Mannheim eingenommen hatte, und er liess es sich auch nicht entgehen, Alles zu veröffentlichen, was er über seinen Vorgänger erfuhr und zu dessen Ungunsten verwerten zu können glaubte[2]). Helmann starb in Metz am Sabbat, 29. Dezember 1764[3]).

[1]) R. Jonatan erteilte in Mannheim auf der Durchreise von Metz nach Altona, wohin er als Rabbiner berufen wurde, eine Approbation zu den in Sulzbach 1751 erschienenen Mischnajot, die er mit dem Worten schliesst: דברי החותם פה מנהיים ה' אב חק"י לפ"ק הק' יהונתן בהרב המגיה מזרר"ן וללה"ה אנכי ברדך ה' נחני מק"ק מיץ לק"ק אה"ו יע"א. (Dembitzer Kelilat Jofi S. 103 u. 122).

[2]) In Metz gab Helmann u. A. Druckapprobationen zu dem ס' חמשה שיטות (Sulzbach 1762) und zu יד החזקה 2. Thl. (Fürth 1765).

[3]) Eine Trauerrede auf Helmann steht in אהבת ציון von Jecheskel Landau (Prag 1827), der sich als מחותן von Helmanns Sohn Feibisch bezeichnet. Letzterer war Rabbiner in Hanau und Lissa (wo er 1765 eine Druckapprobation zu סדר הדורות ed, Karlsruhe erteilte). Von hier musste er wegen einer gegen ihn erhobenen falschen Beschuldigung flüchten und wirkte zunächst im Bethamidrasch in Berlin und schliesslich in Bonn als Rabbiner von Köln, Westfalen und Münster. Im ersten Jahre seiner Dienstthätigkeit in Bonn trieb es ihn nach Metz an das Grab seines Vaters, um gleichzeitig für sein Fussleiden Heilung zu suchen. Dort verschied er im kräftigen Mannesalter am 28. August 1770 und fand an der Seite des Vaters seine letzte Ruhestätte (Deutzer Memorbuch S. 60). Eine Tochter Helmann's, namens Jachet, war die Frau des Elieser Katzenellenbogen, Rabbiners in Bamberg und Hagenau (Sohn des Schwabacher Rabbiners Moses Katzenellenbogen), dessen Sohn Naftali Hirsch in Frankfurt a. O. und Winpenheim (Elsass) Rabbinatsstellen bekleidete. Letzterer genoss seine Jugenderziehung bei seinem Grossvater Samuel Helmann, wie er in der Vorrede zu dem von ihm herausgegebenen Schaar Naftali (Frankfurt a. O. 1798) mitteilt. (Auf dem Titelblatt und in der Vorrede werden verschiedene Glieder der Familie Katzenellenbogen namhaft gemacht; R. Feibisch, der Onkel des Verfassers, wird auch das. S. 54 b. erwähnt; zur Verwandtschaft vgl. die Stamm-

Digitized by Google

Eine schon 1719 ergangene Verordnung erneuert Kurfürst Karl Philipp durch gedruckten Generalerlass, d. d. Neuburg, 29. Oktober 1727, dass bei vorkommenden Banquerouten durch die Obrigkeit zu untersuchen sei, ob derselbe nicht durch zu reichliche Aussteuer der Kinder veranlasst wurde. In diesem Falle sollen nicht nur die Kreditoren befugt sein, aus dem Heiratsgut der Kinder sich bezahlt zu machen, sondern es sollen auch die Ehefrauen der Banquerouteure jedes Vorzugsrecht einbüssen.

1728 erlangte Elkan Levi Bacharach von Mannheim für sich und einen andern Juden die Zulassung zum medizinischen Doktorexamen. Der Petent berief sich hierbei in erster Linie auf den Schlussabsatz des § 15 der oben (S. 72) mitgeteilten Mannheimer Judenkonzession von 1717. Ferner erinnerte er daran, dass sein Vater Leibarzt des Kurfürsten Karl Ludwig gewesen sei (s. o. S. 120) und dass schon früher ein Jude aus Ladenburg die medizinische Doktorwürde erlangt habe. Dieser „ohnegewöhnliche casus" stiess zwar „propter malas consequentias" bei der Fakultät auf schwere Bedenken, da die Juden doch „sonsten aller Ehrenstellen ohnfähig seyen". Schliesslich zeigte sich zwar die Mehrheit der Fakultät dem Gesuche geneigt, stellte aber die Entscheidung dem Landesherrn anheim, die dann auch durch einen Spezialbefehl des Kurfürsten vom 8. Juli 1728 im Sinne der Bittsteller unter gewissen Bedingungen erfolgte (vgl. Winkelmann II, 250; MC I, 105)[1]).

1729 erlässt die kurpfälzische Hofkammer, unter Bezugnahme auf § 9 der Landjudenschaftskonzession vom Jahr 1722 (s. o. S. 105), an sämtliche Oberämter einen gedruckten Befehl, spezifizierten Bericht darüber einzusenden, welche Juden in den letzten 12 Jahren von der Pfalz weggezogen, ob und wann das

---

tafel in Beilage Nr. 15). Eine andere Tochter Helmann's, Bela, war die Frau des Jehuda Löb Fränkel, der ein Sohn des Rabbiners David Fränkel in Berlin war; sie starb in Berlin am 28. Februar 1784 (Landshuth תולדות אנשי שם S. 59, wo ihre Grabschrift mitgeteilt wird). Deren Tochter Edel war die Frau des Isack Wetzlar in Mannheim, wo sie am 17. Oktober 1796 starb. Einen Sohn des Samuel Helmann, namens Moses, finde ich als Besitzer eines bei mir befindlichen handschriftlichen Werkes eingezeichnet.

[1]) Elkan Bacharach — אלחנן בן הר"ר חיים רופא נקרא בפי כל אלחנן בכרך — starb 1751 in Mannheim (Memorbuch).

Digitized by Google

zu zahlende Schutzgeld eingegangen sei. Da in diesem Jahre die Zahl sämtlicher Familien auf 410 angewachsen war, so wurde von der Regierung beschlossen, keine neuen Schutzbriefe mehr auszugeben. 1732 werden die Oberämter von der Hofkammer zum Bericht darüber aufgefordert, welche Judenkinder während der Regierung des Kurfürsten Karl Philipp in und ausser Landes sich verheiratet und was sie zur Aussteuer bekommen haben. Bei diesem Anlass beschweren sich die Vorsteher der Landjudenschaft bei dem Kurfürsten darüber, dass, in Ausführung obigen Erlasses, u. A. im Oberamt Heidelberg und besonders in den Zenten Leimen und Schriessheim durch die dortigen Zentgrafen jeder Jude besonders zitiert und hiefür eine Sportel von 15—30 kr. erhoben wurde, was bisher noch nie vorgekommen sei.

Um die a. 1730 zur Instandsetzung des Jesuitenseminars in Heidelberg nötig gewordene Summe von 4536 fl. aufzubringen, wurden damals u. A. auch die Schutzgelder der zu stark sich mehrenden Juden als Deckungsmittel in Aussicht genommen (Winkelmann II, 253).

Bei Erneuerung der Konzession für die Landjudenschaft a. 1732 wird bestimmt, dass ausser dem bisher für jede Familie angesetzten Schutzquantum von 30 fl. Diejenigen, welche über die konzessionsmässige Anzahl im Lande wohnen, noch weiter jährlich 5 fl. 20 kr. Schutz- und Konzessionsgeld aus einer Hand zu entrichten haben. Die ganze Summe betrug damals 2346 fl. 40 kr., wovon längstens auf den 15. Tag nach beendigtem Quartal jeweils 586 fl. 40 kr. abzuliefern waren.

Die vom Kurfürsten im Jahre 1732 erlassene „Rheinbrückenordnung" für Mannheim bestimmt für diejenigen Juden, welche an Sonn- und Feiertagen die Brücke passieren, besondere Taxen. Während ein Mannheimer Bürger zu jeder Zeit 1 kr. zu zahlen hat, wenn er zu Fuss, und 2 kr. wenn er zu Pferd die Brücke passiert, hat jeder Jude an Sonn- und Feiertagen als Fussgänger 4 kr. und zu Pferd 12 kr. und von jedem „Zugpferd, in Kutschen, Wägen oder Karren" 8 kr. zu entrichten.

In jene Zeit fallen auch Unterhandlungen in Betreff des jüdischen Eids. Eine besondere Formel für denselben (ver-

Digitized by Google

öffentlicht in der Schrift: Formula juramenti Judaeorum oder der Juden Eyd von Wilh. Christoph Tauffenberg, informator in orientalibus zu Halberstadt und gewesener Rabbiner[1]); gedruckt und verlegt in Giessen und Frankfurt bei Eberhard Heinrich Lommers 1729[2]), welche von der kais. Kommission in der Reichsstadt Mühlhausen approbiert worden war, sollte 1730 auf Antrag der Regierung auch in der Kurpfalz eingeführt werden. Der Kurfürst konnte sich jedoch mit diesem Antrag nicht befreunden und verfügte, dass zunächst die bisherige Formel beizubehalten sei. Dagegen ergeht 1733 ein Erlass der Regierung an die 3 Hauptstädte und sämtliche Oberämter, dass jede Eidesleistung eines Juden in der Synagoge „vor den 10 Gebot" zu geschehen habe. Es scheint, dass später von gewisser Seite gegen die Juden gehetzt wurde und Einflüsterungen von Unduldsamkeit sich geltend machten, denen Kurfürst Karl Philipp, wie die Geschichte lehrt, im Allgemeinen sehr zugänglich war. Er beschloss kaum 4 Monate vor seinem Tode, dass die erwähnte Tauffenberg'sche Formel auch in seinem Lande eingeführt werde.

Bedrohungen und Misshandlungen der Juden durch Studenten kamen auch in dieser Zeit wiederholt vor, so dass der akademische Senat a. 1736 sich veranlasst sah, die Studenten unter Androhung der Relegation hierwegen zu verwarnen. Zugleich beschliesst aber auch der Senat, dem Kurfürsten, der hierzu die Veranlassung gab, darüber Vorstellung zu machen, dass die gedachten Insolentien nicht immer von Studenten ausgehen und dass zur Vermeidung derselben eine ständige Garnison sehr wünschenswert sei (Winkelmann II No. 2064 und 2071). 1739 wurde 2 jüdischen Studenten der Medizin vom Kurfürsten das Tragen von Degen erlaubt (das. No. 2079).

Im Einzug des Schutzgeldes, das jeder Jude der Kurpfalz vierteljährlich im voraus zu entrichten hatte, ergaben sich wieder grosse Schwierigkeiten. Der Obereinnehmer Moyses Kar-

[1]) Er hiess vor der Taufe Abraham Oppenheim und soll zuerst in Arnheim und später im Kreise Köln und Jülich als Rabbiner gewirkt haben; wegen verschiedener Betrügereien soll er in Hamburg in Haft gewesen sein; 1719 wurde er in Jena getauft (cf. Wolf bibl. hebr. III. 946).

[2]) Über die frühern Auflagen s. Wolf ibid. IV, 958.

Digitized by Google

lebach berichtet hierüber d. d. Mannheim 21. Januar 1735 an den Kurfürsten, dass dessen im vorigen Jahr erlassenes gedrucktes Zirkular wegen Eintreibung und Exequierung der landjudenschaftlichen Rekognitionsgelder wenig Erfolg gehabt; er müsse daher in jedem Quartal einen beträchtlichen Vorschuss leisten, was ihm für die Zukunft nicht mehr möglich sei. Deshalb bittet er um Einräumung der Erlaubnis, Denjenigen, welche die zur Ablieferung der Gelder bestimmte Frist nicht einhalten, die Untereinnehmer zur Exekution zuzuschicken. Die gleiche Bitte um Exekutionsgewalt für die Ober- und Untereinnehmer ergeht 1736 von Seiten der Vorsteher der Landjudenschaft.

Übrigens soll nicht unerwähnt bleiben, dass mit Abtragung der Schutzgelder die Juden sich durchaus noch nicht von jeder weitern Abgabe los und ledig kaufen konnten. Da hing noch so Manches drum und dran. So wird in den Akten berichtet, dass der kurpfälzische Geheimrat und geistliche Administrationspräsident Frh. v. Wickenburg gen. Stechinel 1739 beim Kurfürsten sich darüber beschwerte, dass er, trotz öftern Mahnens, die Zuckerhüte und Zitronen, welche „altem Herkommen und noch continuirenden Observanz gemäss" die Stadt- und Landjudenschaft jährlich auf Neujahr an sämtliche kurpfälzische Geheim- und Regierungsräte abzuliefern schuldig sei, seit vielen Jahren nicht erhalten habe. Auf Erlass der Regierung wurde diese Gebühr nachträglich von der Landjudenschaft entrichtet, während die Stadtjudenschaft sich hierzu nicht herbeiliess.

Dem Obereinnehmer, sowie sämtlichen Untereinnehmern, wurde jeweils nach ihrer Ernennung entsprechendes Patent von der Hofkammer erteilt. Auf Moyses Karlebach in Heidelberg folgte als Obereinnehmer (auch Generaleinnehmer genannt) Moses Löw in Walldorf und nach dessen a. 1739 erfolgtem Ableben Lazarus Löw in Weinheim. Als Untereinnehmer finden wir aus dieser Zeit Folgende genannt: Jakob Feist in Oberingelheim, Samson Oppenheimer in Hemsbach, Moises Isaak Woog in Kreuznach, Lemle Isack in Bretten, Liebmann Joseph in Mosbach, Jonas Isaak in Westhofen, Löw Herz in Freinsheim, Amschel Löw in Billikheim, Aron Baruch in Edighofen, Abr. Goldschmid in Heidelberg, Veitel in Weinheim, Samson Isaak in Odernheim.

Digitized by Google

Mit Grenznachbarn wurde damals zuweilen ein besonderes Übereinkommen hinsichtlich des Geleits und Leibzolls getroffen. So zahlten 1742 elsässische Juden, die im Amt Selsen verkehrten, eine gewisse jährliche Abgabe an die Kurpfalz und zwar die 13 Haushaltungen in dem Fleckensteinischen Dorf Niederredern 9 fl.; Lazarus von Biehl jährlich 45 kr.; Borich Salomon von Beinheim 1 fl.; Jakob und Simon Salomon von Beinheim sind mit dem Admodiations-Geleitbrief versehen und zahlen deshalb keine besondere Abgabe; sonstige Juden, die ein- und ausgehen wollen, zahlen, in Ermangelung des Taschengeleits, statt 6 kr. jedesmal 12 kr.

Aus der Regierungsthätigkeit Karl Philipps sei hier zum Schlusse noch eine Verordnung vom 7. März 1741 erwähnt, dass nämlich aus jeder jüdischen Familie nur ein Mitglied und zwar ein männliches nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre, ein weibliches nach dem 21. Lebensjahre im Lande heiraten dürfe.

Fünfter Abschnitt.

Von den Juden unter Kurfürst Karl Theodor bis zur Auflösung der Kurpfalz.

(1742—1803)

Kurfürst Karl Theodor (1742–1799) hielt streng auf seine Hoheitsrechte und verordnete daher, wenige Monate nach seinem Regierungsantritt, dass die bei den Niedergerichtsherrschaften, welche „in et de territorio Palatino begütert“ sind, aufgenommenen Juden nicht mehr im Lande geduldet werden, noch Handel treiben dürfen, sondern, sobald sie die Kurpfalz betreten, als Vagabunden angesehen und so behandelt werden sollen „der Kreis poenal Sanction gemäss“. Hierüber grosse Bewegung unter den „Herren“. Der Amtmann in Hilsbach fragt an, wie es in Steppach und Weiler, wo 4 bezw. 10 jüdische Familien wohnen, die meistens in der Kurpfalz Handel treiben, gehalten werden solle, da der erstgenannte Ort dem Herrn v. Degenfeld und der andere dem v. Vennigen gehöre, beide aber pfälzische Lehen seien. Ferdinand Andreas Graf

Digitized by Google

v. Wiser wendet sich an den Kurfürsten betreffs Leutershausen, das sein Vater vom Grafen v. Hamilton als Lehen gekauft und wo schon zu Hamiltons Zeiten Juden gewohnt haben; er selbst geniesse das Recht, Juden zu halten, schon mehr als 40 Jahre; „nun wird Jedermann einsehen, dass dieses Recht, recipiendi oder vielmehr tolerandi judaeos, ein vigore Aureae Bullae Electoribus tantum zukommendes, folglich ein von der Landesfürstenobrigkeit abhängendes Regale und Gerechtsam sei, das auch einem Vasallen zu Lehen gegeben werden könne"; er erwartet daher, dass die kurpfälzische Regierung dieses Recht ihm auch ferner belasse. Ferdinand Josef Graf v. Wiser wendet sich in gleichem Sinne an den Kurfürsten wegen seiner Juden in Siegelsbach, die er nicht aufgenommen, sondern bei Erwerbung des Lehens schon vorgefunden habe. Der kurpfälzische Archivar Stengel, um seine Meinung über den hier aufgeworfenen Rechtsfall befragt, antwortet dem Kurfürsten d. d. Mannheim 6. Juli 1743 Folgendes:

„Den Niedergerichts Herren steht gar nicht zu, Juden anzunehmen, indem 1. das Recht, die Juden anzunehmen und zu schirmen, vor Zeiten den römischen Königen allein zugestanden, wie dann auch in libro ad vitam Ruperti Romanorum Regis, comitis Palatini et Electoris zu sehen, wie der römische König die Juden zu Mainz, Trier, Köln, Frankfurt, Speier, Worms, Landau, im ganzen Elsaß, Regensburg, Lindau 2c. in Schirm genommen, selbigen einen hohen Meister gesetzt, eine Ordnung, wie es mit selbigen gehalten werden solle, ausgehen, auch ihm oder des Reichs Kammer das Schirmgeld zu 15 fl. auch mehr, oder weniger erlegen lassen. — 2. solthanes Recht als ein regale an die Churpfalz kommen, wie denn in allen privilegiis et confirmationibus deren Juden ausdrücklich gedacht wird, so ist auch 3. ein Patent Churfürsten Philippi vorhanden, worinnen derselbe Röm. Kön. Maj. zu Gefallen, den Juden zwar gestattet, durch seine Lande zu wandeln, darin aber keine wucherlichen Handeln zu treiben, auch in den Orten, wo Churpfalz das Geleit habe, sich durchgeleiten zu lassen und dabei das Zoll- Schirm- und Geleit Geld, wie herkommens, an Churpfalz zu zahlen, dabei sich geleitlich zu halten, da dann von Churpfalz ihnen Juden der Schirm versprochen wird. 4. ist bekannt, daß die Niedergerichts-Herren weiter nichts, als die Nutzbarkeiten zu genießen haben, und wo selbige auch eine Gerechtigkeit haben, solche docirt werden muß; wozu noch letzlichen kommt, daß es den Churpfälzischen Unterthanen zu nicht geringem Schaden gereichen solte, wann den Niedergerichtsherren, in denen meistenteils mitten in Churpfalz gelegenen Orten,

Digitized by Google

dergleichen allem Vermuthen nach bettel- und anderswo vertriebenen Juden anzunehmen gestattet werden wollte".

Bald nahte auch wieder der Termin zur Erneuerung der Konzession für die Landjudenschaft. Kurfürst Karl Theodor ordnete daher schon am 7. Juni 1743 eine genaue Aufstellung über die Anzahl sämtlicher kurpfälzischer Juden an. Für dieselben wurde eine Rekognitionssumme von 45000 fl. angesetzt und auf die einzelnen Ämter ausgeworfen. Die zu diesem Zweck aufgestellte Liste, aus welcher Name, Zahl und Steuerkraft der damaligen Juden ersichtlich ist, befindet sich in unsern Akten[1]). Dass bei Aufstellung dieser Liste die kurpfälzischen Beamten die Steuerschraube fest anzogen, ist ebenso begreiflich, wie dass die Vorsteher in den einzelnen Oberämtern nicht immer in der Lage waren, die beigesetzten Summen gutzuheissen. Die Vorsteher der Landjudenschaft hatten zuvor folgende Aufstellung gemacht:

Oberamt	Alzei	von	61	Familien	4670	fl.
„	Bacharach	„	5	„	270	„
„	Bretten	„	30	„	3325	„
„	Borberg	„	4	„	160	„
Unteramt	Böckelheim	„	8	„	250	„
„	Caub	„	4	„	280	„
Oberamt	Creuznach	„	38	„	3505	„
Amt	Dilsberg	„	3	„	315	„
Unteramt	Freinsheim	„	12	„	905	„
Oberamt	Germersheim	„	42	„	1625	„
„	Heidelberg	„	54	„	4135	„
Stadt	Heidelberg	„	12	„	505	„
Unteramt	Hilsbach	„	30	„	3025	„
Oberamt	Ladenburg	„	28	„	1707	„
„	Lautern	„	2	„	50	„
„	Mosbach	„	17	„	3035	„
„	Neustadt	„	58	„	4005	„
„	Oppenheim	„	20	„	885	„
„	Simmern	„	6	„	425	„
„	Stadecken	„	10	„	305	„
„	Stromberg	„	6	„	125	„
„	Otzberg Sumstadt	„	14	„	950	„

[1]) Vgl. Anhang, Beilage No. 13.

Digitized by Google

Burgvogtei Wachenheim	„	7	„	500 „
Kellerei Weingarten	„	8	„	465 „
Stadt Weinheim	„	9	„	1095 „
		488 Fam.	—	36517 fl.

Diese Aufstellung hatte aber den grossen Fehler, dass die verlangte Summe 8483 fl. mehr betrug, weshalb die kurfürstlichen Beamten die oben erwähnte neue Liste anfertigten. Am 3. Februar 1744 richteten die Vorsteher der Landjudenschaft an die Regierung eine Eingabe, worin sie auseinandersetzten, dass die Juden der Regierung immer zu Willen gewesen, so oft dieselbe zum allgemeinen Wohl sie in Anspruch genommen habe; so im vorigen Sommer, als sie Fouragelieferung an die in der Kurpfalz befindlichen fremden Truppen besorgte; ferner als Kurfürst Karl Philipp den kaiserlichen Wahl- und Krönungsvorschuss von 20,000 fl. von ihnen verlangte [1]), den sie so schnell aufgebracht haben. Ebenso gerne möchten sie jetzt die verlangten 45000 fl. aufbringen, aber sie seien dieses nicht im Stande und ihr Kredit sei geschwächt, weil die Schutzkonzessionen nicht auf die ganze Lebenszeit des Kurfürsten, sondern immer nur auf den Zeitraum von 12 zu 12 Jahren laufen. Dennoch wollen sie ihren guten Willen zeigen und machen daher folgenden Vorschlag: sie geben die auf genannte Summe von 20,000 fl. lautende Obligation zurück und lassen dieselbe nebst 2000 fl. Interessen in Anrechnung bringen, was um so leichter sei, da hierzu gewisse Gelder, zu welchen unter dem Namen „Familles-Gelder" sie auch schon das Ihrige beigetragen haben, schon bereit liegen; an dem Reste wollen sie so viel als möglich zahlen und zu diesem Behufe, da sie ihre Leute und deren Steuerkraft besser kennen, eine eigene Vermögensaufstellung machen, um sodann das Ganze abliefern zu können. Werde alsdann die Konzession auf Lebenszeit des Kurfürsten verlängert, so hebe sich ihr Kredit und hiermit auch das Geschäft. Hierauf erfolgt die Antwort, dass von der verlangten Summe nicht Abstand genommen werden könne, wogegen es der Judenschaft unbenommen bleibe, eine andere Repartition vorzunehmen und innerhalb

[1]) Diese Stelle bezieht sich auf die Wahl Karls VII. zum deutschen Kaiser (1742), die bekanntlich von der Kurpfalz besonders eifrig betrieben wurde.

Digitized by Google

8 Tagen zu übergeben. Dieses geschieht[1]). Die Liste wird wird unter Assistenz des Rabbiners der Landjudenschaft von den Vorstehern gefertigt und am 20. Februar mit dem Anfügen der Regierung übersandt, dass die Repartition einen Gesamtbetrag von 38000 fl. ergeben habe; den Rest wollten sie auf Kredit aufnehmen und in 6 Wochen abliefern. Sie bitten daher, an alle Oberämter eine von heute an laufende sechswöchentliche Frist zur Zahlung ergehen zu lassen. Von manchen Seiten trafen die Gelder verhältnismässig rasch ein; von vielen Seiten aber kamen Klagen an die Regierung, dass ein Teil der in die Liste aufgenommenen Juden den Beitrag gar nicht leisten könne, dass überhaupt die Vorsteher höchst unbillige Ansätze gemacht hätten. In Mosbach war die 1. Terminzahlung mit 1517 fl. 30 kr. bereits eingegangen, konnte aber wegen eingetretener Überschwemmung nicht abgeliefert werden. Hilsbach lieferte als 1. Termin 1170 fl., als 2. Termin 1475 fl. Bretten zahlte 1500 fl. Der Stadtschultheiss von Sinsheim beklagt sich, dass Salomon David von Mosbach, der sich mit der von Jakob Löw hinterlassenen Tochter versprochen, in die Liste der Sinsheimer Judenschaft eingetragen werden sei; da ohnedies schon so viele Juden dort wohnen, so sollte es nicht gestattet werden, dass dieser sich auch noch dort niederlasse. Einen kleinen, aber vielsagenden Einblick in die Art und Weise der Einschätzung und Heranziehung auch der Unbemitteltsten gewinnen wir aus dem Berichte des Einziehers im Oberamt Heidelberg. Dieser meldet nämlich am 8. Juli:

Seckenheim: Joseph Löw (der den 1. und 2. Termin mit 20 fl. noch schuldig ist) „dieser sagt, weil er bei keinen Mitteln sei, wollte er diese Zahlung den Judenvorstehern überlassen".

Reilingen: Liebmans Witwe (für beide Termine in Rückstand mit 40 fl.) „war vor dem Ansatz allschon auf das Metternichische auf Neckarsteinach gezogen".

Schriessheim: David Liebmann (für beide Termine in Rückstand mit 20 fl.) „dieser ist vor vielen Jahren schon ganz verarmt".

---

[1]) Die in Beilage No. 13 neben den Namen stehenden Zahlen bezeichnen die von den Vorstehern vorgenommene Einschätzung, während die in Klammer gesetzten Zahlen jene der kurpfälzischen Beamten darstellen.

Digitized by Google

Dossenheim: Sal. Seligmann (der 20 fl. zahlen soll) „hat sich erst unlängst verheiratet, stehet noch in keinem Schutz und hat nichts im Vermögen". — Moses Mayer (soll auch 20 fl. zahlen) „dieser ist vor einigen Jahren schon im Verderben gestanden".

Handschuchsheim: Gerson Leser (mit 20 fl. in Rückstand) „ist bettelarm und ist bei ihm nichts als eine Hütte voll Kinder zu finden".

Walldorf: Herz Benjamin (für 2. Termin mit 15 fl. zurück) „alle Zahlungstermine sind diesem Juden insinuirt worden, es scheint aber, dass er keinen Kreuzer weiter zu zahlen gedenkt".

Die neue Konzession, in einem gedruckten Erlasse vom 7. August 1744 erteilt, enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

1. Die Gesamtzahl der in der Pfalz wohnenden jüdischen Familien wird auf 300 festgesetzt; sie dürfen alle ehrliche Handlungen, besonders auch die Mezgerei, betreiben.
2. Sie sollen keinen wucherlichen Handel treiben und gerechte Forderungen zeitlich einklagen, nicht erst nach dem Absterben der Schuldner.
3. Von Andern sollen sie nichts an sich bringen oder darauf lehnen, auch andern Juden keinen „Unterschlauf" geben.
4. Wenn Streitigkeiten zwischen Juden und Christen entstehen, sollen sie immer den Kurpfälz. Richtern zu Recht stehen; von Leibzoll sind sie überall befreit.
5. Wegen Taschengeleits sollen sie das betr. quantum zahlen und ihre Taschengeleitsbriefe stets bei sich tragen.
6. Wer in jüdischen Glaubens- und Ceremonialsachen sich widerspenstig zeigt, kann von den Judenvorstehern bis zu 12 Rthlr. gestraft werden, wovon die Hälfte der Hofkammer und die Hälfte dem jüdischen Almosen zufällt.
7. Überall, wo sie wohnen, dürfen sie Begräbnisplätze anlegen; wer seinen Todten auswärts begraben will, kann dieses ungehindert thun.
8. Wer sein Kind verheiratet, kann es noch ein Jahr lang in seinem Hause behalten; wenn die Eltern dann dessen Schutzaufnahme wünschen, sollen sie zuvor nachweisen, dass sie

Digitized by Google

ihm 600 fl., wenn es erstgeborenes, und 1500 fl., wenn es nachgeborenes Kind ist, als Heiratsgut gegeben haben; ein Fremder, der eine Einheimische heiratet, muss ein Vermögen von 2000 fl. nachweisen.

9. Wer wegzieht, hat noch für ein Jahr Schutzgeld zu zahlen.
10. Im übrigen sind die gleichen Abgaben zu zahlen, wie sie in frühern Konzessionen bestimmt sind; so von jeder Hochzeit und jedem Begräbnis, von jedem Fuder „kauschern Weins" 1 Rthlr und als jährliches Schuztgeld 30 fl. (mit vierteljähriger Vorauszahlung); von Personaleinquartierung bleiben die Juden verschont; sie dürfen einen Oberrabbiner (der bei Sterbefällen das herrschaftliche Interesse zu wahren und Denjenigen, der Schutzaufnahme sucht, die pflichtmässigen attestata zu erteilen hat), 2 Vorsteherbedienten und bei jeder Synagoge einen „Schulklöpfer" halten; alle diese sind von Abgaben frei; für diese Vergünstigungen zahlt die Judenschaft jährlich 2400 fl. nebst 20 Thlr Kanzleitaxe.
11. Sie dürfen jedes Jahr eine Versammlung halten, um die Umlage festzustellen.
12. Den Bürgern ihres Wohnorts sollen sie für Wasser und Waide eine billige Rekognition bezahlen.

Anfangs September 1744 werden sämtliche Juden in allen Oberämtern vorgeladen, um ihre Schutzbriefe vorzuzeigen und zugleich nachzuweisen, ob und was sie an frühern Schutzgeldern noch schuldig sind. Bei dieser Gelegenheit berichtet der Gemeinderat von Leimen, dass, während früher nur 2 Judenfamilien dort wohnen durften, es jetzt deren 14 seien; wenn das so weiter gehe, so würden dort in wenigen Jahren „mehr Juden als Katholiken wohnen". Das hierbei vorgelegte Verzeichnis nennt folgende Namen:

a. mit Schutzbriefen versehen: Seligmann Aron, Aron Seligmann, Isac Zodig, Gerson, Mordge, Moses (gibt wegen Armut und Alters das halbe Schutzgeld);

b. mit keinem Schutzbrief versehen: Mayer, Hirschel (ist Vorsänger), Mordge, Nathan, Simon, Hirsch (ist aus dem ritterschaftlichen Ort Michelfeld vertrieben worden und hält sich eine Zeitlang hier auf), ein Rabiner N. (der sich nächstens verheiraten und häuslich hier niederlassen will) und Benedictin eine arme alte Witib.

Digitized by Google

Aus Heidelberg wird folgendes Verzeichnis vorgelegt:

1. David Weisweiler hat seinen Schutzbrief producirt, ist nichts schuldig und noch vermögend.
2. Daniel Oppenheimer ebenso (hat noch seinen alten 70jährigen Vater Isac Löw bei sich).
3. Löw Salomon Oppenheimer (wie 1).
4. Löser Salomon Oppenheimer (hat seinen alten Vater Salomon Wolf bei sich).
5. Simon Joseph Krautheimer (wie 1).
6. Moises Joseph Bamberger (wie 1).
7. Moises Carlebach (hat seither zu Mannheim gewohnt) ohnerachtet dieser dermalen Vorsteher setende Jude durch den Ratsdiener bei 5 fl. herrschaftlicher Straf seinen Schutzbrief zu produciren citirt worden, ist er dennoch nicht erschienen.
8. Löser Wolf Oppenheimer, etliche 60 Jahre alt, schon 42 Jahre in Schutz, jetzt alt und arm.
9. Juda Carlebach, ist noch mit einem Theil des Schutzgelds in Rückstand.
10. Löw Wolf, 60 Jahre alt, arm, ernährt sich auswärts, wurde wegen großer Armut schon vor etlichen Jahren in Rechnung gestrichen.
11. Beer Feist (lebt meistens in Mannheim). Die Frau erscheint und stellt ihren elenden Zustand vor, wie ihr Mann nicht hier und sie das Brod betteln, und mit zwei Kindern davon kümmerlich leben müsse.
12. Herz Beer Oettinger, ist als Schulklöpfer angenommen, mithin vi Concessionis § X von allen oneribus frei.
13. Daniel Carlebach, ist sonst hier wohnhaft gewesen, jetzt aber nach Ilvesheim gezogen.
14. Löw Salomon Oppenheimer, des Abraham Schwager, hat einige Jahre nichts bezahlt und hat nichts im Vermögen.
15. Schmul Levi Witib, deren Ehemann Schulklöpfer gewesen und will unterthänigst gebeten haben, ihr diejenige Freiheit, welche ihr Mann desfalls gaudiret, fernerhin angedeihen zu lassen.
16. Esther Ulffin, hat einen großen Sohn und gibt gnädigster Herrschaft weder Schutzgeld noch Schatzung, hat wenig im Vermögen.

Von Wiesloch wird ein Freischein für den Todtengräber Löw Jossel daselbst erbeten „welcher alle im Oberamt Heidelberg absterbende Juden zu begraben hat".

Für die Juden in Mannheim wurde als Entschädigung für Erneuerung der Konzession, hinsichtlich deren ebenfalls kurze Zeit nach dem Regierungsantritt des Kurfürsten Karl

Digitized by Google

Theodor die Verhandlungen eingeleitet wurden, die Summe von 15,425 fl. festgesetzt. Die Vorsteher (Koppel Levy [1]), Wolf Löb, Feist David Oppenheimer, Jakob Samuel Weil [2]) und Feibel Levi) richten an den Kurfürsten eine Vorstellung, worin sie hervorheben, dass die Juden, so oft die Stadt in Verfall und Einäscherung geraten, dieselbe wieder in die Höhe gebracht hätten, daher ihnen auch von 5 Kurfürsten nach einander besondere Privilegien erteilt worden seien; hierzu gehörte das den Juden gleich den christlichen Bürgern erteilte jus civitatis, so dass ausser dem Schutzgeld zwischen Juden und Christen kein Unterschied herrsche. Sie hätten deshalb auch Alles gethan, was zum Wohl des Landesfürsten diene und zur Zierde der Stadt schöne Häuser gebaut; ja als der jüngst verstorbene Kurfürst die hiesige Stadt zur Residenz bestimmte und es an einem kurfürstlichen Schloss fehlte, da habe der Jude Emanuel

[1]) Koppel Levi, Sohn des Vorstehers Aron Levi (Fränkel), stammte aus Worms und starb in Mannheim (wo er unter den a. 1700 nach Zerstörung der Stadt wieder aufgenommenen Juden genannt wird) Dienstag 20. Mai 1755 (vgl. Wormser Memorbuch S. 45). Das Mannheimer Memorbuch widmet ihm als Vorsteher und Schtadlan einen ehrenvollen Nachruf. Über seine Familie, die aus Wien stammte, berichtet Kaufmann im Magazin 1890 S. 87 das Nähere. Seine Frau Blümle, eine Tochter des Vorstehers Chajim Sinsheim in Mannheim, stiftete ein Kapital von 1000 fl. für Talmud Thora und beschäftigte sich stets mit Werken der Menschenliebe; sie starb in Mannheim am 14. Mai 1739. Seine Tochter Pessel (ein Name, der in der Familie Fränkel mehrfach vertreten ist) war die Frau des Vorstehers Mosche Margolit Jafe in Worms und starb Montag 19. April 1762 in Wien (Inschriften No. 464). Der oben genannte Chajim Sinsheim war ein Sohn des Salomon Sinsheim und wurde am 17 Juli 1699 in Mannheim aufgenommen, wo er am 25. September 1721 starb. Seine Frau Rifka entstammte der angesehenen Familie Chalfon in Metz und starb in Mannheim am 23. Mai 1714. Die Familie Sinsheim, aus der manche berühmte Männer hervorgingen, zählte zu den angesehensten jüdischen Familien; vgl. oben S. 3 A. 4; Wormser Memorbuch S. 40, 42, 44, 49. Siehe die Stammtafel im Anhang Beilage No. 13a.

[2]) Er war Sohn des Rabbiners Samuel Weil in Rappoltsweiler und Schwiegersohn des Michael Mai (s. o. S. 147 A. 2). Auf dem Titelblatt des ס' מנחיל יעקב (Frankfurt a. O. 1739) wird er rühmend erwähnt. Der Vrf., Menachem Levi von Lemberg, hat durch diesen Titel seinem Gönner ein Denkmal der Dankbarkeit gesetzt (womit die Namen in Benjakob's Bibliographie S. 340 ihre Erklärung finden). Jakob Weil starb in Mannheim Sonntag 10. December 1758.

Digitized by Google

Oppenheim [1]) „mit seinem vorher schon auf dem Markt gestellten und dort jetzt noch zu sehenden ziemlich grossen modo Gräflich Hillesheimischen Gebäude“ eine Interims-Residenz beschafft. Die christlichen Mitbürger hätten zwar versucht, die Juden aus der Gunst des Fürsten zu verdrängen, aber ohne Erfolg. Die Judenschaft habe stets alles Mögliche geleistet. So habe dieselbe auch an den der christlichen Bürgerschaft als kaiserliche Wahl- und Krönungsvorschussgelder auferlegten 30,000 fl. partizipiert, was, wenn es nach Verhältnis der Einwohnerzahl berechnet worden wäre, kaum die Hälfte betragen hätte. Daher hoffen sie, auch bei dem jetzigen Kurfürsten den alten Schutz und die bisherigen Freiheiten zu geniessen, trotzdem die christlichen Mitbürger auf's Neue sie anzuschwärzen suchen. So habe die kurpfälzische Hofkammer ihnen eröffnet, dass von den namentlich aufgezählten 57 hiesigen jüdischen Familien nebst den beiden Klausen [2]) binnen 6 Wochen an den Regierungs- und Hofkammerrath, auch Generalkassier Wunderlich 15425 fl. zu zahlen seien, die Saumseligen aber aus der Stadt gewiesen werden sollen. Die Juden wollten alles Dieses gerne leisten, sie seien aber übler daran, als ihre christlichen Mitbürger, die ihre Privilegien schon erneuert in Händen haben, während die Juden diese grosse Summe aufbringen müssten, ohne noch eine Konzession zu besitzen. Sie bitten daher den Kurfürsten, die beiliegende Konzession zu erneuern, und wollen für die genannte Summe die in ihren Händen befindliche Obligation über erwähnte 10,000 fl. Kapital nebst etwa 1000 fl. Interesse in Aufrechnung bringen, das Fehlende aber selbst auf die gesamte hiesige Judenschaft ausschlagen.

Hierauf wird von den Vorstehern eine neue Liste nebst neuer Einschätzung aufgestellt, nach welcher obiger Betrag einschliesslich der von der Regierung bezeichneten 57 Familien nunmehr auf 187 Familien umgelegt wurde, von denen jedoch auf besondern Befehl des Kurfürsten wieder 13 von der Zahlung befreit wurden [3]).

---

[1]) Vgl. oben S. 87 A. 1.

[2]) Vgl. Anhang Beilage No. 13.

[3]) Vgl. Anhang Beilage No. 13, wo die in Klammern stehenden Zahlen diejenigen Beträge darstellen, welche bei der Einschätzung von den kurfürst-

Digitized by Google

Über die Art und Weise der Repartition der Beiträge herrschte jedoch Unzufriedenheit, die in einer an den Kurfürsten gerichteten Klageschrift der Judenschaft gegen den derzeitigen Vorsteher zum Ausdruck kam und mit welcher noch sonstige Beschwerden über den schlecht geführten Gemeindehaushalt verbunden wurden. Der Kurfürst verfügte am 20. April 1744, dass diese Klagepunkte sofort zu erledigen seien, bevor am 29. d. M. die feierliche Huldigung in hiesiger Residenz stattfinde. Für die bisherigen Vorsteher (Koppel Levi, Feist David Oppenheimer, Feibel Levi, Mayer Joseph, Moses Nathan, Joseph Goldschmidt, Aron Moyses, Meyer Sinzheim [1]), Samson Hirsch) wird eine Neuwahl angeordnet, mit deren Leitung die Deputierten Falk Wachenheim, Baruch Schriessheim, Mayer Ullmann, Jakob David Gallinger, Löw Israel und Alexander Traub betraut wurden [2]). Letztere erhalten zugleich den Auftrag, den Gemeindehaushalt einer Prüfung zu unterziehen und über den Befund an die Hofkammer Bericht zu erstatten. Der neu gewählte Vorstand bestand aus folgenden Mitgliedern: Koppel Levi, Abr. Sinzheim [3]), Feist David Oppenheimer, Jakob Weil,

---

lichen Beamten aufgestellt wurden; die von der Zahlung Befreiten sind mit einem Sternchen bezeichnet.

[1]) Meyer Sinzheim, Sohn des Vorstehers Abraham Sinzheim, starb in Mannheim am 23. Mai 1752; auf dessen Grabstein wird seine Frömmigkeit und Wohlthätigkeit rühmend hervorgehoben; seine Frau Bräunle, Tochter des Michael Mai (s. o. S. 174 A. 2) ruht im Grab an seiner Seite.

[2]) Die Wahl wurde in der Regel im Beisein von 3 Rabbinern, 2 Ältesten der Gemeinde, sowie aller Einnehmer und Deputierten bei Nacht in der Synagoge vorgenommen, wobei jeder Wähler, ehe er sein schriftliches Votum abgab, vor der Thora vereidigt wurde.

[3]) Abraham Sinsheim, ein Sohn des oben (S. 214 A. 1) genannten Chajim Sinsheim, wurde am 30. Mai 1710 in Mannheim aufgenommen. Sein weit verbreiteter Ruf als Schtadlan und grosser Wohlthäter findet im Wormser Memorbuch S. 44 und in seiner Grabschrift (Frankl Inschriften No. 429) würdigen Ausdruck. Er starb in Wien in der Nacht auf 25. Schwat 5514, d. i. 16. Februar 1754 (dieses Datum im Mannheimer Memorbuch stimmt mit Frankl's Inschrift überein; demnach scheint die Zeitangabe im Wormser Memorbuch, die ohnedies nicht mit dem Kalender stimmt, unrichtig zu sein). Seine Frau Gitche, eine Tochter des Vorstehers Jehuda Mordechai, starb gleichfalls in Wien am 8. Januar 1729. Dort starb auch Löb, ein Bruder des Abraham Sinsheim, am 4. Juni 1744 (vgl. oben S. 106 A. 1). Er war gleichfalls ein grosser Wohlthäter und ist als Erbauer der

Digitized by Google

Feibel Levi, Mayer Joseph und Jakob Ullmann; da der Letztere die Wahl nicht annimmt, so tritt an seine Stelle der nach ihm mit den meisten Stimmen gewählte Falk Wachenheim. Die Wahl wird am 6. Juli vom Kurfürsten bestätigt. Feist David Oppenheimer, gegen welchen der Vorwurf erhoben wird, dass er die Einlösung eines von ihm ausgestellten Wechsels unter ehrenrührigen Äusserungen über seine Glaubensgenossen verweigert habe, wird auf 3 Jahre seines Amtes enthoben. Der im Mai 1747 neu gewählte Vorstand zählte folgende Mitglieder: Koppel Levi, Abr. Sinzheim, Jakob Weil, Feibel Levi, Mayer Joseph, Falk Wachenheim und Elias Hayum [1]).

sog. Raschikapelle in Worms bekannt (vgl. Wormser Memorbuch S. 40, Frankl Inschriften No. 689, Kaufmann letzte Vertreibung S. 153, Magazin XVI, 205 ff). Seine Frau Mirjam Sara war eine Tochter des Josef Guggenheim und der Frumet, einer Tochter des Hoffaktors Samuel Oppenheim; sie starb in Wien am 15. Dezember 1739 (Frankl Inschriften No. 368, Wormser Memorbuch S. 42). Frumet starb in Frankfurt am 14. April 1713. Das Lob des Josef Guggenheim, seines Sohnes Abraham und seines Schwiegervaters Samuel Oppenheim s. in der Vorrede zu ס' פי שנים. Über Meyer Sinsheim, Sohn des Abraham Sinsheim, s. o. S. 216 A. 1.

[1]) Elias Hayum, auch Elias Bing genannt, ein Urenkel des berühmten R. Samuel Chajim Jeschaja*), lebte zur Zeit des bekannten würtembergischen Finanzministers Süss Oppenheimer in Stuttgart (weshalb er auch gewöhnlich R. Elia Stuttgart und die bei seiner Klaus befindliche Synagoge die

*) R. Samuel Chajim Jeschaja war etwa 26 Jahre lang Rabbiner in Krakau und wurde von da 1690 nach Frankfurt berufen, wo er als Rabbiner in hohem Ansehen starb und Freitag 9. November 1703 zu seinen Vätern einging. Näheres über ihn s. bei Asulai שה"ג s. v., Horovitz II, 56 ff. (dessen Grabschrift das. S. 99 No. 4498), מטה לוי S, 11 A. 2, Dembitzer Kelilat Jofi S. 72, Brüll Jahrb. VII, 158 (wo, unter Hinweis auf מטה אהרן die Antrittsrede des R. Samuel in's Jahr 1689 verlegt wird, was offenbarer Irrtum des Vrf. ist). Im dem hdsch. Frankfurter Chewrabuch steht der am Montag 6. Schwat (16. Januar) 1690 gefasste Beschluss, dass der dortige Gemeindediener Samuel nach Krakau reisen und dort R. Samuel im Auftrag der Gemeinde veranlassen solle, sich innerhalb 14 Tagen zu erklären, ob er die Stelle in Frankfurt annehmen wolle, oder nicht; im ersteren Falle müsse der Rabbiner unter Einlage eines Pfandes und mit Handschlag seine Bereitwilligkeit zur Annahme der Stelle bekräftigen; im letzterem Falle soll der Gemeindediener nach Breslau zurückreisen und dort weitere Befehle der Gemeinde abwarten. — Ausser den in מטה לוי und bei Brüll genannten Literaturnachweisen bemerke ich, dass im ס' קול יהודה eine Abhandlung von R. Samuel sich befindet und in RGA מעיל צדקה No. 1 auf ihn Bezug genommen wird. Dass er auch in der Kabbala bewandert war, geht aus seiner Approbation zu אשל אברהם hervor, deren Wortlaut in Zunz Ir hazedek A. 37 zu lesen ist. Approbationen schrieb er auch zu David Grünhut's מגן רואי, zu RGA Joel Sirkes, Mischa b. Abraham קב ונקי, RGA Chawot Jair und Nachlat Schiwa 2. Ausg.; vgl. auch Mtsch. 1881 S. 552. Seine Frau Rifka, eine Tochter des Gaon R. Natan Spira in Krakau (fehlt bei Zunz Ir hazedek S. 58) erhielt auf Ansuchen ihres Mannes, laut Beschluss der Chewra Kadischa vom Jahre 1700, nach dessen Ableben als Witwensitz im Gemeindehof ein Zimmer im Hause des Vorstehers R. Simon, welches vorher auch die Witwe des Rabbiners Mendel Bass bewohnte

Digitized by Google

Am 27. Juli 1744 wurde die neue Konzession vom Kur-

„Stuttgarter Schule“ genannt wurde, und wurde 1746 von da ausgewiesen, weil er, wie es in einer Urkunde des Kön. Württ. Haus- und Staatsarchivs heisst „dem justifizirten Süss als Ohrenbläser und Helfershelfer gedient hat“. Hierauf liess er sich in Mannheim nieder, wo er neben seinen Verdiensten um die Gemeinde, in der er lange Zeit das Vorsteheramt bekleidete, durch eine Stiftung im Betrage von 24000 fl., deren Zinsen hauptsächlich zur Ausstattung armer Bräute verwendet werden, einen dauernden Namen sich erworben hat. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen sind in dem mir vorliegenden Originaltestament vom 12. Ijar (21. April) 1766 enthalten, welches von den Beglaubten, Salomon, Sohn des Josef, und Samuel, Sohn des Benjamin Bunem aus Halle (Samuel Halle*), sowie von dem Testator (unter dem Namen הק' אריה בן ה"ח בינגאן) unterzeichnet ist, der Montag 26. Mai 1766 aus dem Leben schied. Im Mannheimer Memorbuch sind seinem Gedächtnis folgende Zeilen gewidmet:

יא"נ פו"מ וששרלן החבר ר' אלי' בן הח"ר חיים בינגא ע"נ אי"ו בעבור שהפריש מנכסיו על מנת שלא להחזיר סך ארבעה ועשרים אלף. טרם אשר מעלמא הדין עבר וחלף. זולת מה שאינו כתוב בספר וגלף. לתורה ולעבודה וגמ"ח. ולהמשכימים ומעריבים לבהכ"נ ועומדים על הפקודים. ולהלומדים ומלמדים תורה הקדושה אשר נתנה בקולות ולפידים. גם להכנסת כלה יחומות ועניות מרודים. ומחשבתו הטובה הוציא מכח אל הפועל בנפש ולב חדים. להפיל פור הוא הגורל על אחד (80) מבחולי עירנו ועיניו רואות ולבו שמח על אשר זכה בחייו בישועת בת תלמיד חכם ואומר מורים. אף גם הציל כמה נפשות מודים. בשכר זה ובזכות אבותיו הקדושים אשר בארץ המורה ה"ה אא"ז מהור"ר שמואל חיים ישעי' ויוצאי חלציו וצ"ל תהא נפשו צרורה בצרור החיים. חוק שארי צדיקים וחסידים. אשר בגן ערן ולחי העולם הבא מעוחדים. אמן. נפטר ונקבר בש"ט ביום כ' י"ח סיון שנת שכרן הרבה מאוד לפ"ק. נקרא בפי כל אדם ר' אלי' שטוטגרט:

Sein Vater Haium Elias, Sohn des Rabbiners Josef Elia in Bingen (daher auch Haium Bing genannt) starb in Pfersee Dienstag 12. Juli 1768. Seine Mutter Kela war die Tochter des Maier Ulmo in Pfersee. Die Frau des Elias Haium, Jitle, war die Tochter des Mordechai Schloss in Frankfurt,

(Gemeindebuch in Frankfurt); sie starb dort a. 1707. Sein Sohn R. Josef Elia starb als Rabbiner in Bingen am 14. Juni 1701 (dessen Sohn Elia war Rabbiner in Binswangen; dessen Tochter Kela war die Gattin des Seligmann See in Metz). Ein anderer Sohn Jehuda Löb bekannte sich in Zolkiew zu den Sabbatianern, von denen er sich aber bald wieder lossagte (Mtsch. 1887 S. 211); er war Schwiegersohn des gelehrten R. Samuel Schotten (מטה לוי l. c.) und Herausgeber des babyl. Talmuds (Cat. Bodl. No. 1414 ff., 4945 No. 2, 5726). Später wurde er Rabbiner in Mattersdorf, wo sein Sohn Nathan Neta sein Nachfolger wurde. Eine Tochter des R. Samuel wurde die Gattin des R. Pinchas b. Simon Wolf Auerbach, Verf. von הלכה ברורה Wilmersdorf 1717). Eine andere Tochter, Mirjam, war an David b. Aron Polak aus Amsterdam verheiratet (Kaufmann, Samson Wertheimer 61 A. 3).

*) Samuel Halle wurde 1755 als Rabbiner der Michael May'schen Klaus aufgenommen und stand in gelehrtem Briefwechsel mit R. Jecheskel Landau (vgl. RGA Noda Bijehuda 2. Thl. II, 200, 207; III. 32, 41, 45; IV. 44). Seine Frau war die Tochter des Klausrabbiners Binjamin Gerber in Mannheim. Samuel Halle starb daselbst Sabbat 14. Januar 1786; seine Tochter Pesche, die Frau des Rabbinatsassessors Löb Bodenheim von da, starb am 24. November 1858.

Digitized by Google

fürsten ausgefertigt, in welcher zunächst der Lemle Moses'schen Klaus die bisherigen Privilegien erneuert und besondere Bestimmungen wegen Ernennung der Klausrabbiner, Aufbewahrung der Wertpapiere und Rechnungsführung getroffen werden. Die Zahl der jüdischen Familien bleibt, wie bisher, bei 200. In den Schutz kann nur Derjenige neu aufgenommen werden, der ein Vermögen von 2000 fl. „nebst einem Sessel in der Synagoge" besitzt. Die Juden sollen, da keiner von ihnen in der Hauptstrasse ein Haus besitzen darf, nach und nach in die Nebenstrassen verziehen „in die Gegend von ihrer Synagoge, Spital und Begräbnus". Als Aufnahmstaxe sind 40 fl. an die Hofkammer zu entrichten und ausserdem noch 1 fl. 30 kr. an die Stadt für den Feuereimer[1]) (wofür die christlichen Einwohner 3 fl. zu zahlen hatten). Sämtliche Handelsbücher sollen in deutscher Sprache geführt werden. Banquerouteure sind solange in dem grossen Bann zu halten, bis sie wenigstens die inländischen Gläubiger befriedigt haben.

---

dem das mir vorliegende Memorbuch der Elias Haium'schen Klaus nachrühmt, dass er durch seine Fürsprache am Hofe des Herzogs vom Würtemberg der Gesamtheit grosse Dienste geleistet habe. Jitle starb in Mannheim am 7. Oktober 1765; dort starb auch deren einziger Sohn, der Vorsteher und Schtadlan Mayer Bingen (Schwiegervater des R. Getschlik Alsenz, s. u.) am Sonntag, 21. August 1803. Elia Haium hinterliess ausser dem genannten Sohn noch vier Töchter: Elle, Kele, Bräunle und Rose. Elle war an Michael, Sohn des Koppel Fränkel in Fürth, verheiratet, der 1771 unter den Vorstehern in Mannheim genannt wird, Kele war die Frau des Hilel Ullmann von da (s. o. S. 195 A.). Bräunle wurde die Gattin des Wolf Seligmann Oppenheim, genannt Wolf Heidelberg (Sohn des Vorstehers Selklin Heidelberg (s. u.) in Frankfurt und starb dort Donnerstag 1. Januar 1789. Rose war in Frankfurt an den vornehmen R. Kalman Reis, der am 26. Oktober 1802 starb, verheiratet und starb dort am 22. Dezember 1704; deren Tochter Meile wurde die Gattin des Mendle Dinkelsspühl in Mannheim, wo sie Donnerstag 8. August 1822 starb; das Memorbuch nennt dieselbe, in Bezug auf Abstammung ihrer Mutter, נצר מטע גאוני עולם ה"ה הנשר הגדול שמו הולך למרחבי ארץ מהור"ר שמואל חיים ישע' ז"ל:

[1]) Die Abgabe für den Feuereimer treffen wir in damaliger Zeit in vielen städtischen Satzungen. Im isr. Gemeindearchiv in Worms, wo sich verschiedene ältere Tekanot befinden, ist in einer solchen vom Jahr 1728 zu lesen: כל מי שיעשה חופה דער ערונות האט מחויב אין אמיר צו שטעלן או ליתן א' זהו' לקנות אחר (Jeder, der sich verheiratet und die Bürgeraufnahme besitzt, ist verpflichtet, einen Eimer zu stellen oder 1 fl. zu zahlen, um solchen zu kaufen).

Digitized by Google

Die Mannheimer Judenschaft nahm diese Konzession mit schuldigem Dank entgegen. Auch die Vorsteher der Landjudenschaft mit dem Oberlandrabbiner David Ullmann richteten am 7. Januar 1745 ein Schreiben an den Kurfürsten, worin sie für die ihnen gnädigst erteilte Konzession ihren Dank abstatten und die Bitte aussprechen, derselbe möchte auch fernerhin die armen und alten Juden vom Schutzgeld und von andern Abgaben befreien.

Auch die schönen Künste wurden von Juden gepflegt. Der jüdische Tanzlehrer Elkan in Mannheim, welcher die Tanzkunst weitern Kreisen zugänglich zu machen suchte, erhält a. 1746 die Erlaubnis, an Sonn- und Feiertagen nach dem Gottesdienste Tanzstunden zu geben, bei denen er auch aufspielen darf. Er muss hierfür 30 fl. an das Hospital zahlen und die Verpflichtung übernehmen, dass aus seinen Tanzstunden keine „ärgerliche conventicula“ und kein sündliches Leben entstehe (Feder l. c. S. 292).

Als „Obergeldeinnehmer“ der Landjudenschaft wird 1746 Aron Seligmann von Leimen[1]) genannt. Als „Untergeldein-

[1]) Die Familie Seligmann in Leimen, die wir schon wiederholt zu nennen Gelegenheit hatten, genoss besonderes Ansehen. Der hier genannte Aron Seligmann war am 20. Oktober 1717 in Leimen geboren und starb dort 1774 im Alter von 57 Jahren. Er wird auf dem Titelblatt des Seder Hadorot ed. Karlsruhe 1769 und in der Vorrede von Sabbatai Kohen's מגן כהן als Mäcen gepriesen. (Sein Schwiegersohn Bär, Sohn des Vorstehers Löb Ulmo in Pfersee, sollte nach seiner Verheiratung in Leimen seinen Wohnsitz nehmen, wo ihm aber das Klima nicht zusagte; seine Weigerung, in das Haus zurückzukehren, gab Veranlassung zu einer rabbinischen Entscheidung durch R. Jecheskel Landau in Prag; s. RGA Noda Bijehuda II, 67). Ein dauerndes Gedächtnis hat er sich durch eine Stiftung im Betrage von 30,000 fl. erworben, wovon die Zinsen teils zu Kultus- und Schul-, teils zu Wohlthätigkeitszwecken verwendet werden sollen. Das am 4. März 1773 errichtete Testament wurde hinsichtlich seiner richtigen Übertragung vom Hebräischen in's Deutsche von Moses Fürther, Rabbiner in Leimen, am 23. September d. J. geprüft und bestätigt. Der Bruderssohn des Stifters, Aron, Sohn des Elias Seligmann, der später den Namen eines Freiherrn v. Eichthal trug und 1824 in München starb (vgl. Ben Chananja IV, 253), nahm das Stiftungskapital in Verwaltung. Die Nachkommen des edlen Stifters in dieser Seitenlinie gehören nicht mehr dem Judentume an. — Der oben genannte Moses Fürther lebte später in Mannheim und nannte sich Mosche Friedmann; er gründete dort einen Wohlthätigkeitsverein und hielt jeden Sabbat lehrreiche

Digitized by Google

nehmer" finden sich verzeichnet: Salomon Moses in Walldorf, Feist Joseph in Hemsbach, Isak Kalmann in Mosbach, Meyer Herz in Bretten, Simon Mändel in Oppenheim, Nathan Salomon in Freinsheim, Isak Simon in Odernheim Sender Isack in Edighofen, Mayer Wolff in Billigheim und Mändel Emmel in Kreuznach.

Der Befürchtung des Stadtrats und der Bürgerschaft in Heidelberg, es möchte die Zahl der dort ansässigen Juden sich zu sehr vermehren, tritt Karl Theodor in den „Privilegien der Stadt Heidelberg" vom 17. September 1746 mit der beruhigenden Zusicherung entgegen „die bishero übermässige Anzahl der jüdischen Familien in Heidelberg auf den altvorigen Fuss nach und nach zu vermindern" (MC, I, 105).

Dem Oberrabbiner David Ullmann in Heidelberg wurde 1747 auf sein Ansuchen vom Kurfürsten die Erlaubnis erteilt, zur Hebung des Jugendunterrichts 2 Religionslehrer in derselben Weise anzustellen, wie dieses der Judenschaft in Mannheim gestattet war. Zur Erhaltung dieser Lehrer sollen Stiftungsgelder unter der Landjudenschaft umgelegt und jährlich bezahlt werden. Da aber im Laufe der Jahre die Rückstände immer zunahmen, wurde 1770 verordnet, dass die Rechnung über diese Fondationsgelder künstighin im Beisein des Oberrabbiners und dreier Vorsteher, sowie der gewöhnlichen Deputierten alljährlich abzuhören sei. 1772 beschwerte sich der Stiftungspfleger Elias Seligmann, dass immer noch bedeutende Rückstände vorhanden seien, so dass die Lehrergehalte und andere nötige Ausgaben nicht bestritten werden können. Er bat deshalb um die gleiche Verordnung hinsichtlich der Stiftungsgelder, wie solche für die Schatzungs- und Konzessionsgelder bestand, dass nämlich die Oberämter angewiesen werden, gegen säumige Zahler mit Exekution einzuschreiten. Dem Gesuche entsprach die Regierung durch einen an sämtliche Oberämter gerichteten Erlass.

Vorträge; er starb am 23. Januar 1848. Seine Frau Jitle, eine Tochter des Lemle Reinganum (Sohn des Süsskind Reinganum, der ein Bruder des Klausstifters Lemle Moses war) starb 1820 in Mannheim (Lemle starb am 8. Mai 1793). Seine Tochter Mindel s. u. — Die Rabbinatsstelle in Leimen bekleideten auch R. Naftali Hirsch Katzenellenbogen (s. u.) und nach dessen Wegzug R. Mosche Tuwjoh Sondheimer (s. u.)

Digitized by Google

Auch ein Wohlthätigkeitsverein für Krankheits- und Sterbefälle (Chewra) wurde a. 1747 von jüdischen Jünglingen in Heidelberg gegründet. Nach Inhalt der Statuten zahlte jedes Mitglied monatlich 4 kr. Den Vorstand, der jeweils auf ein halbes Jahr gewählt wird, bilden 3 Deputierte, ein Kassier, der Kaution zu stellen hat, und ein Sekretär. Jedes Mitglied, das zur Thora gerufen wird, zahlt 1 kr. Wer einen מי שברך machen lässt, sagt: für die ledige Gesellschaft (חברת נערים). Jedes halbe Jahr müssen die Vorstände Rechnung ablegen. An jedem Sabbat findet ein religiöser Vortrag statt und zwar im Hause desjenigen Mitglieds, das hiefür zu Gunsten der Vereinskasse am meisten bietet; wenn Niemand bietet, so geht es der Reihe nach. Dasjenige Mitglied, welches bei der Rechnungsstellung erscheint, zahlt bei ungenügender Entschuldigung 9 kr. Strafe. Wer eine Wahl nicht annimmt, wird mit 1 fl. 30 kr. gestraft; ablehnen kann nur Derjenige, der schon 2 halbe Jahre ein Amt bekleidet hat und zum dritten mal gewählt wird. Jedes vermögenslose Mitglied, das krank und bettlägerig wird, erhält eine wöchentliche Unterstützung von 2 fl. 42 kr.; wer nicht bettlägerig ist, aber seinen Geschäften nicht nachgehen kann, erhält 1 fl. bis 1 fl. 30 kr. Dem Kranken soll jedoch das Geld nicht verabreicht werden, sondern die Deputierten haben ihn jeden Tag zu besuchen und alles Nötige für ihn anzuschaffen. Auf ראש השנה bekömmt jeder hiesige Arme 5 fl. 30 kr. Der Schiur-Rabbi erhält ausser seinem Fixum auf ר"ה und auf „Fasenacht" jeweils 1 fl. 20 kr. Am ersten Tag ר"ה wird in der Synagoge ganz חהלים gesagt; wer hierbei nicht erscheint, zahlt 9 kr. Strafe. Jedes neu eintretende hiesige Mitglied zahlt 2 fl. 42 kr. Eintrittsgeld; Fremde werden nicht aufgenommen. Wer ohne Ursache austritt, zahlt 5 fl. Strafe, im begründeten Fall 3 fl.; die Hälfte dieser Strafe fällt der Herrschaft zu. Wenn ein Mitglied stirbt, haben die Übrigen das Grab zu bereiten und die Leiche zu tragen; wer sich dessen weigert, zahlt 18 kr. Während der 7 Trauertage wird im Hause des Trauernden täglicher Gottesdienst abgehalten und in den 30 Trauertagen ein Seelenlicht gebrannt. Stirbt Jemand in der Gemeinde, der nicht Vereinsmitglied war, so ist gleichfalls durch die Bruderschaft das Grab fertig zu stel-

Digitized by Google

len; wer hierbei nicht erscheint, zahlt 6 kr. Alle 2 Jahre soll am Stiftungstage eine Festlichkeit stattfinden, die, wenn dieser Tag auf Freitag oder Samstag fällt, am Sonntag abgehalten wird; für dieselbe darf kein höherer Betrag als 18 fl. der Kasse entnommen werden. — Die am 16. Cheschwan (20. Oktober) 1747 abgeschlossenen Statuten wurden, wie oben, in's Deutsche übersetzt. Die Richtigkeit der Übertragung wurde von Löb Hertz Richen [1]) „Rabiner in der Judenschule" am 14. Dezember 1806 mit dem Anfügen bestätigt, dass folgende 19 Mitglieder des Vereins. nachdem Jeder durch Handschlag sich feierlich verpflichtet hatte. die Satzungen genau einzuhalten, diese unterschrieben haben, und zwar: Joseph Bamberger, Salomon Löb, Salomon Lazarus, Seligmann Salomon, Lazarus Wolff, Levi Wolff, Wolff Bamberg, Bär besach bing, Abr. Bamberger, Lemle Bamberger, Daniel Joseph Oppenheimer, Judas J. Carlbach, Manases Levy, Elkan Löb, Abr. Lazarus, Gerson Lazarus, Isak L. Mayer, Kallmann Bamberger, Salomon Oppenheimer. — Als Zeugen unterzeichnen: Abraham Caan und Vorsinger Mosis von hier. Auf Grund dieses Schrifstücks wurde dem Verein am 31. Dezember 1806 von dem Gr. Bad. Hofrat in Mannheim die Genehmigung mit dem Bemerken erteilt, dass das Stadtvogteiamt in Heidelberg die Oberaufsicht zu führen und jeweils der Deputiertenwahl und Rechnungsablage anzuwohnen habe.

Karl Theodor verstand es trefflich, die Herzen seiner Unterthanen für sich zu gewinnen. Dieses zeigte sich besonders am 26. September 1747, als der junge Kurfürst von Düsseldorf in sein Land zurückkehrte. Unter Denjenigen, welche dem beliebten Herrscher ihre Huldigungen entgegen brachten, waren die Juden nicht die letzten. Am Tage nach seinem Einzug wurde in der Synagoge in Mannheim ein Festgottesdienst abgehalten, mit Gesang, Musik und Böllerschässen ver-

[1]) Löb Herz Richen, aus Riechen bei Eppingen gebürtig, war zuerst an der Elias Haium'schen Klaus in Mannheim angestellt und wurde später Rabbinatsassessor in Heidelberg, wo er auch eine Talmudschule unterhielt. Nach dem dortigen Memorbuch, das seine Religiosität und besonders auch seine Emsigkeit im Talmudstuium rühmend hervorhebt, starb er am Mittwoch den 17. Mai 1815 in Heidelberg und wurde dort begraben.

Digitized by Google

bunden. Eine Jubelhymne in hebräischer und deutscher Dichtung von mehr kulturgeschichtlichem, als dichterischem Wert und nach damaliger Sitte in überschwenglicher Sprache abgefasst, wurde bei dieser Gelegenheit dem Kurfürsten überreicht [1]).

Alexander Mayer Traub in Mannheim [2]) (von Amsterdam gebürtig), Almosenpfleger für die studierende Jugend daselbst, richtete am 16. November 1747 an den Kurfürsten eine Beschwerde gegen die Frau des Oberrabbiners Samuel Helmann (s. o. S. 198). Als er nämlich den Studenten Feibisch [3]), der bereits 5 Jahre dort in studiis sich befand, aus der Liste gestrichen, da kein Student länger als 3 Jahre unterstützt werden dürfe, da habe die „Heilmännin, welche Geschäfte treibt, die den salarirten Leuten nicht gebühren, da hierdurch andern Leuten die Nahrung vom Mund hinweggenommen wird, nicht allein den damaligen Monatsvorsteher Elias Haium im Vorbeigehn vor allen Leuten mit den herbest-injuriosesten Reden

[1]) Dieselbe befindet sich z. Z. in der Kön. Hof- und Staatsbibliothek in München (Cod. bav. 2646). Das Original ist auf starkes Papier geschrieben, blau eingebunden und mit blau seidenen Schliessbändchen versehen. Das Titelblatt ist in schöner Zierschrift ausgeführt; die einzelnen Seiten sind mit Goldtinktur gerändert. Eine Abschrift dieser Jubelhymne s. Anhang Beilage No. 14.

[2]) Sein Sohn Mayer war Rabbinatsassessor in Mannheim; s. u.

[3]) Dieser „Student Feibisch" war aus Krotoschin und entstammte einer bekannten und hochberühmten Gelehrtenfamilie; sein Vater, R. Nachum כ"ץ war nämlich ein Bruder des gefeierten R. Sabbatai Kohen aus Wilna (ש"ך) und Schwiegersohn des gelehrten R. Aron Samuel Kaidenower von da (Rabbiner in Fürth, Frankfurt und Krakau, Vrf. des ברכת הזבח und anderer gelehrter Werke*). Feibisch starb in Mannheim Freitag 12. Januar 1748. Das dortige Memorbuch widmet ihm folgenden Nachruf:

יא"נ הבחור חשוב שלשלת היוחסין חסן חכמה ודעת חכמים נוחים הימט כהר"ר אורי שרגא פייבש בן התורני מוהר"ר נחום כ"ץ מק"ק קראטשין נין ונכד להני חרי אשלי רכרבי גאוני ארץ ה"ה הגאון המפורסם מוהר"ר מאיר אאבי"ז של הגאון המחבר שפתי כהן ושני לו הגאון המפורסם מוהר"ר שמואל קיידנאוור בעה"ט ברכת הזבח וכו'.

*) R. Nachum wird in ברכת הזבח II, 26 und in ברכת שמואל Abschn. וישלח erwähnt; er schrieb auch 1693 eine Approbation zu Jekutiel Kohen's חקת התורה. Als Nachkomme des Nachum bezeichnet sich Gedalja Moses, Rabbiner in Janow und Loschiz Vrf. von חמד משה (Fürth 1769).

Digitized by Google

auf offener Strasse durchgezogen", sondern auch er selber sei dadurch bei dem Oberrabbiner derart verhasst worden, dass dieser bei der Gemeinde darauf angetragen, ihn (Traub) von seiner Stelle abzusetzen, und ihn auch private insofern kassiert habe, als er allen Studenten befohlen, keine Billete mehr bei ihm abzuholen. Daraufhin habe die Gemeinde beschlossen, dass die Studenten bei ihm Abbitte zu leisten und die Billete nach wie vor bei ihm abzuholen haben, widrigenfalls sie relegiert werden; Feibisch, der Anstifter des Streits, wurde auf ein Jahr exkludiert. Trotzdem habe diesen der Oberrabbiner wieder aufgenommen und auch die anderen 5 Studenten in sein Haus gezogen. Traub sagt, er könne sich dieses nicht gefallen lassen, da zu befürchten sei, dass er durch diese Vorkommnisse in seinem Kredit und guten Namen geschädigt werde; er bittet daher, die Vorsteher anzuweisen, dass sie ihren Beschluss strikt auszuführen haben.

Die Hofkammer beschliesst im Sinne dieses Gesuchs und verordnet gleigzeitig „es werde der Juden Rabbinerin Heilmännin das unerlaubte negotiiren und wechseliren bei Vermeidung der Confiscation niedergelegt und dem Denunzianten $^1/_3$ von dem ihr entdeckt werdenden wucherischen Handel gereichet, mithin zu solcher Aufführung angewiesen werden solle, dass man gegen dieselbe mit weitern Klagen nicht mehr behelligt werde".

Die Sonderstellung, welche die Juden einnahmen und bei der sie die wenigen Rechte, die sie besassen, mit nicht geringen Geldlasten erkaufen mussten, verhinderte nicht, sie nebenbei noch mit besondern Abgaben zu belästigen. So musste 1748 sowohl die Heidelberger, als auch die Landjudenschaft Beschwerde bei dem Kurfürsten darüber führen, dass ihnen der Magistrat eine besondere Steuer aus dem Synagogengebäude auferlegte, während andere Gotteshäuser steuerfrei seien. Ferner wurde ihnen ein städtisches Brückengeld abverlangt, von dem andere Bewohner befreit waren[1]). An Werktagen zahlte

[1]) Auch die kurpfälz. Faktoren, die keine derartige Abgabe zu leisten hatten, sollten zu dem Brückengeld herangezogen werden. Es wurde deshalb schon 1719 ein Spezialbefehl des Kurfürsten erlassen, dass sein Hof- und Obermilizfaktor Michael May und dessen Bedienten vom Neckarbrückengeld zu befreien seien.

Digitized by Google

nämlich ein Jude, der über die Brücke ging, 2 kr. und „so er reuthet“ 4 kr., an Sonn.- und Feiertagen 6 bezw. 12 kr.; auch musste jeder reitende Jude 2 kr. Weggeld entrichten, selbst wenn er nur bei Amt vorgeladen war [1]). Auch verbot ihnen der Magistrat, einen fremden Juden, ob reich oder arm, zu beherbergen, „unter dem Prätext, es ginge der Herrschaft etwas Umgeld ab, so er Kauscherwein begehrt“. Alle diese Beschwerden aber wurden als unbegründet zurückgewiesen.

Die schon unter Kurfürst Karl Philipp am 28. Januar 1741 erlassene und in Druck an die 3 Hauptstädte und sämtliche Oberämter, sowie an die Stadt- und Landjudenschaft versandte Verordnung, dass sämtliche Juden ihre Handelsbücher in deutscher Sprache zu führen haben, widrigenfalls diese vor Gericht keine Giltigkzit haben, war zwar auch in die jüngste Konzession aufgenommen worden. Die Ausführung aber stiess auf Schwierigkeiten, da viele Juden im Lesen und Schreiben des Deutschen unerfahren waren. Die Regierung sah sich daher veranlasst, a. 1749 durch gedruckten Erlass Diejenigen, welche der Verordnung nicht entsprechen, für konzessionsunfähig zu erklären, und Solche, die keine Handelsbücher führen, in Klagesachen sofort abzuweisen und als Betrüger zu bestrafen. Nachdem diese Bestimmung auf Befehl der Regierung in den Synagogen dreimal vorgelesen und öffentlich angeschlagen war, baten die Vorsteher der Stadt und Landjudenschaft um Abänderung dahin, dass die Juden in ihren Handelsbüchern sich der deutschen Sprache in hebräischer Schrift bedienen dürfen.

Nachdem der Oberrabbiner Samuel Helmann 175[illegible] von Mannheim nach Metz übergesiedelt war (s. o. S. 201), trat R. David (Tebele) Hess an seine Stelle. Derselbe war Oberrabbiner der Lemle Moses'schen Klaus und wurde zunächst zum Interims-Stadtrabbiner und dann 1761 zum Stadt- und Oberrabbiner auf 3 Jahre gewählt, eine Stellung in der er bis an sein Lebensende verblieb. Derselbe war aus Abterode [2])

[1]) Die Reihenfolge der Rubriken des Brückengeldtarifs war: Fussgänger — Reitende — Fahrende — Lastwagen — Kuppelpferde — Grosses und kleines Vieh — Juden — (MC I, 106).

[2]) Abterode (so ist dieser Ortsname in Cat. Bodl. No. 4789 und 9084, sowie bei Horovitz II, 73 zu verbessern) ist auch Geburtsort des hier-

Digitized by Google

gebürtig und hinsichtlich des Bestrebens, die Kenntnis der Gotteslehre in immer weitere Kreise zu tragen, der würdige Nachfolger von R. Samuel Helmann [1]). Er teilte aber auch darin das Schicksal seines Amtsvorgängers, dass er, wenn auch gegen seinen Willen, Mittelpunkt einer Bewegung wurde, die einen grossen Teil der damaligen jüdischen Gelehrtenwelt lebhaft beschäftigte.

Es ist der bekannte Klever Getstreit, bei dem schon deshalb der Rabbiner von Mannheim in erster Linie zu nennen ist weil das geschiedene Ehepaar hier wohnte. Die Streitfrage ist in Druckschriften eingehend behandelt und neuerdings von Horovitz (l. c. III, 67 ff.) ausführlich besprochen, so dass wir hier, unter Hinweis auf jene Darstellungen, nur Weniges über die handelnden Personen zu berichten haben. Der Ehemann Isack, ein Sohn des Leser Neuburg, war in Mannheim geboren und stand zur Zeit seiner Eheschliessung im 32. Lebensjahr (er starb in Mannheim im Alter von 68 Jahren am 6. Juni 1802). Seine Frau Lea war die Tochter des Jakob Gunzenhäuser aus Bonn (sie starb in Mannheim am 21. Novem-

---

nach benannten David אשטריור, des Grossvaters von Rabbiner Isack Sinzheim; er schrieb eine Erklärung zu ס' חסידים, die von seinem Sohn Salomon 1724 in Frankfurt gedruckt wurde.

[1]) Eine Approbation des David Hess d. a. 1765 befindet sich in der von Josef Darmstadt (Vrf. von עץ יוסף) herausgegebenen Übersetzung des Kommentars von R. Moses Alscheich zur Genesis (Karlsruhe 1770); eine Anfrage an R. Jecheskel Landau s. RGA נודע ביהודה zu Jore Deah No. 31. Auf ihn bezieht sich auch ein anderer Gelehrter, der, aus Mannheim gebürtig, als Klausrabbiner längere Zeit dort lebte, nämlich Abraham b. Löb Oppenheim (vgl. S. 173 A. 3). Derselbe ist Vrf. von ס' מרגניתא שפירא (Amsterdam 1767), wo er sich אברהם בן כהר"ר ליב ז"ל ממנהיים unterschreibt und auf eine Approbation des R. Tewele Hess Bezug nimmt, und des ס' אשל אברהם (ibid 1769). Zwei weitere Werke, die er in מרגניתא שפירא erwähnt mit dem Titel אמרי יאה und מגן אבות, sind nicht in Druck erschienen. Seine Frau Rebecka, Tochter des Abraham Reinganum (der ein Bruder des Lemle Moses war), starb 1742. Seine Tochter Rechle, Frau des gelehrten R. Isack Reinganum (s. u.) starb am 2. Juni 1786 in Mannheim; dort starb auch seine Tochter Merle, Gattin des Haium Löb Bensheim (s. o. S. 84 A.) am 15. Dezember 1803. Abraham Oppenheim ging von Mannheim nach Amsterdam und von da nach Hannover, wo er als Stiftsgelehrter in hohem Alter starb. Als Todestag wird von Blogg (ספר החיים) der 2. November 1786 und von Wiener (Magazin I, 82 u. 88) Oktober 1783 angegeben.

Digitized by Google

ber 1820). Die Hochzeit fand in Mannheim im Jahr 1766 statt. Dienstag den 21. Elul (6. August) wurde die Scheidung in Kleve vollzogen. Gegen diesen Akt protestierte das Mannheimer Rabbinat in einem am 4. Tischri (7. September) an jenes in Frankfurt gerichteten Schreiben mit dem Ersuchen, dass von hier aus die Scheidung als ungesetzlich und deshalb als ungiltig erklärt werde. Das Schreiben des Rabbinatskollegiums in Mannheim trägt ausser der Unterschrift des R. Tewele Hess (ר"מ בכה"מ החינה פה קק סנהיים) jene folgender 9 Gelehrten, die damals als Klausrabbiner in Mannheim lebten: Samuel Darmstadt[1]), Jehuda Insbruck aus Hamburg[2]), Abraham Mosche aus Zülz, Juda Lema Grünbaum[3]), Samuel Kohen Schotten aus Frankfurt[4]). Rab-

[1]) Samuel, Sohn des R. Elieser Hakohen, in unsern Akten Rabbiner Samuel Lazarus Darmstadt genannt, kam 1732 von Darmstadt nach Mannheim und wurde 1738 als Vorsänger in die Lemle Moses'sche Klaus aufgenommen; er wirkte auch 14 Jahre als Rabbinatsassessor daselbst und beendete 112 mal den ganzen Talmud, wie er in seinen handschriftlichen Aufzeichnungen selbst mitteilt. Als er zum 113. mal an das gleiche Studium ging, hauchte er seine Seele in heiliger Reinheit aus am Montag 14. Oktober 1782 (Memorbuch).

[2]) Er war ein Sohn des R. Jakob Insbruck, trat 1737 als Hauslehrer bei Michael Kallmann in Mannheim ein, wurde 8 Jahre später als Rabbiner in der Lemle Moses'schen Klaus angestellt und starb als Rabbinatsassessor daselbst am 15. März 1794. Seine erste Frau war die Wittwe des Klausrabbiners Maier Amschel, seine 2. Frau die Tochter des Emanuel Lazarus in Mannheim. Seine Tochter Ester war an den Rabbinatsassessor Samuel Fürth (s. u.) verheiratet; sein Sohn, Lase Hamburg genannt, studierte 15 Jahre in Frankfurt und kam von da in die Lemle Moses'sche Klaus in Mannheim, wo er im Alter von 40 Jahren am 29. Juli 1821 starb. Der Familienname Insbruck war in Worms schon im Jahr 1615 vertreten (Mtsch. 1858 S. 48).

[3]) Im Original steht נ"כ d. i. Grünebaum, nicht Günzburg, wie Horovitz l. c. liest. Lema war in Frankfurt geboren, wurde 1751 an der Lemle Moses'schen Klaus angestellt, nachdem er die Tochter des Akiba Lehren in Mannheim geheiratet hatte, und starb am 15. Dezember 1775.

[4]) Er war Schwiegersohn des Klausrabbiners R. Hilel Minz (s. o. S. 138 A. b) und wirkte nahezu 47 Jahre lang als Rabbiner am Bethamidrasch des Lemle Moses; er starb am 13. Oktober 1796. Das Memorbuch widmet ihm folgenden ebrenden Nachruf: יא"נ איש צדיק תמים. נצר מנדולי הרמים חכמים ונבונים. ומיוחס בכהנים. ה"ה הריין המצוין מוה' שמואל שאטין דכהן בהמנוח ר' משה שאטין כ"ץ ז"ל מפ"פ רמין. ובעבור שעשה מעוח וקיים ארח

Digitized by Google

biner Isack [1]). Kalmann, Sohn des Elia Ascher [2]), Rabbiner Lemle [3]) und Rabbiner Moses [4]) (vgl. diese Namen bei Horovitz III, 71 zur Richtigstellung einiger Irrtümer; dieselben sind dem ס' אור הישר von Simon Kopenhagen, Amsterdam 1769, S. 4 entnommen). Mit diesem Schreiben war die ganze Streitfrage vor das Forum des Frankfurter Rabbinats gebracht, das in seiner eigenartigen Weise dieselbe weiter behandelte und sie zu einer cause celèbre stempelte, in welcher die berühmtesten Gelehrten sich dahin äusserten, dass sie das Vorgehen des Frankfurter Rabbinats missbilligten. Für

---

לימודו. ש"ש להטיב לזולתו. בנפשו ומאודו. לא סר ממנו חמותו. עד יום מותו. לא ביטל חורתו וגם תפלתו. אף שסבל יסורים. גדולים ומרים היו חביבין עליו והודה לאדון כל היצורים. עבר עליו יום הכפורים. ולן בחעניתו עד כי פנה היום וכוכבים מאירים. וסמוך ללילה נטרקו מפיו אלה הדברים. אשר דבר לאנשים המתפללים בחדרו. כתרו לי זעיר ולא אחקעו עד שתאמרו ח"י מזמורי תהלים ויה"ר להוכירו. בחיק שאר חולי ישראל ברפאותו. ב"ן חנצב"ה ובתה"מ להחיותו. ומקום שיבתו. תהיה נכון בג"ע אצל שנו"צ אמן: נפטר בש"ט יום ה' א"ח של י"כ תקנ"ז לפ ק:

Seine Frau Simchele Schotten, eine Tochter des Löb Hammelburg, heiratete ihn nach dem Tode ihres 1. Mannes R. Mosche Bacharach, der ein Sohn des S. 138 A. b. genanten Simon Bacharach war. Simchele verfertigte 12 Thoravorhänge, um sie der Synagoge in Mannheim als Geschenk zu überweisen; sie starb am 18. Oktober 1806. Sein Sohn Hillel Schotten, ebenfalls an der Lemle Moses'schen Klaus thätig, starb in Mannheim im Alter von 68 Jahren am 18. Juli 1823; des Letztern Sohn Chanoch, genannt Henoch Schott, dessen Frömmigkeit und besondere Anhänglichkeit an seine Mutter, als sie Witwe wurde (sie hiess Libet und starb als 95jährige a. 1848) im Memorbuch besonders gerühmt werden, starb am 25. Februar 1863.— Samuel b. Josef Schotten, Vrf. von כוס ישועות, war ein naher Verwandter des hier genannten Samuel b. Moses Schotten und starb 1719 in Frankfurt (Horovitz II, 77). Ein Enoch Schotten steht auch in Brüll's Jahrb. VII, 161 A. 1.

[1]) R. Jizchak, Sohn des Mosche Reinganum, der 40 Jahre lang im Lehrhause des Lemle Moses lebte, starb am 8. Mai 1803 (s. o. S 227 A. 1).

[2]) Über Elia Ascher s. o. S. 171 A. 6.

[3]) Lemle Süsskind, Bruderssohn des Lemle Moses, hatte die Tochter des Haium Bing von Pfersee, namens Kela, zur Frau; er wurde 1760 als Klausrabbiner angestellt und starb am 25. September 1789.

[4]) Moses, Sohn des Samuel Herzfeld (= Heidingsfeld), war Hauslehrer bei Herz Wahl in Dessau und wurde 1750 als Rabbiner der Lemle Moses'schen Klaus angestellt, wo er die Schwester des damaligen Klausdirektors Moses Süsskind (Bruderssohn des Stifters) heiratete. Nach 46jähriger Thätigkeit als Klausrabbiner starb er am 15. September 1796. Seine Frau Gertrud, die in dem emsigen Studium ihres Mannes ihre Seelenfreude erblickte starb am 28. Januar 1797.

Digitized by Google

unsern Zweck genügt es, darauf hinzuweisen, dass in allen Schriftstücken, die sich mit der vorliegenden Frage beschäftigen, des R. Tewele Hess in ehrenhaftester Weise gedacht wird; der berühmte R. Joseph Steinhardt in Fürth, Vrf. von RGA זכרון יוסף, sagt von ihm: ידעתי גם ידעתי שארם נרול דוא (Or hajaschar S. 32). Auch in Mannheim stand er stets in hohem Ansehen, daher die gerechte Entrüstung des Gemeindevorstandes, dass Jemand sich unterfing, der Ehre des „alten Rabbiners" zu nahe zu treten (s. u.). Er starb am 17. Mai 1767 [1]).

An Judenschutzgeldern war a. 1752 aus der ganzen Kurpfalz, einschliesslich der Städte, die Summe von 14085 fl. 49 kr. 6 Hl. eingegangen.

Vom Markgrafen von Baden-Durlach wurde am 20. Februar 1754 ein Edikt erlassen, wonach alle Unterthanen des Geldborgens von fremden oder ausländischen Juden, sowie der Vieheinstellungen sich enthalten sollen; was ein solcher Jude hergiebt, geht verlustig und fällt dem Waisenhaus in Pforzheim zu; wer mit ihm handelt, verfällt in Geld-, Leibes- oder Zuchthausstrafe. Dieses Edikt wurde durch gedruckten Erlass der kurpfälzischen Regierung d. d. Mannheim 15. Mai 1754 (gez. F. Graf v. Efferen) sämtlichen Oberämtern mitgeteilt. Ebenso wurde durch gedruckten Erlass vom 29. März 1757 unter Hinweis darauf, dass die Juden oft Zins bis zu 12% oder mehr stipulieren und hierbei öfter von den Ämtern noch unterstützt werden, sämtlichen Oberämtern die strenge Weisung erteilt, dafür zu sorgen, dass nicht mehr als 5% genommen werde; im Übertretungsfall wird das Kapital konfisziert und der betreffende Beamte seines Diestes entlassen.

---

[1]) Im Memorbuch ist ihm folgender Nachruf gewidmet:

יא"נ אדוננו מורנו ורבנו הרב המאור הגדול במהור"ר דוד טעבלי בן הח"ר אליקום אשר הי' אב"ד בקהלתנו וגם הי' רב כביהמ"ד הגדול דפה. והיה חחר ששה סדרי משניות בעל פה. יומם ולילה עסק בתורה ברינה. ושנים רבות לא עבר עליו חצות לילה בשינה. שבחו למלל. אין לנסור עליו את ההלל וכו'.

Seine 1. Frau Glücke starb Freitag 5. Juni 1744; seine 2. Frau Rachel Gnendel starb am 2. Juli 1771; beiden wird im Klausmemorbuch grosse Frömmigkeit nachgerühmt. Seine Tochter Hizel ehelichte R. Elsik Schwab; sie starb am 2. November 1782; eine andere Tochter, Gelche, starb 1813 als Gattin des Hirsch Zunz in Frankfurt.

Digitized by Google

In Heidelberg[1]) wiederholten der Stadtrat und die Zünfte ihr früheres Verlangen, die Juden „nach altem Herkommen“ in eine besondere Gasse zu verweisen, wobei sie noch besonders das schreckliche Ereignis erwähnten, dass jetzt ein Jude sogar auf der Hauptstrasse „zur allgemeinen Bestürzung der Bürgerschaft“ einen Geschäftsladen eröffnet habe. Die Regierung wies zwar am 18. März 1755 das Verlangen zurück, verordnete aber, dass künftighin keinem Juden das Wohnen auf der Hauptsrasse gestattet werden solle (MC I, 105).

Es ist schon früher bemerkt worden, dass noch zu Lebzeiten des Kurfürsten Karl Philipp für den jüdischen Eid die Tauffenberg'sche Formel eingeführt wurde. Als jedoch 1755 verschiedene jüdische Zeugen sich weigerten, nach der neuen Eidesformel einen Schwur zu leisten, da in derselben der dem Juden hochheilige und deshalb auszusprechen verbotene vierbuchstabige Name Gottes vorkömmt, da beschloss die Regierung, hierüber Gutachten einzuholen und bis nach Austrag der Sache es einstweilen bei der alten Formel zu belassen. Die Heidelberger theologische Fakultät katholischen Teils erklärt in einem ausführlichen Gutachten vom 27. Januar 1757 die Weigerung für begründet und beantragt, man solle dem schwörenden Juden die einzelnen Buchstaben vorsprechen. Hierbei wird weiter bemerkt, dass in der Tauffenberg'schen Formel verschiedene Fehler verbessert werden müssten. Zu diesem Behufe wird als wissenschaftlich gebildeter Ratgeber empfohlen: „Peter Adam Christenfels, ein Sohn des alten Carlenbach zu Mannheim, welcher voriges Jahr zu Heidelberg getauft worden und zuvor 22 Jahre auf jüdischen Universitäten gewesen ist, auch noch einige Sachen wegen der präliminiarien und ceremonien bei dem Eid nützlich zu beobachten anrathen wird“. Christenfels, der im Alter von etwa 33 Jahren stand, als er mit Frau und 3 Kindern zum Christentume übertrat, reichte 1758 bei

[1]) Der a. 1754 als Baumeister (d. i. Vorstandsmitglied) in Frankfurt genannte Selklin Heidelberg (s. o. S. 219 A. und Horovitz III, 41) stammte jedenfalls von einem Oppenheimer in Heidelberg ab. Seine Tochter Hindle war die Frau des Rabbiners Süsskind Gundersheim in Koblenz, Vrf. von ס' מקור חיים וס' עטרת צבי. Nach dem Vorwort dieses Werkes starb seine Frau a. 1785. Über den Vrf. s. Horovitz III, 75.

Digitized by Google

dem Kurfürsten ein von Judenhass strotzendes Memoriale ein, worin er scheinbar zur höhern Ehre seines neuen Glaubens, thatsächlich aber nur zu seinem eigenen Vorteil folgende Vorschläge machte: „1. Der Kurfürst möchte ihn mit der Abfassung eines neuen Judeneids beauftragen; 2. ihn in allen Sachen als Juden mandatarius anstellen; 3. dass er jedem von einem Juden zu schwörenden Eid anwohnen dürfe, auch der Kriminalkommission; 4. dass er jede Übersetzung vom Hebräischen in's Deutsche von Seiten der Beglaubten nachsehen dürfe, damit alle Unterschleif auf das sorgfältigste vermieden werden". Kurfürst Karl Theodor merkte die Absicht und legte das Gesuch bei Seite. 1760 erinnerte der Proselyt an seine Anstellung, ebenso 1761 und 1763 (wobei er „als jüdischer Convertit mit Frau und 4 kleinen Kindern bei diesen schweren Zeiten" besonders dringend um Berücksichtigung bittet) — alles vergebens, ja sogar noch 1769 vergebens, trotzdem er die Wiederholung seines Gesuchs mit dem Bemerken begründet „dass die Sache mit dem Judeneid in Vergessenheit gekommen zu sein scheint". — Bekanntlich dauerte es noch lange Zeit, bis der Eid more judaico verschwand. Als 1790 vom kurfürstlichen Hofgericht in einer Privatstreitsache verfügt wurde, dass der zu vernehmende Jude in der Synagoge vor der Thora und in Gegenwart von 10 Glaubensgenossen zu schwören habe, verwahrte sich der jüdische Gemeindevorstand in Mannheim (Mayer Elias, Löb Baruch Kahn, Abr. Sal. Nauen, Salomon Mass und David Ullman) mit Erfolg gegen diese Zumutung. Noch a. 1802 beschwerte sich der Vorstand (dem damals ausser den 3 Letztgenannten noch Wolf Gabriel May und H. S. Otterberg angehörten), dass in einer Streitsache ein Jude im Todtenhemd schwören sollte. Ein a. 1810 von Gottschalk Abraham, Rabbiner in Mannheim (s. u.) erstattetes Gutachten, in welcher Weise die Vorbereitung und der Eid der jüdischen Bürger bei ihrer Huldigung für das Staatsoberhaupt zu geschehen habe, wurde im ganzen Lande als rechtsgiltig bekannt gegeben.

Der mangelnde Rechtsschutz nach aussen sollte erwarten lassen, dass das innere Gemeindeleben desto eher in friedlichem und einmütigem Zusammenwirken sich entwickelte. Dass dem nicht so war, zeigte sich in bedauerlicher Weise bei den jewei-

Digitized by Google

ligen Wahlen zu den öffentlichen Ämtern. So berichten im April 1755 die Deputierten der jüdischen Gemeinde in Mannheim an die Hofkammer, bei der jüngsten Vorsteherwahl habe Gumprich Abr. Oppenheimer, vulgo Gumprich Neuwied, in öffentlicher Synagoge mit Schimpfen und Fluchen sich widersetzt, weshalb sie ihn „mit Anbrennung einer Kerze bei haltender Schule und halbjähriger Suspendirung von den Ceremonien" gestraft hätten. Auf dessen an die Regierung gerichtete Beschwerde habe diese durch den Stadtrat verordnet, die Kerze sei sofort auszulöschen, aus der Synagoge wegzuschaffen und einstweilen in die Wohnung des „Schulklopfers" bis nach Austrag der Sache zu verbringen und die weitere Untersuchung bei Strafe von 20 Rthl. abzuwarten. Als hierauf die Deputierten sich auf ihre Privilegien beriefen (§ 11 der Konzession vom Jahr 1744), so sei denselben verschärfter Beschluss zugekommen, und da die Kerze eines Abends wiederholt in der Synagoge angesteckt und am andern Morgen angeblich gestohlen worden, so seien die Rabbiner und Vorsteher „als Verächter der herrschaftlichen Weisungen" in eine Strafe von 20 Rthlr. verfällt und ihnen zugleich aufgegeben worden „sofort und innerhalb 24 Stunden und bei Strafe von 40 Rthlr. die angeblich gestohlene Kerze herbeizuschaffen, den Juden Gumprich augenblicklich aus dem Bann zu thun, ihn allen Ceremonien anwohnen zu lassen, allenfalls auch den Entwender der allen Umständen nach weder bei verschlossener Synagoge, noch bei Versammlung der ganzen jüdischen Gemeinde gestohlen werden könnender Schimpfkerz in den grossen Bann zu thun und sub poena ermelten grossen Bannes die Herbeischaffung kundzumachen". Nun habe Gumprich seine Anhänger zu einer Versammlung berufen und dadurch eine förmliche Revolte in die jüdische Gemeinde gebracht.

1756 beschwerte sich die Krämerzunft in Mannheim darüber, dass alle jüdischen Krämer in die Stadt aufgenommen werden, sobald sie ihr Aufnahmsgeld bezahlen, trotzdem schon 16 jüdische Krämer hier wohnen, die mit „Zitz, Cotton und Leinwand" handeln. Die Regierung verfügte deshalb, dass kein Jude aufgenommen werden solle, der nicht den Nachweis eines bestimmten Vermögensbesitzes liefern könne.

Digitized by Google

In Ladenburg wohnen 1757 im Ganzen 14 jüdische Familien, welche Zahl nicht überschritten werden durfte. In Zwingenberg, das nach langjährigem Streit 1751 an die Kurpfalz kam, wohnten 2 Juden, welche das halbe Schutzgeld, also zusammen 30 fl., zahlten; ebenso wohnten in Strümpfelbrunn, das zur Amtsvogtei Zwingenberg gehörte, ein Jude, der wegen Armut ganz frei war, und eine Jüdin, welche als Witwe die Hälfte, also 15 fl., zu zahlen hatte.

Als Unterrabbiner fungierten damals Wolf Reckendorf und Michael Lazarus in Heidelberg[1]). Als Klausrabbiner in Mannheim werden 1757 Elias Ascher[2]) und Samuel Fürth[3]) genannt; als Geldeinnehmer: Joseph Wolf Wertheimber, pfälzischer Hofkammerfaktor[4]), ferner Samuel Feibel Levi und

[1]) Wolf Reckendorf wirkte am Bethamidrasch in Heidelberg und versah gleichzeitig dort die Rabbinatsfunktionen; er starb am 19. Juni 1772. Einen Sohn Chajim, der 1762 starb, erwähnt das Memorbuch in Mannheim. Michael Lazarus starb 1766 in Heidelberg.

[2]) S. o. S. 171.

[3]) Er war ein Sohn des Dajan מהור"ר נתנאל בן הרב מהור"ר יצחק, genannt Nesanel Fürth, der am 16. September 1786 starb; ein anderer Sohn Elchanan, genannt R. Henle Fürth, der 24 Jahre lang an der Lemle Moses'schen Klaus wirkte, starb am 5. Oktober 1802. Samuel Fürth wurde 1735 als Rabbiner derselben Klaus aufgenommen und war der Schwiegersohn des Dajan R. Jehuda Insbruck (s. o. S. 228 A. 2). Die Frau des Henle Fürth, Mindel, war die Tochter des Rabbiners Moses Fürther in Leimen (s. o. S. 220 A. 1) und starb in Mannheim am 2. November 1824; das Memorbuch berichtet von ihr, dass sie ihr ganzes Vermögen ihrem Manne übergab, damit er ohne jede Störung dem Talmudstudium obliegen konnte.

[4]) Ich halte diesen Wertheimer für einen Enkel des bekannten Oberhoffaktors Samson Wertheimer in Wien, der in amtlichen Urkunden stets „Wertheimber" genannt wird und dessen erstgeborener Sohn Wolf der Vater des hier genannten Joseph war. Durch kurpfälzischen Freipass vom 31. März 1746 wurde er von allen Abgaben zu Wasser und zu Land befreit. Er starb in Mannheim am 9. Dezember 1769. Seine Schwester Fradel war die Gattin des angesehenen Elia Kleve in Fürth (Geiger Ztsch. 1888, 95). Im Mannheimer Memorbuch finden sich noch: Josel Wertheim, Sohn des R. Löb Wertheim von Worms, und Schwiegersohn des Hoffaktors Jakob Ullmann (s. o. S. 194 A. 1) gest. 1786; dessen Schwester Fromet, Gattin des Juda Karlebach, starb 1790; Reis, Tochter des Jechiel Wertheim von Worms und Gattin des R. Josel Oderbach in Mannheim. Bei dieser Gelegenheit sei zur Familie Wertheimer bemerkt, dass Josel, der Vater des Oberhoffaktors Samson, nach dem Wormser Grünbuch, Dienstag, 20. Ijar starb, nicht Dienstag,

Digitized by Google

Isack Sal. Fränkel. Die Vorsteherwahl wurde mehr als gewöhnlich verzögert und erst in Folge einer in der Synagoge während der Predigt dem früher genannten Oberrabbiner David Hess widerfahrenen öffentlichen Beleidigung wurde in einer von vielen Gemeindemitgliedern an den Kurfürsten gerichteten Eingabe diese Thatsache als höchst bedauerliches Vorkommnis auf die Uneinigkeit der Vorsteher zurückgeführt und deshalb alsbaldige Neuwahl als sehr wünschenswert bezeichnet.

Der Lemle Moses'schen Klaus wendete die Regierung stets das erwünschte Interesse zu. 1758 betrugen die Jahreszinsen des Stiftungskapitals statt bisheriger 6000 fl. nur noch 5000 fl.; deshalb wurde verfügt, dass die z. Z. dort angestellten 10 Rabbiner anstatt des Jahresgehalts von 300 fl., den sie bisher bezogen, nur noch 200 fl. erhalten. Bei Absterben eines Rabbiners soll kein neuer angestellt, vielmehr die Zahl derselben bis auf 6 vermindert werden; die überlebenden sollen einen Gehalt bis zu 250 fl. beziehen. Die Oberrabbinerstelle bleibt unbesetzt und statt der seitherigen 3 Klauspräzeptoren sollen nur noch 2 mit einem Jahresgehalt von 75 fl. Anstellung finden. Dieselben haben ihre Schüler in „Lesen, Schreiben und sonstigen jüdischen Schulceremonien" zu unterrichten; „die öffentliche Auslegung des Talmud wird gänzlich untersagt bei Strafe der Dienstentlassung". Der Aussteuerbetrag an arme Verwandte des Stifters mit 800 fl. soll baldigst wieder regelmässig in jedem Jahr zur Auszahlung gelangen.

Im Jahr 1786 betrug die Zinsrente aus dem Stiftungskapital nur 4500 fl., welche folgendermassen verwendet wurde:

1.	für den kurfürtl. Kommissär jährliche Ergötzlichkeit .	fl. 500
2.	Besoldung des Klausdirektors	„ 400
3.	„ „ Klausrabbiners	„ 400
4.	9 Rabbiner à 250 fl.	„2250
5.	2 Klauspräzeptoren à 100 fl.	„ 200
		fl. 3750

Der Rest mit 750 fl. diente als Aussteuerbetrag.

Damals wurde auch einem zum Christentum übergetrete-

4. Ijar, wie Kaufmann (Urkundliches etc. S. 119) angiebt, was ohnedies unrichtiges Datum ist, da im Jahr תע"ג der 1. Ijar auf Donnerstag fiel.

Digitized by Google

nen nahen Verwandten des Stifters, namens Treuhold, die Summe von 1500 fl. aus dem Stiftungsvermögen zugewiesen; ebenso der „Gambsjägerin" eine solche von 1000 fl., wenn sie ihre Verwandtschaft mit dem Stifter genügend nachgewiesen haben wird.

Dem Elias Haium wurde auf sein Ansuchen 1758 erlaubt, in seinem Haus eine „Judenschule" zu errichten (d. i. die sogenannte „Stuttgarter Schule", s. o. S. 217 A. 1), jedoch soll Dieses nur ohne Zuziehung eines Rabbiners gestattet sein. Für diese Erlaubnis hat er jährlich 25 fl. an das städtische Spital zu entrichten. Seinem Sohn Mayer Elias, der viele Jahre hindurch erster Vorsteher der jüdischen Gemeinde in Mannheim war (vgl. S. 219 A.), wurde 1790 durch kurfürstliches Dekret die Gnade zu teil „in Ansehung des bei der zur Reichsexekutionsarmee gestellten Kriegskontingents und bisheriger guter und richtiger Lieferung sich erworbenen Verdienstes, auch zugesicherten Beeiferung, das gleichmässige Hof- und Milizfaktorenpatent zu erhalten" (Feder S. 351). Auch das Klausprivilegium wurde durch kurfürstliches Dekret vom 10. April 17 6 für Elias Haium erneuert und gleichzeitig auf den Sohn übertragen. Die hiefür der Generalkasse zu zahlende Vergütung von 3000 fl. wurde von Mayer Elias laut Quittung am 24. November 1769 abgetragen. Demselben wurde am 1. September 1777 in Anerkennung „seiner in letztern Kriegsjahren sowohl, als in andern Aufträgen allenthalb bethätigter Treue und Geschicklichkeit, auch anderer ersprieslicher Diensten" die Zusicherung erteilt, dass seinem ältesten Sohne Gottschalk Mayer, wenn er sich verheiratet, das Privileg eines Hoffaktors nebst einem Gehalt von 200 fl. und gleichzeitig die Klauskonzession erteilt werden solle; was durch Dekret der kurpfälzischen Hofkammer vom 9. Oktober 1779 vollzogen wurde.

Die jüdische Bevölkerung in Mannheim bestand a. 1761 aus 225 Familien, welche sich folgendermassen zusammensetzte: „18 wohlhabigste als Factores, 20 Rabiner und deren Witwen, 12 von der Michael Mayischen und 12 von der Elias Hayums Klaus, 12 concessionsmässig befreite, 11 zum Hospital gehörige, 18 elternlose und verwitwete Personen, 107 die das ganze Schutzgeld zahlen und 15 Witwen, die das halbe zahlen".

Digitized by Google

Als Vorsteher in Mannheim zeichnen 1761: Elias Haium, Samson Hirsch, Michael Flesch, Gabriel Michael May, Mayer Ullmann und Säckhel Levi. An dieselben erging am 2. November von der städtischen Polizeikommission der Befehl, eine Liste aller derjenigen Personen anzufertigen, die in den 3 privilegierten Klausen inkorporiert sind. Diese Liste wurde aufgestellt und ergab für die Lemle Moses'sche Klaus 15, für die Michael May'sche 11 und für die Elias Haium'sche 13, im Ganzen 39 Familien mit 111 Kindern. Diese 39 Familien zahlten an Schutzgeld und Schatzung 325 fl. 48 kr.; die Klausrabbiner waren konzessionsmässig von Abgaben befreit. Nun hätten aber diese 39 Familienhäupter, nach einer vom Stadtrat aufgestellten Liste, mindestens 805 fl. 48 kr. zahlen sollen, wenn nämlich die Berechnung aufgestellt wird, dass der ärmste Jude jährlich 15 fl. Schutzgeld und von 125 fl. Kapital 5 fl. Steuer zahlt. Hierdurch sollte der Nachweis geführt werden „was durch diese Klausen für eine Menge fremder Juden in hiesige Stadt gezogen, durch dieselbe die Judenschaft vermehrt und also gnädigster Herrschaft sowohl, als dem Publico für Nachtheil zuwachse". Wie es scheint, war auch bei einem Teil der jüdischen Vorsteher keine günstige Stimmung für Beibehaltung der Klause vorhanden. In Folge der erwähnten Erhebungen erging am 28. August 1765 vom Kurfürsten der Befehl an die Regierung, die Michael May'sche und Elias Haium'sche Klausen aufgelösen. Zu der hierwegen angesetzten Eröffnungstagfahrt erschien Elias Haium und als Vertreter der Gabriel May'schen Kinder deren Beistand „Medicinae Doctor Jud Hayum Abraham" (s. u.). Zu gleicher Zeit erschienen die an beiden Klausen angestellten Rabbiner, 19 an der Zahl. Den Erstgenannten wurde eröffnet, dass ihnen „alles Schuhl halten in ihren Clausen" bei Strafe von 100 Rthlr. verboten sei. Das Gleiche wurde den Klausrabbinen mit dem Anfügen eröffnet „dass, wenn sie von nun an in Haltung einer Schule von dem Policey Diener oder Patrouiller Männer /: als welche hierauf genauest zu invigiliren angewiesen seynd :/ werden Betretten werden, ohne die mindeste rücksicht ergrieffen und auf die Wacht gebracht werden sollen". Die gegen diesen Beschluss gerichtete Vorstellung der

Digitized by Google

Klausrabbiner an den Kurfürsten wurde von diesem am 16. Juli 1766 abschlägig beschieden.

Der Oberlandrabbiner David Ullmann war 1762 gestorben und die Landjudenschaft hatte für Wiederbesetzung der Stelle Sorge zu tragen. Die Vorsteher (Manis Nussloch[1]), Raphael Hürtz von Bretten, Moyses Carlebach[2]), Leser Löw von Grosssahsen und Löb Levi von Mossbach) berichten hie-

[1]) Manis (מנחם אהרן בר שניאור) war Vorsteher in Nussloch und hat sich dort als Schtadlan ein ruhmvolles Andenken erworben. Das dortige Memorbuch, teils Pergament- und teils Papierhandschrift, wurde von Neta b. Elia aus Krailsheim, der 36 Jahre lang in Nussloch als Vorsänger wirkte, a. 1749 auf Kosten des Vorstehers Manis und seiner Frau angelegt; sein Inhalt entspricht fast wörtlich dem von Neubauer im Isr. Letterbode 1880, S. 134 mitgeteilten Verzeichnis. Am Schlusse sind die Verdienste des Manis Nussloch hervorgehoben, der durch seine Verwendung bei dem Kurfürsten viele Misslichkeiten von seinen Glaubensgenossen abwendete; auch liess er die Synagoge in Nussloch erbauen und den Friedhof mit einer Umfassungsmauer versehen. In diesen edlen Bestrebungen fand er an seiner frommen Gattin Sprinz, Tochter des Moses Kohn, eine kräftige Stütze. Manis, der am Schluss des מנחם כהן ס' (Fürth 1751) als Mäzen gepriesen wird, starb am 24. Februar 1773, seine Frau am 8. Oktober 1762.

[2]) Moses, Sohn des Jakob Uri Carlebach, nahm eine sehr achtbare Stellung als Vorsteher der jüdischen Gemeinde in Heidelberg ein; er starb daselbst am 25. Mai 1775. Seine Frau Fromet, welche am 17. Mai 1773 in Mannheim starb, war eine Tochter des Rabbiners Simeon in Heidingsfeld, dessen Vater und Amtsvorgänger R. Israel, Sohn des Koppel Fränkel aus Wien, war. Letzterer bekleidete gleichfalls das Rabbinat Würzburg mit dem Sitz in Heidingsfeld; vgl. Kaufmann, letzte Vertreibung S. 180 und meine Bemerkung im Magazin 1889, S. 259. Ergänzend füge ich noch an, dass nach dem Heidingsfelder Memorbuch R. Israel auch in Holleschau amtierte, bevor er in Ungarisch-Brod angestellt wurde. An der gleichen Stelle wird auch von ihm berichtet, dass er im ganzen fränkischen Kreise einen an jedem Sabbat zu verlesenden Mischeberach für Diejenigen anordnete, welche sich des יין סחם enthalten. — Dass R. Bermann Kitzingen ebenfalls ein Sohn des R. Israel war, wie Kaufmann l. c. nach Perls Stammtafel mitteilt, finde ich auf dem Titelblatt der Haftara Jona mit Kommentar (Frankfurt a. O. 1770) bestätigt. Herausgeber derselben ist Menachem Mauli Marktbreit, dessen Frau Mirjam Chaja als Tochter des R. Bermann Kitzingen und Enkelin des R. Israel Koppels bezeichnet wird. Die Frau des R. Israel, Chaile, Tochter des Juda Reis aus Wien (Kaufmann das. u. S. 183) stiftete, nach dem oben genannten Memorbuch, vor ihrem Tode einen sehr schönen Thoravorhang in die Heidingsfelder Synagoge und wurde, wie ihr Gatte, in Allersheim beerdigt. Im gleichen Memorbuch wird auch ein Sohn des

Digitized by Google

rüber am 8. August 1762 an den Kurfürsten, dass sie „als Nachfolger den hohen deutschen—Ordens Ober- und der Stadt Frankfurt Unterrabbiner, Namens Hirsch Moyses von Mergentheim erwählt haben, der ein braver, geschickter, erfahrener und bescheidener Mann ist". Der Vorschlag erhielt die

Juda Reis, namens Isack (hier mit dem Zusatz: „aus der Familie Auerbach")*) mit seiner frommen Frau Sara, Tochter des gelehrten R. Jakob Welsch, erwähnt; sie führten ein gastfreies Haus; Isack versah mehrere Jahre unentgeltlich den Vorbeterdienst. Ihr Sohn Jakob Auerbach, der lange Jahre Vorsteher des Kreises Würzburg und Schtadlan der Provinz war, stiftete verschiedene heilige Gerätschaften für die Synagoge in Heidingsfeld; er starb dort am 3. Dezember 1720 und wurde am folgenden Tag in Allersheim beerdigt. Ein Verwandter war jedenfalls auch der als „Juda, Sohn des verstorbenen Jizchak Auerbach von der Familie Wiener" im Mainzer Memorbuch eingetragene dortige Vorsteher. Sein Seelengedächtnis feiert ihn als edeldenkenden Mann und grossen Wohltäter, der auch zu den Erbauern der dortigen Synagoge gehörte; er war 16½ Jahre in der Festung Ehrenbreitstein bei Koblenz gefangen; durch ein besonderes Wunder wurde er einige Tage vor dem hl. Neujahrsfeste entlassen, und als er 7 Wochen zu Hause war, starb er eines sanften Todes am 4. November 1740. — Der oben genannte R. Simeon war zuerst Rabbiner im Kreis Schwarzburg und Grabfeld und dann im Bezirk Würzburg mit dem Sitz Heidingsfeld, wo er nahezu 20 Jahre als Rabbiner fungierte und am 23. März 1727 zur ewigen Ruhe einging. Wenn er der unmittelbare Amtsnachfolger seines Vaters R. Israel war, so wäre dieser etwa 1707 gestorben (cf. Kaufmann ibid. 179, A. 5). Die Frau des R. Simeon, Rechlin, war eine Tochter des Bär Oppenheim von Worms, zu deren ehrendem Gedächtnis ihr Ehemann ein Pergament-Gebetbuch für die Synagoge in Heidingsfeld stiftete. — Zu den von Kaufmann (ibid. S. 180 A.) erwähnten Approbationen R. Simeon's sei hier auch noch auf jene verwiesen, die er für seinen Schwiegersohn Josef Levi aus Fürth (Vrf. von עמק השוה) erteilt, der als Korrektor an der Herausgabe von Josua Lisser's עמק יהושע (Offenbach 1722) beteiligt war und dasselbe auch mit besondern Anmerkungen versah. Ferner sei auf eine Approbation R. Simeon's zu dem von seinem מחותן in Druck gegebenen ס' המגיד (Nebiim und Ketubim mit Raschi und jüdisch-deutscher Uebersetzung, Wilmersdorf 1717) aufmerksam gemacht; der Drucker Hirsch b. Chajim aus Fürth bezeichnet sich als Nachkommen des Rabbiners Jirmija in Würzburg.

*) Juda Reis, der Wiener Exulant, war demnach auch ein Sprössling der Familie Auerbach, von der Kaufmann l. c. S. 172 berichtet. Der dort (S. 91) genannte R Simeon, Sohn des R. Salman Fischhof, wird auch in den Wormser Selichot (Sulzbach 1787) als Vrf. der bei Blatternkrankheit zu rezitierenden Gebete als הרב המאור הגדול התסיד מהורר שמעון זצ"ל aufgeführt. Zur Ergänzung von Kaufmann l. c. S. 184 und 202 sei hier noch bemerkt, dass ein Sohn des Ascher Lämmel von Wien, Jehuda Löb, als Rabbinatsassessor in Schwabach am 17. Januar 1685 starb und in Georgenegemünd beerdigt wurde (Memorbuch von Schwabach).

Digitized by Google

Bestätigung des Kurfürsten und der Genannte trat a. 1763 das Oberlandrabbinat der Kurpfalz mit dem Sitze in Heidelberg an.

Hirsch Moyses, oder, wie sein ganzer Name lautet, Naftali Hirsch Katzenellenbogen, war in Schwabach geboren. Berühmte Namen sind es, die seinen Stammbaum zieren. Sein Vater Moses, der in Schwabach Rabbiner war, nannte Saul Wahl, den angeblichen Polenkönig, seinen Urgrossvater; seine Mutter Lea war eine Tochter des als R. Leser Charif in der Gelehrtenwelt bekannten R. Elieser Heilbronn, Rabbiner in Meseritz und Fürth. Nachdem Naftali Hirsch bei seinem Vater den ersten Unterricht genossen und schon frühzeitig mit hingebendem Eifer in das „Meer des Talmud" sich versenkt hatte, bezog er die Jeschiba des berühmten R. Jakob Kohen Popers in Frankfurt, wo er schon als 16jähriger Knabe durch eine scharfsinnige, öffentliche Dissertation die Aufmerksamkeit der Talmudkenner anzuregen verstand. Aber auch die Gunst seines Lehrers wusste er sich in so hohem Masse zu verschaffen, dass dieser seine einzige Tochter Frumet ihm zur Frau gab. Er blieb zunächst als Schüler im Hause seines Schwiegervaters und gab unter dem Titel חולדות אדם [1]) die Novellen des R. Moses b. Nachman zu dem Talmudtraktat Jebamot nach einer alten Handschrift heraus. Bald darauf wurde

[1]) Homburg 1740. Die Druckapprobationen seines Vaters und Schwiegervaters sind dem Werke beigegeben. Aus ersterer ist zu ersehen, dass sein Vater zur Zeit, als Naftali Hirsch Schwiegersohn des Jacob Kohen Popers wurde, noch am Leben war; wonach Carmoly, dessen Biografie im Israelit 1867, S. 80, wir einen Teil vorstehender Notizen entnehmen, zu berichtigen ist. In der Vorrede nennt der Herausgeber als Mäzen seinen Verwandten Gabriel May aus Mannheim (s. o. S. 174, A. 2) und stattet ihm und seiner Frau Mirjam, einer Tochter des Wolf Oppenheim in Hannover, seinen Dank ab. Am Schlusse des Werkes befindet sich ein vom Herausgeber verfasstes hebr. Gedicht mit dem Akrostich seines Namens נפתלי יכונה הירש לביה קצנעלנבוגן. Aus jener Zeit stammen auch mehrere im ס' קול יהודה in seinem Namen mitgeteilte Diskussionen über talmudische Themata. In Neubauer's Catalogue wird er als Eigentümer des Cod. 696 bezeichnet. Cod. 2190 der Bodleiana enthält eine grössere Sammlung seiner talmudischen Responsen, die niemals in Druck erschienen sind. Als Verwandten des R. Naftali Hirsch bezeichnet sich auch David b. Mosche, Rabbinatsassessor in Wilna und Vrf. von מצודת דוד, Altona 1736 (s. das. S. 68 b.).

Digitized by Google

er zum Rabbiner in Mergentheim[1]) (auch Mergenthal genannt) für die Gemeinden des Tauber- und Neckarkreises gewählt und bekleidete diese Stellung von 1741 bis 1763. Dort schloss er, nach dem Tode seiner ersten Frau, eine zweite Ehe mit Merle, einer Tochter des Löb Mochiach[2]) (der sich später

[1]) Verschiedene Druckapprobationen stammen aus dieser Zeit; so zu Zewi b. David's צבי קדש (Sulzbach 1748), Samuel Aub's ד' שיטות לרשב"א (Fürth 1751), Abr. Wallerstein's מאמר אברהם (Fürth 1757), ס' חמשה שיטות (Sulzbach 1762), Elia di Vidas ראשית חכמה (Fürth 1763), 3. Teil יד ההזקה (Fürth 1767). Das bei seiner Unterschrift stehende מרינות ט"ה ist in מרינות טיטש העררן aufzulösen, da Mergentheim mit Umgebung eine Ballei des Deutschherrnordens war. Edelmann kombiniert in seinem גיר לדוד (Anhang zu גדולת שאול, London 1854) ein unverständliches und nicht existierendes מרינת טרינהאלד. Eine Zuschrift des R. Naftali Hirsch auf eine 1762 an ihn gerichtete rituelle Anfrage von R. Moses Kohn in Weikersheim findet sich in dem von diesem Gelehrten herausgegebenen Buch דרבוני זהב (Fürth 1785) S. 49 b. In der unmittelbar voran gehenden Antwort des Dajan Joseph Hess in Fürth empfiehlt dieser die Einholung eines Gutachtens bei R. Naftali Hirsch כי סמוך ונראה לו הרב הגא"ב"ד ממערענטהיים שלמד הרבה וגם שימש כמה גדולי הדור ע"פ יצאו ויכאו:

[2]) Löb Mochiach, גאון ויחיד בדורו genannt, war ein Sohn des Mordechai Mochiach aus Eisenstadt und der Vater des Jesaja Berlin (auch Jesaja Pick genannt), von dessen Geistesthätigkeit 14 anerkannte Werke der jüd. Litteratur Zeugnis geben, worüber Näheres bei Berliner (R. Jesaja Berlin, eine biogr. Skizze, Berlin 1879) zu finden ist. S. 8 das. ist Merle als Tochter des Löb Berlin nachzutragen. Den gleichen Namen trug auch die älteste Tochter des Jesaja Berlin (das. S. 12; Grätz, Jubelschrift S. 263). Zur Ergänzung der von Berliner gegebenen Litteraturnachweise sei auch auf Orient Lit. Bl. 1845, Col. 782, sowie auf Cod. Merzbacher 68 hingewiesen, der das ס' המספרים von der Hand des Vrf. R. Löb Berlin enthält. Eine Schwester der Merle, namens Kreindel, wurde die Frau des berühmten Fürther Rabbiners Josef Steinhart. In seinen RGA זכרון יוסף (Fürth 1773) hat er seinem Schwager Naftali Hirsch die Beantwortung einer von Löb Berlin gestellten Frage wegen einer schwierigen Talmudstelle uns überliefert. Dieses Schriftstück wurde dem Vrf. nebst mehreren geistreichen Talmuderklärungen seines Schwiegervaters Löb Berlin (זכרון יוסף S. 110 b. ff.) von seinem Schüler Mosche Tuwjoh Sondheimer, der auch ein Schüler des Naftali Hirsch war, abschriftlich zugeschickt (das. 111 b.). — Ein Neffe des R. Jesaja Berlin, Sohn seines Bruders, des Hamburger Rabbiners R. David Berlin, war Jechiel Berlin, der in Mainz am 15. Juni 1814, während er im Rhein badete, plötzlich dahinschied. Die stolze Reihe berühmter Ahnen, auf die er hinweisen durfte, war auch auf seine Eheschliessung von besonderem Einfluss. Seine 1. Frau Sara Rebecka war die Tochter des Rabbinatsassessors Samuel Strauss in Fürth (gest. 1702), Enkelin des berühmten dortigen Rabbiners David

Digitized by Google

Löb Berlin nannte). Auch durch diese Ehe trat R. Naftali Hirsch in verwandtschaftliche Beziehungen zu einer berühmten Gelehrtenfamilie, so dass sein Stammbaum, der ohnedies schon reich an geistigen Grössen war[1]), einen neuen und sehr beachtenswerthen Zuwachs erhielt, da Männer, wie R. Lippmann Heller und R. Meir Schiff zum Ahnenkreise seiner Frau gehörten. — Im Jahre 1763 erfolgte die Berufung des R. Naftali Hirsch zum Oberrabbiner der kurpfälzischen Juden mit dem Sitz in Leimen. Von hier schreibt er a. 1766 an den oben genannten Rabbiner David Hess in Mannheim wegen des Klever Getstreits, wobei er den Gegenstand in sehr ruhiger und sachlicher Darstellung behandelt und das Vorgehen des Frankfurter Rabbinats gegen den Rabbiner in Kleve missbilligt. Sein Bruder Elieser Katzenellenbogen, Rabbiner in Hagenau, und sein Schwager R. Josef Steinhart in Fürth sprechen sich in gleichem Sinne aus (אור הישר S. 11, 15, 17). Mit dem Titel eines kurpfälzischen „Oberlandrabbiners" verband Naftali Hirsch jenen eines Oberrabbiners an dem „grossen Lehrhause" in Mannheim[2]), wohin er auch 1768 nach dem Tode des Oberrabbiners David Hess seinen Sitz verlegte. Hier fand er die gewünschte Gelegenheit, sich den talmudischen Studien mit jener Liebe und jenem Eifer hinzugeben, welche die Bürde des Alters und die Sorgen des Alltagslebens vergessen lassen; hier war seine angenehmste Beschäftigung „zu lernen und zu

Strauss; sie starb im Wochenbett am 31. Oktober 1799 in Mainz. Dort starb auch die 2. Frau Brenle Sara am 22. Februar 1814, die eine Tochter des hochberühmten R. Nathan Adler von Frankfurt war. —

[1]) Die Familie Katzenellenbogen, deren Stammtafel im Anhang, Beilage No. 15, sich findet, soll die stattliche Anzahl von 150 Rabbinen zu ihren Verwandten zählen. In einem in Mergentheim befindlichen hdschr. isr. Gemeindebuch wird aus dem Jahre 1746 ein Ereignis berichtet, bei welchem R. Naftali Hirsch in Folge einer rituellen Entscheidung von einem Manne, der sich durch dieselbe beleidigt fühlte, in roher Weise bedroht wurde, wobei hervorgehoben wird, dass dieses Vergehen um so schwerer zu ahnden sei, da es sich um einen grossen Gelehrten und Chasid handle und „einen solchen בר יוחסין מן כמה וכמה דורות מצר אביו הגאון ואמו הרבנית החסידה זע"ל dass seinesgleichen בפולין ובאשכנז wenig oder gar nicht vorhanden".

[2]) So unterschreibt er 1768 in Leimen eine Druckapprobation zu Seder Hadorot ed. Karlsruhe mit dem Zusatze: חונה במדינת פפאלץ ור"מ כב"המ הגדול דק"ק מנהיים:

Digitized by Google

lehren“ [1]). „Obwohl er viele Jahre körperliche Leiden zu dulden hatte, die er mit Liebe ertrug, so wich er doch weder bei Tag, noch bei Nacht vom Zelte der Thora“ (Memorbuch). Dieser Beschäftigung widmete er sich im Kreise einer grossen Schaar von Jüngern, die den Auslegungen des Meisters lauschte und „in die Tiefen der Halacha“ einzudringen sich bestrebte. R. Naftali Hirsch, der nebenbei noch das Amt eines Mohel besorgte, verbrachte auf diese Weise noch 32 Jahre in Mannheim, bis er in hohem Greisenalter in der Nacht auf Sonntag, 2. Tischri 5561 (21. September 1800) seine reine Seele aushauchte [2]).

[1]) Approbationen erteilte er hier u. A. 1769 zu RGA Maharam Lublin, 1774 zu Elia Schidlow's עטרת אליה (Fürth 1775) und 1777 zu ס' מים עמוקים (RGA Elia Misrachi und Elia b. Chajim, Berlin 1778). Das Buch שיטה מקובצת auf Trakt. Ketubot, das 1738 in Konstantinopel erschienen und vollständig vergriffen war, übergab er dem Wolf Fürth in Niederehnheim, um es von Neuem drucken zu lassen (Strassburg 1777; vgl. seine Druckapprobation.)

[2]) Im Mannheimer Memorbuch ist ihm folgender Eintrag gewidmet:

נצחו אראלים את המצוקים: ונשבה ארון הקודש באימה
פנו מקום נוצצי הברקים: לבר דעובדי' שפירין ויאי
הזרח השמש במשכנות הצדיקים: המנהיר בתורתו ככוכבי בוקר
לימד וקים כאותן הרביקים: בה' בחמים חסיד ופרוש

י"א א"נ הרב הגאון הגדול הספורסם בדורו כמוה"ר נפתלי הירש בהגאון מוה"ר משה זצל"ה: שהי' אב"ד דמדינות פפאלץ: ופה יתיב בכ"המד ובעבור נאוה פעמי הורתו: לאור יוציא משפט בפ"ל"ם לערתו: ורב שנין הי' מוהל איתמחי באומנותו: כ"ז בצל עליון חלין נשמתו: וכג"ע יכון מקום תחנותו: ולעת קץ הימין להחיותו: אמן:

בא רוחו אור שמשו היום שרן נצח העולם: אור ליום קדוש א. בדר"ה הלך בארץ המישור לפ"ק: נקרא הרב מהור"ר הירש אב"ד דמדינות פפאלץ:

Seine Grabschrift (No. 774) lautet:

נפתלי על מרומי שדה ישכון בשלום
פה נטמן

פאר התלתו לא יסופר. אשכול הכופר. איש שכל מעשיו משופר. עלה למרום ביום שחוקעין בשופר. אלופינו בתורה נעלה בדינין. הוא יורה רב שנין. איתכניש לעמו סיב ושבע יומין. הגאון הגדול שלשלת היוחסין. אב"ד דמדינות פפאלץ ופה בכית מוחבא רבא דהמנוח פ"ו ר"ל ר"נ ז"ל. מו"ר נפתלי הירש ל"ק"א"ב זצל"ה תנצב"ה אמן. נפטר בשם טוב אור ליום א' כ' דר"ה ואות' יום נקבר וכבוד עשו לו במותו לפרט קוננו אין שר בתורה:

Digitized by Google

Seine Frau Merle starb am 10. November 1804[1]). Eine Tochter, namens Judith, starb im jugendlichen Alter am 22. April 1775[2]).

Im Jahre 1763 wurde Moses Manasses in Wiesloch zum „Obergelderheber" für die Landjudenschaft ernannt[3]).

Zu der jüngsten Konzession d. a. 1744 wurde am 21. November 1765 sowohl für die Stadt Mannheim, als auch für die Landjudenschaft eine Erläuterung veröffentlicht und durch Drucklegung verbreitet. Unter den in diese Erläuterung neu aufgenommenen Bestimmungen für die Juden in Mannheim seien folgende hervorgehoben: Bezüglich des Zinses wird bestimmt, dass für ein Kapital bis zu 25 fl. der Zinsfuss auf 10% festgesetzt wird; für 25—50 fl. 8%; von 50—100 fl. 7% u. s. f.; alles Dieses ohne Faustpfand; wenn aber ein solches vorhanden oder gerichtliche Sicherheit gegeben wird, so soll nur ein Zins von 5% gestattet sein. Die Familienzahl bleibt, wie bisher, bei 200. Kein Jude soll in der breiten, vom Neckarthor bis zur Residenz ziehenden Hauptstrasse, dann in den rechts und links anschliessenden 2 Nebenstrassen ein eigenes Haus besitzen odes miethweise bewohnen; die jetzigen Besitzer sollen solche innerhalb 3 Jahren an Christen verkau-

[1]) Ein gelehrter Sohn, Mosche Arje, wird in der oben erwähnten Druckapprobation zu שיטה מקובצת genannt.

[2]) Eine andere Tochter war an R. Wolf von Sulzbach verheiratet; s. u.

[3]) 1765 gab Jehuda Löb Ethausen in Heidelberg unter dem Titel אור נעלם die Responsen seines Vaters R. Jizchak Sekel Ethausen heraus (mit dessen אור לו בציון in Karlsruhe gedruckt). Letzterer war Rabbiner in Schnaitach, Marktbreit, Mainz und Pfersee, amtierte im Ganzen 55 Jahre lang und beschloss sein Leben in Pfersee, wo er 33 Jahre das Rabbineramt bekleidete; s. Titelblatt von שו"ת אור נעלם. In einem Sendschreiben, d. a. 1745, das die Notablen des schwäbischen Kreises nach Venedig zu Gunsten böhmischer Glaubensbrüder richteten, ist sein Name in erster Reihe genannt (vgl. Mtsch. XXXIV, 57 und 276; an letzterer Stelle stimme ich mit Perles' Korrektur nicht überein, sondern lese: הטרור יצחק עטהרין (ועקל). Approbationen von ihm s. u. A. zu Pesach-Hagada עם פירוש עבודת הגפן (1722), Tur Orach Chajim (1725), מנחת כהן (1741), שערי זמרה (1762) und מנחת יעקב (1763); von R. Tebele Schener in Mainz holte er ein Gutachten wegen einer Aguna (s. Bondi, Tore Sahab S. 391). Neubauer nennt in Catalogue einen Ethausen als Besitzer von Cod. 709; in Fulda lebte Alexander b. Mosche Ethausen, Vrf. von „Judenstammbaus" (Offenbach 1719).

Digitized by Google

fen [1]) und die Miether innerhalb Jahresfrist ausziehen. Dasselbe gilt für die sogenannte Alarmsgasse (die jetzigen „Planken") vom Heidelberger- bis zum Rheinthor. Dagegen ist ihnen das Wohnen gestattet im Bezirk des katholischen Kirchhofs, durch die Wormser Gasse, bis in die Drappier-Gasse, nämlich bis an die Ecke des Wirtshauses zum goldenen Adler, dann gegen den Wall hin, wo das Militär-Lazareth und der jüdische Begräbnisplatz, die Drappier- und Stallgasse hindurch, so dass ihr Wohnsitz in einem Triangel die Quadrate 49 bis 61 und 73, 74, 81, 82 und 88 in sich fasst [2]). An Eimergeld sind 3 fl. zu zahlen und ausserdem ist ein Eimer in natura auf's Rathaus zu liefern. Die mit Prädikaten versehenen Personen [3]), welche bisher von Schutzgeld befreit waren, haben künftighin Schutz- und Schatzungsgelder zu zahlen. Das Heiraten ist unter 20 Jahren verboten; bei besondern Verhältnissen kann eine Ausnahme gemacht werden, wozu jedoch obrigkeitliche Erlaubnis und der landesherrliche Dispens gegen eine bestimmte Taxe

[1]) Auf Bitten der Vorsteher wurde diese Frist a. 1768 auf weitere 3 Jahre verlängert.

[2]) Schon a. 1682 wurde von einigen Ratsherren die Absperrung der Juden in eine besondere Gasse angestrebt. Dem Kurfürsten Karl Philipp wurde a. 1723 von der Kaufmannschaft in Barmen und Elberfeld der gleiche Vorschlag gemacht, als er sich dorthin wandte, um wegen Hebung des Handels Ratschläge einzuholen. Der Kurfürst scheint damals dem Vorschlag näher getreten zu sein, wie einem Aktenstück in der Mannheimer Rathausregistratur zu entnehmen ist, nach welchem die kurpfälz. Regierung den Stadtrat auffordert, die Gründe anzugeben, aus welchen, nach Bericht desselben, schon früher „eine Judengasse dahier aufzurichten niemalen vor rathsam befunden worden". Im Jahre 1761 ging Karl Theodor an die Verwirklichung des längst gehegten Planes und setzte hiervon den Stadtrat in Kenntnis. Die Verhandlungen verzögerten sich und die jüdischen Vorsteher machten Gegenvorstellungen. Der Kurfürst liess sich jedoch von seinem Entschluss nicht abbringen und erklärte im Oktober 1764: „Es sei seine unabänderlichste Willensmeinung, dass die Juden ihre Wohnstätten in den Bezirk ihrer Schule, ihres Begräbnisses und ihres Spitals aufschlagen sollen; die Verordnung vom 8. Oktober 1761 wegen Einlösung der Häuser bleibe in Kraft und der Stadtrath solle die Judengasse bestimmen". (Feder l. c. S. 345 ff.)

[3]) Hierunter sind solche Personen verstanden, welche Geld-, Wechsel- oder Lieferungsgeschäfte für den Kurfürsten und die Regierung (Hoffaktoren, Oberfaktoren, Oberhoffaktoren, Kabinetsfaktoren), oder für das einheimische und fremde Militär (Milizfaktoren, Obermilizfaktoren) zu besorgen hatten.

Digitized by Google

einzuholen ist. Das frühere Verbot, Gold und Silber an den Kleidern zu tragen, wurde in besonderer Bestimmung mit dem Zusatze wiederholt eingeschärft, dass auch das Tragen von Reifröcken und Mantillen untersagt ist; Zuwiderhandelnde werden mit einer Strafe von 3 fl. zu Gunsten des Landesfundus belegt.

Was die Erläuterung der Landjudenschaftskonzession betrifft, so schloss sich dieselbe im Wesentlichen der jüngsten Konzession d. a. 1744 an. Besondere Bestimmungen wurden hinsichtlich des Zinsfusses und der Schuldeneinklagung getroffen. Jener wurde in derselben Weise, wie für die Juden in Mannheim, festgesetzt; bezüglich dieser wurde bestimmt, dass sie innerhalb Jahresfrist, vom Verkaufstage an gerechnet, zu geschehen habe; im Übertretungsfalle können Schuldscheine und Handelsbücher nicht als Beweismittel dienen. Für die Erlaubnis, einen Todten ausser Land zu beerdigen, müssen 10 bis 20 Rthlr. zur Hofkammer entrichtet werden, es wäre denn kein jüdischer Begräbnisplatz in der Nähe, in welchem Fall eine Verordnung vom 22. April 1766 den Nachlass dieser Taxe bestimmt.

Zeigt die Konzessionserläuterung für die Juden in Mannheim eine rückschreitende Tendenz schon in deren Achtung nach aussen, so übte dieselbe auch auf den Frieden innerhalb der jüdischen Gemeinde einen nachteiligen Einfluss aus. Während nämlich bisher gegen die Beschlüsse des Rabbiners und der Vorsteher in Glaubenssachen eine Appellation an die weltliche Behörde nicht statthaft war, wurde diese nunmehr ausdrücklich vorbehalten. Hieraus ergaben sich Zustände, die in einer vom Vorstand an den Kurfürsten gerichteten Denkschrift zum Ausdruck gelangten. Wenig erfreulich sind zwar die Verhältnisse, die zu dieser Denkschrift Veranlassung gaben; wir teilen dieselbe dennoch schon deshalb wörtlich mit, weil ihr Inhalt in kulturgeschichtlicher Beziehung nicht ohne Interesse ist, abgesehen davon, dass wir unserer Gepflogenheit, bei geschichtlichen Darstellungen als obersten Grundsatz das „amicissima veritas“ festzuhalten, auch dann nicht untreu werden, wenn unrühmliche Vorkommnisse aus dem jüdischen Gemeindeleben hierbei zu Tage treten. Die Eingabe ist vom 20. August 1766 datiert und lautet wortgetreu:

Digitized by Google

Pro Memoria. Ew. Churf. Dhl haben zwar in der Concessions Erklärung de a. 1765 mildest dahin versehn, daß und zwar 1. in § 11 Nr. 1 der Rabbiner und die Vorsteher ihre jüdischen Glaubens Ceremonien in Heirats und dergleichen Sachen beobachten und darin ihren Gesetzen nach, über vorfallende Streitigkeiten erkennen und urtheilen mögen, doch Nr. 2 in der Maß eingeschränkt, daß allemal die Provocation an die christliche Behörde aus und vorbehalten sein solle; fort § 12 Nr. 11 eben belobter Concessions Erklärung einverleibet: daß die Vorsteher den Gewalt, gegen ihre widerspenstige Glaubensgenossen bis auf 20 Rthlr. Straf zu verfahren, behalten, von solchen Strafansätzen aber die Appellation einem Jeden offen sein solle. Woraus, und da dieses noch hinzugekommen, daß, da unser alter Rabbiner verflossenes Jahr, in Gemäßheit der von unsern Vorfahren, nach dem alten Gesetz, bei dem großen Bann beschehenen Zusammenschwörung: wer nemlich die nach ihnen auch seiende Gemeinde, alle 3 Jahre eine neue Vorsteherwahl vorzunehmen ohnverbrüchlich gehalten sein solte; sich angelegen sein ließe, daß ein solches mit höchst Dero Genehmigung bewerkstelligt wurde, durch diese vorgenommene Wahl die 3 alten von ihrem Amt zurückgelassen, in deren Platz hingegen wir 6 neue Vorsteher erwehlet worden sind, und diese um deswillen auf unsern Rabbiner und uns den größten Haß geworfen haben, so vielfältigen Proceß von mutwilligen und ehrvergessenen Jüd. Gemeindsgliedern /: die wir wegen ihren Verbrechen bestrafen wolten :/ erwecket worden, so viele Unordnungen, Entheiligungen der Synagoge und Verletzungen unserer alten Gesetze entsprungen sind, daß wir, wenn wir die Zeit /: welches zu unserm Verderb gereichen würde, indem das Vorsteher-dermalen das wohl zu benennende verstörtes Amt, nicht den dünnesten Heller eintraget :/ mit Processen zubringen, die geheiligten Gesetze nicht scheitern lassen, und der Rache Gottes selbst uns nicht aussetzen wollen, wir uns in der äußersten Not befinden, Ew. Churf. Dhl. davon nur einige facta unterthänigst vorzustellen und zwarn

1. An einem Sabbat kam Jakobs Ullmann Knecht, zwarn wegen seiner Ohnvermögenheit, nicht wie andere ehrbare Leute, im schwarzen Mantel und weißen großen 10 Gebot gekleidet, in die Synagoge, räumte sich einen Ehren Sessel, nächst unserm alten Rabbiner, ein, weilen nun ein solches unsers Rabbiners Ehren entgegen lauft, so bemühete sich der Monatsvorsteher, denselben in Güte aus dem Sessel zu bringen; kaum aber nahm dieses der gegenwärtige Ullmann gewahr, so rief er schon seinem Knecht, ohne daß noch Gewalt an ihn gelegt worden war, in diesen terminis überlaut zu:

„er solle Denjenigen, der ihn aus dem Sessel ausschaffen wolle,
„schlagen, daß ihn die schwere Noth anginge und auf dem
„Sessel verbleiben.

Digitized by Google

Er Ullmann selbst fing darauf an, den zunächst bei ihm stehenden Vorsteher mit den gröbsten Scheltworten anzufahren und fluchte ihm die schwere Noth. — Was entstunde daraus anderst in der Synagoge, an jenem Ort, wo der Gottesdienst mit möglichster Andacht, gleichwie bei all andern Religionen, verrichtet werden solle, als eine völlige Zerstörung? wegen diesem so großen Verbrechen setzte man ihm eine Straf nur von 9 pfd. Wachs an; zur Warnung Anderer ließ man ein solches in der Synagoge publiciren; anstatt aber die Strafe zu geben, ergriff er die Appellation an Churf. Regierung, bat sich allda eine Commission aus; wir mußten uns vor derselben öfters zu unser- und der unsrigen größten Schaden sistiren, die Sache wurde weitwendig umgetrieben, und, um Zeit und Weil zu sparen, sahen wir uns gezwungen, die Sache selbst abzurufen und die Commissions- und Advocaten Kosten, unserer Gerechtsamen ohnegeachtet, mit 57 fl. zu bezahlen, worauf sogleich

2. sich begeben, daß, obschon es ein uraltes Gesetz bei uns Juden ist, daß, wenn einer sich verheiraten und in die Anzahl der 200 Familien Schutzjuden angenommen werden will, er vorderfamst die Ehepacten in Beisein des Rabbiners und Monatsvorstehers errichten, das in denselben in die Ehe zu bringen stipulirte Geldquantum — von beiden Theilen geschossen, petschieret, und bis nach vollbrachter Hochzeit bei dem Monatsvorsteher und dieses zwar aus der Absicht hinterlegt werden muß, daß eines Theils die jüdische Gemeinde wegen den ihnen entweder von denen sich verheiraten wollenden selbsten schuldigen oder deren Eltern annoch rückstehenden Schuldquanto gesichert sein möge, anderntheils aber und hauptsächlich daß, wenn ein Ehegemäch von dem andern ohne Leibeserben verstürbe, oder der Mann in ein Fallimeut gerieth, der überlebende Theil, oder im letztern Falle die Frau ihr illatum um so leichter erproben könne, dennoch dahiesiger Schutzjude Samson Hirsch bei der Eheversprechung seines Brudessohnes mit Hinweglassung des Rabbiners und Monatsvorstehers Ehepacten errichtet und das Geld zusammengeschossen haben. Fort

3. Ist es von ewigen Zeiten her rechtlich versehen, daß, wenn einer einen Todten von den seinigen, oder einen fremden in seiner Behausung hat und denselben begraben haben will, er zuerst, sei er auch gleich der reichste, soviel Pfand, als vom Vorstand erkennet wird, hinterlegen müsse. Wider dieses Gesetz hat sich kein concessions-mäßiger Schutzjude jemalen aufgeleinet, ausgewonnen der incirca vor 20 oder mehreren Jahren im Hofschutz gestandene, lang dahier gewohnte, alle wohlthaten, ohnegeachtet er der Gemeinde nichts beigetragen, ohnwiderredlich genossene, einen Todten gehabte, von dem Vorstand 100 species Ducaten zu hinterlegen schuldig geachtete, sich darüber gewaicherte und von Ihro Churf. Dhl C. Philipp höchstseligen gedenkens aber selbsten schuldig erklärt wordene Abraham

Digitized by Google

Oppenheimer aus Frankfurt. Dann vergangenen Winter hat der Lazarus Neuburger, als er ein todtes Kind von seinem mit seiner schon vorhero in Unzucht ein Kind empfangenen und Tod zur Welt gebrachten Tochter nicht concessionsmäßig zusammengebrachten, sich zu Metternheim niedergelassenen, etliche Jahr alda bewohnten, hiernächst samt Weib und Kinder zu sich berufenen, als Beisaß bei sich wohnen gehabten Tochtermann Namens Elekan gehabt, das vom Vorstand für 50 fl. einzulegen schuldige Unterpfand zwar erleget, die in § 12 No. 11 mißbrauchet, die darin verstattete Appelation auch in diesem Fall /: da doch diese Pfandseinlegung mit nichten als eine Strafe anzusehen ist :/ ergriffen und uns einen schon 8 Monat andauernden Proceß causiret. Auch

4. Ist es herkommlich, daß man, wenn einem concessionsmäßig angenommenen Juden die gebräuchlichen Ehrenbezeugungen mit Berufung zur Thora vom Vorstand beschehen, dieselbe mit einigen Leck-kuchen bechre — fort von Sessel zu Sessel gehe und bei denselben den schuldigen Dank abzustatten. Neuerlich wies des hiesigen Schutzjuden Samson Hirsch Tochtermann Jesua Löw von Obernbrunn durch einen gnädigsten Hofkammerbefehl nach, daß er concessionsmäßig anzunehmen wäre, wir bezeigten ihm am Sabbath die gebräuchliche Ehre; er hingegen unterließ seine ebengedachte Schuldigkeit, ohngeachtet er von den Bedienten der Judengemeinde dazu vermahnet wurde; man ließ ihn zur gemeinen Stube vorladen, stellte ihn wegen dieser seiner Halsstörrigkeit zu Rede, wo er frei bekennet: daß es ihm sein Vater und Schwiegervater also anbefohlen hätten. Man lies daraufhin citationes und zwar bei Vermeidung 4 Rthlr Straf an Samson Hirsch ergehn, weil er aber beharrlichen Ungehorsam erzeigte und doch der Ungehorsam bestraft werden muß; befand man für gut, den Jesua Löw in kleinen Bann auszurufen; hingegen was geschah? Sie provozirten den hiesigen Stadtrat und erwirkten sogleich einen Befehl sub poena 25 Thlr. entgegen uns, kraft wessen wir ihn aus dem kleinen Bann auszurufen gehalten waren. Weiter

5. hielt uns der Lazarus Neuburger für die, facta Sponsaliorum promissione, ihm angethane Ehrenbezeugung und Berufung zur Thora, die schuldigen Leckkuchen zu unserer Beschimpfung zurück; ja

6. ob es gleich in unsern Rechten gegründet ist, daß man Keinem bei einer Kindesbeschneidung, Hochzeit oder sonstigem Freudenfest den Fürhang, welchen er habe machen, noch aus der Thora, so er sich habe schreiben lassen, aufhenken und lesen, er habe dann diese Heiligtume der Synagoge mit den silbernen Zugehörden geschenkt: so hat doch eben bemerkter Neuburger, da er diese Ehrbezeigung haben wolte, man sie ihm aber eben um deswillen versaget, weil er seinen Vorhang und Thora nicht der Synagoge gewidmet hatte, den Stadtrath dieser Ehrenbezeigung

Digitized by Google

halber überloffen und so präoccupirt, daß wir von daher, ohne gehört, den Befehl erhielten, ihm solche zukommen zu lassen, und damit es so ehender bewerkstelligt würde, den Hofkammer-Rath und Anwaltschultheiß tit. Herrn Babo dahin vermöget, daß dieser sich bei Eingang des Sabbaths in unser Synagoge selbsten bemühet, um zu sehen, in wie weit dem stadträthlichen Befehle Folge geleistet würde. Da aber nichts destoweniger von dem Monatsvorsteher dem Schulbedienten der Befehl nicht ertheilet werden wollte, dieser aber ohne dessen Geheiß nichts unternehmen darf: so hat er :/ Neuburger :/ mitten unter der Andacht seinen Vorhang eigenmächtig selbsten aufgehenket, nachmalen aber zu dem Monatsvorsteher Aaron Cahn begeben, diesen ehrlichen Mann einen Spitzbuben gescholten, es ihm zu vergelten bedrohet und ihm /: Gott behüte :/ die schwere Noth gewunschen.

6. Haben wir in Gefolg Churf. gnädigsten Befehl zum Controleur erwählet den dazu capabelsten David Goldschmitt, welcher sich aber eben deßwegen, weil uns in Exekutionssachen die Hände gebunden, geweicheret.

7. Ist es schon von uralten Zeiten her allen und jeden dahier in Schutz stehenden Juden, um sie vom gottlosen, verschwenderischen Leben ab- und zum tugendsamen zu bringen, bei dem großen Bann, auch Geldstraf das Spielen sowohl in ihren eigenen, als Café- und Wirtshäusern verboten gewesen, ausgenommen an Wey- und Fastnachtstägen, Hochzeiten und so einer zur Aber gelassen hat; man ließ dieses so oft in unserer Synagoge publicirte Verbot, unter Bedrohung des Bannes und 5 Thlr. Straf erneuern, fort weilen das spaziren gehen über den Neckar in die Gärten und auf die Mühl-Aue, Frequentirung der Tanzböden und sonstige gemeiniglich üble Folgen nach sich ziehende Sachen bei unserm jungen Gesindel an den Feiertägen und Sabbath gar zu gemein wurde; gab man den heilsamen Befehl, daß Der- oder Diejenigen, so sich betreten lassen würden an dergleichen Orten, und zwar ein Reicher mit einem Thlr., ein Armer hingegen mit ½ Thlr. Straf ohnnachläßig angesehen werden solle. Diesem zuwider ließen sich mehrere auf Feiertag und Sabbath auf verbotenen diesen Orten betreten, man fertigte die List, communicirte selbige dem Stadtrat, um die Frevler, weil wir außer Stand gesetzt sind, zur Straferlegung executive zu vermögen, ein welches aber unterblieben, wir sahen uns daher vermüssigt, die Spielsübertreter auf unsere gemeine Stube berufen und uns in einen Vergleich mit ihnen einzulassen.

8. Bekanntlich ist die jüdische Gemeinde ziemlich verschuldet, lediglich der Schulsessel ist derselben für eines Jeden Antheil verpfändet und dennoch unterfing sich Samson Hirsch den seinigen, wider den bisherigen Gebrauch, bei Stadt Rat protocolliren zu lassen. Endlich

9. Müssen wir Vorsteher unsere Untergebenen seit der gnädigsten Appellations- und Provocations Verstattung nur zum Gespött und Gelächt-

Digitized by Google

ter dienen, von der Zeit sind keine Interée — keine Caserne — keine sonstige praestanda, keine Almosen — Gelder ordentlich zu gehaben.

Gleichwie nun aber Ew. Churf. Dhl. uns, besag Concessions-Erklärung § 16, in höchst Dero Protection, schirm und Schutz genommen, uns gegen alle Verschimpfungen zu schützen und schirmen, ja, was noch mehr ist, zu unsern Rechten bei denen Benachbarten, vermittels Vorschriften beförderlich zu erscheinen gnädigst versprochen; wir Vorsteher aber dermalen von denen Unsrigen selbst uns mit Worten und Werken /: wie die vorangeführte Geschichten zu hellem Tage legen :/ ausspotten, schimpfen lassen, und der Gegenstand selbst ihrer Ausgelassenheit sein müssen; dieser unserer Verspottung und Verschimpfung, Verletzung derer Gesetze und altherkömmlicher Gebräuche, Entheiligung der Synagoge und Prozeß-Erweckung hingegen dadurch leichtlich vorgebeugt werden könnte, wenn es Ew. Churf. Dhl. gnädigst gefiele, die in § 11 Nr. 2, dann § 12 Nr. 11 verstattete Provocations- und Appellations-Erlaubniß abzuschaffen, und uns wegen Ceremonial Sachen, wider die halsstarrig und widerspenstig sich erzeigende mit dem großen und kleinen Bann und andern unter uns üblichen Strafen verfahren zu lassen, sowie es die gnädigste Concession de a. 1744 § 11 in verbis sequentibus beschreibet:

„Gegen Diejenigen auch, welche sich in ihren Ceremoniel Sachen „halsstarrig und widerspenstig erzeigen, solle nach Befinden mit dem klei„nen und großen Bann und andern unter ihnen üblichen Strafen verfah„ren, nicht weniger Diejenigen, welche fallit werden, oder banquerotte „machen, insolang in dem großen Bann gehalten werden, bis dieselbe we„nigstens die inländische creditores contentiret haben, ferner solle verstattet „sein, nach ihrem Gutgedunken gegen ihre Glaubensgenossen bis auf 20 „Thlr. Straf zu verfahren, wogegen keine Appelation Platz finden solle ꝛc.

Als haben wir in den äußersten Notstand versetzte, der jüdischen Gemeinde Vorsteher zu Ew. Churf. Dhl. Füßen uns niederwerfen, höchst dero Milde bitten und unterthänigst anflehen sollen, um gnädigst Abänderung deren zweien Numeren, nemlich den Num. 2 in § 11 und den Num. 11 in § 12, um gnädigste reconfirmirung der alten Concession de a. 1744, um gnädigste Befreiung vom Stadtrath in Ceremoniel und sonstigen die Judenschaft betreffenden Sachen und um gnädigste Befehle an seine Behörde und Das zwar um so mehr, als diese so viele dargethane Unordnung keineswegs Ew. Churf. Dhl. gnädigsten Willensmeinung gemäß sind. Worüber wir dann in tiefster Ehrfurcht ersterben Ew. Churf. Dhl.

unterthänigst gehorsamste Juden Vorstand.

Der Beschluss des Kurfürsten ging dahin, es bleibe zwar bei den bisherigen Bestimmungen, hingegen sei die städtische Polizeikommission anzuweisen, bei ähnlichen Vorkommnissen und

Digitized by Google

Berufung an dieselbe künftighin jedesmal neben mündlicher Vernehmung des Rabbiners oder Vorstehers „den Vorwurf auf der Stelle einzusehen und ohne Schriftwechselung summarisch zu entscheiden".

Zu den jüdischen Beamten in der Kurpfalz zählte auch der Landjudenschaftsschreiber. Als solcher fungierte 1767 Löw Aron Schnapper[1]) in Mannheim. Als dieser 1784 starb, trat David Mayer an seine Stelle. Zu seinen Funktionen gehörte u. A. auch das Übersetzen der jüdischen Eheverträge, wofür er eine Gebühr von 5 fl. anzusprechen hatte. 1806 beschwerte er sich „als grossh. bad. Landjudenschaftsschreiber und Beglaubter" darüber, dass das Amt Bretten ein jüdisches Eheversprechen zu Protokoll genommen habe, während die jüdischen Ehepakten nicht von ihm, sondern von dem im August d. J. verehelichten dortigen Rabbiner Feidel Flegenheimer[2]) ausgefertigt worden

[1]) Derselbe war in Bingen geboren und wurde 1759 bei Errichtung der Elias Haium'schen Klaus in Mannheim angestellt, Seine Frau war die Witwe des Abraham Astruck von da. Er war ein Verwandter, vielleicht Enkel des S. 139 A. 1 genannten R. Löb Schnapper, der als Rabbinatsassessor in Frankfurt starb. Der Name Schnapper erscheint öfter in Frankfurt (s. dortiges Memorbuch; Statuten der dortigen Chewra S. 39; מטה לוי S. 14). Gutle, die Frau des R. Abraham Neugass in Frankfurt, war eine Tochter des Mosche Schnapper (s. Schluss von שבעה משקין ס' seines Enkels Samuel Chajim, Frankfurt 1773). In Heidelberg wohnte 1722 ein Salomon Schnapper (s. o. S. 179.) Mordechai Gumpel (Dr. Levisohn), Vrf. von מאמר התורה והחכמה trägt auch den Namen Schnapper (vgl. Landshuth תולדות אנשי שם S. 81). In Neubauer's Catalogue ist R. Gumpel Schnapper (derselbe wie der vorangehende?) als Besitzer von Cod. 1674 verzeichnet.

[2]) Veit Flehinger, am 12. Juli 1769 in Bretten als Sohn des dortigen Rabbiners Isack Flehinger geboren, besuchte die Rabbinerschulen in Mannheim und Mainz und wurde nach dem Tode seines Vaters dessen Nachfolger auf dem Rabbinerposten in Bretten, wo er nach 60jähriger Amtsführung am 28. Dezember 1854 im Alter von 85 Jahren zu seinen Vätern einging. R. Löb Ettlinger, der 55 Jahre lang als Klausrabbiner in Mannheim wirkte und am 24. Dezember 1883 nach vollendetem 80. Lebensjahr dorten starb, und Rabbiner Seligmann Grünwald in Freudenthal, der nach 14jähriger Amtsführung daselbst am 12. Mai 1856 starb, waren Schwiegersöhne des R. Veit Flehinger. Ein Bruder des oben genannten Isack Flehinger war der talmudisch gelehrte R. Simon Flehinger, Rabbiner in Mühringen (ca. 1751—1770) und Darmstadt (1770—1792; an letzterem Orte schreibt er 1774 eine Approbation zu Elia Schidlow's עטרת אליה); dessen Sohn Moses Flehinger war Vorsteher in Heidelberg und wird im

Digitized by Google

seien. Der Beschwerdeführer bemerkt hierbei, er habe „bisher dem höchtsen aerarium und der Landjudenschaft treu gedient, sei jezt in den 70 Jahren alt und zu seiner Ernährung auf diese Emolumente angewiesen, da sein Gehalt nur in 250 fl. bestehe".

Als 1768 die Pfalz-Zweibrück'schen Orte zur Kurpfalz kamen, bildeten sie von dieser Zeit an einen Teil der kurpfälzischen Landjudenschaft und hatten auch deren Lasten mitzutragen.

Im gleichen Jahre wurde die allgemeine Verfügung getroffen, dass kein Nebenrabbiner Verrichtungen des Oberrabbiners vornehmen darf bei 50 Thlr. Strafe für den Nebenrabbiner und Diejenigen, die sich seiner bedienen. Bei Gesuchen um Schutzgeldbefreiung ist zu untersuchen, ob der Bittsteller durch Aussteuerung seiner Kinder, oder durch Unglück zurückgekommen ist; im ersteren Fall ist das Gesuch abschlägig zu bescheiden. Die Zahl der Schächter wird in der ganzen Kurpfalz auf 17 beschränkt, deren Auswahl und Verteilung der Judenschaft überlassen bleibt. — Die Ärzte Heimann Abraham [1])

dortigen Memorbuch wegen seiner Frömmigkeit rühmend genannt. Seine Tochter war die Frau des Rabbiners Moses Bamberger in Neckarbischofsheim, Vaters des R. Jakob Koppel Bamberger in Worms (s. u.). Der Name Flehinger kömmt von dem in der Nähe von Bretten gelegenen Dorf Flehingen, dem Stammort der Familie. — Ein älterer Bruder des oben genannten R. Löb Ettlinger war der berühmte Oberrabbiner R. Jakob Ettlinger in Altona, der ebenfalls ungefähr 10 Jahre lang in Mannheim als Klausrabbiner wirkte und während dieser Zeit eine ansehnliche Zahl von Talmudjüngern unterrichtete. Er war 1798 in Karlsruhe als Sohn des R. Aron daselbst geboren, war 1826—1836 Klausrabbiner in Mannheim und kam von da als Oberrabbiner nach Altona, wo er bis zu seinem am 7. Dezember 1871 im Alter von 73 Jahren erfolgten Hinscheiden in hohem Ansehen stand. (Die Frau des R. Aron Ettlinger in Karlsruhe und Mutter des R. Jakob Ettlinger, Rechel, war die Schwester meines Grossvaters von mütterlicher Seite, R. Abraham Ettlinger in Karlsruhe; meine sel. Mutter Rechel Löwenstein ז"ל, geb. Ettlinger, trug ihren Namen).

[1]) Heimann Abraham gehörte einer alten Mannheimer Ärztefamilie an. Das im Memorbuch zuerst genannte Familienglied ist der Vorsteher Chajim Rofe, Sohn des Vorstehers Jakob Hadamar, auch der „Judendoktor" Haium genannt, der den Kurfürsten Karl Ludwig in seiner letzten Krankheit 1680 behandelte (s. o. S. 94). Er ist wohl identisch mit dem in Neubauer's Catalogue als Eigentümer von Cod. 122 genannten Chajim Harofe. Von sei-

Digitized by Google

und Esaias Juda[1]) von Mannheim waren damals Admodiatoren des Taschengeleits, auf deren Ansuchen die kurpfälzische Hofkammer durch Erlass vom 22. Februar 1769 sämtlichen kurpfälzischen Oberämtern die wiederholte Weisung erteilte, solche Juden, die ohne Geleitzettel getroffen werden, sofort anzuhalten und mit der gesetzlichen Strafe zu belegen. Da nun verschiedene Juden aus angrenzenden fremden Ortschaften das Gebiet der Kurpfalz täglich betraten und dort Handel trieben, ohne das Taschengeleit gelöst zu haben, zuweilen auch fremde Geleitzettel vorzeigten (welche die Zollbediensteten kaum unterscheiden konnten, da „meistentheils die jüdischen Familien einerley Vor- und Zunahmen haben und nur im Vor- oder Nachsetzen des ein- oder anderen unterschieden seynd"), so wurden mit Genehmigung der Regierung und auf Kosten der Admodiatoren der Jude Mayer und dessen Sohn Wolff von Bürstatt als „Visitatores" angestellt, damit sie jeden Juden, den sie ohne Geleitzettel antreffen, sogleich dem nächsten Ortsvorstand anzeigen und dessen Bestrafung veranlassen.

Bald nach dem Tode des Oberrabbiners David Hess (s. o. S. 228) wurden mit mehreren Rabbinen wegen Übernahme des Stadtrabbinats in Mannheim Unterhandlungen gepflogen. Der Rabbiner von Glogau, dem die Stelle zunächst angetragen

---

nen Söhnen finden sich im Memorbuch verzeichnet: Elchanan (genannt Elkan Levi Bacharach, s. o. S. 202) und Abraham, der 1705, nachdem er als „Judendoktor" auf beigebrachten Befehl der Regierung in den Schutz aufgenommen war, im Quadrat 32 als No. 13 ein grosses Haus bauen liess, welches für ihn und seinen Bruder Elkan „als eins passirte", d. h. sein Bruder wurde aufgenommen, ohne den Zwang, für sich ein besonderes Haus zu erbauen. Abraham starb 1722; seine Frau Sorle („Sorle Doktorn" genannt), eine Tochter des Isack Odernheim, starb 1735. Der Sohn Abraham's, Chajim, ist der hier genannte Arzt Heimann Abraham; er starb 1775. Seine Schwester Binche, Frau des Löb Mosbach, starb 1744 in Mannheim. Ein Sohn Elkan's, Aron, genannt Seligman Rofe, starb 1734.

[1]) Der Arzt Esaias (ישעיה) war ein Sohn des R. Juda von Neckarsulm und starb 1770 in Mannheim; seine Frau Elkle, Tochter des Michael Mai, starb 1777. Ein anderer durch Menschenliebe und Frömmigkeit ausgezeichneter Arzt war Nathan (Neta) Kannstadt, Sohn des Vorstehers David Chajm Kanstadt in Worms; er liess sich 1753 in Mannheim nieder und starb dort 1790. Sein Sohn Koschman war Uhrmacher und starb 1820 in Mannheim.

Digitized by Google

war, lehnte ab. Der Nächstgewählte, R. Hirschel Lewin, dem schon 1768 der Antrag zur Übernahme der Stelle zuging, besann sich lange, da er schon damals, wie man behauptete, die stille Hoffnung hegte, den Rabbinatssitz in Berlin zu erhalten. Endlich gelang es dennoch den massgebenden Persönlichkeiten, eine Entscheidung herbeizuführen und nach fast 2jährigen Unterhandlungen gab er seine Zusage zur Übernahme des Mannheimer Stadtrabbinats. Hirschel Lewin war ein Sohn des Rabbiners Arje Löb in Amsterdam und konnte stolz auf seinen Stammbaum verweisen, den Männer, wie Jakob Weil (מהר"י), Maharam Padua, Maharschal, Remo, R. Heschel und Chacham Zewi zierten. Hirschel, wahrscheinlich 1721 in Rischa (Polen) geboren, wurde 1757 als Rabbiner in London angestellt und 1764 von da nach Halberstadt berufen, wo er bis 1770 eine umfangreiche und fruchtbare Tätigkeit entfaltete (vgl. Auerbach, Geschichte der isr. Gemeinde Halberstadt, S. 91 ff., Landshuth תולדות אנשי השם S. 69 ff.). Er verliess diese Gemeinde, um das Stadtrabbinat in Mannheim anzunehmen. Diese Berufung war ihm um so willkommener, da er einer der schärfsten Gegner des R. Jonatan Eibeschütz war, dessen Jünger er, nachdem Samuel Helmann, sein Verwandter, hier gewirkt hatte, daselbst vorzufinden kaum befürchten musste [1]). Aber auch hier blieb er nur kurze Zeit; im Jahre 1773 siedelte er nach Berlin über, ein Schritt, den er später sehr bereut haben soll (Auerbach ibid. S. 95). Über die bisherigen Stationen seiner Wirksamkeit soll er den witzigen Ausspruch gethan haben: „In London hatte ich Geld und keine Juden, in Mannheim Juden und kein Geld, in Berlin kein Geld und keine Juden". Er starb in Berlin, wo er 27 Jahre lang seines Amtes waltete und einen unvergesslichen Namen sich schuf, am Montag, 4. Elul 560 (25. August 1800).

Als Muster eines Schutzbriefs sei ein solcher d. a. 1771

[1]) Dass R. Hirschel in Mannheim Rabbiner war, was von Carmoly (העורבים ובני יענה S. 37) angezweifelt wird, geht sowohl aus dem in Berlin abgefassten Protokoll über seine Berufung (Landshuth l. c. S. 81), als auch aus seiner Grabschrift hervor (das. S. 109). Zum Überfluss finde ich auch in einem Verzeichnis der jüd. Einwohner in Mannheim d. a. 1771 den Namen „Hirsch Löw Stadtrabbiner".

Digitized by Google

hier mitgeteilt, in einem gedruckten Formular bestehend, in das nur Name, Datum und Unterschrift der ausstellenden Behörde handschriftlich eingetragen sind. Oben links in der Ecke ist ein Stempel mit der Inschrift: 60: K. (60 Kreuzer) und der Umschrift: Chur Pfalz Accis Papier N. V. Der Schutzbrief lautet:

Demnach der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Carl Theodor Pfaltz-Graff bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatz-Meister und Churfürst, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg, Hertzog, Fürst zu Mörß, Marquis zu Bergen Opzoom, Graff zu Veldentz, Sponheim, der Marck, und Ravenspurg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Den Juden Löser Mayer auff Maaß und Weise, wie die der gesambten in Dero Churfürstenthum unter Dero Schutz stehender Judenschafft Gnädigst ertheilte Schirms Concession mit sich führet, in Deroselben Schutz und Schirm nacher Moßbach Gnädigst auff und angenommen, also und dergestalt, daß er mit Verpfändung seiner Haab und Nahrung, ligend und fahrend, nichts darvon ausgeschieden, absonderlich bey Verlust sothanen ihm Gnädigst Verwilligten Schutzes, gemeldter Concession, und allen und jeden derselben einverleibten Puncten und Clausulen sich gemäß erzeigen, und dasjenige, so vermög solcher Concession einem jeden Juden zu leisten obliegt, steiff, vest, und unverbrüchlich halten, und die Zahlung nach Inhalt derselben ohne Fehl und Mangel thun helffen, auch darneben sein Schutz-Geld richtig erlegen, wofern er aber wider sothane Gnädigste Schirms-Concession handlen, oder an der Zahlung seines Schutz-Gelds und Antheils an denen Concessions-Geldern saumig seyn und erfunden wurde, alsdann wieder ihn oder die Seinige mit unverzüglicher Execution oder Straff verfahren, und sich an aller seiner verpfändten Haab und Nahrung so viel dazu erfordert wird, vollkommentlich erhohlet werden solle; Als ist ihme Juden Löser Mayer darüber dieser Schein unter dem Churfürstlichen Insigel zugestellet worden.

So geschehen Mannheim den 8ten Mertz 1771.

L. S. Churpfaltz Hoff Cammer
C. G. v. Nesselrod.

Speicher.

Die jüdische Bevölkerung in Mannheim bestand 1771 aus 264 Familien. Nach Widder (Geographische Beschreibung der Kurpfalz) wohnten 1775 in der ganzen Kurpfalz 823 Juden; 1784 wohnten in Mannheim 247 jüdische Familien, in Heidelberg 28 jüd. Seelen, im Amt Mosbach 65 Seelen, im Amt Bretten 60 Seelen; 1785 im Amt Neustadt 117 Seelen, in Frankenthal 8 Familien; 1786 im Amt Alzey 62 Familien,

Digitized by Google

im Amt Oppenheim 25 Familien, im Amt Kreuznach 62 Familien, 1788 im Amt Lautern 17 Familien.

Als „Husarengeld“ war von jeder jüdischen Familie in der Kurpfalz, laut Verordnung der Hofkammer vom 18. September 1782, durchschnittlich 3 fl., bezw. für je 5 Familien 15 fl. zu bezahlen. Als Admodiator des Taschengeleits wird um diese Zeit Wolf Gabriel Mai in Mannheim und als „Obergeldempfänger“ Mayer Seligmann in Leimen genannt.

Eine Generalversammlung der Regierung vom 12. September 1783 erteilt sämtlichen Oberämtern Weisung darüber, wie es in Zukunft mit der Befreiung von Schutzgeld in Rücksicht auf Arme, Wittwen und Waisen zu halten sei. Dieselbe lautet:

Seiner Kurf. Durchlaucht ist unterthänigst vorgetragen worden, wie eine solide Einrichtung wegen des Erlasses von Judenschuzgeldern, in Rücksicht auf arme Juden, Wittwen und Waisen zu treffen um so nothwendiger seie, als sonsten diese Gattung von Kameral-Gefällen fallen, und merklich schwinden dörfte; Höchstdieselben haben daher unterm 27. Julius laufenden Jahrs gnädigst verordnet, und wollen nun für die Zukunft solche Ordnung eingeführet und befolget wissen, daß

1. die arme Juden Wittwen und Waisen allererst den 1ten Hornung jedes Jahrs frei von Entrichtung des Schuzgeldes und der Schazung erkläret, in dieser Absicht dann

2. nicht mehr Familien gefreiet, als neuere nach Abzug der Verstorbenen dem Schuz und dessen Gefällen zugegangen,

3. zugleich alle um die Freiheit einkommende, und zwar soviel die Stadt Mannheim betrift, bei den Städtischen Vorstehern unter Vorsiz und Einstimmung des Oberhof-Factorn und erstern Vorsteher Maier Elias, von den Landjuden aber bei den Landjudenschafts-Vorstehern sich gemeldet, allda über ihre wahre Armuth durch Zeugniß der Mannheimer Zollschreiberei, auf dem Land durch Zeugniß des einschlagenden Kameralbedienten, auch besonders, daß die Supplicanten nicht mehr solcher Jahren, wie sie ihr Brod nicht sonst verdienen können, legitimiret, die allenfallsige Unglücksfälle bemerket, demnächst dann

4. die Familien, welche wahrhaft arm und vorzüglich zu befreien seien, von den genannten Oberhof-Factorn und Vorstehern zu Mannheim sowohl als auf dem Lande gefreiet, benennet, und nach anliegendem Formular in ein Verzeichnis gebracht, dieses von allen unterschrieben, mittelst Bericht Kurfürstl. Hofkammer vorgeleget, und demnächst von dieser Stelle den einschlagenden Behörden der Befehl zur Abschreibung des Schuzgeldes ertheilet, so viel die Rückstände

Digitized by Google

5. solcher Juden anlanget, welche mit vieler Beschwerlichkeit in den Rechnungs-Liquidationen nachgeschleppet werden, nimmer mehr dann ein verflossenes Jahr mit erlassen, und damit

6. Kurfürstliche Hofkammer und andere Dienststellen im laufenden Jahre nicht mit unnöthigen Schreibereien behelliget werden, alles Suppliciren bei 10 Rthlr. Straf, oder wo sie nicht zahlen können, bei acht tägiger Thurnstrafe mit Wasser und Brod untersaget, der Schriftsteller aber selbsten mit einer Strafe von 10 Rthlr. beleget, und alle diese Supplicanten zum unmittelbaren Anmelden bei ihren Vorstehern verwiesen werden sollen, und gleichwie nun durch diese Anordnung aller Ungebühr gesteuert und dem ungestimmen, und ein unendliches Schreibwerk verursachenden Solicitiren ein Ziel gesezet wird, so hat das Oberamt N. N. diese Kurfürstliche Verordnung behörend zu verkünden, damit die punctirliche Nachgelebung eingehalten werde.

Mannheim den 12ten September 1783.

Kurpfalz Regierung.
Freiherr von Reibeld.

Durch Verordnung vom 28. September 1784 wurde bestimmt, dass bei Adjuzierung verpfändeter Güter dieselben 3 Monate lang öffentlich zu affigieren und dann erst in Ermangelung eines Angebots dem jüdischen Gläubiger pro pretio taxato zu adjuzieren seien; jedoch muss dieser die Güter binnen 3 Jahren wieder an Christen veräussern, da im widrigen Fall sie zu versteigern sind. Ferner wurde angeordnet, dass bei geringen Injuriensachen der Juden unter sich, bei Eheverspruchs- und Ehescheidungssachen, sowie bei Erbschaftsstreitigkeiten die Rabbiner Recht zu sprechen haben; dieselben haben auch die Inventuren und Vormundschaften zu besorgen und zwar nach der Verordnung von 1786 ohne Beisein eines christlichen Commissarii. In Glaubens- und geringen Injuriensachen findet in der Regel keine Appellation statt, desgleichen bei einem Streitwert unter 6 fl. Bei einem solchen von 6 bis 50 fl. ist die Appellation binnen 10 Tagen dem Rabbiner anzuzeigen und ohne Formalität und ohne Abberufung der Akten bei'm Richter anzubringen.

Durch Generalverfügung der kurpfälz. Hofkammer vom 28. Januar 1785 wurde sämtlichen Oberämtern aufgegeben, öffentlich zu verkündigen, dass jede jüdische Hochzeit bei 50 Rthlr. Strafe den amtlichen Verwaltungsbehörden anzuzeigen

Digitized by Google

ist, damit diese sich überzeugen, ob der Bräutigam in den Schutz aufzunehmen ist und die entsprechenden Aufnahmsgelder entrichtet hat.

Wenn wir bisher wenig Gelegenheit hatten, aus der Regierungszeit des aufgeklärten Kurfürsten Karl Theodor Thatsachen mitzuteilen, die dessen Vorurteilslosigkeit auch Juden gegenüber darthun, so mögen Zeit und Verhältnisse, ungünstige Einflüsterungen von aussen und vielleicht auch das Benehmen der Juden selbst hierauf Einfluss ausgeübt haben. Mit desto grösserer Genugthuung registrieren wir jetzt eine Äusserung dieses Kurfürsten, die uns seine liberale Denkweise ausser allen Zweifel stellt.

Als nämlich in Heidelberg in Folge Herstellung einer neuen Brücke die Einheimischen Brückengeld bezahlen mussten, wurde den Juden die doppelte Taxe abverlangt. Darüber erging ein Erlass des Kurfürsten, d. d. München, 7. November 1784, auf die Beschwerde der Landjudenschaft über das von ihr zu entrichtende doppelte Brückengeld suche zwar der hierüber einvernommene Heidelberger Stadtrat diese Auflage damit zu begründen, dass den ältern Brückenverordnungen gemäss „die Juden mit andern Menschen nicht gleiches Rechts seien“ und dass der kostspielige Brückenbau eine genaue Aufrechthaltung der Brückengelder erfordere; wogegen jedoch „mit Grund geltend zu machen ist, dass Juden als Handelsleute und Mitmenschen zu betrachten seien und dass daraus, dass der Reisende ein Jude sei, ohnmöglich auf die Erhöhung von Zöllen oder andern Abgaben geschlossen werden könne“; die den Juden abverlangte Zahlung des doppelten Brückengelds werde deshalb als ungesetzlich bezeichnet und sei wieder aufzuheben.

Das erlösende Wort des Kurfürsten, dass die Juden als Mitmenschen zu betrachten seien, wollte dem Magistrat in Heidelberg nicht sonderlich einleuchten. Denn noch 4 Jahre später beschwerte sich der Landjudenschaftsvorsteher Seligmann bei dem Kurfürsten darüber, dass die aus 3 Haushaltungen bestehende Judenschaft zu Handschuchsheim, welche an Sabbaten und Feiertagen in die Heidelberger Synagoge sich begeben müsse und bisher von Abgabe des Brückengelds

Digitized by Google

befreit war, jetzt wieder solches entrichten solle, wodurch sie in Ausübung ihrer Ceremonien verhindert werde, da die Juden an diesen Tagen kein Geld zu sich nehmen dürfen; die lutherische Gemeinde von Handschuchsheim sei dagegen bei ihrem Kirchgang nach Heidelberg von Brückengeld befreit. Das Gesuch wurde vom Oberlandrabbiner befürwortet, dessen Zeugnis der Eingabe beigelegt ist und folgenden Wortlaut hat:

Daß die Judenschaft zu Handschuchsheim von alten Zeiten und jeher, sowohl den Zugang, als gemeinschaftlichen Nutzen und Gebrauch an der Synagoge zu Heidelberg, als auch an den Begräbnus daselbst, ununterbrochen gemeinschaftlich zu besagtem Heidelberg genossen und noch zu genießen haben und wegen Verrichtung ihres Gottesdienstes an Sabbat und übrigen jüdischen Feiertagen sich dahin verfügen müssen; solches wird auf anstehen der benannten Judenschaft zu Handschuchsheim der wahrheit gemäß abseiten des Oberlandrabbinerstand hiermit atteſtirt.

Mannheim 7. September 1788.

Hirsch Moyßes Ober Land Rabiner.

Durch besondere Bestimmung der Regierung vom 28. Februar 1786 wurde festgesetzt, dass behufs Beitrags zur neu hergestellten Brücke in Heidelberg jeder dortige Jude „der eine ausländische oder kurpfälzische Schutzgenossene ehelicht, im ersten Fall 15 fl., im zweiten aber 10 fl. bei seiner Verehelichung an die Heidelberger Bürgermeisterei entrichten solle".

1789 erkundigt sieh der Stadtrat von Mannheim bei jenem in Frankfurt darüber, welche Leistungen bei Feuersbrünsten von den dortigen Juden beansprucht werden (Geiger Ztsch. 1887. S. 193).

Am 1. August 1793 starb in Mannheim hochbetagt der Direktor der Lemle Moses'schen Klaus, Moses Süsskind; sein Nachfolger wurde Seligmann Simon Netter, dessen Frau Rebecka eine Enkelin des Süsskind Rheinganum (Bruder des Stifters) war.

Der Einfall der französischen Republikaner in Deutschland liess auch in der Kurpfalz die verheerenden Spuren des Kriegs zu Tage treten. 3 Einträge im Mannheimer Memorbuch geben uns einen Begriff von der herrschenden Schreckenszeit. Salomon Weil, Sohn des Rabbinatsassessors Josel Weil

Digitized by Google

aus Friedelsheim (bei Dürkheim), ein frommer und gelehrter Mann, der nahezu 40 Jahre lang Thoravorleser in seiner Heimatgemeinde war, flüchtete vor den schlimmen Folgen des Kriegs naeh Mannheim, wo er jedoch bald erkrankte und am 21. April 1794 in die ewige Ruhe einging. Seine Mutter Mirjam, die Tochter des Naftali Levi von Türkheim, floh mit ihrem Sohn nach Mannheim und folgte ihm bald darauf am 2. Juni 1794 in's Grab[1]). Die Belagerung und Beschiessung Mannheim's durch die kaiserlichen Truppen erforderte auch unter den dortigen Juden ein Opfer. Eine Bombe flog in das Haus des Salomon Gundersheim und ein Splitter traf dessen Sohn Moses, der an den Folgen sein Leben einbüsste; er starb am Sabbat, 5. Dezember 1795[2]).

Im Jahre 1797 wurde Moyses Joseph Oppenheimer, Sohn des Joseph Daniel Oppenheimer, gegen die gesetzliche Taxe von 4 fl. 40 kr. in Heidelberg in Schutz aufgenommen. Der von dem Landjudenschaftsbeglaubten David Mayer in's Deutsche übertragene Ehevertrag des Genannten mit Merle, Tochter des in Mainz verstorbenen Löw Speier und der noch lebenden Mirjam, enthält folgende Bestimmungen: Der Vater des Bräutigams übergibt seinem Sohn vor der Trauung 500 fl.

---

[1]) Der Eintrag im Memorbuch lautet: יא"נ האיש הישר כהר"ר שלמה למן ויהל בן ר' הירץ התורני מהו' יוחל ויהל ז"ל אשר הי' דר בסוך ונראה לפה בפרידלסהיי' ואודות תרועת ומהומה מלחמות צרפתים אשר בארצנו הוערך לברוח ולכתח רגליו מביתו ובא לכאן עירינו להיות לו למגן ולמחסה ורגליהי דבר נש איזען עריבין שנפל למשכב פה ואזל לעלמא דקשוט ובעבור שהי' גבר דרחיל חטאין ורחים רבנן וקובע עתים לתורה ללמוד ולקרות כי הי' בעל קורא בבה"כ שלו לערך במספר ארבעים שנה ב"ו חנצב"ה וכו' נפטר ונקבר ביום כ' שבעי של פסח כ"א ניסן תקנ"ד לפ"ק נקרא בפי כל ר' זלמן פרידלסחיים: האשה מרת מרים ברת כה' נפתלי לוי מטערקהיים אשת כה' יוחל פריטלסהיים ברחה מביחה מחמת רעש מלחמה ומתה פה ביום ב' ד' סיון תקנ"ד:

[2]) Im Memorbuch steht folgender Eintrag: יא"נ האיש הישר כ' משה בן הקצין ג"ה כה' זלמן גונדרשהיים יצ"ו ובעבור שכל ימיו היה נוהג כשורה. כאחר מאנשי ישרים וע"י סבה מוריקת כדורים [שקורין בומין וקוגלין] אשר בעת הזאח על עירנו יהו המורים. נפל כרור א' בחצרו של אביו הנ"ל ומשה הי' רואה בלבת אש ויאמר אסירה וארא להציל מדליקה. ופגעה בו חחיכה א' שנחבקע מכדור הנ"ל ויפול משה על פניו. ועד שקם על רגליו. זב הדם מחחת בחנחו. ולא נח הדם ממכחו. עד כי נטל ממנו נשמחו. ולואח ביסורים גדולים הי' מדוכה. ואך הוא לברו מרוך עדחינו אשר בעח החיא המוכה. נפטר ש"ק פ' וישב ונקבר יום א' כ"ד בכסליו חקנ"ו לפ"ק נקרא בפי כל משה גונדרשהיים:

Digitized by Google

in baarem Gelde und zahlt an dem von Schneider Schüller in Heidelberg für 1600 fl. erkauften Hause 1000 fl., während der Rest des Kaufschillings von seinen Söhnen zu entrichten ist; er hat ferner auf seine Kosten die Schutzaufnahme bei der Herrschaft und die Bestätigung bei dem Landjudenschaftsvorstand zu erwirken; er beteiligt seinen Sohn bei allen Geschäften mit $^1/_8$ Gewinn, gibt ihm ein Jahr lang freie Kost an seinem Tische und verpflichtet sich endlich, ihn standesgemäss mit Kleidung, Geschenken und einem gerüsteten Bett auszustatten. Die Braut erhält von ihrer Mutter eine Mitgift von 900 fl. nebst standesgemässen Geschenken, Kleidern und gerüstetem Bett.

In der gleichen Zeit wird Herz Karlebach, Sohn des verstorbenen Landjudenschafts-Geldempfängers Joseph Karlebach und seiner noch lebenden Ehefrau Süssel, in den Schutz aufgenommen. Derselbe verehelichte sich mit Sprinz, Tochter des Judenschaftsvorstehers Nathan Goldschmidt in Mainz. Im Ehevertrag heisst es u. A., dass die Einweisung der Witwe in das Vermögen ihres verstorbenen Ehemannes durch den Landjudenschaftsschiedsrichter Moyses Dobias[1]) auf Anweisung des Oberlandrabbiners geschah. Der Bräutigam erhielt von seiner Mutter ein Heiratsgut von 2200 fl., $^1/_4$ ihres Hauses, 3 Jahre lang freie Kost und die Hälfte des Gewinns in allen Geschäften. Die Braut brachte eine baare Mitgift von 3600 fl.

Gelegentlich einer um jene Zeit nachgesuchten Schutzaufnahme des Nathan Bomeissler aus Floss berichtet der Stadtrath von Heidelberg an den Kurfürsten, dass es ihm überlassen bleibe, den Schutz zu bewilligen, nachdem er seiner Zeit der Stadt zugesichert habe, die Zahl der Judenfamilien auf das frühere Mass zu beschränken; „die dahiesige Judenschaft selbst hat sich seit einigen Jahren ausserordentlich vermehrt und es wimmelt von schutzmässigen Jüngelchen, denen wohl der Schutz

---

[1]) In diesem Moyses Dobias erkenne ich den schon wiederholt genannten R. Moses Tobias Sondheimer הגאה"ג מוהר"ר משה טוביה מוזנטהיים זצ"ל der als Rabbiner in Hanau am 4. Tischri (21. September) 1830 im Alter von 78 Jahren in die Seligkeit einging. Mit besonderer Verehrung gedenke ich dieses Mannes, zu dessen Füssen mein in Gott ruhender Vater, R. Koppel Löwenstein זצ"ל viele Jahre sass und das Talmudstudium pflegte. Ich beabsichtige, an anderer Stelle über dessen Lebensgang Näheres mitzuteilen.

Digitized by Google

in der Folge nicht versagt werden kann". Thatsächlich wurde 2 Jahre später durch Erlass des Kurfürsten Maximilian Joseph, d. d. München, 25. Juni 1799, dem Stadtrat in Heidelberg mitgeteilt, dass die Regierung Verfügung getroffen habe, um den Beschwerden der Bürgerschaft und Handelsinnung daselbst abzuhelfen. Die hierwegen getroffenen Anordnungen bestimmen u. A. im „§ 14. Unsere höchste Absicht ist, auch den Beschwerden der Heidelberger Bürgerschaft über die vermehrte Anzahl der jüdischen Handlungen langer Waaren und der Judenfamilien überhaupt, insoweit solche nach den ältern städtischen Privilegien und in Rücksicht auf Zeitumstände gegründet sind, möglichst abzuhelfen; so schränken wir hiermit die jüdischen Handlungen langer Waaren in Heidelberg auf die Zahl von Zweyen ein und ertheilen 15.) in Betreff der dortigen Vermehrung jüdischer Familien gedacht Unserer Regierung den höchsten Auftrag, desfalls und in welcher Maasse die schon im Jahr 1746 zugesagte Minderung derselben statt finden möge, mit Reflectirung auf die Anträge des Commissarii von Dawans Seite 155 Actorum und in Verbindung mit den Verhältnissen der Judenschaft in unserer Kurpfalz überhaupt uns gutachtlichen Bericht zu erstatten". Daraufhin wurde auch a. 1802 dem Samuel Levi Mayer und Herz und Mendel Abenheimer der Handel mit „langen Waaren" eingestellt und nur den Gebrüder Zimmern und dem Salomon Ruben gestattet (MC I, 104)[1]). —

Analog der Bestimmung des § 12 der Konzessions-Erläuterung für die Juden in Mannheim wurde am 1. Mai 1792 durch gedruckten Regierungserlass auch für die Landjudenschaft verordnet, dass nicht nur Eheverträge und Handelsbücher in deutscher Sprache zu schreiben, sondern auch alle Verhandlungen von Rechtsstreitigkeiten in deutscher Sprache zu führen sind. Die Ausführung dieser Bestimmung war um so schwieriger in solchen Fällen, wo die streitenden Parteien Juden waren und vor dem Forum des jüdischen Gerichts nach altem jüdischen Recht entschieden wurde. Dieser Umstand gab auch Veranlassung zu der Anordnung, dass bei derartigen

[1]) Jekusiel Kaufmann von Heidelberg wird 1801 unter den jüdischen Einwohnern von Köln genannt (Schwarz in Hirsch's Jeschurun 14, 23; Brisch, Geschichte der Juden in Köln II, 149).

Digitized by Google

Streitsachen kein christlicher Anwalt zugelassen werden solle. Als dieses dennoch a. 1806 geschah, beschwerten sich hierüber die Judenschaftsvorsteher in Mannheim (Wolf Gabriel May, Sal. Mass, David Ullmann, H. S. Otterborg, Gottschalk Mayer, Löb Elias Strassburger und Wolf Z. Ladenburg). Dieser Beschwerde schloss sich auch der damalige Stadtoberrabbiner Michael David Scheuer nebst den beiden Rabbinatsassessoren Löb Offenbach[1]) und Löb Neugass[2]) an. Ersterer bemerkt hierbei, er sei nun 24 Jahre lang hier Rabbiner und habe während dieser Zeit etwa 200 Rechtssachen teils rechtlich entschieden, teils gütlich beigelegt; nur in 3 Fällen sei die Berufung an den Zivilrichter angezeigt, aber nicht ausgeführt worden. Die Regierung beharrte jedoch bei ihrem frühern Beschlusse.

Michael Scheuer, ein Sohn des R. David (Tewele) Scheuer, war in Frankfurt geboren, wo sein Vater damals als Rabbinatsassessor fungierte. Als dieser Bamberg, wo er an Stelle seines verstorbenen Schwiegervaters[3]) R. Natan Neta Utiz den Rabbinatssitz eingenommen hatte[4]), nach 8jähriger segensreicher Thätigkeit verliess, um einem Rufe nach Mainz zu folgen, gründete er dort eine grosse Talmudschule, an welcher ihm sein Sohn Michael so lange helfend zur Seite stand, bis er selbst im Jahr 1778 nach Worms als Rabbiner berufen

---

[1]) Er starb Donnerstag 24. Mai 1821 in Mannheim und erhielt bei der Leichenrede den Morenutitel.

[2]) Löb Neugass war ein Sohn des Mordechai Neugass; er starb in Mannheim am 16. August 1818; seine Frau Ella, eine Tochter des Wolf Sulzbach und Enkelin des Oberrabbiners Naftali Hirsch Katzenellenbogen, starb am 19. April 1838.

[3]) Bela, die Tochter des R. Neta Utiz, starb in Bamberg am 11. Oktober 1767. Sie war die erste Frau des R. Tewele Scheuer. Seine zweite Frau Sara Esther, eine Tochter des Vorstehers Maier Rheinganum in Mannheim, starb in Mainz am 1. Januar 1778. Hiermit finden die Biografien der Familie Scheuer in der Vorrede zu Samuel Bondi's חורי זהב und im Israelit 1877 S. 1159 und 1883 S. 961 (wo Bela Utiz, die Mutter des R. Herz Scheuer, immer als zweite Frau des R. Tewele Scheuer angeführt wird) ihre Ergänzung und Berichtigung.

[4]) Der über seine Berufung nach Bamberg ausgestellte Rabbinatsbrief, vom 15. August 1759 datiert, befindet sich abschriftlich in meinem Besitze.

Digitized by Google

wurde[1]). Hier blieb er nur 4 Jahre und folgte 1782 einem Rufe nach Mannheim, um die Stelle des Stadtoberrabbiners zu übernehmen. Bei der Anstellung wurde ihm die Verpflichtung auferlegt, innerhalb der nächsten 10 Jahre die Stelle nicht zu verlassen. Aus diesem Grunde lehnte er auch einen Ruf nach Mainz ab, der an ihn nach dem am 30. September 1782 erfolgten Ableben seines Vaters, des dortigen Rabbiners, ergangen war. Michael Scheuer amtierte in Mannheim als Stadtrabbiner 27 Jahre lang und bekleidete nach dem Tode des Naftali Hirsch Katzenellenbogen (1800) auch die Stelle eines Oberrabbiners über einen Teil der Landjudenschaft. Seine grosse Gelehrsamkeit und sein Scharfsinn zog viele Jünglinge an, die zu seinen Füssen sassen, um Lehre von ihm zu empfangen. Seine Lieblingsbeschäftigung war es, in den Gängen des Talmud zu wandeln, trotzdem er vielfach von körperlichen Leiden heimgesucht war[2]). Von seiner patriotischen Gesinnung legt die bei der feierlichen Huldigung zu Ehren des Kurfürsten Karl Friedrich am 13. Juni 1803 in Anwesenheit des Kurfürsten und seiner Familie in der Synagoge in Mannheim gehaltene Rede ein rühmliches Zeugnis ab[3]). Als 70jähriger Greis nahm er an

---

[1]) Im isr. Gemeindearchiv in Worms wird der hebr. Brief aufbewahrt, in welchem er mit freudig bewegtem Herzen dem dortigen Vorstand seinen Dank für die einstimmig erfolgte Wahl ausspricht. Auch sein Vater R. Tewele gibt seinem Dankgefühl Ausdruck und freut sich besonders darüber, dass sein Sohn eine so ehrbare Stellung in seiner Nähe gefunden hat. Der Brief, dessen Mitteilung ich der Güte des Herrn Julius Goldschmidt in Worms verdanke, ist in Mainz am Mittwoch den 10. Juni 1778 geschrieben. — Eine von R. Michel Scheuer in Worms getroffene Anordnung erwähnt das dortige Memorbuch ed. Berliner S. 55.

[2]) In einer Biografie der Familie Scheuer (Cod. 149 der Merzbacheriana) heisst es von ihm: והי' חריף גדול מאוד וממש כל ימיו הי' מטופל ביסורים וקבל אותם מאהבה Mit den zeitgenössischen Gelehrten unterhielt er in talmudischen und rituellen Fragen einen lebhaften Briefwechsel. Derselbe ist handschriftlich vorhanden und in Besitz des Herrn Jonas Bondi in Mainz, durch dessen Güte ich Gelegenheit bekam, davon Einsicht zu nehmen. In besonders fleissigem Briefverkehr stand R. Michel mit dem gleichzeitigen Rabbiner Tiah Weil in Karlsruhe, mit dem er auch durch dessen Frau in verwandtschaftlicher Beziehung stand.

[3]) Von dieser Rede, welche „auf Anordnung des Vorstehers der Judenschaft“ gehalten wurde und dann in Druck erschien, besitze ich ein Exemplar.

Digitized by Google

einer Notabelnversammlung teil, die in Karlsruhe stattfand, um über die Organisation der badischen Judenheit Beratung zu pflegen. Das Interesse der Gesamtheit lag ihm so sehr am Herzen, dass er als gebrechlicher Greis keinen Augenblick zögerte, dem Rufe Folge zu leisten und sich nach Karlsruhe zu begeben. Er sollte die Stätte seiner langjährigen Wirksamkeit nicht mehr sehen, denn kurz nach seiner Ankunft am Orte der Versammlung erkrankte er und starb am Abend des 13. August 1809. Am folgenden Tage wurde er in Karlsruhe unter grosser Teilnahme sämtlicher Notabeln und der dortigen jüdischen Gemeinde zur ewige Ruhe eingethan [1]).

Seine Frau Tauble Lea, eine Tochter des Vorstehers Löb Kohn Niederwehren, mit der ihn eine zwar kinderlose, aber glückliche Ehe verband, war ihm im Tod vorangegangen; sie starb in Mannheim am 31. Oktober 1808. Das Memorbuch bezeichnet dieselbe in Bezug auf ihren Namen als טובה לה' וטיבה לבני אדם.

Im Jahr 1807 fungierten in Mannheim folgende jüdische Rechtsgelehrte als Rabbinatsassessoren: Löb Neugass [2]), Löb Bodenheim [3]), Hillel Samuel Schotten [4]), Mayer Alexander Traub [5]),

---

[1]) Das Mannheimer Memorbuch berichtet hierüber, nachdem es seinen Namen genannt und sein Wirken in Mannheim gewürdigt, mit folgenden Worten: ובעת זקנותו כי רפתה השמש לעריב ונר אלקים טרם יכבה. כרז קורא בחיל בירז יעקב לכו ונלכה המצפה. וגם אליו היתה הקריאה להושיבו עם נריבי עמנו כי משחהו אלקי' לראש ונשיא ישראל גם במריונת פפאלץ ולהיות נגיד ומצוה לעדרז ישורון. ובהתאסף ראשי עם יחד שמה עיר קארלסרוא אף כי ראה בחו הולך וחסר. שם נפשו בכפו. להתיצב בחוך נגידי ונסיבי ארץ. ולא למענו ולמען הגדיל נשיאתו. רק לכבוד ה' והורתו. קם והתאזר חיל לשמור משמרתו. ולא פנ רוחו מחרול להשכיל להטיב לעדתו ולהחזיק תורת ה' ועבודתו. ועד שהמקך במסיבו נו חיש ונעופה יתעופף כבודם כי לקח אותו אלקי' ואיננו. ואל מקומו שואף וורח. חבלים נפלו באבלו וכו' נפטר אור ליום כ' ונקבר למחרתו כ' ב' אלול חקס"ט בעיר קארלסרוא:

[2]) Vgl. oben S. 146 A. 3.

[3]) Er starb in Mannheim am 29. Dezember 1841; seine Frau Pesche s. o. S. 218*. Seine beiden Kinder Samuel und Lea starben innerhalb 14 Tagen in blühender Jugend a. 1806.

[4]) Vgl. oben S. 228 A. 4.

[5]) Er war der Sohn des S. 224 genannten Alexander Mayer Traub und wird im Memorbuch als מופלג ברורו bezeichnet, der viele Schüler ausstellte; er starb am 31. Januar 1815 und erhielt am Grab den Morenutitel. Ein Sohn des Mayer Traub war Hirsch Traub, der 24 Jahre lang in Mannu-

Digitized by Google

Salomon Herzfeld [6]) und Mayer Koblenz [7]). Auch um den Jugendunterricht machten sie sich sehr verdient.

Durch Generalverfügung der kurfürstl. Regierung vom 25. Januar 1793 wurde sämtlichen Oberämtern anbefohlen „die bestehende Generalverordnung, wornach keinem Juden gestattet ist, eigene Güter zu besitzen, nicht nur zu erneuern, sondern auch fest darauf zu halten".

Jüdische Emigranten aus Mannheim wählten damals u. A. auch Ansbach als Niederlassungsort und sollen dort neben jenen aus Frankfurt durch Luxus Aufmerksamkeit erregt haben (Henle, Gesch. der Juden im Fürstenthum Ansbach S. 197).

1796 forderte die Regierung alle Oberämter auf, wegen der Geldabgaben, welche die Juden für die durch die Konzession ihnen gewährte Befreiung von allen Frohnden zu entrichten hatten, mit den Gemeinden einen Vergleich abzuschliessen; kömmt dieser nicht zu Stande, so ist zu berichten „welches billige Geldsurrogatum in omnem eventum zu machen sei, als woraus allenfalls den frohndschuldigen übrigen Unterthanen ein Vortheil für ihre Frohnddienste zufliessen möchte".

Am 1. Juli 1796 stellte Karl Theodor eine Schuldverschreibung aus, wonach die kurfürstl. Regierung, zur Bestreitung ausserordentlicher Kriegskosten und Staatsausgaben, durch den Pfalzzweibrückischen Geh.-Rath Schmalz und den kurpfälz. Hofagenten Seligmann am 1. April 1794 und 1. Juli 1795 jedesmal 700,000 fl. auf die Gefälle des Oberamts Heidelberg, alsdann am 1. November 1795 weiter 1 Million Gulden auf die Gefälle

heim amtierte; 13 Jahre als Stadtrabbiner (Nachfolger des unten S. 272 genannten Getschlik Alsenz) und 11 Jahre als Stadt- und Bezirksrabbiner; er starb am 28. Januar 1849. Seine Schwester Kressel (st. 26. Dezember 1847) war die Gattin des in Mannheim geborenen und als Bezirksrabbiner in Heidelberg am 11. April 1870 verstorbenen Salomon Fürst. (Dessen Vater, der gelehrte R. Maier, Sohn des Salomon Mordechai aus Thalmessingen, starb in Mannheim am 21. März 1795; dessen Mutter Gelche, Tochter des gelehrten R. Juda Fürst, die nach dem Tode ihres ersten Mannes mit dem gelehrten R. Maier Löb Fürth in Mannheim sich verheiratete, starb in Heidelberg am 23. April 1840.)

[6]) Wahrscheinlich der Sohn des S. 229 A. 4 genannten Moses Herzfeld; er starb 1841.

[7]) Er starb am 12. Juni 1812.

Digitized by Google

des Oberamts Mosbach, im Ganzen also 2,400,000 fl. aufgenommen und jetzt wegen des fortdauernden Kriegs bei denselben Bankiers weitere 3,600,000 fl. aufzunehmen sich entschlossen habe, so dass ein General-Staatsanlehen von 6 Millionen Gulden eröffnet werden solle. Die Heimzahlung dieses Anlehens wurde 1808 durch „Dekret des Grossh. Bad. Geh. Finanzdepartements an das Handlungshaus Schmalz und Seligmann in Mannheim" angeordnet.

Das Schutzgeld von 2400 fl. wurde jährlich weiter erhoben, bis nach Lostrennung des linken Rheinufers von der Kurpfalz durch Erlass des Kurfürsten Maximilian Joseph vom 20. Mai 1799 bestimmt wurde, dass von nun an nur noch 1100 fl. jährlich zu entrichten seien. Die gesamte Landjudenschaft zählte damals 613 Familien.

Am 16. Juni 1801 richtete das kurfürstl. rheinpfälzische General-Landeskommissariat (gez. Freih. von Wrede) an den Vorstand der städtischen Judenschaft in Mannheim die Aufforderung, sich in einem ausführlichen Bericht über die Verhältnisse der städtischen Judengemeinde und wie dieselbe veredelt werden könne, zu äussern. Der Vorstand (Abr. Sal. Nauen, Salomon Nass, Wolf Gabr. Mayer, David Ullmann und H. S. Otterborg) geht in seiner Erwiderung zunächst die einzelnen Paragraphen der jüngsten Konzessionserläuterung vom 21. November 1765 durch und zeigt an der Hand derselben, welche Punkte abzuändern seien, wenn die kurpfälzische Regierung den Grundsatz durchführen wolle, dass gleichen Pflichten auch gleiche Rechte entsprechen, und dass nur dann von einer Veredelung die Rede sein könne, wenn die vollständige Gleichberechtigung in allen Teilen durchgeführt und jede durch das religiöse Bekenntnis bisher begründete Einschränkung aufgehoben werde. Die Zahl der jüdischen Einwohner betrug damals: 181 Familienhäupter, 220 Frauen und Witwen, 539 Kinder, im Ganzen 940 Seelen. Dieser Bericht des Vorstands vom 6. August ging an die bürgerliche Deputation, welche am 7. Dezember 1801 in einem ausführlichen Gutachten hierauf erwidert und am Schluss zu dem Antrag gelangt, der Stadtrat möge im Einverständnis mit der Gemeinde es veranlassen „dass die hiesige Judenschaft in denen Schranken ihr gnädigst ver-

Digitized by Google

liehenen Concession vom Jahre 1765 gelassen werden möge". Der Stadtrat erhob jedoch noch ein weiteres Gutachten, welches eine vermittelnde Stellung zwischen den Anträgen des isr. Vorstandes und deren vollständiger Verwerfung durch die bürgerliche Deputation einnimmt. Diesem Gutachten schloss sich der Stadtrat an und berichtete in diesem Sinne an das General-Landeskommissariat.

Im Jahr 1801 berichtet das Oberamt Boxberg an das kurf. Rheinpfälzische General-Land-Kommissariat in Mannheim auf die diesbezügliche Anfrage, dass in Boxberg nur ein Jude, namens David, mit Frau und 4 Kindern sich aufhalte, der mit Wolle, Vieh, Früchten u. dgl. handle und wegen Armut bisher von allen Abgaben befreit war. In dem vogteilichen Ort Angelthurn wohnen 8 Familien, aus 30 Personen bestehend. Dieselben sind in einem Verzeichnis des dortigen Schultheissen namentlich aufgeführt und heissen: Salomon Löw, handelt mit Rindvieh, Jakob Simson mit Galanteriewaaren, Kassels Koppel „schägdet zu Zeiten Saugkälber", Moyses Jakob handelt mit „alt Eisen", Jud Nathan „seine Gewerbschaft ist schönen Künsten" (in dem Berichte des Bezirksamts ist er als „Taschenspieler" aufgeführt), Wolf Hirsch, Rouls Koppell und Samuel ernähren sich vom Makeln. Mit Ausnahme des Erstgenannten, der ein Vermögen von 3000 fl. besitzt, sind alle Übrigen „bettelarm". Da hier der Vogtsjunker Freiherr v. Fick nach § 12 des Vertrags vom 31. Oktober 1781 die Abgaben von den Juden zu beziehen und die Juden anzunehmen hat, so habe der Staat von den Juden im hiesigen Oberamt bisher an Abgaben nichts empfangen, das Taschengeleit ausgenommen, dessen Ertrag von den einheimischen Juden sich auf etwa 5 fl. belaufe. Die weitere Anfrage, die Veredlung der Juden anlangend, so sind, wie es in dem Bericht des Oberamts weiter heisst, in dieser Hinsicht „schon in vielen Lä dern Versuche gemacht worden, bisher aber ziemlich ohne Erfolg. Vielleicht ist aber auch die Zeit zu kurz, um über diese Anstalten abzusprechen, da bekanntlich ganze Nationen in der Kultur sehr langsam voran schreiten und die Juden formiren vermöge ihrer Religion und Sitten mitten unter so vielen andern Völkern immer noch eine eigene Nation. Das gerechteste, viel-

Digitized by Google

leicht auch zweckmässigste Mittel, die Juden zu veredeln, wäre wohl, sie den Christen in Absehung der Staatslasten gleichzustellen und sie zu allen Gewerben und Erwerbungen zuzulassen". Da aber z. Z. die Juden meistens vom Handel leben, so dürfte deren Anzahl vorerst zu beschränken sein.

Im Jahr 1803 kamen die Oberämter Mosbach, Boxberg, Bischofsheim, Amorbach, Miltenberg und Hardheim[1]) durch Reichsdeputationsbeschluss an das Fürstentum Leiningen. Die in diesen Ämtern wohnende Judenschaft wandte sich damals an die fürstl. Leiningische Regierung mit der Bitte, den Rabbiner von Buchen[2]) als solchen zu bestätigen und ihr gleichzeitig die Erlaubnis zu erteilen, ihre Vorstände selbst zu wählen. Die Leiningische Regierung hielt es für zweckdienlich, ehe sie über das Gesuch eine Entscheidung treffen und zur landesherrlichen Genehmigung gelangen lassen will, vom Oberamt Boxberg über die bisherige Verfassung der Judenschaft, sowie über ihre bürgerlichen und politischen Verhältnisse in diesem Oberamtsbezirk einen eingehenden Bericht sich erstatten zu lassen, wobei dasselbe zugleich über etwaige „nützlich scheinende Abänderungen und Verbesserungen" sich gutächtlich äussern soll. Das Oberamt zählt zunächst in seiner Antwort alle seit 1765 von der kurpfälz. Regierung hinsichtlich der Juden erlassene Verordnungen auf und gibt deren Inhalt in kurzen Worten an. Alsdann werden die oben mitgeteilten Ansichten hinsichtlich Veredlung der Juden auch hier wiederholt. Hierauf heisst es weiter: „Die Hauptbindernis liegt in ihrer Religion, die sie zu sehr von andern Religionsverwandten absondert. Diejenigen, die auf Religion halten, sind zu sehr in den meisten bürgerlichen Arbeiten beschränkt,

[1]) Die beiden ersten Ämter waren bisher kurpfälzisch, die 3 andern kurmainzisch und das letztere würzburgisch.

[2]) Buchen, früher Buchheim genannt, wird im Nürnberger Memorbuch unter den Ortschaften aufgeführt, wo 1337 und 1349 Judenverfolgungen vorkamen. Ein Schutzbrief für die dortigen Juden wird 1384 vom Erzbischof Adolf in Mainz ausgestellt (Geiger Ztsch. 1891 S. 190). Der hier erwähnte Rabbiner hiess Aron Menachem; er starb 1812 und wurde in Bödigheim begraben. Über andere Rabbiner, deren Grabstätten an diesem Orte sich befinden, vgl. meine Mitteilung im „Magazin" 1889 S. 261.

Digitized by Google

und die, die nicht auf ihre Religion halten, sind meistens schlechte Subjecte, da selten ihre Erziehung so beschaffen ist, dass sie eine positive Religion entbehren könnten, welches ohnehin auch bei andern Glaubensgenossen meistens der Fall ist. Jedoch ist nicht zu misskennen, dass die allzugrosse Bedrückung der Juden bisher ebensoviel als ihre Religion dazu beitrug, dass sie blos Wucherer und Handelsleute geblieben sind. . . . Die bisherigen Abgaben der pfälz. Judenschaft sind theils für die gegenwärtigen Zeiten scandalos, theils widersprechen sie allen Grundsätzen der Staatswirthschaft. Zu den ersten gehört der Leibzoll, bei dem wir kein Wort weiter verlieren wollen. Zu den letztern, wohin aber auch zugleich der erstere zu rechnen ist, gehört das Schuzgeld. Der Millionär Seligmann zahlt soviel als der arme Teufel, der alle 14 täge ein Kalb schlachtet und von dem geringen Profit eine ganze Familie erhalten muss. Daher kommt es hauptsächlich, dass der reiche Jude immer reicher und der mittlere immer ärmer wird, so kümmerlich er sich auch behilft . . . Nach unserm submissesten Ermessen möchten die Juden den Christen in Ansehung aller Staatslasten einschliesslich der Frohnden, Einquartirung, des Milizenzugs u. dgl. gleichzustellen und es ihnen zu überlassen sein, in Fällen, wo sie an der Leistung in natura verhindert sind, sich mit den Christen abzufinden. . . . Das Verbot, Güter zu erwerben und kein Gewerb ausser der Krämerei und Mezgerei zu treiben, ist unpolitisch, da es die Juden zwingt, Wucherer und Händler ewig zu bleiben; es möchte dahero aufzuheben, die Betreibung der Gewerbe jedoch unter den nämlichen Bedingungen wie den Christen zu gestatten sein."

Am 6. April 1803 wurde dem Oberamt Boxberg ein Erlass der fürstl. Leiningischen Regierung eröffnet, nach welchem der Oberlandrabbiner Gottschalk Abraham in Mannheim in seiner bisherigen Eigenschaft als Oberrabbiner für die Oberämter Mosbach und Boxberg belassen und konfirmiert wird. Am 20. August erfolgte auf das oben erwähnte Gesuch der

Digitized by Google

Judenschaft, ihre Vorsteher selbst wählen zu dürfen, die Genehmigung mit dem Anfügen, dass die Wahlen unter Vorsitz eines fürstl. Beamten und mit Vorbehalt höchster Genehmigung vorzunehmen sind.

Gottschalk Abraham, nach seinem Geburtsorte gewöhnlich R. Getschlik Alsenz genannt, war zuerst Rabbinatsassessor in Mannheim, später Oberrabbiner an der Lemle Moses'schen Klaus[1]) und schliesslich Oberlandrabbiner. Nach dem Tode des R. Michael Scheuer (1809) wurde ihm auch die Stelle eines Stadtrabbiners in Mannheim übertragen. In allen diesen Ämtern war sein rühmliches Wirken und unermüdliches Schaffen derart, dass er sich die Hochachtung seiner Zeitgenossen in hervorragender Weise zuzog. Sein Tod, der am 15. August 1824 eintrat, rief tiefe Trauer hervor[2]).

Seine erste Frau Zipor war eine Tochter des Maier Bing

[1]) In die Stelle eines Klausoberrabbiners wurde er, nachdem er durch Stimmenmehrheit hierzu erwählt war, durch Dekret des kurpfälz. General-Landeskommissariats vom 3. Februar 1801 eingewiesen und gleichzeitig verordnet, „dass derselbe das bisher versehene Schiedrichteramt niederlegen solle".

[2]) Wir wissen seine verdienstvolle Thätigkeit nicht treffender zu bezeichnen, als durch wörtliche Aufführung folgenden Nachrufs, der im Mannheimer Memorbuch ihm gewidmet ist: יא"נ הרב הגאון מופת דורנו מורנו ורבנו כמהור"ר אליקום געטשליק יעקב בן היקר כ"ה אברהם כ"ץ אלטענע זצ"ל רב פעלים פרי קודש הלולים. אשר מעת היותו לא מש מאהל של תורה. למד להוריה לבני ישראל כדת וכשורה. ירד לעומקו של הלכה בטעם וסברה. קו לקו שם לצרף קטן וגדול בכור השכל ובדעת ברורה. ולא נטה מדרך סלולה וישרה. ממעי אמו נבדל לנזר ותפארה. זו תורה חו שכרה. ואף כי כמה הרפתקאו' עברו עליו דעה ה' וחמדת תורה בלבו קשורה. בחמדה גדולה ויחידה. וראשון לציון נאמר כי בתוך דיינים המצוינים גם לו הוכן כסא יקרה. ואחר זה נתקבל לר"מ בבה"מ הגדול של החסיד המנו' ר' לעמלה ר"נ זצ"ל. להיות להם לנזר ועטרה. ואחר זה נשא רגלו על עדתנו והגליל נעיעדערהיין להיות לנו לרב ומורה. ומעת היותו עד נועתו. לא שינה את הפקידו. תמה היתה מלאכתו. ופקודת משמרתו בסבלות הדעת והיראה סלולה. נקי סכל ס"ג ועולה. וגם ידו לא רפתה, להניף חנופה. ולהעריך מערכת דברים עם גאוני זמננו סהם נוחי ארץ בשאלות ותשובות עמוקות. כי יחוה דעת ויגידו חעצומת הודו. ובעתים מזומנים הי' דורש טוב לעמו. דברים יסודו מבונים. ולזמנים שונים בתחלת הקיץ וחורף בלמוד הלות"ו היה מציע דברים עמוקים ושנונים. בכור הדעת נצרפים ונבחנים. וכבוד עשו לו במותו בהספד מר ובכי' רבה אשרנבהן ניכר חשיבתו. מקטן ועד גדול כמר תייליל נגוחים גנח ויולולי יליל על אבידתו. וצרק לפניו הלך. כי נתן פזר לאביוני' לחלק בין מיהה לקבורה לעני' הגונים. וב"ד חנצב"ה לחסות בנעימים. מחסה אברח צל צח שוכן מעונים. עד יקומו שוכני עפר כרגנים. נפטר לעה ערב נגהי יום כ"ב מנחם ונקבר ביום גימל כ"ג מנחם חקפ"ד לפ"ק. ונקרא בפי כל הרב מוהר"ר געטשליק כ"ץ אלטענע ר"מ דבה"מ הגדול רב ואב"ד דק"ק מאנהיים והגליל נייעדערהיין:

Digitized by Google

(s. o. S. 219 A.), dem u. A. im Memorbuch nachgerühmt wird, dass er seinem Schwiegersohn R. Getschlik und dessen Familie 30 Jahre lang den Lebensunterhalt gewährt habe, damit dieser ungestört dem Thorastudium sich widmen könne. Zipor[1]) starb am 9. Juli 1803. Die zweite Frau des R. Getschlik, namens Gutel, die das Memorbuch als eine des Mannes würdige Gattin bezeichnet (לבעילה היתה משענת ללמוד תורה) starb am 23. September 1849[2]).

Zu den dem Fürsten von Leiningen zugefallenen Gebietsteilen gehörte auch der sog. Schüpfer Grund, der bisher kurmainzisch war. Die Leiningische Landesregierung richtete am 26. November 1803 an die fürstl. Amtsverwaltung in Schüpf die Aufforderung, zu berichten:

„1. wie viele Schutzjuden dermalen in dem Schüpfer Grunde ansässig seien;

2. wie dieselben in Vermögen stehen;

3. was sie an Schutzgeld und andern herrschaftlichen Abgaben, auch an wen bezahlen;

4. durch wen und wie lange bereits diese Abgaben in ihrem gegenwärtigen Verhältniss regulirt seien?

5. Wie dieselben als Gemeindsmitglieder angelegt seien, nach welchem Fuss und zu welchen gemeinschaftlichen praestandis sie beigezogen werden;

6. Worin das inferendum der um den Schutz ansuchenden bestehe;

7. Ob der Rabiner zu Mergentheim eine Art von Jurisdiktion sowohl in Ceremonial- als bürgerlichen Sachen über die Schüpfer Grunds-Juden ausübe, was von denselben an diesen, und für die Gestattung des Begräbnisses zu Ballbach ständig und unständig entrichtet werde.

---

[1]) In Bezug auf ihren Namen heisst es auf ihrem Leichenstein: גם צפר וערב היתה ציפיה הליטות ביתה.

[2]) Die Tochter Jitle war die Gattin des im badischen Städtchen Neckarbischofsh'eim als Sohn des dortigen Rabbiners Moses Bamberger geborenen und als Rabbiner von Worms im Alter von 79 Jahren am 22. März 1864 verstorbenen hochgelehrten R. Koppel Bamberger. Jitle starb in Bamberg, wo sie bei ihrer daselbst an Dr. Frensdorf verheirateten Tochter Regina zu Besuch sich aufhielt.

Digitized by Google

8. Ob die dasige Judenschaft selbst und aus welchen Gründen, auch dann, wenn man sie bei dem Begräbniss zu Ballbach belasse, oder ihr einen andern ebenso nahe gelegenen Begräbnissort in diesseitigen Landen verschaffe, der Vereinigung mit der übrigen Landsjudenschaft und aus welchen Gründen entgegen sei? Als worüber dieselbe umständlich zu Protokoll zu vernehmen wären".

Hierauf wurden sämtliche Juden vorgeladen und beantworteten obige Fragen, wie folgt:

„ad 1. 13 Haushaltungen, als: David Löw, Eisig Samuel, Joseph Schmai, Moyses Bär, Judenschulmeister Benedikt Löw, Samuel Moyses, Moyses Abraham, Isak Moyses, Pfeifer Moyses, Marx Löw, Josef Oscher, Löw Oscher, Moyses Löws Wittib.

ad 2. Sie seien in Beantwortung dieser Frage sehr betroffen, weil sie keine Veranlassung dazu gegeben, auf diese Art gegen sie zu verfahren. Sie könnten jedoch wohl vermuthen, daß die Judenschaft in den Hochfürstlichen Landen, welche seit einiger Zeit die Vereinigung der Schüpfer Juden mit ihnen zu erzielen suchten, die Veranlassung wären. Diese Frage gehe die gering bemittelten fast gar nicht an, welche sie mit ihrer Armut gleich beantworten könnten; sowohl das herrschaftliche Amt, als die benachbarten Juden kennten die bemittelten unter ihnen, denen bisher nie die Angabe ihres Vermögens angemuthet worden. Die bemittelten hielten es für ihren Nahrungsstand und Aufrechthaltung des Credits für sehr nachtheilig, ihr besitzendes Vermögen öffentlich genau anzugeben, wo es ohnehin dem herrschaftlichen Amte ziemlich bestimmt bekannt sei.

ad 3. Jeder Schutzjude gebe jährlich, wenn er etwa Armuths halber nicht in Gnaden befreit sei, 20 fl. Schutzgeld, woran gnädigste Herrschaft von Leiningen die Hälfte, die andere Hälfte aber die Gauherrschaften bezögen. Für die gnädigste Schutzertheilung seien 40 fl. regulirt, welche nach nämlichen Maßstabe vertheilt würden. Nebst dem Schutzgelde werde die gewöhnliche bürgerliche Schatzung, wie von jedem andern hiesigen Bürger bezahlt, dann jährlich termino Pet. cath. das herrschaftliche Dienstgeld mit 1 fl. 33¾ kr., sogar gemeine Frohndienste müssen sie leisten, Einquartirungen aufnehmen, dagegen erhielten sie aber auch alle bürgerliche Nuzung und Holz aus den gemeinen Waldungen wie jeder andere Bürger. Überhaupt helfen sie alle Lasten mit den hiesigen Bürgern tragen und genössen auch alle gemeinschaftlichen Utilitäten.

ad 4. Solange Juden in dem Schüpfergrunde existirten und das könnte 4—500 auch noch mehrere Jahre sein, welches sie nicht genau

Digitized by Google

bestimmen könnten, seien diese Abgaben von den sämtlichen Gauherrschaften in alten Zeiten also regulirt und festgesetzt worden.

ad 5. Sie seien als Gemeindsglieder wie jeder andere Bürger angelegt, zahlten die auszuschlagende Schatzung nach jeder Anlage. Der geringste Schutzjude, der nicht einmal eine Wohnung besitze, müsse so wie jeder Bürger, der nichts im Vermögen habe, monatlich 20 kr. pro Simplo von 80 fl. Anlage bezahlen und Hut und gemeine Frohnden leisten.

ad 6. Hierin seien die von hier abstammende Schutzjuden immer den hiesigen Bürgern gleichzuhalten und ihnen der Schutz in hohen Gnaden ertheilt worden, wenn sie 400 fl. Vermögen auszuweisen im Stande gewesen.

ad 7. In bürgerlichen Sachen seien sie gar nicht an den Rabiner zu Mergentheim, sowenig als an einen andern gebunden, sondern das hiesige gemeinherrschaftliche Amt vertrete sie als Richter, welches zu Entscheidung ihrer Klage nöthigen Falls einen Rabiner zuziehe, auf welchen die streitenden Theile compromittirten. Die Vermögenstheilungen seien immer ohne Zuziehung eines Rabiners durch den Gemeinherrschaftlichen Oberschultheißen und die beeden Schäzzer oder durch das ganze Gauherrschaftliche Amt, wenn die interessierten Erben darauf angetragen, vollzogen worden, obschon der Mergentheimer Rabiner seines Nutzens wegen der Vertheilung beizuwohnen sich angemeldet habe, das ihm aber von Amts wegen nicht gestattet worden. — In Ceremonielsachen hätten sie sich des Begräbniß wegen zu Balbach an den Mergentheimer Rabiner als den nächsten immer gewendet, welcher die in das Ceremoniale einschlagende Fälle entscheide. — An Unterhaltung des Begräbnisses und Besoldung des Rabiners zahlten sie von jeher von jedem sich ergebenden Hundert 12 fl. Kösten und betrüge solches, je nachdem die Begräbnis Unterhaltungskosten hoch oder nieder sich beliefen, ein Jahr mehr, das andere weniger. Zuweilen 20—30, höchstens 40 fl. Außer diesem erhält der Rabiner von jedem Juden jährlich bestimmte 30 kr. und habe die Copulationen dahier gegen die Gebühr zu besorgen, wofür er 7 fl. 30 kr. erhalte. Im Fall aber sich ein hiesiger Jude auswärts und bei einem fremden Rabiner copuliren lasse, welches jedem frei stehe, beziehe er nur die Schreibgebühren mit 2 fl. 30 kr.

ad 8. Von ihrem Begräbniß zu Balbach[1]) könnten sie sich in

[1]) Unterbalbach, das seit 1810 zum Grossherzogtum Baden gehört, war ursprünglich im Besitz der Grafen von Rieneck und fiel später dem Deutschorden zu, der in dem nahe gelegenen Mergentheim seinen Sitz hatte. Der jüdische Begräbnisplatz in Balbach (so ist anstatt Walbach in Grätz Mtsch. 1873 S. 511 zu lesen) war schon frühzeitig, nach einer nicht verbürgten Kunde schon 1420, jedenfalls aber am Anfang des 16. Jahr-

Digitized by Google

vieler Rücksicht nicht trennen lassen, weil sie, solang die Judenschaft dahier bestünde, demselben einverleibt wären, und sich durch eine Trennung aller bisher bestrittenen Auslagen und Gerechtigkeit unnötig verlustig machten, auch es schwer fallen werde, einen besondern Begräbnisort für sie anzuschaffen, auch befänden sich in hiesiger Gegend außer den Königshöfern, einem Juden zu Boxberg und 2 zu Angelthurn keine Juden mehr, die an dem Begräbnis theilnehmen könnten. — Wenn auch alles Das nicht geachtet werden sollte, würden sie durch Errichtung eines neuen Begräbnisplatzes sich schweren Kosten aussetzen, welche die ärmern und resp. ganz armen Schutzjuden dahier zu bestreiten gar nicht im stande wären. Ein solches Begräbniß erfordere mit einer Mauer umgeben zu werden, welche, da die Steine hierzu in hiesiger Gegend rar, sich auf 1000 fl. und höher belaufen könnten, nachdem der Platz groß oder beschränkt sei. Auch ein erforderliches Todenhäuslein und ein Stickelzaun koste viel Geld und Unterhaltung, ohne jene Kosten genau zu bestimmen, die zu Errichtung eines Begräbnisses unvermeidlich wären. Sie hätten einmal das Recht zu dem Begräbniß zu Balbach mit schweren Kosten viele Jahrhunderte her erworben und könnten ohne größten Verlust davon nicht abgehen. Da ohnedies ein hiesig abgelebter Schutzjude David Isack ein Vermächtnis auf dieses Begräbniß gestiftet, welches auch verloren gehe. Die Verhältniß zu dem Mergentheimer Rabiner käme ihnen gar nicht lästig vor und sei wirklich sehr erträglich, sie sähen daher gar nicht ein, warum sie einem andern Rabiner untergeben werden und die Zahl der Contribuenten zu den großen Kosten der hochfürstlichen Landjudenschaft vermehren sollten, welches ihnen als gemeinherrschaftliche Schutzjuden nicht zuzumuthen und jederzeit auf diese Gründe von voriger Kurmainzischer Landesregierung Rücksicht gemacht und dergleichen Versuche der vormals Kurf. Mainzischen Judenschaft jedesmal abgewiesen und sie bei ihrer bisherigen Verfassung gelassen worden seien. — In vorigen Zeiten

---

hunderts als solcher benutzt worden. Dortige Güterstücke, auf denen der Friedhof sich befand, gingen 1590 an den Deutschorden über, der auch den Begräbnisplatz den Juden wieder einräumte. Die Juden in Mergentheim, Markelsheim, Igersheim und Unterbalbach hatten hiefür jährlich 16 fl. zu zahlen. Später traten noch verschiedene andere Gemeinden dem Begräbnisbezirk bei, z. B. von badischen Gemeinden Tauberkönigshofen, Unterschüpf, Boxberg und Neunstetten. In Balbach sind die Grabstätten mancher berühmter Persönlichkeiten; dort ruhen: Rabbiner Moses Kohn von Weikersheim (s. o. 241 A. 1) gest. 1634; Sohn und Enkel von R. Abraham Broda, nämlich R. Salomon, gest. 1742 und R. Abraham, gest. 1790, welche beide Rabbiner in Mergentheim waren; Hofagent Baruch Simon, Grossvater von Börne, gest. 1802 u. a. m. Vielleicht findet sich an anderm Orte Gelegenheit, Näheres hierüber mitzuteilen.

Digitized by Google

hätte die Kurmainzische Judenschaft ernstlich darauf gedrungen und wären von Kurmainzischer Regierung nachdrücklich unterstützt worden, so daß Löw Pfeiffer und Samuel Moyses von hier zu Bischofsheim vier Wochen arretirt gewesen, die sich aber eher alle Gewalt hätten anthun lassen, als sich ihres hergebrachten Rechtes zu begeben und sich einem andern Rabiner und schwerern Lasten zu unterwerfen. Religionsfreiheit habe sie nach Schüpf gezogen und bisher erhalten, und sie hegten das beste Zutrauen zu hochfürstlicher hoher Landesregierung, daß Hochdieselbe sie fernerhin hierbei belassen und gnädigen Schutz ihnen nicht entziehen werde.

Das über diese Erklärung aufgenommene Protokoll wurde der Regierung mit dem Bemerken zugesandt, dass die darin gemachten Angaben auf Wahrheit beruhen. Über das Vermögen der genannten Juden bemerkt die Amtsverwaltung Folgendes:

Das Vermögen des David Löb kann bestehen in 20,000 fl., Pfeiffer Moises 10,000, Isack Moises 12,000, Moises Löbs Witwe 6000, Eisig Samuel 1500, Moises Abraham 1800, Joseph Schmai nährt sich mit Handel auf Credit und Schmusen, Moises Bär trat seinem Sohne Samuel Moises sein Vermögen ab, kam damit zurück bis auf 200, Marx Löb hatte Vermögen, kam aber zurück bis auf 200, Joseph Oscher ist zurückgekommen bis auf —, Löb Oscher ist zurückgekommen auf 100, Judenschulmeister Benedikt Löw hat kein Vermögen und ernährt sich vom Schuldienste.

Rücksichtlich der Amtsgewalt des Rabbiners und der Ortsvorsteher ergeht ein Generalerlass der hochfürstl. Leiningischen Landesregierung 1. Senats d. d. Amorbach 4. September 1806 an die fürstl. Ämter Mosbach, Eberbach, Hilsbach und Boxberg folgenden Inhalts:

I. Die Amtsgewalt des Rabbiners wird dessen eigentlicher und ursprünglicher Bestimmung gemäß auf jene eines kirchlichen Vorstands beschränkt. In dieser Eigenschaft hat derselbe den äußern Gottesdienst seiner Kirche zu leiten, Religionsstreitigkeiten zu schlichten, die wichtigste Religions-Zeremonien entweder selbst zu verrichten, oder durch Diejenigen, so von ihm substituirt werden oder sonst dazu befähigt sind, verrichten zu lassen — überhaupt aber auf die Beobachtung aller in das jüdische Religions- und Kirchenwesen einschlagender Gesetzen, Zeremonien, Glaubensübungen und Gebräuchen zu wachen, die Irrende durch geistliche Mittel zurechtzuweisen und sonst Dasjenige zu besorgen, was mit der kirchlichen Gewalt verbunden ist. — Was die bürgerlichen Rechtssachen der Juden unter sich betrifft, deshalb wird dem Rabbiner einige richterliche Gewalt

Digitized by Google

ferner nicht eingeräumt: Zwar bleibt es demselben, sowie den aufgestellten Vorstehern unbenommen, ihre Glaubensgenossen in privat Streitigkeiten unter sich, wenn sich solche an sie wenden, in der Güte zu vertragen; im Fall aber wenn eine gütliche Vereinigung durch ihre Vermittlung nicht zu Stande kommen sollte, haben sich der Rabiner und die Vorstände einige Erkänntniß nicht anzumaßen. In dessen Gemäßheit wird daher weiter verordnet, daß

1. alle bürgerlichen Klagsachen der Juden unter sich, ferner alle Obligationen, Inventuren, Erbtheilungen, Ehepacten, Testamente und auch Straffälle lediglich von den ordentlichen Civilobrigkeiten, den fürstlichen Justiz-Ämtern oder Stadt-Magistrate, wo diese letztern bestehen, geschlichtet und behandelt werden sollen, daß überhaupt alle Gesetze und Verordnungen, welche deshalb rücksichtlich der christlichen Landeseinwohner stattfinden, auch bei den Juden geltend sein sollen.

2. Sollen die jüdischen Vormünder nicht mehr von dem Rabbiner, sondern ebenfalls von der ordentlichen Civilbehörde bestellt und in Ermangelung testamentarischer Vormünder deren andern angestellt, sofort auch die Vormundschafts-Rechnungen von denselben Stellen abgehört werden.

3. In Ansehung der Großjährigkeit und der Erlaubniß zu heiraten werden die Juden ganz an dieselben Gesetze gebunden und solche für sie in Wirkung gesetzt, welche für die übrigen Unterthanen gegeben sind, sowie auch

4. in Ansehung des Beibringens der jüdischen Eheweiber in Concursen nur allein das Kurpfälz. Landrecht und die sonst einschlagende Civilgesetze künftighin die Entscheidung geben sollen, und endlich

5. in Folge aller dieser Bestimmungen weiter verordnet wird, daß sämtliche Handelsbücher der Juden, sodann die Inventarien, Contracten und überhaupt alle Schriften und Urkunden derselben, woraus eine rechtliche Verbindlichkeit entstehen, oder ein Beweis vor den Gerichten geführt werden soll, unter Strafe der Nichtigkeit in deutscher Sprache und mit deutschen Buchstaben geführt werden sollen, sohin alle bisherigen diesen Bestimmungen entgegen stehenden Verordnungen, Gesetze und Observanzen gänzlich derogirt, und die Judenschaft in ihren privatrechtlichen Verhältnissen, welche mit der Religion außer Verbindung stehen, mit den übrigen Landesunterthanen ganz auf gleiche Linie gesetzt sind. — Was nun

II. die Amtsgewalt der gemeinen jüdischen Vorsteher betrifft, so wird solche dahin näher bestimmt, daß dieselbe nicht nur in gemeinheitlichen ökonomischen und Verfassungsangelegenheiten ihrer respectiven Gemeinheiten ordentliche Stellvertreter und Rechnungsführer sind, sondern in allen jenen Sachen, welche nach den obigen Beschränkungen

Digitized by Google

künftighin noch bei dem eigenen jüdischen foro bleiben, und zwar in geringeren und eilenden Sachen die Entscheidung selbst ertheilen, und in wichtigeren Fällen die Sache instruiren und dem Oberrabbiner zur Entscheidung vortragen — daß sie ferner die Polizei der Synagoge handhaben, und in Erbtheilungs, auch andern bürgerlichen Rechtsfällen da, wo es entweder der Sprache oder andern Ursachen wegen von dem Amte erfordert wird, beiwohnen, und nur alsdann, wenn wichtigere Verhältnisse es erheischen, nach dem amtlichen Ermessen der Oberrabbiner entweder schrift- oder persönlich zu Rathe gezogen wird. Wegen den von den Vorstehern in Amtsverrichtungen zu beziehenden Gebühren wird ebenso wie über die Besoldung des Rabbiners die nähere Bestimmung nachfolgen. —

Das fürstliche Justizamt hat diese Verordnung den in seinem Amtsbezirk wohnenden Juden behörig bekannt machen zu lassen und in vorkommenden Fällen auf derselben Beobachtung fest zu halten.

Im Jahr 1807 wurde von der genannten Regierung verordnet, dass bei neuen Schutzerteilungen „für ein Landeskind die Zusammenbringung eines Vermögens von 800 fl. und für Ausländer 1200 fl. der Regel nach erfordert werde". Auf die von der Gr. bad. Landvogtei d. d. Miltenberg 18. März 1808 an die Standes- und grundherrlichen Ämter gerichtete Anfrage, welche Rabbiner in ihrem Bezirke amtieren, wer dieselben angestellt habe und von wem sie bezahlt werden, antwortet das fürstl. leiningische Justizamt in Unterschüpf Folgendes:

ad a. Die in dahiesigem Amtsbezirk befindliche Juden haben keinen besondern Rabbiner, sondern dahier in Unterschüpf nur einen Schullehrer oder Vorsinger. Kommen aber Fälle vor, wo sie einen Rabbiner, z. B. in Religions- oder Ceremoniel Gegenständen, bei Kopulationen und Begräbnissen nöthig haben, so berufen sie den nächst gelegenen Mergentheimer Rabbiner hierzu, welcher aber über sie in Jurisdictional-Sachen, ohne daß auf den gedachten Rabbiner allenfalls in causa Jud ca. Jud compromittiret und derselbe von der hiesigen Condominat Herrschaft in wichtigen und verwickelten Streitsachen, die nach den Mosaischen Gesetzen in specie bei SuccessionsFällen zu entscheiden sind, requiriret worden, nichts zu befehlen oder zu entscheiden hat. Die Hauptursache, warum die hiesigen Juden den Mergentheimer Rabbiner bei ihren Religions Ceremonien gebrauchen, rührt von ihrer Begräbniß, die sie in dem angrenzenden deutschherrischen Ort Balbach haben, her, weßwegen die hiesigen Juden zu dessen Unterhaltung, sowie wegen denen von dem gedachten Rabbiner zu Mergentheim verrichtet werden müssenden Ceremonial

Digitized by Google

Handlungen von jeher 14% beigetragen und können die gedachten Juden, die nur in 11 Familien bestehen, auch ohne schwere Kosten und große Belästigung wegen der weiten Entlegenheit von andern großen jüdischen Familien im Lande nicht wohl einem inländischen Rabbiner untergeordnet werden. Der Rabbiner ist dahero

ad b. von Niemand angeordnet, sondern dessen Bedienung, sowie dessen Amtsverrichtungen geschehen blos auf Requisition, beruhen sohin auf wechselseitiger Willkühr; den dahiesigen Vorsinger oder Schulmeister

ad c. besolden sie aber auf ihre eigene Kosten; nehmen solchen an und entlassen ihn auch wiederum, wie es ihnen beliebig und wie es die vorliegenden Umstände erheischen.

Im Jahr 1810 erging von der fürstlich leiningischen Domanialkanzlei in Amorbach an das fürstl. Justizamt in Schüpf die Mitteilung, dass die bisher von dem Domanialamt geschehene Ausfertigung von Schutzbriefen künftighin durch die Justizämter zu besorgen sei, wobei in vorkommenden Fällen jeweils zuvor bezüglich der Höhe des jüdischen Schutzgelds entsprechende Weisung von der fürstl. Kanzlei einzuholen ist.

Zuweilen gefiel es den Kondominatsbeamten, die Tax- und Judenschutzgelder für ihre Grundherrschaft gänzlich in Anspruch zu nehmen, und als dieses 1811 gelegentlich der Schutzaufnahme des Anschel Oppenheimer in Unterschüpf wieder für die gräflich v. Fugger'sche Grundherrschaft geschah, legte der Fürst v. Leiningen hiergegen ernste Verwahrung ein, da er unbedingt die Hälfte anzusprechen habe. Sowohl das fürstlich leiningische Justizamt, als das Kondominatsamt hätten die Schutzbriefe zu unterschreiben und jede Herrschaft habe von dem jährlichen Schutzgeld ad 2 fl. die Hälfte und ebenso von den vormals bestandenen Rezeptionstaxen ad 40 fl. ebenfalls die Hälfte zu beziehen.

Wir sind mit der Aufgabe, die wir uns gestellt haben, zu Ende. Die Zeiten der Schutzbriefe und Schutzgelder gehören längst der Vergangenheit an. Das neunzehnte Jahrhundert hat die Begriffe von der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze geläutert und auch den Juden diejenigen Rechte gebracht, die ihnen gebühren. Ich schliesse mit dem Wunsche:

Nunquam retrorsum.

Digitized by Google

BEILAGEN.

Digitized by Google

Beilage No 1 (zu S 11 A. 2).

Wir Ruprecht der Eltere ꝛc. bekennen ꝛc., daz wir alle feltſiechen Juden, die hinder uns ziehen werdent, und ir ingeſinde, knecht und meyde, ſie ſin geſunt oder ſiech, die yn dienent oder dienen werdent, und ire lip und guter, diſe neſten dru jare, ane zu zelen an diſem hutigen tage, als datum diz briefes ſprichet, in unſere gnade, ſchirm und zu burgern genommen und enpfangen haben, nemen und enpfahen mit craft diz briefes, daz ſie zu felde ſitzen und wonen ſollen an der ſtat in unſerm lande, die wir yn beſcheiden haben. Wir geben yn auch alle die recht und freiheit, die andere unſere geſunde juden haben, uzgenommen, daz die ſiechen juden ſich myden und abewefen ſollen, daz ſie mit wandelhunge und zuſpachunge dheyne gemeinſchaft unſern luden in unſern landen tuon, noch haben ane geverde. Doch ſollent derſelbe ſiechen juden truwenhelder, mit namen Lebenlange, unſer jude und andere ire pfleger und botten, ez ſin juden oder chriſten, macht haben, der ſelben ſiechen juden nutz und fromen zu werben in unſern landen und anderswo, wo ſie wollent. Und wo ſie wandeln, do wollen wir ſie verſprechen und verantworten, als andere unſere juden one geverde. Wer auch die ſiechen juden oder ir ingeſinde, truwenhelder, pfleger oder ire botten kuntlichen leidigit mit worten oder mit werken wider recht, iſt der, der ſie geleidigit hat, under uns geſeſſen, der ſol uns mit libe und gute verfallen ſin an unſer gnade. Iſt er aber under uns nicht geſeſſen, ſo wollen wir doch unſern ernſt dar zu tun ane geverde, daz er darumb geſtraffet werde. Ez iſt auch geredt, daz der erſte feltſtieche jude, der ſich under uns ziehende wirt, der ſol uns dieſelben neſten dru jare iglichs jares C.C. gulden dienen und geben, und die gulte ſol diz erſte jare off ſante Gergen tag, neſte kompt, ane gen und geben werden, aber die andern zwey jar ſol ſie off Wynachten geben und geantwortet werden, und dieſelben gulte ſol man uns oder unſerm vogt zu Heidelberg an unſer ſtat allezeit antworten. Auch iſt geredt, waz me ſiecher juden zu dem erſten ſichen juden in diſen ſelben driu jaren ziehen wollent, die nemen wir auch in unſer gnade und ſchirm, als den erſten ſiechen juden, und der iglicher ſol uns in diſen driu jaren jedes jares XXV gulden dienen; und in 8 tagen, als ſie komet, ſo get ir jar an, und in dem neſten monde, als ſie komen ſint, ſo get ire gulte an ane geverde, und vor des erſten ſiechen juden gulte C.C. gulden und auch vor der andern zu komenden ſiechen juden gulte igliches XXV. gulden, was der wirt. Daz wir der ſicher und gewis ſin, off daz uns die wurden off jedez zil, als ſich daz heiſchet, dar vor iſt uns Lebelange unſer jude zu Wynenheim behaft und verbunden

Digitized by Google

und hat uns auch dar vor versprochen und uber yr gulte, als furgeschriben stet, wanne sie uns die jars geben und bezalt haben, sollen wir unsere amptlude oder nymans von unser wegen dieselben siechen juden, yre ingesinde, pfleger und bodten niht hoher mit lihen oder geben, noch mit dheinen andern sachen twingen, noch drengen, noch verhengen, daz sie getwungen, noch gedrungen werden ane geverde. Sie mogint auch, wann sie uns unser gulte bezalt habent, von uns faren, wann sie wollent, dez sollen wir yn gunnen und unser vogt zu Heidelberg sal sie dann dun geleiden, als andere unsere juden, ob sie des gerent, an die stab, do sie sicher sint ane geverde. Ouch ist gerett, ob die siechen juden dheiner stürb in diesen driu jaren, von dem uns sin versezzen Zins gereichit wurde oder würde, der ist do mit ledig und los, und dheiner dienst sol uns von dem boden siechen juden furbaz nit me gescheen. Stirbet aber der erste siech jude in diesen driu jaren, der die 200 gulden dienen sol, so sol der andere erste siechе jude nach yme, der hinder uns gezogen ist oder ziehen wirdet, uns anderthalbhundert gulden dienen an des selben stad, als furgeschriben ist, und siner XXV gulden ist der dann ledig und los; daz sol alzit gescheen, so dik des not dut. Wir wollen ouch Leblangen, unserm juden, gnediclichen mit unserm botebrieve an unser juden in unserm lande und auch an ander juden in andern landen förderlich wesen, daz sie die siechen juden nach dem, alz sich daz nach jüdischem recht heischet, fördern und stürn ane geverde. Und ob die juden daz nicht beden und Lebelangen, unserm juden in den sachen an siner rechnunge abe gienge, und er daz spreche und behielte mit warheid vff sin judisch eid; so dun wir demselben Lebelange die besundere gnade, welhes jars daz geschee, daz er uns vor die C.C. gulden geldis, als von des ersten siechen juden wegen, des jars C. gulden und niht me, und für die andern siechen juden, der yglicher XXV gulden geldis geben sol, von yglichem XX gulden des jars und niht me und so dike des not dut, geben sol und mag, argelisте und geverde uzgenomen. Orkund diz brieves datum Heidelberg die omnium sanctorum anno Domini millesimo trecentesimo sexagesimo septimo.

Beilage No. 2 (zu S. 11 A. 4.)

Wir Ruprecht der Eltere ꝛc. bekennen ꝛc., wanne unsere juden zu Heidelberg frithoffen so enge ist, daz sie nicht me juden dar inn wol gelegen mogen, als sie uns gesagit habent, darumb dun wir unsern juden do selbes ewiclichen die gnade, mit namen die gasze, die an iren frithofe abeget, off die site, als unser stat Heidelberg gelegen ist, wie wid die gasze ist und nach der lenge oben her, abe mit nyden usz, als lang der selbe juden frithoff itzunt ist, geben wir ewiclichen unsern juden

Digitized by Google

zu Heidelberg zu irem juden frithoffe und ermeren in den mit den selben gaſzen, und die ſelbe gaſze, als furgeſchriben iſt, ſol haben alle die friheit, die ir furgeſchriben frithoff hat, und mogent auch dieſelben gaſzen innemen und buwen zu irem juden frithoffe und gebieten aller menlich und eyme ieclichen, daz ſie die obgeſchriben unſere juden ewiclichen by den obgenanten gnaden und friheiden hanthaben und behalten und ſie dar an nicht iren, hindern, noch überfaren in dheyne wiſe. Des zu orkund ꝛc. Datum Heidelberg vigilia ascensionis domini, anno domini millesimo trecentesimo sexagesimo nono.

Beilage No. 3 (zu S. 13 A. 1.)

Wir Ruprecht der Eltere ꝛc. bekennen ꝛc., daz wir unſern juden in unſerm lande und ſteten off diſſyt Ryns, als Heidelberg gelegen iſt, die ſunderlich gnade getan han von ſolicher ſture wegin, als wir iclichs jares umbe den herbſt off ſie ſetzend ſin, daz wir diſe dru jare, nehſte nach einander komend nach datum diz briefes, ſie, als ſie her nach mit namen geſchriben ſtent, iclichs jars nit hoher ſture off ſie ſetzen ſollen, noch wo(llen), dan ſehs hundert guldin zu iclichem jar die obgenanten dru jar zu ir rechten beden, die ſie uns auch gebent ane geverde. Und ſint diz mit namen unſere juden hernach geſchriben:

zu Heidelberg: Symelin, Abraham von Sunsheim, Gumbrecht, Abraham und ſine mutter, Ganßman, Nurenberger, Hirtze und ſin ſwiger Iſack von Dypurg, Lazeron, Enſehin, der alte Abraham, Menlin, Abraham Gutlin ſon;

zu Winheim: Eu . . . . ., Sußekint, David Moſſe, Mennechin dochterman;

zu Lindenfels: Moſſe und Anſhel;

zu Ebirbach: Lazron;

zu Moſebach: Droſtelin;

zu Sunsheim: der lermeiſter;

zu Wiſzenloch: Fyſelin und Selmelin;

zu Eppingen: Jeckelin Baraß und Keſzir;

zu Bretheim: ein frauwe Hanne; und vier juden zu Laubenburg.

Orkond diz briefes unſers mit unſerm anhangendem ingeſigel, datum Heidelberg dominica misericordia domini anno LXX. . .[1]).

[1]) Über das Ausſtellungsjahr vgl. S. 12 A. 4.

Digitized by Google

Beilage No. 4 (zu S. 16 A. 1).

Wir Ruprecht der elter von gotes gnaden pfalzgrafe bi Rine, des heiligen Romischen richs obrister truchseße und herzog in Beiern, bekennen offinliche mit diesem briefe fur uns und alle unser erben und nachkomen, als unser lieber vetder seliger gedehteniße herzog Ruprecht der alte und auch wir dem allemechtigen gote zu lobe und zu eren und dem heiligen Cristelichem glauben zu sterkunge eine frischule und studium von unserm heiligen vatter dem babest gein Heidelberg in unser stat inpetriret und erworben haben und dieselben frienschule mit viele gaben und gnaden begabet und begnadet haben und wan wir eigentlichen bedacht haben, daz die meinster, die derselben unser frienschule sollent vorsin zu lesen und zu regieren, ane eigene huser und wonunge daselbes nit gesin und wonen mögen, des han wir bedacht, umb daz dieselbe frischule ewicliche beste bliplicher und wesentlicher sin möge, darumb so han wir derselben unser frienschule und den meinstern, die darinne allerzit regirend sint, gegeben und geben mit craft dis briefs für uns und unser erben diese nachgeschriben unser huser und hofstete zu Heidelberg, die uns von den Juden daselbes verfallen und ledig worden sint, mit allen iren zugehorungen keinerlei ußgenommen, daz sie dieselben unser huser und hofstete zu irer wonunge als zu einem collegio und samenunge furbaz allezit samentliche und sunderlichen haben und gebruchen sollen und mogen, gerncliche ane hinderniß unser und unser erben amptlute und eins iglichen; und sie sollen auch keine bede, stüre noch schetzunge oder dinste, wie daz genant ist, davon geben oder tun in dheine wise, als lange die obgenant frischule wesentliche zu Heidelberg blipliche ist. Wers aber, daz obgenant frischule zu Heidelberg vergengliche wörde, da got für sii, daz die meister, die zu einem collegio billig gehorent, nit mee da weren, so sollen dan di obgenant huser und hofstete an uns und unser erben ledig und loß wieder verfallen sin mit allen rechten, als sie uns vor zugehorten, ee wir in die obgenant huser und hofstete an das collegium geben hetden, ane alle geverde. Und sint das die huser und hofstete, die wir in also verschriben han, als vorgeschriben stet, mit namen den hof und huser zu Heidelberg, daz man bisher genant hat die Judenschule, daz nu genant ist unser frawen cappelle, mit iren begriffe vorn und hinden und daz hus neben der cappellen und den garten hinden daran mit aller zugehorunge. Item daz hus hinder der cappelle genant uf der Stegen mit sinem hofe und schopfen hinden daran mit allen rechten und zugehorungen, daz was des zitternden Abrahams. Item daz husel und kelter, die Harmeders waren, gein der obgenanten cappellen uber gelegen neben Clausen von Roßloch. Item die steinhuser und hulzenhuser gelegen oben an der gaßen gein der obgenanten cappellen uber mit allen

Digitized by Google

iren rechten und zugehorungen, die da waren Mohse Nürenbergs. Item daz hus, daz Hirzen waz, gein der undern und der obern gassen mit allen rechten und zugehorungen. Item das hus hof hofreide und gesehs mit aller zugehorungen, daz Gumprechtz was, gelegen zwüschen Sitz Hederers hus und dem huse, daz Hirzen waz. Item daz hus garten hof hofreide und gesehs mit allen zugehorungen, daz Ensichens waz, gelegen neben dem Hofe genant zum Hirzhorn. Item das hus hinden und vorn mit aller siner zugehorunge, keinerlei ußgenommen, gelegen vorn an der Augustinergaßen, daz Similins was. Item daz hus mit aller siner zuhorunge, das Trostlins was, gelegen in der Judengaßen neben Beierlin Schumecher. Item daz hus hof hofreide gesehs und den garten hinden daran, da die Juden inne begraben sint, und den garten an demselben gelegen als genant der Judenkirchof, als die muren darumb begriffen hant, ußwendig der stat Heidelberg gelegen, mit allen iren gengen hinden und vorn und mit allen iren rechten nutzen und zugehorungen, keinerlei ußgenommen, neben unserm garten gelegen gein dem Mertzberge uber. Item den garten uf dem graben gelegen, als man gein sant Peter get, der da stoßet uf die cleinen Santgassen, mit allen siuen gengen vorn und hinden, rechten nutzen und zugehorungen, keinerlei ußgenommen. Und alle ander guter, es sint wingarten garten ecker zinse gülte, wie und welicherlei die zinse gülte und güter genant sin mogen und wie und wo sie gelegen sint, die derselben Juden und daz da ein judenschule waz unt itz unser frawen cappelle ist, zugehort, keinerlei ußgenommen, daz sie die auch zu der obgenanten unser frawen cappelle und zu dem collegio innehaben nutzen und nißen furbaz allezit sollen und mogen in iren nutz in aller maß, als sie die obgenanten huser und hofstete tun sollen und mogen, als vorgeschriben stet, ane alle geverde. Des zu orkunde und fester stedicheit han wir unser eigen ingesigel tun hencken an diesen brief, der geben ist, als man zalt noch Cristi geburthe druzehenhundert iare, darnach in dem einundnunzigstem iare, an dem nehsten suntage vor sant Urbans tag.

Beilage No. 5 (zu S. 20 A. 1).

Wir Ruprecht ꝛc. bekennen und dun kunt offenbar mit diesem Briefe, want etwie vil unser und des richs burgmanne zu Oppenheim ire burglehen off der juden zinse und stüre von unsern furfare an dem riche, Romischen keisern und kunigen, bewiset sint, darumbe auch dieselben unser furfare erlaubet haben, juden in unser und des heiligen richs stat Oppenheim zu enphaen und zubehalten, herumbe so verhengen wir in crafft dises briefes, das unser schultheiße und der rate zu Oppenheim so viel juden und nit mee ane gewerde zu Oppenheim enphaen und sitzen lassen sollent, ob sie die gehaben mogen, das die burgmanne, die

Digitized by Google

off die juden bewiſet ſin, eins iglichen jars irs burglehens gericht werden, und ſie mogen denſelben juden auch briefe geben in der forme, als ſie vormals juden daſelbſt geben haben, ane geverde, doch mit beheltniſſe uns, dem riche und unſer ſtat Oppinheim yedermann ſins rechten, als von alter her kommen iſt, ane geverde. Orkunde dieſes briefs verſiegelt mit unſerm kuniglichen anhangenden ingeſiegel. Datum Oppenheim sexta feria ante dominicam vocem iocunditatem anno domini millesimo quadringentesimo tercio, regni vero nostri anno tercio.

Beilage No 6 (zu S. 29 A. 1)

Eyn verſchrybung, wie ſich die juden, ſo zu Monſter uff eyner hochzyt daz geleit gebrochen, mit mynem geſtrengen hern pfaltzgraven ſyn gnaden XXI^{c} gulden zugeben, vertragen habent.

Wir nachgeſchriben juden, mit namen Jacob hoffmeiſter von Frankfurt, Heylin, leremeiſter zu Monſter, Scholem von Slutſtatt, Jacob Swertfeger von Cronberg, Mathis von Molthuſen (?), Calman, artzt, Eſias, molemechers knecht, Naſſe Worffelmecher von Fridburg, Joſep von Ockenheym (= Oggersheim), David von Eltvil, Michel Sprenger von Beheym (wohl = Böhmen), Byfuß von Müntzenburg, Mordacheus von Geylnhußen (= Gelnhauſen), Joſep von Fridburg, Lewe von Lutzelburg, Wolff von Aſſernin (?), David von Regenspurg, Heyum von Fewtßburg (?), Jacob Grawe von Fowetßburg (?), Simon Grawe von Fowetßburg, David von Gemonde (= Gemunden), Jacob, vihtryber von Frankfurt, Heyum von Stadeck, Sueßkint molemecher von Menntz, Emerich von Sweynfurt (= Schweinfurt), Joſep von Stadeck, Menchen von Stadeck, Laſaros von Beckelheym (= Böckelheim), Berts uß dem Elſas, Mordachen von Windeck, Jacob von Kitzingen, Elias von Stadeck, Meyer Back, Lieptman von Fridburg, Moſſe von Nuum (= Non in Baiern?), David von Monſter, Byfuß von Monſter, Oſcher von Lutzelburg, Simon von Salzbuden, Iſrael von Falckenſteyn, Menchin von Prununn (wohl = Prüm) erkennen und thun kunt ſamentlich, unſer iglicher inn ſunderheyt fur all, offentlich mit diſſem brieff, daz wir umb hohe verſchult, geleits bruch und ander verwirker ſach, zuhanden und gefengnis angenommen und komen ſind des durchluchtigſten hochgebornnen furſten und herren, herren Philipßen, pfaltzgraven by Rin, hertzog in Beyern, des heyligen romiſchen rychs ertzdruchſeß und kurfürſten, unnſers gnedigſten herren, darumb wir uns ſemptlich us unbezwongen fryem willen unns vier tuſent Riniſch gulden fur ſolich frevel und mißhenndel ſynen furſtlichen gnaden zu geben, gebetten und erbotten han, alſo haben wir nu erbar lut und ſolich obberurt unſer bitt

Digitized by Google

so vil genossen, so das syn gnad, als frome loblicher furst unns solcher benanter viertusent gulden nunzehenhundert gulden us genaden begnadiget und uns by zweytusent und hundert Rinischer gulden gelassen hatt, wie dan solich bezalung ußzurichten verburgt ist, und wir daruff von hands kommen und gelassen sint, das ist geschehen, das wir all, unnser yglicher in sunderheyt, uf disen huttigen tag, datum diß briffs, lyplich nach unnser guttscheit, gewonheyt, ordnung und gesetz eyn eydt geschworn han, verpflichten und thun auch den in und mit craft diß brifs, also, das wir, unnser erben und meniglichs unnsern wegen, solchen anzug, gefengniß, hanndell und furnemen nummermer, in keynem weg mit werken, noch worten rechen, noch schaffen oder zuthun gerochen werden lassen, das auch unnser vorbestimter gnedigster herr, der pfalzgrave, darzu der hochgebornn furst und herr, herr Johanns[1]) pfalzgrave by Rin, hertzog in Beyern und grave zu Spanheim, beide unnser gnedigsten herren, sampt, noch sunders, ir furstlich gnaden erben, der glichnis ir gnaden amptlude, auch alle die ihenen, die under der sach gehanndelt verdacht und verwant sint, von kenigen, fursten, graven, herren oder eynichem andern, wie obgerurt, des hanndels halb befordert angezogen oder mit icht in eynichen werk beswert werden sollent. Dan wir uns auch des alles und nit unbillich begeben und verzigen han, warumb solichs durch uns hoch und wirklich, wie obgerurt, verschult ist, sunder wir bedancken uns großlich der obgemelten gnaden, so uns der vorbestimpt loblich furst, unnser gnedigster herre pfaltzgrave mit nachlassenden nunzehnhundert gulden sampt wyttere gnade gethan hatt. Auch sollen, noch wollen wir uns altzyt beloben und bedancken gegen den vier juden, nemlich Elias von Stadeck, Meyer Back, Liepman von Fridburg und Berts uff dem Elsas, die solich gelt under unns gesatzt und darinn vil truwlichen ubung und arbeit getan habent, den wir auch sunderheyt uff unnser bitt, nach unnser gudtscheit, ordenung, gelubde und eide getan handt der bezalung und allem anderm, wie obgerurt, uffrichtig nach zukomen, und wes sie dar inn gegen uns handelenn und furnemen mochten, des gutt recht und macht haben, dagegen, noch widder wir nommer keyn uffhalt furnemen oder umbtrybens mit wercken, noch worten thun sollent, und ob es wer, das wir under unns juden eynander rechts, wie sich das under unns juden erheischt, nit vermyden wolten, solichs sollen, noch wollen wir nit wytters suchen, noch hanndeln, wan fur unnserm dem juden richter und reten zu Worms. Item ob wir juden oder unnser erben, die juden zu Monster, mit namen Salmans dry sone, Bysuß, David, Josep oder ir mutter der sachen anzug nit erlassen wolten, so erkennen wir auch offentlich mit dissem brieff, das wir doch die selben juden negent anders, dan zu Monster, by Byngen ge-

[1]) Johann, Pfalzgraf von Simmern und Sponheim (1480—1509).

Digitized by Google

legen, furnemen mogen mit recht, als auch heruff und ander urſach halben wir obgemelt juden zu Monſter gleuplich by unnſern truwen und eiden unnſerm gnedigſten herrn, dem pfaltzgraven, zuſtig, pflicht und eide gethan, unnſer lyb und gutt von Monſter in keynen weg nymermeh zu thun, noch zuverſchaffen funnder verhengnis der furbenanten unſers gnedigſten Herrn, des pfaltzgraven, kurfurſten ꝛc und nutz der zyt bie ſynen furſtlichen gnaden uff die vorgegeben ſom zu Worms noch IIIIc gulden uff neſtkonfftig ſant Michels tag, des heyligen ertzengels, funder innrede, noch lenger verzug genuglich ußgeracht geben und wol bezalt habent, wie ſie dan des inn ſunderheyt verſchryhung und underpfant nach notturft ſynen gnaden geben und verliegen ſollent. Item willig verzierung und ander unkoſten inn diſſen ſachen, unnſer juden halb entſtanden, den ſollen und wollen wir juden auch funder verzichen ſtracks ablegen und ußrichten, ſo das deßhalb kein Clag geſchen; heruff unns juden unnſer Deſchen (= Taſchen), ſeckel, barſchaft und anders, wie ſolichs by uns funden wart, genüglich und erberlich uff diſſen huttigen tag zu handen widder geliebert und geben worden iſt, des wir uns bedanken. Boß auch behende funde geverd und argeliſt her inn abgeſcheiden, der wir unſer erben nachmenglichs unnſer wegen nummer herzeugen mit wercken, noch worten bruchen ſollen oder wollen. Des zu warem urkund, dwyl wir obgenanten juden itzt nit eigen inngeſigel by unns han, darumb habent wir erbetten den ernveſten juncker Meynhart von Coppenſteyn, auch die erſamen wyßen ſchultiſſen, burgermeiſter und ratt der ſtatt Crutzenach, das ſie ir itzgemelt ſtede groß inngeſigel haran diſſen briff zu hencken, des wir, die itzgemelten Meynhart, ſchulthis, burgemeiſter und ratt unns auch ſolicher obgerurter bitt und ußgebung, doch unns und unnſern erben funder ſchaden, erkennen alſo gethan han. Der geben und geſcheen iſt uff montag nach ſant Ulrichs tag anno millesimo quadringentesimo nonagesimo quinto.

Beilage No. 7 (zu S. 33 A. 1).

Abrede und betheidigung zwuſchen Burgermeiſter und rat zu Landow und der gemeinen judeſcheit daſelbſt:

Wir Ludwig ꝛc bekennen ꝛc, als ſich in der vergangen pauwerſchafft uffrurigen emberungen zwuſchen den erſamen unſern lieben beſondern burgermaiſter und rat zu Landaw eins und der gemainen judiſcheit daſelbſt anders teils etwas unwill und widerwertigkeit erhoben, der halben gemain burgerſchafft des endts, als ſie anzaigen, uß urſachen gegen inen handlung furgenomen. Nach dem aber dieſelben juden vermainit ſolicher gegen inen geubten handlungen in anſehen, wie ſie uns zugethan, auch in unſerm ſonderlichen ſchutz und ſchirm ſein, unbillich begegnet, ſo han wir

Digitized by Google

baide tail irem bewilligen nach, witherung der sach zu verhutten, uff hut fur unsere rete gütlich her gen Haidelberg furbeschaiden, die wir auch durch dieselben unsere rete notturfftiglich verhoren, und uff maist wie nachstet, betheidingen lassen nemlich als den juden vor jarn von eym rat und gemaind zu Landaw brieff und verschribungen empfangen, in welcher zale sie zu Landaw ir wonung haben und sein sollen, die dan uff Newn und zwaintzig jar gestelt und inen von den von Landaw als umb verschulden willen sie angeben, abhendig gemacht, ist mit den juden so vil geret, das sie uns zu gefallen an den newn und zwaintzig jarn sie zu Landaw ir wonung haben V jar entweichen sollen, also das sie vermege irer verschribung von der zeit an sie erstmals betheidingt, numehr nit dan XXIV jar haben. Doch sollen burgermaister und rat inen die erst und alt verschribung, wo die noch fur handen, wider zustellen, oder, so die nit mehr in westen, dannest mit allen iren inhaltenden punkten uff diese XXIV jar ergenzen und ein andere und neuwe verfertigen und inen den juden uberantworten, des versehens ein rate zu Landaw werd sich des nit wider setzen, sonder in dem uns zu gefallen auch gutwillig und der billigkeit erzaigen und diese dinge inen selbst zugut wellen ziehen, und dweil die gesandten dere von Landaw solichs anders nit dan in dryen wochen ungeverlich zu oder abzuschriben anzupringen angenomen, so han wir allen tailen doch diesen abscheidt undter unsers uffgetrucktenn secret besiegelt ubergeben zu Haidelberg uff Mitwoch nach vincula Petri anno domini millesimo quingentesimo vicesimo quinto.

Beilage No. 8 (zu S 35 A. 1).

Vertrag zwuschen minem gestrengen hern pfaltzgraven unnd gemeiner judischeit zu Worms.

Wir, diese hernach bestimbten, des durchleuchtigsten hoch gebornen fürsten und hern, hern Ludwigs pfaltzgraven by Rein, hertzogen in Beiern, des heiligen romischen reichs ertzdrüchses und Churfürst ꝛc, unsers gnedigsten hern, hoffmeister, cantzler und marschalck, nemlichenn Ludwig von Fleckenstein, Florentz von Veningen, Doctor, unnd Wilhelm von Habern bekenen und thun kunt offenbar mit diesem brieff, als jungst verschienen mitwochs nach conversionis pauli, unsers gnedigsten hern schirms verwantenn Villman, jude zu Wingarten sesshaftig, sambt seinem sone, dem selbenn ein hochzeit zu haltenn, gein Aschaffenburg zu reytenn in unsers gnedigsten hern geleit unnd uff seiner fürstlichen gnadenn gleit straßen, die gein Meintz zu geet, vor der stat Wormbs zwuschen der statt und unsers gnedigsten hern zollheusell durch etlich uß der gemein judischeit zu Wormbs sess und wonhafft frevenlich und eigens willenns umb ein brautstuck und

Digitized by Google

druck pfening irer gewonheit nach inen zugebenn, zu bringenn underſtanden, und als ſich die beide juden des widder ſetzt und vermeint nit ſchuldig zu ſynn, inen ein pferdt und ein pectlin, darinn an kleynoten und anderm, wie Willman und ſein ſone anzeigt, ob hundert gulden wert ſein ſoll, und abgedrungen unnd mit inen hynnein in ir judenn gaß gefürt unnd bißher dar in endhalten, das dann uff der bemeltenn zweyer judenn anſuchenn und Clag der hochgebacht unſer gnedigſter her nit unpillichen zu ungnadenn, bewegt ſolchenn gewalt und begangen handlung zu hertzen gefaſt unnd des halbenn an gemein judiſcheit kerung unnd abtrag fordern. Darumb wir, als die dieſe ding gern gut hingelegt unnd verdragen geſehenn, unns getrewer meynung in die ſach geſchlagenn, unnd wie wole ein gemein judiſcheit die bemelt dat in villerley wege durch ſupplication unnd mondlichen bericht vermeint zu beſchonen und zu entſchuldigenn, das unſer gnedigſter her kein benügenn, ſonder nach langer anſuchung unnd unſer underhandlung den abtrag uff zweytauſent guldenn geſetzt, ſo habenn doch uff der erſamen und wyſenn ſtetmeiſter, burgermeiſter und rate der ſtat Wormbs anſuchenn und furbieten, auch uff unſer als beidigungs leut vleiſſigs und bitlichs anhaltenn ihr Churfürſtlich gnaden denen von Worms unnd unns zu gunſtigen gnadenn und gevallenn ſich erweichen by den funfzehenhundert gulbenn unnd die ſach der geſtalt verdragenn laſſenn, nemlichen das ſein furſtlich gnaden durch ein gemein judiſcheit der halb theill, das iſt VIII° gulden biß nechſt durſtag nach dem pfingstag (d. i. bis zum 9. Juni 1530) unnd die andern VII° gulden zu nechſt komend Laurentzy (alſo bis zum 10. Auguſt 1530) an weiter uffhalt oder ußflucht gewißlichenn hie her gein Heidelberg, ye XV batzenn oder XVIII solidi an montz gelieffert unnd bezalt werdenn ſollenn. Berner ſo ſoll dem jüden Willman unnd ſeinem ſone das pferdt, pectlin unnd anders weß inen, als obſtet, genomen wordenn, an einichenn abzug an irenn coſtenn unnd ſchadenn uff vorgemeltenn dorſtag (alſo am 9. Juni 1530) hieher gein Heidelberg auch geliffert unnd widerumb zugeſtellt werdenn, unnd heruff ſo ſollnn alle obgemelte irrungen, forderung unnd anſprach, und weß ſich zwüſchenn aller ſeits unſerm gnedigſten hern, auch den judenn obgnant dieſer ſachenn begebenn unnd zugedragenn und darunder verlauffenn und furnemlichen unſers geſtrengen hern gevaſtenn ungnad, auch das angelegt verbot irer, der juden, ſchuldenn hiemit uffgehoben hingelegt dat abe gentzlich vertragenn ſein und pleibenn unnd ein gemein judiſcheit hinfur, wie fur der obgenanten verhandlung, in ſeiner furſtlichen gnadenn fürſtenthumb mit vergleitung und ſunſt gehaltenn werdenn. Es ſollenn auch ein gemein judiſcheit zu Worms ſambt oder ſonder die ſach unnd waß ſich darunder begebenn, gegen unſers gnedigſten hern ſchirms gewanten Bylman judenn, ſeinem ſone unnd allenn andern, ſo darunder verwant oder verdacht ſein, nymer mehr zu ewigenn zeitenn rechenn oder

Digitized by Google

fern in ungut unnd widder wertigkeit, auch kein anſprach oder forderung habenn, thun, noch furnemen, mit oder an recht, durch ſich ſelbſts oder andernn anrichtung keins wegs, wie das erdacht werdenn kunt oder mocht. Wo aber ſie ein gemein judiſcheit ſambt oder ſonder zu dem beſtimbten, unſers gnedigſten hern ſchirms verwanten zu ſprechenn hettenn, das ſelb nit anders, dann für ſeiner furſtlichen gnaden und der ſelbenn hoffrichter und reihenn erſucht werdenn und geſcheen ſoll aller ding angeverde. Solche verdrags abredt unnd alles, wie vorſtett, habenn die verordnetenn gemeiner judiſcheit zu Worms, nemlichenn Meyer unnd ſein Dochterman Lieberman, Jacob zu der weyſſenn roſſenn, auch Samuel und Senderle vonn irer ſelbs und als geſchickenn vonn einer gantzenn gemein judiſcheit wegenn und Vylman unnd ſein ſone zu underthengen dank angenomen, dem auch in allenn ſtuckenn fur ſich und gemeiner judiſcheit wegenn ſtracks ungeverlich zugelebenn und dem on einich uffzuge veſtiglichen nach zu komen, mit handgebenden trewenn gelobt, verſprochen und einenn eide zu got geſchwornn. Dieſer ding zu urkunt ſo habenn wir, cantzler unnd marſchalck vorbeſtimbt in abweſenheit des hoffmeiſters unſer idenn ſein eigenn ingeſiegel heran dieſenn brieff thun hencken. Geſcheen und gebenn zu Heidelberg uff Montag nach exaudi anno XV°XXX.

Beilage No. 9 (zu S. 36 A. 1).

Wir Ludwig ꝛc bekennen ꝛc. Als ſich zwuſchen unſerm angehorigen Hanſen Müller zu Rorbach bei Püllickeim (= Billigheim) und Veyelman, juden daſelbs etlichs gelichen und zu geſuch uff gewachſen gelts halb irrungen gehalten, derwegen der müller ſich bey uns beclagt hat, vom juden bevorteilt unnd, wo nit ein einſehens beſchee, zu verderben bracht mocht werden, habenn wir anfangs durch unſern faut zu Germerßheim, unnd dieweil er die vergleichung zwuſchen inen nit erhalten mugen volgend durch unſer hoffmeiſter und rethe ſie in ſolich gutlich vertragen laſſen nach volgender maſſen: Nemlich als der ganzen haupt ſomma, ſo der müller dem juden, wie ſichs befunden, ſchuldig iſt, hundert dreiſſig unnd vierd halbenn gulden, ſol der müller dem juden nechſt komend Johannis Baptiſte dieß acht und dreißigſten jars (alſo am 24. Juni 1538) daran bezalen funff und dreißig gulden und further alle jare uff Johannis Baptiſte gegen ſeiner quittung ſovil raichen unnd vernügen, bis die gemelt ſomma gar entricht, unnd wirdt ſich das lezt ziel und jare geburn zu lieffern zwentzigk neundthalben gulden. Solich gelt ſoll auch alſo ledig on allen vernern wucher und geſuch gezalt werden. Und damit der jude ſolicher ziell und bezalung ſeins gelts gewieß ſein moge, ſo ſoll unſer faut zu Germerßheim, wie wir in des bevelch thun wollen, ampts halben

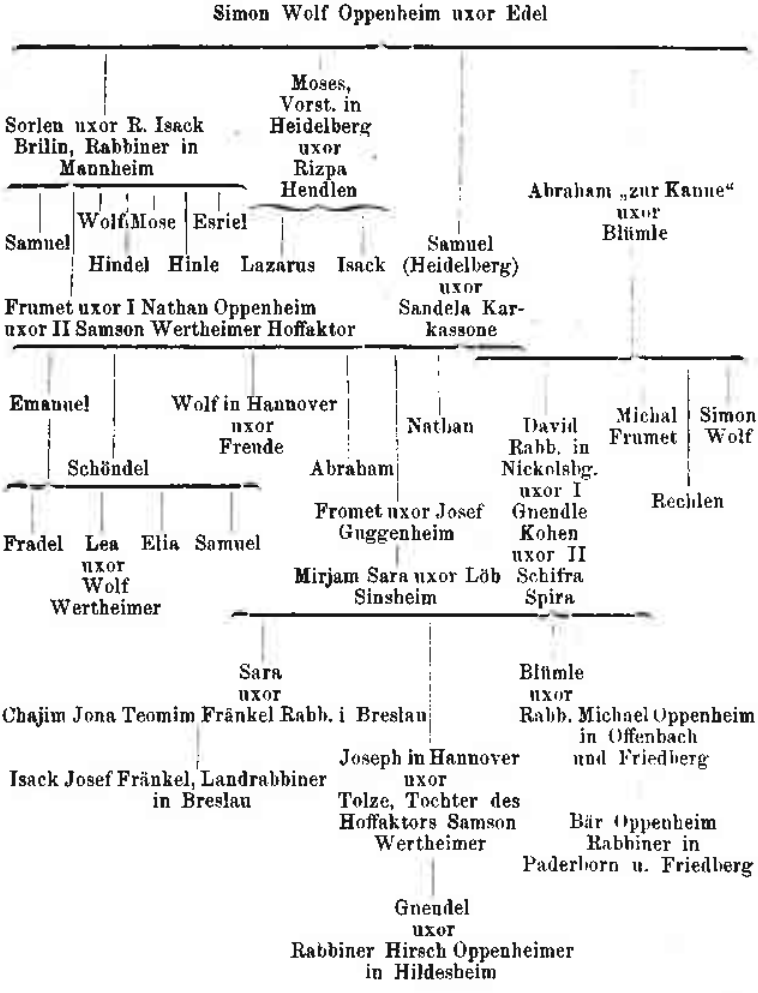
Digitized by Google

verfugen, das dem juden des mullers mule unnd alle sein gutter darfür verfangen werden: der gestalt, ob der müller einich oder mehr ziell zu bezalen seumig sein und nit halten wurde, das dan uff des juden ansuchen, so er bey unsern saut zu Germerßheim thun soll, dieselb mule und gutter, wie es unser saut ampts halb zuverordenen weiß, uff gezolt und der jude seins gelts zu den geburenden zielen davon bezalt werde, in dem auch allen schulden, die der müller nach dato diß vertrags sonst verner machen und uff sein mull und gutter wendenn mocht, furgehen. Aber sonst soll der jude sich der mulen und gutter selbs verner nit underziehen, noch an nemen. So auch die bezalung solichs gelts gar beschecn ist, als dan dem müller seinen schult brieff nach genugsamer quittung herauß gebenn. Das haben sie zu belder seits also verwilligt angenomen unnd zu halten mit handt gebenden trewenn unserm hofmeister zu gesagt und versprochen aller trewlich unnd ungeverlich, zu urkundt versiegelt mit unserm zu rück uff gedruckten secret. Datum Heidelberg uff freytag nach judica anno fünfzehenhundert dreissig acht.

Digitized by Google

Beilage No. 10 (zu S. 89 A.).

Stammtafel der Familie Oppenheim.



Digitized by Google

Beilage No. 11 (zu S. 103 A. 1).

ב"ה — אל רום המעלות. האיומים כנדגלות. יושבי תהילות. מביני דת בנסתרות ונגלות. משיבים כהלכה לכל השאלות. ה"ה אלופי רוזני וקציני בת ישראל. צדקתם כהררי אל. יזכו לישב דשנים ורעננים עד ביאת הגואל. פרנסי ומנהיגי ק"ק וורמייש יצ"ו:

הנה מרוב התלאות וטרדות אשר יגענו ולא הנח לנו זה זמן ועידן אשר חלף ועבר מנע אותנו להשיב לכבוד מעלתכם הרמה על השאלה אשר שאלו מאתנו ושלוח להם מעות מחמת התיורים שהוא דבר כלתי האפשרי בעתים הללו שכל אשר לנו אין בידינו הן סחורות או כסף והב ואפי' מטלטלים רק הכל שמה ק"ק וראנקבורט, ובהכרח זה אין בכחינו להשלים חוקינו חוק הקצוב עלינו לשלם מחמת אין קוואטירונג דבר יום ביומו חמידין כסדרן. מלבד המוספין. ושארי הוצאות לאין מספר שהיו לנו מן ריש שתא זו ועד עתה. ויש לחוש ח"ו לריוח בין הדבקים. אם לא באשר ישקיף ה' עלינו ממרום להאיר עינינו איזה דרך ישכון אור בהמצא ימצא לנו איזה הלואה מסך שני אלפים והובים או לפחות אלף ר"ט לזמן קצר. רק עד ירחיב ה' את גבולינו להביא את שלנו תחת ידינו. בכן אחת שאלנו אוהה נבקש מאה מכ"ח מאחר שידענו שיש ח"ל ידכם להשתדל לכם לצרככם מעות בהלואה ברצונכם שתחוסו גם עלינו לחבר את האוהל להיות אחד ושלא תחפרד החבילה ח"ו בהשתדלות איזה הלואה מסך הנ"ל לפני יושבי קהילתינו ולא שתהיו אתם ערבים בדבר. כי ידענו שבידאי אינכם עושים. רק להראות לנו מקום ומסייע לנו לכך נגד בטחונות ראויים הן חלופים כתבים או שארי שטרות הנכתבים בכא"ה הן שטרי יהדות או גלחות ומאיתה הלואה הנ"ל יקחו המה בראש החשלומין כנ"ל השייך להם. והנותר נקח לנו להזק בהם ברכים כושלות וידים הרפות. ואיש את אחיו יאמר חזק ונתחזק בעד עמינו הם עניי עירנו יצ"ו מי יודע מתי יבא יום הגמול לטובה. ואנחנו נכוף כאגמון ראשים לשלם להם כמדתם. כי טוב שכן קרוב מאח רחוק. ובטוחים אנחנו בטובתם שדברים אלה יעשו פרי ויצליחו. וכל השומע ינועם לו. ולא ישמע שוד ושבר בגבולו. וה' יברך את חילו. ויזכה לבקר את ה' בהיכלו. כ"ד השואלים והמבקשים היום יום ג' י"ב טבת תמ"ט לפ"ק פה מנהיים ע"י ציר הנאמן לשוחחיו הטרוד פנחס זאב וואלף ש"ץ ונאמן פה ק"ק מנהיים הכותב בפקידה אלופי ומנהני ד"ק הנ"ל:

Beilage No. 12 (zu S. 152 A. 1).

חרוזה מעין המאורע שאירע לי בתפיסתי:

צבי רגנתי אויתי חמדתי כליתי וגם נכספתי לדעה את ה' ולהדביק בדרכיו דרכי עלה על כל העילות:

באשר שראיתי בתפיסה ראי' אחת שהן הרבה במראה ובחידות:

יראה וערד ורחח ואימה גדולה נפלה עלי ואחזני פלצות:

כה וכה פניתי וראיתי נפלאים גדולים הפלא ופלא פלאות:

ועוד ה' כי לב להתחזק את עצמי בראותי נוראות גדולות:

נענעתי ראשי ונפלתי על פני אפים ארצה בקידה ובתשתחויות:

הייתי משתומם כשעה חדא בקראי על כיתל מזרחי כתבים מכתבים שונים כתב ליהות:

יה ה' ה' הצבאות ישב הכרובים עם שארי שמית הקדושות והטהורות:

ראיתי כוכבים רבים מאירים כספירים ואש מתלקחת שחורות אדומית ולבנות:

Digitized by Google

שוב לא עת לדבר אח אשר ראיתי ועדיין כהא פחדא יהיבנא רס עת לחשות:
בראותי את אלה אמרתי קום טה לך נרדם אין זה כ"א בית אלקים ונורא תהילות:
נצור לשונך מלדבר שום רכרים בטילים כי אם בתורת ה' תמידות:
השכל השכלתי לחבר חיבור על הלל הגדול פי' מספיק יפה ורב חמודות:
נמרתי כאשר התהלתי בטוב טעם ודעת בכמה פנים ונלמד מן המפורש כמה סתימות:
אית ו"ו התחלתי ז"ו טוסיף על ענין ראשון חמשה אותיות הקודמות:
נבארם מאדוני א"ם הגאון ז"ל טרם נתבקש בישיבות המעלות:
מהרתי וחפשתי והסתכלתי מדרגא לדרגא לידע באיזה לימוד האדם קונה שלימות:
הראיתי לדעת מוסכם מפי גמרא ופוסקים ומרברי קבלות:
רובם ככולם עונים ואומרים יעידון וינידון שהוא הלימוד משניות:
רצתי אחריהם ללמוד כך משנה כמנין יה בפעם ראשון ובחזור חלילות:
התמתי שרחוקה ממני הלימוד כנ"ל עד גמירא באשר שהיום קצר והמלאכות מרובות:
נמרתי בדעתי לשנות דרך קצירה בקיצור נמרץ ולמעט המניות:
יאמר המניד עלי בנים ולא נים חיר ולא חיר מה זה מהרת לימודך במהירות:
חלילא לך מחטוא מלמעט פעם אחד ממנין י"ה פן יהי' לך לפוקה ולמכשולת:
ניב שפתיך חשמור טוב חורח פיך מאלפי זהב וכסף מתנות רבות ומגדנות:
וכאשר סיימתי לשבחא דששא סדרי משנה עם כל הפירושים טובות נכונות וישרות:
כל זה היה שוה לי ללמוד בע"פ מרישא לסיפא בכל שלש שבועות:
סגלתי לי אוצרות רבות חידושים נכבדים שחרשתי וח"ל יחיד אני בנגעים ואהלות:
גם מזה לא אניח את ידי משך היותי על האדמה בחק ולא יעבור לדורי דורות:
לאמור וצוותה לבניי אשר להם ריח תורה ללמדם המשניות בפי שכלם אשר חנן להם יוצר המאורות:
זאת ועוד אחרת האיר ה' עיני בלימוד אחר אשר הוא סתום ואינו מבוארת:
למרתי עד היום הזה והתפללתי אל ה' שיצליחני ממסגר אסיר חשך וצלמות:

אמן כן יהי רצון

Beilage No. 13 (zu S. 208 A. 1).

Oberamt Heidelberg.

Heidelberg Moyſes Carlebach 50 fl. (250 fl.),
Löw Salomon 50 (200),
Lazarus Salomon 50 (200),
David Weißweiller 75 (200),
Simon Krautheim 40 (250),
Moyſes Bamberg 60 (150),
Juda Karlebach 25 (100),
Daniel Iſaac 75 (100),
Laz. Wolff 25

Digitized by Google

Daniel Carlebach 20,
Beer Feist 20,
Ulfen Wittib 15.

Weinheim: Löw Baruch 500 (500),
Meyer Löw 250 (300),
Lazarus Löw 175 (200),
Hona Anschel 40 (200),
Wolff 20 (100),
Moyses Samuel 20 (100),
Herz Oppenheimer 20 (100),
Lazarus Abraham 20 (100),
Simon Abraham 50,
Rabbi Gerson, Schulmeister,
Löb Hirsch (100), } ohne Schutz.
Vorsinger Feibelmann (100) }

Großsassen: Löw 250 (300),
Leser Löw 100 (200),
Moyses Leser 100 (100).

Feudenheim: Feist Salomon (100),
Levi (100),
Schmul Moyses Wittib (100).

Rohrbach: Wolf Moyses 75 (150),
Moyses Wolf 100 (150),
Seligmann Kieffe 50 (100),
Joel Wolf 25 (Nathan Moyses u. Moyses Nathan, Concessionsdiener).

Sandhausen: Lazarus 175 (400).

Schwetzingen: David Joseph 100 (150),
Raphael 75 (150),
Jacob Joseph 40 (100),
Isacs Wittib 20.

Seckenheim: Joseph Löw 20.

Nußloch: Manasses Salomon 350 (300),
Salomon Manasses 100 (200),
Simon Löw 30 (100).

Walldorf: Moyses Löw 200 (100),
Herz Moyses 75 (100),
Simon Moyses 100 (100),
Salomon Moyses 125 (100),
Löw Bär 50 (100),
Herz Isaac 20,
Herz Benjamen 30.

Reylingen: Meyer 175 (200),

Digitized by Google

Hockenheim: Marx Sander 20,
Zachrias Alexander 30.
Schrießheim: Oscher 20,
Herz Liebmann 20,
Löw 20,
Joseph Jacob 40,
David Liebmann 20.
Dossenheim: Sal. Seligmann 20 (100),
Bendikt Mayer 20,
Moses Mayer 20.
Handschuchheim: Salmon 20,
Gerson 20.
Wießloch: Aron 100 (150),
Sender Moyses 65 (150),
Jacob Marx 30 (100),
Meyer Seligmann 15,
Josels Wittib 10.
Leymen: Seligmann Aron 450 (600),
Aron Seligmann 200 (300),
Isaac 100 (100),
Gerson 100 (100),
Isac Zodig 20,
Marx Gerson 25,
Isac Marx 20,
Nathan Marx 15,
Moses Zodig 15.

Amt Dilsperg.

Meckesheim: Moses Marx 200 (300),
Meyer Götz 75 (200),
Alexander Isaac 40.

Oberamt Ladenburg.

Stadt Ladenburg: Moyses Hirschel 200 (300),
Feist Joseph (150),
Wolff Aaron (150),
Heyum Feist (150),
Heyum Simon (100),
Lefer Salomon (100),
Zacharias Löw 30 (100),
Jacob Marx (100),
Meyer Löb 75 (100),
Joels Wittib 50,
Wolf Hertz 75,

Digitized by Google

David 175 (200),
Liebmann der ältere 100 (100),
Liebmann der jüngere 100 (100),
Raphael 30 (100),
Hayum 75 (100),
Liebmanns Wittib 40,
Liebmann Mayer 75,
Abr. Aron 20.
Schmuel 75,
Amschel Kahn 30,
Abraham 20,
Marx Wolf 60,
Löw Marx 50,
Isac Joel 150,
Moyses Turlach 40.

Hemsbach: Samson Löw 20,
Wolf 112,
Feist Joseph 225,
Heyum Feist 100,
Heium Samson 50,
Löw Mendel 40,
Zachrius 50,
Baruch 20,
Samuel 20,
Hertz Feist 100.

Lautenbach: Itel 20,
Simon 20,
Jacob Marx 50,
Zachrius 50,
Mayer Löw 20.

Oberamt Mosbach.

Mosbach: Callmann Isaac 175 (100),
Josfel Levi 450 (500),
David Levi 375 (300),
Joseph Callmanns Wittib 100 (200),
Sam. Lazarus 325 (200),
Löw Levi 300 (300),
Isac Callmann 200 (200),
Isac Joseph 175 (200),
Liebmann Levi 275 (200),
Gabriel Joseph 100 (100),
Liebmann Joseph 75 (100),

Digitized by Google

Löb Joseph 100 (100),
Meyer Isaac 75 (100),
David Isaac 100 (100),
Meyer Samuel 100 (100),
Simon Liebmann 50.

Hilspach: Moyses Salomon 50 (200),
Salomon Löw 175 (200),
Löw Herz 20,
Herz Isay 40,
Baruch Herz 20.

Sinsheim: Löw Jacobs Wittib 225 (150),
Marx Aron 60 (100),
Löw Salomon 30 (100),
Joseph Salomon 100 (100),
David Jacob 30 (100),
Gumpel Götz 60 (100),
Moyses Herz 100 (100),
Salomon David 50,
Salomon Joseph 40.

Steinfurth: Aron 30 (100).

Richen: Samuel 300 (200),
Alexander 250 (200),
Aron 175 (200),
Nathan 200 (200),
Moses Heyum 175 (200),
Isaac 150 (100),
Joseph Hirsch 100 (100),
Herz 30 (100),
Gersons Wittib 20 (100),
Wolff Joseph 175,
Moses Alexander 75.

Kirchhart: Wolf Löw 75 (200).

Eberbach: Löw Moyses 60 (100).

Oberamt Boxberg.

Boxberg: Salomons Wittib 20 (100),
David 75.

Sachsenflur: Isaac 100 (100),
Löw 25.

Oberamt Bretten.

Bretten: Lemle Liebmann 350 (300),
Raphael Hertz 350 (300),
Benedict Hertz der alte 350 (300),

Digitized by Google

Herz Isaac 250 (100),
Meyer Herz 175 (100),
Marx Herz 125 (100),
Herzen Wittib 75 (100),
Herz Raphall 25,
Benedict Herz jung 100,
Nathan Wittib 50,
Raphall Nathan 150,
Jacob Mayer 20,
Samuel Nathan 100.

Eppingen: Löw 225 (300),
Itzig 75 (100),
Lemble 125 (100),
Moyses 100 (100),
Isaac 20 (100),
Lazarus der alt 40 (100),
David Aaron 50 (100),
Davids Wittib 15,
Lazarus jung 15,
Aron 15,
Mases Wittib 15.

Heydelsheim: Mordge 225 (200),
Meyer Löw 60 (100),
Israel 50 (100),
Schmuel 30 (100),
Benjamen 20.

Weingarten: Benjamin 100 (200),
Scheile 100 (150),
Kauffmann 60 (150),
Lemblen 60 (100),
Raphael 75 (100),
Hertz 20,
Doternus 25,
Jeckoff 25.

Oberamt Neustadt.

Neustadt: Ische 150 (100),
Liebgen 150 (100),
Benedict 50 (100),
Joels Kinder 100 (100),
Isac Feibel 30 (100),
Simon Dahlheim 50 (100),
Isac 90,

Digitized by Google

Libermann 75,
Moſes Nathan 20,
Iſac Bauer 20.

Ebencoffen: Aron Iſaac (300),
Aron Baruch 350,
Alexander Baruch 275 (300),
Salomon Hayum 125 (100),
Jacob Hayum 100 (100),
Meyer Herz 115 (100),
Löw Hayum 50 (100),
Feibel Iſac 90 (100),
Michael Mandel 100 (100),
Hayum Löw 30,
Iſai Iſac 20,
Herz Bauer 20,
Daniel Herz 30,
Benjamin Samuel 80,
Simle Benjamin 50,
Löw Salomon 50.

Wintzingen: Liebmann Mayer 15,
Mayers Wittib 15.

Wachenheim: Löw der junge 40 (100),
Löw Herz 20,
Jacob Löw 50 (100),
Daniel Löwens Wittib 175 (150),
Jacob Aron 125 (100),
Iſaac Weil 100,
Iſaac Jacob 40 (100).

Bühl: Abraham (100).

Rheinganum: Samuel 30 (100).

Mutterſtadt: Nathan Dehlheim 125 (100).

Lamsheim: Simon Löw 100 (200),
Moyſes Jöckel 75 (300),
Beer Simon 60 (100),
Jacobs Wittib 100,
Moſes Kahn 60 (100),
Sandel 30,
Lazarus 20.

Iggelheim: Salomon 40 (100),
Mändle 20 (100),
Abraham Bühl 35.

Haßloch: Jeſſel 175 (200),

Digitized by Google

Jeſſel Beer 125 (200),
Schmul 75 (100),
Schammay 100,
Abraham Samuel 25,
Wolf Löw 30,
Jones 50,
Simon Joſſel 100,
Juda 25.

Dutweiler: Herz 20.

Lachen: Süſel 75 (300),
Lemble 20 (100),
Abraham 30.

Dannſtadt: Feibelmanns Wittib 20 (100).

St. Grethen: Samuel (100).

Musbach: Iſac Teutſch 120 (150),
David Iſac 120 (150),
Samuel Liebman (100),
Samels Wittib 15,
Jacob 30,
Toteres Salomon 25.

Frieſenheim: Kiffa 40.

Meckenheim: Samuel 200,
Simon Hillel 20.

Oberamt Lautern.

Rockenhauſen: Daniel 30.

Weilerbach: Löw Levi 20 (100).

Oberamt Freinsheim.

Freinsheim: Löw Herz 300 (200),
Nathan Salomon 100 (200),
Löw Gerſon (100),
Abr. Simons Wittib 15.

Umſtein: Aron 20.

Hesheim: Nathan 75 (100),
Leſer 125 (100).

Waiſenheim auf dem Sandt: Moyſes 20 (100),
Marx 30 (100),
Löw 15.

Groß Carbach: Joſeph 35 (100),
Marcus 20.

Heppenheim auf der Wieß: David Nathan 150 (100).

Oberamt Alzey.

Alzey: Simon Jeſſel 450 (300),

Digitized by Google

Elias Jeſſel 175 (300),
Iſaac Nathan 30 (125),
Elias Joſeph 200 (125),
Seligman Raphael 150 (125),
Simon Joſeph (125),
Jeſſel 20,
Iſaac Jeſſel 20,
Sam. Jeſſel 20,
Wolffs Wittib 15,
Kuſel Nathan 20.

Alsheim: Meyer Iſaac 200 (200),
Löw Jacob 125 (125),
Jacob Iſaac 125 (125),
Löw Daniel 30,
Jacob David 50,
Iſac 20.

Dienheim: Jud Beer 20 (100).

Eppelsheim: Moſes Mendel 75 (100),
Callmanns Wittib 20.

Erbesbüdesheim: Löw Daniel (100),
David 150,
Löw David 60,
Benedict David 100,
Jacob David 125,
Baruch Löw 60.

Gemsheim: Sander 450 (300),
Jacob Herz 75 (100),
Emanuel Jacob 50.

Otternheim: Samſon Iſaac 100 (300),
Simons Wittib 400,
Samſon Israel (150),
Iſac Simon 250 (100),
Hanna Herzgin (100),
David Hertz 50,
Samuel Wittib 20.

Weſthofen: Jonas Iſaac 85 (100),
Iſaac Jonas 60 (100),
Löw 25,
Jonas Wittib 30.

Oſthofen: Leſer Herz 75 (100),
Daniel Schimme 100 (100),
Joſeph Bacharach (100),

Digitized by Google

Jachel Hertz der junge (100),
Herz Veith 50,
Joseph Veith 50,
Daniel Hertz 20.

Niederflersheim: Marx Wittib 20.

Eych: Feist 50 (100),
Seligmanns Wittib 20,
Emanuels Wittib 15.

Griesheim: Moyses 50.

Grisfeldt: Hillel 75 (100),
Löw 30 (100).

Weindelsheim: Meyer 60 (100).

Nack: Josel 15.

Gundersheim: Sal. Beerman 20 (100).

Hamm: Jac. Seligmann 30 (100),
Joseph 40 (100),
Eißmann 30 (100).

Mölsheim: Joseph Löw 40 (100),
Isaac 30 (100).

Mörstatt: Nathan Kahn 20 (100).

Pfedersheim: Simon 20 (100),
Isac Joseph 20.

Pfiffligheim: Meyer Samuel 30 (100).

Undenheim: Michael Leemann 30 (100).

Oberamt Bacharach.

Bacharach: Wolf 20,
Herz Landau 150.

Caub: Aron Hirsch 250 (300),
Liebman Oppenheimer 25 (100),
Emanuel der alte ein alter abgelebter Mann 15,
Feist Dietz 40.

Steeg: Abr. Mayer 25 (100).

Diebach: Gerson Mordge 50 (100),
Liebmann Wolff 25 (100).

Oberamt Oppenheim.

Oppenheim: Simon Mendel 75 (150),
Isac Joseph 25 (100),
Simon Isac 40 (100),
Jos. Michel 25 (100),
Meyer Bähr 50 (100),
Nathan Jonas 15 (100),

Digitized by Google

Moyſes Hailbron 25 (100),
Feiſten Wittib 25 (100),
Benjamin Wittib (100).

Nierſtein: Moſes 20.

Schwabsburg: Emanuel 50,
Benedict Emanuel 50.

Oberingelheim: Liebmann Bähr 125 (150),
Moyſes Jacob 30 (100),
Feiſt Bär 20.

Niederingelheim: Sam. Simon 50 (100),
Simon 20 (100),
Nathan Beer 20 (100).

Schwabenheim: Aron Borich (150),
Abraham 100,
Sal. Mencken 100 (150),
Mayer Menken Wittib (100).

Stadecken: Berez 75 (150),
Herz 25 (100),
Löw 20,
Feibelmann 15.

Iſſenheim: Feiſt 60 (100),
Itzig 25 (100),
Joſeph Wittib 15,
Kuſel 15.

Winternheim: Meyer Feibels Wittib 40 (100),
Lazarus 15.

Oberamt Simmern.

Simmern: Jac. Löw 150 (100),
Callmann Jacob 60 (100),
Moyſes Seligmann 100 (100),
Löw Seligmann 60 (100),

Rheinböllen: Jacob Moyſes Wittib 25 (100),
Moſes Jacob 30.

Oberamt Stromberg.

Appenheim: Leſer Schloum (100),
Abraham 20,
Lazarus Wittib 30,
Mayer 20.

Horweyller: Moſes Wittib 15,
Salomon 20.

Labenheim: Mayer Kahn 20.

Digitized by Google

Oberamt Kreuznach.

Kreuznach: Sander Levi 250 (250),
Moyſes Woog 75 (250),
Mandel Emmel 150 (250),
Meyer Levi 300 (250),
Amſchel Seligmanns Wittib 175 (250),
Jacob Amſchel 225 (250),
David Seeligmann 200 (250),
Feiſt Jacob 200 (250),
Iſac Seligmann 100 (250),
Abr. Gerſon 125 (250),
Löw Moyſes 125 (250),
Liebmann Woog 50 (250),
Seligmann Emmel 100 (250),
Elias Levi Wittib 150 (250),
Salmon Landau 60 (250),
Abr. Juda 30 (100),
Moyſes Tobias 60 (100),
Anſchel Landau 30 (100),
Israel Ahlſtatt 85 (100),
Nathan Landau 40 (100),
Meyer Frankfurther 85 (100),
Hirſch Hoorweiler 25 (100),
Menge Bopperts Wittib 20 (100),
Wolff Wisbaden 30 (100),
Baruch Alexander 55,
Laz. Anſchel 15.

Langenlonsheim: Hayum Benedict 100 (225),
Götz Benedict 300 (250),
Juda Kahn 40 (100),
Meyer 20.

Freylaubersheim: Moyſes Landau 20 (100).

Weinsheim: Wolf Levi 20 (100),
Berle Levi 20.

Boſenheim: Jac. Löw 20.

Benzingen: Bermann 20.
Alexanders Wittib 15,
Iſacs Wittib 15.

Oberamt Böckelheim.

Sobernheim: Anſchel 50 (100),
Iſchi 50 (100),

Digitized by Google

Leeser 20 (100),
Gerson 20.
Monzingen: Judas 100,
Feist Michel 50,
Joel Michel 20.
Waldböckelheim: Anschel 20 (100).
Joseph 20 (100).

Oberamt Umstatt.

Umstadt: Salomons Wittib 150 (150),
Breunle 150 (150),
Jacob Zodik 150 (150),
Baruch 150 (150).
Klein-Umstadt: Abr. Isaac 100 (100).
Sembdt: Moyses 150 (150),
Elias 100 (100).
Bretta: Samuel 100.

Oberamt Otzberg.

Lengfeldt: Isac 175 (150),
Löw Abr. 100 (150),
Löw Josell 30.
Haybach: Mayer 30.
Herings: Simon 20,
Salomon Wittib 15,
Moses 15.

Oberamt Germersheim.

Billigheim: Amschel Levi 100 (200),
Meyer Wolff jun. 100 (200),
Hayum Bär 100 (200),
Meyer sen. 30 (100),
Aaron Seckel 20 (100),
Emanuel Seckel 30 (100),
Hirsch Bloch 30 (100),
Seckel 30 (100),
Aaron Bloch (100),
Beer Jacobs Wittib (100),
Hirsch der alte 20.
Rohrbach: Salomon 125 (200),
Baruch 30 (100),
Jecoff 50 (100).
Hagenbach: Elikan Löw 50 (100),
Baruch 30.
Lingefeldt: Jacob 20.

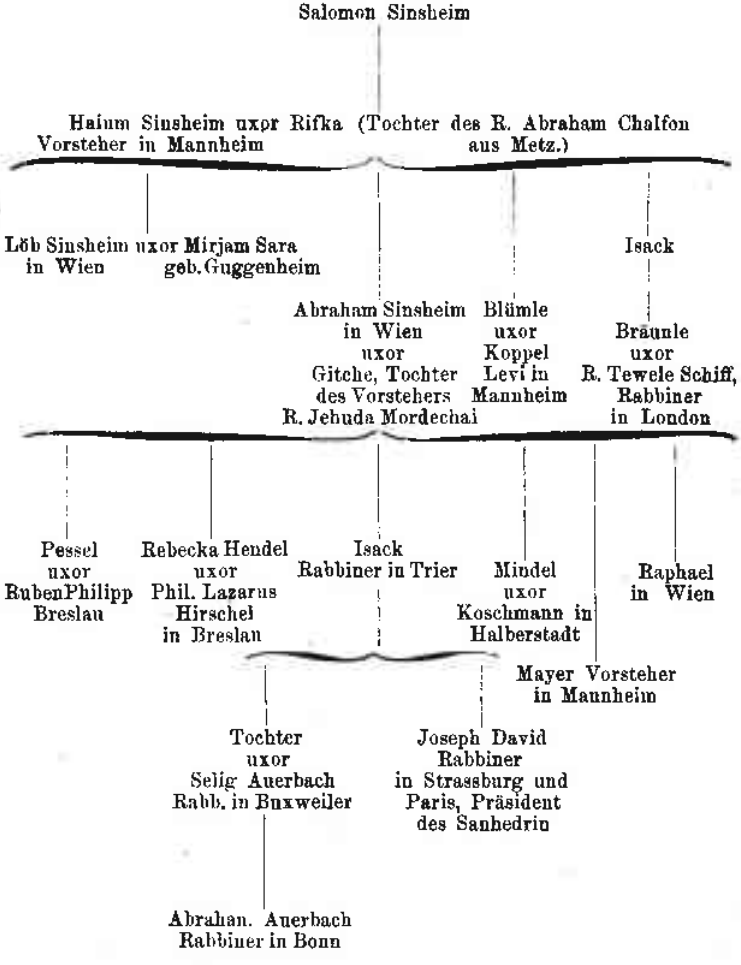
Digitized by Google

Belheim: Beer Kahn 25,
Susmann 20,
Joseph 20.
Klingenmünster: Gerson der alte 50,
Aberle 30,
Jacobs Wittib 25,
Gerson der junge 25.
Offenbach: Beer 150,
Isac 75,
Löw 50,
Hertzel 15,
Baruch 20,
Marx 30.
Bosserswеiller: Isaac Witt.b 30.
Moses 40.
Bosenstein: Isac 40.
Heichelheim: Berez 30.
Hertt: Gumpel 30.
Schwechenheim: David 30.
Hessekhl 25.
Klinge: Löw 20.
Becklingen: Salomon 25,
Isac 20,
Jacob 15,
Seligmann 20.

Digitized by Google

Beilage Nr. 13 a (zu S. 214 A. 1)

Stammtafel der Familie Sinsheim.



Digitized by Google

Beilage No. 13 (zu S. 215 A. 2).

Summarische Tabelle über sämtliche in hiesiger Churfürstl. Residenzstadt noch z. Z. in gutem und mittelmässigem Vermögen sich befindenden Judenschaft.

I. Kl. Coppel Levi 250 (400), Abr. Sinzheim 513 (600), Jac. Sam. Weil 333 (400), Feist David Oppenheimer 264 (400), Feibel Levi 165 (400), Jos. Mos. Goldschmidt 355 (600), Meyer Joseph 391 (600), Moyses Nathan Fuldt 222 (600), Meyer Sinzheim 224 (400), Falk Wachenheim 189 (400). Hierzu kommen noch: Lemle Moses Claus 1500 (1500), Michel May'sche 750 (750).

II. Kl.[1]) Emanuel Meyer 203, Gabr. Mich. May 255, Michael Flesch* 160, Seckel Levi* 222, Mich. Callmann* 174, Aron Moses Fuldt 183, Cossmann Leeman[2]) 183, Abr. Levid 162, Herz Israel 154, Samson Hirsch 168, Eman. Abraham, Meyer Joseph Tochtermann 225, Meyer Ullmann* 118, Liebmann David Oppenheimer 90, Moyses Falk Wachenheim 78, Leeser Neuburger 115, Samuel Feibel Levi 118, Jos. Dan. Carlebach 92, Liebman Weisweiler 60, Jacob Schwab 120, Jacob Ullmann* 106.

III. Kl.[1]) Wolf Löw 43, Baruch Hennle 81, Jacob Hennle 80, Samuel Edicoben 63, Michael Schwab 73, Baruch Schriesheim* 78, Löw Israel 112, Abr. Hanau 40, Moyses Suskind* 100, Abraham Astruck* 62, David Astruck 48, Samuel Bacharach 60, Susskind Löw 68, Abr. Otterbach Wittib und Sohn 75, Henle Hammelburg 79, Jacob Samuel 45, Heyum Elekan 62, Jacob Abraham 72, Liebmann Moyses Oppenheimer 54, Zacharias Eger 92, Abr. Komma[3]) 48, Jacob David Gahlingen* 78,

[1]) Alle in der II. Klasse Genannten wurden von der kurf. Hofkammer mit je 250 fl. eingeschätzt, jene der III. Kl. mit je 125 fl.

[2]) Kosmann Leemann, in unsern Akten auch Kosmann Hannover genannt, ist der Sohn des bekannten R. Beermann von Halberstadt (s. Auerbach l. c. S. 85). Seine Frau Mindle, eine Tochter des Abraham Sinzheim (s. o. S. 261 A. 3), starb in Mannheim am 20. Juli 1745. Wie ihre Grabschrift besagt, war sie sehr fromm und wohlthätig. Ihr Mann, hier Kosmann Halberstadt genannt, liess aus ihrem Anzug einen Thoravorhang anfertigen und während des Trauerjahres durch 15 Gelehrte die Seelengebete verrichten.

[3]) Die Familie Koma war in Mannheim zahlreich vertreten. Der hier genannte Abraham, Sohn des Izig Koma, starb am 4. September 1775. Ein Sohn des Wiener Rabbinatsassessors Naftali Herz Koma, namens Juda

Digitized by Google

Mannus Stein 103, Faist Simmern 68, Dulz Wittib und Sohn 62, Heyum Jacob Bensheim 63, Mich. Nathan Lorsch 62.

Ausser den hier Genannten werden von den Vorstehern noch folgende Juden aus Mannheim bezeichnet und mit den neben stehenden Beträgen eingeschätzt:

Abr. May 150, Zacharias Feibel Levi 118, Elias Ascher 54, Abr. Löw Beer 78, Abr. Fuld 60, Anschel Brieskastell 60, Abr. Sam. Levi 64, Elias Schwab 53, Isac Löw Simle 59, Gumprich Neuwitt 53, David Sam. Oppenheimer 50, Henle Geldersheim 48, Sussmann Steeg 64, Selig Kahn 84, Herz Otterburg Wittib 65, Sam. Hachenburg Wittib 75, Elkan Hayum 70, Hayum Maas 42, Jac. Beerstatt 93, Josel Marx Steeg 63, Josel Otterbach 62, Löb Bechhofen 50, Löw Daniel Kahn 63, Leser Samest 69, Abr. Dahl 62, Moses Hammelburg 62, Marum Herz, 54, Mayer Wassertrilling[1]) 63, Samuel Fürth 52, Nathan Scheuer

---

Löb, der in Mannheim verheiratet war, wurde ermordet; vgl. RGA Gerson Aschkenasi Nr. 86. R. Naftali Herz stammte aus Frankfurt, wo im Memorbuch die Witwe des Kalman Koma (st. 1644), der Vorsteher Abr. Koma (st. 1652) und dessen Sohn Löb (st. 1689) erwähnt werden; dort starb auch Abr. Koma (Kamen) hochbetagt a. 1741, der auf seinem Grabstein als ראש המדברים ואב לחכמים gerühmt wird. Auch in Mainz findet sich ein Zweig des Stammes Koma, nämlich Simson und dessen Sohn Isack; der Erstere starb hochbetagt am 23. Februar 1768; der Letztere starb am 14. April 1787 und seine Frau Mirjam, eine Tochter des Düsseldorfer Rabbiners Mordechai Halberstadt (s. Auerbach l. c. S. 74), starb in Mainz am 19. Dezbr. 1765; deren Tochter, die Gattin des Vorstehers Samuel Kanstadt in Mainz, starb daselbst am 18. Mai 1819. Auch dem am 5. Dezember 1819 dort plötzlich verstorbenen Herz Koma wird u. A. nachgerühmt, dass er sich bei Ausbruch des franz. Krieges durch besondere Wohlthätigkeit hervorgethan habe.

[1]) Mayer Wassertrilling war ein Sohn des Vorbeters Hirsch in Wassertrüdingen; er nahm eine geachtete Stellung in Mannheim ein und wurde wegen seiner Kenntnisse und Verdienste vom Rabbinat mit dem Morenutitel beehrt. Seine Geschäftsverbindungen erstreckten sich über seinen Wohnsitz hinaus. So entnehme ich handschriftlichen Aufzeichnungen im Kön. Würt. Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart (Akten Sign. „aus Msc. 133"), dass er mit Jacob Bensheim und Koppel Wolf Brühlen aus Mannheim am 16. Oktober 1736 die Personalfreiheit, freien Schutz und Befreiung von allen Steuern und Abgaben erhielt; um ungehindert im Würtembergischen hin und her zu ziehen, wurden ihnen auch Leib- und Zollpatente, sowie Schutzbriefe frei zugestellt; auch durften sie eine Tabakfabrik in Ludwigshafen errichten. Mayer Wassertrilling, der auch das Amt eines Mohel versah, starb am 10. Oktober 1754. Seine Grabschrift rühmt besonders sein Wohlwollen für Arme und Waisen.

Digitized by Google

78. Mayer Hayum Bensheim 72, Alexander Traub 62, Beer Hayum 50, Isac Wezlar Wittib 49, Simon Nehm Heyum* 50, Löb Dinkelspiel 62, David Abr. Levi 50, Daniel Gallingen 66, Abr. Levi Wtb. 42, Isak Astruck 42, Breunle Stattin Wtb. 40, Kusel Schriessheim Wtb. 54, Götz Laiter 42, Dav. Hayum Levi 43, David Marx 20, Herz Bühl Wtb. 45, Herz Dahl Wtb. 30, Michael May Wtb. 77, Seckel Mayer 30, Sal. Abr. Lorsch 20, Sam. Darmstatt 45, Sal. Eppingen 36, David Hecht 42, Sal. Levi Wtb. 25, Sel. Hammelburg 40, Heium Löw Bensheim 30, Heyum Dav. Levi 30, David der Sohn von Jakob Levi 60, Josel Kahn 45, Jacob Schorr 39, Jos. Jac. Bensheim 39, Löw Simle Bensheim 42, Löw Moyses Gerber 41, Liebmann Hannover 45, Laz. Israel Gerber 41, Beer Wolf 40, Koppel Brühl* 42, Kaufmann Mayer Hadamar 42, Kela Gerbern Wtb. 45, Sam. Laz. Levi 40, Löb Zacharias 40, Edel Wtb. 42, Mendle Rockenhbusen 30, Leser Fuld 39, Jacob Eyll 30, Mayer Mathias 42, Jo. Carlebach 42, Abr. Zimmern Wtb. 20, Elias Mos. Schwab 40, Isack Lehren 40, Anschel Lohnstein 40, Benjamin Gerber[1]) 30, Sam. Hirschel Wtb. 30, Jos. Jacob Beglaubter 30, Israel Hammel 30, Jacob Ellfeld 20, Jacob Göllingen*[1]) 30 Israel Juda Wtb.[2]) 30 Büttel Lorsch 42, Jac. Löw Bensheim 30, Löw Joseph[3]) 30,

[1]) „Beruft sich auf des Rabbiners Spruch, dermalen ihm zuviel angelegt worden und er glaubt, genug bezahlt zu haben."

[2]) „Ist eine Frau von 80 Jahr, welche bei ihren Kindern das Gnadenbrot essen thut, zahlen ihre Kinder für selbige 15 fl."

[3]) Dessen Bruderstochter Briefche war die Gattin des Rabb. Alexander Elsässer in Freudenthal, wo dieselbe am 13. Januar 1775 starb. Rabb. Alexander war 1729 in Wittersheim (Elsass, daher sein Familienname) geboren. Nachdem er am Bethamidrasch in Darmstadt seine Talmudstudien vollendet hatte, wirkte er als Lehrer an der Lemle Moses'schen Klaus in Mannheim, wo er sich verehelichte. 1762 wurde er nach Hochberg berufen, um dort den Rabbinatsposten einzunehmen. Zwei Jahre später erfolgte seine Berufung nach Freudenthal, wo er bis zu seinem am 15. April 1816 im 87. Lebensjahr erfolgten Hinscheiden als Rabbiner von Freudenthal, Stuttgart und Hochberg segensreich wirkte. Mit seinem Jugendfreunde R. Jecheskel Landau stand er in wissenschaftlichem Verkehr (cf. RGA נודע ביהודה II, 92). Vgl. Israelit 1862 S. 18, wo einzelne Daten unrichtig sind. Zur Ergänzung und teilweisen Berichtigung der daselbst vom Enkel des R. Alexander Elsässer gemachten Angaben verweise ich hier auch noch auf ein weiteres im Kön. Württ. Haus- und Staatsarchiv l. c. befindliches Aktenstück, nach welchem am 14. April 1812 dem Bankier Wolf Kaula in

Digitized by Google

Moses Mayer 42, Marx Oestreich 42, Moses Simon Bacharach 30, Simge Weil 30, Jacob 10 Gebotschreiber 30, Hirsch Benjamin 20, Hirsch Kahn Wtb. 20, Sal. Zacharias 30, Sal. Frankfurter 20, Jos. Bing 20, Jac. Eppstein 20, Lehrer Isaac 20, Löb Hamelburg 30, Mathias Aron * 20, Moses Simle 20, Marx Neugas 20, Menke Hecht 20, Callmann Reuther 20, Sal. Wetzlar 20, Wolf Mannheim 20, Is. Abr. Lorsch 20, Moses Polisch 20, Jac. Manachum 30, Zahlel Mayer 20, Isack Goldsticker Wtb. 20, Leser Manachum Wtb. 20, Moses Oettinger Wtb. 20, Süsskind Moses Wtb. 20, Mayer Haussen Wtb. 20, Moses Dinkelspiel Wtb. 20, Kaufmann Kahn 20, Elkan Leser 30, Nathan Hachenburg 20, Isac Zimern 30, Zahlel Vierne 25, Hirsch Lehren 40, Herz Sal. Kahn 20, Hirsch Baruch 30, David Isac Levi 20. — NB. Hayum Abraham [1]) Med. Doctor als unser angenommener Medicus zu Bedienung unsers Hospitals, so bei uns von allen oneribus befreit, haben von dieser Anlag auch entlassen. Salomon Emanuel Wallich [2]) Med. Doctor vermög. Churfürstl. hochsel. Andenken gnädigst erlassenen rescripti allen andern Doctoribus Med. ratione der Befreiung von allen onera und

---

Stuttgart durch allerhöchstes kön. Dekret „zu erkennen gegeben wurde, dass für den Rabbiner in Freudenthal ein ordentlicher fixer Gehalt von 600 fl. jährlich ausgeworfen und verhältnissmässig auf die Judenfamilien in nachstehenden Orten vertheilt werden soll. Diesem nach machte derselbe folgenden Ansatz:

die Familien in Stuttgart mit	165 fl.
Hochberg, Freudenthal u. Sontheim, jeden Orts 88 fl.	264 fl.
Esslingen und Ludwigsburg jeden Orts 66 fl. .	132 fl.
Aldingen	22 fl.
Talheim	9 fl.
Horkheim	8 fl.
	600 fl.

Zugleich erbot sich der Hoffaktor Götsch zu Ludwigsburg zu einem besondern jährlichen Beitrag von 22 fl. Nachdem das Kön. Ministerium solche Vertheilung vorgelegt, um wegen richtiger Bezahlung der künftigen Beiträge das geeignete verfügen zu können, beschloss der König, dass dem etlich und achtzigjährigen Greis nicht 600 fl., sondern 800 fl. jährlich bezahlt und von dem Haus Kaula ausser dem bereits übernommenen Antheil noch weitere 100 fl. dazu beigetragen, der Rest aber auf die übrige Judenschaft vertheilt werden solle."

[1]) Vgl. oben S. 253 A. 1.

[2]) Vgl. oben S. 6 A. 2.

Digitized by Google

Anlage gleich zu halten, von dieser Anlag auch entlassen. — Simon Hayum als ein alter 80jähriger Mann, so bei seine Kinder ist. — Alte abgelebte arme Wittibe: Elkan Hachenburch Wittib, Joseph Anspach Wtb, Isac Lorsch Wtb, Rössge Hachenburg Wtb, Gutel Strassburg Wtb. —

Beilage No. 14 (zu S. 242 A. 1)

Unterthänigster

Glückwunsch & Lob-Gesang

welcher

bei der am 26. September 1747 gnädigst geschehenen
Hocherfreulichen Zurückkunft
des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
Herrn **Carl Theodor**
Pfalzgrafen bei Rhein, des Heil. Römischen Reiches Erzschatzmeisters und Churfürsten in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzogen, Fürsten zu Mörs, Marquis zu Bergen op Zoom, Grafen zu Veldentz, Sponheim, der Marck u. Ravensberg, Herrn zu Ravenstein etc.
Ihres Gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn,
und
Höchst. Deroselben Durchlauchtigsten Frauen-Gemahlin
wie auch
Hohen Angehörigen, Tags darauf von
Dero unterthänigster, treugehorsamsten Judenschaft
dahier zu Mannheim
in der Synagog

Jüdischen Ceremonien gemäss nach vorheriger Ablesung des XXI^ten^ und XLV^ten^ Psalmen Davids, unter einer vortrefflichen Music und gnädigst erlaubter 3mahliger Abfeuerung derer Canonen abgesungen, sodann die gewöhnl. Churfürstl. Benediction mittelst der thora unter herzlichen

Vivat-Rufen

gegeben wurde.

Digitized by Google

קוּמִי אוֹרִי: רֹאשׁ לָהָרִים:
Psalm 110 V. 7 Gen. 39 V. 15
תְּרֹנּוּ עַבְדֵי אֲדֹנֵיכֶם:
Jesaia 65 V. 14
אִמְרוּ רָנְנוֹת: וְהַרְבּוּ סְפוּרוֹת:
עֲתָּה יָבוֹאוּ דִבְרֵיכֶם:
Judic. 13 V. 12.

Kommt, hebet Haupt und Stimm empor,
Bringt, Knechte Eures Herrn, hervor
Erhabne Dank- u. Lob-Lieder!
Erzälet, was Er euch gethan;
Stimmt freudenvolle Worte an:
Warum? Die Landes-Sonn kommt wieder.

אָמְרוּ אֵלַיִךְ: יוֹשְׁבִי מְמוּלָךְ:
Num. 22 V. 5 1. Sam. 10 V. 2
טוּב הָאָרֶץ מָנַעְתְּ:
Esra 9 V. 12
אֲמֵרֵיהֶם יָשִׁיבוּ: מֵעָלַיִךְ
Jer. 35 V. 15 Judic. 5 V. 29
הֵיטִיבוּ: לְעֵת בּוֹאֵת הִנַּעְתְּ:
Esther 4 V. 14

All Deine Feinde sagten Dir:
Dir mangelt Deines Landes Zier,
Allein im Huy hat sich's verkehret.
Jetzt sprechen sie: Dein Wort sey recht;
Nichts sei in Deinem Leben schlecht:
Die Zeit ist da, da Niemand wehret.

רֹאשֵׁךְ עָלַיִךְ: שָׁלוֹם בִּגְבוּלֵךְ:
Psalm 147 V. 14 Cantic 7 V. 6
וְקָרָאת חוֹמוֹתַיִךְ יְשׁוּעָה:
Esaia 60 V. 18
לְמַעַן יָרוּץ: לַקַּלִּים הַמְרוּץ:
Eccles. 9 V. 11 Habac. 2 V. 2
יָרִיעוּ הָעָם תְּרוּעָה:
Jos. 6 V. 20

Recht so: Mein Haupt beschützet mich:
Der Friede bei mir mehre sich.
Ja ruft nur: Meine Mauern blühen!
Ihr Bürger, eilt geschwind herzu,
Lasst Euch im Danken keine Ruh:
Jauchzt! Aller Kummer müsse fliehen.

לָקוֹל הַמּוּלָה: בְּנֵי בְעוּלָה:
Esa. 54 V. 1 Jer. 11 V. 16
שָׁשׂוֹן וְשִׂמְחָה תַּשְׁמִיעֵנוּ:
Psalm 51 V. 10
בְּקוֹל תּוֹדָה: הֶפַע אוֹדָה:
Gen. 29 V. 35 Jon. 2 V. 10
זֶה הַיּוֹם קִוִּינוּ:
Thren. 2 V. 6

Lobt Gott. Die Freuden-Stimm erschallt;
Uns ziert die vorige Gewalt;
Die Wittwe nimmt den Mann mit Freuden.
Frohlockt u. Springt: Diess ist der Tag,
Daran ein Jeder singen mag:
Die Hoffnung tilgt das kurze Leiden.

Digitized by Google

תּוֹף וְחָלִיל: לְאֶרֶץ בַּעֲלִיל:
Psalm. 12 V. 7 Esa. 5 V. 12
הַשְׁמוּעָה כִּי בָאָה:
Ezech. 21 V. 12
נִפְשִׁינִכְסָפָה: וְשִׁמְחָהנוֹסָפָה:
Jer. 48 V. 33 Psalm. 84 V. 3
אֲשֶׁר רָאִיתִי הַמְרָאָה:
Ezech 11 V. 24

THat sich das Volck nicht überall
Mit Paucken- u. Trompetenschall
Herfür, da man von Dir nur hörte.
Ach ja. Doch als man Dich gesehn,
Durft' sich der Jubel-Schall erhöhn:
Weil sich so Lust als Freude mehrte.

עֲדִי תִפְאַרְתּוֹ: עָלִיזָה בְּעָתָּה:
פָּרֹחַ תִּפְרַח וְתָגֵל:
Eza. 35 V. 2
תְּאֶרְכֶנָּה פְּאֹרוֹתָיו: יֵלְכוּ
Hos. 14 V. 7 Ezech. 31 V. 5
יוֹנְקוֹתָיו: בִּישׁוּעָתוֹ לִכְבִי יָגִיל:
Psalm. 13 V. 6

Es kommt und blüht der Schönheit Zier
Elisabeth, wie sich's gebührt,
Viel schöner als die Ros' im Mayen.
Sie wird beglückt zu Ihrer Zeit.
Dass sich die spate Nachwelt freut,
Weil Ihre Zweige wohl gedeihen.

אַסַפְּרָה אֶל חוֹק: נִשְׁמַע
Esra 3 V. 13 Psalm. 2 V. 7
לְמֵרָחוֹק: הַמַּעֲשֶׂה אֲשֶׁר נַעֲשָׂה:
Eccl. 8 V. 9
אֱלֹהֵי הָאָרֶץ: הַצִּילוֹ מִקֶּרֶץ:
עָלָיו הָיָה לַמַּחֲסֶה:

O! machte doch mein froher Mund
Die letztgeschehne Thaten kund
Der Herr riss Ihn aus dem Verderben.
Denn dessen Hand hat Es gemacht,
Sie war nur auf Sein Wohl bedacht;
Sie schützte Ihn für schnellem Sterben.

דֶּלֶת אַחֲרָיו: תִּסּוֹב עַל צִירָיו:
Prov. 26 V. 14 Gen. 19 V. 6
וְתָהִי טִירָתוֹ נְשַׁמָּה:
Psalm. 69 V. 26
שֶׁבַח וְשִׁירָה: לְאֵל הַנּוֹרָא:
תָּמִיד וְלָעַד יָמִים:

Die Thüre schloss kaum das Gemach,
Als unversehns die Decke brach:
Sein Zimmer wurd' im Schutt begraben.
Dem treuen Gott sei ewig Preiss,
Der so geschwind zu retten weiss.
Sind diess nicht unverdiente Gaben?

Digitized by Google

אַדְבְּרָה וְיִרְוַח: לְךָ וּמְשׁוּחַ:
2 Sam. 3 V. 39 Job. 32 V. 20
שָׁלוֹם בּוֹאֲךָ לְעוֹלָמִים:
1 Sam. 16 V. 4
עִמּוֹ בָּא: שַׂר הַצָּבָא: הֲלֹא:
1 Sam. 17 V. 55
הוּא סֹרֵעַ הַפַּרְהֲמִים:
Esther 6 V. 9

O! Deine Zukunft neiget mir,
Gesalbter, Herz u. Mund zu Dir,
Der Friede woll'Dich ewig leiten,
Der Fürst des Heeres kommt zugleich,
Er, als auch Hertzog in dem Reich
Wollt' Dich so hin als her begleiten.

רוּם תְּפָאַרְתּוֹ: לְעוּמַת מַחֲבַרְתּוֹ:
Exod 39 V. 20
יְקָרָה הִיא מִפְּנִינִים:
Proverb. 3 V. 15
וְעַל נִטְעוֹ: אַדְמָה בְּיוֹפְיוֹ:
Ezech. 31 V. 8 Job 8 V. 16
פֶּרַח שׁוֹשַׁנִּים:

Ruh' auch auf der Gemahlin Haupt,
Dass Sie kein Wechsel von Ihm raubt:
Ihr Glanz beschämt die edeln Steine.
Es brach auf diesem Lust-Gefild
Ein Zweig herfür, Ihr Ebenbild.
Wachst, dass der Baum voll Zweig' erscheine.

קוּמִי אוֹרִי: רְכִיד לְצוֹאֲרִי:
Gen. 41 V. 42 Esa 60 V. 1
תִּפְאֶר עֲיָרִי:
אֲמוֹת דְּבִירִי: אֲסַפְּרֶה:
רוֹמְמוּתִיךְ וְעַד סֶלָה:

Komm her, steh' auf u. leuchte mir,
Du meines Hauses grösste Zier,
In allen Häusern unsrer Strassen.
Die Hoheit, welche Dich umgibt,
Erzehlt mein Hertze, das Dich liebt:
Auf ewig will ich Dich nicht lassen.

אֲדֹנִי הָאָרֶץ: יָקָר מִחֲרוּץ:
Prov. 12 V. 27 Gen. 42 V. 30
יְפָרֶה בָאָרֶץ: יֶרֶב וְיִפְרוּץ:
Exod. 1 V. 12 Gen. 26 V. 22
פְּסָאוֹ נָכוֹן יִהְיֶה סֶלָה:
1 Chron. 17 V. 14

Allein Du legst das beste Gold,
Weil Dir der Himmel selbsten hold,
O Herr des Lands, zu Deinen Füssen.
Bring Frucht in viele tausend Glied.
Den Segen, den diess nach sich zieht,
Soll ewig unser Hertz geniessen.

Digitized by Google

רֹאשׁ מְרוֹמִים: בַּאֲרִיךְ יָמִים:

Deut. 17 V. 20 Prov. 8 V. 2

יְמֵי עֲלוּמִים: וּשְׁנוֹת עוֹלָמִים:

Psalm. 77 V. 6 Job 33 V. 25

לְדֹר וָדוֹר כִּסְאוֹ סֶלָה:

Psalm. 89 V. 5

Ruh bei uns, o Durchlauchtes Haupt,
Dass uns der Zeiten Zahn nicht raubt
In süss- u. angenehmen Tagen,
Dein Stuhl sei ewig vestgegründt,
Die Liebe, welche uns entzündt,
Soll Dich in unsern Hertzen tragen.

לִימִינָהּ נִצָּבָה: מְגַל חֲשׁוּבָה:

Psalm. 45 V. 10

בְּרֻבוֹת חֲטוּבָה: בְּזִקְנָה וְשֵׂיבָה:

Ps. 71 V. 18 Eccl. 5 V. 10

יִחַדָּו יִהְיוּ תַמִּים יִחְיוּ סֶלָה:

Exod 26 V. 24

Lass stets zu Deiner Rechten stehn
Die Fürstin, welche wir erhöhn.
Becrön' Sie, Herr, mit grauen Haaren.
Lass ewig Sie beisammen seyn:
Ihr Leben sey ohn' alle Pein.
Du wollst Sie uns zum Trost bewahren.

תִּפְאֶרֶת הוֹדֶם: וְכָל מַחְמַדָּם:

Esa. 64 V. 10

תּוֹקֶף מַעֲמָדָם: וְעוֹצֶם יָדָם:

Deut. 8 V. 17

בַּל יִנָּתֵקוּ יָדוּמוּ סֶלָה:

Ps. 140 V. 9. Esa. 33 V. 20

THeil Ihrer Schönheit Stärcke mit
Und hör auch hierinn unsre Bitt.
Beglück den Stand mit viel Vergnügen.
Stärck' Ihre Hand mit vieler Krafft,
Die Deine Rechte nur verschafft.
Lass Sie in Deinem Schoosse liegen.

עִמְדוּ לְשֶׁרֶת: מְרוֹמֵי קָרֶת:

Prov. 9 V. 3 Deut. 18 V. 5

בְּכָבוֹד וְתִפְאֶרֶת: לַגְּבִיר

וְהַגְּבֶרֶת: וְתַחְסוּ בְּסֵתֶר כְּנָפָיו

סֶלָה:

Psalm 61 V. 5

Es kriecht, o Fürst u. Fürstin, Euch
Die Zahl der Bürger allzugleich
Nur unter Eurer Flügel Schatten.
Da haben sie den reichsten Schutz
Und muss zu ihrer Feinde Trutz
Sich lauter Freud und Wollust gatten.

Digitized by Google

אִסְפוּ זְקֵנִים: אֲכוֹת וּבָנִים:
Joel 1. V. 14

בִּכְנַף רֵנִים: לְשׁוֹבֵן מְעוֹנִים:
Job 39 V. 13

וְהִתְפַּלְלוּ בְּשָׁלוֹם הַמַּלְכוּת
סֶלָה:

O lasst der grauen Alten Schaar
Sammt Vättern, Kindern, immerdar
Sich vor dem Herrn im Himmel beugen.
Das Königreich, das ewig steht
Und nie in Unfried untergeht,
Wird sich zu Euch in Liebe neigen.

דֶּגֶל מַחֲנִימוֹ: לְרֹאשׁ תְּשִׁימוֹ:
Psalm. 18 V. 44 Num. 2 V. 3.

בְּאֶרֶץ אוֹיְבִימוֹ: יְדֶרְךְ
Deut. 33 V. 29 Levit. 26 V. 41

בָּמוֹתֵימוֹ: וּכְבוֹדוֹ לְעָפָר יַשְׁכֵּן
Psalm. 7 V. 6
סֶלָה:

Den Fahnen seines Heeres setz,
O Herr, dass Ihn Niemand verletz'
Zum Haupt in allen Feindes Landen.
Er trett' auf Seiner Feinde Höh
Und zwinge sie mit tausend Weh
Zu Seiner Ehr in harten Banden.

אֵימַת מֶלֶךְ: מַפְנֵיו תֶּלֶךְ: שַׂר
Eccl. 8 V. 3 Prov. 20 V. 2

פֶּלֶךְ: מְפַחֲדוֹ יֵלֵךְ:
Nehs. 3 V. 14

וְהָלְכוּ אֵלַיִו שְׁחוּחַ סֶלָה:
Esa. 60 V. 14

O Herr, gib dass Er, als ein Held,
Was sich von Seinen Feinden meldt
Mit grosser Krafft darnieder schmeisse.
Und wenn sich etwas vor Ihm zeigt,
Das sich nicht bald demüthig beugt,
Dass Er's gebückt zu Boden reisse.

רוֹב עָם: בְּאִמְרֵי נֹעַם:
Prov. 15 V. 26 Prov. 14 V. 28

שִׁימוּ טַעַם: לְמוּשָׁל בָּעָם:
Esra 4 V. 21

בְּאַרְצָם לְשָׁבוֹן סֶלָה:

Rühmt Ihn mit manchem süssen Wort:
Sucht selbst den Herrn an Seinem Ort,
Dass Er in Eurem Lande bleibe.
Das Wort dring Ihm durchs Ohr ins Hertz,
Er schütze Euch vor allem Schmertz,
So, dass er alle Noth abtreibe.

Digitized by Google

וְיִבְנְסוּ דְבָרֵינוּ: בְּאָזְנֵי אֲדוֹנֵינוּ:
וְשָׁפְטָנוּ מַלְכֵּנוּ: וְיֵצֵא לְפָנֵינוּ:
1 Sam. 8 V. 20
אֱלֹהִים מַחְסֶה לָנוּ סֶלָה:
Psalm. 62 V. 9

Und wenn Er uns das Urtheil spricht.
Auch sonst sein Hohes Amt verricht't:
So soll Er für uns prächtig gehen.
Sein Schutz sey unser Zebaoth
Auf ewig: Dieser starcke Gott
Soll stets zu Seiner Seite stehen.

סוֹף דָּבָר: הַכֹּל נִשְׁמָע:
Psalm. 51 V. 19 Eccl. 12 V. 33
מְלֵין נַכְבִּיר: לְשַׁר וַאֲבִיר:
Job. 35 V. 16
לְהַטּוֹת לְבָבוֹ לָחוּם לְרַחֵם
עַל יַעֲקֹב וְיוֹסֵף סֶלָה[1]:
Psalm. 77 V. 16

So rufft; mit ganz gebrochenem Geist
Der uns zum starcken Herrscher weist,
Soll unser Mund in Demuth flehen:
O Herr, neig doch Sein Hertz und Seef
Zu uns, den Kindern Israel,
Damit wir mancheRettung sehen.

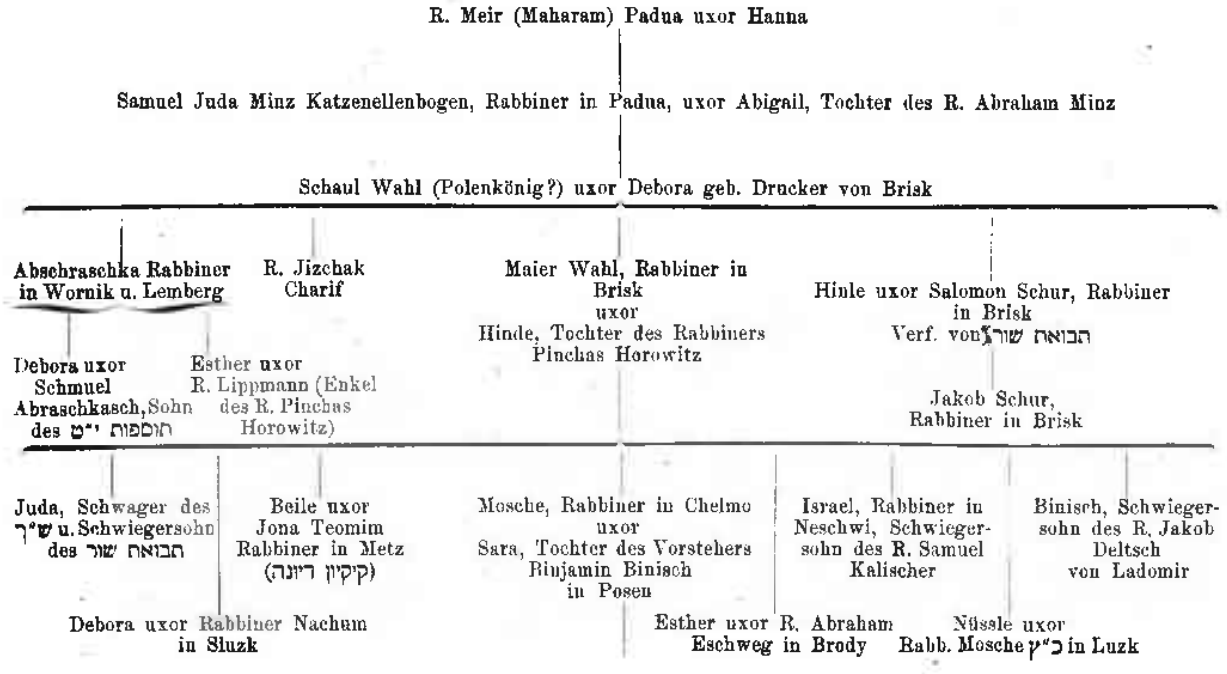
Anno Mundi 5508.

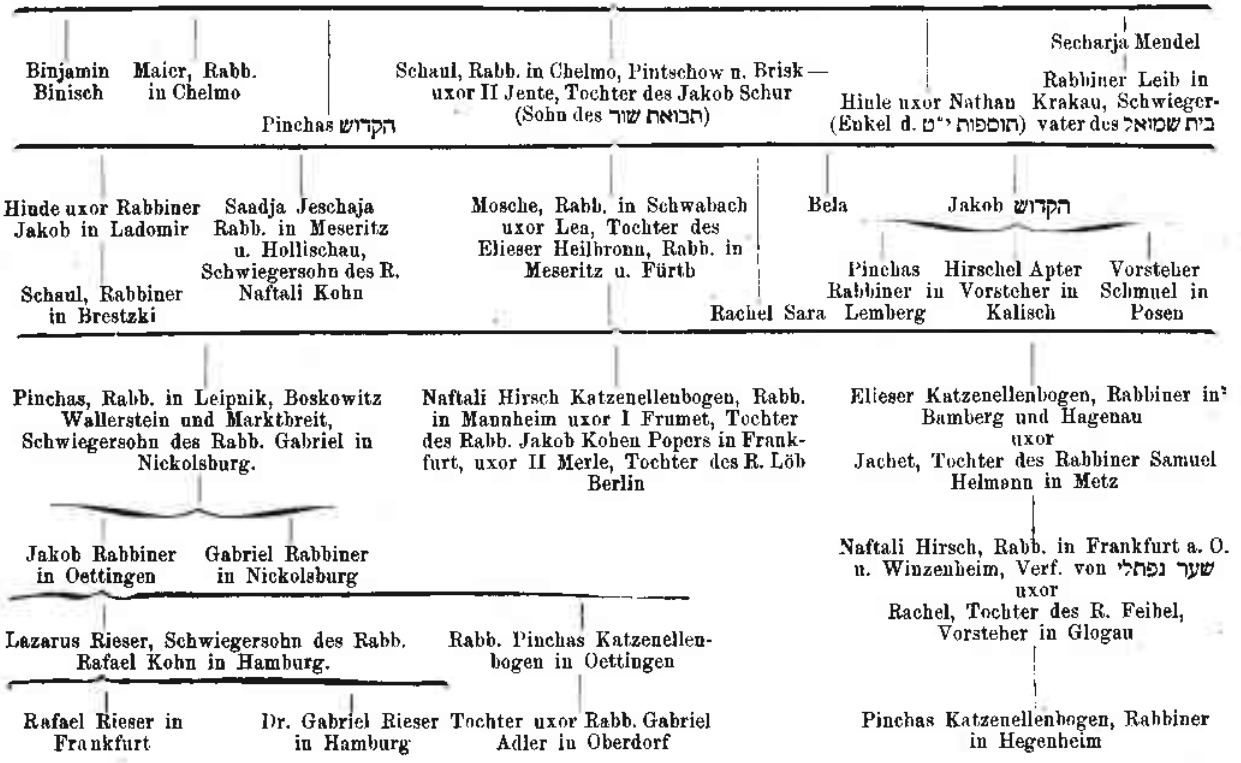
[1]) Die Anfangsbuchstaben sämmtlicher hebräischen u. deutschen Strofen geben zweimal den Namen Karl Theodor(us); die Anfangsbuchstaben der letzten Strofe enthalten im Zahlenwert das Jahr seit Erschaffung der Welt 508 nach der kleinern Jahreszahl.

Digitized by Google

Beilage Nr. 15 (zu S. 242 A. 1)

Stammtafel der Familie Katzenellenbogen.





Digitized by Google

Register.

Abterode 226.
Ahrweiler 157.
Albersweiler 42. 47. 57.
Alsheim 34 ff. 39. 45. 183.
Altdorf 57.
Altenstadt 41. 46.
Alzey 4. 16. 28. 51. 146. 182.
Amberg 5. 6.
Angelthürn 269.
Anweiler 42. 47.
Appenheim 183.
Arnstein 83.
Aschaffenburg 69.
Astruck 80.

Bacharach (Ortsname) 4. 8. 10 ff. 30. 91. 183.
(Personenname) 73. 81. 88. 99. 139. 202.
Badenheim 40. 45. 46. 53.
Balbach 273. 275.
Bamberg 83. 149. 264.
Ballbronn 153.
Barbelrode 42. 47.
Bauernkrieg 32.
Bechingen 42. 47.
Bechtheim 40. 45. 53.
Beckelheim 184.
Bellheim 181.
Bergzabern 33. 42. 47.
Billigheim 181. 221.
Bingen 9. 61. 83 ff. 87. 99. 140. 157.
Bornheim 40. 45. 53.
Boxberg 92. 269.
Bretten 3. 12. 180 ff. 221. 252.
Bretzenheim 41. 46. 54.
Brilin 81 ff. 88.
Brückenordnung 203. 225. 259.
Bubweiler 42. 47.
Buchen 270.
Bürstatt 254.

Dalsheim 39. 45. 53.
Dannstadt 182.
Decklingen 181.
Diedelsheim 38. 44.
Diedesheim 189.
Dienheim 46. 183.
Dilsberg 14.
Dossenheim 179. 211.
Düsseldorf 128.
Durlach 168.

Eberbach 3. 12. 180.
Edenkoben 92. 146. 182. 221.
Ehrstädt 38. 44.
Eibeschütz Jonathan 193 A. 200 ff.
Eiche 183.
Eid 203. 331.
Einzelthum 39. 45.
Eisenmenger 148.
Eisenstadt 83. 150.
Elieser Lipmann (Rabbiner) 85.
Eppingen 12. 22. 33. 38. 43. 146. 181.

Digitized by Google

Erbbüdesheim 183.
Erfurt 3.
Essenheim 41.
Essingen 38. 41. 47.
Esslingen 28.
Ethausen (Rabbiner) 244 A.
Esserthaler Hof 75.

Falk Jakob Josua (Rabbiner) 193 A. 200.
Flehingen 38. 43.
Flehinger (Rabbiner) 252.
Flonheim 29. 37. 53.
Frankenthal 73.
Frankfurt a. M. 13. 16. 25. 29. 56. 58. 74. 86. 103. 139 ff. 150 ff. 228.
Fränkel (Rabbiner) 139 ff. 150.
Freinsheim 92. 183. 221.
Freiwinheim 48.
Friedelsheim 261.
Friedhof 11. 79. 101. 134.
Friedrich I. 24 ff.
Friedrich II. 36 ff.
Friedrich III. 56 ff.
Friedrich IV. 68 ff.
Friedrich V. 69 ff.
Fürfeld 53.
Fürth 87. 150. 158.
Fürther Moses 220.
Fulda (Ortsname) 81. 153.
(Personenname) 156.

Gartach 14.
Geislingen 42.
Geldern 128.
Geleit 26. 51. 56 ff. 59. 62 ff. 68 ff. 102. 126.
Gemsheim 183.
Gensingen 184.
Germersheim 4.
Gerolzheim 47.
Getstreit 227 ff.
Gimbsheim 146.
Godramstein 41 ff. 46 ff. 49. 55.
Gossersweiler 181.
Gottlieb (Arzt) 7.
Gottschalk (Rabbiner) 272.
Gricsfeld 183.
Grossbockenheim 40. 45. 52.
Grosskarlenbach 39. 43. 46.
Grosssachsen 179.
Grosszimmern 69.
Grotwohl 86.
Grünstadt 40. 45. 52.
Gundelsheim 38. 44. 188.
Gundersheim 183.
Guntersblum 40. 43. 45. 47. 53.
Guntersweiler 54.

Habizheim 69.
Hagenau 3.
Hagenbach 181.
Halberstadt 199 A.
Halle Samuel 218.
Hammelburg 81.
Hanau 92. 150.
Handelsbücher 226.
Handschriften 55.
Handschuchsheim 37. 43. 45. 147. 177. 179. 211. 259.
Hassloch 182.
Hayum Elias 217. 236.
Heddesheim 46.
Heidelberg 1 ff. 5 ff. 16 ff. 50 ff. 87 ff. 92 ff. 101 ff. 125

Digitized by Google

ff. 140 ff. 148 ff. 161 ff. 177 ff. 213. 221.
Heidelsheim 34. 38. 43. 181.
Heidingsfeld 134.
Heilbronn 27. 28.
Helmann (Rabbiner) 198. 224.
Hemsbach 181. 221.
Heppenheim 38. 44. 52. 54. 183.
Hergershausen 69.
Hess David (Rabbiner) 226.
Heuchelheim 39. 44. 52. 182.
Hilbersheim 45. 46.
Hilsbach 66 ff. 91. 180.
Hirsch Moses (Rabbiner) 239.
Hirschel Lewin (Rabbiner) 255.
Hochstein 53.
Hockenheim 30. 37. 43. 180.
Hoffenheim 28.
Horweiler 46. 54. 183.

Jankau (Rabbiner) 191 ff.
Jngenheim 42. 47.
Johann Kasimir 59 ff. 61 ff.
Johann Wilhelm 111 ff.
Judengasse 231. 245.
Judenärzte 7. 94. 202. 253 ff.

Kaiserslautern 4.
Karben 9.
Karbach 183.
Karkassone 80.
Karl 94.
Karlebach 238.
Karl Ludwig 72 ff.
Karl Philipp 169.
Karlsruhe 266.
Karlstadt 39. 49.
Karl Theodor 206 ff.
Katzenellenbogen (Grafschaft) 58. (Rabbiner) 201 A. 240 ff.
Kaub 92. 126. 145. 159. 183.
Klaus 235. 237.
Kleinbockenheim 40. 45. 52.
Kleve 228.
Klingenmünster 42. 47. 181.
Koblenz 12. 86.
Kochendorf 72.
Köln 14.
Kongernheim 40. 45. 54.
Kreuznach 4. 21. 26. 29. 31 ff. 48 ff. 51 ff. 54. 61. 160. 184. 221.
Kumd 54.
Kuppenheim 61.

Ladenburg 2. 3. 12. 16. 145. 148. 181. 234.
Lamersheim 181.
Lamsheim 182.
Landau 32. 55.
Landmiliz 195.
Langenlohnheim 184.
Laubenheim 54.
Lauda 2. 23. 24.
Laudenbach 181.
Lauf 29.
Lebelang 10.
Lehren 137.
Leimen 148. 180. 212. 220. 242.
Lemle Moses 170.
Lengefeld 180.
Leutershausen 37. 207.
Levi Koppel 214.
Limburg 12.
Lindenfels 12.
Lingefeld 181.
Lörzweiler 40. 41. 46. 52.
Ludwig V. 29 ff.
Ludwig VI. 60 ff.

Digitized by Google

Mainz 9. 33. 84. 86. 158.
Mandel 41. 46. 54.
Mannheim 76 ff. 85 ff. 99 ff. 103 ff. 106 ff. 111 ff. 131 ff. 135 ff. 169 ff. 192. 195 ff. 203. 213. 224. 236. 246.
Manweiler 53.
Manzingen 46. 184.
Margolis 93.
Masius 50.
May Michael 174.
Mayen 9.
Meckenheim 54. 182.
Meckesheim 180.
Mergentheim 23. 191. 241. 273. 275.
Mertenstein 29. 37.
Mertesheim 42. 47. 49. 54.
Metz 99.
Michelbach 53.
Michelfeld 37. 43.
Michelstadt 158.
Miltenberg 13. 69.
Minz 139.
Morata 51.
Mosbach 3. 12. 15. 28. 91. 92. 129. 146. 180. 188. 210. 221.
Münster 28. 30. 31. 40 ff. 45 ff. 55.
Mussbach 182.
Mutterstadt 182.

Naftali Herz (Rabbiner) 81.
Neckarelz 38. 44. 91. 133. 189.
Neckarsteinach 179.
Neckarsulm 188.
Neckarzimmern 38. 44. 130.
Neubreisach 99.
Neuenheim 154. 179.
Neugass 146, 266.
Neustadt 4. 13 ff. 18 ff. 30. 38. 44. 92. 182.
Niederflörsheim 183.
Niederingelheim 22. 24. 90. 183.
Niedersaulheim 40. 41. 46. 52.
Nierstein 90. 183.
Nördlingen 29.
Norheim 54.
Nürnberg Moses 6. 15.
Nussloch 238.

Oberehnheim 84.
Obergimpern 67.
Oberhilbersheim 46. 54.
Oberingelnheim 47. 48. 90. 183.
Oberndorf 53.
Obersaulheim 43. 46. 52. 53.
Obrigheim 189.
Odenheim 39.
Odernheim 2. 4. 20. 22. 25. 34. 45. 53. 182. 221.
Offenbach 37. 181.
Oggersheim 44.
Oppelsheim 40. 45.
Oppenheim (Ortsname) 4. 20 ff. 30. 90. 92. 146. 183. 221.
(Personenname)
Abraham 88. 89.
Abraham Löb 227.
David 126. 159.
Emanuel 87. 128. 154. 215.
Feist 165.

Digitized by Google

Isack 88. 128.
Lazarus 88. 128. 147. 166. 191.
Moses 87. 89 126. 147.
Nathan 82. 88.
Samuel 87. 92. 94.
Simon Wolf 87. 88.
Osthofen 39. 44. 148. 182.
Otterbach 137.
Otto I. 23.
Otto Heinrich 55.

Pfeddersheim 27. 39. 44. 79. 147. 182.
Pforzheim 26. 149.
Philipp 28 ff.
Philipp Wilhelm 100.
Pleistatt 182.
Pleisweiler 181 ff.
Posen 93.
Prag 150.

Rapoport 84.
Regensburg 5.
Reilingen 210.
Reischer (Rabbiner) 167.
Rheinbellheim 184.
Rheinkanheim 182.
Riechen 180. 223.
Rockenhausen 4. 54. 127. 183.
Rodrisburg 47.
Rohrbach 36. 149. 180. 181.
Rosbach 42. 47.
Rümmelsheim 41. 46. 54.
Ruprecht I. 2 ff.
Ruprecht II. 15 ff.
Ruprecht III. 19 ff.

Sabbatianer 198 A. 200.
Samuel Chajim Jeschaja (Rabbiner) 217.
Sauerschwabenheim 47.
Scheuer Michael (Rabbiner) 264.
Schiff 153.
Schillingstadt 92.
Schnapper 140. 252.
Schonberg 40. 46. 54.
Schotten 228. 266.
Schriesheim 3. 12. 26. 147. 179. 210.
Schutzbrief 256.
Schüpfer Grund 273.
Schwabach 100. 152.
Schwabenheim 90. 183.
Schwegenheim 181.
Schweinsburg 183.
Schwetzingen 180.
Seckenheim 180. 210.
Seligmann 220.
Selsen 39. 45. 47. 183. 206.
Siegelsbach 207.
Simmern 54. 184.
Sinsheim (Ortsname) 3. 5. 7. 28. 180. 210. (Personenname) 106. 214. 216.
Sobernheim 4. 184.
Sondheim 139. 262.
Sorgenloch 41. 52. 54.
Spachbrück 69.
Speier 5. 9. 14. 15.
Spinoza 93.
Sponheim 48.
Stadeck 41. 46. 54.
Staffelstein 50.
Steinbockenheim 53.

Digitized by Google

Steppach 206.
Strassburg 13.
Stromberg 183.
Strümpfelbrunn 234.
Studenten 15. 163 ff. 204.

Taufe 191.
Teomim 139.
Traub 266.
Tremellius 50.
Trier 99.

Ulf 137.
Ullmann (Rabbiner) 191 ff.
Ulm 28.
Ulmo 194 A.
Umstadt 38. 44.
Untereisesheim 67. 68.
Unterschüpf 274. 279. 280.

Vendersheim 40. 45. 53.

Wachenheim 4. 30. 38. 40. 44. 45. 52. 91. 92. 182.
Wagenbach 67.
Wallach 6.
Walldorf 180. 211. 221.
Wallertheim 39. 40. 45. 46. 53.
Wechselgericht 197.
Weiler 38. 44. 206.
Weindelheim 183.
Weingarten 35. 38. 43. 92. 181.
Weinheim 3. 6. 9 ff. 12 ff. 16. 21. 30. 76. 146 ff. 179 ff.
Weisenheim 41. 44. 46.
Weiternheim 90. 183.
Werstadt 41. 46. 53.
Wertheim 25. 149.
Wertheimer 83. 88. 234.
Westheim 60.
Westhofen 39. 44. 45. 182.
Wien 83. 84.
Wiesloch 3. 12. 23. 35. 37. 43. 101. 108. 213. 244.
Wimpfen 33.
Winoldesheim 53.
Wohl 89.
Wolfsheim 29.
Wolfstein 37.
Worms 5. 10. 14. 27 ff. 30. 34 ff. 49. 55 ff. 59. 71 ff. 74. 81. 84. 88. 98. 102. 128 ff. 186 ff. 264.
Worms Aron (Rabbiner) 99.
Wuschheim 53.

Zell 39. 45. 46.
Zuzenhausen 38. 44.
Zweibrücken 35.
Zwingenberg 234.

Digitized by Google

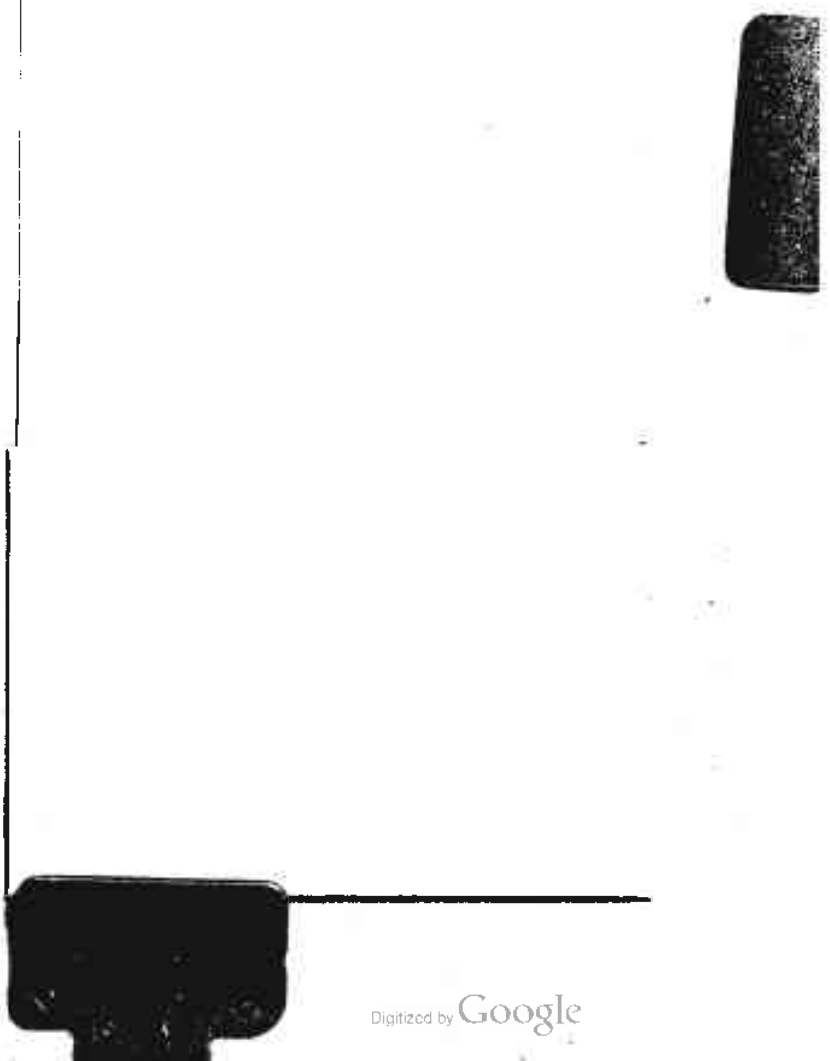
Digitized by Google

Digitized by Google

University of California
SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY
405 Hilgard Avenue, Los Angeles, CA 90024-1388
Return this material to the library
from which it was borrowed.

Digitized by Google

UC SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY
A 000 047 768 7



Digitized by Google

